

Land
Burgenland

E R L Ä U T E R U N G E N

2 0 2 1

Finanzierungsvoranschlag

Inhaltsverzeichnis
Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2021

	Seite
Allgemeine Erläuterungen	A-1
Erläuterungen zum Stellenplan 2021	A-2
Vorwort – Gender Budgeting	B-1
Gender Budgeting im Landesvoranschlag 2021	B-6
Geschlechterperspektive im Finanzprozess	B-9

Finanzierungsvoranschlag

Haushalt 1 – Auszahlungen	2 - 393
Gruppe 0, Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	
Gruppe 1, Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
Gruppe 2, Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	
Gruppe 3, Kunst, Kultur und Kultus	
Gruppe 4, Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	
Gruppe 5, Gesundheit	
Gruppe 6, Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
Gruppe 7, Wirtschaftsförderung	
Gruppe 8, Dienstleistungen	
Gruppe 9, Finanzwirtschaft	
Haushalt 2 – Einzahlungen	394 - 466
Gruppe 0, Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	
Gruppe 1, Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
Gruppe 2, Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	
Gruppe 3, Kunst, Kultur und Kultus	
Gruppe 4, Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	
Gruppe 5, Gesundheit	
Gruppe 6, Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
Gruppe 7, Wirtschaftsförderung	
Gruppe 8, Dienstleistungen	
Gruppe 9, Finanzwirtschaft	

Allgemeine Erläuterungen

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2021 wurde auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2018, erstellt.

Die Gliederung des Landesvoranschlages erfolgt entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitten (1. bis 2. Dekade) und Unterabschnitten (1. bis 3. Dekade) der Anlage 2 VRV 2015.

Die Voranschlagsstelle setzt sich im Einzelnen aus dem Haushaltshinweis, aus dem Ansatz, aus dem Konto und gegebenenfalls aus der Untergliederung zusammen. Die Voranschlagsstelle besteht aus höchstens 14 Ziffern. Die optische Trennung dieser einzelnen Teile einer Voranschlagsstelle erfolgt jeweils durch einen Bindestrich.

Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt:

Haushaltshinweis (abgekürzt H): Durch den Haushaltshinweis werden Einzahlungen/Erträge (H 2) und Auszahlungen/Aufwendungen (H 1) nach haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten gekennzeichnet.

Für das Finanzjahr 2021 wurde sowohl ein Ergebnis- als auch ein Finanzierungsvoranschlag erstellt.

Ansatz: Im Ansatz, der durchgehend aus 6 Stellen besteht, erfolgt die Ordnung der Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen nach funktionellen sowie nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die funktionelle Gliederung nach Aufgabenbereichen erfolgt entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis innerhalb der ersten 5 Stellen des Ansatzes und zwar in Gruppen, Abschnitten und Unterabschnitten sowie allenfalls weiteren Unterteilungen in der 4. und 5. Dekade. Die 6. Dekade des Ansatzes beinhaltet die finanzwirtschaftliche Gliederung des Voranschlages.

Konto: Das Konto beinhaltet die Gliederung nach ökonomischen Gesichtspunkten. Der Kontenplan (Anlage 3a VRV 2015) sieht Klassen (1. Dekade), Unterklassen (1. und 2. Dekade), Gruppen (1., 2. und 3. Dekade) und Konto (1. bis 4. Dekade) vor. Bei Bedarf sind die Konten bis zu drei weiteren Dekaden untergliedert (UGL).

Referentin und Referent (abgekürzt REF): In dieser Spalte ist die zuständige politische Referentin oder der zuständige politische Referent durch ein Zahlensymbol dargestellt.

Bewirtschafter (abgekürzt BEW): In dieser Spalte ist der Bewirtschafter durch ein Zahlensymbol dargestellt.

Der Inhalt der erläuternden Bemerkungen zu den einzelnen Voranschlagsstellen wurde im Wesentlichen aus den von den einzelnen Kreditbewirtschaftern vorgelegten Begründungen zu den Budgetanforderungen übernommen.

Erläuterungen zum Stellenplan 2021

1. Der Allgemeine Teil des Stellenplanes 2021 wurde aus dem Stellenplan 2020 übernommen.
2. Der Besondere Teil des Stellenplanes 2021 (Planstellenverzeichnis) umfasst einen Stellenplan für die Hoheitsverwaltung (einschließlich Betriebe und sonstige Anstalten), einen Stellenplan für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer und einen Stellenplan für die Kranken- und Pflegeanstalten. Im Folgenden ist lediglich der Stellenplan für die Hoheitsverwaltung dargestellt, der nur mehr die Funktionsgruppen darstellt. Die Besoldungsreform mit dem Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, ordnet alle Landesbediensteten zu Modellstellen zu. Das neue System entspricht einer tätigkeitsbezogenen Entlohnung mit einer Einreihung in 26 Gehaltsbänder. Die Postendarstellung erfolgt in Funktionsgruppen, anstatt wie bisher in Verwendungszweige, mit einer Zusammenfassung von mehreren Gehaltsbändern. Die Personenkreise wie Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete I, Vertragsbedienstete II werden nicht getrennt dargestellt, lediglich Lehrpersonen, Kindergartenaufsicht, Assistenzkindergärtnerinnen und Assistenzkindergärtner sowie Richterinnen und Richter werden getrennt dargestellt.

Funktionsgruppe	Gehaltsband	Verwaltung	Soll
1	22 - 26	Top-Management	31,00
2	19 - 20	Gehobenes Management/Strategische Expertinnen/Experten	47,75
3	15 - 18	Mittleres Management/Expertinnen/Experten/IKT	198,28
4	11 - 14	Unteres Management/Spezialistinnen/Spezialisten/IKT	445,89
5	7 - 10	Fachführung/Referentinnen/Referenten/IKT	521,25
6	4 - 6	Sachbearbeitung/Fachdienst	990,10
7	1 - 3	Unterstützendes Personal	273,24
		Zwischensumme	2.507,51
		Lehrerinnen/Lehrer (LWFSE und LWFSG)	23,25
		Kindergartenaufs./Assistenzkindergärtnerinnen/Assistenzkindergärtner	1,64
		Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichts	11,00
		Zwischensumme	35,89
		Gesamtsumme	2.543,40
		budgetneutrale Planstellen	-55,35
		Gesamt	**2.488,05**

Im Stellenplan 2020 waren 2.464,04 Planstellen (davon 53 budgetneutrale) vorgesehen. Die Zahl der Planstellen im Stellenplan 2021 wurde gegenüber 2020 um 79,36 Planstellen erhöht. Die Funktionsgruppen, bei denen sich Änderungen ergeben, sind unter Punkt 3. angeführt.

3. Das Planstellenverzeichnis enthält gegenüber 2020 folgende Änderungen:

Funktionsgruppe	Gehaltsband	Verwaltung	Soll
1	22 - 26	Top-Management	3,00
2	19 - 20	Gehobenes Management/Strategische Expertinnen/Experten	3,00
3	15 - 18	Mittleres Management/Expertinnen/Experten/IKT	5,00
4	11 - 14	Unteres Management/Spezialistinnen/Spezialisten/IKT	27,36
5	7 - 10	Fachführung/Referentinnen/Referenten/IKT	0,00
6	4 - 6	Sachbearbeitung/Fachdienst	0,00
7	1 - 3	Unterstützendes Personal	40,00
		Zwischensumme	78,36
		Lehrerinnen/Lehrer (LWFSE und LWFSG)	1,00
		Kindergartenaufs./Assistenzkindergärtnerinnen/Assistenzkindergärtner	0,00
		Richterinnen/Richter des Landesverwaltungsgerichts	0,00
		Zwischensumme	1,00
		Gesamt	**79,36**

Vorwort - Gender Budgeting

Gender Budgeting bzw. geschlechtergerechte Budgetgestaltung zielt darauf ab, Gender-Aspekte in die Budgetpolitik zu integrieren, um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

Gender

Die Einbeziehung von Gender Aspekten in die Analyse und Gestaltung von Politiken soll die Unterschiede und Benachteiligungen aufgrund gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen sowie der wirtschaftlichen und sozialen Stellung von Frauen und Männern sichtbar machen und verändern.

Gender Budgeting

Gender Budgeting bedeutet eine Veränderung von budgetpolitischen Inhalten und Prozessen mit dem Ziel, Gleichstellung zu erreichen. Dies geschieht auf Basis einer gendersensiblen Analyse der staatlichen Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Einbeziehung einer Gender Perspektive in alle Phasen des Budgetprozesses.

Mittels Gender Budgeting sollen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern sichtbar gemacht und in der Budgetpolitik berücksichtigt werden, um diese Benachteiligungen nicht zu verstärken sondern auszugleichen.

Die gendersensible Analyse der Budgetpolitik basiert auf zwei grundlegenden Fragestellungen:

1. Wie wirken Budgeteinzahlungen und -auszahlungen auf Frauen und Männer angesichts ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Rollen, Positionen und Aufgaben?
2. Werden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern abgebaut, bleiben sie unverändert oder werden sie verstärkt?

Die Gender Budgeting Analyse führt zu Hinweisen, wie die Budgetpolitik in den einzelnen Fachbereichen umgesetzt werden soll, um das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter mittels Budget- und Wirtschaftspolitik zu unterstützen.

Gender Budgeting wird oft als Anwendung von Gender Mainstreaming (GM) im Bereich öffentliche Finanzen interpretiert. Es braucht aber über GM hinausgehende Ansätze und Instrumente, um eine wirkungsvolle Umsetzung zu gewährleisten, wie beispielsweise Ansätze, um unbezahlte Arbeit in die Analyse einzubeziehen und eine erweiterte Partizipation zu erreichen.

Rechtliche Grundlagen für Gender Budgeting

Internationale Verpflichtungen

Österreich hat rechtliche und politische Verpflichtungen, Gleichstellung mittels gendersensiblen Politiken umzusetzen. Auf internationaler Ebene hat sich Österreich mit der Unterzeichnung

- der Pekinger Aktionsplattform bei der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 und
- der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

zur Gleichstellung in allen gesellschaftlichen Bereichen verpflichtet. Gender Mainstreaming und die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in die Budgetpolitik (Gender Budgeting) wurden bei der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking als wichtige Bestandteile der staatlichen Bemühungen um Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit verabschiedet.

Rechtlicher Rahmen auf EU-Ebene

Gender Mainstreaming ist ein zentraler Pfeiler europäischer Gleichstellungspolitik und Teil des Primärrechts (Artikel 2 und 3 EU-Vertrag, Artikel 8 AEUV). Es beinhaltet die Verpflichtung zur Umsetzung von Gender Budgeting als Konkretisierung von Gender Mainstreaming in der Budgetpolitik.

Rechtliche Grundlagen in Österreich

In Artikel 7 (Absatz 2) der Österreichischen Bundesverfassung sind die Verpflichtung zur Gleichstellung von Frauen und Männern und das Diskriminierungsverbot festgeschrieben. Mittels Gender Budgeting kann überprüft werden, inwiefern dies auch eingehalten wird und wie die Ressourcenverteilung dazu beiträgt (oder auch nicht).

Darüber hinaus existiert ein Ministerratsbeschluss zur Einführung von Gender Budgeting vom 09.03.2004. Damit wurde die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen budgetpolitischen Maßnahmen der Ministerien als Metaziel definiert.

Zentral: Artikel 13 Abs. 3 Bundesverfassungsgesetz:

„(3) Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt: „Die Gebietskörperschaften sind mittels dieser Bestimmung dazu verhalten, sowohl bei der Erstellung als auch beim Vollzug ihrer Haushalte die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben. Dies bedeutet, dass bei Erstellung und Vollzug geeignete Maßnahmen vorzusehen sind, die dieser Zielbestimmung Rechnung tragen."

Vorgaben auf Ebene des Landes Burgenland

Mit Regierungsbeschluss vom 22.07.2003 wurde die Strategie des Gender Mainstreaming als Leitprinzip und Methode der Politik und Verwaltung im Land Burgenland verankert.

Der Burgenländische Landtag fasste am 11.12.2008 eine Entschließung betreffend Umsetzung von Gender Budgeting im Burgenland und forderte die Landesregierung auf, für die Umsetzung von Gender Budgeting als Methode der Politik und der Verwaltung Sorge zu tragen.

Was kann Gender Budgeting leisten?

Das Ziel der Gleichstellung verwirklichen

Gender Budgeting ist eine Strategie zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Das Instrumentarium ermöglicht es, gezielte Fortschritte in Richtung wirtschaftlicher und sozialer Gleichstellung zwischen Frauen und Männern zu erreichen.

Partizipation ausweiten

Partizipation, die verstärkte Einbeziehung und Mitbestimmung von Frauen und Männern, ist einer der Grundsätze moderner Verwaltungsführung. Bereits die Veröffentlichung und Diskussion der Ergebnisse von Gender Budgeting Analysen schafft die Basis für mehr Informationen und Bewusstsein.

Bessere Entscheidungsgrundlagen und Transparenz liefern

Die mittels Gender Budgeting gewonnenen Einsichten und Informationen über Wirkungen öffentlicher Budgets liefern neue Grundlagen für politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Gender Budgeting verschafft Transparenz über die Wirkungen von budgetpolitischen Maßnahmen auf Frauen und Männer sowie auch hinsichtlich der Erreichung von Gleichstellung. Diese Informationen tragen zu mehr Klarheit bei und ermöglichen bessere Einblicke in politische Entscheidungen und deren Konsequenzen. Das kann zu einer Verbesserung der Bereitstellung öffentlicher Güter und Dienstleistungen führen.

Wirkungsorientierung in der Verwaltung vertiefen

Derzeit gewinnt die Umsetzung von Ansätzen moderner Verwaltungsführung, wie New Public Management (NPM), Wirkungsorientierte Verwaltungsführung und Public Governance zunehmend an Bedeutung. Mittels Gender Budgeting werden detaillierte geschlechtsspezifische Informationen über Wirkungen, Kosten und Leistungen erarbeitet. Insofern liefert Gender Budgeting einen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Verbesserung einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung.

Gesamtwirtschaftliche Effizienz erhöhen

Die Gender Analyse von Budgets ist für eine effiziente Ressourcennutzung und Mobilisierung neuer Ressourcen wichtig. Mittels Gender Budgeting Analysen wird ein Beitrag zu einer umfassenden Definition und Berechnung von effizienter Ressourcenverwendung geleistet, da sichergestellt wird, dass unbezahlte Arbeit und die Betreuungstätigkeiten mitberücksichtigt werden. Effizienz wird traditionell nur in Bezug auf die Geldwirtschaft definiert. Vordergründig effiziente Entscheidungen können unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die unbezahlte Arbeit und Betreuungstätigkeiten tatsächlich Effizienzminderungen darstellen, wenn die Überlastung von Frauen in diesen Bereichen mitberücksichtigt wird. Gender Budgeting trägt dazu bei, gesamtwirtschaftliche Fehlplanungen zu vermeiden.

Gleichstellungspolitische Zielsetzungen

Gender Budgeting ist ein Mittel auf dem Weg des Abbaus von Ungleichheiten und zur Erreichung von tatsächlicher Gleichstellung. Dementsprechend ist es wesentlich und unverzichtbar, die gleichstellungspolitischen Ziele in den Mittelpunkt der Durchführung von Gender Budgeting zu stellen.

Gleichstellung geht über Gleichberechtigung, die juristische Absicherung, dass Frauen und Männern die gleichen Rechte zustehen, hinaus. Gleichstellung zielt auf die faktisch-materiellen Bedingungen ab.

Die Gleichwertigkeit von unterschiedlichen Verhaltensweisen, Zielen und Bedürfnissen wird in den Mittelpunkt gerückt: Die unterschiedlichen Verhaltensweisen, Ziele und Bedürfnisse von Frauen und Männern werden in gleicher Weise berücksichtigt, anerkannt und gefördert.

Wesentliche Ziele einer Politik der Gleichstellung der Geschlechter sind: Gleichberechtigter Zugang für Frauen und Männer zu öffentlichen Leistungen und zur sozialen Sicherung, gleichberechtigte Mitbestimmungsmöglichkeiten, ökonomische Unabhängigkeit von Frauen und Männern, Autonomie und selbstbestimmte Lebensgestaltung sowie ein Leben frei von jeder Form von Gewalt. Diese Ziele sind in den einzelnen Politikbereichen jeweils zu konkretisieren.

Umsetzungsmaßnahmen von Gender Budgeting - Historie

Der Burgenländische Landtag hat bereits 1997 das Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1997 i.d.g.F., über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes und der Gemeinden beschlossen. Ziel dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der Vorgaben des Frauenförderprogrammes (LGBl. Nr. 48/1999 i.d.g.F.) auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentation von Frauen in jeweils festgelegten Bereichen hinzuwirken (Frauenförderungsgebot im Landesdienst). Die Ausgewogenheit von Frauen und Männern soll sowohl in den Dienststellen, Verwendungsgruppen, Verwendungszweigen als auch in Leitungsfunktionen erreicht werden.

Mit Regierungsbeschluss vom 22.07.2003 wurde die Strategie des Gender Mainstreaming als Leitprinzip und Methode der Politik und Verwaltung im Land Burgenland verankert. Um die dafür notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zu unterstützen wurde im Auftrag von Landesamtsdirektor WHR Dr. Tauber eine ressort- und landesdienstellenübergreifende Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming im Burgenland installiert. Aufgabe der Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming ist, den Prozess des Gender Mainstreaming in allen Ressorts und auf allen politischen Ebenen zu unterstützen, zu begleiten und der Regierung über die Fortschritte zu berichten. Darüber hinaus soll diese Arbeitsgruppe den Landesdienststellen als Informationsplattform zur Verfügung stehen. Weiters wurde auch Gender Budgeting, die Anwendung von Gender Mainstreaming auf der Ebene des Budgets, diskutiert. Gender Budgeting ist ein umfassender Ansatz, die Budgetpolitik um die Geschlechterperspektive zu erweitern und die Auswirkungen der Budgetpolitik auf Frauen und Männer zu analysieren.

Der Burgenländische Landtag hat am 11.12.2008 eine Entschließung betreffend Umsetzung von Gender Budgeting im Burgenland gefasst und forderte die Landesregierung auf, für die Umsetzung von Gender Budgeting als Methode der Politik und der Verwaltung Sorge zu tragen. Dazu ist es im Vorfeld erforderlich, bei allen budgetbewirtschaftenden Stellen das Bewusstsein für ein genderorientiertes Budgetieren zu verankern und zu festigen, sodass diese bei den zukünftigen Anforderungen der Budgetmittel in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich diesen Aspekt im Sinne einer wirkungsorientierten Budgetierung berücksichtigen. Grundsätzlich gibt es derzeit bundesweit keine einheitliche Vorgangsweise bzw. wurden nach Einführung des Konzeptes in Österreich besonders in den Bundesländern Wien und Oberösterreich Initiativen zur Umsetzung von Gender Budgeting gesetzt. Im Land Burgenland wurden erstmals für den Landesvoranschlag 2010 an Hand von ausgewählten Budgetansätzen Berichte zu Gender Budgeting Details in Form einer Geschlechterperspektive im Finanzprozess einiger bewirtschaftender Dienststellen als vorläufiges Versuchsprojekt vorgelegt.

Gender Budgeting im Landesvoranschlag 2021

Ab dem Landesvoranschlag 2011 wurde eine flächendeckende Berichtsform, welche auf alle genderrelevanten Budgetansätze ausgedehnt wurde, umgesetzt, die auch im Landesvoranschlag 2021 weitergeführt wird.

Vor dem Hintergrund der Entschließung des Bgld. Landtages vom 11.12.2008 hat sich das mit der Umsetzung von Gender Budgeting befasste Projektteam dafür entschieden, möglichst rasch entsprechende Maßnahmen auf den gesamten Landesvoranschlag auszudehnen. Es wurde bewusst in Kauf genommen, dass daraus anfangs weniger Tiefgang und Datenqualität resultiert. In inhaltlicher Hinsicht handelt es sich bei der vorliegenden Kommentierung „Geschlechterperspektive im Finanzprozess“ daher um eine allgemeine Bewertung als Ausgangsbasis für weitere Schritte.

Es wurde ein Schwergewicht darauf gelegt, möglichst alle in Entscheidungsprozesse eingebundene Landesbedienstete sowie alle Budgetbeauftragten zu erreichen und für Gender Budgeting zu sensibilisieren; im Rahmen des Projektes Gender Budgeting wurde in der Folge etwas zuwege gebracht, das in diesem Umfang seit der Aufnahme der Tätigkeiten der Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming im Jahr 2003 in diesem Ausmaß nicht möglich war: eine fast lückenlose Erreichung der Zielgruppe, um entsprechende Bewusstseinsbildung für Gender Mainstreaming und Gender Budgeting zu bewirken.

Grundlage der Ausdehnung von Gender Budgeting auf das gesamte Landesbudget war, alle Abteilung mit der Kommentierung der in den jeweiligen Bereich fallenden Ansätze nach dem Beispiel der Pilotprojekte im Landeshaushalt 2010 zu befassen. Somit waren grundsätzlich hinsichtlich jeden Ansatzes folgende Angaben zu machen:

1. Aufschlüsselung Nutzerinnen/Nutzer
2. Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele
3. Kommentar

Mit Blick auf die Bewusstseinsbildung war die Durchführung von Gender Budgeting - Workshops mit allen Abteilungen Kernstück des Projektes.

- Die Abteilungen sind für die entsprechende Kommentierung der Ansätze verantwortlich.
- Zielgruppe der Workshops war insbesondere der Personenkreis Hauptreferatsleitung, Referatsleitung und Budgetverantwortliche.

Zu transportieren war, dass aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Stellung von Frauen und Männern budgetpolitische Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkung nicht neutral sein können:

Fiktive Beispiele, die diskutiert wurden:

- *Sportförderung*: Wieviel Fußball, wieviel Volleyballförderung?
- *Musikschulen*: Signifikant mehr Mädchen nutzen das Angebot.
- Aufwände für *soziale Einrichtungen*: entgeltliche Arbeit – Führungskräfte – Männer; operative Arbeit – Ehrenamtliche – Frauen.
- *Hochwasserschutzmaßnahmen*: Welche Unternehmen profitieren von Aufträgen (Planung/Ausführung)? Wie ist die Stellung der Frauen in diesen Branchen?
- *Gebäudeerhaltung*: Wieviel Geld fließt in Bereiche, in denen vermehrt Männer und wieviel in jene wo vermehrt Frauen tätig sind?
- *Friedhofserhaltung*: Frauen vermehrt mit Grabpflege befasst.

Gender Budgeting zielt nicht darauf ab, dass jede Budgetposition oder jeder Ansatz ein Verhältnis von 50:50 erreicht. Ziel ist die Ausgeglichenheit von Bereichen und des Gesamtbudgets. Bei Sparmaßnahmen: welche Geschlechtergruppe trifft die jeweilige Maßnahme?

Realistischerweise kann nicht verlangt werden, dass jeder einzelne Ansatz kommentiert wird. Zur Abschätzung, ob eine Kommentierung erfolgen soll, wurde den Abteilungen die Prüfung anhand zweier Kriterien vorgeschlagen: Gender Budgeting Relevanz und Gesamtbetrag des Ansatzes. Geringe Budgetansätze werden zu kommentieren sein, wenn sie von hoher Gender Budgeting Relevanz sind. Auf der anderen Seite werden Ansätze von geringerer Gender Budgeting Relevanz nicht unkommentiert bleiben können, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel im Verhältnis zu anderen Ansätzen eine bestimmte Höhe erreichen.

Um alle Abteilungen in den Gender Budgeting Prozess einzubinden, wurden Workshops abgehalten.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Beitrag der Budget- und Finanzpolitik zur Veränderung gewachsener gesellschaftlicher Disparitäten vor dem Hintergrund der mit der ersten Umsetzungsphase gemachten Erfahrungen sicher nicht kurzfristig messbar sein wird. Hauptziel bleibt die Integration des Gender Budgeting Ansatzes in die Verwaltungs-, Budgetierungs- und Budgetvollzugspraxis, also die Verankerung von Geschlechtergerechtigkeit in der Finanzpolitik.

Mit dem nächsten Schritt - der Vertiefung - sollen Vorarbeiten für eine Indikatorenentwicklung geleistet werden, die eine gesamthafte rechnerische Analyse des Gender Budgeting Ansatzes ermöglichen. Dafür wird die Beurteilung von im Wesentlichen zwei Kriterien pro Ansatz erforderlich sein:

1.) Wichtigkeit des Ansatzes im Hinblick auf Gender Budgeting
2.) Potential bzw. optimaler möglicher Output des jeweiligen Ansatzes für Gender Budgeting und der Erfüllungsgrad im Verhältnis zum Gesamtpotential

Für diese Kriterien werden entsprechende Gewichtungsindikatoren zu entwickeln sein.

Wie bereits erwähnt gibt es in Österreich keinen einheitlichen Standard zur Umsetzung von Gender Budgeting. Vielmehr gibt es völlig unterschiedliche Sicht- und Herangehensweisen zur geschlechtergerechten Verteilung öffentlicher Gelder und Leistungen. Das Burgenland hat sich für einen sehr praxisorientierten Ansatz entschieden, um rasch in die Umsetzungsphase gehen zu können. Dadurch werden vor allem wichtige Bewusstseinsbildungseffekte erreicht, die den Weg für die erfolgreiche Umsetzung einer wirkungsorientierten Budgetierung in Anlehnung an die Haushaltsrechtsreform des Bundes ermöglichen sollen.

Geschlechterperspektive im Finanzprozess

Abteilung 1

REF	BEW	Fipos	LVA 2021	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
01	2001	0010 0020 0201 0450 3801 5123 6114	101.479.000	Der Frauenanteil im Dienststellenbereich "Amt" erhöhte sich von 29,9 % im Jahr 1999 auf 37,7 % im Jahr 2019. In den Verwendungsgruppen C-Fachdienst (59,0 %) und D-Mittl. Dienst (73,0 %) ist die geforderte Frauenquote von 50 % bereits erfüllt. In den übrigen Verwendungsgruppen, A-Akademikerinnen und Akademiker mit 48,3 %, B-Maturantinnen und Maturanten mit 47,2 %, E-Hilfsdienst mit 45,8 % und P-Handwerkerinnen und Handwerker mit 4,6 % besteht Förderbedarf, wobei auf den großen Anteil an Arbeitern im Baudienst, der fast keine Frauen aufweist, hinzuweisen ist.	Das Frauenförderprogramm legt fest, mit welchen personellen, organisatorischen sowie aus- und fortbildenden Maßnahmen bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden sollten. Diese Zielvorgaben werden in drei Jahresschritten evaluiert.	
01	2001	0301 0302 0303 0304 0305 0306 0307	25.631.800	Im Dienststellenbereich "BHs" erhöhte sich der Frauenanteil von 64,2 % im Jahr 1999 auf 76,6 % im Jahr 2019. In den Verwendungsgruppen A-Akademikerinnen und Akademiker mit 51,1 %, B-Maturantinnen und Maturanten (75,7 %), C-Fachdienst (88,1%) und D-Mittl. Dienst (87,3 %) die geforderte Frauenquote von 50 % bereits überschritten. In der Verwendungsgruppen E-Hilfsdienst mit 42,9 % und P-Handwerkerinnen und Handwerker mit 41,7 % besteht noch Förderbedarf.	Auf das Frauenförderprogramm wird hingewiesen.	

01	2001	2202 2203 2210 2212 2213 2400 2401 2890 3200 3400	11.858.600	Bei den "Anstalten" verringerte sich der Frauenanteil von 52 % im Jahr 1999 auf 48,5 % im Jahr 2019. In den Verwendungsgruppen B-Maturantinnen und Maturanten (55,6 %), C-Fachdienst (75,0 %) und D-Mittl. Dienst (80,0 %) ist die geforderte Frauenquote von 50 % bereits überschritten. In den Verwendungsgruppen A-Akademikerinnen und Akademiker mit 47,1 %, E-Hilfsdienst mit 0 % und P-Handwerklicher Dienst mit 40,4 % besteht noch Förderbedarf. Hilfsdienst mit 0 % und P-Handwerklicher Dienst mit 40,4 % besteht noch Förderbedarf.	Auf das Frauenförderprogramm wird hingewiesen.	

Abteilung 2

REF	BEW	Fipos	LVA 2021	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
05	2002	022005 022015 022039 022055 022065 022969 022979 650006 690004	30.257.800	Die veranschlagten Mittel betreffen Auszahlungen für den öffentlichen Nahverkehr und für Verkehrsverbünde sowie Maßnahmen der Verkehrsverbesserung. Laut den zur Verfügung stehenden statistischen Daten werden in Österreich 18 % der Wege von Frauen und 16 % der Wege von Männern mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt. Die stetige Verbesserung des Angebotes im öffentlichen Verkehr ist zentrales Anliegen der burgenländischen Verkehrspolitik. Daher werden sowohl das Busangebot als auch das Bahnangebot laufend verbessert und optimiert - insbesondere die Verkehrsverbindungen für Pendler in die Zentren. Da Frauen den öffentlichen Verkehr stärker nutzen als Männer, kommt dieser - und damit jede weitere Qualitätsverbesserung im öffentlichen Verkehr - dieser Bevölkerungsgruppe und insbesondere auch Personen mit Betreuungspflichten besonders entgegen.	Von den Aktivitäten und Maßnahmen soll die gesamte Bevölkerung, sowohl Frauen als auch Männer, profitieren.	
01	2002	022945	20.000	Die Leistungen des Welterbemanagements kommen allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Region sowie auch anderen Personen ohne Unterscheidung der Geschlechter zugute.	Von den Aktivitäten und Maßnahmen soll die gesamte Bevölkerung, sowohl Frauen als auch Männer, profitieren.	
02	1002	023039	101.400	Die veranschlagten Mittel dienen großteils zur Information der Gemeinden im Burgenland und somit der gesamten burgenländischen Bevölkerung, die laut Statistik Austria per 01.01.2020 einen Stand von 294.436 Personen mit einem Frauenanteil von 150.097 Personen (d.s. 50,98 %) aufweist. Die Auszahlungen werden insbesondere für Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich Gemeindewesen getätigt.	Von den Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich Gemeindewesen soll die gesamte Bevölkerung, sowohl Frauen als auch Männer, profitieren.	

03	3002	052000	213.800	Ein Teil der Prüfungsgebühren wird entsprechend den jeweiligen Verordnungen auf die Mitglieder der Prüfungskommissionen für Güter- und Personenbeförderungsgewerbe aufgeteilt. Zur Zeit bestehen die Prüfungskommissionen aus drei Frauen und elf Männern. Die Prüfungskandidaten sind zu 90 % bzw. 95 % männlich.	Laut den Verordnungen können sowohl Frauen als auch Männer unter gleichen Voraussetzungen in die Prüfungskommission bestellt werden. Die Geschlechterverteilung bei den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten kann nicht beeinflusst werden.	
05	4002	052020	2.400	Nach dem Schifffahrtsgesetz sind von der Behörde Schiffsführerprüfungen zu organisieren. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Prüfungsgebühren zu entrichten. 75 % der Gebühren erhalten die Prüferinnen bzw. die Prüfer, wobei 1/3 weiblich sind. Rund 95 % der Prüflinge sind männlich.		
05	4002	052030	25.000	Rund 1/10 der Prüfungen werden von Prüferinnen abgehalten. Die Prüflinge sind zu rund 95 % männlich. Sie kommen selbst für die Prüfungsgebühren auf, 90 % davon erhalten die Prüferinnen bzw. Prüfer.		
05	4002	163009	52.000	Die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Burgenland ist im Rahmen des ASVG vorgesehen. Es gibt 17.522 Mitglieder bei den Freiwilligen Feuerwehren im Burgenland, davon sind 1.693 Mitglieder weiblich.	Ziel der Freiwilligen Feuerwehren ist generell, möglichst viele interessierte Burgenländerinnen und Burgenländer für die freiwillige Arbeit im Dienste der Allgemeinheit zu gewinnen.	
05	4002	164005	2.750.000	Im Landesfeuerwehrkommando und in der Landesfeuerwehrschule sind insgesamt 32 Bedienstete beschäftigt, davon sind 9 Bedienstete Frauen. Im Jahr 2019 gab es in der Feuerwehrschule insgesamt 6.528 Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer. 881 Frauen nahmen an den Lehrgängen teil.		
05	4002	170005	1.000	Die veranschlagten Mittel im Bereich des Katastrophendienstes betreffen die Erweiterung und Erneuerungen im Bereich des Ausrüstungsstandes der Bezirkswarnzentralen und kommen		

				im Bedarfsfall der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
01	4002	170008	35.000	Die Aufwendungen im Rahmen des Katastrophenhilfegesetzes kommen in Katastrophenfällen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
01	4002	170009	7.100	Aus diesem Ansatz werden besondere Ausrüstungsgegenstände für Polizei und Sachverständige angekauft, um die Kontrollen effizienter zu gestalten. Die mit Gefahrgut- und LKW-Kontrollen beschäftigten Personen sind fast ausschließlich männlich.		
05	4002	179005	1.000.000	Aufwendungen für Feuerwehreinsatzgeräte kommen im Bedarfsfall der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute und sind daher als geschlechtsneutral einzustufen.		
01	4002	180005	10.500	Die vom Land Burgenland gewährte Subvention für den Österreichischen Zivilschutzverband, Landesverband Burgenland, dient zur Aufklärung der burgenländischen Bevölkerung über den Zweck und das Ziel des Zivilschutzverbandes sowie über Selbsthilfemaßnahmen und ist daher als geschlechtsneutral einzustufen.		
05	4002	180009	1.100	Mit den veranschlagten Mitteln wird Vorsorge getroffen, um in Katastrophenfällen Hilfsgüter zur Verfügung zu haben, die im Bedarfsfall jeder Burgenländerin und jedem Burgenländer geschlechtsunabhängig zur Verfügung stehen.		
04	4002	253009	3.000	Die Polizei führt in Volksschulen Verkehrserziehungsmaßnahmen in sogenannten "Schulverkehrserziehungsgärten" durch. Die Erneuerung dieser Gegenstände wird durch diesen Ansatz finanziert. Die durchführenden Polizeibeamten sind männlich. Bei den Kindern ist von einer		

				ausgewogenen Geschlechterverteilung auszugehen.		
05	4002	649009	50.200	Die Auszahlungen dienen der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr. Diese Maßnahmen sind als geschlechtsneutral einzustufen.	Es sind zahlreiche Maßnahmen notwendig, um die Anzahl der Verletzten und Toten zu reduzieren.	
05	4002	649108	80.000	Mit diesen Mitteln werden vor allem Verkehrssicherheitsmaßnahmen subventioniert. Die Maßnahmen kommen allen Personen geschlechtsunabhängig zugute.	Sämtliche Maßnahmen zur Reduzierung der Unfälle im Straßenverkehr kommen Frauen und Männern im Umfang ihres Anteiles am Verkehr gleichermaßen zu, unabhängig davon, wer als Polizistin bzw. Polizist, Sachverständige bzw. Sachverständiger oder in anderen Bereichen (z.B. Medienarbeit, Bewusstseinsbildung) an diesen Maßnahmen mitarbeitet.	
01	3002	770007	100.000	Insgesamt verfügt das Burgenland über mehr als 60 öffentlich zugängliche Badeanlagen. Um den gestellten Anforderungen gerecht zu werden, ist es nötig, diese Bäder weiter auszubauen, zu modernisieren und zu attraktivieren bzw. Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Potenzielle Zielgruppen sind nicht nur Touristinnen und Touristen, sondern insbesondere auch Familien, Jugendliche und Sportlerinnen und Sportler, aber auch sozial Schwache wie Alleinerziehende, Behinderte usw., die sich keinen teuren Urlaub leisten können.	Die öffentlichen Bäder im Burgenland sind bestrebt sich an die aktuellen Erfordernisse, Bedürfnisse und Trends anzupassen. So werden nur noch Freibäder gefördert, die mit Solarenergie beheizbar sind und Anlagen behindertengerecht gestaltet werden. Zukünftig wird immer mehr auf ein tolles Familienerlebnisangebot, insbesonders für Kinder und Kleinkinder, Wert gelegt; weiters auf einen großzügig gestalteten Erholungs- und Wellnessbereich, im Speziellen in den burgenländischen Thermen und Kurorten.	
01	3002	771005	200.400	Unter diesem Budgetansatz werden Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen finanzielle Unterstützungen gewährt, die das Ziel verfolgen, den Tourismus im Burgenland aufzuwerten und das Land als Tourismusdestination attraktiver zu gestalten, um damit eine höchstmögliche Wertschöpfung zu erzielen. Aufgrund des hohen Anteils an Pendlerinnen und Pendlern ist das Dorfleben im Burgenland eher als "Frauenleben" zu bezeichnen. Der hohe Anteil der weiblichen Mitwirkenden in den Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereinen zeigt dies deutlich.	Schöne, gepflegte Dörfer und Städte sind ein Aushängeschild für das Burgenland und schaffen Lebensqualität. Die Arbeiten zur Ortsbildverschönerung werden zu einem überwiegenden Teil von Frauen verrichtet. Gemeinsame Aktivitäten in den Orten stärken die Gemeinschaft und fördern das "Miteinander" und tragen so zum "Wohlfühlen" in der Heimat bei.	

05	3002	771009	340.000	Die umweltschonenden Fortbewegungsmöglichkeiten wie Radfahren, Mountainbiken, Reiten, Wandern, Pilgern sowie Laufen und Nordic Walking, tragen vor allem zu einer gesunden Umwelt bei. Die Auszahlungen umfassen neben dem Ausbau der Rad- und Mountainbike-infrastruktur auch deren Beschilderung, Instandhaltung und begleitende Maßnahmen (Studien, Zählungen). Weiters werden Auszahlungen für die Beschilderung der immer beliebter werdenden "Lauf- und Walkingstrecken" getätigt. Diese Trendsportart, welche zum Großteil von Frauen (auch mit Kindern) ausgeübt wird, wie auch die Vernetzung der burgenländischen Pilgerwege mit den Nachbar-bundesländern sind wichtige Freizeitangebote. Indirekt begünstigt durch den Ausbau der Radinfrastruktur, der Beschilderung von Lauf- und Walkingstrecken, Pilgerwegen und Reitwegen sind Familien, Frauen, Männer und Kinder, welche sportliche Aktivitäten in der Natur bevorzugen.	Zukünftig wird vermehrt in die Attraktivierung von Rad-, Lauf- und Walkingstrecken investiert, um sowohl Frauen als auch Männern und Kindern eine Möglichkeit der gesunden Bewegung in der Natur bieten zu können. Durch touristische Wege mit Rastplätzen, Infotafeln sowie stetige Qualitäts-kontrolle soll allen Benützerinnen und Benützern ein attraktives Wegenetz geboten werden.	
03	3002	782006 782016 782026	6.200.000	Diese Gelder dienen zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz (Investitionsförderung und Jungunternehmerförderung). Diese Maßnahmen werden über die Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG (ab 01.01.2021 Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH) abgewickelt. Im Berichtsjahr 2019 wurden 124 Förderanträge im Bereich Gewerbe genehmigt. Davon entfallen 37 Projekt-genehmigungen auf Männer, 9 auf Frauen und 78 auf Gesellschaften. Der Frauen- bzw. Männeranteil bei den Gesellschaften lässt sich nicht feststellen.	Ziel ist die Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen burgenländischer Unternehmerinnen und Unternehmern zu gleichen Teilen.	
03	3002	789003	10.000	Die Mittel für diverse Anschaffungen werden sowohl Frauen als auch Männern zur Verfügung gestellt.		
03	3002	789019	64.000	Die Auszahlungen betreffen vor allem Aufwendungen für vertragliche Verpflichtungen im IT-Bereich. Eine geschlechterspezifische Zuordnung ist daher nicht möglich. Ebenso werden		

				bei diesem Ansatz Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Erhöhung der Serviceleistungen eingesetzt werden. Die Service-leistungen werden sowohl Frauen als auch Männern zur Verfügung gestellt.		
05	3002	789029	5.000	Diese Gelder dienen zur Finanzierung von Informationsmaterialien rund um das Burgen-ländische Baugesetz für Bauwerberinnen und Bauwerber, Gemeinden und Interessierte.	Sowohl Frauen als auch Männer sollen die Möglichkeit haben, Informationen zum Burgen-ländischen Baugesetz erhalten zu können.	
01	3002	914135	4.321.800	Im Tourismus im Burgenland sind über 10.000 unselbstständige Beschäftigte zu verzeichnen, zwei Drittel darunter sind Frauen. Diese sind je zu rd. 50 % im Beherbergungsbereich und in der Gastronomie beschäftigt. Der durchschnittliche Frauenanteil bei den Tourismusorganisationen - regional und örtlich - liegt über 70 %. Die Familie ist die wichtigste Zielgruppe im Burgenland. Entsprechend werden für Familien spezielle Angebote entwickelt und Werbemaßnahmen umgesetzt. Diese landesweite Marketingplattform von wichtigen Hotel- und Freizeitanbietern hat sich auf Familienangebote und deren Bewerbung österreichweit bzw. auf den Nahmärkten spezialisiert.	Der Frauenanteil bei den unselbstständig Beschäftigten hat einen Anteil von mehr als 60 % und wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren nicht ändern. Da allerdings die Mehrheit der im Tourismus beschäftigten Frauen noch immer großteils im Bereich Dienstleistung tätig ist, ist hier eine Erhöhung des Frauenanteils im oberen Management und auf Führungsebene erforderlich. Voraussetzungen dafür sind hier allerdings flexiblere und familienfreundlichere Arbeitszeiten und Bedingungen (Home Office). Der Bedarf nach leistbaren touristischen Angeboten wird auch in Zukunft am Markt gegeben sein. Aufgrund des vielfältigen Beherbergungsangebotes mit einer starken Ausprägung von Klein- und Familienbetrieben sowie Privatzimmervermie-tungen und dem damit verbundenen niedrigen bis mittleren Preisniveau wird die "Burgenland Tourismus GmbH" auch zukünftig das Segment Familienurlaub bedienen. Mit dem Steigen des Altersdurchschnitts der Urlauberinnen und Urlauber wird auch im Tourismus die Infrastruktur der Unterkünfte und Freizeitbetriebe entsprechend eines „Urlaubs für alle“ - barrierefrei abgestimmt werden müssen.	
01 04 05	1002 1007 4002	9400	36.884.400	Bei den Bedarfszuweisungen ist anzumerken, dass grundsätzlich alle Einwohnerinnen und Einwohner in den burgenländischen Gemeinden durch die finanzielle Unterstützung diverser Gemeinde-einrichtungen profitieren. Eine geschlechter-spezifsche Aufteilung in diesem Bereich ist nicht möglich.		

REF	BEW	Fipos	LVA 2021	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
01	1003	020239	720.000	Unter diesem Ansatz werden Leistungen für Gutachten im Zusammenhang mit der allgemeinen Finanzwirtschaft und externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Kredit- und Veranlagungsmanagement erbracht. Durch den gezielten Einsatz externer Beratungsleistungen kommt letztlich der Einsparungseffekt der gesamten Bevölkerung ohne Ansehen jeglichen Geschlechts zugute.	Ziel: Optimierung eines qualitätsvollen Kredit- und Veranlagungsmanagements.	
01	1003	059204	2.793.300	Gemäß Bgld. Parteienförderungsgesetz 2012 gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten den im Burgenländischen Landtag vertretenen politischen Parteien, auf deren Begehren für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung nach dem prozentuellen Anteil an Wählerstimmen, Förderungen. Der Landtag setzt sich aus 36 Abgeordneten zusammen, die aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt werden. Von den 36 Abgeordneten sind 9 weiblich und 27 männlich.	Die im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien haben jeweils einen unterschiedlichen Zugang in der Umsetzung des Genderthemas. Dementsprechend werden auch vielfältige unterschiedliche Maßnahmen in der Parteien-landschaft gesetzt. Die SPÖ wird von 6 Frauen und 13 Männern, die ÖVP von 1 Frau und 10 Männern und die FPÖ von 1 Frau und 3 Männern vertreten. Die Grünen werden von 1 Frau und 1 Mann repräsentiert. Eine Einflussnahme über die gendergerechte Verteilung der Mittel, da es sich um gewählte Vertreterinnen und Vertreter handelt, ist nur bedingt möglich.	
05	4003	480009 480019	47.933.000	Die hohe Gender Mainstreaming Relevanz der Wohnbauförderung wird unter dem Ansatz 4820*6 dargestellt. Daher sind auch Aufwendungen über Informationskampagnen, Internetauftritte und sonstige allgemeine Aufgaben der Wohnbauför-derung als positive Maßnahme im Sinn von Gender Budgeting zu sehen.		
05	4003	482006 482016 482026 482036	47.238.700	Die Wohnbauförderung ist eine sozialpolitische Initiative zur Schaffung und Sanierung von leistbarem Wohnraum. Durch die Einkommens-	Seit November 2013 hat die WBF ein neues EDV-Programm. Dieses Programm ermöglicht noch mehr statistische Auswertungen - insbesondere in Gender	

		482046 482056		staffelung und -grenze zielt sie insbesondere auf wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen ab. Daraus ergibt sich eine große Bedeutung der Wohnbauförderung im Hinblick auf Gender Budgeting: Sie wird insbesondere von Familien genutzt. Alleinerziehenden wird oft erst durch die Wohnbauförderung ein auf die Bedürfnisse von Kindern optimiertes Wohnen ermöglicht. 92 % der Alleinerziehenden sind Frauen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Fördermaßnahmen für den gemeinnützigen Wohnbau zu verweisen. Der gemeinnützige Wohnbau nützt den wirtschaftlich schwächsten Gruppen/Familien. Personen, die nicht über die Mittel zum Bau eines Einfamilienhauses verfügen, werden bei der Schaffung von Wohnraum in Form von Wohnungen unterstützt.	Mainstreaming relevanten Bereichen (Geschlecht der Antragstellenden, Erfassung von Antragstellenden mit Kindern, Alleinerziehenden usw.).	
05	4003	482006	500.000	Mit der Novellierung des Bgld. WFG 2018 wurde die Förderung von Alarmanlagen und Sicherheitstüren beschlossen.	Seit November 2013 hat die WBF ein neues EDV-Programm. Dieses Programm ermöglicht noch mehr statistische Auswertungen - insbesondere in Gender Mainstreaming relevanten Bereichen (Geschlecht der Antragstellenden, Erfassung von Antragstellenden mit Kindern, Alleinerziehenden usw.).	
05	4003	482009 482011 482019	76.400	In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Fördermaßnahmen für den gemeinnützigen Wohnbau zu verweisen. Der gemeinnützige Wohnbau nützt den wirtschaftlich schwächsten Gruppen/Familien. Personen, die nicht über die Mittel zum Bau eines Einfamilienhauses verfügen, werden bei der Schaffung von Wohnraum in Form von Wohnungen unterstützt.		
05	4003	482014	1.200.000	Gemäß § 18 Bgld. WFG 2018 können Mieterinnen und Mietern, die durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet sind, Wohnbeihilfen gewährt werden.	Seit November 2013 hat die WBF ein neues EDV-Programm. Dieses Programm ermöglicht noch mehr statistische Auswertungen - insbesondere in Gender Mainstreaming relevanten Bereichen (Geschlecht der Antragstellenden, Erfassung von Antragstellenden mit Kindern, Alleinerziehenden usw.).	

05	4003	483006 483026 483036	11.450.000	Die Wohnbauförderung ist eine sozialpolitische Initiative zur Schaffung und Sanierung von leistbarem Wohnraum. Durch die Einkommens-staffelung und -grenze zielt sie insbesondere auf wirtschaftlich schwächere Bevölkerungsgruppen ab. Daraus ergibt sich eine große Bedeutung der Wohnbauförderung im Hinblick auf Gender Budgeting: Sie wird insbesondere von Familien genutzt. Alleinerziehenden wird oft erst durch die Wohnbauförderung ein auf die Bedürfnisse von Kindern optimiertes Wohnen ermöglicht. 92 % der Alleinerziehenden sind Frauen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Förder-maßnahmen für den gemeinnützigen Wohnbau zu verweisen. Der gemeinnützige Wohnbau nützt den wirtschaftlich schwächsten Gruppen/Familien. Personen, die nicht über die Mittel zum Bau eines Einfamilienhauses verfügen, werden bei der Schaffung von Wohnraum in Form von Wohnungen unterstützt.	Seit November 2013 hat die WBF ein neues EDV-Programm. Dieses Programm ermöglicht noch mehr statistische Auswertungen - insbesondere in Gender Mainstreaming relevanten Bereichen (Geschlecht der Antragstellenden, Erfassung von Antragstellenden mit Kindern, Alleinerziehenden usw.).	
01	1003	550007 550017 550027 550037	57.696.500	Die gesamte burgenländische Bevölkerung profitiert vom Neubau des Krankenhauses Oberwart und Ausbau der bgld. Kranken- und Pflegeanstalten, für welchen jährliche Investitionszuschüsse gewährt werden.	Ziel ist es, mit den jährlichen Investitionszuschüssen des Landes den hohen Standard der bgld. Krankenanstalten zu behalten und weiter auszubauen.	
01	1003	559005 590004 590014 590905 590918	104.225.200	Von den Auszahlungen zum Betriebsabgang der Krankenanstalten und vom Landesbeitrag an den Bgld. Gesundheitsförderungsfonds (BURGEF) profitiert letztendlich die gesamte burgenländische Bevölkerung. Die Besorgung der administrativen Angelegenheiten und der Personalbewirtschaftung im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung obliegt dem BURGEF. In den Burgenländischen Kranken-anstalten sind 1.647 weibliche Mitarbeiterinnen und	Eine Einflussnahme des Landes über die gendergerechte Verteilung der Mittel ist nur beschränkt möglich.	

				460 männliche Mitarbeiter beschäftigt. (Stand 31.12.2019)		
01	1003	561007	2.200.000	Der Ausbau der burgenländischen Kranken- und Pflegeanstalten, für welchen jährliche Investitionszuschüsse gewährt werden, kommt letztendlich der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.	Im Burgenland zeigt sich im Beobachtungszeitraum 2012-2017 laut Bgld. Gesundheitsbericht hinsichtlich der Lebenserwartung und Sterblichkeit der Burgenländerinnen und Burgenländer ein günstiges Bild. In den burgenländischen Krankenhäusern werden im Durchschnitt jährlich 18.803 Frauen und 17.791 Männer (Daten 2019) zumindest einmal in stationäre Behandlung aufgenommen. Ziel ist es, mit den Förderbeiträgen des Landes den hohen Standard der bgld. Krankenanstalten zu behalten und weiter auszubauen.	
01	1003	590915	6.678.000	Der Beitrag an die Bundesgesundheitsagentur, der im Rahmen einer 15a-Vereinbarung abgeschlossen wurde, soll der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems dienen, welches der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugutekommt.	Die Ziele von Bund und Ländern sind unter anderem, die Grundsätze der integrierten Planung der österr. Gesundheitsversorgungsstruktur beizubehalten. Auf regionaler Ebene werden Regionale Strukturpläne Gesundheit (RSG) für die stationäre und ambulante Versorgungsplanung im Rahmen des ÖSG vereinbart. Weiters stellt der ÖSG die Rahmenplanung für den Rehabilitationsbereich und die Nahtstellen zum Pflegebereich dar. Eine Einflussnahme der Länder über die gendergerechte Verteilung der Mittel, da es sich um FAG Beiträge handelt, ist nur bedingt und nur im Verhältnis Bund/Land möglich. Diese Maßnahmen kommen letztendlich der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.	
01	5003 5103 5203 5403 5503 5603 5703	7190 7711 7821 7822 7823 7824 7825 7829	18.400	Der Artikel 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 über die Programme des Übergangsprogramms 2014-2020 beinhaltet die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts während der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme auch	Geschlechtsspezifische Wirkungen werden in der Programmumsetzung berücksichtigt, wo immer es möglich ist, z.B. im Rahmen der Programmierung, durch spezifische Maßnahmen oder durch die Erhebung von Maßnahmen zur Chancengleichheit in den geförderten Unternehmen und im Rahmen der Projektauswahlverfahren. Im Einzelnen sind folgende, konkrete Aktivitäten geplant: Zur Schaffung von Awareness wird den Förderwerberinnen und Förderwerbern ein Fragebogen im Hinblick auf	Die Budgetierung der Programme Investition in Wachstum und Beschäftigung EFRE und ESF, ELER und Interreg V-A Burgenland wurde bereits vorgenommen. Konkrete Projekte gelten bereits als empfohlen. Einige wurden bereits durch die Landes-

				in Bezug auf Begleitung, Berichterstattung und Bewertung berücksichtigt und gefördert werden.	Chancengleichheit und ein sozial gerechtes Arbeitsumfeld zur Beantwortung vorgelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein erklärtes Ziel im ESF-Programm Burgenland 2014-2020 und wird als Querschnittsthema soweit als möglich auf allen Ebenen und in allen Strategien und Maßnahmen berücksichtigt. Gleichstellungspolitik wird als Querschnittsaufgabe verstanden und ist nicht nur auf die Entwicklung gleichstellungsorientierter Umsetzungsstrukturen, spezifischer Maßnahmen und Projekte ausgerichtet. In einer Investitionspriorität (8d) werden speziell Maßnahmen für Frauen gefördert, die auf grundlegende Probleme der Frauen in der Arbeitswelt abzielen und ihre Situation am Arbeitsmarkt verbessern wollen - durch Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dem Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen in der Gesellschaft und der Arbeitswelt sowie Projekte zur gendersensiblen frühkindlichen Bildung. In einer weiteren Investitionspriorität (9.a) wird eine spezifische Maßnahme zur Bekämpfung der Frauenarmut durchgeführt. Frauen werden in allen anderen Investitionsprioritäten gleichermaßen als Zielgruppe angesprochen. Bei der Projektumsetzung ist durch ein entsprechendes Controlling eine entsprechende Teilnahme von Frauen bzw. Mittelbindung für Frauen sicherzustellen.	regierung genehmigt und befinden sich in Umsetzung.
01	1003	78291	25.614.000	Aufgrund der Verzögerungen bei der Implementierung der neuen europäischen Regelungen zu den Folgeprogrammen 2021-2027 hat die Europäische Kommission Übergangsregelungen vorgeschlagen. So sollen im ELER die laufenden Programme im Wesentlichen ohne inhaltliche Änderungen noch 2 Jahre weiterlaufen. Zusätzlich werden in den kommenden beiden Jahren Mittel im Rahmen des sogenannten REACT-EU Förderprogramms zur Verfügung stehen, welche in die bestehenden ESF- und EFRE-Programme implementiert werden. Den Mitgliedstaaten werden außerordentliche zusätzliche Mittel bereitgestellt, um Wirtschaft und	Geschlechtsspezifische Wirkungen werden in der Programmumsetzung berücksichtigt, wo immer es möglich ist, z.B. im Rahmen der Programmierung, durch spezifische Maßnahmen oder durch die Erhebung von Maßnahmen zur Chancengleichheit in den geförderten Unternehmen und im Rahmen der Projektauswahlverfahren.	

				Beschäftigung in den von COVID-19 am schwersten betroffenen Regionen anzukurbeln und eine grüne, digitale und stabile Erholung vorzubereiten.		
01	1003	910009	600.700	Unter diesem Ansatz werden Zinsleistungen im Zusammenhang mit den Finanztransaktionen erbracht. Durch den gezielten Einsatz budgetärer Mittel kommt letztlich der Einsparungseffekt der gesamten burgenländischen Bevölkerung ohne Ansehen jeglichen Geschlechts zugute.	Ziel: Optimierung eines qualitätsvollen Kredit- und Veranlagungsmanagements.	
01	1003	914145	2.216.000	Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaft Burgenland GmbH - WiBuG (ab 01.01.2021 Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH) hat im Unternehmensgegenstand als Zweck der Gesellschaft die Durchführung von Förderungsmaßnahmen gem. § 5 des Landes-Wirtschafts-förderungsgesetz 1997 - WiföG zu bestimmen. Zur Erreichung dieser definierten Ziele sind als Förderungsmaßnahmen (§ 5 WiföG), insbesondere nicht rückzahlbare Zuschüsse sowie die Bereitstellung von Risikokapital und Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Beratung im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die Erstellung von Gutachten und Hilfestellung bei Marktinformationen, die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere von Geschäftsanteilen und Aktien, der Betrieb, die Übernahme und die Vermittlung aller den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Geschäfte sowie die Durchführung aller Tätigkeiten, mit der Zielsetzung, für die burgenländische Wirtschaft sowie die burgenländische Tourismuswirtschaft Förderungsmaßnahmen zu setzen, vorzusehen. Seitens des Landes Burgenland wird zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung der Wirtschaft Burgenland GmbH (ab 01.01.2021 Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH), zur Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes sowie zur Umsetzung der gesetzmäßigen und gesellschaftsrechtlichen Aufgaben ein Betrag als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Verfügung gestellt. In diesem Bereich kann auf keine genderrelevanten Aufzeichnungen zurückgegriffen werden.	Durch die Bereitstellung der Landesmittel wird die Umsetzung des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes sichergestellt. Dadurch wird die Sicherung der Arbeitsplätze garantiert und als zusätzlicher Effekt können Arbeitsplätze im Burgenland ohne Ansehen des Geschlechts und entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsmarktes geschaffen werden.	

01	1003	922008	234.000	Das Land leistet aufgrund der Einhebung des Kunstförderungsbeitrages an die Gebühren Info-Service GmbH (GIS) eine 3,25 %ige Vergütung inkl. 20 % USt. In diesem Bereich kann auf keine genderrelevanten Aufzeichnungen zurückgegriffen werden.	Eine Einflussnahme der Länder über die gendergerechte Verteilung der Mittel ist nur bedingt und nur im Verhältnis Bund/Land umzusetzen.	
01	1003	9501 9502	78.336.800	Die Optimierung eines qualitätsvollen Kredit- und Veranlagungsmanagements, der gezielte Einsatz budgetärer Mittel und der dadurch erzielte Einsparungseffekt kommt der gesamten burgenländischen Bevölkerung ohne Ansehen jeglichen Geschlechts zugute.	Ziel: Weitere und stetige Optimierung eines Kredit- und Veranlagungsmanagements.	

Abteilung 4

REF	BEW	Fipos	LVA 2021	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
02	3004	289013 289021 289029 289097 289099	190.100	Die Auszahlungen umfassen Kosten im Labor der Biologischen Station Neusiedlersee für Tätigkeiten wie Trinkwasser-, Badewasser-, Fischteich-, Badeseen-, Kleinbadeteich-, Hallenbäder-, Saunabecken- und Grundwasseranalysen.	Sämtliche Maßnahmen kommen Frauen, Männern und Kindern gleichermaßen zugute.	
02	1004	363007	298.000	Im Burgenland besteht kein einheitliches Bild hinsichtlich der geschlechterorientierten Aufteilung des Dorflebens. Je weiter im Süden des Landes, desto höher wird der Bevölkerungsanteil der Personen, die auspendeln (je weiter im Süden, desto höher der Anteil der Wochenpendler). Das bedeutet: Dorfleben ist Frauenleben. Frauen sind im besonderen Ausmaß Nutznießerinnen von Infrastruktur in den Dörfern.	Generell kann gesagt werden, dass Maßnahmen in die Dorferneuerung spezifisch Frauen unterstützen. Konkret werden folgende Maßnahmen gesetzt: Anpassung der Antragsformulare zur Dorferneuerung, Änderung der Dorferneuerungsrichtlinien mit "Gender Mainstreaming" als neuen inhaltlichen Schwerpunkt.	
02	3004	520001 520008 520019	413.300	Im Besonderen werden die Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft geschützt, erhalten und verbessert. Die Auszahlungen umfassen zum einen Teil Entschädigungen für Vermögensverluste, die für Grundflächen in Naturschutzgebieten geleistet werden. Das genaue Verhältnis zwischen Eigentümerinnen und Eigentümern ist derzeit nicht bekannt, folgt jedoch nach ersten Einschätzungen einer rein zufälligen Verteilung, sodass sowohl Frauen, als auch Männer von den Entschädigungen profitieren. In höherem Ausmaß werden Projekte zur wissenschaftlichen Erhebung und Dokumentation sowie zur praktischen Sicherung und Erhaltung von geschützten oder gefährdeten wildlebenden Arten und Lebensräumen getätigt. Diese Projekte werden an Naturschutzorganisationen, technische Büros oder wissenschaftliche Institutionen als Aufträge vergeben oder	Der Frauenanteil bei den Beschäftigten an Naturschutzprojekten ist bereits jetzt auf hohem Niveau und wird tendenziell weiter steigen. Naturschutzgebiete werden zukünftig mehr und besser auf die Besucherinnen und Besucher und deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet, z.B. kinder- und behindertengerechte Wege und Beobachtungseinrichtungen sowie spezifisch aufbereitete Informationen (für Kinder, Blinde und Gehörlose). Zielsetzung und unmittelbare Begünstigte sind die Natur und die Landschaft des Burgenlandes, für deren Schutz und Pflege Auszahlungen unterschiedlichster Art getätigt werden.	

				finanziell gefördert. Generell ist bei Naturschutz-projekten ein hoher Anteil an Frauen beschäftigt, nachdem auch viele Frauen im Naturschutz engagiert sind und der Frauenanteil beim Studium der Biologie überdurchschnittlich hoch ist. Indirekt begünstigt durch die Einrichtung von Schutzgebieten sind einerseits Frauen und Kinder sowie Jungfamilien und ältere Menschen, die das Freizeitangebot und die Erholung in der Natur bevorzugt nutzen.		
02	3004	520005 520015	233.000	Die Auszahlungen betreffen Projekte zur wissen-schaftlichen Erhebung und Dokumentation sowie zur praktischen Sicherung und Erhaltung von geschützten oder gefährdeten wildlebenden Arten und Lebensräumen. Diese Projekte werden an Naturschutzorganisationen, technische Büros, Gemeinden oder wissenschaftliche Institutionen als Förderungen vergeben. Generell ist bei Natur-schutzprojekten ein hoher Anteil an Frauen beschäftigt, nachdem auch viele Frauen im Naturschutz engagiert sind und der Frauenanteil beim Studium der Biologie überdurchschnittlich hoch ist.	Der Frauenanteil bei den Beschäftigten an Natur-schutzprojekten ist bereits jetzt auf hohem Niveau und wird tendenziell weiter steigen.	
02	3004	520105	7.500	Die Auszahlungen umfassen Förderungen der Naturparke des Burgenlandes. Naturparke mit ihren vielfältigen und zahlreichen Freizeit- und Bildungsangeboten werden in stärkerem Ausmaß einerseits von Frauen und Kindern sowie von Jungfamilien und älteren Menschen besucht.	Naturparks werden zukünftig mehr und besser auf die Besucherinnen und Besucher und deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet, z.B. kinder- und behindertengerechte Wege und Beobachtungs-einrichtungen, spezifisch aufbereitete Informationen (für Kinder, Blinde und Gehörlose).	
02	3004	522003	29.500	Bei der Messtechnik ist keine Aufschlüsselung hinsichtlich der Nutzerinnen und Nutzer möglich. Die Wartung wird von Bediensteten beider Geschlechter durchgeführt. Bei Manipulation schwerer Lasten wird auf die persönliche Verfassung Rücksicht genommen.	Die Konfiguration der Messstellen und des Messbetriebes, insbesondere die Organisation von Teilzeitarbeit ermöglicht die Beschäftigung von beiden Geschlechtern ohne Konflikte mit den Interessen von Familie und Kindern.	

02	3004	522009 522019	110.600	Die Grenzwerte in der Luftreinhaltung wurden wirkspezifisch von Studien mit großen Personengruppen abgeleitet. Eine unterschiedliche Festlegung von Grenzwerten je nach Geschlecht war nicht erforderlich. Daher dienen die veröffentlichten Messdaten beiden Geschlechtern zu gleichen Teilen.	Bei der Luftreinhaltung wird primär auf betroffene Personengruppen geachtet. Daher stehen die Wirkungen von Belastungen auf Kinder und Kranke im Vordergrund. Hinsichtlich der Repräsentativität der Messungen wurde die EU Richtlinie umgesetzt, welche repräsentative Messorte für die flächige Belastung der Bevölkerung im gesamten Lebensumfeld notwendig macht. Daher umfasst die Schutzwirkung beide Geschlechter in gleichem Maß.	
02	1004	715009	50.000	Der Ansatz ist für die Kosten für nach Landesgesetz eingerichtete Kommissionen bestimmt und kommt allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zugute.		
02	1004	715009	10.000	Der Grüne Bericht liefert Informationen über die wirtschaftliche und soziale Lage der burgenländischen Land- und Forstwirtschaft. Immerhin werden laut Agrarstrukturerhebung 2016 knapp unter 40 % aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von Frauen geführt.	Die Veröffentlichung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Land- und Forstwirtinnen und der Land- und Forstwirte ist eine wichtige Bedingung für eine sachliche Debatte der Genderaspekte in der Agrarpolitik.	
02	1004	741005 741015	1.591.000	Die Leistungen der Landwirtschaftskammer wären ohne den Beitrag des Landes kaum zu erbringen. Die Landfrauen sind eine wesentliche Zielgruppe der Beratungs-, Bildungs- und Förderungsarbeit der Landwirtschaftskammer, insbesondere auch bei der Bioberatung und der Beratung der Landarbeitskräfte.	Mit einem Anteil von ca. 40 % an der Betriebsführung nehmen Frauen die Dienste der Landwirtschaftskammer in einem erheblichen Ausmaß in Anspruch.	
02	1004	742949	5.000	Der Bodenschutz kommt der gesamten Bevölkerung zugute.		
02	1004	742959	286.000	Die anteiligen Kosten des Landes für ÖPUL-Förderungen früherer Perioden, Cross Compliance- und Zertifizierungskosten kommen allen Landwirtinnen und Landwirten zugute.	Die Betriebsführerinnen haben einen Anteil von knapp unter 40 % an der Betriebsführung burgenländischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.	
02	1004	742105	58.000	Die AIK-Zinsenzuschüsse für landwirtschaftliche Konsolidierungskreditaktionen, bauliche und technische Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie Investitionen in Verarbeitung und	Die Betriebsführerinnen haben einen Anteil von knapp unter 40 % an der Betriebsführung burgenländischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.	

				Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte kommen allen Betriebsführerinnen und Betriebsführern zugute.		
02	1004	742105	390.000	Die veranschlagten Mittel sind für Investitions-, Personal- und Umsetzungsförderungen der Landwirtschaft, für Vermarktung, Schulung, Weiterbildung, Kooperation, sowie für diverse Innovations- und Demonstrationsprojekte vorgesehen und kommen allen Betriebsführerinnen und Betriebsführern zugute.	Die Betriebsführerinnen haben einen Anteil von knapp unter 40 % an der Betriebsführung burgenländischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.	
02	1004	743009	30.000	Die Landesmittel für die Österreich Wein Marketing GmbH und die Messeförderung tragen wesentlich zur Bekanntheit burgenländischer Weine und des Landes insgesamt bei, wobei gerade burgenländische Winzerinnen und Winzer national wie international mit eigenen Marketingaktivitäten Aufsehen erregen.	Über den Anteil der Betriebsführerinnen im Weinbau liegen derzeit keine Auswertungsergebnisse vor. Er dürfte nicht erheblich von der Grundgesamtheit abweichen.	
02	1004	743905	110.000	Die Maßnahmen der Gemeinsamen Marktordnung hinsichtlich der Milchkuhprämie gem. § 8 Abs. 4 MOG 2007 sowie der nationalen Mutterkuh- und Kalbinnenprämie gem. § 8 Abs. 5 MOG 2007 sowie die Ankaufsprämien für weibliche Rinder, für Schafe und Ziegen kommen allen landwirtschaftlichen Betrieben zugute.	Über den Anteil der in der Tierproduktion tätigen Betriebsführerinnen liegen derzeit keine Auswertungsergebnisse vor. Er dürfte nicht erheblich von der Grundgesamtheit abweichen.	
02	1004	743915	153.000	Über diesen Ansatz werden österreichweite Aktivitäten in allen Bereichen der Landwirtschaft, vom Marketing bis zu Forschungsprojekten gefördert. Die Maßnahmen dienen allen landwirtschaftlichen Betrieben.	Österreichweit beträgt der Anteil der Betriebsführerinnen in der Land- und Forstwirtschaft ca. 37 %.	
03	1004	747009	30.500	Die Ergebnisse aus dem Jagdkataster kommen allen Jägerinnen und Jägern zugute.	Der Anteil der Jägerinnen ist im Steigen begriffen.	

02	1004	748005	601.000	Beihilfen nach dem Katastrophenfondsgesetz kommen grundsätzlich allen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern des Burgenlandes zugute.	Für Katastrophenschäden werden sowohl Privatpersonen, Unternehmer als auch dem Land und den Gemeinden Beihilfen gewährt.	
02	1004	748015	1.000	Die Gewährung von Lehrlingsbeihilfen stellt eine Arbeitsplatzförderung für landwirtschaftliche Betriebe dar und trägt zur Heranbildung von Betriebsführerinnen und Betriebsführern bei.	Die Betriebsführerinnen haben einen Anteil von knapp unter 40 % an der Betriebsführung burgenländischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.	
02	1004	749004 749014	5.603.000	Die Förderung der Hagel- und Frostversicherung kommt allen landwirtschaftlichen Betrieben zugute.	Die Betriebsführerinnen haben einen Anteil von knapp unter 40 % an der Betriebsführung burgenländischer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.	
02	1004	749005	6.600	Gefördert werden unverschuldet in Not geratene Personen.		
02	1004	749008	15.000	Der Pflanzenschutz kommt der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		

REF	BEW	Fipos	LVA 2021	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
05	2005	011729 611201 611203 611209 611301 611303 611501 611509	7.099.300	Die Auszahlungen dieser Ansätze dienen zur Aufrechterhaltung eines optimalen Amtsbetriebes, bzw. zur Bestreitung von KFZ-/Maschinenanschaffungen und dementsprechenden Sachaufwendungen und den dazugehörigen Betriebsmitteln inkl. des Reparaturaufwandes und Verfügungsmittel des Straßenbaureferenten. Aus Gendersicht ist es die Aufgabe auf die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen gezielt einzugehen. In der Bevölkerung profitieren Frauen und Männer im gleichen Ausmaß von den Auszahlungen.		
05	1005	052001	190.000	Dieser Betrag soll eingesetzt werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Betroffen ist sowohl der öffentliche als auch der private Verkehr. Männer und Frauen profitieren im selben Ausmaß.		
05	1005	052009 052010	440.000	Den Sachverständigen für Fahrprüfungen gemäß § 15 FSG-P sowie für Einzelprüfungen gemäß § 125 KFG 1967 gebührt eine Entschädigung. Frauen und Männer werden gleichbehandelt, wobei im Bereich der Technik vermehrt Männer tätig sind. Die Gutachterinnentätigkeit und Gutachtertätigkeit kommt sowohl der weiblichen als auch der männlichen Bevölkerung zugute.		
05	3005	053009	2.500	Forstliche Öffentlichkeitsarbeit wird vor allem für Kinder im Volksschulalter angeboten. Hier sind Mädchen und Burschen gleichermaßen als Zielgruppe betroffen. Ansprechpersonen sind in zweiter Ebene die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, bei denen der Frauenanteil weit überwiegt.	Geplant sind Waldausgänge mit Schulkindern anlässlich der Woche des Waldes.	

05	3005	521009 521019 521029	267.000	Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Erhaltung der Qualität des Neusiedler Sees durch verschiedene Bewirtschaftungsmaßnahmen kommen beiden Geschlechtern im gleichen Ausmaß zugute. Bei der Umsetzung diverser Maßnahmen werden derzeit arbeitsbedingt von den ausführenden Firmen vornehmlich Männer eingesetzt. Die Reinhaltung der Gewässer und der rechtskonforme Umgang mit Abfällen stehen im allgemeinen und öffentlichen Interesse. Diesbezügliche Maßnahmen kommen daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.	Zukünftig soll nach Möglichkeit im Zuge der Auftragsvergabe - sofern möglich - auf eine geschlechterausgewogene Umsetzung geachtet werden. Im Zuge von Dienstbesprechungen wird auf die Erfordernisse zur Erlangung einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hingewiesen.	
05	3005	521039	10.000	Der rechtskonforme Umgang mit Abfällen steht im allgemeinen und öffentlichen Interesse. Im Bereich der Haushaltsabfälle ist die sachgerechte Abfalltrennung und Zwischenlagerung wesentlich. Die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit richtet sich hier an beide Geschlechter. Diesbezügliche Maßnahmen kommen daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.	Bei der Erstellung von Abfallwirtschaftsplänen wird auf eine geschlechterneutrale Ausrichtung und Formulierung Bedacht genommen. Beide Geschlechter sind hier aufgerufen, Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung zu setzen. Im Zuge von Dienstbesprechungen wird auf die Erfordernisse zur Erlangung einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hingewiesen.	
05	4005	611009 611605 611703	13.535.200	Die Auszahlungen beinhalten Planungsauszahlungen, Instandhaltungsmaßnahmen bzw. den Neu- und Ausbau von Straßen und Brücken inkl. Transferleistungen an Gemeinden und Auszahlungen für Lärmschutz an Landesstraßen. Zur Veranschaulichung der Verkehrsteilnahme von Frauen und Männern werden einige der verfügbaren statistischen Daten im Überblick dargestellt: Von allen Fußwegen werden 60 % von Frauen und 40 % von Männern zurückgelegt. Von allen Wegen mit Fahrrädern werden 42 % von Frauen und 58 % von Männern gefahren. Von allen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden 57% von Frauen und 43 % von Männern getätigt. Von allen Fahrten im motorisierten Individualverkehr entfallen 41 % auf Frauen und 59% auf Männer. Von 10 Personen haben 4 Frauen und 6 Männer im Alltag ein Auto zur	Gestaltung der Ortsdurchfahrten: Die Richtlinien im Bereich Straßenbau wurden dahingehend angepasst, dass die Geschlechterperspektive insbesondere hinsichtlich Gehsteigabschrägungen, Rampen, Schutzwege, Beleuchtungen, Ausgestaltung von Haltestellen und Baustellenabsicherungen für Fußgeherinnen und Fußgeher berücksichtigt wird.	

				Verfügung. Generell kann gesagt werden, dass die gesamte burgenländische Bevölkerung (mit einem Frauenanteil von 50,94 % lt. Statistik Austria vom 01.01.2019) von den Instandhaltungsmaßnahmen der burgenländischen Straßen als auch vom Neu- und Ausbau von Straßen und Brücken profitieren.		
05	5005	611101 611103 611109 611119	5.738.300	Die Auszahlungen beinhalten alle den Straßenbetrieb betreffenden Erhaltungsmaßnahmen einschließlich der Auszahlungen für Sonderanlagen (bspw. Salzsilos etc.) und den Landesforstgarten Weiden am See. Dieser produziert Pflanzenmaterial für das Bodenschutzprogramm. Die Aufforstungen erfolgen ausschließlich in unterbewaldeten Regionen des Burgenlandes. Sie dienen der Verbesserung des Landschaftsbildes in Agrarfluren und dem Schutz vor Winderosion. Alle Maßnahmen kommen gleichermaßen der weiblichen und männlichen Bevölkerung zugute.	Es werden ca. 200.000 einheimische Bäume und Sträucher zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Lokalklimas von unterbewaldeten Gemeinden ausgepflanzt.	
05	3005	620007	1.750.000	Die ganzjährig gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge steht im allgemeinen und öffentlichen Interesse. Diesbezügliche Maßnahmen kommen daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute. Besonders wichtig sind in diesem Bereich Mütter und Kleinkinder, die durch eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung vor Krankheiten geschützt werden können. Mit diesen Mitteln werden auch Wasserverbände im Burgenland unterstützt, damit qualitativ hochwertiges Trinkwasser überregional zur Verfügung gestellt werden kann. Diesbezügliche Maßnahmen kommen daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.	Durch den hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung im Burgenland bestehen hier speziell im ländlichen Streusiedlungsbereich noch Objekte, die über Hausbrunnen mit Trinkwasser versorgt werden müssen. Hier sind vor allem Frauen und Kinder besonders gefährdet. Durch den weiteren Ausbau der Wasserversorgungsanlagen soll diese Zahl von Objekten weiter reduziert werden. Im Zuge von Dienstbesprechungen wird auf die Erfordernisse zur Erlangung einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hingewiesen.	
05	3005	621007	950.000	Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist ein wesentlicher Faktor für die Volksgesundheit und den Umweltschutz (Gewässerreinhaltung). Derartige	Bei der Aus- und Fortbildung des Personals werden im Burgenland beiden Geschlechtern alle Möglichkeiten geboten. Im Bereich der Landesver-	

				Maßnahmen kommen im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute. Die auf den Klär- und Kanalisationsanlagen beschäftigten Bediensteten sind fast ausschließlich männlichen Geschlechts. Lediglich Kleinkläranlagen werden im Burgenland auch von Frauen betrieben.	waltung werden für den diesbezüglichen SV-Dienst und die Förderverwaltung 3 Männer und 3 Frauen eingesetzt. Im Zuge von Dienstbesprechungen wird auf die Erfordernisse zur Erlangung einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hingewiesen.	
05	3005	629009	83.000	Für die Beobachtung des Wasserkreislaufes werden vom hydrografischen Dienst insgesamt rd. 160 Beobachterinnen und Beobachter (109 Männer, 51 Frauen und 4 Organisationen) eingesetzt.	Je nach Verfügbarkeit wird versucht, im Zuge von Neubesetzungen den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen und damit für dieses Geschlecht ein kleines Nebenerwerbseinkommen zu schaffen.	
05	3005	629019	1.000	Für die Erhebung der Gewässergüte der Oberflächen- und Grundwässer werden entsprechende Fachfirmen beauftragt.	Im Zuge von Dienstbesprechungen wird auf die Erfordernisse zur Erlangung einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hingewiesen. Darüber hinaus wird je nach Verfügbarkeit versucht, bei der Vergabe der Aufträge diese Grundsätze zu beachten.	
05	3005	630009	6.500	Für die organisatorische Unterstützung der Sitzungen der Österr.-Ungar. Gewässerkommission werden vor allem Dolmetschleistungen in Anspruch genommen.	Je nach Verfügbarkeit wird versucht, vornehmlich Frauen für Dolmetscharbeiten heranzuziehen. Die Zusammensetzung der Kommission ist aber vorgegeben und kann seitens des Landes praktisch nicht beeinflusst werden.	
05	3005	631007 631009 631019	3.664.200	Die Durchführung von Studien, Planungen, externen Auswertungen, etc. bilden die Grundlage für die Wasservorsorge und den Hochwasserschutz im Burgenland. Diesbezügliche Planungsmaßnahmen und Baumaßnahmen im Bereich Schutzwasserbau kommen daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.	Im Zuge von Dienstbesprechungen wird auf die Erfordernisse zur Erlangung einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern hingewiesen. Je nach Verfügbarkeit wird versucht, bei der Vergabe der Aufträge diese Grundsätze zu beachten.	
05	3005	710007 710009	2.660.200	Die Erhaltung von Güterwegen stellt neben der Aufrechterhaltung funktionierender Lebensadern im ländlichen Raum für Besiedelung, Bewirtschaftung und Pflege auch für den Bereich Freizeit und Erholung eine wesentliche Säule für die gesamte Bevölkerung dar. Während im Allgemeinen in den Gruppen Freizeitsport und Erholungssuchende, Frauen und Männer gleichmäßig verteilt sind,	Geplant ist weiterhin die laufende und programmierte Instandhaltung von Güterwegen, mit der auch die Genderperspektive unterstützt wird.	

				überwiegt erfahrungsgemäß bei der Nutzung von landwirtschaftlichen Güterwegen als Radwege mit Kindern der Frauenanteil.		
05	3005	710017	247.000	Mit dem Neu- und Ausbau von Güterwegen wird das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz in wesentlichen Teilen zur Ermöglichung der Besiedelung, Bewirtschaftung und Pflege punktuell ergänzt. Diese Neu- und Ausbauten bilden auch die Grundlage für die gesamtwirtschaftlich gesehen wesentlichen Bereiche Freizeitsport und Erholung. Aus der Genderperspektive gesehen, sind die angeführten Bereiche als gleichmäßig verteilt einzustufen. Der Anteil der weiblichen Betriebsführerinnen (inkl. Nebenerwerbslandwirte) hält sich mit jenem der männlichen Betriebsführer die Waage.	Geplant ist der ergänzende Neu- und Ausbau von landwirtschaftlichen Güterwegen, der unter Beachtung der Struktur der weiblichen und männlichen Betriebsführer gendermäßig als ausgeglichen einzustufen ist.	
05	3005	712007 712009 712017	300.000	Die Rückhaltung von Grundwasser ist wichtig für die Sicherstellung des Wasserhaushaltes im Seewinkel. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen kommt daher im gleichen Ausmaß beiden Geschlechtern zugute.	Im Zuge von Dienstbesprechungen wird bezüglich der Vergabe von Aufträgen auf die Beschäftigung von Firmen mit entsprechendem Frauenanteil zur Erlangung einer tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, hingewiesen.	
05	3005	742909 742919 742929 742939	32.000	Bedingt durch das Pendeln hauptsächlich männlicher Arbeitnehmer ist der Frauenanteil im ländlichen Raum, besonders im Südburgenland sehr hoch. Deshalb profitieren vor allem Frauen, Kinder als auch ältere Menschen vermehrt von der Verbesserung der Infrastruktur.	Die Schaffung von Wegenetzen und Biotopverbundsystemen im Rahmen von Zusammenlegungsverfahren ermöglicht besonders diesem Personenkreis eine sichere und effiziente Möglichkeit zur Bewirtschaftung von Grundstücken sowie zur Nutzung des Gebietes als Naherholungsraum.	
05	3005	749005	1.500	Die Schaffung naturnaher, stabiler Wälder erhöht auch den Erholungswert für die Bevölkerung. Die Erholungssuchenden und Freizeitsportler im Wald sind erfahrungsgemäß zu gleichen Teilen Männer und Frauen. Vor allem für sozial schwächere Gruppen, die ihre Urlaube zu Hause verbringen, ist das Naherholungsgebiet Wald besonders wichtig.	Verschiedene Monitoringsysteme zur Beobachtung des Waldzustandes werden betrieben. Ca. 20 Bestandsumbauprojekte im Kleinwald werden gefördert.	

05	4005	789009	20.000	Der Burgenländische Forstverein betreibt Öffentlichkeitsarbeit für eine zeitgemäße, naturnahe Waldbewirtschaftung. Das Forstpersonal ist stark männlich dominiert. Die propagierten Maßnahmen zur Förderung der Wohlfahrts- und Erholungswirkung kommen allen Bevölkerungsgruppen zugute.	Aufklärung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zur Förderung zeitgemäßer Forstwirtschaft.	

REF	BEW	Fipos	LVA 2021	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
03	1006	221405	25.000	Durch die Unterstützung der Ausbildung im Pflegebereich kann der steigende Bedarf an Pflegepersonal abgedeckt werden. Diese Zuwendung führt zu Beschäftigungseffekten (indirekte und direkte - Arbeitsplätze in der Ausbildungseinrichtung gesichert, aber auch neue Fachkräfte werden generiert).		
03	1006	252005	7.000	Diese Zuwendung führt sowohl zu direkten als auch zu indirekten Beschäftigungseffekten. Im Jahr 2019 wurden fünf burgenländische Mädchen in der Einrichtung betreut.	Gleichstellungsbezogener Titel: Frauenspezifische Fördermaßnahme.	
03	1006	411005	20.000	Die Zunahme atypischer bzw. prekärer Lebens- bzw. Beschäftigungsverhältnisse (Alleinerziehende, Teilzeit, Leiharbeit etc.) und die damit einhergehenden geringen Verdienstmöglichkeiten bzw. die im Fall der Arbeitslosigkeit daraus resultierenden niedrigen Sozialleistungen sind Gründe für eine rasch erforderliche Hilfe.	Gendersensible Auswertungen werden nicht durchgeführt.	
03	1006	411005	50.500	Durch diese Förderung soll u.a. die unbezahlte Arbeit von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche in gemeinnützigen Einrichtungen vor allem durch Frauen (im Bereich soziale und religiöse Dienste machen Frauen zwei Drittel der Engagierten aus) erfolgt, unterstützt werden.		
03	1006	411008	520.000	Durch die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist es zu einer Verminderung der Anzahl der Daueruntersützten gekommen.	Bei dem elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der Antragstellerin oder des Antragstellers mitberücksichtigt.	
01	1006	411015	200.000	Im Jahr 2019 wurden 126 Antragstellerinnen und 78 Antragsteller aus "Hilfe in besonderen Lebenslagen" unterstützt (Anzahl der dadurch geförderten Familienmitglieder wurde nicht erfasst). Die		

				Zunahme atypischer bzw. prekärer Lebens- bzw. Beschäftigungsverhältnisse (Alleinerziehende, Teilzeit, Leiharbeit etc.) und die damit einhergehenden geringen Verdienstmöglichkeiten bzw. die im Fall der Arbeitslosigkeit daraus resultierenden niedrigen Sozialleistungen werden als Gründe für die vermehrte Inanspruchnahme durch Frauen angeführt.		
03	1006	411104	9.210.000	Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) (Einführung der BMS per 01.09.2010) umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes. Nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz (BMSG) besteht ein gleichberechtigter Zugang zu den Leistungen.	Bei dem elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der Antragstellerin oder des Antragstellers mitberücksichtigt.	
03	1006	411204	108.000.000	Rund 80 % der Bewohnerinnen und Bewohner von Altenwohn- und Pflegeheimen sind weiblich. Die Investitionen für stationäre Unterbringung führen zu direkten und indirekten Beschäftigungseffekten: Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen vorallem für Frauen (beinahe 90 %) - Förderung der Chancen für gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben.	Eine gendersensible regelmäßige Abfrage betreffend Bewohnerinnen und Bewohner und Pflegeeinstufung in den Altenwohn- und Pflegeheimen wird regelmäßig durchgeführt.	
03	1006	411404	15.980.000	Die Bevölkerung wird durch bessere medizinische Versorgung immer älter, Tendenz steigend. Dadurch steigt auch die Zahl der Pflegebedürftigen. Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste sowie die Seniorentagesbetreuung helfen den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Daneben führen die Investitionen aber auch zu direkten und indirekten Beschäftigungseffekten: Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen vor allem für Frauen und Förderung der Chancen für gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben.	Für eine geschlechterdifferenzierte Analyse liegen die erforderlichen Daten nicht umfassend vor. Ziel: Gendersensible Auswertungen.	
03	1006	411425	7.200.000	Die Bevölkerung wird durch bessere medizinische Versorgung immer älter, Tendenz steigend. Dadurch steigt auch die Zahl der Pflegebedürftigen. Die 24-h-Betreuung hilft den Verbleib eines hilfs- oder	Für eine geschlechterdifferenzierte Analyse liegen die erforderlichen Daten nicht umfassend vor. Ziel: Gendersensible Auswertungen.	

				pflegebedürftigen Menschen in seiner vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Daneben führen die Investitionen aber auch zu direkten und indirekten Beschäftigungseffekten: Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen vor allem für Frauen und Förderung der Chancen für gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben.		
03	1006	411909	310.000	Auszahlungen für die Beauftragung von externen Sachverständigen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Expertinnen und Experten haben Beschäftigungs- und Einkommenseffekte im nachgelagerten Wirtschaftsbereich.		
03	1006	413004 413104 413204 413304 413404 413504 413604	11.095.100	Hilfe für behinderte Menschen: Bgld. Schulassistenz, Therapien, Heilmittel, Hilfsmittel, berufliche Eingliederung. Die geplanten Investitionen führen zu direkten und indirekten Beschäftigungseffekten: Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen vor allem für Frauen; Auszahlungen für Heilbehelfe etc. generieren Beschäftigungs- und Einkommenseffekte im nachgelagerten Wirtschaftsbereich. Nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 besteht ein gleichberechtigter Zugang zu den Leistungen.	Für eine geschlechterdifferenzierte Analyse liegen die erforderlichen Daten nicht umfassend vor. Ziel: Gendersensible Auswertungen.	
03	1006	413704	800.000	Hilfeleistungen für behinderte Menschen in der Form von Schaffung und Unterstützung von geschützten Arbeitsplätzen.	Bei dem elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der Antragstellerin oder des Antragstellers mitberücksichtigt.	
03	1006	413804 413814	47.002.000	Mit einer Wohnunterbringung ist im Regelfall auch eine Unterbringung in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie (Förderwerkstätte, Tagesheimstätte) verbunden. Nach dem Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 besteht ein gleichberechtigter Zugang zu den Leistungen.	Bei dem elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der Antragstellerin oder des Antragstellers mitberücksichtigt.	
03	1006	413904	4.968.000	Vor allem Betreutes Einzelwohnen für psychisch erkrankte Menschen: Folgende Organisationen wurden mit der Umsetzung des Projektes betreut:	Bei dem elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der Antragstellerin oder des Antragstellers mitberücksichtigt.	

				Psychosozialer Dienst, Pro Mente, Bgld. Netzwerk Sozial, Gesundheitsforum Bgld., Diakonie.		
03	1006	415005	8.000	Maßnahmen der Blindenhilfe: Durch die Förderung des Österr. Blindenverbandes wird der Betrieb der Hörbücherei unterstützt. Dies bedeutet auch eine Würdigung der unbezahlten Arbeit von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche in gemeinnützigen Einrichtungen vor allem durch Frauen (im Bereich soziale und religiöse Dienste machen Frauen zwei Drittel der Engagierten aus) erfolgt. Die Hörbücherei wird zu gleichen Teilen von weiblichen und männlichen Personen genutzt.		
03	1006	416004	20.500	Die veranschlagten Mittel für die Opfer des Krieges und Faschismus haben keine unmittelbaren Gender-Effekte.		
03	1006	416008 416015	15.800	Die veranschlagten Mittel für die Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz kommen fast ausschließlich der männlichen Bevölkerung und die Ausfallsentschädigung an den KOBV kommen mehrheitlich der weiblichen Bevölkerung als Hinterbliebene zugute.		
01	1006	419025	1.020.000	Hinsichtlich des Geschlechtes ist eine höhere Betroffenheit von Frauen zu erkennen. Der Anteil der weiblichen Antragstellerinnen um einen Heizkosten-zuschuss 2018/2019 lag unverändert so wie auch in den Vorjahren bei ca. 70 %, in der Heizperiode 2019/2020 bei 69 %. Die vermehrte Inanspruch-nahme durch Frauen begründet sich durch die Zunahme atypischer bzw. prekärer Lebens- bzw. Beschäftigungsverhältnisse (Einkommensschere, Alleinerziehende, Teilzeit, Leiharbeit etc.) und die damit einhergehenden geringen Verdienst-möglichkeiten bzw. die im Fall der Arbeitslosigkeit daraus resultierenden niedrigeren Sozialleistungen.		

01	2006	422005	1.520.000	Die Dialyse kommt beiden Geschlechtern gleichermaßen zugute.		
04	1006	426008 426018 426028	8.820.100	Zielgruppe der Grundversorgung sind Asylwerberinnen und Asylwerber, Flüchtlinge und sonstige Fremde mit Aufenthaltsrecht in Österreich.	Gendersensible Auswertungen liegen nicht vor.	
03	1006	429005	12.000	Die veranschlagten Mittel haben keine unmittelbaren Gender-Effekte, da sie als Förderung in den Haushalt des "Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland" einfließen.		
03	1006	429025	2.300	Unter anderem werden hier Haftentlassene unterstützt.	Gendersensible Auswertungen liegen nicht vor.	
03	1006	431005	12.000	„Rettet das Kind Österreich“ erhält jährlich eine Subvention für den Betrieb des Kinderschutzzentrums in Eisenstadt. Im Krisenschutzzentrum sind zwei Psychologinnen, eine Erziehungswissenschaftlerin und eine Lebens- und Sozialberaterin tätig.		
03	1006	435004 435104 435204	26.470.000	Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Unterbringung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bzw. bei Pflegeeltern, Unterstützung der Erziehung) haben die Entwicklung Minderjähriger zu fördern und durch Gewährung von Erziehungshilfen zu sichern. 2019 wurden 223 männliche und 114 weibliche Minderjährige in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und 41 männliche und 53 weibliche Minderjährige in Pflegefamilien betreut. Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wurde mit 862 männlichen und 725 weiblichen Minderjährigen ambulant gearbeitet.		
03	1006	439909	70.000	Entsprechend den Bestimmungen des Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetzes muss dem in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachpersonal die Fort- und Weiterbildung bzw. Supervision ermöglicht werden.		

				2019 haben 7 männliche und 70 weibliche Bedienstete aus der Kinder- und Jugendhilfe an fachspezifischen Fortbildungen teilgenommen.		
03	1006	459005	550.000	Die Ausbildung bzw. die Qualifizierung von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird durch diese Fördermaßnahmen sowohl direkt als auch indirekt gefördert. Im Jahr 2019 wurden 5.198 Anträge um Förderung von 50 % der Semesterticketkosten von Studentinnen und Studenten (3.116 w/2.082 m) positiv erledigt. Das Projekt „Lehre mit Matura“ startete im Jahr 2009. Ende 2019 versuchten 128 Lehrlinge neben der Lehrausbildung die Berufsreife zu erwerben (41 w/87 m Teilnehmerinnen/Teilnehmer).	Erhöhung des Frauenanteils im Projekt „Lehre mit Matura“.	
03	1006	459004 459006 459014 459024	2.950.000	Mit Inkrafttreten des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes sind neben generellen Förderungsmaßnahmen insbesondere nachfolgende individuelle Förderungsmaßnahmen vorgesehen: Lehrlingsförderung, Qualifikationsförderung, Fahrtkostenzuschuss. Im Jahr 2019 wurden positiv erledigt: Lehrlingsförderung: 196 weibl./ 364 männl., Wohnkostenzuschuss: 1 weibl./ 1 männl., Qualifikationsförderung: 318 weibl./ 307 männl., Entfernungsbeihilfen: 1.171 weibl./ 1.426 männl.	Ziel ist es unter anderem, die Mobilität der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.	
01	1006	459005 459015	582.500	Aus Mitteln des FAWI werden Fördermaßnahmen des bgld. Arbeitsmarktes umgesetzt, insbesondere Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitsuchende und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Je nach Zielrichtung des Projektes ist der Frauenanteil unterschiedlich, wobei generell mehr als 50 % angestrebt werden.	Förderung des burgenländischen Arbeitsmarktes durch die Durchführung von Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen von Arbeitslosen. Gendersensible Daten werden zum Abschluss jedes Einzelprojektes erhoben.	
03	1006	469909	17.000	Mutter- und Elternbetreuungsstelle.	Gendersensible Auswertungen liegen nicht vor.	
01	2006	500001	19.500	Sämtliche Verbrauchsgüter und geringwertige Wirtschaftsgüter werden vom amtsärztlichen Dienst für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt, die		

				Frauen und Männern gleichermaßen zu Gute kommen.		
01	2006	500003	12.400	Medizinische Geräte und Einrichtungen werden vom amtsärztlichen Dienst für die Erledigung ihrer Aufgaben benötigt. Das Verhältnis Frauen zu Männern im amtsärztlichen Dienst beträgt 44 % Frauen und 56 % Männer.		
01	2006	500009 510019	6.114.200	Die Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, die Erstellung von Gutachten und für Fortbildungen kommen Frauen und Männern gleichermaßen zu Gute.		
01	2006	510001 510009	2.300 14.000	Die Aufwendungen der Lebensmittelaufsicht werden nur für interne Beschaffungen (v.a. Proben-ziehungsmaterial) benötigt und mit dieser Tätigkeit werden sowohl die Frauen als auch die Männer geschützt. Die Aufwendungen sind daher geschlechtsneutral.		
01	2006	510005 510009 510025	210.000 537.000 1.125.000	Der Auf- und Ausbau von Präventionsprojekten bzw. die Förderung der Aktivitäten auf dem Gebiet der Vorsorgemedizin werden durch diese Aufwendungen unterstützt. Allgemein nehmen Frauen eher an Gesundheitsprojekten teil als Männer. Laut den zur Verfügung stehenden Daten kann der Trend abgelesen werden, dass Frauen allgemein mehr gesundheitsfördernde Aktivitäten in Anspruch nehmen.	Bewusstseinsbildung in der männlichen Bevölkerung sollte weiter verstärkt verfolgt werden.	
01	2006	510015	475.000	Die Akutordinationen in allen Bezirken des Burgenlandes kommen beiden Geschlechtern gleichermaßen zugute.		
01	2006	510019 510035	5.246.000 2.500.000	Die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursachte Krankheit wird als COVID 19 bezeichnet. Die gesetzten Maßnahmen (Screenings,		Generell kann bemerkt werden, dass Männer häufiger an Corona erkranken als Frauen.

				Schutzausrüstungen etc.) kommen der ganzen burgenländischen Bevölkerung zugute.		
01	2006	512009	825.000	Generell kann festgestellt werden, dass Schutz-impfungen sowohl das weibliche als auch das männliche Geschlecht betreffen, mit Ausnahme der HPV-Schutzimpfung, da diese Impfung fast zur Gänze nur von Mädchen und jungen Frauen (9 - 26 Jahre) in Anspruch genommen wird, obwohl diese auch für Buben (9 - 15 Jahre) empfohlen wird. Für die Inanspruchnahme der Schutzimpfungen im Kleinkindalter sorgen primär die Mütter der Kinder.	Erhöhung des männlichen Anteils bei der HPV-Impfung.	
01	2006	512101 512108	135.000	Generell kann gesagt werden, dass Männer häufiger an Tbc erkranken als Frauen.		
01	2006	512209	300.000	Der Zugang zur Rehabilitation wurde für Kinder und Jugendliche (sofern sie in einer österreichischen, durch Bundesgesetz eingerichteten Versicherung und anspruchsberechtigt sind) durch eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, unabhängig vom Geschlecht, im Anschluss an eine Krankenbe-handlung oder wegen einer angeborenen Behinderung bzw. genetischer Defekte oder Entwicklungsstörungen, ermöglicht.		
01	2006	512908	20.000	Von den gesetzlich vorgeschriebenen Unter-suchungen sind im Burgenland primär weibliche sexuelle Dienstleisterinnen betroffen.		
01	2006	519901 519903 519909	3.000	Die dem Desinfektor vom Land zur Verfügung gestellten Aufwendungen für Desinfektionen und Entwesungen kommen innerhalb der Bevölkerung beiden Geschlechtern in gleicher Weise zugute.		
01	2006	519909	20.000	Obduktionen werden bei ungeklärter Todesursache vorgenommen. Dieser Umstand betrifft Frauen und		

				Männer gleichermaßen. Ein Drittel der zur Verfügung stehenden Pathologen sind Frauen.		
01	2006	519935	750.000	Medizinstudierenden, Turnusärztinnen und Turnusärzten, Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztinnen und Fachärzten mit § 2 Kassenvertrag und einer Planstelle im Burgenland, die eine Ordination übernehmen oder gründen möchten, kann eine Förderung zuerkannt werden, sofern sie sich verpflichten auf die Dauer von mindestens 5 Jahren im Burgenland tätig zu sein. Die Maßnahmen kommen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
02	2006	520201 520205	1.297.500	Tierschutzmaßnahmen, insbesondere der Aufwand für die Unterbringung ausgesetzter Tiere sind als geschlechtsneutral einzustufen.		
01	2006	530004 530014	4.884.000	Per 01.01.2020 ergab sich im Burgenland ein Bevölkerungsstand von 294.436 Personen, davon 144.339 Männer und 150.097 Frauen. Somit wird das Burgenland in etwa zu gleichen Anteilen in geschlechtsspezifischer Hinsicht durch das gesetzlich geregelte Rettungs- und Notarztrettungswesen und allfälliger Einsätze mit dem Notarzthubschrauber versorgt. In Bezug auf das eingesetzte Personal ergibt sich jedoch aktuell im Rettungsdienst ein Frauenanteil von nur 20,5 %, im Notarztrettungsdienst von 11,2 %. Der extrem niedrige Frauenanteil im Rettungswesen begründet sich im Notarztrettungsdienst vorwiegend durch die einerseits lange Modulausbildung, die erst nach Vorliegen der Ausbildung zur Rettungssanitäterin bzw. zum Rettungssanitäter begonnen werden kann, und andererseits durch oft unregelmäßige, auch nächtliche, nicht familienfreundliche Bereitschaftsdienste und Einsatzzeiten.	Als Gegenmaßnahme sollte eine verstärkte Bewerbung des "freiwilligen Sozialjahres" erfolgen, das sowohl von weiblichen als auch männlichen Jugendlichen absolviert werden kann sowie eine speziell für Frauen zugeschnittene Öffentlichkeitsarbeit, um den Anteil an Personen an den Ausbildungskursen zur Rettungssanitäterin und Notfallssanitäterin zu erhöhen.	

01	2006	530005 530009	45.200	Die Unterstützung von Einrichtungen des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes kommt der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
02	2006	580005 580015	292.200	Die Absicherung der tierärztlichen Nutztier- und Heimtierversorgung kommt der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
02	2006	581003	23.000	Die Anschaffung von veterinärmedizinischer Ausstattung für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (auch im Seuchenfall) kommt der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
02	2006	581008 581018	417.000	Die Aufwendungen für Fleischuntersuchungen kommen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		
02	2006	581009	310.000	Entsprechende gesetzliche Bestimmungen dienen als Grundlage für die Überwachung der Tiergesundheit. Die gesetzten Maßnahmen (Impfungen, Seuchenbekämpfung etc.) kommen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugute.		Von Tiergesundheitsdienst und Zoonosenbekämpfung profitieren sowohl die landwirtschaftlichen Tierhalterinnen und Tierhalter als auch die allgemeine Öffentlichkeit durch kontrollierte Lebensmittelqualität.
03	2006	715003	1.000	Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages die Einhaltung der arbeitsvertrags- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu überwachen. Die landwirtschaftlichen Betriebsführerinnen stellen rund 40 % aller Betriebsleiter.		
02	2006	749009	30.000	Die Aufwendungen haben keine unmittelbaren Gender-Effekte, da sie als Förderung in den Haushalt der Förderempfängerin bzw. des Förderempfängers einfließen.		
02	2006	825008 825018	670.100	Der Zugang zur Rehabilitation wurde für Kinder und Jugendliche (sofern sie in einer österreichischen,		

				durch Bundesgesetz eingerichteten Versicherung und anspruchsberechtigt sind) durch eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, unabhängig vom Geschlecht, im Anschluss an eine Krankenbehandlung oder wegen einer angeborenen Behinderung bzw. genetischer Defekte oder Entwicklungsstörungen ermöglicht.		

Abteilung 7

REF	BEW	Fipos	LVA 2021	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
01	1007	023008	1.953.300	Das Land Burgenland ersetzt laut einer Vereinbarung basierend auf § 20 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes den Schulbehörden des Bundes 40 % des gesamten Personal- und Amtssachaufwandes des zweit vorangegangenen Jahres. Im Zuge der Bildungsreform wird in jedem Bundesland per 01.01.2019 eine neue Behörde (Bildungsdirektion) zur Vollziehung aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens eingerichtet. Diese Behörde löst dann den bestehenden Landesschulrat (Stadtschulrat) sowie die "Schulabteilungen" in den Ämtern der Landes-regierungen ab. Mit Regierungsbeschluss vom 19.06.2018, Zahl: A7/BS.A2622-10004-43-2018, wurde die Vereinbarung gemäß § 20 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz über die Aufteilung des Personal- und Amtssachaufwandes der Schulbe-hörden des Bundes im Burgenland (Landesschulrat) und dem Bundesland Burgenland vom 13.12.1978 mit Wirksamkeit zum 31.12.2018 gekündigt.	Im Landesschulrat für Burgenland besteht bereits ein Aktionsplan betreffend der Implementierung von Gender Mainstreaming in den nachgeordneten Institutionen. So wurde z.B. unter anderem im Pädagogischen Zentrum Langeck ein Gender Kompetenzzentrum eingerichtet. Die Aufgaben sind: Koordinierung der Lehrerinnenfortbildung und Lehrerfortbildung, Koordinierung der Aktionen in den Schulen, wie zum Beispiel der Projekte Girls day, Boys day usw. In allen burgenländischen Schulen sind bereits Genderbeauftragte, die vor Ort für die Umsetzung des Unterrichtsprinzips "Gender Mainstreaming" verantwortlich sind, nominiert und es werden laufend Schulungen und Fortbildungen zum Genderthema abgehalten. Im Aktionsplan des Landesschulrates Burgenland ist die Implemen-tierung von Gender Mainstreaming als Unterrichts-prinzip und Qualitätskriterium als Grundlage festgeschrieben.	
04	1007	207004	17.000	Aufgrund der Bestimmungen des Bundespersonal-vertretungsgesetzes, BGBl Nr. 133/67 hat das Land die Kosten der erforderlichen Inlandsreisen der Personalvertreter der Landeslehrerinnen und Landeslehrer zu tragen. Der Zentralausschuss der allgemeinbildenden Pflichtschulen hat 5 Mitglieder. Ein Mitglied ist weiblich. Der Zentralausschuss der berufsbildenden Pflichtschulen hat 4 Mitglieder, wobei hier nur männliche Mitglieder vertreten sind.		
04	1007	208008	86.114.900	Die Pensionierung kommt Frauen und Männern gleichermaßen zugute. Aufgrund dieses Umstandes sind keine genderrelevanten Maßnahmen zu treffen.		
04	1007	208028	102.000	Bei den Auszahlungen dieses Ansatzes kann keine genderrelevante Aussage getroffen werden, weil		

				nicht vorhersehbar ist, wie viele Bedienstete (Landeslehrerinnen und Landeslehrer) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land ausscheiden.		
04	1007	210107	5.200	In jedem Jahr wurde ein Ansuchen um Bezugsvorschuss gestellt.		
04	1007	210217	2.000.000	Den schulbauführenden Gemeinden werden nicht rückzahlbare Zweckzuschüsse gewährt. Diese sollen den Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern zugutekommen. Anknüpfungspunkt für die Förderung ist immer das Kind. Aufgrund dieses Umstandes sind keine genderrelevanten Maßnahmen zu treffen.		
04	1007	210901	3.200	Anknüpfungspunkt ist immer das Kind. Aufgrund dieses Umstandes sind keine genderrelevanten Maßnahmen zu treffen.		
04	1007	220010 220909	110.300	Anknüpfungspunkt ist das Kind. Aufgrund dieses Umstandes sind keine genderrelevanten Maßnahmen zu treffen.	Der Aktionsplan Gender Mainstreaming, welcher vom Landesschulrat für Burgenland ausgearbeitet wurde, beinhaltet auch den Bereich Berufsorientierung.	
04	1007	220213 220221 220229 220299	1.020.600	Die Jugendlichen, die die Landesberufsschule Eisenstadt besuchen, sind vorwiegend weiblich, was darauf zurückzuführen ist, dass in der Landesberufsschule Eisenstadt Lehrberufe eingeschult sind, welche eher von den weiblichen Jugendlichen angenommen wurden.		
04	1007	220313 220321 220329 220399	1.093.300	Die Jugendlichen, die die Landesberufsschule Pinkafeld besuchen, sind noch immer vorwiegend männlich, was darauf zurückzuführen ist, dass in der Landesberufsschule Pinkafeld Lehrberufe eingeschult sind, welche bisher vor allem von männlichen Jugendlichen angenommen wurden.		

04	1007	220904	300.000	Aufgrund der Berufsschulsprengelverordnung 1998, LGBl. Nr. 44/1998, müssen burgenländische Lehrlinge bestimmte fachliche Berufsschulen in anderen Bundesländern besuchen. Die Anzahl der Mädchen und Buben wird nicht erhoben, sodass keine genderspezifischen Daten vorliegen.		
04	1007	221013 221021 221029 221099	126.500	In der Landesfachschule für Keramik und Ofenbau Stoob ist der Geschlechteranteil ausgeglichen.		
02	1007	221213 221221 221229 221299	261.200	Die Jugendlichen, die die Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt besuchen, sind noch immer vorwiegend männlich.	Das Ziel der Ausbildung besteht in der geschlechtsneutralen Behandlung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht, da die zukünftigen Absolventinnen und Absolventen in gleicher Weise auf die Führung eines Landwirtschaftsbetriebes vorbereitet werden müssen. Alle Mädchen müssen im theoretischen und praktischen Unterricht die gleichen Anforderungen wie die Burschen erfüllen.	
02	1007	221313 221321 221329 221399	322.500	In der Landwirtschaftlichen Fachschule Güssing ist der Geschlechteranteil ausgeglichen.	Im Bereich der landwirtschaftlichen Fachschulen ist die geschlechtsneutrale Wissens- und Fertigkeitenvermittlung bereits umgesetzt. Schülerinnen und Schüler erhalten die gleichen Abschlüsse und Berechtigungen.	
04	1007	230000 230001 230003 230009	397.600	In der Landesbildstelle ist derzeit eine weibliche Teilzeitkraft beschäftigt. Die in der Landesbildstelle zur Verfügung gestellten audiovisuellen Lehrmittel kommen den burgenländischen Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern zugute sowie den Lehrerinnen und Lehrern, die sich dieser Lehrmittel bedienen.		
01	1007	232009	19.000	Mit dem veranschlagten Betrag sollen anfallende Kosten, die bei der Teilnahme an Sportwettkämpfen für die Pflichtschulen des Burgenlandes anfallen, beglichen werden. Die Anzahl der Mädchen und Buben, die an den Sportwettkämpfen teilnehmen,		

				wurde nicht erhoben, somit liegen keine gender-spezifischen Daten vor.		
04	1007	232015	36.000	Den burgenländischen Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern aus finanzschwachen Familien können Förderungsbeiträge zur Teilnahme an Schulveranstaltungen gewährt werden.		
04	1007	240204 240904	35.785.000	In den burgenländischen Kinderbetreuungsein-richtungen werden alle Kinder gleich betreut. Der Anteil des männlichen Personals beträgt unter 15 %.		
04	1007	240306 240309	2.000.100	In den burgenländischen Kinderbetreuungsein-richtungen werden alle Kinder gleich betreut. Durch dieses Betreuungsangebot wird den Müttern bzw. Vätern der Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtert. Da die Betreuung der Kinder in den meisten Familien den Frauen obliegt, ist es vor allem für die berufstätigen Frauen wichtig, ein gutes und sinnvolles Betreuungsangebot zu haben, welches mit dem Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungs-gesetz 2009 weitgehend umgesetzt wird.		
04	1007	241009	39.000	In den Publikationen sind sämtliche kinder-betreuungsrelevante Informationen enthalten, die sich großteils auf die zu betreuenden Kinder beziehen. Eine Aussage hinsichtlich der künftigen genderspezifischen Aufteilung kann nicht getroffen werden. Die zur Verfügung stehenden Daten der Geburtenstatistik beziehen sich nur auf die Gesamtanzahl ohne Aufteilung auf Mädchen und Buben.		
01 04	2007	259005 259009	630.400	Die veranschlagten Mittel werden unter anderem für Jugenddokumentation und -information, Burgen-ländischer Bandwettbewerb, EU-Austauschprojekte, EU-Camps im Burgenland, Landesjugendforum, Jugendbeirat und sonstige Projekte außerschu-	Förderungen und Förderrichtlinien dürfen keine irgendwie gearteten Benachteiligungen für Frauen beinhalten.	

				lischer Jugenderziehung eingesetzt und stehen jungen Menschen im Burgenland zur Verfügung.		
01	2007	260005 260007 260015	1.071.400	Im Rahmen der geltenden Sportförderungsrichtlinien werden im Burgenland über 50 verschiedene Sportarten gefördert bzw. aus Mitteln der Landessportförderung unterstützt. Die Fördermaßnahmen betreffen anfallsorientiert sowohl Sportlerinnen und Sportler. Gerade der Sport bietet Menschen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen Möglichkeiten der Verwirklichung und des sozialen Aufstiegs. Die burgenländische Sportförderung zielt auf die einschlägigen gendergerechten sozialpolitischen Aspekte ab. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Jugendsport-Förderungsprogramme hingewiesen.	Förderungen und Förderrichtlinien dürfen keine irgendwie gearteten Benachteiligungen für Frauen beinhalten.	
04	1007	270005	145.000	Traditionell ist der größte Teil der lehrenden Frauen, was sich auch in den Führungsetagen der Volkshochschulorganisationen des Landes widerspiegelt.	Die burgenländische Erwachsenenbildung verpflichtet sich zu einer gendersensiblen, antidiskriminierenden und umfassenden Bildungsarbeit. Mittelfristig soll der männliche Anteil an den Lehrpersonen bzw. in den Führungsfunktionen an den weiblichen herangeführt werden.	
04	1007	271005	80.000	Wie in den anderen Bildungseinrichtungen ist das Publikum des Burgenländischen Volksbildungswerkes mehrheitlich weiblich.	Status quo beibehalten. Das Volksbildungswerk soll auch weiterhin dazu befähigt werden, ein gendersensibles und qualtiätsvolles Erwachsenenbildungsprogramm zu bewerkstelligen.	
01	4007	283001 283009	132.100	Von den an in den letzten Jahren erschienenen Publikationen des Burgenländischen Landesarchives beteiligten Autorinnen und Autoren war nach wie vor deutlich weniger als die Hälfte weiblich. Dieses deutliche Missverhältnis gegenüber zwei Drittel männlicher Autoren ist auf eine derzeit noch auch österreichweite bzw. internationale männliche Dominanz des gesamten Wissenschaftsbetriebes zurückzuführen. Allerdings ist die Tendenz zum Anstieg des weiblichen Anteils vorhanden.	Gezielte Einladung an wissenschaftlich tätigen Frauen zur Mitarbeit bzw. Publikation.	

01	4007	284003	6.000	Die Burgenländische Landesbibliothek wird zu gleichen Teilen von Frauen und Männern genutzt.	Der leichte weibliche Überhang innerhalb der Landesbibliothek nutzenden Personenkreises hat sich innerhalb der letzten Jahre noch leicht verstärkt, auch die mit der Institution auf Facebook befreundeten Personen weisen eine weibliche Majorität auf; es gibt nach wie vor jedoch keinen Anlass, innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit männer-spezifische Akzente zu setzen.	
01	4007	284009	175.400	Da die Bibliothekstantiemen vom Bund vorge-schrieben werden, ist eine gendergerechte Einflussnahme seitens des Landes nicht möglich.		
01	3007	300008 300009	34.400	Das Kulturförderungsgesetz von 1980 definiert aus 6 Fachbereichen Beiräte, die dem Kulturreferat mit ihrer Expertise fachlich zur Seite stehen. Das Land ist bemüht in diesem Expertengremium ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu erzielen.	Ein 50 %iger Frauenanteil innerhalb der Beiräte wäre anzustreben.	
04	3007	320013 320039 320099	119.700	Am Joseph Haydn Konservatorium (JHK) beträgt der Frauenanteil unter den Auszubildenden gesamt 44,12 %. Der Frauenanteil unter den Bediensteten am JHK beträgt unter den Lehrenden 40,54 % und im Verwaltungsbereich 62,5 %. Hinsichtlich der geschlechtlichen Verteilung der Studierenden bei den einzelnen Studienrichtungen ist anzumerken, dass besonders bei den Streichinstrumenten, bei Gesang, bei den Tasteninstrumenten und den Holzblasinstrumenten der Anteil an weiblichen Studierenden nahezu bei 80 % liegt, bei den Blechblasinstrumenten und im Jazz- und Popular-musikbereich stellt sich die geschlechtliche Verteilung umgekehrt dar. Die mit den Finanzmitteln des Bereichs Amts- und Betriebsausstattung getätigten Ankäufe kommen gleichmäßig den weiblichen, wie den männlichen Nutzern zugute.	Generell geht der Trend in der Ausbildung für künstlerische und pädagogische Musikberufe in Richtung weibliches Geschlecht. Auch die letzten Dienstpostennachbesetzungen als Vertragslehrer am JHK zeigen dieses Bild. Seitens des JHK sind hier keine Maßnahmen zu setzen, da sowohl bei der Personalbewirtschaftung, als auch bei der Auswahl der Studierenden als einziges Kriterium die Qualität der Bewerberinnen und Bewerber zählen muss.	

01	3007	320105	18.500	Die Vergabe von Stipendien für künstlerische Ausbildung wird nicht von Genderaspekten abhängig gemacht. Dennoch dienen Stipendien dazu, die Chancengleichheit innerhalb der Geschlechter zu verbessern, da besonders viele Frauen familiär bedingt als benachteiligt gelten.	Mittelfristig sind aber gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen zu verwirklichen, die eine ausgewogene Verteilung möglich machen soll.	
04	3007	320204 320205 320214	8.131.000	Unabhängig vom Geschlecht werden an den burgenländischen Musikschulen junge Burgenländerinnen und Burgenländer entsprechend ihrer Begabung gefördert. Im Bereich der Lehre sind derzeit 93 weibliche Musikpädagoginnen und 102 männliche Musikpädagogen tätig.	Die Pflege des musikalischen Erbes hat im Burgenland eine lange Tradition: Ein wesentlicher Eckpfeiler dazu ist das burgenländische Musikschulwesen. Unter Berücksichtigung der pädagogischen bzw. sonstiger Erfordernisse soll der Anteil der weiblichen und männlichen Musikpädagogen mittelfristig ausgeglichen werden.	
01	2007	330005	60.000	Belange der Volksgruppen: Es gibt keine geschlechterspezifischen Aufzeichnungen.	Eine Aufzeichnung nach Themenbereichen sollte erfasst werden, damit in einem weiteren Schritt eine Genderanalyse erfolgen kann.	
01	3007	330015	44.000	Die burgenländischen Volksgruppen haben wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Genderaspekte spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Dennoch darf festgehalten werden, dass Frauen in den kulturellen Volksgruppen stärker repräsentiert sind.	Es müssen gezielte Maßnahmen gesetzt werden, die die kulturelle Volksgruppenarbeit verstärkt für Männer attraktiv macht.	
01	4007	340901 340903 340909 341009 341019	391.100	Das Landesmuseum Burgenland steht der gesamten burgenländischen Bevölkerung sowie Besucherinnen und Besuchern aus dem In- und Ausland offen. Insbesondere wird das Museum von Familien mit Kindern sowie Schülergruppen und Pensionistinnen und Pensionisten besucht. Jährlich besuchen ca. 35.000 Personen das Landesmuseum Burgenland. Neben der ständigen Schausammlung sind es besonders die Wechselausstellungen zu Spezialthemen. Auf konkrete genderrelevante Erhebungen kann nicht zurückgegriffen werden. Die einzige diesbezügliche Befragung aus dem Jahr 2005 belegt, dass das Museum von weiblichen wie männlichen Besuchern gleichermaßen angenommen wird. Die Erstellung von wissenschaftlichen	Die Ausstellungen, die von Wissenschafterinnen und Wissenschaftern, von Restauratorinnen und Restauratoren vorbereitet werden, sprechen Frauen und Männer gleichermaßen an. Darüber hinaus werden ständig Mitmachführungen für Familien angeboten, bei denen Museumspädagoginnen und Museumspädagogen Inhalte kindgerecht und anschaulich vermitteln. Das Museum soll ein Erlebnis für die ganze Familie sein.	

				Publikationen erfolgt im gleichen Maß durch Frauen und Männer.		
01	4007	361001 361003 361011	43.900	Die das Landesarchiv zwecks historischen Forschungen bzw. Recherchen nützenden Privatpersonen sind zu ca. 35 % weiblich und 65 % männlich.	Der männliche Überhang ist mit zwei Dritteln sehr deutlich, wobei wieder die grundsätzliche Männerdominanz im gesamten Wissenschaftsbetrieb zu Buche schlägt. Effiziente Maßnahmen dagegen sind von unserer Seite nicht möglich. Allerdings ist zu bedenken, dass die Früchte historischer Forschung der gesamten Bevölkerung zugutekommen.	
01	4007	369009	17.000	Bei den Personen, die die Veranstaltungen der landeskundlichen Forschungsstelle aktiv oder passiv nutzen, besteht ein deutlich männlicher Überhang von nahezu zwei Dritteln. Im Jahr 2019 hielten 6 männliche Personen und 3 Frauen einen Vortrag. Im Jahr 2020 wurden COVID-19 bedingt keine Veranstaltungen abgehalten.	Hier könnte als Maßnahme die gezielte Einladung von weiblichen Vortragenden zu den „Landeskundlichen Vorträgen“ ausgleichend wirken.	
01	4007	380009	10.000	Die prozentuelle Verteilung zwischen weiblichen und männlichen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern an diesem traditionellen Symposion ist nicht genau vorhersagbar. Aufgrund von Erfahrungswerten hält sie sich doch in etwa die Waage.	Beibehaltung des Status quo.	
01	3007	381205	3.240.000	Aus dieser Voranschlagsstelle werden unterschiedliche Projekte und Maßnahmen aus dem Kunst-, Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsbereich gefördert. Darunter befinden sich auch konkrete Projekte, die die Partizipation von Frauen im Kulturbereich fördern sollen. Das Kulturreferat hat beispielsweise das X-Art-Kunstfestival ins Leben gerufen, dass dem Genderaspekt in besonderer Weise Rechnung trägt.	Ziel ist es auch weiterhin, Kunst- und Kulturschaffende, Burgenländerinnen und Burgenländer zu fördern. Generell darf festgehalten werden, dass die Umwegrentabilität und Wertschöpfung der in diesem Ansatz finanzierten Projekte für die heimische Wirtschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Davon profitieren Frauen und Männer in gleicher Weise. Die Fortführung und der inhaltliche Ausbau von X-Art insbesondere in Verbindung mit grenzüberschreitender Zusammenarbeit ist ein weiteres konkretes Ziel.	
01	3007	381209	756.100	Mit diesen Mitteln sollen jene Verpflichtungen gedeckt werden, die das Land Burgenland als Vereinsmitglied, als Kuratoriumsmitglied bzw.		

				aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung finanziell und rechtlich bindet. Innerhalb dieser Vereine wird besonderer Wert auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis auf Ebene der Entscheidungsträger gelegt.		
03	2007	429005	130.000	Das Land stellt den Seniorinnenvereinigungen und Seniorenvereinigungen im Burgenland zur Unterstützung ihrer Beratungs-, Informations- und Betreuungstätigkeit einen Förderbeitrag zur Verfügung.		
03	2007	429015	1.800	Zuwendung an den Seniorenbeirat. Der Gender-Effekt wurde aufgrund der geringen zur Verfügung gestellten Mittel nicht erhoben.		
04	2007	439004	41.000	Die Gruppe der Jugendlichen setzt sich im Wesentlichen zu gleichen Teilen aus Mädchen und Buben zusammen. Trotzdem können Maßnahmen im Bereich Jugendschutz keinesfalls im Vorhinein als geschlechtsneutral bezeichnet werden. Gerade bei Jugendlichen zeigt sich, dass geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedürfnisse bestehen. Im Bildungsbereich werden laufend neue Erkenntnisse hinsichtlich unterschiedlicher Förderungsmethoden für Mädchen und Burschen erlangt. Diese Erkenntnisse nützen auch bei der Analyse und Konzeption von Maßnahmen im Jugend-schutzbereich. Beispiel Suchtprävention: Ob Alkohol, Zigaretten oder Spielsucht sind Mädchen und Buben davon unterschiedlich und aus unterschiedlichen Motiven betroffen. Bestimmte psychische Probleme (Magersucht, Bulimie, Borderline) kommen bei Mädchen oder Burschen kaum oder wesentlich seltener vor. Daher ist jeder Problembereich getrennt zu analysieren und sind geschlechtergerechte Maßnahmen zu setzen.	Neben allgemeinen Jugendschutzmaßnahmen wie "No alc but Cocktail" oder Schuldenpräventions-projekten, werden speziell auf Geschlechter-bedürfnisse ausgelegte Projekte abgewickelt und unterstützt. Unter dem Titel "mona net" werden Themen wie "Nachts unterwegs", "Angsträume", "Stalking", "Sexuelle Belästigung", Magersucht u.dgl. geschlechtergerecht aufbereitet. Bei der Aufarbeitung des Alkoholproblems wird berück-sichtigt, dass gerade in der Gruppe der 14-16 Jährigen der Anteil der Mädchen, die Alkohol konsumieren, stetig angestiegen ist.	
04	2007	469004 469014	519.500	Betreffend Förderungen nach dem Familienförde-rungsgesetz (Schulstartgeld, Kinderbonus u.a.) werden Auswertungen nach Antragstellerinnen und	Die im Rahmen des Familienförderungsgesetzes gewährten Förderungen sind in hohem Maße gendergerecht ausgestaltet. Der Kinderbonus ist	

		469024 469044		Antragsteller nicht durchgeführt. Anknüpfungspunkt für die Förderung ist immer das Kind. Aufgrund des Umstandes, dass Kinder immer eine Mutter und einen Vater haben, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Maßnahmen Frauen und Männern zu gleichen Teilen zugutekommen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es weitaus mehr Alleinerzieherinnen als Alleinerzieher gibt, profitieren im Endergebnis sogar mehr Frauen als Männer von den Fördermaßnahmen.	aufgrund der Einkommensgrenze auf wirtschaftlich schwache Haushalte ausgelegt. Die Kinderbetreuungsförderung hat sowohl einen quantitativen als auch qualitativen Aufschwung im Bereich der Kinderbetreuung bewirkt. Es wird die Kinderbetreuung bereits ab der Geburt des Kindes finanziert, sodass die Rückkehr ins Erwerbsleben erforderlichenfalls rasch möglich ist. Beibehaltung des Status quo.	
01 04	2007	469005 469009 469015	849.300	Die Förderung des Projektes Tagesmütter Burgenland sowie die Förderung der Kinderbetreuung durch Tageseltern haben zwei bedeutende Gender Mainstreaming Aspekte: Einerseits werden die als Tagesmütter tätigen Frauen sozial abgesichert (sie müssen nicht als Selbstständige tätig werden; sind entspr. sozialversichert), andererseits ermöglicht dies die ergänzende Betreuung durch Tageseltern, wo ein entsprechendes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen nicht besteht, zu entsprechend kostengünstigen Tarifen. Aus diesem Ansatz wird das Schulstartgeld finanziert, das Eltern mit Kindern in der ersten Klasse Volksschule unterstützt. Des Weiteren wird aus diesem Ansatz die Förderung der Eltern-Kind Zentren und Ferienbetreuung im Burgenland finanziert, die Gemeinden und Vereine bei der Unterstützung von Familien fördert. Schließlich dienen die Mittel familienorientierten Projekten: Familienpass und Familienjournal erreichen und unterstützen mittlerweile über 22.000 Familien. Laufend erfolgt Informationsarbeit über Fördermöglichkeiten, Elternbildung u.v.m. Sämtliche Maßnahmen sind als familien- und gendergerecht zu qualifizieren.	Beibehaltung des Status quo.	
02	2007	469101 469105 469109	385.000	Dieser Ansatz umfasst die Auszahlungen für Frauenberatungsstellen, Mädchenprojekte, frauenrelevante Themen und Projekte, juristische Beratung,	Junge Mädchen für wirtschaftliche und technische Lehrberufen gewinnen und die Absolventinnenzahl an wirtschaftlichen und technischen Schulen bzw.	

		469115 469125		Veranstaltungen und das Gender-Kompetenz-zentrum. Ein Problem der Lehrausbildung für weibliche Jugendliche wie Betriebe ist nach wie vor die Konzentration auf einige wenige Lehrberufe. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Schul- und Hochschulwesen: an Schulen für wirtschaftliche Berufe sowie technischen und gewerblichen Schulen sind junge Frauen nach wie vor unterrepräsentiert; auch der Frauenanteil in technischen Studienfächern ist nach wie vor zu gering. Die Berufs- und Bildungs-informationsmesse Burgenland, kurz BIBI, bietet Mädchen und Buben eine breite Auswahl an Weiterbildungs- und Berufsmöglichkeiten. Mädchen können sich auch in technischen und handwerk-lichen Tätigkeiten erproben, Burschen sich über soziale Berufe informieren. Mit rd. 2.400 Schüle-rinnen und Schüler und über 50 Ausstellerinnen und Aussteller ist die BIBI die zweitgrößte Berufsinfor-mationsmesse Österreichs. Girls Day: Mädchen haben die Möglichkeit, einen Tag in Betrieben frauenuntypische Berufe in der Praxis zu erleben. Veranstaltungen zum Internationalen Frauentag und im Rahmen der "16 Tage gegen Gewalt" sollen auf die Situation der Frauen aufmerksam machen und zur Sensibilisierung beitragen.	Hochschulen steigern. Dazu Fortsetzung und Weiterentwicklung der diesbezüglich gesetzten Initiativen. Frauenhäuser: Durch die psychologische Betreuung von Kindern können entstandene Traumata aufgearbeitet werden. Damit kann ein möglicher Gewaltkreislauf unterbrochen und ein wichtiger Beitrag gegen zukünftige Gewalt an Frauen und Kindern geleistet werden.	
04	2007	511001	2.400	Das Engagement des Landes Burgenland im Bereich der Familienberatungsstellen ist als familienpolitisch bedeutsam und gendergerecht zu qualifizieren. Die Beratungen sind anonym, daher sind geschlechtsbezogene Daten über die Inanspruchnahme nicht vorhanden. Die Beratung ist kostenlos und daher von hoher sozialpolitischer Bedeutung. Sie hilft die Lebenssituation von Menschen zu verbessern, die das Angebot am freien Markt aus finanziellen Gründen nicht nutzen können.	Beibehaltung des Status quo.	
01	3007	914155	13.500.000	Die Partizipationsbereitschaft an Veranstaltungen in den einzelnen Institutionen der KBB (Kultur-Betriebe Burgenland GmbH) ist bei Frauen grundsätzlich höher als bei Männern, was mit der Besucherstatistik belegbar ist.	Das Programm dieser Institutionen soll auch weiterhin genderunabhängige und qualitätsvolle Kunst bieten.	

Stabsabteilung Protokoll und Zentrale Dienste
Stabsabteilung Informationstechnologie
Stabsabteilung Recht

REF	BEW	Fipos	LVA 2021	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
01	1101	011009	575.000	Alle protokollarischen Veranstaltungen des Landes werden ohne Ansehen des Geschlechtes abgehalten.	Es sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	
01	1101	011001	95.000	Alle protokollarischen Veranstaltungen des Landes werden ohne Ansehen des Geschlechtes abgehalten.	Es sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	
01	1101	012005	420.000	Das Land gewährt aus Anlass bürgerlicher Jubiläen Ehrengaben. Im Hinblick darauf, dass aufgrund der Bevölkerungsstatistik die Frauen im zunehmenden Alter überwiegen, erfolgt die Gewährung der Ehrengaben in diesem Verhältnis.	Derzeit sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	
03	1100	020009	185.000	Aufgrund des bestehenden Werkvertrages zwischen dem Land Burgenland und der Selbsthilfewerkstätte Schlaining sind derzeit 1 Frau und 3 Männer als Tischlerin bzw. Tischler in der SHW tätig. Der Förderungsbetrag kommt zur Gänze einer sozial benachteiligten Gruppe zugute.	Beibehaltung dieser hinsichtlich Gender Budgeting wertvollen Maßnahmen trotz Sparmaßnahmen.	
01	1100	020013	5.100	Obwohl etwa 54 % der Bediensteten des Landes Burgenland Männer sind, werden unter 50 % des Betrages dieses Ansatzes für Männer ausgegeben.		
01	1100 1111 1150	020201 020209	2.914.600	Der Amtssachaufwand dient zur Aufrechterhaltung eines bürgerfreundlichen Betriebes im Amt der Burgenländischen Landesregierung, der gleicher-maßen beiden Geschlechtergruppen im Land Burgenland zugutekommt.		

01	1111	020203	33.100	Obwohl etwa 54 % der Bediensteten des Landes Burgenland Männer sind, werden unter 50 % des Betrages dieses Ansatzes für Männer ausgegeben.		
01	1150	020281 020289	50.000	Das Verbindungsbüro in Brüssel ist notwendig, da das Land Burgenland in der Übergangsprogramm-Förderperiode nach wie vor hohe EU-Förderungen auslösen kann. Hinsichtlich der Gender Budgeting-Analyse wird auf den entsprechenden Ansatz verwiesen.	Es ist eine genderneutrale Verwendung der Budgetmittel vorgesehen.	
01	1111	020301 020319	17.808.800	Der überwiegende Teil der Auszahlungen dieses Ansatzes betrifft Miet- und Pachtzinse für Landesimmobilien, weshalb kein Genderaspekt dargelegt werden kann.		
05	1111	020401	401.500	Die Auszahlungen werden für sämtliche Aufwendungen für den Fuhrpark und Versicherungen verwendet. Gendersensible Auswertungen sind aufgrund der Art des Aufwandes nicht möglich.	Derzeit sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	
05	1111	020409	502.100	Derzeit gibt es in der Fuhrpark - Garage 7 Regierungsfahrzeuge und Verfügungsfahrzeuge (5 Regierungsmitglieder + Landtagspräsidentin + Landesamtsdirektor). Die Verfügungsfahrzeuge werden von Männern und Frauen zu gleichen Bedingungen genutzt. Die Chauffeure sind ausschließlich Männer.	Derzeit sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	
01	1102	020501 020503 020509	7.462.200	Die Auszahlungen für EDV, Hard- und Software sowie des Pressedienstes kommen sowohl den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes zugute um eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben gewährleisten zu können und letztendlich auch den Bürgerinnen und Bürgern des Burgenlandes.	Derzeit sind keine geschlechterspezifischen Ziele vorgegeben.	
01	1101 1150	023049 059409 059419 059429	280.000	Die Aufwendungen betreffen sonstige Projektmaßnahmen, Partnerschaften sowie internationale Projekte. Es gibt keine geschlechterspezifischen Aufzeichnungen.		

01	1100	0301 0302 0303 0304 0305 0306 0307	2.262.700	Die Aufwendungen dienen zur Aufrechterhaltung eines bürgerfreundlichen Betriebs in den Bezirkshauptmannschaften, welche gleichermaßen der gesamten burgenländischen Bevölkerung zugutekommt.		
01	1100	059501 059509	53.000	Die Mittel stehen für Aufwendungen der Umweltanwaltschaft zur Verfügung. Es gibt keine geschlechterspezifischen Aufzeichnungen bzgl. Antragstellerinnen und Antragsteller, Gutachterinnen und Gutachter etc. Die Leistungen dieses Ansatzes kommen beiden Geschlechtern in gleicher Weise zugute.		
01 02	1100	059909	62.000	Von den im Jahr 2019 neu hinzugekommenen Klientinnen und Klienten der Schuldenberatung waren 56,25 % männlich und 43,75 % weiblich. Der Anteil der Klientinnen ist gestiegen. Bei den Verschuldensgründen sticht bei Frauen insbesondere Scheidung/Trennung hervor. Da Kinder nach Trennungen zumeist bei den Müttern bleiben, sind Erwerbsmöglichkeiten nach Trennungen entsprechend eingeschränkt. Oft wirken eingegangene Bürgschaften nach. Studien zeigen: Überschuldete Menschen sind häufiger krank, nehmen aber das Gesundheitssystem weniger in Anspruch. 80 % geben eine Erkrankung an. Psychische Erkrankungen wie Angstzustände, Depressionen, Psychosen sowie Gelenks- und Wirbelsäulenerkrankungen sind mit jeweils rund vierzig Prozent die häufigsten Erkrankungen. Unter diesen leiden Frauen im Zusammenhang mit Verschuldung deutlich häufiger. Männer machen im Zusammenhang mit Verschuldung häufiger Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen zu schaffen. Die gegenständlichen Mittel werden insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit, Auflage von Broschüren und		

				Präventionsarbeit verwendet. Sowohl Informationsangebot als auch Präventionsarbeit werden spürbar stärker von Frauen angenommen.		
01	1100	070009	82.000	Zuwendungen an die Personalvertretung: Im gesamten Landesdienst beträgt der Frauenanteil rund 68 %. Im Bereich der Landesverwaltung rd. 43 %. Die Leistungen dieses Ansatzes kommen, bedingt durch den hohen Anteil, vermehrt den Frauen zugute.		
01	1100	519009	40.000	Die Dienste der Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland werden zu etwa 55 % von Frauen und zu 45 % von Männern in Anspruch genommen. Von dieser Serviceeinrichtung des Landes werden ausschließlich Dienstleistungen wie Beratung, Überprüfung von Beschwerden und behaupteten Behandlungsfehlern, etwa durch Einholung medizinischer Gutachten etc. angeboten. Ein genderorientiertes Budgetieren ist in diesem Bereich daher nicht notwendig.		
02	1100	781005 781009	45.000	Die kostenlose Konsumentenberatung des Landes Burgenland ermöglicht insbesondere einkommensschwächeren Personen, sich über ihre Rechte zu informieren, ohne kostenpflichtige Leistungen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen. Die Gruppe der Ratsuchenden setzt sich fast zu gleichen Teilen aus Frauen und Männern zusammen. Ein Genderaspekt hat sich in der Mietrechtsberatung herauskristallisiert. Mieterinnen kommen oft aus sozial schwachen Gruppen. Viele Ratsuchende sind Alleinerziehende. Hier ist in enger Zusammenarbeit mit Jugendamt und Frauenbüro sowie sonstigen Beratungseinrichtungen vorzugehen.	Bei dem elektronischen Aktensystem wird die Erfassung des Geschlechts der oder des Ratsuchenden mitberücksichtigt.	

Landtag

REF	BEW	Fipos	LVA 2021	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
09	1110	000068	2.600	36 Landtagsabgeordnete, 1 Bundesrätin und 2 Bundesräten, davon sind 10 weiblich und 29 männlich.	Durch diese Unfallversicherung sind die 36 Landtagsabgeordneten und 3 Bundesräte in Ausübung ihrer politischen Tätigkeit unfallversichert.	
09	1110	000108	1.327.400	Vier Landtagsklubs (SPÖ, ÖVP, FPÖ und GRÜNE), davon profitieren sowohl 11 weibliche wie auch 25 männliche Landtagsabgeordnete.	Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen steht den Klubs ein Jahresbeitrag zur Unterstützung ihrer politischen Tätigkeit zu, die ohne geschlechterspezifische Differenzierung vorgenommen wird.	
09	1110	001001 001003	34.000	Für alle Landtagsabgeordneten und Bediensteten der Landtagsdirektion und der Klubs. Dies ergibt eine Aufschlüsselung von 30 weiblichen Nutzerinnen und 45 männlichen Nutzern.	Mit diesem Betrag soll die Büroausstattung, EDV-Ausstattung sowie alle technischen Infrastrukturmaßnahmen im Landtag ohne jegliche differenzierte geschlechterspezifische Unterscheidung durchgeführt werden.	
09	1110	001001 001009	95.200	Für alle Landtagsabgeordneten und Bediensteten der Landtagsdirektion und der Klubs. Dies ergibt eine Aufschlüsselung von 30 weiblichen Nutzerinnen und 45 männlichen Nutzern. Als zusätzliche Nutzerinnen und Nutzer zählen alle Damen und Herren, die sich für Politik interessieren.	Ohne jede geschlechterspezifische Unterscheidung soll eine entsprechende Fachliteratur, Druckerzubehör sowie die Post- und Mietgebühren beglichen werden. Ebenso dient das Wortprotokoll des Landtages als Nachschlagwerk für alle Politikinteressierten. Das Wortprotokoll wird zu 100 % von weiblichen Bediensteten erstellt.	
09	1110	001009	151.000	Für alle Landtagsabgeordneten und Bediensteten der Landtagsdirektion und der Klubs. Dies ergibt eine Aufschlüsselung von 30 weiblichen Nutzerinnen und 45 männlichen Nutzern.	Durch entsprechende Wartungs- und Internetverbindungsverträge soll allen Nutzerinnen und Nutzern der 24-Stunden-Betrieb der Infrastruktur des Landtages gewährleistet werden. Sachverständige werden ohne Differenzierung Ihres Geschlechts aufgrund Ihrer Qualifikation zur Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten betraut.	

09	1110	001009	3.400	Für die Betreuung von Gruppen, insbesondere Schülerinnen und Schülern des Burgenlandes, die den Landtag besuchen, stehen die veranschlagten Mittel zur Verfügung.	Den Schülerinnen und Schülern des Burgenlandes sollen durch gezielte Führungen die Spielregeln unseres politischen Systems (Demokratie) nähergebracht werden.	
09	1110	001019 001029	37.400	Alle 36 Landtagsabgeordnete und alle interessierte junge Menschen des Burgenlandes ohne geschlechterspezifische Unterscheidung.	Erstens soll durch Kontakte zu den Institutionen der EU und zu Partnerlandtagen ein Erfahrungs-austausch für alle 36 Landtagsabgeordneten stattfinden. Zweitens soll durch einen Jugendlandtag den jungen Burgenländerinnen und Burgenländern die Möglichkeit geboten werden, ihre Standpunkte und politische Denkweise der breiten Öffentlichkeit näherzubringen.	

REF	BEW	Fipos	LVA 2021	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
10	1120	002101	17.500	Für alle Bediensteten des Bgld. Landes-Rechnungshofs (BLRH) ohne jegliche geschlechterspezifische Differenzierung. Die Aufschlüsselung ergibt fünf weibliche Nutzerinnen und sieben männliche Nutzer.	Die Auszahlungen dieses Ansatzes ermöglichen Durchführung und Optimierung der Prüfungs- und Beratungsleistung des BLRH i.S.d. Art. 74ff L-VG im Dienste des Bgld. Landtages. Diese Auszahlungen kommen beiden Geschlechtern in gleicher Weise zugute.	
10	1120	002103	5.000	Für alle Bediensteten des Bgld. Landes-Rechnungshofs (BLRH) ohne jegliche geschlechterspezifische Differenzierung. Die Aufschlüsselung ergibt fünf weibliche Nutzerinnen und sieben männliche Nutzer.	Herstellung und Aufrechterhaltung einer optimalen Arbeitsinfrastruktur für alle Bediensteten des BLRH ohne geschlechterspezifische Differenzierung.	
10	1120	002109	71.900	Für alle Bediensteten des Bgld. Landes-Rechnungshofs (BLRH) ohne jegliche geschlechterspezifische Differenzierung. Die Aufschlüsselung ergibt fünf weibliche Nutzerinnen und sieben männliche Nutzer.	Die Auszahlungen dieses Ansatzes ermöglichen Durchführung und Optimierung der Prüfungs- und Beratungsleistung des BLRH i.S.d. Art. 74ff L-VG im Dienste des Bgld. Landtages. Diese Auszahlungen kommen beiden Geschlechtern in gleicher Weise zugute.	

Landesverwaltungsgericht

REF	BEW	Fipos	LVA 2021	Aufschlüsselung Nutzerinnen und Nutzer	Geschlechterperspektive: Maßnahmen und Ziele	Kommentar
11	1130	045001 045009	109.600	Das Landesverwaltungsgericht ist eine Rechtsschutzeinrichtung, die Frauen und Männern gleichermaßen zugutekommt. Die Nutzerinnen und Nutzer sind dabei im Hinblick auf Gender Budgeting nicht beeinflussbar. Auch der gesetzliche Aufwand für Zeugengebühren ist genderrelevant nicht beeinflussbar. Bei der Vergabe von Sachverständigen- und Dolmetscheraufträgen muss auf die Qualifikation Rücksicht genommen werden und nicht auf das Geschlecht.	Es können keine Gender Budgeting relevanten Maßnahmen gesetzt werden.	
11	1130	045003	9.500	Die Auszahlungen dieses Ansatzes betreffen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes im Landesverwaltungsgericht und kommen den weiblichen Bediensteten sowie den männlichen Bediensteten gleichermaßen zugute.	Es können keine Gender Budgeting relevanten Maßnahmen gesetzt werden.	

E R L Ä U T E R U N G E N

Z U M

L A N D E S V O R A N S C H L A G 2 0 2 1

F i n a n z i e r u n g s v o r a n s c h l a g

E r l ä u t e r u n g e n

1-000008-7295	01	2001	Aufwendungen für gewählte Organe, Reisekosten	EUR	3.306.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Landtagsabgeordneten vorgesehen.

1-000018-7295	01	2001	Reisegebühren	EUR	4.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisekosten der Landtagsabgeordneten vorgesehen.

1-000028-7295	01	2001	Anrechnungsbetrag gem. § 12 Bgld. LBG 1997	EUR	385.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Anrechnungsbetrag gemäß § 12 Bgld. LBG 1997 vorgesehen.

1-000038-7295	01	2001	Aufwandsvergütung gem. § 9 Bgld. LBG 1997	EUR	300.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsvergütungen gemäß § 9 Bgld. LBG 1997 der Landtagsabgeordneten vorgesehen.

1-000048-7295	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	111.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag für Landtagsabgeordnete vorgesehen.

1-000058-7295	01	2001	Sozialversicherungsbeiträge	EUR	113.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Landtagsabgeordnete vorgesehen.

1-000068-7295	09	1110	Zusätzliche Unfallversicherung	EUR	2.600,00

LVA

Für die Mitglieder des Burgenländischen Landtages und die drei burgenländischen Mitglieder des Bundesrates wurde eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen. Diese Versicherung wurde per 1. Jänner 2004 neu angepasst. Die Höhe der Versicherungssumme beträgt EUR 36.500,00 pro Person für den Fall des Todes, EUR 73.000,00 pro Person für dauernde Invalidität. Die jährliche Prämie beträgt EUR 2.600,00, Versicherungsdauer 10 Jahre, danach automatische Verlängerung.

1-000078-7295	01	2001	Sonstige Ruhebezüge	EUR	1.947.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge ehemaliger Landtagsabgeordneter vorgesehen.

1-000088-7295	01	2001	So.Versorgungsbezüge	EUR	471.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Versorgungsbezüge nach ehemaligen Landtagsabgeordneten vorgesehen.

1-000098-7295	01	2001	Dienstgeberbeitr.f.Ruhe- u.Versorg.Bezugsempf.	EUR	48.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger vorgesehen.

1-000108-7340	09	1110	Beitrag an die Landtagsklubs	EUR	1.327.400,00

LVA

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 2013 ist das Burgenländische Landtagsklubfinanzierungsgesetz, Bgld. LKFinG, in Kraft getreten. Nach § 2 Absatz 1 leg.cit. ist den Landtagsklubs zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben ein Unterstützungsbetrag zur Verfügung zu stellen. Dieser errechnet sich aus den Jahresbezügen verschiedenster Bediensteter und Einstufungen.

E r l ä u t e r u n g e n

1-001000-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-001000-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	2.045.000,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (Landtagsdirektion) vorgesehen.				
1-001000-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	114.800,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (Landtagsdirektion) vorgesehen.				
1-001000-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	11.000,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (Landtagsdirektion) vorgesehen.				
1-001000-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	20.000,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen aller Bediensteten (Landtagsdirektion) vorgesehen.				
1-001000-5660	01	2001	Zuwendung aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

E r l ä u t e r u n g e n

1-001000-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-001000-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-001000-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	65.000,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (Landtagsdirektion) vorgesehen.				
1-001000-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	330.000,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (Landtagsdirektion) vorgesehen.				
1-001000-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	10.000,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (Landtagsdirektion) vorgesehen.				
1-001001-4000	09	1110	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	2.000,00
	LVA				
	Mit dem entsprechenden Betrag soll der Ankauf geringwertiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ermöglicht werden.				

1-001001-4560	09	1110	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	2.000,00

LVA

Mit dem entsprechenden Betrag soll der Ankauf von Schreib- und Büromaterial ermöglicht werden.

1-001001-4570	09	1110	Druckwerke	EUR	45.000,00

LVA

Mit dem entsprechenden Betrag sollen die Herstellung der Landtagsberichte in Eigenregie (einschließlich des dazu erforderlichen Kostenaufwandes für Dienstleistungen, welche in Form von Werkverträgen vergeben werden und die Refundierungskosten für die Abteilung 1, Schreibkräfte) sowie der Ankauf von Druckwerken und Fachliteratur von besonderer Wichtigkeit ermöglicht werden.

1-001001-6300	09	1110	Postdienste	EUR	8.000,00

LVA

Mit dem entsprechenden Betrag sollen die Auszahlungen für Postgebühren im Bereich des Landtages (Direktion und Klubs) beglichen werden.

1-001001-7020	09	1110	Miet- und Pachtaufwand	EUR	10.000,00

LVA

Die Leasingrate für die Kopiergeräte der Landtagsdirektion und der vier Klubs erfordern den entsprechenden Betrag.

1-001003-0420	09	1110	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	32.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln ist für die laufende erforderliche technische Ausstattung im gesamten Landtagsbereich vorzusorgen (EDV etc.).

1-001009-6160	09	1110	Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen	EUR	12.000,00

LVA

Der veranschlagte Betrag ist für die laufende Instandhaltung der Sprechanlage und anderer Einrichtungen im Bereich des Landtagssitzungssaales erforderlich. Mit diesem Betrag sollen weiters sämtliche laufende Reparaturen, die in der Landtagsdirektion und in den Klubs (EDV-Geräte, Fax, Kopierer, Möbel, Ausstattung etc.) bezahlt werden. Ebenso werden aus dieser VASt. die Verbrauchsmaterialien beglichen.

1-001009-7231	09	1110	Verfügungsmittel	EUR	18.200,00

LVA

Für Auszahlungen von Repräsentationen des Landtages und des Landtagspräsidiums sowie für Auszahlungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Fest- und Trauersitzungen des Landtages sollen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.

1-001009-7270	09	1110	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	14.000,00

LVA

Über diese VASt. sind allfällige Kosten für Sachverständige und sonstige Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen der Ausschüsse geladen werden, sowie alle anfallenden Rechtsgutachten und Stellungnahmen, finanziell abzudecken. Ebenso sind über diese VASt. die Landtags-Guides über Werkvertrag sowie der Einsatz von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher bei Landtagssitzungen zu entlohnen.

1-001009-7280	09	1110	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	137.000,00

LVA

Mit dem entsprechenden Betrag müssen folgende Kosten beglichen werden: 1. Es sollen die anfallenden Benützungsgebühren für die APA in den Klubs bezahlt werden. Als Sockelbetrag wurde EUR 1.816,82 pro Quartal und pro Klub vereinbart (Gesamtkosten EUR 22.000,00). Die darüber hinausgehenden Kosten müssen vom Klub selbst bezahlt werden. 2. Für die bestehende Internetverbindung des Landtages ist ein Jahresbetrag von EUR 8.000,00 an die Firma Kabelplus zu begleichen. 3. Für die in der Landtagsdirektion und in den Klubs bestehende EDV-Infrastruktur (Server und Netzwerk) wurde mit der Firma Bit-Studio ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen. Laufende Kosten pro Jahr EUR 22.000,00. 4. Jährlich müssen im EDV-Bereich Lizenzen erneuert bzw. Wartungsverträge (Lotus Notes, Symantec, VMware, Barracuda, Cisco) verlängert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 18.000,00. 5. Landtagssitzungen: Für den Live-Stream, das Speichern der Videos und für die Sicherheit wird ein Betrag in der Höhe von EUR 67.000,00 veranschlagt.

1-001009-7297	09	1110	Sonstige Aufwend., Betreuung v. Besuchergruppen	EUR	3.400,00

LVA

Die Betreuung von Besucherinnengruppen und Besuchergruppen, insbesondere von Schülerinnengruppen und Schülergruppen, die in immer größerer Zahl den Landtag besuchen, erfordert diese finanzielle Vorsorge.

1-001009-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	7.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (Landtagsdirektion) vorgesehen.

1-001010-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	10.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (Landtagsdirektion) vorgesehen.

1-001019-7297	09	1110	Sonstige Aufwendungen	EUR	30.000,00

LVA

Die Mitgliedschaft Österreichs in der EU stellt an den Landtag vielfältige Anforderungen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und die Chancen, die sich für das Burgenland in der EU ergeben, optimal zu nutzen, ist eine umfassende Information sowie eine intensive Kontaktpflege und ein stetiger Erfahrungsaustausch mit den Landtagen Österreichs, vor allem aber auch mit den Landtagen außerhalb Österreichs und den einzelnen Institutionen der EU, dringend erforderlich. Dabei haben sich die guten Beziehungen zu den Landtagen von Saarland und Südtirol, EU-Institutionen und anderen Regionen Europas als äußerst positiv erwiesen. Ebenso werden ständig neue Kontakte mit Regionen (Länder oder Landkreisen) Europas geknüpft. Auch für die Durchführung von Veranstaltungen soll finanziell Vorsorge getroffen werden.

1-001020-5900	01	2001	Geburts- und Heiratsaushilfe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-001029-7297	09	1110	Maßnahmen für Jugendliche	EUR	7.400,00

LVA

Im heurigen Jahr soll wieder ein Jugendlandtag bzw. vergleichbare Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Partizipation und des Demokratieverständnisses junger Menschen durchgeführt werden. Für die vorbereitenden Tätigkeiten sowie für die Auszahlungen an die Jugendabgeordneten sind die entsprechenden Mittel vorgesehen.

1-002000-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	90.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (BLRH) vorgesehen.

1-002000-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	765.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (BLRH) vorgesehen.

1-002000-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	4.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (BLRH) vorgesehen.

1-002000-5660	01	2001	Zuwendung aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-002000-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	3.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Beamtinnen und Beamte (BLRH) vorgesehen.

1-002000-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	3.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (BLRH) vorgesehen.

1-002000-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	23.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (BLRH) vorgesehen.

1-002000-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	134.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (BLRH) vorgesehen.

1-002000-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	5.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (BLRH) vorgesehen.

1-002008-7295	01	2001	Bezug des Direktors des Landes-Rechnungshofes	EUR	110.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Bezug des BLRH-Direktors vorgesehen.

1-002009-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	9.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (BLRH) vorgesehen.

1-002010-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	6.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (BLRH) vorgesehen.

1-002018-7295	01	2001	Anrechnungsbetrag gem. § 12 Bgld. LBG 1997	EUR	17.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Anrechnungsbetrag gemäß § 12 Bgld. LBG 1997 vorgesehen.

1-002020-5900	01	2001	Geburts- und Heiratsaushilfe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-002028-7295	01	2001	Beitr.d.Lds.z.Pensionsk.d.Dir.d.Landes-Rechn.Hofes	EUR	11.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes für den BLRH-Direktor vorgesehen.

1-002030-5900	01	2001	Schulungskosten	EUR	20.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Schulungskosten (BLRH) vorgesehen.

1-002038-7295	01	2001	Sozialversicherungsbeiträge	EUR	3.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für den BLRH-Direktor vorgesehen.

1-002048-7295	01	2001	Beitrag zum FLAG, Dir. d. Landes-Rechnungshofes	EUR	4.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Beitrag zum FLAG für den BLRH-Direktor vorgesehen.

1-002101-4000	10	1120	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	5.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern unter der Wertgrenze von EUR 800,00 vorgesehen (Büroeinrichtung, technische Büroausstattung bzw. -maschinen und sonstige geringwertige Wirtschaftsgüter).

1-002101-4560	10	1120	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	1.500,00

LVA

Auf obiger VASt. ist für den Ankauf von Schreib-, Zeichen- und sonstigen Büromitteln vorgesorgt.

1-002101-4570	10	1120	Druckwerke	EUR	3.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Ankauf von Fachliteratur und Druckwerken sowie Zeitungsabonnements vorgesehen.

1-002101-6320	10	1120	Telekommunikationsdienste	EUR	2.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel decken die Telefongebühren für drei Diensttelefone ab.

1-002101-7020	10	1120	Miet- und Pachtaufwand	EUR	4.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Supportkosten des Kopierers vorgesehen.

1-002101-7050	10	1120	Operating Leasing	EUR	1.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Leasingraten des Kopiergerätes vorgesehen.

1-002103-0420	10	1120	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	3.000,00

LVA

Obige VASt. ist für den Ankauf von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung über der Wertgrenze von EUR 800,00 vorgesehen (Büroeinrichtung, IT-Ausstattung und sonstige technische Büroausstattung).

1-002103-0700	10	1120	Rechte, Lizenzen und Software	EUR	2.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel werden für den Ankauf von Rechten, Lizenzen und Software über der Wertgrenze von EUR 800,00 verwendet.

1-002109-6400	10	1120	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	34.000,00

LVA

Im Zuge der Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit kann es erforderlich sein, geeignete Sachverständige gemäß § 6 Abs. 4 LRHG beizuziehen.

1-002109-7280	10	1120	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	36.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Auszahlungen für Firmenbuchabfragen, Zugang zur Rechtsdatenbank, APA Pressedienst, Neugestaltung der Homepage des BLRH (Programmierung, W3C-Konfirmität und Design), Mitgliedsbeitrag EURORAI sowie für die EDV-Betreuung, Internetzugang und Prüfsoftware etc. vorgesehen.

1-002109-7297	10	1120	Sonstige Aufwendungen	EUR	1.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel dienen zur Bedeckung von sich sonst ergebenden Auszahlungen aus dem Amtsbetrieb.

1-010008-7295	01	2001	Bezüge der Regierungsmitglieder	EUR	1.110.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Regierungsmitglieder vorgesehen.

1-010018-7295	01	2001	Aufwendungen für gewählte Organe, Reisekosten	EUR	10.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisekosten der Regierungsmitglieder vorgesehen.

1-010028-7295	01	2001	Anrechnungsbetrag gem. § 12 Bgld. LBG 1997	EUR	52.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für einen Anrechnungsbetrag gemäß § 12 Bgld. LBG 1997 vorgesehen.

1-010038-7295	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	113.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes für Regierungsmitglieder (inkl. Versicherungssteuer) vorgesehen.

1-010048-7295	01	2001	Sozialversicherungsbeiträge	EUR	19.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Regierungsmitglieder vorgesehen.

1-010058-7295	01	2001	Sonstige Ruhebezüge	EUR	898.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge ehemaliger Regierungsmitglieder vorgesehen.

1-010068-7295	01	2001	Sonstige Versorgungsbezüge	EUR	241.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Versorgungsbezüge nach ehemaligen Regierungsmitgliedern vorgesehen.

1-010078-7295	01	2001	Dienstgeberbeitr.f.Ruhe- u.Versorg.Bezugsempf.	EUR	21.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger vorgesehen.

1-011001-7020	01	1101	Miet- und Pachtaufwand	EUR	95.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die für Repräsentationszwecke erforderlichen Anmietungen von Einzelpersonen, Firmen, Gebäuden und Fahrzeugen verbucht. Durch Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt und den Kulturbetrieben Burgenland fließen gewisse Auszahlungen wieder anderwärtig in das Landesbudget zurück.

1-011009-7232	01	1101	Repräsentationsaufwand	EUR	550.000,00

LVA

Mit entsprechendem Betrag sollen jene Veranstaltungen, welche Repräsentationszwecken dienen, abgedeckt werden.

1-011009-7297	01	1101	Sonstige Aufwendungen	EUR	25.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Auszahlungen für Repräsentationen für die Mitglieder der Landesregierung, den Landesamtsdirektor und dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter bestritten.

1-011109-7231	01	2001	Verfügungsmittel Personalressort	EUR	4.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für sonstige Erfordernisse des Personalreferenten vorgesehen.

1-011119-7231	01	1003	Verfügungsmittel Finanzressort	EUR	6.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Auszahlungen im Bereich Repräsentationen des Landesfinanzreferenten vorgesehen.

1-011129-7231	01	3007	Verfügungsmittel Kultur	EUR	5.800,00
	LVA				
	Der entsprechende Betrag dient dem Kulturreferenten zur Bestreitung der laufenden Auszahlungen für Repräsentationen.				
1-011139-7231	01	2006	Verfügungsmittel Gesundheit	EUR	6.000,00
	LVA				
	Diese VASt. umfasst die Auszahlungen für Repräsentationen des Gesundheitsreferenten.				
1-011149-7231	01	1003	Verfügungsmittel Krankenanstalten	EUR	6.000,00
	LVA				
	Für laufende Repräsentationsauszahlungen im Bereich des Krankenanstaltenressorts sind Kreditmittel erforderlich.				
1-011209-7231	01	4002	Verfügungsmittel Sicherheit	EUR	10.000,00
	LVA				
	Der entsprechende Betrag ist für die laufenden Auszahlungen für Repräsentationen des Sicherheitsressorts erforderlich.				
1-011219-7231	05	4002	Verfügungsmittel Feuerwehrwesen	EUR	5.000,00
	LVA				
	Der entsprechende Betrag ist für die laufenden Auszahlungen für Repräsentationen im Feuerwehrwesen vorgesehen.				
1-011229-7231	05	4002	Verfügungsmittel Verkehr	EUR	5.000,00
	LVA				
	Der entsprechende Betrag ist für die Auszahlungen für laufende Repräsentationen des Verkehrsreferenten erforderlich.				

1-011309-7231	02	1002	Verfügungsmittel Gemeinderessort	EUR	4.000,00

LVA

Der veranschlagte Betrag dient für den Verlag der zuständigen politischen Referentin des Gemeinderessorts für Repräsentationen im Jahr 2021.

1-011319-7231	03	1006	Verfügungsmittel Soziales	EUR	4.500,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient dem Sozialreferenten zur Bestreitung der laufenden Auszahlungen für Repräsentationen.

1-011409-7231	01	3002	Verfügungsmittel Tourismus	EUR	10.000,00

LVA

Für die Auszahlungen, die dem Tourismusreferenten in dieser Funktion anfallen, ist entsprechender Betrag bereitzustellen.

1-011419-7231	03	3002	Verfügungsmittel Wirtschaft	EUR	10.000,00

LVA

Für die Auszahlungen, die dem Wirtschaftsreferenten in dieser Funktion anfallen, ist entsprechender Betrag bereitzustellen.

1-011509-7231	02	2007	Verfügungsmittel Frauen	EUR	5.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient dem zuständigen Regierungsmitglied für Frauenangelegenheiten zur Bestreitung der laufenden Auszahlungen.

1-011519-7231	02	3004	Verfügungsmittel Naturschutz	EUR	7.300,00

LVA

Für die Auszahlungen, die der Naturschutzreferentin in dieser Funktion anfallen, ist der entsprechende Betrag bereitzustellen.

1-011529-7231	02	1004	Verfügungsmittel, Agrar	EUR	5.800,00

LVA

Die entsprechenden Mittel sind für die Auszahlungen für Repräsentationen der Agrarreferentin vorgesehen.

1-011539-7231	05	2007	Verfügungsmittel Sport	EUR	5.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient dem zuständigen Regierungsmitglied für Sportangelegenheiten zur Bestreitung der laufenden Auszahlungen für Repräsentationen.

1-011609-7231	04	1007	Verfügungsmittel Bildung	EUR	6.800,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln sollen die Auszahlungen für Repräsentationen der Bildungsreferentin beglichen werden.

1-011619-7231	04	2007	Verfügungsmittel Jugend	EUR	4.000,00

LVA

Für Auszahlungen für Repräsentationen der politischen Referentin des Landesjugendreferates ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-011629-7231	04	2007	Verfügungsmittel Familie	EUR	6.200,00

LVA

Für Repräsentationstätigkeiten im Rahmen des Familienressorts ist obige VASt. vorgesehen.

1-011709-7231	05	2002	Verfügungsmittel Raumplanung	EUR	5.400,00

LVA

Für Repräsentationszwecke für die Raumplanung sollen Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt werden.

1-011719-7231	05	4003	Verfügungsmittel Wohnbau	EUR	5.800,00

LVA

Für Repräsentationszwecke für den Wohnbau sollen Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt werden.

1-011729-7231	05	2005	Verfügungsmittel Straßenbau	EUR	5.800,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für die Auszahlungen für Repräsentationen des Straßenbaureferenten vorgesehen.

1-012005-7690	01	1101	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	420.000,00

LVA

Das Land gewährt aus Anlass bürgerl. Jubiläen folgende Ehrengaben: 90. Geburtstag: EUR 110,00; 95. Geburtstag: EUR 145,00; 100. und jeder weitere Geburtstag: EUR 290,00; Goldene Hochzeit: EUR 145,00; Diamantene Hochzeit: EUR 220,00; Eiserne Hochzeit: EUR 290,00; Steinerne Hochzeit: EUR 365,00; Gnadenhochzeit: EUR 435,00. Aufgrund der Entwicklung der einzelnen Jubiläumskategorien und der vorliegenden Erfahrungs- und Vergleichswerte sollte der entsprechende Betrag ausreichen. Änderungen sind jedoch aufgrund dessen, dass gerade in diesem Bereich Entwicklungen nicht vollständig abseh- bzw. planbar sind, nicht auszuschließen.

1-020009-7403	03	1100	Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs GmbH	EUR	185.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Aufwand vorgesehen, der aus dem Werkvertrag zwischen dem Land Burgenland und der Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GmbH zwecks Beschäftigung entsteht.

1-020013-0200	01	1100	Maschinen und maschinelle Anlagen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-020013-0420	01	1100	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	5.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für den Austausch bzw. Ankauf von technischen Büroeinrichtungen (Rechenmaschinen, Diktiergeräte etc.) über einem Einzelpreis von EUR 800,00 vorgesehen.

1-020100-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	10.453.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020100-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	46.831.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020100-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	1.858.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020100-5102	01	2001	Geldbezüge ASFINAG	EUR	32.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (ASFINAG) vorgesehen.

1-020100-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	434.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020100-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	600.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen der Bediensteten (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020100-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	437.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen der Bediensteten (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020100-5662	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen, ASFINAG	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-020100-5670	01	2001	Belohnungen, Geldaushilfen und Leistungsprämien	EUR	15.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Belohnungen und Aushilfen (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020100-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	277.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Beamtinnen und Beamte (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020100-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	385.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020100-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	1.500.000,00
	LVA				

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020100-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	8.000.000,00
	LVA				

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020100-5832	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr.z.soz.Sicherh.,ASFINAG	EUR	7.000,00
	LVA				

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB I (ASFINAG) vorgesehen.

1-020100-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	290.000,00
	LVA				

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der Bediensteten (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020109-7298	01	2001	Reisegebühren Landesamsdirektion	EUR	180.000,00
	LVA				

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren der Bediensteten vorgesehen.

1-020110-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	550.000,00
	LVA				

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020119-7298	01	2001	Reisegebühren Abteilung 1	EUR	6.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren der Bediensteten vorgesehen.

1-020120-5900	01	2001	Geburts- und Heiratsaushilfe	EUR	5.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Geburts- und Heiratsaushilfen (Amt der Bgld. Landesregierung) vorgesehen.

1-020129-7298	01	2001	Reisegebühren Abteilung 2	EUR	45.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren der Bediensteten vorgesehen.

1-020139-7298	01	2001	Reisegebühren Abteilung 3	EUR	14.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren der Bediensteten vorgesehen.

1-020149-7298	01	2001	Reisegebühren Abteilung 4	EUR	45.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren der Bediensteten vorgesehen.

1-020159-7298	01	2001	Reisegebühren Abteilung 5	EUR	375.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren der Bediensteten vorgesehen.

1-020169-7298	01	2001	Reisegebühren Abteilung 6	EUR	120.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren der Bediensteten vorgesehen.

1-020179-7298	01	2001	Reisegebühren Abteilung 7	EUR	25.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren der Bediensteten vorgesehen.

1-020189-7298	01	2001	Reisegebühren Landespersonalausschuss	EUR	4.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren der Bediensteten vorgesehen.

1-020199-7298	01	2001	Reisegebühren Bildungsdirektion	EUR	4.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren der Bediensteten vorgesehen.

1-020201-4000	01	1100	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	3.000,00

LVA

Auf dieser VASt. ist für den Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Einzelpreis bis EUR 800,00 inkl. USt.) vorgesorgt. Hierzu zählt der Ankauf von Kleinkopiergeräten, Diktiergeräten sowie sonstiger technischer Büroausstattung. Außerdem werden aus dieser VASt. die Auszahlungen für sonstige Verbrauchsgüter bestritten.

1-020201-4560	01	1100	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	130.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden Schreib-, Zeichen- und Büromittel für den Amtsbetrieb, die Büros der Regierungsmitglieder sowie der Bezirkshauptmannschaften bestritten.

1-020201-4570	01	1100	Druckwerke	EUR	100.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Fachliteratur, Gesetzblätter, Briefpapier und Kuverts erforderlich.

1-020201-4590	05	1111	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	7.200,00

LVA

Den Kraftfahrlenkerinnen und Kraftfahrlenkern sowie dem Garagenpersonal soll so wie in den vergangenen Jahren eine Dienstkleiderpauschale ausbezahlt werden.

1-020201-6000	01	1111	Energiebezüge	EUR	17.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die laufenden Energiekosten für die Immissionsschutzanlage in der Laschoberstraße sowie der angemieteten Bereiche bei der Technologiezentren Burgenland GmbH bezahlt.

1-020201-6300	01	1111	Postdienste	EUR	1.100.000,00

LVA

Die Postgebühren und Pakete werden zu Lasten dieser VASt. beglichen.

1-020201-7020	01	1111	Miet- und Pachtaufwand	EUR	83.200,00

LVA

Die entsprechenden Mittel sind für Mietverträge, welche direkt mit dem Land abgeschlossen wurden, vorgesehen. Mit Beschluss der Bgld. Landesregierung wurde beispielsweise die Anmietung von 21 Parkplätzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesmuseums beschlossen.

1-020203-0200	01	1111	Maschinen und maschinelle Anlagen	EUR	5.000,00

LVA

Auf obiger VASt. ist der Austausch von Gleitzeitterminals in diversen Dienststellen geplant. Des Weiteren ist auch der Ankauf von Geräten und Maschinen im Garten- und Reinigungsbereich vorgesehen.

1-020203-0409	01	1111	Sonstige Beförderungsmittel	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-020203-0420	01	1111	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	28.000,00

LVA

Der vorgesehene Betrag ist für den Austausch bzw. Ankauf von Büromöbeln und ergonomisch gebauten Drehstühlen mit einem Ankaufswert über EUR 800,00 vorgesehen.

1-020209-4540	01	1111	Reinigungsmittel	EUR	110.000,00

LVA

Diese VASt. ist für den Ankauf von Reinigungsmitteln vorgesehen, welche für den Reinigungsdienst in den Dienststellen des Landes notwendig sind.

1-020209-6160	01	1100	Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen	EUR	6.000,00

LVA

Auf obiger VASt. ist für die Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen und Einrichtungsgeräten (Rechenmaschinen, Kopiergeräten, Diktiergeräten, Geschirrspülern, Waschmaschinen, Kühlschränken und Klimageräten etc.) vorgesorgt. Aufgrund der Entwicklung bei der technischen Büroausstattung soll ein entsprechender Betrag bereitgestellt werden.

1-020209-6210	01	1100	Sonstige Transporte	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-020209-6400	01	1100	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	500.000,00

LVA

Zu Lasten dieser VASt. werden die Kosten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren im außerprozessualen Bereich sowie von Wirtschaftsexpertinnen und Wirtschaftsexperten, Steuerberatungskosten und Kosten sonstiger Auskunftspersonen verrechnet. Da dieser Personenkreis nur für spezielle Verfahren herangezogen wird, kann der veranschlagte Betrag nur geschätzt werden. Des Weiteren werden die Ersätze für Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, die Kosten von Zivilprozessen, Pauschalgebühren, Eingabegebühren und die prozessualen Anwaltskosten abgedeckt. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Bereiche der begleitenden juristischen Kontrolle von Ausschreibungen und die ex-post Kontrolle von Bauvorhaben gelegt. Da jedoch diese genannten Bereiche amtsintern nicht selbst abgedeckt werden können, wurde die auf Vergaberecht spezialisierte Kanzlei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH (KWR) mit der rechtlichen Beratung und Begleitung, im Zusammenhang mit Subventionierung von Kulturprojekten bis zu dem im § 44 Abs. 3 BVergG 2018 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2018 normierten Schwellenwert, beauftragt. Aufgrund der Erfahrungswerte der Vorjahre sowie der geschätzten Kosten für Rechtsberatung, Spesen etc. sollte mit dem veranschlagten Betrag das Auslangen gefunden werden.

1-020209-6700	01	1100	Versicherungen	EUR	120.000,00

LVA

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat derzeit je eine Gebäudebündelversicherung und eine Betriebsversicherung zur Abdeckung der Risiken für den gesamten Landesbereich. Es soll daher entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt werden.

1-020209-6920	01	1100	Schadensvergütungen	EUR	48.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Schadensvergütungen aufgrund von Urteilen ausbezahlt. Aufgrund der Erfahrungswerte sollte mit dem entsprechenden Betrag das Auslangen gefunden werden.

1-020209-7270	01	1100	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	170.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Auszahlungen für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie die Kosten für Überlassungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Aushilfen), die Reisekosten, Entgelte und sonstige Leistungen von Konsulentinnen und Konsulenten, aber auch Dolmetscherinnen und Dolmetschern bestritten.

1-020209-7280	01	1100	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	510.100,00

LVA

Im Zuge der Verwaltungsreform des Bundes ("New Public Management") stehen auch die Länder vor großen Herausforderungen (E-Government, Facility Management etc.), wo zu gewissen Spezialgebieten (Produktkatalog für Fachabteilungen) externe Consulterinnen und Consulter heranzuziehen sein werden. Die Abrechnung sowie die Kosten für die Objektivierung von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und Bezirkshauptleuten werden zu Lasten dieser VASt. beglichen. Die Kosten für die Rechtsdatenbank, Kuvertierungskosten, Montagekosten von Büromöbeln, Entsorgungsentgelte für Altstoffe, Reinigungskosten für Tischtücher und Gebühren für Rauchfangkehrerinnen und Rauchfangkehrer, Kosten für Beratungsdienste, DG-Beiträge für Ferialpraktikantinnen und Ferialpraktikanten, Fachausbildungen, Übersetzungen von Schriftstücken, Immissionsmessungen und Messungen meteorologischer Parameter etc. werden auch von obiger VASt. bezahlt. Des Weiteren ist es in der Landesverwaltung fallweise notwendig, spezielle Fachgutachten (im Hinblick auf die zentrale Beschaffung auch für die einzelnen Fachabteilungen des Landes) einzuholen. Es werden Fremdfirmen bzw. externe Expertinnen und Experten mit der Erstellung solcher Fachgutachten und Expertisen beauftragt, wobei deren Anzahl im Vorhinein nicht konkret vorausgesehen werden kann.

1-020209-7297	01	1150	Sonstige Aufwendungen, EU-Information	EUR	10.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag soll für die Aktivitäten zur Information bei der Implementierung von EU-kofinanzierten Strukturfondsprogrammen sowie div. internationaler bzw. europäischer erforderlicher Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

1-020211-4000	01	1111	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	400.000,00

LVA

Auf dieser VASt. ist für den Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Einzelpreis bis EUR 800,00 inkl. USt.) vorgesorgt. Hierzu zählt der Ankauf von Büroausstattung und diversen Reinigungsutensilien. Des Weiteren werden bei dieser VASt. Elektrogeräte im Küchen-, Garten- und Reinigungsbereich sowie Auszahlungen für Bekleidung verbucht.

1-020219-7297	01	1150	Partnerschaften	EUR	15.000,00

LVA

Das Land Burgenland ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Alpen-Adria und Donauländer sowie auch Teil des Dachverbandes aller österreichisch-ausländischen Freundschaftsgesellschaften (PaN) und hat ferner Partnerschaftsabkommen wie z.B. mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg (Hessen) in Deutschland, mit Bratislava in der Slowakei und der chinesischen Provinz Hunan, abgeschlossen. Für die im Rahmen dieser und anderer Mitgliedschaften und Partnerschaften anfallenden laufenden Kosten (Übersetzungs- und Dolmetschkosten, Unterbringung, Verpflegung, Werbung und Transportkosten etc.) sollen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.

1-020221-4570	02	1002	Druckwerke	EUR	5.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Begleichung der Kosten für die Herstellung von Drucksorten im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbefragungen und Ähnlichem im Jahr 2021.

1-020225-7305	02	1002	Transfers an Gemeinden für Wahlen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-020231-4000	01	1003	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	10.000,00

LVA

Für den Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Bereich Finanzen (selbstständig nutzbares Anlagegut mit Einzelanschaffungskosten bis EUR 800,00 inkl. USt.) soll bei obiger VASt. Vorsorge getroffen werden.

1-020233-0420	01	1003	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	70.000,00

LVA

Für den Ankauf von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung im Bereich Finanzen sollen bei obiger VASt. entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

1-020233-0700	01	1003	Rechte, Lizenzen und Software	EUR	10.000,00

LVA

Bei der obigen VASt. sollen für den Ankauf von Rechten, Lizenzen sowie Software, die für den Finanzbereich (SAP etc.) dienlich sind, entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

1-020239-7270	01	1003	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	50.000,00

LVA

Im Bereich der Finanzwirtschaft soll für die Erstellung von Gutachten, die Systemberatung und -betreuung und für sonstige Leistungen im Finanzbereich der Abteilung 3 bei obiger VASt. Vorsorge getroffen werden.

1-020239-7280	01	1003	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	670.000,00

LVA

Für immer wieder anfallende Gutachten im Zusammenhang mit der Finanzwirtschaft, für die Systemberatung und Betreuung (SAP) sowie für sonstige Leistungen von Firmen bzw. sonstige Auszahlungen im Finanzbereich sollen bei der Abteilung 3 entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

1-020249-7270	03	1003	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	10.000,00

LVA

Laut Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung, LGBl. Nr. 66/2019, ist die Abteilung 3 - Finanzen als zuständige Fachabteilung für Angelegenheiten nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz ausgewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 GenRevG 1997 sind die Revisionskosten, wenn die geprüfte Genossenschaft Mitglied eines Revisionsverbands ist, von dieser zu bezahlen. Sollte die Personalkreditgenossenschaft aufgrund der aktuellen Lage jedoch nicht in der Lage sein, die Revisionskosten zu bezahlen, wären diese vom Land zu tragen. Die entsprechenden Mittel für Leistungen von natürlichen Personen im Bereich der Genossenschaften sollen bei obiger VASt. zur Verfügung gestellt werden.

1-020249-7280	03	1003	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	10.000,00

LVA

Die Abteilung 3 - Finanzen ist laut Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung, LGBl. Nr. 66/2019, zuständige Fachabteilung für Angelegenheiten nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz. Handelt es sich bei der geprüften Genossenschaft um ein Mitglied eines Revisionsverbandes sind die Revisionskosten von dieser zu bezahlen (gemäß § 9 Abs. 1 GenRevG 1997). Die Kosten sind vom Land zu tragen, wenn es für die Personalkreditgenossenschaft nicht möglich ist, die Kosten selbst zu bezahlen. Bei obiger VASt. sollen Kreditmittel, die sich für sonstige Leistungen von Firmen (z.B. Beauftragungen für Rechtsberatung im Bereich der Genossenschaften) ergeben, verrechnet werden.

1-020281-7020	01	1150	Miet- und Pachtaufwand	EUR	30.000,00

LVA

Durch den Beitritt Österreichs zur EU ergab sich für das Land Burgenland die Notwendigkeit, den Vertreterinnen und Vertretern des Landes in Brüssel geeignete Büroräume bereitzustellen. Aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen und einer Neuausrichtung des Verbindungsbüros im Jahr 2011 wurde mit der Stadt Wien eine Nutzungsvereinbarung für ein Büro im Wien-Haus in Brüssel vereinbart. Die Nutzungsvereinbarung wurde in der Regierungssitzung am 15.9.2011 beschlossen und aufgrund des festgesetzten monatlichen Nutzungsentgeltes sind entsprechende Mittel vorzusehen (LAD-GS-P180-10005-13-2011).

1-020289-7297	01	1150	Sonstige Aufwendungen	EUR	20.000,00

LVA

Für die laufenden Auszahlungen des Verbindungsbüros in Brüssel ist entsprechender Betrag erforderlich. Aus dieser VASt. werden die Kosten für Büromaterial, Repräsentationen, Reparaturen, Druckwerke etc. getätigt. Zusätzlich müssen aus dieser VASt. noch alle anfallenden Steuern, Postgebühren sowie Reise- und Aufenthaltskosten vor Ort in Brüssel bezahlt werden. Des Weiteren werden die Auszahlungen im Rahmen der AdR-Mitgliedschaft getätigt.

1-020293-0700	01	2001	Rechte, Lizenzen und Software	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-020299-6920	01	1100	Außergerichtliche Vergleichszahlungen	EUR	2.000.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden außergerichtliche Vergleichszahlungen getätigt, welche sowohl gerichtsanhängige als auch nicht gerichtsanhängige Streitigkeiten betreffen können.

1-020299-7150	01	2001	And. öffentliche Abgaben	EUR	1.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für öffentliche Abgaben vorgesehen.

1-020299-7270	01	2001	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	1.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Kostenersätze im Rahmen von Disziplinarverfahren vorgesehen.

1-020299-7280	01	1001	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	100.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Entgelte an Firmen für Leistungen nach dem Objektivierungsgesetz vorgesehen.

1-020299-7297	01	1001	Objektivierungskommission, Sitzungsgeld	EUR	5.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Sitzungsgelder für die Objektivierungs- und Beurteilungskommission vorgesehen.

1-020301-7020.900	01	1111	Miet- und Pachtaufwand für Landesimmobilien	EUR	16.678.800,00

LVA

Mit Regierungsbeschluss vom 28.4.2004, Zahl: LAD-VD-P526-10001-2-2004, wurde die BELIG (seit 1.1.2020 LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH) gegründet. Mit Gründung dieser Gesellschaft wurden die Grundlagen zur Bewirtschaftung der Landesimmobilien, entsprechend effektiver und moderner Grundsätze der Immobilienverwaltung und -verwertung, geschaffen. Zur weiteren Landesnutzung der Objekte sind an diese Gesellschaft Miet- und Pachtzinse sowie Verwaltungshonorare zu bezahlen. Aufgrund nunmehr vorliegender Werte aus der Miet- und Pachtzinsvorschreibung sollen daher entsprechende Mittel als Miet- und Pachtzinse zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren werden bei dieser VASt. auch die Betriebskostenvorschreibungen beglichen.

1-020303-0100	01	1111	Gebäude und Bauten	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-020319-7403.900	01	1111	Verwaltungskosten für Landesimmobilien	EUR	1.130.000,00

LVA

Zur weiteren Landesnutzung der im Rahmen der LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH ausgegliederten Objekte sind an diese Gesellschaft Verwaltungskosten zu refundieren. Weiters wurde entsprechend der Umsetzung der Reorganisation der technischen Abteilungen mit der Technologienzentren Burgenland GmbH und der FH-Errichtungs GmbH (seit 1.1.2019 BELIG und seit 1.1.2020 LIB) ein Mietvertrag für die Bereiche Abteilung 5, der Landesumweltanwaltschaft sowie der Patienten- und Behindertenanwaltschaft abgeschlossen. Aufgrund der bereits bestehenden Mietverträge mit der LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH und der Technologiezentren Burgenland GmbH sowie der vorliegenden Werte aus den Vorjahren, soll ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt werden.

1-020401-4000	05	1111	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	1.500,00

LVA

Für Kleinwerkzeuge, Ersatzteile zur Instandhaltung von Werkzeugmaschinen sowie allgemeine Auszahlungen des Anlagevermögens etc. sollen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.

1-020401-4090	05	1111	Ersatzteile	EUR	30.000,00

LVA

Zu Lasten dieser VASt. werden diverse Ersatzteile und Reifen für Dienstfahrzeuge angeschafft, da ein Teil des Fuhrparks zukünftig wieder gekauft werden wird.

1-020401-7020	05	1111	Anmietung von KFZ	EUR	10.000,00

LVA

Bei Staatsbesuchen bzw. bei sonstigen Besuchen von ausländischen bzw. inländischen Delegationen kommt es immer wieder vor, dass der knapp bemessene Fuhrpark nicht ausreicht und Fahrzeuge zur Beförderung der Gäste angemietet werden müssen.

1-020401-7050	05	1111	Operating Leasing	EUR	360.000,00

LVA

Die Neuanschaffung der Dienstkraftwagen in ausgewählten Kategorien erfolgt durch eine Leasingfinanzierung (Miete). Für die laufende Finanzierung und Begleichung der Leasingraten ist entsprechender Betrag vorzusehen.

1-020403-0401	05	1111	Personenkraftwagen	EUR	35.000,00

LVA

Durch die Umstellung von Leasing auf Kauf der Kategorie Kleinwagen sind entsprechende Budgetmittel erforderlich.

1-020409-4520	05	1111	Treibstoffe	EUR	200.000,00

LVA

Die Auszahlungen für Treibstoffe sind direkt von der Benzinpreisgestaltung der Ölfirmen sowie den Kilometerleistungen bei den Dienst-Kfz (einschließlich Bezirkshauptmannschaften) abhängig. Von dieser VASt. werden die Kosten für Treibstoffe für Dienst-Kfz (inkl. Kfz für Regierungsmitglieder) beglichen.

1-020409-4530	05	1111	Schmier- und Schleifmittel	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-020409-6170	05	1111	Instandhaltung von Fahrzeugen	EUR	30.000,00

LVA

Für Service- und Instandhaltungskosten für Dienst-Kfz (einschließlich Bezirkshauptmannschaften) sind die entsprechenden Mittel notwendig, da ein Teil des Fuhrparks zukünftig wieder gekauft werden wird.

1-020409-6700	05	1100	Versicherungen	EUR	260.000,00

LVA

Die Prämien (Versicherungen und Kraftfahrzeugsteuer) für die gesetzliche Haftpflicht-, Kasko- und Lenkerunfallversicherung für alle Fahrzeuge des Landes werden zu Lasten dieser VASt. beglichen. Außerdem wird von den Versicherungsgesellschaften die motorbezogene Versicherungssteuer mit einer Vorschreibung eingehoben.

1-020409-7150	05	1111	Öffentliche Abgaben	EUR	12.000,00

LVA

Obige VASt. ist für Auszahlungen für Vignetten, Parkscheine und Parkgebühren (vermehrt gebührenpflichtige Parkplätze im gesamten Bundesgebiet) für Dienst-Kfz (einschließlich Bezirkshauptmannschaften) vorgesehen.

1-020501-4000	01	1102	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	233.000,00

LVA

Über diese VASt. werden Kleinteile (Stecker, Stromkabel, Verteiler, Patchkabel etc.) und auch Anschaffungen für benötigte IT-Hardware zur Arbeitsplatzausstattung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (unter EUR 800,00) finanziert. In diesen Bereich fallen auch PCs, Monitore, günstige Android Smartphones, Dockingstations, Tastaturen, Mäuse und Peripheriegeräte sowie Netzwerkkomponenten.

1-020501-6320	01	1102	Telekommunikationsdienste	EUR	445.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln werden die nutzungsabhängigen Telefongebühren für Festnetz und Mobiltelefonie sowie Videokonferenzsysteme abgedeckt. Außerdem fallen auch alle anderen anfallenden Kosten für die Telekommunikation wie Unified Communications Gateway und Außenstellen, welche nicht in das IP-Netz integriert sind, bei dieser VASt. an.

1-020501-7020	01	1102	Miet- und Pachtaufwand	EUR	1.828.000,00

LVA

In dieser VASt. sind die Leitungs-, Lizenz- und Servicekosten, Druck Services (Multifunktionsgeräte) und Unterstützungsleistungen für das umfangreiche Datennetzwerk des Landes samt Komponenten ausgewiesen. Das Datennetzwerk verbindet alle IT-Arbeitsplätze des Landes, schafft den Zugang zum Internet, ist außerdem die Voraussetzung für die E-Mail-Kommunikation und ermöglicht die Verwendung von Applikationen des Bundes.

1-020501-7050	01	1102	Operating Leasing	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-020503-0200	01	1102	Maschinen und maschinelle Anlagen	EUR	455.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln dieser VASt. sollen erforderliche Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden, vor allem Systemkomponenten, welche nicht unter geringwertige Wirtschaftsgüter fallen und nicht direkt über das EBRZ abgewickelt werden (USV, WLAN Controller, Domain Controller, Firewall, Glasfaserkomponenten etc.).

1-020503-0420	01	1102	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	185.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln wird die Ausstattung der IT-Arbeitsplätze der Landesverwaltung und der politischen Büros finanziert (Hardware wie Laptops, Convertibles, Tablets und hochwertige Smartphones sowie die Client-Virtualisierung) sowie erforderliche Infrastrukturmaßnahmen und notwendige Verbesserungen in den Außenstellen und die Integration dieser. Auch die Fortsetzung der Schaffung von Redundanz im Infrastrukturbereich (Server, Storage, Stromversorgung) fällt unter diese VASt. Es ist auch durch die zunehmende Vernetzung (Internet, E-Mail, Online-Kommunikation) mit öffentlichen und privaten Institutionen auf eine zeitgemäße, kompatible und ständig verfügbare IT-Infrastruktur zu achten, um die Vielfalt und die Komplexität der Anforderungen zu bewältigen.

1-020503-0700	01	1102	Rechte, Lizenzen und Software	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-020509-6160	01	1102	Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen	EUR	570.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Lizenzkosten und Wartungsgebühren für die VoIP-Telefonanlage des Landes und der großen Außenstellen von Nord bis Süd sowie sämtliche Gebühren für die redundante Telefon/ISDN-Anbindung sowie die laufenden Entgelte der Videokonferenzanlage bezahlt.

1-020509-7280	01	1102	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	3.181.000,00

LVA

Zu Lasten dieser VASt. werden folgende Auszahlungen beglichen: Leistungen des EBRZ, Datensicherung, Archivierung, Projektunterstützung, System-Monitoring und Netzwerk-Performance, Dienstleistungen im Bereich Informationssicherheit, Softwareunterstützung durch integrierte Tools und E-Government Projekte. Schwerpunkte sind vor allem das Projekt IPA, Druckerkonzept, Wahlen, IT-Sicherheit und der ELAK.

1-020509-7297	01	1102	Betriebskosten Portalverbund	EUR	565.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Betriebs- und Entwicklungskosten für Projekte, die durch Bund, Länder, das Bundesrechenzentrum oder andere Partner betrieben und/oder mitfinanziert werden, verbucht (Führerscheinregister, Reisepass, Kfz-Zulassung, Verwaltungsstrafen, ZWR, IFA, IDR, GISA und ZPR).

1-020609-7297	01	1100	Kosten der Verbindungsstelle der Bundesländer	EUR	175.000,00

LVA

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fasste am 22. März 2001 den Beschluss, dass die durch die Tätigkeit der Verbindungsstelle der Bundesländer entstehenden Kosten von den Bundesländern zu 40 % paritätisch und zu 60 % nach der Volkszahl aufgebracht werden.

1-021001-4570	01	1100	Veröffentlichungen	EUR	8.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist voraussichtlich aufgrund der Erfahrungswerte der Vorjahre für die amtlichen Einschaltungen in der Wiener Zeitung sowie für diverse Einschaltungen, betreffend Ausschreibungen nach dem Bgld. Stellenbesetzungsgesetz, notwendig.

1-021005-7403	01	1150	Transfers an Beteiligungen des Landes	EUR	120.000,00

LVA

Zur Gewährleistung der Informationsarbeit über die EU selbst, über ihre Ziele, Strategien und Fördermöglichkeiten und die Leistungen der von EU, Bund und Land Burgenland kofinanzierten Förderprogramme ist eine laufende Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Da die EU-Programme für das Burgenland eine einmalige historische Chance brachten, den Aufholprozess zu forcieren, ist es auch wichtig, diese Bemühungen besser sichtbar zu machen. Dazu wird von der EU gemeinsam mit den Mitgliedsländern ein Netzwerk von Informationsstellen betrieben. Im Burgenland befanden sich wegen der besonderen Bedeutung bis 2017 zwei solche Stellen (Europe Direct Stelle Nordburgenland und Europe Direct Stelle Mittel/Südburgenland). Seit 2018 ist nur mehr eine Stelle in Eisenstadt besetzt, die das gesamte Burgenland abdeckt. Damit sollen nicht nur breite Bevölkerungsschichten, sondern auch zielgerichtet spezielle Gruppen, wie etwa Schülerinnen und Schüler, erreicht werden. Die diesbezügliche Vereinbarung mit der EU sieht eine bestimmte personelle Mindestausstattung (je ein Vollzeit-Äquivalent und etwa 6 Veranstaltungen/Jahr) vor und unterstützt mit einem Fixbetrag. Die Finanzierung des Landesanteiles an diesen Kosten ist unter dieser VASt. vorgesehen.

1-021009-7280	01	1103	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	137.000,00

LVA

Die Auszahlungen dieser VASt. umfassen Entgelte für Leistungen von Firmen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt des Landes Burgenland, dem Intranet/Mitarbeiterportal sowie Social Media Aktivitäten des Landes. Für das Jahr 2021 ist ein Relaunch der Website burgenland.at und des Mitarbeiterportals geplant. Durch die Umsetzung des Relaunchs sind entsprechende Mittel zu berücksichtigen.

1-021009-7297	01	1103	Sonstige Aufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit	EUR	688.000,00

LVA

Die Auszahlungen dieser VASt. umfassen im Wesentlichen Entgelte für Medienkooperationen, für Aufträge an Medienunternehmen, für Ausstattungen wie Pressewände und das fototechnische Gerät, für Veröffentlichungen und Publikationen, für die Information der Öffentlichkeit, der Bürgerinnen und Bürger über Aktivitäten, Maßnahmen, Förderungen und Serviceleistungen des Landes Burgenland.

1-021011-4570	01	1100	Landesgesetz- und Landesamtsblatt, Druckkosten	EUR	500,00

LVA

Das Landesgesetzblatt und das Landesamtsblatt werden von der Stabsabteilung Recht direkt erstellt. In manchen außergewöhnlichen Fällen ist eine Beauftragung einer Druckerei notwendig.

1-021021-4570	01	1103	Pressedienst	EUR	350.000,00

LVA

Die Auszahlungen dieser VASt. umfassen im Wesentlichen Entgelte für APA-Dienste inkl. Pressespiegel, für Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements, Fotodruck und Druck von Visitenkarten.

1-022005-7430	05	2002	Verkehrsverb.Ost-Region GmbH,Durchtarfierungsverl.	EUR	4.601.200,00

LVA

Die Durchtarifierungsverluste (DTV) gründen auf den Grund- und Finanzierungsverträgen für den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) und sind daher als Auszahlungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen anzusehen. Das Land Burgenland hat aus dem Budget 2021 voraussichtlich einen Betrag in entsprechender Höhe zu leisten. Diese Finanzierung stellt ein leistbares Grundangebot an öffentlichen Verkehren für alle Bürgerinnen und Bürger im Burgenland sicher.

1-022015-7430	05	2002	Verkehrsverb.Ost-Region GmbH, Zuschuss	EUR	21.081.400,00

LVA

Mit Abschluss der aktuellen Verkehrsdiensteverträge (Zl. A2/L.VV100-10079-2-2019) für den Zeitraum 2020 bis 2029 mit der ÖBB-PV AG und der ROeEE werden die Bahnverkehre einheitlich über die SCHIG mbH (Gesellschaft des BMK) bestellt. Die Beitragszahlungen des Landes für Eisenbahnverkehrsbestellungen laufen über die Verkehrsverbund Ostregion (VOR) GmbH an die SCHIG mbH. Mit den Verkehrsdiensteverträgen werden die Verkehrsleistungen, aber auch die Qualitätsstandards und der Einsatz der erforderlichen Schienenfahrzeuge für den Schienennah- und Regionalverkehr einheitlich und eindeutig definiert, um eine bestmögliche Qualitäts- und Komfortsituation für die Fahrgäste erreichen zu können. Weiters erfolgt über diese VASt. die Finanzierung der Verkehrsdienstleistungen für Kraftfahrlinien, die vom VOR im Land Burgenland bestellt werden und die Mitfinanzierung der Monatskarten für burgenländische Studentinnen und Studenten in Wien (Anteil Burgenland 20 %). Durch die Führung dieser öffentlichen Verkehre tragen die Verkehrsunternehmen durch ihre Leistungen auf dem Sektor des Güterverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs wesentlich zur Entlastung der burgenländischen Straßen bei, womit auch die Umweltbelastung reduziert werden kann. Die Kosten für diese das Land Burgenland betreffenden Verkehrsdienste werden dem VOR vom Land Burgenland als Miteigentümer der GmbH in Form eines a.o. Gesellschafterzuschusses ersetzt. Im Sinne kaufmännischer Vorsicht sind auf dieser VASt. zudem EUR 4,0 Mio. budgetiert für die eventuell entstehenden Mehrkosten durch die Einführung der Klimatickets ("1-2-3-Ticket"), welches der Bund im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen hat. Durch dieses kann es bei den Verbünden/Ländern zum Entgang von Einzahlungen kommen und zusätzlich die Notwendigkeit zu Mehrbestellungen bei Verkehren entstehen.

1-022039-7297	05	2002	Park and Ride-Anlagen, Landesbeitrag	EUR	236.700,00

LVA

Das Ausbauprogramm für Park and Ride-Anlagen wird fortgesetzt, wobei es sich dabei im Wesentlichen um Anlagenerweiterungen bzw. -erneuerungen handeln wird. Für die Planung der Erweiterung der Bike and Ride-Anlage Eisenstadt und Eisenstadt Schule und Park and Ride-Anlage Purbach wird im Jahr 2021 mit Kosten in der Höhe von EUR 16.700,00 bzw. EUR 100.000,00 gerechnet. Weiters ist eine Park and Ride-Anlage an der S7 in Planung, wofür im Jahr 2021 mit Kosten in der Höhe von EUR 120.000,00 gerechnet wird.

1-022049-7297	05	2002	Planungsgemeinschaft Ost	EUR	55.200,00

LVA

Die Bgld. Landesregierung hat am 1.3.1978 die Vereinbarung zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien über die Errichtung der Planungsgemeinschaft Ost (PGO) genehmigt. Gemäß Art. VIII dieser Vereinbarung wurde vom Beschlussorgan der PGO die Aufteilung der Fixkosten für Miete und Betriebskosten im Verhältnis 15 % Land Burgenland und je 42,5 % Niederösterreich und Wien festgelegt. Das Auftragsbudget wird je nach Interessenslage der betroffenen Länder festgelegt.

1-022055-7403	05	2002	Verkehrsinfr.Bgld.GmbH (VIB) u.Neusied.Seeb. Gmbh	EUR	1.445.100,00

LVA

Über diese VASt. sollen die Auszahlungen aus dem 9. Mittelfristigen Investitionsprogramm der NSB (Land/Bund/NSB) finanziert werden. Diese belaufen sich für das Jahr 2021 auf EUR 1.115.100,00. Das MIP dient dazu, die Bahninfrastruktur auszubauen und zu ertüchtigen bzw. grundsätzlich in einem guten Zustand zu erhalten, um das Bahnangebot im Güterverkehr und im Personen-Nah- und Regionalverkehr sicherstellen zu können. Weiters sind für den Betrieb und Infrastrukturmaßnahmen der VIB GmbH als ÖBB Zuschuss zur Erhaltung der Strecke Friedberg-Oberwart Investitionskosten von EUR 330.000,00 vorzusehen.

1-022065-7430	05	2002	Raaberbahn, MIP	EUR	1.509.700,00

LVA

Über diese VASt. sollen die Auszahlungen aus dem 9. Mittelfristigen Investitionsprogramm (MIP) der ROeEE (Land/Bund/ROeEE) finanziert werden. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Da der Vertrag für die kommende Vertragsperiode derzeit erst in Verhandlung ist, können nur voraussichtliche Kosten angeführt werden. Das MIP dient dazu, die Bahninfrastruktur auszubauen und zu ertüchtigen bzw. grundsätzlich in einem guten Zustand zu erhalten, um das Bahnangebot im Güterverkehr und im Personen-Nah- und Regionalverkehr sicherstellen zu können.

1-022075-7305	05	2002	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	3.600,00

LVA

Die örtliche Raumplanung obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. Gemäß § 23 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 kann die Landesregierung zu den Kosten der örtlichen Raumplanung den Gemeinden, mit Rücksicht auf die Bedeutung der raumordnenden Maßnahmen und im Verhältnis zur Finanzkraft der Gemeinden, Zweckzuschüsse gewähren.

1-022909-7270	05	2002	Entschädigung f. Mitglieder d.Raumplanungsbeirates	EUR	3.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist gemäß § 10 Abs. 7 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 für den Ersatz der notwendigen Reisekosten und für eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Raumplanungsbeirates für deren Teilnahme an Sitzungen und Lokalaugenscheinen vorgesehen. Die Berechnung erfolgt gemäß der Bgld. Grundverkehrsordnung. Aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre ist mit entsprechenden Mitteln zu rechnen.

1-022919-7270	05	2002	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	15.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag wird für Einzelgutachten, Expertisen etc. für die laufende Raumforschung veranschlagt.

1-022929-7280	05	2002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	170.000,00

LVA

Im laufenden Jahr werden die Arbeiten für das von der Bgld. Landesregierung beschlossene LEP 2011 und die REPs in Form von regionalen und kleinregionalen Entwicklungsprogrammen fortgeführt. Weiters ist die Weiterarbeit an der Photovoltaikzonierung sowie an Repowering-Konzepten für Windkraftanlagen vorgesehen. Ebenso sind Auszahlungen für die laufende Raumforschung, Kostenersätze für naturschutzfachliche Sachverständigentätigkeit, weitere Gutachten bezüglich der Windparks im Burgenland und diverse Kostenersätze für Leistungen von Firmen zu erbringen.

1-022939-7297	02	3004	Sonstige Aufwendungen	EUR	11.600,00

LVA

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 29.9.2009 beschlossen, sich zu einer nachhaltigen Entwicklung des Burgenlandes zu bekennen. Das Aufgabengebiet des Bereiches Nachhaltigkeit umfasst unter anderem die Aufgaben der internen Nachhaltigkeitskoordination. Dabei sollen ein entsprechender Informationstransfer, die Motivation sowie die Weckung eines gemeinsamen Nachhaltigkeitsverständnisses erfolgen. Die Thematik Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Sustainable Development Goals (SDG) der WHO, zu deren Einhaltung bzw. Förderung sich Österreich und damit auch die Länder mit der "Agenda 2030" verpflichtet haben, hat in der Gegenwart und noch mehr für die Zukunft einen wesentlichen Stellenwert erhalten. Es gilt, diese Themen proaktiv zu kommunizieren und die junge Generation über die Wichtigkeit, aber auch die umsetzbaren Möglichkeiten zu einem nachhaltigen Lebensstil in ihrem Alltag zu informieren. Dieser Verantwortung will sich das Land Burgenland aktiv stellen. Das Thema Nachhaltigkeit und SDGs wird in der Abteilung 4 koordinierend behandelt. Dazu wurde ein Projekt entwickelt. Der Hauptfokus des Projektes liegt in der konkreten (Bewusstseins-)Bildung in Form von Workshops für Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler und Pädagoginnen und Pädagogen sowie einer landesweiten Informationsoffensive in digitalen und klassischen Medien, in denen bewusstseinsbildende Maßnahmen getätigt werden, um das Thema Nachhaltigkeit und SDGs in der Bevölkerung nachhaltig zu positionieren. Alle Aktivitäten sind im gesamten Landesgebiet des Burgenlandes geplant (Nord-Mitte-Süd). Dieses Projekt wurde im Rahmen des Additionalitätsprogramms EFRE 2014-2020 zur Förderung eingereicht.

1-022945-7670	01	2002	Weltkulturerbe Neusiedler See	EUR	20.000,00

LVA

Zur Umsetzung der Aktivitäten des Landes Burgenland für das Weltkulturerbe Neusiedler See wurde ein eigener Verein "Welterbe Neusiedler See" gegründet. In der 1. Phase wurden ein Managementplan erstellt und Marketing-Maßnahmen gesetzt. Weiters ist der Verein mit der Umsetzung von Projekten befasst, die der Erhaltung des Wertes der Welterbestätte dienen. Der Betrag dient auch zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages von EUR 1.000,00 pro Jahr sowie zur Finanzierung der Basisaktivitäten des Vereins für das Welterbemanagement und beinhaltet auch die Kosten für den Gestaltungsbeirat Welterbe. Der entsprechende Betrag stellt den Beitrag für die weitere Umsetzung der Maßnahmen des Managementplanes und den für Förderungen erforderlichen Eigenmittelanteil für das Jahr 2021 dar.

1-022959-7297	05	2002	Infrastruktur Maßnahmen,Öffentlicher Verkehr, FAWI	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-022969-7297	05	2002	Maßnahmen der Verkehrsverbesserung	EUR	675.900,00

LVA

Über diese VASt. erfolgt die Finanzierung der Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, Untersuchungen zum öffentlichen Verkehr, Kosten für die Mobilitätszentrale, die nicht durch EU-Projekte finanziert werden können, von Projekten im Bereich des Alltagsradverkehrs, Zuschüssen an den VCÖ und andere Institutionen im Bereich Mikro-ÖV, der Mehrfachkarte Linie G1 für Pendlerinnen und Pendler und von Kosten für den Sommer- und Winterdienst bei den Park and Ride-Anlagen in Neusiedl am See, Parndorf etc. Weiters werden die Vorfinanzierungen für die laufenden EU-Projekte (insbesondere Smart Pannonia) im Verkehrsbereich aus dieser VASt. finanziert.

1-022979-7297	05	2002	Gesamtverkehrskonzept, Sonstige Aufwendungen	EUR	130.000,00

LVA

Diese VASt. dient dazu, die bisherige burgenländische Gesamtverkehrsstrategie, die in den Jahren 2013 und 2014 unter breiter und intensiver Einbindung der Bevölkerung und unter Heranziehung und Einbringung von Expertinnen und Experten aus dem Mobilitätsbereich erstellt wurde, zu evaluieren und zu überarbeiten, um sie den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Es soll bis in die erste Jahreshälfte 2021 eine neue burgenländische Gesamtverkehrsstrategie 2021 erarbeitet und beschlossen werden.

1-023004-7305	02	1002	Staatsbürgerschaftsevidenz, Kostenersatz	EUR	33.800,00

LVA

Gemäß der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Mai 2002, LGBl. Nr. 58/2002, hat das Land für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz derzeit pro angefangene 100 Evidenzhaltungen einen Pauschbetrag von EUR 7,30 an die betroffene Gemeinde beziehungsweise an den betroffenen Gemeindeverband zu überweisen, wenn der Kostenersatz seitens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres bei der Landesregierung geltend gemacht wird. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz erfassten Personen maßgebend. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich dieser Betrag nur auf die gegenständliche burgenländische Gesetzeslage bezieht.

1-023005-7305	04	1007	Transfers an Gemeinden, Schulreform	EUR	40.000,00

LVA

Das Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl.Nr. 36/1995 i.d.F. LGBl.Nr. 25/2019, regelt im § 47 die Auflassung öffentlicher Pflichtschulen (Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen). Zur Abdeckung von Mehrkosten bei freiwilligen Schulzusammenlegungen oder Schulschließungen sollen bei Bedarf finanzielle Zuschüsse gewährt werden. Des Weiteren sollen Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Schul- und Bildungswesens im öffentlichen Pflichtschulwesen unterstützt werden.

1-023005-7670	04	1007	Bildungsnetzwerk, Förderungsbeitrag	EUR	227.000,00

LVA

Der Verein Bildungsnetzwerk Burgenland hat sich zum Ziel gesetzt, durch Einsatz eines modernen IT-Systems (Bildungsserver) die Schuladministration zu vereinfachen und ein Content Management System, E-Learning-Plattformen (learn.bildungsserver.com = LMS, Virtuelles Klassenzimmer,Weborganizer) sowie ein zentrales E-Mailservice aufzubauen, um nicht zuletzt Disparitäten, die durch die geographische Ausbildung des Burgenlandes gegeben sind, auszugleichen. Dabei hatte die Nutzung der sich ergebenden Synergien oberste Priorität, um das Projekt kosteneffizient umsetzen zu können. Ein weiterer Schwerpunkt war auch die Analyse der administrativen Erfordernisse und deren Optimierung auf die fachlich pädagogischen Requirements und auf die Spezifika des burgenländischen Pflichtschulbereiches. Es sollten dabei die vorhandenen pädagogischen Ressourcen ebenso wie die bisherigen Erfahrungen aus dem Verwaltungsbereich optimal genutzt werden. Auch die Verwaltung und die finanzielle Abwicklung der ECDL-Schulungen in den allgemeinbildenden Pflichtschulen gehören zum Aufgabenbereich des Vereins Bildungsnetzwerk Burgenland. Dazugekommen ist die Abwicklung des Projektes Englisch in Volksschulen. Es ist daher der entsprechende Betrag erforderlich.

1-023008-7296	01	1007	Bildungsdirektion, Bund/Land Behörde, Kosteners.	EUR	1.953.300,00

LVA

Im Jahr 1978 wurde zwischen dem Land Burgenland und den Schulbehörden des Bundes im Burgenland (Landesschulrat, Bezirksschulräte) eine Vereinbarung über die Teilung des Behördenaufwandes, basierend auf § 20 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, abgeschlossen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gibt die Höhe des jährlichen Personal- und Amtssachaufwandes der Schulbehörden des Bundes im Burgenland, welcher aus den Teilrechnungsergebnissen, die dem Bundesrechnungsabschluss für das betreffende Jahr zugrunde gelegt werden, bekannt. Das Bundesland Burgenland ersetzt dem Bund in dem auf die Bekanntgabe folgenden Haushaltsjahr den Pauschalbetrag in Höhe von 40 %. Im Zuge der Bildungsreform wurde in jedem Bundesland per 1.1.2019 eine neue Behörde (Bildungsdirektion) zur Vollziehung aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens eingerichtet. Diese Behörde hat den bestehenden Landesschulrat sowie die "Schulabteilungen" in den Ämtern der Landesregierungen abgelöst. Mit Regierungsbeschluss vom 19.6.2018, Zl. A7/BS.A2622-10004-43-2018, wurde die obgenannte Vereinbarung gemäß § 20 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz über die Aufteilung des Personal- und Amtssachaufwandes der Schulbehörden des Bundes im Burgenland (Landesschulrat) und dem Bundesland Burgenland vom 13.12.1978 mit Wirksamkeit zum 31.12.2018 gekündigt. Die VASt. ist für die Auszahlungen betreffend Kostenersatz Personal- und Amtssachaufwand vorgesehen.

1-023015-7301	02	1002	Zentrales Personenstandsregister, Landesanteil	EUR	9.000,00

LVA

Laut Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 2. Oktober 2012 haben die Länder für die technische Umsetzung sowie den jährlichen Betriebsaufwand für das Zentrale Personenstandsregister 30 % der anfallenden Kosten zu begleichen. Die restlichen 70 % der Kosten belasten den Bund. Der entsprechende Betrag dient zur Begleichung der für das Land Burgenland anfallenden Kosten für das Zentrale Personenstandsregister im Jahr 2021.

1-023018-7296	02	1002	Kooperartionsprojekt AnNA, Beitrag	EUR	5.000,00

LVA

Die "Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Errichtung, den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung einer Anwendung zur Vollziehung des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG) durch die einzelnen Länder" wurde in der Regierungssitzung vom 21. November 2017, Zl. A2/G. V3130-10053-13-2017, beschlossen. Der entsprechende Betrag dient im Jahr 2021 zur Begleichung der anfallenden Kosten für das gegenständliche Kooperationsprojekt, welches den Projektnamen "AnNA" trägt.

1-023029-7260	01	1100	Institut für Bautechnik, Mitgliedsbeitrag	EUR	64.000,00

LVA

Um eine möglichst einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinien in den einzelnen Landesrechtsordnungen zu gewährleisten und auch um Mehrgleisigkeiten der österr. Länder beim Vollzug zu vermeiden, wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen abgeschlossen. Diese ist am 24. Mai 1993 in Kraft getreten und wurde im LGBl. Nr. 53/1993 verlautbart. Gemäß dieser Vereinbarung wurde auch das Österr. Institut für Bautechnik (OIB) in der Rechtsform eines Vereines gegründet, dem von den Vertragsparteien die Besorgung gemeinsamer Aufgaben übertragen wurde. Gemäß Art. 27 Abs. 1 der Vereinbarung sind die mit der Errichtung und dem Betrieb des Österreichischen Instituts für Bautechnik verbundenen und nach Gegenrechnung mit den Einzahlungen des Instituts verbleibenden Kosten zwischen den Vertragsparteien nach dem Volksschlüssel des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes zu bestreiten.

1-023039-7280	02	1002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	101.400,00

LVA

Der entsprechende Betrag soll im Jahr 2021 die anfallenden Kosten für die Gemeindehaushaltsprogramme (GemBon und GemFin) sowie die Kosten für etwaige erforderliche Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 decken. Weiters dient der Betrag für Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich der Kommunikation und Information für Gemeinden, für Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauptreferates Gemeindeangelegenheiten, für die Durchführung diverser Projekte sowie zur Einholung von Gutachten im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit.

1-023049-7280	01	1150	Sonstige Leistungen (Sonstige), RMB	EUR	190.000,00

LVA

Im Interesse einer möglichst sparsamen Verwaltung kauft das Land Burgenland bei kurz- oder mittelfristigen Leistungen (Projekte des Landes mit ein- oder mehrjähriger Laufzeit etc.), bei nur gelegentlich auftretenden Leistungen (Second Level Control etc.) oder bei Leistungen, die kurzfristig erbracht werden müssen oder ein spezielles Know-how erfordern, Ressourcen beim RMB zu. Diese sogenannten Unterstützungsleistungen werden nach tatsächlichen Echtkosten abgerechnet und sind damit sehr kostengünstig. Konkret geht es dabei um Leistungen, wie etwa die Umsetzung der Breitbandinitiative, diverse Unterstützungsleistungen bei Projektumsetzungen sowie FLC-Prüfungen etc. Für solche Leistungen wird unter dieser VASt. Vorsorge getroffen.

1-030100-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	495.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (BH-EU) vorgesehen.

1-030100-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	2.220.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (BH-EU) vorgesehen.

1-030100-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	40.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (BH-EU) vorgesehen.

1-030100-5400	01	1100	Sachbezüge Vertragsbedienstete	EUR	400,00

LVA

Die Mittel dieser VASt. sind für den Bekleidungskostenzuschuss für die Kraftfahrerin bzw. den Kraftfahrer in der Bezirkshauptmannschaft vorgesehen.

1-030100-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	8.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (BH-EU) vorgesehen.

1-030100-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	8.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen aller Bediensteten (BH-EU) vorgesehen.

1-030100-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	35.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen aller Bediensteten (BH-EU) vorgesehen.

1-030100-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	4.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Beamtinnen und Beamte (BH-EU) vorgesehen.

1-030100-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	17.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (BH-EU) vorgesehen.

1-030100-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	76.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (BH-EU) vorgesehen.

1-030100-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	420.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (BH-EU) vorgesehen.

1-030100-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	12.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (BH-EU) vorgesehen.

1-030101-4000	01	1100	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	2.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Gebrauchsgüter mit Anschaffungswert bis EUR 800,00 (Büromöbel, Büromaschinen und technische Geräte mit Zubehör wie Beamer, Handys, Ventilatoren, Tisch- und Taschenrechner, Diktiergeräte, Locher, Hefter, Stromkabel, Stromverteiler; Reinigungsgeräte wie Reinigungsbesen und Stiefel; sonstige Büroausstattung wie Bilderrahmen, Bodenschutzmatten; Beleuchtungskörper wie Tischlampen; Vorhänge; Werkzeuge; Schlüssel; stabile Aktenablagen; Stempel; Tür- und Hinweisschilder etc.) verbucht.

1-030101-4570	01	1100	Druckwerke	EUR	150.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine, Aufenthaltstitelkarten, Fachbücher, Fachzeitschriften, Gesetzblätter, Zeitungen, bedruckte Zahlscheine, bedruckte Kuverts und RS-Briefe, Sicherheitsleistungsblöcke, vorgedruckte Ausweise und Berechtigungen (Jagd- und Fischereiaufsichtsplaketten) bezahlt.

1-030101-4580	01	1100	Mittel zur ärztl. Betreuung u.Gesundheitsvorsorge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030101-6300	01	1100	Postdienste	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030101-6320	01	1100	Telekommunikationsdienste	EUR	13.000,00

LVA

Entgelte für Festnetz und Mobiltelefone, Verbindungsentgelte für Bankomatgeräte und UMTS-Kartenentgelte werden bei dieser VASt. verbucht.

1-030109-4130	01	1100	Handelswaren	EUR	20.000,00

LVA

Für die Kosten für Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen ist unter obiger VASt. vorgesorgt. Die Einzahlungen finden sich auf der VASt. 2-030105-8080 wieder.

1-030109-6180	01	1100	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	500,00

LVA

Für Reparaturen an Maschinen und Geräten sowie für die Eichgebühr für Waagen sind entsprechende Budgetmittel erforderlich.

1-030109-6400	01	1100	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	25.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Exekutionskosten und Drittschuldnerkosten verbucht.

1-030109-7232	01	1100	Repräsentationsaufwand	EUR	900,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die entsprechenden Mittel für Repräsentationen (Blumen, Geschenke, Eintrittskarten) verbucht.

1-030109-7270	01	1100	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	13.000,00

LVA

Personalkosten für Ferialbedienstete (Entgelt und Versicherungsbeiträge), Dolmetschkosten sowie uneinbringliche Kosten für Sachverständigengutachten werden bei dieser VASt. gebucht.

1-030109-7280	01	1100	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	9.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Kopierkostenverrechnung mit dem Amt der Landesregierung, Abfragen Portalverbund (z.B. Grundstücksdatenbank), Datenschutzsäcke, Rundfunkgebühren, Wäschereinigung, Fotoausarbeitungen, Überprüfungskosten für Defibrillator, Kosten für Feuerwehreinsätze ohne Verursacherinnen bzw. Verursacher, Sondermüllentsorgung etc. bezahlt.

1-030109-7297	01	1100	Blutalkoholuntersuchungen	EUR	2.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Untersuchungsgebühren für Personen, die unter Verdacht stehen, Drogen im Straßenverkehr eingenommen zu haben, verbucht.

1-030109-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	28.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (BH-EU) vorgesehen.

1-030110-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	27.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (BH-EU) vorgesehen.

1-030111-4590	01	1100	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	1.500,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Ausstattung der Erste-Hilfe-Kästen, Treibstoff für Rasenmäher und Schneeräumer, Pflanzen, Blumenerde, Düngemittel, Mittel zur Schädlingsbekämpfung, Filmmaterial, Batterien, Streusalz etc. verbucht.

1-030119-7297	01	1100	Sonstige Aufwendungen	EUR	1.000,00

LVA

Auf dieser VASt. werden die Kosten für Getränke und Imbiss bei Besprechungen verbucht.

1-030120-5900	01	2001	Geburts- und Heiratsaushilfe	EUR	500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Geburts- und Heiratsaushilfen (BH-EU) vorgesehen.

1-030200-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	139.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (BH-ND) vorgesehen.

1-030200-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	3.521.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (BH-ND) vorgesehen.

1-030200-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	84.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (BH-ND) vorgesehen.

1-030200-5400	01	1100	Sachbezüge Vertragsbedienstete	EUR	400,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für den Bekleidungskostenzuschuss für die Kraftfahrerin bzw. den Kraftfahrer der Bezirkshauptmannschaft vorgesehen.

1-030200-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	3.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (BH-ND) vorgesehen.

1-030200-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	30.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen aller Bediensteten (BH-ND) vorgesehen.

1-030200-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	5.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen aller Bediensteten (BH-ND) vorgesehen.

1-030200-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030200-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	3.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (BH-ND) vorgesehen.

1-030200-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	127.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (BH-ND) vorgesehen.

1-030200-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	710.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (BH-ND) vorgesehen.

1-030200-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	22.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (BH-ND) vorgesehen.

1-030201-4000	01	1100	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	2.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Gebrauchsgüter mit Anschaffungswert bis EUR 800,00 (Büromöbel, Büromaschinen und technische Geräte mit Zubehör wie Beamer, Handys, Ventilatoren, Tisch- und Taschenrechner, Diktiergeräte, Locher, Hefter, Stromkabel, Stromverteiler; Reinigungsgeräte wie Reinigungsbesen und Stiefel; sonstige Büroausstattung wie Bilderrahmen, Bodenschutzmatten; Beleuchtungskörper wie Tischlampen; Vorhänge; Werkzeuge; Schlüssel; stabile Aktenablagen; Stempel; Tür- und Hinweisschilder etc.) verbucht.

1-030201-4570	01	1100	Druckwerke	EUR	245.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine, Aufenthaltstitelkarten, Fachbücher, Fachzeitschriften, Gesetzblätter, Zeitungen, bedruckte Zahlscheine, bedruckte Kuverts und RS-Briefe, Sicherheitsleistungsblöcke, vorgedruckte Ausweise und Berechtigungen (Jagd- und Fischereiaufsichtsplaketten) bezahlt.

1-030201-4580	01	1100	Mittel zur ärztl. Betreuung u.Gesundheitsvorsorge	EUR	500,00

LVA

Die Auszahlungen für den Erwerb von Medikamenten und sonstigen Mitteln zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge sowohl für Menschen wie auch für Tiere sind auf diesem Konto zu verrechnen. Hierzu zählen Arzneimittel, Autoapotheken, Blut und Blutderivate, Dentalpharmaka, Desinfektionsmittel, med. Einwegmaterial, Filme, medizinische Gase, Implantate und Prothesen, Isotope, Impfstoffe, Laborbedarf, Nähr- und Kräftigungsmittel, Nahtmaterial, Röntgenmaterial, Salben, med. Seifen, Testmaterial, Verbandstoffe im weitesten Sinn, pharmazeutische Spezialitäten, Vorbeugungsmittel wie Fluortabletten, Material zur Wundversorgung etc.

1-030201-6300	01	1100	Postdienste	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030201-6320	01	1100	Telekommunikationsdienste	EUR	15.000,00

LVA

Entgelte für Festnetz und Mobiltelefone, Verbindungsentgelte für Bankomatgeräte und UMTS-Kartenentgelte werden bei dieser VASt. verbucht.

1-030209-4130	01	1100	Handelswaren	EUR	120.000,00

LVA

Für die Kosten für Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen ist unter obiger VASt. vorgesorgt. Die Einzahlungen finden sich auf der VASt. 2-030205-8080 wieder.

1-030209-6180	01	1100	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	1.000,00

LVA

Für Reparaturen an Maschinen und Geräten sowie für die Eichgebühr für Waagen sind die entsprechenden Budgetmittel erforderlich.

1-030209-6400	01	1100	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	70.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Exekutionskosten und Drittschuldnerkosten verbucht.

1-030209-7232	01	1100	Repräsentationsaufwand	EUR	900,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Auszahlungen für Repräsentationen (Blumen, Geschenke, Eintrittskarten) verbucht.

1-030209-7270	01	1100	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	60.000,00

LVA

Personalkosten für Ferialbedienstete (Entgelt und Versicherungsbeiträge), Dolmetschkosten sowie uneinbringliche Kosten für nichtamtliche Sachverständigengutachten werden bei dieser VASt. verbucht.

1-030209-7280	01	1100	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	15.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Kopierkostenverrechnung mit dem Amt der Landesregierung, Abfragen Portalverbund (z.B. Grundstücksdatenbank), Datenschutzsäcke, Rundfunkgebühren, Wäschereinigung, Fotoausarbeitungen, Überprüfungskosten für Defibrillator, Kosten für Feuerwehreinsätze ohne Verursacherinnen bzw. Verursacher, Sondermüllentsorgung etc. bezahlt.

1-030209-7297	01	1100	Blutalkoholuntersuchungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030209-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	40.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (BH-ND) vorgesehen.

1-030210-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	38.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (BH-ND) vorgesehen.

1-030211-4590	01	1100	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	2.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Fotoleiter, Ausstattung der Erste-Hilfe-Kästen, Treibstoff für Rasenmäher und Schneeräumer, Pflanzen, Blumenerde, Düngemittel, Mittel zur Schädlingsbekämpfung, Filmmaterial, Batterien, Streusalz etc. verbucht.

1-030219-7297	01	1100	Sonstige Aufwendungen	EUR	1.500,00

LVA

Für Kosten für Getränke und Imbiss bei Besprechungen bzw. Beratungen ist obige VASt. vorgesehen.

1-030220-5900	01	2001	Geburts- und Heiratsaushilfe	EUR	500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Geburts- und Heiratsaushilfen (BH-ND) vorgesehen.

1-030300-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	687.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (BH-MA) vorgesehen.

1-030300-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	2.223.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (BH-MA) vorgesehen.

1-030300-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	22.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (BH-MA) vorgesehen.

1-030300-5400	01	1100	Sachbezüge Vertragsbedienstete	EUR	400,00

LVA

Für den Bekleidungskostenzuschuss für die Kraftfahrerin bzw. den Kraftfahrer der Bezirkshauptmannschaft ist obige VASt. vorgesehen.

1-030300-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	11.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (BH-MA) vorgesehen.

1-030300-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	5.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen aller Bediensteten (BH-MA) vorgesehen.

1-030300-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	4.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen aller Bediensteten (BH-MA) vorgesehen.

1-030300-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	19.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Beamtinnen und Beamte (BH-MA) vorgesehen.

1-030300-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	26.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (BH-MA) vorgesehen.

1-030300-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	69.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (BH-MA) vorgesehen.

1-030300-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	421.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (BH-MA) vorgesehen.

1-030300-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	9.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (BH-MA) vorgesehen.

1-030301-4000	01	1100	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	1.500,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Gebrauchsgüter mit Anschaffungswert bis EUR 800,00 (Büromöbel, Büromaschinen und technische Geräte mit Zubehör wie Beamer, Handys, Ventilatoren, Tisch- und Taschenrechner, Diktiergeräte, Locher, Hefter, Stromkabel, Stromverteiler; Reinigungsgeräte wie Reinigungsbesen und Stiefel; sonstige Büroausstattung wie Bilderrahmen, Bodenschutzmatten; Beleuchtungskörper wie Tischlampen; Vorhänge; Werkzeuge; Schlüssel; stabile Aktenablagen; Stempel; Tür- und Hinweisschilder etc.) verbucht.

1-030301-4570	01	1100	Druckwerke	EUR	170.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine, Aufenthaltstitelkarten, Fachbücher, Fachzeitschriften, Gesetzblätter, Zeitungen, bedruckte Zahlscheine, bedruckte Kuverts und RS-Briefe, Sicherheitsleistungsblöcke, vorgedruckte Ausweise und Berechtigungen (Jagd- und Fischereiaufsichtsplaketten) bezahlt.

1-030301-4580	01	1100	Mittel zur ärztl. Betreuung u.Gesundheitsvorsorge	EUR	200,00

LVA

Die Auszahlungen für den Erwerb von Medikamenten und sonstigen Mitteln zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge sowohl für Menschen wie auch für Tiere sind auf diesem Konto zu verrechnen. Hierzu zählen Arzneimittel, Autoapotheken, Blut und Blutderivate, Dentalpharmaka, Desinfektionsmittel, med. Einwegmaterial, Filme, medizinische Gase, Implantate und Prothesen, Isotope, Impfstoffe, Laborbedarf, Nähr- und Kräftigungsmittel, Nahtmaterial, Röntgenmaterial, Salben, med. Seifen, Testmaterial, Verbandstoffe im weitesten Sinn, pharmazeutische Spezialitäten, Vorbeugungsmittel wie Fluortabletten, Material zur Wundversorgung etc.

1-030301-6300	01	1100	Postdienste	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030301-6320	01	1100	Telekommunikationsdienste	EUR	10.000,00

LVA

Entgelte für Festnetz und Mobiltelefone, Verbindungsentgelte für Bankomatgeräte und UMTS-Kartenentgelte werden bei dieser VASt. verbucht.

1-030301-7050	05	1111	Operating Leasing	EUR	260.000,00

LVA

Gemäß Regierungsbeschluss vom 28.5.2002, Zahl: 8-11-524/69-2002, wurde der Neubau der BH Mattersburg über ein Leasingmodell finanziert. Für die monatlichen Leasingraten ist der entsprechende Betrag vorgesehen.

1-030309-4130	01	1100	Handelswaren	EUR	75.000,00

LVA

Für die Kosten für Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen ist unter obiger VASt. vorgesorgt. Die Einzahlungen finden sich auf der VASt. 2-030305-8080 wieder.

1-030309-6180	01	1100	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	500,00

LVA

Für Reparaturen an Maschinen und Geräten sowie für die Eichgebühr für Waagen sind entsprechende Budgetmittel erforderlich.

1-030309-6400	01	1100	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	30.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Exekutionskosten und Drittschuldnerkosten verbucht.

1-030309-7232	01	1100	Repräsentationsaufwand	EUR	900,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Auszahlungen für Repräsentationen (Blumen, Geschenke, Eintrittskarten) verbucht.

1-030309-7270	01	1100	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	6.000,00

LVA

Personalkosten für Ferialbedienstete (Entgelt und Versicherungsbeiträge), Dolmetschkosten, uneinbringliche Kosten für Sachverständigengutachten werden bei dieser VASt. gebucht.

1-030309-7280	01	1100	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	3.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Kopierkostenverrechnung mit dem Amt der Landesregierung, Abfragen Portalverbund (z.B. Grundstücksdatenbank), Datenschutzsäcke, Rundfunkgebühren, Wäschereinigung, Fotoausarbeitungen, Überprüfungskosten für Defibrillator, Kosten für Feuerwehreinsätze ohne Verursacherinnen bzw. Verursacher, Sondermüllentsorgung etc. bezahlt.

1-030309-7297	01	1100	Blutalkoholuntersuchungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030309-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	19.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (BH-MA) vorgesehen.

1-030310-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	29.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (BH-MA) vorgesehen.

1-030311-4590	01	1100	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	1.200,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Ausstattung der Erste-Hilfe-Kästen, Treibstoff für Rasenmäher und Schneeräumer, Pflanzen, Blumenerde, Düngemittel, Mittel zur Schädlingsbekämpfung, Filmmaterial, Batterien, Streusalz etc. verbucht.

1-030319-7297	01	1100	Sonstige Aufwendungen	EUR	500,00

LVA

Für Kosten für Getränke und Imbiss bei Besprechungen bzw. Beratungen ist obige VASt. vorgesehen.

1-030320-5900	01	2001	Geburts- und Heiratsaushilfe	EUR	500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Geburts- und Heiratsaushilfen (BH-MA) vorgesehen.

1-030400-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	517.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (BH-OP) vorgesehen.

1-030400-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	2.056.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (BH-OP) vorgesehen.

1-030400-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	41.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (BH-OP) vorgesehen.

1-030400-5400	01	1100	Sachbezüge Vertragsbedienstete	EUR	400,00

LVA

Obige VASt. ist für den Bekleidungskostenzuschuss für die Kraftfahrerin bzw. den Kraftfahrer der Bezirkshauptmannschaft vorgesehen.

1-030400-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	9.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (BH-OP) vorgesehen.

1-030400-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	13.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen aller Bediensteten (BH-OP) vorgesehen.

1-030400-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	37.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen aller Bediensteten (BH-OP) vorgesehen.

1-030400-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	18.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Beamtinnen und Beamte (BH-OP) vorgesehen.

1-030400-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	19.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (BH-OP) vorgesehen.

1-030400-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	70.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (BH-OP) vorgesehen.

1-030400-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	410.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (BH-OP) vorgesehen.

1-030400-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	10.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (BH-OP) vorgesehen.

1-030401-4000	01	1100	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	800,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Gebrauchsgüter mit Anschaffungswert bis EUR 800,00 (Büromöbel, Büromaschinen und technische Geräte mit Zubehör wie Beamer, Handys, Ventilatoren, Tisch- und Taschenrechner, Diktiergeräte, Locher, Hefter, Stromkabel, Stromverteiler; Reinigungsgeräte wie Reinigungsbesen und Stiefel; sonstige Büroausstattung wie Bilderrahmen, Bodenschutzmatten; Beleuchtungskörper wie Tischlampen; Vorhänge; Werkzeuge; Schlüssel; stabile Aktenablagen; Stempel; Tür- und Hinweisschilder etc.) verbucht.

1-030401-4570	01	1100	Druckwerke	EUR	160.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine, Aufenthaltstitelkarten, Fachbücher, Fachzeitschriften, Gesetzblätter, Zeitungen, bedruckte Zahlscheine, bedruckte Kuverts und RS-Briefe, Sicherheitsleistungsblöcke, vorgedruckte Ausweise und Berechtigungen (Jagd- und Fischereiaufsichtsplaketten) bezahlt.

1-030401-4580	01	1100	Mittel zur ärztl. Betreuung u.Gesundheitsvorsorge	EUR	1.500,00

LVA

Die Auszahlungen für den Erwerb von Medikamenten und sonstigen Mitteln zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge sowohl für Menschen wie auch für Tiere sind auf diesem Konto zu verrechnen. Hierzu zählen Arzneimittel, Autoapotheken, Blut und Blutderivate, Dentalpharmaka, Desinfektionsmittel, med. Einwegmaterial, Filme, medizinische Gase, Implantate und Prothesen, Isotope, Impfstoffe, Laborbedarf, Nähr- und Kräftigungsmittel, Nahtmaterial, Röntgenmaterial, Salben, med. Seifen, Testmaterial, Verbandstoffe im weitesten Sinn, pharmazeutische Spezialitäten, Vorbeugungsmittel wie Fluortabletten, Material zur Wundversorgung etc.

1-030401-6300	01	1100	Postdienste	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030401-6320	01	1100	Telekommunikationsdienste	EUR	9.000,00

LVA

Entgelte für Festnetz und Mobiltelefone, Verbindungsentgelte für Bankomatgeräte und UMTS-Kartenentgelte werden bei dieser VASt. verbucht.

1-030409-4130	01	1100	Handelswaren	EUR	80.000,00

LVA

Für die Kosten für Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen ist unter obiger VASt. vorgesorgt. Die Einzahlungen finden sich auf der VASt. 2-030405-8080 wieder.

1-030409-6180	01	1100	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030409-6400	01	1100	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	20.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Exekutionskosten und Drittschuldnerkosten verbucht.

1-030409-7232	01	1100	Repräsentationsaufwand	EUR	900,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Auszahlungen für Repräsentationen (Blumen, Geschenke, Eintrittskarten) verbucht.

1-030409-7270	01	1100	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	18.000,00

LVA

Personalkosten für Ferialbedienstete (Entgelt und Versicherungsbeiträge), Dolmetschkosten, uneinbringliche Kosten für Sachverständigengutachten werden bei dieser VASt. gebucht.

1-030409-7280	01	1100	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	3.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. ist für die Kopierkostenverrechnung mit dem Amt der Landesregierung, Abfragen Portalverbund (z.B. Grundstücksdatenbank), Datenschutzsäcke, Rundfunkgebühren, Wäschereinigung, Fotoausarbeitungen, Überprüfungskosten für Defibrillator, Kosten für Feuerwehreinsätze ohne Verursacherinnen bzw. Verursacher, Sondermüllentsorgung etc. vorgesorgt.

1-030409-7297	01	1100	Blutalkoholuntersuchungen	EUR	2.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Untersuchungsgebühren für Personen, die unter Verdacht stehen, Drogen im Straßenverkehr eingenommen zu haben, verbucht.

1-030409-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	38.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (BH-OP) vorgesehen.

1-030410-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	24.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (BH-OP) vorgesehen.

1-030411-4590	01	1100	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	800,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Ausstattung der Erste-Hilfe-Kästen, Treibstoff für Rasenmäher und Schneeräumer, Pflanzen, Blumenerde, Düngemittel, Mittel zur Schädlingsbekämpfung, Filmmaterial, Batterien, Streusalz etc. verbucht.

1-030419-7297	01	1100	Sonstige Aufwendungen	EUR	1.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Kosten für Getränke und Imbiss bei Besprechungen verbucht.

1-030420-5900	01	2001	Geburts- und Heiratsaushilfe	EUR	500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Geburts- und Heiratsaushilfen (BH-OP) vorgesehen.

1-030500-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	556.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (BH-OW) vorgesehen.

1-030500-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	2.344.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (BH-OW) vorgesehen.

1-030500-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	50.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (BH-OW) vorgesehen.

1-030500-5400	01	1100	Sachbezüge Vertragsbedienstete	EUR	400,00

LVA

Obige VASt. ist für den Bekleidungskostenzuschuss für die Kraftfahrerin bzw. den Kraftfahrer der Bezirkshauptmannschaft vorgesehen.

1-030500-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	11.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (BH-OW) vorgesehen.

1-030500-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	7.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen aller Bediensteten (BH-OW) vorgesehen.

1-030500-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	79.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen aller Bediensteten (BH-OW) vorgesehen.

1-030500-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	6.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Beamtinnen und Beamte (BH-OW) vorgesehen.

1-030500-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	23.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (BH-OW) vorgesehen.

1-030500-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	78.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (BH-OW) vorgesehen.

1-030500-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	452.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (BH-OW) vorgesehen.

1-030500-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	14.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (BH-OW) vorgesehen.

1-030501-4000	01	1100	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	3.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Gebrauchsgüter mit Anschaffungswert bis EUR 800,00 (Büromöbel, Büromaschinen und technische Geräte mit Zubehör wie Beamer, Handys, Ventilatoren, Tisch- und Taschenrechner, Diktiergeräte, Locher, Hefter, Stromkabel, Stromverteiler; Reinigungsgeräte wie Reinigungsbesen und Stiefel; sonstige Büroausstattung wie Bilderrahmen, Bodenschutzmatten; Beleuchtungskörper wie Tischlampen; Vorhänge; Werkzeuge; Schlüssel; stabile Aktenablagen; Stempel; Tür- und Hinweisschilder etc.) verbucht.

1-030501-4570	01	1100	Druckwerke	EUR	235.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine, Aufenthaltstitelkarten, Fachbücher, Fachzeitschriften, Gesetzblätter, Zeitungen, bedruckte Zahlscheine, bedruckte Kuverts und RS-Briefe, Sicherheitsleistungsblöcke, vorgedruckte Ausweise und Berechtigungen (Jagd- und Fischereiaufsichtsplaketten) bezahlt.

1-030501-4580	01	1100	Mittel zur ärztl. Betreuung u.Gesundheitsvorsorge	EUR	2.000,00

LVA

Die Auszahlungen für den Erwerb von Medikamenten und sonstigen Mitteln zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge sowohl für Menschen wie auch für Tiere sind auf diesem Konto zu verrechnen. Hierzu zählen Arzneimittel, Autoapotheken, Blut und Blutderivate, Dentalpharmaka, Desinfektionsmittel, med. Einwegmaterial, Filme, medizinische Gase, Implantate und Prothesen, Isotope, Impfstoffe, Laborbedarf, Nähr- und Kräftigungsmittel, Nahtmaterial, Röntgenmaterial, Salben, med. Seifen, Testmaterial, Verbandstoffe im weitesten Sinn, pharmazeutische Spezialitäten, Vorbeugungsmittel wie Fluortabletten, Material zur Wundversorgung etc.

1-030501-6300	01	1100	Postdienste	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030501-6320	01	1100	Telekommunikationsdienste	EUR	10.000,00

LVA

Entgelte für Festnetz und Mobiltelefone, Verbindungsentgelte für Bankomatgeräte und UMTS-Kartenentgelte werden bei dieser VASt. verbucht.

1-030509-4130	01	1100	Handelswaren	EUR	110.000,00

LVA

Für die Kosten für Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen ist unter obiger VASt. vorgesorgt. Die Einzahlungen finden sich auf der VASt. 2-030505-8080 wieder.

1-030509-6180	01	1100	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030509-6400	01	1100	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	50.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Exekutionskosten und Drittschuldnerkosten verbucht.

1-030509-7232	01	1100	Repräsentationsaufwand	EUR	900,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Auszahlungen für Repräsentationen (Blumen, Geschenke, Eintrittskarten) verbucht.

1-030509-7270	01	1100	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	2.000,00

LVA

Personalkosten für Ferialbedienstete (Entgelt und Versicherungsbeiträge), Dolmetschkosten, uneinbringliche Kosten für Sachverständigengutachten werden bei dieser VASt. gebucht.

1-030509-7280	01	1100	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	60.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Kopierkostenverrechnung mit dem Amt der Landesregierung, Abfragen Portalverbund (z.B. Grundstücksdatenbank), Datenschutzsäcke, Rundfunkgebühren, Wäschereinigung, Fotoausarbeitungen, Überprüfungskosten für Defibrillator, Kosten für Feuerwehreinsätze ohne Verursacherinnen bzw. Verursacher, Sondermüllentsorgung etc. bezahlt.

1-030509-7297	01	1100	Blutalkoholuntersuchungen	EUR	6.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden seit dem Jahr 2014 die Untersuchungsgebühren für Personen, die unter Verdacht stehen, Drogen im Straßenverkehr eingenommen zu haben, verbucht (rund EUR 600,00 für die Blutuntersuchung und rund EUR 250,00 für die klinische Untersuchung). Stellt sich heraus, dass angezeigte Personen nicht unter Drogeneinfluss gestanden sind, hat die Kosten die do. Verwaltungsbehörde zu tragen.

1-030509-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	40.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (BH-OW) vorgesehen.

1-030510-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	28.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (BH-OW) vorgesehen.

1-030511-4590	01	1100	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	3.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Ausstattung der Erste-Hilfe-Kästen, Treibstoff für Rasenmäher und Schneeräumer, Pflanzen, Blumenerde, Düngemittel, Mittel zur Schädlingsbekämpfung, Filmmaterial, Batterien, Streusalz etc. verbucht.

1-030519-7297	01	1100	Sonstige Aufwendungen	EUR	1.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Kosten für Getränke und Imbiss bei Besprechungen verbucht.

1-030520-5900	01	2001	Geburts- und Heiratsaushilfe	EUR	500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Geburts- und Heiratsaushilfen (BH-OW) vorgesehen.

1-030600-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	162.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (BH-GS) vorgesehen.

1-030600-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	1.903.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (BH-GS) vorgesehen.

1-030600-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	31.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (BH-GS) vorgesehen.

1-030600-5400	01	1100	Sachbezüge Vertragsbedienstete	EUR	400,00

LVA

Obige VASt. ist für den Bekleidungskostenzuschuss für die Kraftfahrerin bzw. den Kraftfahrer der Bezirkshauptmannschaft vorgesehen.

1-030600-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	5.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (BH-GS) vorgesehen.

1-030600-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	7.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen aller Bediensteten (BH-GS) vorgesehen.

1-030600-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	36.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen aller Bediensteten (BH-GS) vorgesehen.

1-030600-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	6.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Beamtinnen und Beamte (BH-GS) vorgesehen.

1-030600-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	6.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (BH-GS) vorgesehen.

1-030600-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	69.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (BH-GS) vorgesehen.

1-030600-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	351.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (BH-GS) vorgesehen.

1-030600-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	10.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (BH-GS) vorgesehen.

1-030601-4000	01	1100	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	1.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Gebrauchsgüter mit Anschaffungswert bis EUR 800,00 (Büromöbel, Büromaschinen und technische Geräte mit Zubehör wie Beamer, Handys, Ventilatoren, Tisch- und Taschenrechner, Diktiergeräte, Locher, Hefter, Stromkabel, Stromverteiler; Reinigungsgeräte wie Reinigungsbesen und Stiefel; sonstige Büroausstattung wie Bilderrahmen, Bodenschutzmatten; Beleuchtungskörper wie Tischlampen; Vorhänge; Werkzeuge; Schlüssel; stabile Aktenablagen; Stempel; Tür- und Hinweisschilder etc.) verbucht.

1-030601-4570	01	1100	Druckwerke	EUR	120.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine, Aufenthaltstitelkarten, Fachbücher, Fachzeitschriften, Gesetzblätter, Zeitungen, bedruckte Zahlscheine, bedruckte Kuverts und RS-Briefe, Sicherheitsleistungsblöcke, vorgedruckte Ausweise und Berechtigungen (Jagd- und Fischereiaufsichtsplaketten) bezahlt.

1-030601-4580	01	1100	Mittel zur ärztl. Betreuung u.Gesundheitsvorsorge	EUR	1.000,00

LVA

Die Auszahlungen für den Erwerb von Medikamenten und sonstigen Mitteln zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge sowohl für Menschen wie auch für Tiere sind auf diesem Konto zu verrechnen. Hierzu zählen Arzneimittel, Autoapotheken, Blut und Blutderivate, Dentalpharmaka, Desinfektionsmittel, med. Einwegmaterial, Filme, medizinische Gase, Implantate und Prothesen, Isotope, Impfstoffe, Laborbedarf, Nähr- und Kräftigungsmittel, Nahtmaterial, Röntgenmaterial, Salben, med. Seifen, Testmaterial, Verbandstoffe im weitesten Sinn, pharmazeutische Spezialitäten, Vorbeugungsmittel wie Fluortabletten, Material zur Wundversorgung etc.

1-030601-6300	01	1100	Postdienste	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030601-6320	01	1100	Telekommunikationsdienste	EUR	6.000,00

LVA

Entgelte für Festnetz und Mobiltelefone, Verbindungsentgelte für Bankomatgeräte und UMTS-Kartenentgelte werden bei dieser VASt. verbucht.

1-030609-4130	01	1100	Handelswaren	EUR	80.000,00

LVA

Für die Kosten für Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen ist unter obiger VASt. vorgesorgt. Die Einzahlungen finden sich auf der VASt. 2-030605-8080 wieder.

1-030609-6400	01	1100	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	3.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Exekutionskosten und Drittschuldnerkosten verbucht.

1-030609-7232	01	1100	Repräsentationsaufwand	EUR	900,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Auszahlungen für Repräsentationen (Blumen, Geschenke, Eintrittskarten) verbucht.

1-030609-7270	01	1100	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	45.000,00

LVA

Personalkosten für Ferialbedienstete (Entgelt und Versicherungsbeiträge), Dolmetschkosten, uneinbringliche Kosten für Sachverständigengutachten werden bei dieser VASt. gebucht.

1-030609-7280	01	1100	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	2.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Kopierkostenverrechnung mit dem Amt der Landesregierung, Abfragen Portalverbund (z.B. Grundstücksdatenbank), Datenschutzsäcke, Rundfunkgebühren, Wäschereinigung, Fotoausarbeitungen, Überprüfungskosten für Defibrillator, Kosten für Feuerwehreinsätze ohne Verursacherinnen bzw. Verursacher, Sondermüllentsorgung etc. bezahlt.

1-030609-7297	01	1100	Blutalkoholuntersuchungen	EUR	3.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Untersuchungskosten (für Blutalkohol- und Suchtgiftbeeinträchtigungen) verbucht.

1-030609-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	30.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (BH-GS) vorgesehen.

1-030610-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	18.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (BH-GS) vorgesehen.

1-030611-4590	01	1100	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	1.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Ausstattung der Erste-Hilfe-Kästen, Treibstoff für Rasenmäher und Schneeräumer, Pflanzen, Blumenerde, Düngemittel, Mittel zur Schädlingsbekämpfung, Filmmaterial, Batterien, Streusalz etc. verbucht.

1-030619-7297	01	1100	Sonstige Aufwendungen	EUR	1.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Kosten für Getränke und Imbiss bei Besprechungen verbucht.

1-030620-5900	01	2001	Geburts- und Heiratsaushilfe	EUR	500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Geburts- und Heiratsaushilfen (BH-GS) vorgesehen.

1-030700-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	416.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (BH-JE) vorgesehen.

1-030700-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	1.021.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (BH-JE) vorgesehen.

1-030700-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	32.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (BH-JE) vorgesehen.

1-030700-5400	01	1100	Sachbezüge Vertragsbedienstete	EUR	400,00

LVA

Auf obiger VASt. ist für den Bekleidungskostenzuschuss für die Kraftfahrerin bzw. den Kraftfahrer der Bezirkshauptmannschaft vorgesorgt.

1-030700-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	5.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (BH-JE) vorgesehen.

1-030700-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	8.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen aller Bediensteten (BH-JE) vorgesehen.

1-030700-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	30.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen aller Bediensteten (BH-JE) vorgesehen.

1-030700-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	7.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Beamtinnen und Beamte (BH-JE) vorgesehen.

1-030700-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	13.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (BH-JE) vorgesehen.

1-030700-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	39.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (BH-JE) vorgesehen.

1-030700-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	214.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (BH-JE) vorgesehen.

1-030700-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	5.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (BH-JE) vorgesehen.

1-030701-4000	01	1100	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	2.500,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Gebrauchsgüter mit Anschaffungswert bis EUR 800,00 (Büromöbel, Büromaschinen und technische Geräte mit Zubehör wie Beamer, Handys, Ventilatoren, Tisch- und Taschenrechner, Diktiergeräte, Locher, Hefter, Stromkabel, Stromverteiler; Reinigungsgeräte wie Reinigungsbesen und Stiefel; sonstige Büroausstattung wie Bilderrahmen, Bodenschutzmatten; Beleuchtungskörper wie Tischlampen; Vorhänge; Werkzeuge; Schlüssel; stabile Aktenablagen; Stempel; Tür- und Hinweisschilder etc.) verbucht.

1-030701-4570	01	1100	Druckwerke	EUR	70.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden Reisepässe, Personalausweise, Führerscheine, Aufenthaltstitelkarten, Fachbücher, Fachzeitschriften, Gesetzblätter, Zeitungen, bedruckte Zahlscheine, bedruckte Kuverts und RS-Briefe, Sicherheitsleistungsblöcke, vorgedruckte Ausweise und Berechtigungen (Jagd- und Fischereiaufsichtsplaketten) bezahlt.

1-030701-4580	01	1100	Mittel zur ärztl. Betreuung u.Gesundheitsvorsorge	EUR	3.000,00

LVA

Die Auszahlungen für den Erwerb von Medikamenten und sonstigen Mitteln zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge sowohl für Menschen wie auch für Tiere sind auf diesem Konto zu verrechnen. Hierzu zählen Arzneimittel, Autoapotheken, Blut und Blutderivate, Dentalpharmaka, Desinfektionsmittel, med. Einwegmaterial, Filme, medizinische Gase, Implantate und Prothesen, Isotope, Impfstoffe, Laborbedarf, Nähr- und Kräftigungsmittel, Nahtmaterial, Röntgenmaterial, Salben, med. Seifen, Testmaterial, Verbandstoffe im weitesten Sinn, pharmazeutische Spezialitäten, Vorbeugungsmittel wie Fluortabletten, Material zur Wundversorgung etc.

1-030701-6300	01	1100	Postdienste	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-030701-6320	01	1100	Telekommunikationsdienste	EUR	6.500,00

LVA

Entgelte für Festnetz und Mobiltelefone, Verbindungsentgelte für Bankomatgeräte und UMTS-Kartenentgelte werden bei dieser VASt. verbucht.

1-030709-4130	01	1100	Handelswaren	EUR	25.000,00

LVA

Für die Kosten für Begutachtungsplaketten und Deckkennzeichen ist unter obiger VASt. vorgesorgt. Die Einzahlungen finden sich auf der VASt. 2-030705-8080 wieder.

1-030709-6180	01	1100	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	500,00

LVA

Für Reparaturen an Maschinen und Geräten sowie für die Eichgebühr für Waagen sind entsprechende Budgetmittel erforderlich.

1-030709-6400	01	1100	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	4.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Exekutionskosten und Drittschuldnerkosten verbucht.

1-030709-7232	01	1100	Repräsentationsaufwand	EUR	900,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Auszahlungen für Repräsentationen (Blumen, Geschenke, Eintrittskarten) verbucht.

1-030709-7270	01	1100	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	22.000,00

LVA

Personalkosten für Ferialbedienstete (Entgelt und Versicherungsbeiträge), Dolmetschkosten, uneinbringliche Kosten für Sachverständigengutachten werden bei dieser VASt. gebucht.

1-030709-7280	01	1100	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	6.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Kopierkostenverrechnung mit dem Amt der Landesregierung, Abfragen Portalverbund (z.B. Grundstücksdatenbank), Datenschutzsäcke, Rundfunkgebühren, Wäschereinigung, Fotoausarbeitungen, Überprüfungskosten für Defibrillator, Kosten für Feuerwehreinsätze ohne Verursacherinnen bzw. Verursacher, Sondermüllentsorgung etc. bezahlt.

1-030709-7297	01	1100	Blutalkoholuntersuchungen	EUR	500,00

LVA

Bei dieser VASt. werden seit dem Jahr 2014 die Untersuchungsgebühren für Personen, die unter Verdacht stehen, Drogen im Straßenverkehr eingenommen zu haben, verbucht (rund EUR 600,00 für die Blutuntersuchung und rund EUR 250,00 für die klinische Untersuchung). Stellt sich heraus, dass angezeigte Personen nicht unter Drogeneinfluss gestanden sind, hat die Kosten die do. Verwaltungsbehörde zu tragen.

1-030709-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	35.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (BH-JE) vorgesehen.

1-030710-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	14.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (BH-JE) vorgesehen.

1-030711-4590	01	1100	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	3.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Ausstattung der Erste-Hilfe-Kästen, Treibstoff für Rasenmäher und Schneeräumer, Pflanzen, Blumenerde, Düngemittel, Mittel zur Schädlingsbekämpfung, Filmmaterial, Batterien, Streusalz etc. verbucht.

1-030719-7297	01	1100	Sonstige Aufwendungen	EUR	1.400,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Kosten für Getränke und Imbiss bei Besprechungen verbucht.

1-030720-5900	01	2001	Geburts- und Heiratsaushilfe	EUR	500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Geburts- und Heiratsaushilfen (BH-JE) vorgesehen.

1-045000-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	1.160.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (LVwG) vorgesehen.

1-045000-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	212.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (LVwG) vorgesehen.

1-045000-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	3.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (LVwG) vorgesehen.

1-045000-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-045000-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	43.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Beamtinnen und Beamte (LVwG) vorgesehen.

1-045000-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	36.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (LVwG) vorgesehen.

1-045000-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	8.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (LVwG) vorgesehen.

1-045000-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	43.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (LVwG) vorgesehen.

1-045000-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	4.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (LVwG) vorgesehen.

1-045001-4000	11	1130	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	2.500,00

LVA

Auf dieser VASt. werden Gebrauchsgüter mit einem Einzelanschaffungswert unter der Wertgrenze (bis EUR 800,00) verbucht. Dazu zählen insbesondere Büromöbel, Büromaschinen, Drucker, Schreib- und Rechenmaschinen, Diktiergeräte, Stampiglien und Stempelkissen, Lineale, Abfalleimer, Tischlampen, Ventilatoren, Handlocher und Heftmaschinen. Im Jahr 2021 ist auch geplant, sieben altersbedingte Drucker auszutauschen.

1-045001-4020	11	1130	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	4.500,00

LVA

Auf dieser VASt. werden die Auszahlungen für Verbrauchsgüter, die keiner anderen VASt. zugeordnet werden können, verbucht. Hierzu zählen vor allem Toner für EDV-Drucker, Tintenpatronen, Schnitt- und Topfblumen etc.

1-045001-4560	11	1130	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	2.800,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Auszahlungen für Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel, unbedrucktes Papier, unbedruckte Kuverts und Versandtaschen, Schreibstifte, Klebemittel, Aktenzwirn, Aktendeckel, Ordner, Schnellhefter, Trennblätter, Post-its etc. bestritten.

1-045001-4570	11	1130	Druckwerke	EUR	10.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Auszahlungen für bedrucktes Papier wie Briefpapier und Kuverts mit Kopf, RSb-, RSa-Kuverts, Fachliteratur, Bücher, Lehrbehelfe, CDs und DVDs bestritten. Hauptsächlich wird erforderliche juristische Fachliteratur damit angeschafft, welche aufgrund Covid-19 und der Übertragung von zusätzlichen Kompetenzen verstärkt notwendig ist.

1-045001-6320	11	1130	Telekommunikationsdienste	EUR	1.300,00

LVA

Anfallende Telefongebühren werden mit dieser VASt. abgedeckt.

1-045001-7020	11	1130	Miet- und Pachtaufwand	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-045001-7050	11	1130	Operating Leasing	EUR	1.500,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für die Erfüllung des Leasingvertrages für das Kopiergerät vorgesehen.

1-045003-0420	11	1130	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	9.500,00

LVA

Die entsprechenden Budgetmittel sind für den Austausch von defekten Geräten, Büro- und Sitzmöbeln erforderlich. Aufgrund Covid-19 muss im EDV-Bereich Vorsorge für weitere Home-Office Arbeitsplätze getroffen werden. Im Hinblick auf die neuen Kompetenzen müssen auch Kosten für die Anschaffung von zusätzlichen versperrbaren Kästen kalkuliert werden. Ebenso mitberücksichtigt wurde der Austausch von desolaten Schreibtischsesseln.

1-045008-7600	01	2001	Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	EUR	301.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge der Beamtinnen und Beamten (LVwG) vorgesehen.

1-045008-7602	01	2001	Versorgungsbez.n.öffentlich-rechtl.Bediensteten	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-045008-7606	01	2001	Dienstgeberbeitr.f.Ruhe- u.Versorg.Bezugsempf.	EUR	9.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (LVwG) vorgesehen.

1-045009-6410	11	1130	Kostenersatz von Zeugen	EUR	3.500,00

LVA

Für die Gebühren von Zeuginnen und Zeugen (Zeuginnen und Zeugen und Beteiligte haben gemäß § 51a AVG einen Rechtsanspruch auf diese Gebühren) ist obige VASt. vorgesehen.

1-045009-6420	11	1130	Sonstiger Gerichtsaufwand HG	EUR	4.400,00

LVA

Die Kosten in Verfahren bei den Höchstgerichten werden mit dieser VASt. abgedeckt.

1-045009-7270	11	1130	Sonstige Leistungen von nat.Personen (SV, Dolm.)	EUR	39.000,00

LVA

Bei Bau-, Naturschutz- und Betriebsanlagenverfahren müssen verstärkt externe Sachverständige, deren Kosten sich nach dem Gebührenanspruchsgesetz richten und entsprechend hoch sind, herangezogen werden. Obige VASt. ist für Auszahlungen für Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher vorgesehen. Aufgrund Covid-19 wurden viele Verhandlungen auf 2021 verschoben.

1-045009-7280	11	1130	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	37.000,00

LVA

Aus dieser VASt. werden die Auszahlungen für den Wartungsvertrag mit dem BIT-Studio, die Abfragegebühren für die Rechtsdatenbank, die Verbrauchskosten für das Kopiergerät sowie Kosten für die Nutzung von Web-Portalen bestritten. Die Kosten für den laufenden Betrieb der EDV-Anlage inklusive Abfragegebühren für Internetportale betragen EUR 35.000,00 jährlich.

1-045009-7297	11	1130	Sonstige Aufwendungen	EUR	500,00

LVA

Es werden bei dieser VASt. Auszahlungen getätigt, welche keiner anderen VASt. zuzuordnen und eher geringfügig sind.

1-045009-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	2.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (LVwG) vorgesehen.

1-045010-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	11.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (LVwG) vorgesehen.

1-045019-7270	11	1130	Aus- und Weiterbildung	EUR	6.000,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für die Kosten für die Aus- und Weiterbildung von Richterinnen und Richtern sowie Hilfskräften vorgesehen.

1-049009-7297	02	2007	Gleichbehandlung	EUR	10.000,00

LVA

Das Themenfeld "Gleichbehandlung" ist seit dem Jahr 2015 im Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung angesiedelt. Im Jahr 2021 sollen unter dieser VASt. Mädchen- und Burschenprojekte an Schulen zum Thema "Gleichbehandlung" umgesetzt werden. Geplant sind auch Schulungen für Opinionleaderinnen und Opinionleader burgenlandweit sowie Informationen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes.

1-049019-7297	04	2007	Antidiskriminierung	EUR	15.000,00

LVA

Das Themenfeld "Antidiskriminierung" ist seit dem Jahr 2017 im Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung angesiedelt. Laut Burgenländischem Antidiskriminierungsgesetz ist es verboten, Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung unmittelbar oder mittelbar zu diskriminieren. Die Zielgruppe ist sehr groß. Das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung steht mit seiner Arbeit in diesem Bereich erst am Anfang. Derzeit werden Strukturen geschaffen und Informationsmaterialien ausgearbeitet. Außerdem wird eine Vernetzung mit verschiedenen NGOs angestrebt.

1-052000-5640	03	3002	Vergütungen für Nebentätigkeit, Gewerbliche Prüf.	EUR	213.800,00

LVA

Für die Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur Ausübung der Güter- und Personenbeförderungsgewerbe sind entsprechend den jeweiligen Verordnungen Prüfungsgebühren an den Landeshauptmann zu entrichten. Ein durch die entsprechenden Verordnungen bestimmter Teil dieser Gebühren ist auf die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission aufzuteilen, während der Rest zur Abdeckung des durch die Organisation und Abhaltung der Prüfungen entstandenen besonderen Verwaltungsaufwandes dem Land verbleibt. Die Anzahl der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber und somit die Höhe der Auszahlungen kann aufgrund der bisherigen Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten nur geschätzt werden (siehe auch die Einzahlungen der Prüfungsgebühren bei VASt. 2-052005-8150).

1-052001-7020	05	1005	Benützung von Werkstätten	EUR	190.000,00

LVA

Die Kosten für angemietete Werkstätten in Neusiedl/See, Eisenstadt, Stoob-Süd, Mariasdorf, Loipersdorf, Markt Allhau und Rudersdorf für Überprüfungen gem. §§ 56 und 58 KFG 1967 sowie Genehmigungen und Änderungen von Fahrzeugen werden den entsprechenden Betrag erreichen.

1-052009-7297	05	1005	Untersuchungen und Prüfungen nach dem KFG 1967	EUR	80.000,00

LVA

Den Sachverständigen gebührt nach § 129 KFG 1967 eine Entschädigung für die Tätigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern für die Einzelprüfung gemäß § 125 KFG 1967. Es soll ein freier Dienstvertrag abgeschlossen werden, um die gemäß Entschluss des Burgenländischen Landtags durchzuführenden Straßenkontrollen gem. § 58 KFG und die gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Überprüfungen gem. § 58 KFG durchführen zu können.

1-052010-5640	05	1005	Vergütungen für Nebentätigkeit, Fahrprüfungen	EUR	360.000,00

LVA

Den Sachverständigen gebührt gemäß § 15 FSG-PV eine Entschädigung für die Tätigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern für die Fahrprüfung. Diese Entschädigung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildungen der Fahrprüferinnen und Fahrprüfer werden ebenfalls von dieser Position bezahlt.

1-052020-5640	05	4002	Vergütungen für Nebentätigkeit, Schiffsführerprüf.	EUR	2.400,00

LVA

Im Schifffahrtsgesetz sowie in der dazu ergangenen Schiffsführerverordnung werden die Prüfungstaxen geregelt. Die Auszahlungen dieser VASt. werden durch die von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu erbringenden Gebühren gedeckt.

1-052030-5640	05	4002	Vergütungen für Nebentätigkeit, Prüfungen	EUR	25.000,00

LVA

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer bestimmter Kfz für den Güter- oder Personenkraftverkehr erfolgte in Österreich durch Änderungen im Führerscheingesetz, Güterbeförderungsgesetz 1995, Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und Kraftfahrliniengesetz mit BGBl. I Nr. 153/2006. Im Güter- und Personenkraftverkehr müssen alle Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer von LKW (nach 9.9.2009) und Bussen (nach 9.9.2008), die nach den genannten Zeitpunkten erstmals eine Lenkberechtigung der Klassen C, C1 oder D erhalten, eine Prüfung absolvieren. Diese Grundqualifikation besteht aus 3 Teilen. Die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber haben dabei als Kostenbeitrag vor der Prüfung eine Gebühr zu überweisen. Ein Zehntel davon verbleibt beim Land zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes. Der Rest wird auf die drei Prüferinnen oder Prüfer der theoretischen Prüfungskommission und die praktische Fahrprüferin oder den praktischen Fahrprüfer aufgeteilt (siehe auch die Einzahlungen der Prüfungsgebühren bei der VASt. 2-052025-8170).

1-053000-5640	01	1001	Vergütungen für Nebentätigkeit, Grundausbildung	EUR	70.000,00

LVA

Die erste wichtige Personalentwicklungsmaßnahme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landes- und Gemeindeverwaltung ist die Grundausbildung. Im Zuge der Grundausbildung werden Themen der Landes- und Gemeindepolitik sowie ein breites Verständnis des öffentlichen Dienstes und die damit verbundenen ethischen Grundsätze vermittelt. Außerdem fallen die Kosten der internen Trainerinnen und Trainer (=Landesbedienstete), die im Zuge der Grundausbildung vortragen, Prüfungen abnehmen und/oder Projektarbeiten betreuen, bei dieser VASt. an.

1-053009-7280	01	1001	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	414.000,00

LVA

Der Schwerpunkt der Personalentwicklung liegt im Erkennen der Potenziale der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihrer Motivationsförderung und dem Ausbau ihrer Qualifikationen. Aus diesem Grund werden maßgeschneiderte als auch individuelle Fort- und Weiterbildungskurse unterstützt und gefördert.

1-053009-7297	01	1001	Sonstige Aufwendungen, Grundausbildung	EUR	40.500,00

LVA

Die erste wichtige Personalentwicklungsmaßnahme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landes- und Gemeindeverwaltung ist die Grundausbildung. Im Zuge der Grundausbildung werden Themen der Landes- und Gemeindepolitik sowie ein breites Verständnis des öffentlichen Dienstes und die damit verbundenen ethischen Grundsätze vermittelt. Außerdem fallen die Kosten für Seminarräumlichkeiten und Verpflegung, die im Zuge der Abhaltung der einzelnen Module für Landesbedienstete entstehen, bei dieser VASt. an.

1-053009-7670	05	3005	Waldpädagogik	EUR	2.500,00

LVA

Die Aktion "Waldpädagogik" soll fortgeführt werden. Mit entsprechendem Betrag werden Veranstaltungen im Rahmen der Woche des Waldes und die burgenländische Forstwirtschaft gefördert.

1-053019-7297	01	1001	Projekt- und Beratungskosten	EUR	176.000,00

LVA

Für die Neuausrichtung der Personalentwicklung werden Mittel für eine etwaige externe Begleitung im Zuge der Konzeptions-, Implementierungs- und Evaluierungsphase veranschlagt. Ebenso fallen sonstige Kosten darunter, die in diesem Zusammenhang entstehen können.

1-053029-7297	01	1001	Ausbildungskosten der Lehrlinge des Landes	EUR	40.000,00

LVA

Die Landesamtsdirektion hat mit Zahl: LAD-GS-P500/11-1996 vom 12.12.1996 um Erwirkung eines Beschlusses der Landesregierung zur Aufnahme von Lehrlingen in Landesdienststellen und Anstalten der KRAGES ersucht. Dieser Beschluss erfolgte mit 17.12.1996. Die Lehrlingsausbildung in den Abteilungen, Landesdienststellen, Bezirksverwaltungsbehörden und Bau- und Betriebsdienstleistungszentren des Landes erfordert ein Aus- und Weiterbildungsprogramm für Lehrlinge und Lehrlingsausbilderinnen und Lehrlingsausbilder. Diese Aus- und Weiterbildung erfolgt über externe Bildungseinrichtungen (Akademie Burgenland, Bau Akademie Wien, BUZ, BFI, WIFI etc.) oder über interne Schulungsmaßnahmen im BBN und BBS. Insbesondere in den Lehrberufen Tiefbau und Kfz-Technik werden interne Lehrlingsschulungen in den Bereichen Bautechnik, Umgang mit Kleingeräten, Systemelektronik, Druckluftbremsanlagen etc. durch Vortragende des Landes umgesetzt. Die notwendigen Kosten für Lehrmittel, Gerätschaften und Vortragende sind ebenfalls aus dieser VASt. zu tragen.

1-053049-7297	04	1007	Fortbildung d. Kindergartenpädagog., Frühspr.Förd.	EUR	329.200,00

LVA

Für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022 stellt der Bund den Ländern in diesem Zeitraum jährlich EUR 142,5 Mio., für den Gratiskindergarten EUR 70,0 Mio. und EUR 72,5 Mio. für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen (70 %) sowie für die sprachliche Frühförderung (30 %) zur Verfügung. Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften. Der Anteil des Landes Burgenland beträgt 2,883 %. Der Kofinanzierungsanteil des Landes für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen und die frühe sprachliche Förderung beträgt 52,5 %. Der veranschlagte Betrag auf dieser VASt. ist der Kofinanzierungsanteil des Landes für die frühe sprachliche Förderung.

1-053059-7670	01	2007	Sondermaßn. f. Beschäft.- u. Ausbildungsproj.	EUR	80.000,00

LVA

Zu Lasten dieser VASt. sollen Förderungsbeiträge des Landes für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Projekte, Arbeitsplätze und andere Beschäftigungsprogramme etc.) bereitgestellt werden, wobei die Förderung je nach Maßnahme, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem AMS, unterstützt wird. Weiters sollen in diesem Zusammenhang auch Mittel für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

1-053069-7297	01	1001	Betriebliches Gesundheitsmanagement	EUR	50.300,00

LVA

Im Zuge des Betrieblichen Gesundheitsmanagements werden betriebliche Programme umgesetzt und Seminare unterstützt, die die gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeit, Organisation und des Verhaltens am Arbeitsplatz zum Ziel haben.

1-059001-4570	01	1102	Druckwerke	EUR	15.000,00

LVA

Die entsprechenden Budgetmittel werden für die Druckkosten der Publikationen der Statistik Burgenland verwendet.

1-059009-7280	01	1102	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	6.500,00

LVA

Die Nutzung der ISIS-Datenbank sowie der Bezug weiterer Statistikdaten (insbesondere Daten der Statistik Austria), aber auch die Auszahlungen für den Ausbau und den Betrieb der landesstatistischen Datenbank werden von dieser VASt. beglichen. Nachdem es sich hierbei meist um vertragliche Bindungen handelt, ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-059101-4020	05	2002	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	5.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für den Ankauf von speziellem Verbrauchsmaterial wie Plotterpapier und Druckerpatronen/ Druckköpfe, Datenträger CD/DVDs (für Geodatenlieferungen an Gemeinden und Projektanten), USB-Festplatten, EDV-Kleinmaterial und Präsentationsunterlagen für die Verwendung im Referat GIS-Koordination erforderlich.

1-059103-0420	05	2002	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	7.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für den Ankauf von spezieller Hardware für Test- und Supportaufgaben bei diversen Datenerfassungsprojekten sowie für die Ausstattung mobiler GIS-Dienste erforderlich sowie für die Anschaffung und den Betrieb von Großformatdruckern.

1-059109-7280	05	2002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	400.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden folgende Auszahlungen verbucht: Lizenz- und Wartungsverträge für GIS-Basis- und Serversoftware der Firma ESRI Inc.; Systembetreuung, Lizenz- und Wartungsverträge für die GIS-WebSoftware am Server bzw. der Internetkomponenten der Fa. VertiGIS (vormals SynerGIS - Zahl: A2/L.GIS30-10012-2-2019); Lizenzkosten für die WebSoftware für GIS-Anwendungen der Gemeinden und geschlossenen Benutzergruppen (Portalverbund etc.); Kosten für die Systembetreuung im Portalverbund an das LFRZ; Kosten für Software und Dienstleistungen zur Erfüllung der INSPIRE-Richtlinie (EU-Richtlinie 2007/2/EG, GeoDIG BGBl. I Nr. 14/2010, Bgld. GeoDIG LGBl. Nr. 8/2011 i.d.F. LGBl. Nr. 79/2013), Umweltinformationen und allgemeine Veröffentlichungsverpflichtungen; Kosten Fa. Plan+Land für Dienstleistungen der Daten- und Softwareaktualisierungen (Jagd, Weinbau, Gewässer) und der Jagddatenbank; Vertrags- und Lizenzkosten der GIS-Anwendungen für Abteilung 2 - HR Landesplanung und Abteilung 5 - Baudirektion; Betriebs- und Wartungskosten für das Internetportal "GeoDaten-Burgenland" durch die Firma Seier; Ankauf und Lizenzkosten von Basisdaten vom BEV (DKM und GDB, Adressen); anteilige Kosten für das Geodatenportal der Länder - geoland.at und basemap.at; Wartung diverser browserbasierender Applikation sowie Android Applikationen der Fa. ms.GIS Informationssysteme; Wartung der GIS-Software FME durch die Fa. Axmann; Betrieb der GIS-Serverumgebung im EBRZ (Zahl: LAD/RO.GIS60-10004-1-2015);

1-059109-7297	05	2002	Datenerstellung und Projekte	EUR	230.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden folgende Auszahlungen verbucht: Abwicklung von GIS-Projekten im Bereich Straße/Verkehr (GIP, GIP 2.0, Art. 15a-Vereinbarung), Umwelt (Naturschutz, Jagd, Wein, Wasserwirtschaft-WIS), Adressen und Gebäuderegister, Raumplanung sowie Sicherheit (Feuerwehren, Covid-19); Systementwicklung, Systembetreuung und Datenerstellung für die vorhandenen Internetdienste unter GeoDaten-Burgenland (interne Verwaltungsaufgaben, Gemeinden, INSPIRE und OGD); Aufbau und Betrieb des Leistungsinformationssystems (Digitaler Leistungskataster, AufgrabungsGIS); Unterstützung des Systems örtliche Raumplanung-digitaler Flächenwidmungsplan (Analyseberechnungen); Systemaufbau und Pflege für die automatisierte Datenabgabe entsprechend der EU-Richtlinie (EU-Richtlinie 2007/2/EG, GeoDIG BGBl. I Nr. 14/2010, Bgld. GeoDIG LGBl. Nr. 8/2011 i.d.F. LGBl. Nr. 79/2013); Einrichtung und Weiterentwicklung mobiler Kartendienste und Anwendungen; Umsetzung von GIS-Projekten und Dienstleistungen als Serviceleistungen an die Gemeinden im Rahmen des Gemeinde-Kooperationsvertrages, Zahl: LAD-GS-P909-10000-12-2012; Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im GIS/IT Bereich; IT-Security Dienstleistungen.

1-059204-7660	01	1003	Beiträge an die im Landtag vertr. pol. Parteien	EUR	2.793.300,00

LVA

Gemäß § 1 des Bgld. Parteien-Förderungsgesetzes 2012 (Bgld. PaFöG 2012), LGBl. Nr. 78/2012, gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten den im Landtag von Burgenland vertretenen politischen Parteien, auf deren Begehren Förderungen für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes. Gemäß § 2 Abs. 1 leg.cit. errechnet sich die Höhe der jährlichen Parteienförderung durch das Land, indem die Zahl der Wahlberechtigten zum Landtag, bezogen auf die jeweils letzte Landtagswahl, mit dem Betrag von EUR 11,00 multipliziert wird. Der Betrag nach Abs. 1 ist auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien nach dem prozentuellen Anteil an Wählerstimmen gemessen an den für die im Landtag vertretenen politischen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. aufzuteilen. Der sich aus § 2 Abs. 1 und 2 leg.cit. ergebende Betrag vermindert oder erhöht sich gemäß § 5 leg.cit. in den folgenden Jahren in dem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index ändert. Die entsprechenden Mittel sind in vier Raten auszuzahlen.

1-059205-7307	02	1002	Beiträge an die kommunalpolitischen Vereinigungen	EUR	300.000,00

LVA

Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes von kommunalpolitischen Vereinigungen werden die entsprechenden Mittel bereitgestellt. Die Gewährung der Mittel erfolgt gemäß den Richtlinien für die Verteilung der von der Landesregierung bereitgestellten Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, welche in der Regierungssitzung vom 13. Dezember 2017, Zahl: A2/G.G1031-10002-3-2017, beschlossen wurden.

1-059309-7260	01	1100	Mitgliedsbeiträge an Institutionen	EUR	113.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Mitgliedsbeiträge an nachstehende Gesellschaften, Vereine, Institute etc. bezahlt: Forschungsgesellschaft für Wohnen, Bauen und Planen, Kreditschutzverband Wien, Österreichische Gesellschaft für Raumordnung und -planung, Österreichische Vereinigung für Agrar-, Lebens- und Umweltwissenschaftliche Forschung, Österreichischer Verein für Beton- und Bautechnik, Österreichischer Wasserwirtschaftsverband, Verein Schüler- und Studentenheim Oberschützen, Dachmarke Burgenland.

1-059319-7260	05	2002	Mitgliedsbeiträge an Institutionen, ÖROK	EUR	32.300,00

LVA

Der Bund, die Länder und Gemeinden haben am 25. Februar 1971 die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) mit dem Ziel gegründet, raumordnende Maßnahmen und Raumordnungskonzepte für Österreich gemeinsam zu koordinieren. Für die von den Organen der ÖROK zu besorgenden Aufgaben ist von der Geschäftsstelle ein jährliches Budget zu erstellen, welches gemäß Beschluss der ÖROK vom 29. Juni 1981 durch Budgetzuweisungen der Mitglieder nach folgendem Schlüssel aufgebracht wird: Bund: 48 %, Länder: 48 %, Österreichischer Gemeindebund: 2 %, Österreichischer Städtebund: 2 %. Gemäß Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Juni 1972 ist der Länderbeitrag zu 50 % linear zu ermitteln. Demzufolge beläuft sich der Anteil des Landes Burgenland auf 7,2929 % des Länderschlüssels. Mit dem entsprechenden Betrag wäre Vorsorge zu treffen.

1-059405-7403	03	1150	Transfers an Beteiligungen des Landes	EUR	30.000,00

LVA

Das Burgenland wurde in der Programmperiode 2014-2020 als Übergangsregion in das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich integriert. Das Land Burgenland stellt der Verwaltungsbehörde im zuständigen Ministerium Dienstleistungen zur Verfügung, welche in einem Verwaltungsübereinkommen vertraglich festgelegt wurden. Diese Leistungen, wie z.B. Mitarbeit bei der Umsetzung, Erstellung und Aktualisierung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS), Aufsicht über die zwischengeschalteten Stellen (ZWIST) sowie die Betreuung der Datenbank und das Monitoring, werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB) erbracht und gemäß der zwischen Land und RMB abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung dem Land Burgenland inkl. USt. in Rechnung gestellt. Im Zuge der Weiterverrechnung an das zuständige Ministerium werden dem Land die angefallenen Ist-Netto-Kosten der RMB refundiert und auf der entsprechenden VASt. verbucht. Ab 1.1.2020 besteht ein direktes Vertragsverhältnis zwischen RMB und dem zuständigen Ministerium. Da jedoch die Endabrechnung für 2019 erst Ende 2020 gestellt werden kann, kann sich die Refundierung bis 2021 verzögern, weshalb die VASt. auch 2021 in entsprechender Höhe dotiert werden sollte.

1-059409-7297	01	1150	Internationale Projekte	EUR	50.000,00

LVA

Es ist immer wieder erforderlich, im Rahmen der internationalen humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit auch seitens des Burgenlandes einen Beitrag zu leisten. Des Weiteren soll der Zunahme grenzüberschreitender und internationaler Projekte durch entsprechende Förderungen Rechnung getragen werden.

1-059419-7297	01	1101	Partnerschaft Bayreuth-Burgenland	EUR	20.000,00

LVA

Mit dem entsprechenden Betrag werden die Aktivitäten bezüglich der Partnerschaft der Stadt Bayreuth und dem Land Burgenland bestritten.

1-059429-7297	01	1150	Partnerschaften Euregio	EUR	20.000,00

LVA

Das Land Burgenland ist Gründungsmitglied der EUREGIO West/Nyugat Pannonia. Auf der ungarischen Seite gehören die Komitate Györ-Moson-Sopron, Vas und Zala der EUREGIO an. Für Auszahlungen im Rahmen dieser Mitgliedschaft, aber auch für Partnerschaften, Kontakte und diverse andere Projekte soll der entsprechende Betrag bereitgestellt werden.

1-059439-7297	01	2007	Auslandsösterreicher-Weltbund	EUR	8.800,00

LVA

Das Auslandsösterreicherwerk und der Weltbund der Österreicher im Ausland haben sich mit Wirkung ab 1.1.2003 zusammengeschlossen. Die Landeshauptleutekonferenz hat am 16.10.2002 dieser neuen Situation Rechnung getragen und zwei Personen als Ländervertreterinnen und Ländervertreter in den neuen Beirat nominiert. In der Landeshauptleutekonferenz vom 30.4.2003 wurde beschlossen, den Auslandsösterreicher-Weltbund mit einem jährlichen Beitrag der Länder in der Gesamthöhe von EUR 218.000,00, aufgeteilt nach der Volkszahl, zu unterstützen. Für das Burgenland ergibt die Aufteilung nach der Volkszahl einen Betrag in veranschlagter Höhe. Die Förderung soll gewährleisten, dass die finanzielle Grundlage für eine weitere erfolgreiche Betreuung der Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher, die ihrerseits immer wieder beachtliche Leistungen für ihre Heimat erbringen, gesichert wird.

E r l ä u t e r u n g e n

1-059449-7297	01	4002	Gesamtösterreichische Hilfsaktionen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-059501-4000	01	1100	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	3.000,00

LVA

Diese VASt. ist für Auszahlungen (Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Mitgliedsbeiträge und sonstige kleinere Anschaffungen etc.) vorgesehen.

1-059509-7280	01	1100	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	50.000,00

LVA

Die Einrichtung des Umweltanwaltes ist im Burgenländischen Landesumweltanwaltschaftsgesetz vorgesehen. Der Landesumweltanwalt benötigt für die Bewältigung seiner Aufgaben (Parteistellung in Verwaltungsverfahren, Projektentwicklungen, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, Veranstaltungen, Fachgutachten etc.) die Mittel in entsprechender Höhe.

1-059509-7297	02	3004	Sonstige Aufwendungen	EUR	72.500,00

LVA

Die Abteilung 4 stellt gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. Landesregierung eine zentrale Stelle des koordinierenden Umweltschutzes dar. Der Tätigkeitsbereich geht über die gesetzlich normierten Zuständigkeiten hinaus und umfasst wesentliche Teile des umfassenden Umweltschutzes. Für das Wissen über die ökologischen Zusammenhänge und über die verschiedenen Punkte des Umweltschutzes, aber auch über die Umweltsituation im Burgenland sowie über Maßnahmen, die zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt gesetzt werden, sollen entsprechende Mittel verwendet werden, wie z.B. Förderungen zur Gewährleistung der Einhaltung besonderer Standards des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit bei der Durchführung von Veranstaltungen. Weiters sollen mit den entsprechenden Mitteln Tätigkeiten im Bereich Umwelt- und Energieangelegenheiten (Unterlagen, Veranstaltungen - Honorare, Mieten, Präsentation, der Burgenländische Umweltpreis etc.) finanziert werden. Das Aufgabengebiet des Bereiches Klimaschutz umfasst unter anderem die Aufgaben der Klimaschutzkoordination, der Koordination der Maßnahmen zur Klimawandelanpassung sowie die Mitarbeit in Kooperationsprojekten in den Bund-Länder-Arbeitsgruppen mit dem Umweltbundesamt, dem BMNT, dem Klima- und Energiefonds sowie privaten Unternehmen, welche dem Klimaschutz, der Klimawandelanpassung sowie der Reduktion von Treibhausgasen dienen. In diesem Zusammenhang sind auch die Abhaltung von bewusstseinsbildenden Veranstaltungen, Arbeitstreffen sowie Projekttreffen vorgesehen. Ein weiteres Hauptaugenmerk des Aufgabenbereiches Klimaschutz liegt in der Bewusstseinsbildung und der nachhaltigen Wissensvermittlung für Kinder und Jugendliche. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im eigenen Bundesland und soll auf Gemeindeebene umgesetzt werden. Dies soll Eigeninitiativen im Bereich Klimaschutz, der Klimawandelanpassung sowie im Bereich der Reduktion von Treibhausgasen hervorrufen und fördern und auch der Bewusstseinsbildung der Bevölkerung dienen. Für diese Maßnahmen, ebenso für Veranstaltungen, Druckwerke etc. werden entsprechende Mittel veranschlagt. Während sich eine Klimastrategie im Wesentlichen mit Maßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasen beschäftigt, zeigt ein Klimawandelanpassungsprogramm Maßnahmen auf, welche sich mit den Folgen des Klimawandels auseinandersetzen und sich mit einer möglichen Temperaturerhöhung, vermehrten Starkwetterereignissen, Hitzewellen, Wasserversorgungsengpässen etc. beschäftigen. Die Bereiche Klimaschutz und Klimawandelanpassung werden als die zwei Säulen einer effektiven Klimapolitik angesehen. Da das Burgenland keine entsprechende Klimawandelanpassungsstrategie aufweisen kann und auch das einzige österreichische Bundesland ohne eine ist, soll eine derartige erarbeitet werden.

1-059901-4000	01	1100	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	4.000,00

LVA

Diese VASt. ist für Auszahlungen (verschiedene Büromittel, Bücher, kleinere Tierschutzprojekte, Seminareinladungen für Schulprojekte und Diverses) vorgesehen.

1-059909-7270	01	1100	Tierschutzombudsstelle	EUR	7.000,00

LVA

Für die Erstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Folder, Info-Blätter) über Themenstellungen im Kinder- und Jugendbereich im Sinne von präventiver Arbeit, im speziellen Sicherheit im Umgang mit Hunden, sollen der Tierschutzombudsstelle die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren ist geplant, durch gezielte Schulungen von Pädagoginnen und Pädagogen eine flächendeckende Versorgung mit in dieser Hinsicht geschulten und geprüften Pädagoginnen und Pädagogen im gesamten Bundesgebiet zu erreichen. Es ist aber auch wieder ein Wildkatzenkastrationsprojekt gemeinsam mit Gemeinden und ortsansässigen Tierärztinnen und Tierärzten für sogenannte "Hotspots" geplant.

1-059909-7297	02	1100	Schuldenberatung	EUR	55.000,00

LVA

Immer mehr Burgenländerinnen und Burgenländer geraten in finanzielle Schwierigkeiten. Es ist daher notwendig, die Schuldenberatung Burgenland als kostenlose Beratungsstelle und Hilfestelle für breitere Bevölkerungsgruppen publik zu machen. Mit dem entsprechenden Betrag sollen verstärkt Öffentlichkeitsarbeit geleistet und präventive Maßnahmen, insbesondere an Schulen, gesetzt werden.

1-070000-5900	01	1001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	57.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für die Beiträge für die Betriebsausflüge der Landesbediensteten vorgesehen.

1-070009-7297	01	1100	Personalvertretung	EUR	82.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag beinhaltet die Prämie der Haftpflichtversicherung für die Dienstkraftwagen und selbstfahrenden Maschinen als rechtsverbindliche Verpflichtung der Personalvertretung gegenüber der Wiener Städtischen Versicherungsanstalt und die Dienstfahrtenkaskoversicherung für Landesbedienstete. Als versichert gelten dabei jene Dienstfahrten mit privatem PKW der Landesbediensteten, für die ein Dienstreiseauftrag seitens des Dienstgebers vorliegt. Gemäß Punkt 5 des Versicherungsvertrages wird aufgrund der bekanntgegebenen Anzahl der Dienstfahrten-Kilometer einmal jährlich im Nachhinein die Prämie durch den Versicherer abgerechnet. Für eventuelle Ergänzungsprämien wäre vorzusorgen. Weiters wäre für die Auszahlungen für Informationstätigkeiten sowie für die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben aufgrund des Personalvertretungsgesetzes vorzusorgen, weshalb der entsprechende Betrag bereitgestellt werden soll.

1-080018-7600	01	2001	Ruhebezüge, Land	EUR	25.942.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten vorgesehen.

1-080028-7600	01	2001	Ruhebezüge, Gemeinde	EUR	4.853.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge der Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten vorgesehen.

1-080038-7600	01	2001	Ruhebezüge, Kreisärzte	EUR	2.652.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge der Kreisärztinnen und Kreisärzte vorgesehen.

1-080048-7600	01	2001	Ruhebezüge, Bürgermeister	EUR	1.624.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge ehemaliger Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vorgesehen.

1-080058-7600	01	2001	Ruhebezüge, LSR-Präsident	EUR	29.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Ruhebezug eines ehemaligen LSR-Präsidenten vorgesehen.

1-080108-7602	01	2001	Versorgungsbezüge, Land	EUR	5.642.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Versorgungsbezüge nach Landesbeamtinnen und Landesbeamten vorgesehen.

1-080108-7604	01	2001	Außerordentliche Versorgungsgenüsse, Land	EUR	24.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für außerordentliche Versorgungsbezüge nach Landesbeamtinnen und Landesbeamten vorgesehen.

1-080118-7602	01	2001	Versorgungsbezüge, Gemeinde	EUR	1.130.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Versorgungsbezüge nach Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten vorgesehen.

1-080128-7602	01	2001	Versorgungsbezüge, Kreisärzte	EUR	940.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Versorgungsbezüge nach Kreisärztinnen und Kreisärzte vorgesehen.

1-080138-7602	01	2001	Versorgungsbezüge, Bürgermeister	EUR	409.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Versorgungsbezüge nach ehemaligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vorgesehen.

1-080148-7602	01	2001	Versorgungsbezüge, LSR-Präsident	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-080307-2465	01	2001	Pensionsvorschüsse an Pensionsparteien	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-080908-7310	01	2001	Überweisungsbeträge, Land	EUR	15.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Überweisungsbeträge für Landesbeamtinnen und Landesbeamte vorgesehen.

1-080908-7605	01	2001	Geldaushilfen an Ruhe-u.Versorgungsbezugsempfänger	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-080908-7606	01	2001	Dienstgeberbeitr.f.Ruhe- u.Versorg.Bezugsempf.	EUR	1.374.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger vorgesehen.

1-080918-7310	01	2001	Überweisungsbeträge, Gemeinde	EUR	15.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Überweisungsbeträge für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte vorgesehen.

1-080928-7310	01	2001	Überweisungsbeträge, Kreisärzte	EUR	15.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Überweisungsbeträge für Kreisärztinnen und Kreisärzte vorgesehen.

1-090007-2460	01	2001	Vorschüsse an aktive Bedienstete	EUR	21.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Bezugsvorschüsse vorgesehen.

1-095030-5900	01	2001	Zusatzkrankenfürsorge Vertragsbedienstete	EUR	5.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Zusatzkrankenfürsorge für VB vorgesehen.

1-110113-0420	01	4002	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-110113-0420.001	01	4002	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, BgA	EUR	17.000,00

LVA

Der veranschlagte Betrag dient der Landessicherheitszentrale zur Anschaffung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung über der Wertgrenze von EUR 800,00.

1-110121-4000	01	4002	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-110121-4000.001	01	4002	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG), BgA	EUR	5.000,00

LVA

Der veranschlagte Betrag dient der Landessicherheitszentrale zur Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis zu einer Wertgrenze von EUR 800,00.

1-110199-6320	01	4002	Telekommunikationsdienste	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-110199-6320.001	01	4002	Telekommunikationsdienste, BgA	EUR	70.000,00

LVA

Der veranschlagte Betrag soll im Jahr 2021 alle anfallenden Telekommunikationskosten (Radio, Fernsehen, Telefonie, Internet, Post etc.) der Landessicherheitszentrale abdecken.

1-110199-7280	01	4002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	200.000,00

LVA

Der vorgesehene Betrag dient zur Begleichung der anfallenden Kosten, die im Zuge des Betriebes der integrierten Leitstelle anfallen, insbesondere für den digitalen Bündelfunk im Burgenland, für die Warn- und Alarmsysteme sowie für diverse Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes und Krisenmanagements und der gesamten Informationstechnologie. Weiters soll der veranschlagte Betrag für alle Aktivitäten und Maßnahmen der Landessicherheitszentrale im Bereich der Information und Kommunikation, für Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landessicherheitszentrale, für etwaige Projektumsetzungen sowie für die Einholung von diversen Gutachten, Statistiken etc. herangezogen werden.

1-110199-7280.001	01	4002	Sonstige Leistungen (Sonstige), BgA	EUR	2.883.200,00

LVA

Der vorgesehene Betrag dient zur Begleichung der anfallenden Kosten, die im Zuge des Betriebes der integrierten Leitstelle anfallen, insbesondere für den digitalen Bündelfunk im Burgenland, für die Warn- und Alarmsysteme sowie für diverse Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes und Krisenmanagements und der gesamten Informationstechnologie. Weiters soll der veranschlagte Betrag für alle Aktivitäten und Maßnahmen der Landessicherheitszentrale im Bereich der Information und Kommunikation, für Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landessicherheitszentrale, für etwaige Projektumsetzungen sowie für die Einholung von diversen Gutachten, Statistiken etc. herangezogen werden.

1-119005-7670	01	4002	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	40.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag soll für die Würdigung (Veranstaltungen, Auszeichnungen etc.) der Leistungen von Katastrophenhilfsdienstorganisationen etc. verwendet werden.

1-129009-7280	01	4002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-161009-7280	05	4002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	1.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag deckt die Kosten für Migration, Wartung, Betrieb und Support des Subventionsmoduls der Feuerwehrsoftware.

1-163009-6700	05	4002	Versicherungen	EUR	52.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag deckt die Kosten für die im Rahmen des ASVG vorgesehene Zusatzversicherung in der Unfallversicherung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Burgenland (rund 17.000 Mitglieder - EUR 2,18/p.a. und Mitglied + Neuzugänge des Vorjahres), die Kosten für die Erweiterung der Kaskoversicherung der Feuerwehrmitglieder für die Rückfahrten vom Einsatzort zur Wohnadresse beziehungsweise zur Arbeitsstätte mit Privatfahrzeugen sowie die Kosten für die Erweiterung des versicherten Personenkreises der Dienstfahrtenkaskoversicherung für Privatfahrzeuge der Bezirksreferentinnen und Bezirksreferenten ab.

1-163009-7297	05	4002	Sonstige Aufwendungen	EUR	6.100,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für die Ausbildung, Fortbildung, Unterstützung sowie für Anlässe und Anschaffungen der Kriseninterventionsteams und für die psychosoziale Betreuung von Helferinnen und Helfern sowie Opfern vorgesehen.

1-164005-7340	05	4002	Aufwand für das Feuerschutzwesen	EUR	2.750.000,00

LVA

Der Landesfeuerwehrverband erstellt vor Erarbeitung des Landesvoranschlages für das kommende Haushaltsjahr einen Voranschlagsentwurf mit dem entsprechenden Anforderungsprofil. Nach Beschlussfassung des Landesvoranschlages und Festlegung des Förderbetrages für den Aufwand für das Feuerschutzwesen muss vom Landesfeuerwehrverband der Voranschlagsentwurf überarbeitet und der Höhe der Fördermittel angepasst werden. Dieser endgültige Voranschlag des Landesfeuerwehrverbandes wird der Bgld. Landesregierung zur Beschlussfassung und Genehmigung vorgelegt.

1-170005-7340	05	4002	Ausstattung des Katastrophendienstes, Feuerwehr	EUR	1.000,00

LVA

Im Hinblick auf eine effiziente Hilfestellung bei Katastrophenfällen ist der Ausrüstungsstand der Bezirkswarnzentralen laufend zu ergänzen bzw. dem Stand der Technik anzupassen.

1-170005-7670	01	4002	Zuwendungen an Katastrophenhilfsdienstorg.	EUR	10.000,00

LVA

Für Anschaffungen und Anlässe der Katastrophenhilfsdienstorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Samariterbund, Rettungshundebrigade, Wasserrettung etc.) sind entsprechende Mittel vorgesehen.

1-170008-7296	01	4002	Aufwendungen, Katastrophenhilfegesetz	EUR	35.000,00

LVA

In Vollziehung des Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. Nr. 5/1986 i.d.g.F., sind von der Landesregierung und den nachgeordneten Dienststellen verschiedene Maßnahmen durchzuführen und einzuleiten. Der veranschlagte Betrag wird für die Vorbereitung und Veranstaltung von Einsatzübungen, Tagungen im Rahmen der bilateralen Katastrophenhilfeabkommen, für Schulungen, für die Beiziehung von Sachverständigen, für Honorar-, Verpflegungs- und Reisekosten und für Auszahlungen im Rahmen des Katastrophenhilfegesetzes und der Katastrophenhilfe verwendet. Der Betrag kann sich nur auf Übungen und vorbereitende Aktivitäten beziehen. Ein tatsächlicher Bedarf nach Katastrophenfällen wird sich am Ausmaß der Katastrophe orientieren müssen.

1-170009-7280	05	4002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	80.000,00

LVA

Zur umfassenden Information der Bevölkerung in Sicherheitsfragen im Rahmen von Veranstaltungen, Foldern, Inseraten etc. und für sonstigen Bedarf im Bereich Sicherheit ist der entsprechende Betrag vorzusehen.

1-170009-7297	01	4002	Sonstige Aufwendungen	EUR	7.100,00

LVA

Der Transport gefährlicher Güter auf der Straße hat in den letzten Jahren zugenommen. Es handelt sich hierbei um hoch explosive, giftige, ätzende und zersetzende, flüssige oder gasförmige Materialien. Zur Abwehr der damit verbundenen Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit von Personen und zum Schutz der Umwelt ist eine strenge Überwachung dieser Transporte sowie ein rasches und wirksames Eingreifen der Exekutivorgane sowie von Sachverständigen für Chemie und Maschinenbau erforderlich. Im Bereich des Landes Burgenland sind hierfür rund um die Uhr, auch an Wochenenden, je eine Sachverständige oder ein Sachverständiger für Chemie und für Maschinenbau in Bereitschaft. Es ist ein Permanenzdienst der Sachverständigen eingerichtet worden. Die Ausrüstung der Sachverständigen oder die Spezialausrüstung der Polizei ist gelegentlich zu ergänzen. Aus dieser VASt. sollen auch Förderbeiträge für Einsatzfahrzeuge und speziell für Ölunfälle bzw. Schadstoffunfälle konstruierte Gerätschaften der Feuerwehr und des Roten Kreuzes oder für die Polizei gewährt werden.

1-170015-7340	01	4002	Ausstattung des Katastrophend., Rettungsorg.	EUR	60.000,00

LVA

Im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben der Rettungsorganisationen im Rettungs- und Krankentransport, im Gesundheits- und Sozialdienst, im Blutspendedienst und im Schulungswesen ist der Landesverband auf sich allein gestellt. Er ist nicht in der Lage, die Katastrophenvorsorge in jenem Ausmaß zu betreiben und zu bewältigen, wie es das Katastrophenhilfegesetz vorsieht. Es ist daher der entsprechende Betrag erforderlich.

1-179004-7430	05	4002	Entgeltfortz.gem.§3 Z.3 lit.b Katastrophenfondsg.	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-179005-7340	05	4002	Feuerwehreinsatzger. aus Katastrophenfondsmitteln	EUR	1.000.000,00

LVA

Die Höhe der unter dieser VASt. getätigten Auszahlungen für Feuerwehreinsatzgeräte richtet sich nach den Einzahlungen (Bundesmittel auf der VASt. 2-944001-8501). Diese wurde im Hinblick auf die Änderung des Katastrophenfondsgesetzes angesetzt.

1-179019-7297	05	4002	Strahlenschutz	EUR	12.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sollen im Bereich Strahlenschutz für Aus- und Weiterbildungen, Auszahlungen und Anschaffungen (Probenahmesets, persönliche Schutzausrüstung, nichtamtliche Sachverständige etc.) sowie für die Erstellung und Adaptierung von Strahlenalarmplänen verwendet werden.

1-180005-7670	01	4002	Zivilschutzverband	EUR	10.500,00

LVA

Der Österreichische Zivilschutzverband, Landesverband Burgenland, erhält seit seiner Gründung jährlich vom Land Burgenland eine Subvention, um seine Aufgaben, die Aufklärung der Bevölkerung über den Zweck und das Ziel des Zivilschutzverbandes sowie über Selbsthilfemaßnahmen, erfüllen zu können.

1-180009-7280	05	4002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	1.100,00

LVA

Die Rettungsorganisationen des Landesverbandes Burgenland sind bemüht, im Rahmen der Zivilschutzmaßnahmen das Katastrophenmagazin jährlich weiter auszubauen. Zur Unterstützung dieser Aktivitäten sollen die entsprechenden Mittel bereitgestellt werden.

1-189009-7297	01	4002	Geistige, zivile und wirtsch. Landesverteidigung	EUR	1.000,00

LVA

Die geistige, zivile und wirtschaftliche Landesverteidigung fällt in die Zuständigkeit der Abteilung 2 - HR Sicherheit. Die entsprechenden Mittel werden insbesondere für Folgendes verwendet: Aktivierung und Erweiterung des Netzes der GLV-Referentinnen und GLV-Referenten; Abhalten von Schulungen und Seminaren für Lehrerinnen und Lehrer, Erwachsenenbildung, außerschulische Jugenderziehung, Medien, Politikerinnen und Politiker auf Landes- und Gemeindeebene etc.; Honorarkosten, Verpflegungskosten, Unterkunft und Reisekosten; Aufklärung der Bevölkerung durch Broschüren und Informationsveranstaltungen; Abhalten von Ausstellungen; Informationsveranstaltungen an Schulen; Kosten für Informationsmaterial; eine allfällige Funktionsgebühr der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers Landesausschuss "G" (geistige Landesverteidigung). Im Zuge der Aktivitäten des BMBWF-GLV und des BKA-Koordinierung und Sicherheitspolitik sowie der Österr. Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik sollen auch auf Landesebene entsprechende Veranstaltungen zu verschiedenen Themen der umfassenden Landesverteidigung, teilweise gemeinsam, durchgeführt werden.

1-189009-7670	01	4002	Gesellschaft zur Förderung der Landesverteidigung	EUR	1.000,00

LVA

Die bisherige Tätigkeit in Bezug auf gezielte Aufklärung und Unterweisung über die Belange der "Umfassenden Landesverteidigung" soll für die burgenländischen Maturantinnen und Maturanten sowie für alle Jugendlichen weiter fortgesetzt werden, wobei die Schwerpunkte auf politischer Bildung und Sicherheitspolitik im Rahmen der EU und der Teilnahme an friedenserhaltenden Maßnahmen (Peace Keeping) sowie der Ost- und Südostentwicklung liegen. Für die verschiedenen Veranstaltungen ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-205001-4000	04	1007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	6.000,00

LVA

Für die Anschaffung von Erfordernissen der Bildungsdirektion unter EUR 800,00 (Regale, Katalog- und Kartenschränke, Bindearbeiten, Kartons, technische Geräte und andere Materialien etc.) ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-205003-0420	04	1007	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	7.500,00

LVA

Diese VASt. dient zur Anschaffung von Geräten und sonstiger Ausstattung, die für die Schulen erforderlich sind.

1-205003-0700	04	1007	Rechte, Lizenzen und Software	EUR	4.600,00

LVA

Für benötigte EDV-Leistungen der Bildungsdirektion ist obige VASt. vorgesehen.

1-205004-7301	04	1007	Transfers an den Bund, sonstige	EUR	97.700,00

LVA

Von den über das Bildungsinvestitionsgesetz lukrierten Mitteln können die pro Bundesland nicht verbrauchten Mittel (80 %) gemäß Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, bis zu 5 % auch zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen für weitere Personalkategorien eingesetzt werden (Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen); siehe außerdem Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. Nr. 192/2013. Voraussetzung für die Mittelverwendung ist die Verwendung von Personal, das vom Bund bereitgestellt wird. Der Aufwand für dieses Personal ist dem Bund zu ersetzen, wobei maximal 50 % des Ersatzes aus den Mitteln gemäß Abs. 1 bedeckt werden dürfen. Den Bund trifft keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Personal.

1-205004-7304	04	1007	Cluster-Administrativpersonal	EUR	69.000,00

LVA

Durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurde die Möglichkeit geschaffen, Schulcluster zu bilden. 2 bis maximal 8 Schulstandorte in einer Region können sich zu einem Schulcluster zusammenschließen. Der einzelne Schulstandort bleibt als Schule erhalten und wird durch die Zusammenarbeit im Cluster gestärkt. Um auch Kleinststandorte zu sichern, besteht gemäß § 47 Bgld. PflSchG i.d.g.F. auch die Möglichkeit, anstatt die Schule wegen Unterschreitung der Mindestschülerinnenanzahl bzw. Mindestschüleranzahl aufzulassen, diese auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters in einem Schulclusterverbund als eigenständige Schule weiterzuführen. Die Schulclusterleitung übernimmt die Aufgaben der bisherigen Schulleitungen und nimmt eine standortübergreifende Leitungsfunktion ein. Die Lehrfächerverteilung wird im Schulcluster vorgenommen. Weiters erhalten die Cluster auch administratives Unterstützungspersonal. Im Pflichtschulcluster erfolgt die Finanzierung dadurch, dass freiwerdende Einrechnungen (Freistellungen) der bisherigen Schulleitungen in Verwaltungsressourcen umgewandelt werden. Eine Anstellung einer Schulclustersekretariatskraft erfolgt entweder durch das Land oder die Gemeinde, für administratives Clusterpersonal sind gemäß LLC-VO 3,25 Lehrerpersonalwochenstunden zugunsten von 10 Sekretariatsstunden umzuwandeln (=Ersatz durch Bund in Höhe von 25 % bei Vollzeitanstellung). Für Schulclustersekretariatskräfte gemäß § 26c Abs. 6 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, ist eine Vollbeschäftigung 62,5 v.H. eines Vollbeschäftigungsäquivalents gleichzuhalten, soweit deren Besoldung dem Entlohnungsschema v, der Entlohnungsgruppe v3, in der Bewertungsgruppe v3/2 gemäß dem Abschnitt VI des Vertragsbedienstetengesetzes entspricht. Dies bedeutet, dass der Bund grundsätzlich den gesamten Personalaufwand einer Schulclustersekretariatskraft trägt, soweit die Entlohnung der betreffenden Bediensteten mit genanntem Bundesschema für Schulsekretariatskräfte vergleichbar ist und korrekt in der Landeslehrpersoneninformation Austria entsprechend den Vorgaben der VO abgebildet wird. Der Gemeinde bzw. dem Land entstehen bei Einhaltung der oben genannten Vorgaben keine Kosten, da eine Refundierung für den Einsatz als Schulclustersekretariatskraft im Wege des Transferaufwandes für LL (monatliche Anforderungen) durch den Bund an das Land erfolgt.

E r l ä u t e r u n g e n

1-205008-7295	01	2001	Bezug des Bildungsdirektors	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-205009-7280	04	1007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	25.500,00
	LVA				
	Für benötigte Firmenleistungen der Bildungsdirektion ist der entsprechende Betrag erforderlich.				
1-205018-7295	01	2001	Reisegebühren	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-205028-7295	01	2001	Anrechnungsbetrag gem. § 12 Bgld. LBG 1997	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-205038-7295	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-205048-7295	01	2001	Sozialversicherungsbeiträge	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-205058-7295	01	2001	Beitrag zum FLAG, Bildungsdirektor	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-207004-7680	04	1007	Reisek.Ersätze gem.Bds-Personalvertret.Ges.(BPVG)	EUR	17.000,00

LVA

Aufgrund der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/1967 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2019, ist das Land verpflichtet, die Kosten der erforderlichen Inlandsreisen der Personalvertreterinnen und Personalvertreter der Landeslehrerinnen und Landeslehrer zu tragen. Im Jahre 2021 sollen die entsprechenden Mittel hierfür bereitgestellt werden.

1-208008-7600	04	1007	Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	EUR	74.153.800,00

LVA

Die Mittel der VASt. sind für Ruhebezüge öffentlich-rechtlicher Bediensteter vorgesehen.

1-208008-7603	04	1007	Sonstige Versorgungsbezüge	EUR	6.927.000,00

LVA

Die Mittel der VASt. sind für sonstige Versorgungsbezüge öffentlich-rechtlicher Bediensteter vorgesehen.

1-208008-7605	04	1007	Geldaushilfen an Ruhe-u.Versorgungsbezugsempfänger	EUR	1.500,00

LVA

Die entsprechenden Mittel sind für Belohnungen und Geldaushilfen an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger vorgesehen.

1-208008-7606	04	1007	Dienstgeberbeitr.f.Ruhe- u.Versorg.Bezugsempf.	EUR	5.032.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger vorgesehen.

1-208028-7310	04	1007	Transfers an Sozialversicherungsträger	EUR	102.000,00

LVA

Wenn Bedienstete (Lehrerinnen und Lehrer) aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land ausscheiden, ohne dass aus diesem Ausscheiden ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe- oder Versorgungsgenuss erwachsen ist, sind vom Land an die jeweiligen Pensionsversicherungsträger Überweisungsbeträge zu leisten. Da die Anzahl dieser Bediensteten im Vorhinein nicht bekannt ist und auch die Anforderung dieser Überweisungsbeträge zeitversetzt erfolgt, soll der entsprechende Betrag zur Begleichung allfälliger Überweisungsbeträge bereitgestellt werden.

1-210000-5000	04	1007	Geldbezüge pragm. Lehrer	EUR	53.759.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-210000-5103	04	1007	Geldbezüge Vertragslehrer I L	EUR	57.251.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-210000-5104	04	1007	Geldbezüge Religionslehrer I L	EUR	3.730.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Religionslehrerinnen und Religionslehrer vorgesehen.

1-210000-5105	04	1007	Geldbezüge Vertragslehrer II L	EUR	3.674.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer II L vorgesehen.

1-210000-5106	04	1007	Geldbezüge Religionslehrer II L	EUR	726.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Religionslehrerinnen und Religionslehrer II L vorgesehen.

1-210000-5650	04	1007	Mehrleistungsvergütungen, pragm. L	EUR	438.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Mehrleistungsvergütungen der pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-210000-5653	04	1007	Mehrleistungsvergütungen, VL	EUR	551.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Mehrleistungsvergütungen der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-210000-5660	04	1007	Zuwend.aus Anlass von Dienstjubiläen, pragm. L	EUR	1.690.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen der pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-210000-5670	04	1007	Belohn., Geldaushilfen u.Leistungspr.,pragm. L	EUR	63.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Belohnungen, Geldaushilfen und Leistungsprämien der pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-210000-5673	04	1007	Belohn., Geldaushilfen u.Leistungsprämien, VL	EUR	57.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Belohnungen, Geldaushilfen und Leistungsprämien der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-210000-5800	04	1007	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, pragm. Lehrer	EUR	1.499.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für pragmatisierte Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-210000-5810	04	1007	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherh., pragm. L	EUR	220.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für pragmatisierte Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-210000-5823	04	1007	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragslehrer	EUR	2.662.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-210000-5833	04	1007	Sonst.Dienstgeberbeitr.z.soz.Sicherh., Vertragsl.	EUR	13.732.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-210000-5860	04	1007	Dienstgeberbeiträge zur Mitarbeitervorsorge	EUR	707.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur Vorsorgekasse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen.

1-210000-5900	04	1007	Freiwillige Sozialleistungen, pragm. L	EUR	51.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-210000-5903	04	1007	Freiwillige Sozialleistungen, VL	EUR	187.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-210000-5904	04	1007	Freiwillige Sozialleistungen, Rel. L	EUR	1.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der Religionslehrerinnen und Religionslehrer vorgesehen.

1-210010-5900	04	1007	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	901.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes vorgesehen.

1-210107-2460	04	1007	Vorschüsse an aktive Bedienstete	EUR	5.200,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für die Gewährung von Bezugsvorschüssen an Landes- und Vertragslehrerinnen und Landes- und Vertragslehrer vorgesehen.

1-210205-7305	04	1007	Zweckzuschuss ganztäg.Schulformen, Pers.	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-210216-7355	04	1007	Zweckzuschuss ganztäg.Schulformen, Infrastr.	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-210217-7355	04	1007	Schulbauprogramm	EUR	2.000.000,00

LVA

Nach Auslaufen des Schulbauprogrammes für die Jahre 2016-2020 wurde aufgrund der durchgeführten Erhebungen über geplante Bauführungen und Bauvorhaben der gesetzlichen Schulerhalter ein Schulbauprogramm für 2021 und 2022 ausgearbeitet. Den schulbauführenden Gemeinden sollen nicht rückzahlbare Zweckzuschüsse gewährt werden. Für die Gewährung von Zweckzuschüssen entsprechend den Richtlinien sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die Anweisung dieser Zweckzuschüsse ist gemäß den Richtlinien bis in das Jahr 2023 vorgesehen.

1-210226-7355	04	1007	Zweckzusch.f.d.Ausbau ganztäg.Schulformen, BIG	EUR	6.700.000,00

LVA

Das Bildungsinvestitionsgesetz (BIG) in Österreich regelt sowohl den Erhalt und Ausbau als auch die Qualität der Nachmittagsbetreuung der 6- bis 14-jährigen Schülerinnen und Schüler. Gemäß Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2019, stellt der Bund für den Freizeitbereich im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen auch in den Ferienzeiten in den Schuljahren 2019/20 bis 2032/33 den Betrag von insgesamt EUR 750,0 Mio. zur Verfügung.

1-210901-7020	04	1007	Miet- und Pachtaufwand	EUR	3.200,00

LVA

Die Landesregierung hat am 16. Juni 1966 beschlossen, Mietzinse für jene Schulgebäude zu übernehmen, die Gemeinden von kirchlichen Institutionen angemietet haben. Hierbei ist für diese in je einem Verzeichnis enthaltenen röm. kath. und evang. Schulgebäude, soweit sie jeweils mit Beginn eines Schuljahres noch benützt werden, pro Schuljahr eine Pauschalsumme zu entrichten, die sich aus der Addition der auf diese Gebäude laut Verzeichnis entfallenden Mietzinse ergibt, wobei die errechnete Pauschalsumme in zwei gleichen Raten jeweils bis spätestens 1. März und 1. Oktober des auf den Beginn des Schuljahres folgenden Kalenderjahres an die zuständigen kirchlichen Stellen zu entrichten ist. Die Mietzinse wurden mit EUR 220,56 je Klassenraum und EUR 183,64 für jede Schulwohnung mit Regierungsbeschluss, Zl. 2-JS-A1098/28-2005, festgelegt. Es sind daher die entsprechenden Mittel zu veranschlagen.

1-210909-7298	04	1007	Reisegebühren	EUR	900.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Reisegebühren im Inland und Ausland vorgesehen.

1-220000-5000	04	1007	Geldbezüge pragm. Lehrer	EUR	1.324.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-220000-5103	04	1007	Geldbezüge Vertragslehrer I L	EUR	4.370.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-220000-5105	04	1007	Geldbezüge Vertragslehrer II L	EUR	184.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer II L vorgesehen.

1-220000-5106	04	1007	Geldbezüge Religionslehrer II L	EUR	37.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Religionslehrerinnen und Religionslehrer II L vorgesehen.

1-220000-5650	04	1007	Mehrleistungsvergütungen, pragm. L	EUR	157.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Mehrleistungsvergütungen der pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-220000-5653	04	1007	Mehrleistungsvergütungen, VL	EUR	617.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Mehrleistungsvergütungen der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-220000-5660	04	1007	Zuwend.aus Anlass von Dienstjubiläen, pragm. L	EUR	31.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen der pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-220000-5670	04	1007	Belohn., Geldaushilfen u.Leistungspr.,pragm. L	EUR	5.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Belohnungen, Geldaushilfen und Leistungsprämien der pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-220000-5673	04	1007	Belohn., Geldaushilfen u.Leistungsprämien, VL	EUR	5.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Belohnungen, Geldaushilfen und Leistungsprämien der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-220000-5800	04	1007	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, pragm. Lehrer	EUR	27.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für pragmatisierte Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-220000-5810	04	1007	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherh., pragm. L	EUR	73.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für pragmatisierte Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-220000-5823	04	1007	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragslehrer	EUR	194.600,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.				
1-220000-5833	04	1007	Sonst.Dienstgeberbeitr.z.soz.Sicherh., Vertragsl.	EUR	988.700,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.				
1-220000-5860	04	1007	Dienstgeberbeiträge zur Mitarbeitervorsorge	EUR	47.200,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur Vorsorgekasse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen.				
1-220000-5900	04	1007	Freiwillige Sozialleistungen, pragm. L	EUR	6.200,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der pragmatisierten Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.				
1-220000-5903	04	1007	Freiwillige Sozialleistungen, VL	EUR	25.800,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.				
1-220010-5900	04	1007	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	50.300,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes vorgesehen.				

1-220107-2460	04	1007	Vorschüsse an aktive Bedienstete	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-220200-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	155.000,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (Verwaltungspersonal), LBS Eisenstadt, vorgesehen.				
1-220200-5100.001	01	2001	Geldbezüge VB I BDS Heim	EUR	17.200,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (Bundesheim), LBS Eisenstadt, vorgesehen.				
1-220200-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	261.200,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (Betriebspersonal), LBS Eisenstadt, vorgesehen.				
1-220200-5101.001	01	2001	Geldbezüge VB II BDS Heim	EUR	29.000,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (Bundesheim), LBS Eisenstadt, vorgesehen.				
1-220200-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	12.200,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (LBS Eisenstadt) vorgesehen.				

1-220200-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220200-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	5.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen aller Bediensteten (LBS Eisenstadt) vorgesehen.

1-220200-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, VB	EUR	12.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (LBS Eisenstadt) vorgesehen.

1-220200-5821	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, VB, BDS Heim	EUR	1.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (Bedienerinnen und Bediener - Bundesheim), LBS Eisenstadt, vorgesehen.

1-220200-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	81.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (LBS Eisenstadt) vorgesehen.

1-220200-5831	01	2001	So.Dienstgeberbeitr.z.soz.Sicherh., VB, BDS Heim	EUR	9.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (LBS Eisenstadt) vorgesehen (Bundesheim).

1-220200-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	1.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der Bediensteten (LBS Eisenstadt) vorgesehen.

1-220200-5901	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	4.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (LBS Eisenstadt) vorgesehen.

1-220200-5903	01	2001	Zusatzkrankenfürsorge VB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220209-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (LBS Eisenstadt) vorgesehen.

1-220213-0200	04	1007	Maschinen und maschinelle Anlagen	EUR	3.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Anschaffung der erforderlichen Maschinen und sonstigen maschinellen Anlagen für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes.

1-220213-0300	04	1007	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	EUR	3.500,00

LVA

Diese VASt. dient zur Anschaffung der erforderlichen Geräte, Maschinen und sonstiger Ausstattung sowie der Beschaffung von Werkzeugen für den Unterricht.

1-220213-0401	04	1007	Personenkraftwagen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-220213-0402	04	1007	Sonstige Kraftfahrzeuge	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-220213-0405	04	1007	Lastkraftwagen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-220213-0409	04	1007	Sonstige Beförderungsmittel	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-220213-0420	04	1007	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	26.500,00
	LVA				
	Diese VASt. dient zur Anschaffung der sonstigen Büroausstattung und der Ausstattung der Lehrwerkstätten und der Lehrküchen.				
1-220221-4000	04	1007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	25.500,00
	LVA				
	Diese VASt. dient zum Ankauf von kleineren Einrichtungsgegenständen und Werkzeugen für die Schule (Anschaffungskosten unter EUR 800,00).				

1-220221-4000.001	04	1007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG), BDS Heim	EUR	1.100,00

LVA

Diese VASt. dient zum Ankauf von kleineren Einrichtungsgegenständen für das Bundesschülerheim (Anschaffungskosten unter EUR 800,00).

1-220221-4020	04	1007	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	57.500,00

LVA

Diese VASt. ist für den Ersatz bzw. Austausch von Elektroschaltern und Steckdosen, Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Sicherungen, Startern, Batterien etc. sowie zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für den theoretischen Unterricht in der Schule und für den praktischen Unterricht der eingeschulten Lehrlinge vorgesehen. Außerdem ist für die Anschaffung von Material für den Hauswerkstättenbedarf unter dieser VASt. vorgesorgt.

1-220221-4560	04	1007	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	10.000,00

LVA

Diese VASt. dient dem Ankauf von Bürobedarf für die Direktion und für die Verwaltung.

1-220221-4570	04	1007	Druckwerke	EUR	2.000,00

LVA

Die entsprechenden Mittel dienen dem Ankauf von Bibliotheksbedarf und Fachliteratur, Gesetz- und Verordnungsblättern, Wiener Zeitung, Zeugnisformularen und bedruckten Kuverts.

1-220221-6300	04	1007	Postdienste	EUR	7.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Begleichung der Postgebühren für Briefe, Telegramme, Pakete und Telefongebühren.

1-220221-6300.001	04	1007	Postdienste, BDS Heim	EUR	500,00

LVA

Diese VASt. dient zur Bezahlung der Telefongebühren des Bundesschülerheimes.

1-220221-7020	04	1007	Miet- und Pachtaufwand	EUR	462.000,00

LVA

Aufgrund der zwischen dem Land Burgenland und den burgenländischen Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der LBS Eisenstadt und für die Betriebskosten in der LBS Eisenstadt sowie dem Bundesschülerheim (Wasser, Strom, Gas, öffentliche Abgaben etc.) ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-220221-7050	04	1007	Operating Leasing	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220229-4130	04	1007	Handelswaren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220229-4200	04	1007	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220229-4520	04	1007	Treibstoffe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220229-4540	04	1007	Reinigungsmittel	EUR	5.800,00

LVA

Diese VASt. dient für den Ankauf von Reinigungsmitteln, Klopapier, Papierhandtüchern sowie für den Ankauf von geringwertigen Reinigungsgeräten und -behelfen.

1-220229-4540.001	04	1007	Reinigungsmittel, BDS Heim	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220229-4550	04	1007	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	EUR	500,00

LVA

Diese VASt. dient für Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Nachpflanzungen.

1-220229-4580	04	1007	Mittel z.ärztlichen Betreuung u.Gesundheitsvors.	EUR	1.500,00

LVA

Diese VASt. dient für Arzneimittel und Verbandsmaterial (Erste Hilfe).

1-220229-6160	04	1007	Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen	EUR	7.000,00

LVA

Für Instandhaltung, Erneuerung, Reparaturen und Ersatzteilaustausch der Maschinen ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-220229-6160.001	04	1007	Instandh.v.Masch.u.maschin.Anlagen, BDS Heim	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220229-6180	04	1007	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	1.500,00

LVA

Diese VASt. dient zur Instandhaltung der Büromaschinen für die kaufmännische Abteilung, Verwaltung und sonstige Anstaltseinrichtungen (Telefon, Uhren, EDV).

1-220229-6210	04	1007	Sonstige Transporte	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220299-6570	04	1007	Geldverkehrs- und Bankspesen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220299-7270	04	1007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	2.500,00

LVA

Diese VASt. dient für die Honorare für Schulärztinnen und Schulärzte sowie für die Honorare für die Gerichtskosten und Rechtsberatungskosten.

1-220299-7280	04	1007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	350.000,00

LVA

Diese VASt. ist für die Entgelte für die Wäscherei sowie für Wartungsgebühren und Rundfunk- und Fernsehgebühren vorgesehen.

1-220299-7280.001	04	1007	Sonstige Leistungen (Sonstige), BDS Heim	EUR	50.000,00

LVA

Für Wartungs- und Reparaturarbeiten im Bundesschülerheim wird der entsprechende Betrag veranschlagt.

1-220299-7297	04	1007	Sonstige Aufwendungen	EUR	1.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Begleichung von Auszahlungen, die nicht eindeutig den sonstigen VASt. zuordenbar sind.

1-220299-7297.001	04	1007	Sonstige Aufwendungen, BDS Heim	EUR	1.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Begleichung von Auszahlungen für das Bundesschülerheim, die nicht eindeutig den sonstigen VASt. zuordenbar sind.

1-220300-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	85.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (LBS Pinkafeld) vorgesehen.

1-220300-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	149.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (LBS Pinkafeld) vorgesehen.

1-220300-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	6.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (LBS Pinkafeld) vorgesehen.

1-220300-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220300-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220300-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, VB	EUR	8.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (LBS Pinkafeld) vorgesehen.

1-220300-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	48.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (LBS Pinkafeld) vorgesehen.

1-220300-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	1.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse (LBS Pinkafeld) vorgesehen.

1-220300-5901	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	2.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (LBS Pinkafeld) vorgesehen.

1-220300-5903	01	2001	Zusatzkrankenfürsorge VB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220309-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (LBS Pinkafeld) vorgesehen.

1-220313-0200	04	1007	Maschinen und maschinelle Anlagen	EUR	230.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Anschaffung der erforderlichen Geräte und Maschinen, die für den Unterricht nötig sind. In dem von der LBS Pinkafeld erstellten Ausstattungsprogramm sind im Jahr 2021 verschiedene Anschaffungen vorgesehen.

1-220313-0300	04	1007	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	EUR	129.500,00

LVA

Diese VASt. dient zur Anschaffung der erforderlichen Geräte, Maschinen und sonstiger Ausstattung sowie Werkzeugen, die für den Unterricht nötig sind.

1-220313-0401	04	1007	Personenkraftwagen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220313-0402	04	1007	Sonstige Kraftfahrzeuge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220313-0405	04	1007	Lastkraftwagen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220313-0409	04	1007	Sonstige Beförderungsmittel	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220313-0420	04	1007	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	55.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Anschaffung von sonstiger Betriebsausstattung (Geräte und Maschinen), die für den Unterricht erforderlich sind.

1-220321-4000	04	1007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	50.000,00

LVA

Diese VASt. dient zum Austausch von Sesseln für Schülerinnen und Schüler, Ersatz von Installationsmaterial (WC-Muscheln, Waschbecken, Armaturen, Thermostate, Schaltuhren), für Kleingeräte und Werkzeuge für das Hauspersonal, Ersatzteile für PCs, Ankauf von Einrichtungsgegenständen (unter EUR 800,00 Anschaffungskosten) für Schule und Werkstätten sowie für den Ankauf von Schildern und Hinweistafeln.

1-220321-4020	04	1007	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	50.000,00

LVA

Diese VASt. dient für den Ersatz bzw. Austausch von Elektroschaltern und Steckdosen, Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Sicherungen, Startern, Batterien etc. sowie zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für den theoretischen Unterricht in der Schule und für den praktischen Unterricht, der in der LBS Pinkafeld eingeschulten Lehrlinge, sowie für die Anschaffung von Material für den Hauswerkstättenbedarf.

1-220321-4090	04	1007	Ersatzteile	EUR	1.500,00

LVA

Diese VASt. dient zum Ankauf von Ersatzteilen für Maschinen, Werkzeuge, Möbel etc.

1-220321-4560	04	1007	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	15.000,00

LVA

Diese VASt. dient für den Ankauf von Tonern, Ordnern, Farbbändern, Klebematerial und sämtlichem Schreibmaterial der LBS Pinkafeld.

1-220321-4570	04	1007	Druckwerke	EUR	2.000,00

LVA

Diese VASt. ist für die Anschaffung erforderlicher Drucksorten (Bundes- und Landesgesetzblätter, Verordnungs- und Amtsblätter, Bücher und die Wr. Zeitung) notwendig.

1-220321-4590	04	1007	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	1.000,00

LVA

Diese VASt. ist für die Anschaffung von Arbeitsbekleidung und Sicherheitsausrüstungen für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vorgesehen.

1-220321-6300	04	1007	Postdienste	EUR	13.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Begleichung sämtlicher Telefongebühren, Postgebühren und Internetgebühren.

1-220321-7020	04	1007	Miet- und Pachtaufwand	EUR	401.000,00

LVA

Zwischen dem Land Burgenland und den burgenländischen Gemeinden wurde eine Vereinbarung über die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten für die LBS Pinkafeld abgeschlossen. Der entsprechende Betrag ist für die Betriebskosten (Wasser, Strom, Gas, öffentliche Abgaben etc.) erforderlich.

1-220321-7050	04	1007	Operating Leasing	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220329-4130	04	1007	Handelswaren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220329-4200	04	1007	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220329-4510	04	1007	Brennstoffe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220329-4520	04	1007	Treibstoffe	EUR	2.000,00

LVA

Diese VASt. dient zum Ankauf von Benzin und Diesel für den Kleintraktor, Rasenmäher und Stapler.

1-220329-4540	04	1007	Reinigungsmittel	EUR	5.500,00

LVA

Diese VASt. ist für den Ankauf von Pflege- und Reinigungsmitteln für den Schul- und Sanitärbereich vorgesehen.

1-220329-4580	04	1007	Mittel z.ärztlichen Betreuung u.Gesundheitsvors.	EUR	2.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Ausstattung für die Erste-Hilfe-Kästen.

1-220329-6160	04	1007	Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen	EUR	45.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Begleichung von Reparatur- und Servicearbeiten sämtlicher Maschinen und Geräte in den Lehrwerkstätten und im Schulbereich der LBS Pinkafeld.

1-220329-6180	04	1007	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	2.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Begleichung von Reparatur- und Servicearbeiten von Schreib- und Rechenmaschinen und von EDV-Geräten.

1-220329-6210	04	1007	Sonstige Transporte	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220329-6570	04	1007	Geldverkehrs- und Bankspesen	EUR	300,00

LVA

Die Mittel für diese VASt. sind für Bankspesen vorgesehen.

1-220329-6700	04	1007	Versicherungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-220399-7270	04	1007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	7.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Begleichung der Entgelte für die Erstellung und Wartung von Computerprogrammen sowie für Honorare für die Ausarbeitung und Lieferung von Plänen.

1-220399-7280	04	1007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	80.000,00

LVA

Diese VASt. dient für All-In-Verträge für das Kopiergerät, Wartungsgebühr der Brandmeldeanlage, Rundfunkgebühren, Entsorgung von Altmaterial und Wartung der Gasversorgung.

1-220399-7297	04	1007	Sonstige Aufwendungen	EUR	500,00

LVA

Diese VASt. dient zur Begleichung von Auszahlungen, die nicht eindeutig den sonstigen VASt. zuordenbar sind.

1-220904-7303	04	1007	Berufsschulkostenbeiträge an andere Länder	EUR	300.000,00

LVA

Aufgrund der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 18. Mai 2004 über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen, LGBl. Nr. 41/2004 i.d.F. LGBl. Nr. 10/2012, hat das Land Burgenland für Lehrlinge, die aufgrund dieser Verordnung bestimmte fachliche Berufsschulen in anderen Bundesländern besuchen müssen, Schulkostenbeiträge (Personal- und Sachaufwand) zu entrichten (siehe auch die Einzahlungen auf der VASt. 2-220905-8505 - Schulkostenbeiträge, Teilersatz Gemeinden).

1-220909-7298	04	1007	Reisegebühren	EUR	60.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Reisegebühren im Inland und Ausland vorgesehen.

1-221000-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	92.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (LFS Stoob) vorgesehen.

1-221000-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	51.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (LFS Stoob) vorgesehen.

1-221000-5103	01	2001	Geldbezüge Vertragslehrer I L	EUR	135.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer (LFS Stoob) vorgesehen.

1-221000-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	5.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (LFS Stoob) vorgesehen.

1-221000-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	7.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen (LFS Stoob) vorgesehen.

1-221000-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	5.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen aller Bediensteten (LFS Stoob) vorgesehen.

1-221000-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, VB	EUR	11.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (LFS Stoob) vorgesehen.

1-221000-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	61.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (LFS Stoob) vorgesehen.

1-221000-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	1.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse (LFS Stoob) vorgesehen.

1-221000-5901	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	1.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (LFS Stoob) vorgesehen.

1-221000-5903	01	2001	Zusatzkrankenfürsorge VB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221009-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (LFS Stoob) vorgesehen.

1-221013-0200	04	1007	Maschinen und maschinelle Anlagen	EUR	17.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Anschaffung der erforderlichen Geräte und Maschinen für den Unterricht.

1-221013-0300	04	1007	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	EUR	2.200,00

LVA

Diese VASt. dient zur Anschaffung der erforderlichen Geräte und Werkzeuge für den Unterricht.

1-221013-0401	04	1007	Personenkraftwagen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221013-0402	04	1007	Sonstige Kraftfahrzeuge	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221013-0405	04	1007	Lastkraftwagen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221013-0409	04	1007	Sonstige Beförderungsmittel	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221013-0420	04	1007	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	5.200,00
	LVA				
	Die entsprechende VASt. ist für verschiedene Auszahlungen für die Erneuerung der Amts- und Betriebsausstattung vorgesehen.				
1-221021-4000	04	1007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	5.000,00
	LVA				
	Diese VASt. dient zur Anschaffung von Geräten und Werkzeugen unter EUR 800,00 (Ersatzanschaffung von Wäsche und Vorhängen, EDV-Software, sonstiger Bedarf wie Besen, Schrubber, Eimer, Dosen, Sessel etc.).				

1-221021-4020	04	1007	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	8.000,00

LVA

Diese VASt. dient für den Ersatz bzw. Austausch von Elektroschaltern und Steckdosen, Glühlampen, Leuchtstoffröhren, Sicherungen, Startern, Batterien etc. sowie zur Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für den theoretischen Unterricht in der Schule und für den praktischen Unterricht der eingeschulten Lehrlinge. Außerdem ist auch für die Anschaffung von Material für den Hauswerkstättenbedarf unter dieser VASt. vorgesorgt.

1-221021-4090	04	1007	Ersatzteile	EUR	4.000,00

LVA

Diese VASt. dient für den Ankauf von Ersatzteilen und Material für die Instandhaltung von Maschinen, maschinellen Anlagen und sonstigen Einrichtungen im eigenen Wirkungsbereich.

1-221021-4560	04	1007	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	1.600,00

LVA

Diese VASt. dient zum Ankauf von Kopierpapier und Büromaterial für die Schule und die Verwaltung.

1-221021-4570	04	1007	Druckwerke	EUR	5.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Begleichung der Auszahlungen für Plakate und Einladungen für die Abschlussausstellung, Schulwerbematerial, Büchereiergänzung, Abonnements von Zeitschriften und Fachliteratur, Bundesgesetzblätter und Verordnungsblätter des Bundes.

1-221021-4590	04	1007	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	2.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Anschaffung von Dienstkleidung für Lehrerinnen und Lehrer sowie für das Haus- und Küchenpersonal.

1-221021-6300	04	1007	Postdienste	EUR	1.600,00

LVA

Für Porto- und Telefongebühren ist der entsprechende Betrag bereitzustellen.

1-221021-7020	04	1007	Miet- und Pachtaufwand	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221021-7050	04	1007	Operating Leasing	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221029-4130	04	1007	Handelswaren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221029-4200	04	1007	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	EUR	30.000,00

LVA

Diese VASt. dient für den Ankauf von Roh-, Hilfs- und Baustoffen, die für den Unterricht benötigt werden.

1-221029-4510	04	1007	Brennstoffe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221029-4520	04	1007	Treibstoffe	EUR	400,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Benzin, Diesel und Öl veranschlagt.

1-221029-4550	04	1007	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221029-4580	04	1007	Mittel z.ärztlichen Betreuung u.Gesundheitsvors.	EUR	700,00

LVA

Die obige VASt. ist für den Ankauf von Verbandsmaterial für die Erste-Hilfe-Kästen vorgesehen.

1-221029-6160	04	1007	Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen	EUR	2.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Begleichung der Reparaturkosten von Brennöfen, Eindrehspindeln, verschiedenen Motoren, Wäschereimaschinen, Rasenmähern etc.

1-221029-6170	04	1007	Instandhaltung von Fahrzeugen	EUR	2.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Ersatzteile, Service, Reparatur und Bereifung von Kraftfahrzeugen veranschlagt.

1-221029-6180	04	1007	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	8.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Instandhaltung von Büromaschinen wie Wartung der Telefonanlage, Reparatur von Geräten im gesamten Schulbereich, jährliche Überprüfung des Gaskessels, All-In-Wartungsvertrag für Kopierer und Grundentgelt für Internetzugang.

1-221029-6210	04	1007	Sonstige Transporte	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221099-7270	04	1007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	3.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Honorare für Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Verpflegungskostenrückersätze an Heimschülerinnen und Heimschüler bei Exkursionen sowie für Vortragende und Workshops verrechnet.

1-221099-7280	04	1007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	26.800,00

LVA

Diese VASt. dient zur Bestreitung der Rundfunk- und Fernsehgebühren, Wartung der Software durch EDV-Firmen, Kabelfernsehgebühr, Standgebühr bei Berufsinfomessen und Ausstellungen, SAP-Anbindung, Entsorgungsleistungen etc.

1-221099-7297	04	1007	Sonstige Aufwendungen	EUR	1.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden nicht vorgesehene Auszahlungen und Auszahlungen für den Austausch der Schülerinnen und Schüler mit ausländischen Schulen (Unterbringung in Privatquartieren) verrechnet.

1-221100-5000	02	2001	Geldbezüge pragm. Lehrer	EUR	150.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der pragmatischen Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-221100-5103	02	2001	Geldbezüge Vertragslehrer I L	EUR	1.138.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-221100-5630	02	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen, pragm. L	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221100-5633	02	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen, VL	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221100-5650	02	2001	Mehrleistungsvergütungen, pragm. L	EUR	8.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen der pragmatischen Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-221100-5653	02	2001	Mehrleistungsvergütungen, VL	EUR	75.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-221100-5660	02	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221100-5670	02	2001	Belohn., Geldaushilfen u.Leistungspr.,pragm. L	EUR	500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Belohnungen und Geldaushilfen der pragmatischen Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-221100-5673	02	2001	Belohn., Geldaushilfen u.Leistungsprämien, VL	EUR	1.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Belohnungen und Geldaushilfen der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-221100-5800	02	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, pragm. Lehrer	EUR	2.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für pragmatische Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-221100-5810	02	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherh., pragm. L	EUR	5.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für pragmatische Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-221100-5823	02	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragslehrer	EUR	43.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-221100-5833	02	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr.z.soz.Sicherh., Vertragsl.	EUR	231.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-221100-5860	02	2001	Dienstgeberbeiträge zur Mitarbeitervorsorge	EUR	11.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur Vorsorgekasse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-221100-5900	02	2001	Freiwillige Sozialleistungen, pragm. L	EUR	700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der pragmatischen Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-221100-5903	02	2001	Freiwillige Sozialleistungen, VL	EUR	3.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer vorgesehen.

1-221104-7303	02	1007	Schulkostenbeiträge an andere Bundesländer	EUR	230.000,00

LVA

Das Land Burgenland hat die Vereinbarung gemäß § 15a B-VG, betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, unterzeichnet. Erstmals wurden für das Schuljahr 2015/2016 im Nachhinein dem Bundesland, aus dem Schülerinnen und Schüler kommen, die bei uns eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen, Beiträge zum Sachaufwand vorgeschrieben. Die Beiträge sind wertgesichert. Voraussichtlich wird ein Betrag von EUR 49,60 pro Schülerin bzw. pro Schüler pro Schulwoche zu entrichten sein. Da nicht eingeschätzt werden kann, wie viele Schülerinnen und Schüler aus dem Burgenland in einem anderen Bundesland eine landwirtschaftliche Berufs- oder Fachschule besuchen, soll der entsprechende Betrag vorgesehen werden.

1-221108-7600	02	2001	Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	EUR	1.310.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge der pragmatischen Lehrerinnen und Lehrer vorgesehen.

1-221108-7602	02	2001	Versorgungsbez.n.öffentlich-rechtl.Bediensteten	EUR	137.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten vorgesehen.

1-221108-7606	02	2001	Dienstgeberbeitr.f.Ruhe- u.Versorg.Bezugsempf.	EUR	46.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger vorgesehen.

1-221109-7298	02	2001	Reisegebühren	EUR	10.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren vorgesehen.

1-221110-5900	02	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	13.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes vorgesehen.

1-221200-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	121.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (LFS Eisenstadt) vorgesehen.

1-221200-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	322.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (LFS Eisenstadt) vorgesehen.

1-221200-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	3.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen (LFS Eisenstadt) vorgesehen.

1-221200-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221200-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, VB	EUR	16.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (LFS Eisenstadt) vorgesehen.

1-221200-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	92.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (LFS Eisenstadt) vorgesehen.

1-221200-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	5.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (LFS Eisenstadt) vorgesehen.

1-221200-5901	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	5.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (LFS Eisenstadt) vorgesehen.

1-221200-5903	01	2001	Zusatzkrankenfürsorge VB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221209-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	300,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren (LFS Eisenstadt) vorgesehen.				
1-221213-0200	02	1007	Maschinen und maschinelle Anlagen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221213-0200.001	02	1007	Maschinen und maschinelle Anlagen, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221213-0300	02	1007	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221213-0300.001	02	1007	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

E r l ä u t e r u n g e n

1-221213-0401.001	02	1007	Personenkraftwagen, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221213-0402.001	02	1007	Sonstige Kraftfahrzeuge, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221213-0405.001	02	1007	Lastkraftwagen, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221213-0409.001	02	1007	Sonstige Beförderungsmittel, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221213-0420	02	1007	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	18.000,00
	LVA				
	Mit den entsprechenden Mitteln sollen diverse Einrichtungsgegenstände angeschafft werden.				
1-221213-0420.100	02	1007	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, WB	EUR	20.000,00
	LVA				
	Diese VASt. dient zur Anschaffung der erforderlichen Geräte, Maschinen und sonstigen Ausstattung für den Unterricht im Betrieb.				

1-221221-4000	02	1007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	4.000,00

LVA

Diese VASt. ist für Auszahlungen für kleine Anschaffungen, Materialien und Werkzeuge für die Schule und die Verwaltung vorgesehen.

1-221221-4000.001	02	1007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG), WB	EUR	14.000,00

LVA

Diese VASt. ist für Auszahlungen für kleine Anschaffungen (Anschaffungswert unter EUR 800,00), Materialien und Werkzeuge für den Betrieb sowie für Versuchstätigkeiten vorgesehen.

1-221221-4020	02	1007	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	1.500,00

LVA

Diese VASt. ist für Auszahlungen für Auftausalz, Gefrierbeutel, Backpapier etc. vorgesehen.

1-221221-4020.001	02	1007	Verbrauchsgüter f.innerbetriebliche Leistungen, WB	EUR	6.000,00

LVA

Obige VASt. ist für Auszahlungen für Schilfrohrmatten für die Strohweinproduktion, Weinbehandlungsmittel, Filter-Material etc. für den Wirtschaftsbetrieb vorgesehen.

1-221221-4090.001	02	1007	Ersatzteile, WB	EUR	2.000,00

LVA

Obige VASt. ist für Auszahlungen für Ersatzteile für Handwerkzeug und Geräte für den Wirtschaftsbetrieb vorgesehen.

1-221221-4560	02	1007	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	1.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Papier, Ordner, Büroartikel, Toner, Tintenpatronen etc. veranschlagt.

1-221221-4560.001	02	1007	Schreib-, Zeichen- und sonst. Büromittel, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221221-4570	02	1007	Druckwerke	EUR	4.100,00
	LVA				
	Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Bücher und Zeitschriften veranschlagt.				
1-221221-4570.001	02	1007	Druckwerke, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221221-6300	02	1007	Postdienste	EUR	1.000,00
	LVA				
	Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Porto veranschlagt.				
1-221221-6300.001	02	1007	Postdienste, WB	EUR	1.900,00
	LVA				
	Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Porto für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.				
1-221221-7020	02	1007	Miet- und Pachtaufwand	EUR	5.000,00
	LVA				
	Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für die Miete der Telefonanlage veranschlagt.				

1-221221-7020.001	02	1007	Miet- und Pachtaufwand, WB	EUR	30.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für die Pacht der Grundstücke für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221221-7050	02	1007	Operating Leasing	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221221-7050.001	02	1007	Operating Leasing, WB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221229-4130	02	1007	Handelswaren	EUR	30.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Handelswaren veranschlagt.

1-221229-4130.001	02	1007	Handelswaren, WB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221229-4200.001	02	1007	Roh-, Hilfs- und Baustoffe, WB	EUR	17.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Reben, Obstbäume, Saatgut, Pflanzen, Stickstoff, Hefe, Zucker etc. für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221229-4520.001	02	1007	Treibstoffe, WB	EUR	6.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Benzin, Diesel und Öl für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221229-4540	02	1007	Reinigungsmittel	EUR	1.000,00

LVA

Auf der obiger VASt. werden Auszahlungen für Reinigungsmittel und Sanitärartikel veranschlagt.

1-221229-4540.001	02	1007	Reinigungsmittel, WB	EUR	1.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Reinigungsmittel und Sanitärartikel für den Betrieb veranschlagt.

1-221229-4550.001	02	1007	Chemische und sonstige artverwandte Mittel, WB	EUR	19.000,00

LVA

Obige VASt. dient für Auszahlungen für Spritzmittel und Dünger für den Wirtschaftsbetrieb.

1-221229-6000.001	02	1007	Energiebezüge, WB	EUR	5.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Strom, Gas und Wasser für Versuchsanlagen für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221229-6140.001	02	1007	Instandhaltung v.Gebäuden und Bauten, WB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221229-6160.001	02	1007	Instandh. v. Masch.u.maschin.Anlagen, WB	EUR	6.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Ersatzteile, Service und Reparatur von Maschinen für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221229-6170.001	02	1007	Instandhaltung von Fahrzeugen, WB	EUR	7.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Ersatzteile, Service, Reparatur und Bereifung von Kraftfahrzeugen für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221229-6180	02	1007	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	1.700,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Service, Reparatur der Telefonanlage, Kopierer etc. veranschlagt.

1-221229-6180.001	02	1007	Instandhaltung von sonstigen Anlagen, WB	EUR	1.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Service, Reparatur der Telefonanlage, Kopierer etc. für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221229-6210.001	02	1007	Sonstige Transporte, WB	EUR	500,00

LVA

Allfällig anfallende Transportkosten (Maschinen und Geräte) werden zu Lasten dieser VASt. beglichen.

1-221299-6570	02	1007	Geldverkehrs- und Bankspesen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221299-6700	02	1007	Versicherungen, WB	EUR	6.000,00

LVA

Obige VASt. dient für Auszahlungen für die Kfz- und die Hagelversicherung für den Wirtschaftsbetrieb.

1-221299-7150.001	02	1007	Andere öffentliche Abgaben, WB	EUR	3.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Vignetten, Grundsteuer, Schaumweinsteuer und Alkoholabgabe für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221299-7270	02	1007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	3.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Technikerinnen und Techniker für Hard- und Software sowie für Gastlehrerinnen und Gastlehrer veranschlagt.

1-221299-7270.001	02	1007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen, WB	EUR	10.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Maschinenringarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221299-7280	02	1007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	5.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Inode und Kabelplus, HTS, GIS, Siemens-Uhrenanlagen und Matratzenreinigung veranschlagt.

1-221299-7280.001	02	1007	Sonstige Leistungen (Sonstige), WB	EUR	20.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für die Untersuchung von Weinproben für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221299-7297	02	1007	Sonstige Aufwendungen	EUR	2.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Christbäume, Adventkränze, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Seminarkosten und Dekorationsmaterial veranschlagt.

1-221299-7297.001	02	1007	Sonstige Aufwendungen, WB	EUR	7.000,00

LVA

Auf der obigen VASt. werden Auszahlungen für Deputat (Landwirtschaftskammer) und Schulungen für die Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren sowie Sicherheitskurse für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221300-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	91.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (LFS Güssing) vorgesehen.

1-221300-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	287.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (LFS Güssing), Betriebspersonal, vorgesehen.

1-221300-5101.001	01	2001	Geldbezüge VB II WB	EUR	36.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (LFS Güssing), Wirtschaftsbetrieb, vorgesehen.

1-221300-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	6.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (LFS Güssing) vorgesehen.

1-221300-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	1.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen (LFS Güssing) vorgesehen.

1-221300-5650.001	01	2001	Mehrleistungsvergütungen, WB	EUR	1.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen (LFS Güssing), Wirtschaftsbetrieb, vorgesehen.

1-221300-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	20.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen aller Bediensteten (LFS Güssing) vorgesehen.

1-221300-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, VB	EUR	15.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (LFS Güssing) vorgesehen.

1-221300-5820.001	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, VB, WB	EUR	1.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (LFS Güssing), Wirtschaftsbetrieb, vorgesehen.

1-221300-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	75.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (LFS Güssing) vorgesehen.

1-221300-5830.001	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr.z.soz.Sicherh., VB, WB	EUR	7.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (LFS Güssing), Wirtschaftsbetrieb, vorgesehen.

1-221300-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	3.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse (LFS Güssing) vorgesehen.

1-221300-5900.001	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen, WB	EUR	300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse (LFS Güssing), Wirtschaftsbetrieb, vorgesehen.

1-221300-5901	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	4.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (LFS Güssing) vorgesehen.

1-221300-5903	01	2001	Zusatzkrankenfürsorge VB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221309-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren (LFS Güssing) vorgesehen.

1-221313-0200	02	1007	Maschinen und maschinelle Anlagen	EUR	10.000,00

LVA

Die entsprechende VASt. dient zur Anschaffung der erforderlichen Geräte und Maschinen für den Unterricht.

1-221313-0200.001	02	1007	Maschinen und maschinelle Anlagen, WB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221313-0300	02	1007	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	EUR	200,00

LVA

Die entsprechende VASt. dient zur Anschaffung der erforderlichen Geräte und Maschinen sowie sonstiger Erzeugungshilfen für den Unterricht.

1-221313-0300.001	02	1007	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel, WB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221313-0401.001	02	1007	Personenkraftwagen, WB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221313-0402.001	02	1007	Sonstige Kraftfahrzeuge, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221313-0405.001	02	1007	Lastkraftwagen, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221313-0409.001	02	1007	Sonstige Beförderungsmittel, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221313-0420	02	1007	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	10.000,00
	LVA				
	Die entsprechende VASt. dient zur Anschaffung der erforderlichen Geräte und sonstiger Ausstattung für den Unterricht.				
1-221313-0420.100	02	1007	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221321-4000	02	1007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	4.000,00
	LVA				
	Die entsprechende VASt. ist für Auszahlungen unter EUR 800,00 pro Stück für die Schule und die Verwaltung vorgesehen.				

1-221321-4000.001	02	1007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG), WB	EUR	6.000,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für Auszahlungen für den Wirtschaftsbetrieb (Pflanzenbau, Tierhaltung) vorgesehen.

1-221321-4020	02	1007	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	6.500,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für Auszahlungen für die Schule und die Verwaltung sowie Lehr- und Lernmittel vorgesehen.

1-221321-4020.001	02	1007	Verbrauchsgüter f.innerbetriebliche Leistungen, WB	EUR	10.500,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für Auszahlungen für den Wirtschaftsbetrieb (Pflanzenbau und Tierhaltung) vorgesehen.

1-221321-4090.001	02	1007	Ersatzteile, WB	EUR	1.000,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für Auszahlungen für geringwertige Ersatzteile für den Wirtschaftsbetrieb (Pflanzenbau und Tierhaltung) vorgesehen.

1-221321-4560	02	1007	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	1.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Schreib- und Büromittel für den Schulbetrieb und die Verwaltung veranschlagt.

1-221321-4560.001	02	1007	Schreib-, Zeichen- und sonst. Büromittel, WB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221321-4570	02	1007	Druckwerke	EUR	1.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für Druckwerke (Zeitschriften und Zeitungen) für die Schule vorgesorgt.

1-221321-4570.001	02	1007	Druckwerke, WB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221321-6300	02	1007	Postdienste	EUR	3.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die Leistungen der Post und das Telefon der Schule sowie für die Verwaltung vorgesorgt.

1-221321-6300.001	02	1007	Postdienste, WB	EUR	500,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die Leistungen der Post und das Telefon des Wirtschaftsbetriebes vorgesorgt.

1-221321-7020	02	1007	Miet- und Pachtaufwand	EUR	11.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für Miet- und Pachtzinse für die Schule, die Verwaltung, die Pferde- und Kutschenanmietung etc. vorgesorgt.

1-221321-7020.001	02	1007	Miet- und Pachtaufwand, WB	EUR	33.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken (Großfläche Batthyany) und Traktormieten vorgesorgt.

1-221321-7050	02	1007	Operating Leasing	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221321-7050.001	02	1007	Operating Leasing, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221329-4130	02	1007	Handelswaren	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221329-4130.001	02	1007	Handelswaren, WB	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-221329-4200.001	02	1007	Roh-, Hilfs- und Baustoffe, WB	EUR	11.000,00
	LVA				
	Hier werden Auszahlungen für Saatgut für den Frühjahrs- und Herbstanbau und Zwischenfrüchte (Pflanzenbau) für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.				
1-221329-4290.001	02	1007	Einstellvieh, WB	EUR	27.000,00
	LVA				
	Hier werden Auszahlungen für die Anschaffung von Zuchtsauen für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.				

1-221329-4310.001	02	1007	Futtermittel, WB	EUR	55.000,00

LVA

Hier werden Auszahlungen für Futtermittel für Pferde und Schweine (Tierhaltung) für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221329-4520.001	02	1007	Treibstoffe, WB	EUR	7.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Auszahlungen für Diesel für die Traktoren für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221329-4540	02	1007	Reinigungsmittel	EUR	3.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Auszahlungen für Reinigungsmittel für die Schule und die Verwaltung veranschlagt.

1-221329-4540.001	02	1007	Reinigungsmittel, WB	EUR	500,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Auszahlungen für Reinigungsmittel für den Wirtschaftsbetrieb (Rinder- und Schweinestallungen, Aufenthaltsräume) veranschlagt.

1-221329-4550.001	02	1007	Chemische und sonstige artverwandte Mittel, WB	EUR	7.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Auszahlungen für Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Pflanzenbau des Wirtschaftsbetriebes veranschlagt.

1-221329-6160	02	1007	Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen	EUR	1.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die Instandhaltung der Maschinen vorgesorgt.

1-221329-6160.001	02	1007	Instandh. v. Masch.u.maschin.Anlagen, WB	EUR	7.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen für den Wirtschaftsbetrieb vorgesorgt.

1-221329-6170.001	02	1007	Instandhaltung von Fahrzeugen, WB	EUR	6.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die Instandhaltung von Kfz vorgesorgt.

1-221329-6180	02	1007	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	2.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die Instandhaltung von Büromaschinen und sonstiger Betriebsausstattung für die Schule und die Verwaltung vorgesorgt.

1-221329-6180.001	02	1007	Instandhaltung von sonstigen Anlagen, WB	EUR	2.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die Instandhaltung der Betriebsausstattung im Wirtschaftsbetrieb vorgesorgt.

1-221399-6700	02	1007	Versicherungen	EUR	500,00

LVA

Versicherungen wurden im Zuständigkeitsbereich der BELIG (jetzt: LIB) abgeschlossen. Für eventuelle Auszahlungen für die Schule und die Verwaltung ist entsprechende VASt. vorgesehen.

1-221399-6700.001	02	1007	Versicherungen, WB	EUR	5.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die Hagelversicherung für den Pflanzenbau im Wirtschaftsbetrieb vorgesorgt.

1-221399-7150	02	1007	Andere öffentliche Abgaben	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-221399-7150.001	02	1007	Andere öffentliche Abgaben, WB	EUR	400,00

LVA

Auszahlungen für öffentliche Abgaben für den Wirtschaftsbetrieb werden zu Lasten dieser VASt. beglichen.

1-221399-7270	02	1007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	20.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für Entgelte wie Honorare von Gastlehrerinnen und Gastlehrern oder Praxishonorare für die Pferdewirtschaft vorgesorgt.

1-221399-7270.001	02	1007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen, WB	EUR	20.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für den Einsatz des Maschinenringes bei der Fütterung in der Rinder-, Pferde- und Schweinehaltung sowie für den Pflanzenbau und die Honorare der Tierärztinnen und Tierärzte vorgesorgt.

1-221399-7280	02	1007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	15.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die Auszahlungen für die SAP-Anbindung und sonstige Kosten (Kabelplus, Telefonanlage, Uhrenanlage, GIS etc.) vorgesorgt.

1-221399-7280.001	02	1007	Sonstige Leistungen (Sonstige), WB	EUR	22.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Auszahlungen für den Einsatz des Maschinenringes bzw. für den Mähdrusch und diverse Pflanzenarbeit veranschlagt.

1-221399-7297	02	1007	Sonstige Aufwendungen	EUR	7.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden sonstige Auszahlungen für die Schule und die Verwaltung veranschlagt. Dazu zählen Bankspesen, Auszahlungen für Repräsentationen bei Veranstaltungen der LWFS Güssing etc.

1-221399-7297.001	02	1007	Sonstige Aufwendungen, WB	EUR	5.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden sonstige Auszahlungen für den Wirtschaftsbetrieb veranschlagt.

1-221405-7670	03	1006	Schule für Sozialbetreuungsber., Pinkafeld	EUR	25.000,00

LVA

Die Alten- bzw. Behindertenbetreuung fällt in den Aufgabenbereich des Landes. Die zunehmende Lebenserwartung der Bevölkerung und die wirtschaftlichen sowie gesellschaftlichen Veränderungen (Zurückdrängen der Großfamilien) haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass die öffentliche Sozialverwaltung zunehmend mit der Betreuung älterer und behinderter Menschen befasst wurde. Im Burgenland gibt es seit dem Jahre 1990 eine Ausbildungsstätte für Alten- und Behindertenbetreuung in Pinkafeld. Diese Einrichtung (Schule) wird nach den Bestimmungen des Privatschulrechtes geführt, wobei ein Verein die Rechtsträgerschaft übernommen hat. Diesem Verein gehören der Bund, das Land und der Verein zur Förderung der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Pinkafeld als Mitglieder an. Dem Übereinkommen zufolge hat sich das Land Burgenland verpflichtet, die Kosten für den Bereich der praktischen Ausbildung zu übernehmen. Es wird daher seitens des Landes jährlich ein Förderungsbeitrag im Landesvoranschlag vorgesehen. Seit 2017 gibt es neben Pinkafeld und Güssing auch einen Standort in Frauenkirchen.

1-222005-7670	04	1007	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	18.200,00

LVA

Zur Abdeckung der finanziellen Auszahlungen des Gewerbegymnasiums Güssing wurde ein Verein gegründet. Mitglieder dieses Vereines sind die Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und das Land Burgenland. Mit Regierungsbeschluss vom 2.7.2002, Zl.: 2-JS-A1465/54-2002, wurde eine Vereinbarung zwischen dem Verein Freunde des Gewerbegymnasiums Güssing und dem Land Burgenland abgeschlossen. Entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Verein, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Schülerinnen bzw. Schülern des Gewerbegymnasiums Güssing langfristig diese Ausbildung anbieten zu können. Das Land verpflichtet sich, dem Verein zur Unterstützung dieser Ausbildung, finanzielle Beiträge zu leisten. Der Förderbeitrag beträgt EUR 727,00 je Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr.

1-222009-7260	04	1007	Mitgliedsbeitrag	EUR	7.300,00

LVA

Das Land Burgenland ist neben der Wirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte Mitglied des Vereines der Freunde des Gewerbegymnasiums Güssing. Als Mitgliedsbeitrag ist, entsprechend der mit Regierungsbeschluss vom 2.7.2002, Zl. 2-JS-A1465/54-2002, abgeschlossenen Vereinbarung, der entsprechende Betrag zu entrichten.

1-228000-5107	01	2001	Geldbezüge Lehrlinge	EUR	250.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Lehrlingsentschädigungen vorgesehen.

1-228000-5108	01	2001	Geldbezüge Verwaltungspraktikant	EUR	816.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Ausbildungsbeitrag für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten vorgesehen.

1-228000-5827	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Lehrlinge	EUR	10.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Lehrlinge vorgesehen.

1-228000-5828	01	2001	DGB zum FLAG, Verwaltungspraktikant	EUR	32.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten vorgesehen.

1-228000-5837	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr.z.soz.Sicherh., Lehrlinge	EUR	45.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Lehrlinge vorgesehen.

1-228000-5838	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr.z.soz.Sicherh., Verw.pr.	EUR	170.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten vorgesehen.

1-228000-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	10.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten vorgesehen.

1-230000-5650	04	1007	Mehrleistungsvergütungen	EUR	15.000,00

LVA

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Mediencenters Burgenland erhalten Aufwandsentschädigungen und können Reiserechnungen legen. Im Jahr 2021 werden die entsprechenden Mittel erforderlich sein.

1-230001-4000	04	1007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	80.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag wird für die Beschaffung und Herstellung von audiovisuellen Lehrmitteln (DVDs, CDs, Schulsoftware, Lizenzgebühren für Online-Medien, Gemeinschaftsproduktionen der österreichischen Medienzentren etc.) und informationstechnischen Medien sowie für den Ankauf von Geräten, die für den Verleih bestimmt sind, und Mitteln für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet (siehe auch VASt. 2-230005-8505).

1-230001-4560	04	1007	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	1.000,00

LVA

Diese VASt. beinhaltet die Kosten für den Bürobedarf und die Anschaffung erforderlicher Software sowie EDV-Zubehör.

1-230001-4570	04	1007	Druckwerke	EUR	400,00

LVA

Für den Ankauf von Fachbüchern, Fachzeitschriften etc. und die Herstellung von Druckmaterialien ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-230001-4590	04	1007	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	1.000,00

LVA

Obige VASt. ist für Verbrauchsgüter für den technischen Betrieb (DVD, CD, Toner für Kopierer und Drucker, Verpackungsmaterialien etc.) vorgesehen.

1-230001-6300	04	1007	Postdienste	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-230001-7020	04	1007	Miet- und Pachtaufwand	EUR	45.000,00

LVA

Parallel zur derzeitigen Distribution der AV-Medien werden den burgenländischen Schulen Medien via Internet angeboten. Für Miete und Wartung des Servers, die Wartung und die Erweiterung des Distributionsnetzes bzw. Adaptierung des Medienverwaltungsprogrammes ist der entsprechende Betrag im Jahr 2021 erforderlich.

1-230009-7270	04	1007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-230009-7280	04	1007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	255.000,00

LVA

Unter obiger VASt. ist für Firmenleistungen für die Bildungsdirektion vorgesorgt. Unter anderem werden die entsprechenden Mittel für SAP V-Desk Kosten gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG und für das Abhalten eines Assessment-Centers bei neuen Bewerberinnen und Bewerbern benötigt.

1-232009-7297	01	1007	Schulsportliche Veranstaltungen	EUR	19.000,00

LVA

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung schreibt jährlich eine große Anzahl von Schulsportwettkämpfen als schulbezogene Veranstaltungen aus (Qualifikation für internationale Bewerbe), deren Beschickung an Ausscheidungen auf Bezirks- und Landesebene gebunden ist. Der Großteil des Angebotes betrifft die Altersstufe der 10- bis 14-Jährigen. Die Pflichtschulen des Burgenlandes und im Besonderen die "Neuen Mittelschulen mit Schwerpunkt Sport" nehmen das Wettkampfangebot auf Landes- und Bundesebene in großem Ausmaß an. Für die Bundesschulen ist ein Budgetansatz vorgesehen, der die Erstattung von Fahrtkosten und Kosten der Organisation (Hallenmieten, Kosten von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, Ehrenpreise, Medaillen, geringe Aufwandsentschädigungen etc.) bei Teilnahme an einer Landes- und Bundesmeisterschaft ermöglicht. Analog zum Bund sollen von dem veranschlagten Betrag die durch die Teilnahme an Sportwettkämpfen für die Pflichtschulen des Burgenlandes anfallenden Kosten beglichen werden. Zur Gewährung von Förderungsbeiträgen für die schulsportlichen Veranstaltungen wird der entsprechende Betrag bereitgestellt.

1-232015-7690	04	1007	Schülerbeihilfen	EUR	36.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag soll in Form von Beihilfen für Schülerinnen und Schüler, insbesondere für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Pflichtschulen an mehrtägigen Schulveranstaltungen, für einkommensschwache Familien gewährt werden. Weiters sollen zu Lasten dieser VASt. an burgenländische Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen und Schüler mit ordentlichem Wohnsitz - Hauptwohnsitz im Burgenland) zur teilweisen Abdeckung der durch Schulaufenthalte im Ausland anfallenden Kosten, unter Berücksichtigung der sozialen Lage (Einkommens- und Vermögensverhältnisse etc.), Landesbeihilfen sowie Förderungen für Schulzwecke, wozu auch der Beitrag für den Österr. Akademischen Austauschdienst zählt, gewährt werden.

1-239005-7340	04	1007	Bildungsprojekte, Internat.Kooperationen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-239009-7270	04	1007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-239009-7280	04	1007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	200.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Abdeckung der mit der Weiterentwicklung des Schulwesens im Burgenland anfallenden Kosten. Weiters erfordern die laufenden Reformen im Bildungswesen, insbesondere im Pflichtschulbereich, entsprechende Kommunikations- und Informationsmaßnahmen. Im Jahr 2021 wird das Projekt "ARGE Naturpark" gestartet.

1-239009-7297	04	1007	Bildungsprojekte, Intern. Kooperationen	EUR	200.000,00

LVA

Die Europäische Union sieht im Interreg-Programm Projektförderungen im Schul- bzw. Bildungsbereich vor. Die entsprechenden Mittel dienen dazu, die in diesen Projekten notwendige Vorfinanzierung zu gewährleisten. Die Refundierung der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen erfolgt über die VASt. 2-239005-8299.

1-239019-7297	02	1007	Landwirtschaftl.Schulwesen,Proj.u.Intern.Kooperat.	EUR	351.000,00

LVA

Die Europäische Union sieht Projektförderungen im landwirtschaftlichen Schulbereich vor. Die entsprechenden Mittel dienen dazu, die in diesen Projekten notwendige Vorfinanzierung zu gewährleisten. Die Refundierung der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen erfolgt über die VASt. 2-239015-8299.

1-240000-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	133.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (KGA) vorgesehen.

1-240000-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	2.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (KGA) vorgesehen.

1-240000-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-240000-5820	01	2001	DGB zum FLAG, VB	EUR	2.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (KGA) vorgesehen.

1-240000-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	27.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (KGA) vorgesehen.

1-240000-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	2.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (KGA) vorgesehen.

1-240010-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	1.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (KGA) vorgesehen.

1-240100-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	52.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (Fachberaterinnen und Fachberater und Assistenzkindergärtnerinnen und Assistenzkindergärtner) vorgesehen.

1-240100-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-240100-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, VB	EUR	2.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (Fachberaterinnen und Fachberater und Assistenzkindergärtnerinnen und Assistenzkindergärtner) vorgesehen.

1-240100-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	10.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (Fachberaterinnen und Fachberater und Assistenzkindergärtnerinnen und Assistenzkindergärtner) vorgesehen.

1-240100-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	1.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (Fachberaterinnen und Fachberater und Assistenzkindergärtnerinnen und Assistenzkindergärtner) vorgesehen.

1-240110-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (Fachberaterinnen und Fachberater und Assistenzkindergärtnerinnen und Assistenzkindergärtner) vorgesehen.

1-240204-7305	04	1007	Personalkostenförderung	EUR	34.500.000,00

LVA

Diese Förderung ist der Nachfolger der Förderung Beiträge zum Personalaufwand zum Erhalt der Kinderbetreuungseinrichtungen. Die wichtigste Änderung ist, dass nicht mehr nach Gruppen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung berechnet wird, sondern nach vollzeitbeschäftigtem pädagogischem Fach- und Hilfspersonal. Weiters sollen den Rechtsträgern Einkommenseinbußen abgedeckt werden, die entweder durch die Umstellung der Personalkostenförderung entstehen oder jene, wo die neue Personalkostenförderung die bis zu den im § 8d Bgld. Familienförderungsgesetz angesetzten fiktiven Beitragsgrenzen entsprechend der Kinderanzahl nicht zur Gänze abdeckt. Um den Erhalt der Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewähren, ist der entsprechende Betrag für 2021 erforderlich.

1-240306-7355	04	1007	Zweckzusch.z.Bauaufw.v.Kinderbetreuungseinr.	EUR	2.000.000,00

LVA

Durch das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 i.d.F. LGBl. Nr. 40/2018, wurde den Gemeinden folgender Versorgungsauftrag erteilt: Gemäß § 4 Abs. 1 haben die Gemeinden mit Unterstützung des Landes bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebiets oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) ein Kinderbetreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 leg.cit. zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Gemäß § 4 Abs. 2 haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die länger als bis 13.00 Uhr offen gehalten werden, als Teil des bedarfsgerechten Platzangebotes, ein Mittagessen für die Kinder anzubieten. Weiters wurde das Eintrittsalter für Kindergärten auf zweieinhalb Jahre herabgesetzt. Gemäß § 35 Abs. 5 leg.cit. waren in diesem Zusammenhang erforderliche personelle oder bauliche Maßnahmen bis spätestens 1.1.2012 umzusetzen, andernfalls sind Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Bestehen eines Kinderkrippenplatzes, in der jeweiligen Gemeinde in die Kinderkrippe aufzunehmen. Weiters wurde durch das o.a. Gesetz festgelegt, dass in Kindergartengruppen grundsätzlich höchstens 25 Kinder aufgenommen werden dürfen. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eineinhalbfach. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres zulässig, wenn es dazu während des Arbeitsjahres aus nicht dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen kommt. In alterserweiterten Kindergartengruppen dürfen grundsätzlich höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schulpflichtige Kinder eineinhalbfach. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres zulässig, wenn es dazu während des Arbeitsjahres aus nicht dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen kommt. Durch die o.a. sowie weitere gesetzliche Bestimmungen ergibt sich für die Gemeinden, insbesondere für die Betreuung von Kindern unter drei Lebensjahren, ein erhöhter Bauaufwand. Unter Bedachtnahme, dass der Versorgungsauftrag mit Unterstützung des Landes zu erfüllen ist, ist der entsprechende Betrag unter Bedachtnahme auf die Richtlinien des Kindergartenbauprogrammes erforderlich. Am 17.10.2019 wurde eine Gesetzesnovelle beschlossen.

1-240309-7297	04	1007	Kindergartenbaupr., Zinszuschüsse	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-240904-7680	04	1007	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	1.285.000,00

LVA

Einkommensschwache Familien sollen eine finanzielle Unterstützung für das tägliche Mittagessen in den Kinderbetreuungseinrichtungen erhalten. Außerdem sollen die Mittel dieser VASt. für Familien, die nach der Kinderbetreuungsförderung nach dem Burgenländischen Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 44/2009, gefördert werden, verwendet werden. Die Kinderbetreuungsförderung ist eine Förderung des Landes Burgenland, die Kindergarten-Elternbeiträge bis zu einem Höchstbetrag, der sich an der Durchschnittshöhe der Elternbeiträge im Burgenland orientiert, rückerstattet.

1-241009-7297	04	1007	Sonstige Aufwendungen	EUR	39.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Abdeckung der anfallenden Kosten im Bereich der Grundlagenforschung und Weiterentwicklung des Kinderbildungs- und -betreuungswesens im Burgenland. Weiters werden Bildungsprojekte im Elementarpädagogikbereich, wie etwa die Kinderbildungs- und -betreuungsenquete sowie Kommunikations- und Informationsmaßnahmen, zu Lasten der gegenständlichen VASt. beglichen.

1-252005-7670	03	1006	Soziale Jugendbetreuung	EUR	7.000,00

LVA

Der Verein Jugendzentren betreibt in Wien Wohngemeinschaften für berufstätige Mädchen. Weder der Verein noch die Diözese Eisenstadt sind in der Lage, die mit der Errichtung und dem Betrieb dieser Wohngemeinschaften zusammenhängenden finanziellen Mittel aufzubringen. Seitens des Landes Burgenland wird daher alljährlich eine Subvention gewährt. Allenfalls sollen auch andere Projekte ähnlicher Art aus dieser VASt. gefördert werden.

1-253009-7297	04	4002	Sonstige Aufwendungen	EUR	3.000,00

LVA

Erfahrungsgemäß müssen für laufende Reparaturen und Betriebskosten (Treibstoff), Kfz-Versicherung sowie die Neuanschaffung von Fahrrädern mindestens EUR 3.000,00 bereitgehalten werden, um die Funktionstüchtigkeit des bestehenden mobilen Schulverkehrserziehungsgartens (LKW E-616AC, VW-Bus E-687AG) und des stationären Schulverkehrserziehungsgartens Pinkafeld zu gewährleisten.

1-259001-4570	04	2007	Druckwerke	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-259005-7305	01	2007	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	110.000,00

LVA

Das Referat Jugend unterstützt die burgenländische Jugend mit verschiedenen Projekten, Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen. So werden nicht nur Jugendredewettbewerbe oder Jugendaustauschprojekte organisiert, sondern auch Sprachkurse für junge Migrantinnen und Migranten abgehalten sowie burgenländische Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten, Jugendorganisationen und Vertreter der offenen Jugendarbeit bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Die obige VASt. ist für Auszahlungen an Gemeinden im Rahmen der Jugendarbeit vorgesehen.

1-259005-7340	01	2007	Tansfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	EUR	15.000,00

LVA

Das Referat Jugend unterstützt die burgenländische Jugend mit verschiedenen Projekten, Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen. So werden nicht nur Jugendredewettbewerbe oder Jugendaustauschprojekte organisiert, sondern auch Sprachkurse für junge Migrantinnen und Migranten abgehalten sowie burgenländische Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten, Jugendorganisationen und Vertreter der offenen Jugendarbeit bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Die obige VASt. ist für Auszahlungen an Träger des öffentlichen Rechts im Rahmen der Jugendarbeit vorgesehen.

1-259005-7430	01	2007	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	2.000,00

LVA

Das Referat Jugend unterstützt die burgenländische Jugend mit verschiedenen Projekten, Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen. So werden nicht nur Jugendredewettbewerbe oder Jugendaustauschprojekte organisiert, sondern auch Sprachkurse für junge Migrantinnen und Migranten abgehalten sowie burgenländische Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten, Jugendorganisationen und Vertreter der offenen Jugendarbeit bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Die obige VASt. ist für Auszahlungen an Unternehmen im Rahmen der Jugendarbeit vorgesehen.

1-259005-7670	01	2007	Sonst.Zuwendungen a.priv.gemeinn.Einrichtungen	EUR	230.000,00

LVA

Der burgenländischen Jugend soll gemäß des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007, besonders auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung und bei sonstigen Aktivitäten von Einzelpersonen im Jugendbereich, geholfen werden, wobei verschiedene Aktivitäten geplant sind, z.B. Förderungsbeiträge für Jugendorganisationen, Zuschüsse zum Bau, Ausbau und zur Ausstattung von Jugendheimen und Jugendherbergen, Betreuung der Jugendpendlerinnen und Jugendpendler, Studien- und Bildungsreisen, Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Freizeitbetreuerinnen und Freizeitbetreuern und sonstigen Fachkräften, Jugendkonzertreihen und Literaturwettbewerbe etc., Beiträge zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung der Jugendlichen, Förderungsbeiträge für Jugendmusikkapellen, Jugendchöre und Jugendbands, Massenmedienerziehung sowie Förderungsbeiträge an Gemeinden und Vereine für die Bereitstellung von Räumen für die Jugendlichen, Jugendkulturtage, Jugendtheatertage, sonstige kulturelle Aktivitäten, Durchführung von Seminaren (Sport-, Spiel- und Freizeitpädagogik), Ausbau des Landesjugendreferates und Unvorhergesehenes, Freizeitbetreuung von Jugendlichen (Snowboard- und Schikurse), Landesschülerbeirat (Zuschüsse für Veranstaltungen und Seminare), Burgenländischer Jugendbeirat, Verkehrserziehung von Jugendlichen, Informationstagungen für Jugendfunktionärinnen und Jugendfunktionäre, Förderung des Volkstanzes und Laienspiels, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Suchtprävention und Maßnahmen für Jugendschutz im weiteren Sinn, Publikationen über jugendspezifische Themen, Jugendarbeitslosigkeit, Jugendarbeit in der Gemeinde, Partizipation und gesellschaftliche Integration. Die entsprechende VASt. ist für Förderungen für burgenländische Vereine vorgesehen.

1-259005-7690	01	2007	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	13.100,00

LVA

Der burgenländischen Jugend soll gemäß des Burgenländischen Jugendförderungsgesetzes 2007, besonders auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung und bei sonstigen Aktivitäten von Einzelpersonen im Jugendbereich, geholfen werden, wobei verschiedene Aktivitäten geplant sind, z.B. Förderungsbeiträge für Jugendorganisationen, Zuschüsse zum Bau, Ausbau und zur Ausstattung von Jugendheimen und Jugendherbergen, Betreuung der Jugendpendlerinnen und Jugendpendler, Studien- und Bildungsreisen, Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Freizeitbetreuerinnen und Freizeitbetreuern und sonstigen Fachkräften, Jugendkonzertreihen und Literaturwettbewerbe etc., Beiträge zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung der Jugendlichen, Förderungsbeiträge für Jugendmusikkapellen, Jugendchöre und Jugendbands, Massenmedienerziehung sowie Förderungsbeiträge an Gemeinden und Vereine für die Bereitstellung von Räumen für die Jugendlichen, Jugendkulturtage, Jugendtheatertage, sonstige kulturelle Aktivitäten, Durchführung von Seminaren (Sport-, Spiel- und Freizeitpädagogik), Ausbau des Landesjugendreferates und Unvorhergesehenes, Freizeitbetreuung von Jugendlichen (Snowboard- und Schikurse), Landesschülerbeirat (Zuschüsse für Veranstaltungen und Seminare), Burgenländischer Jugendbeirat, Verkehrserziehung von Jugendlichen, Informationstagungen für Jugendfunktionärinnen und Jugendfunktionäre, Förderung des Volkstanzes und Laienspiels, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Suchtprävention und Maßnahmen für Jugendschutz im weiteren Sinn, Publikationen über jugendspezifische Themen, Jugendarbeitslosigkeit, Jugendarbeit in der Gemeinde, Partizipation und gesellschaftliche Integration. Obige VASt. ist für Förderungen für Burgenländerinnen und Burgenländer, die sich im Bereich der Jugendarbeit hervortun, vorgesehen.

1-259009-4130	04	2007	Handelswaren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-259009-6400	04	2007	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	200,00

LVA

Die entsprechenden Mittel dienen dem Referat Jugend für anfallende Rechts- und Beratungskosten.

1-259009-7270	01	2007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	60.000,00

LVA

Das Referat Jugend unterstützt die burgenländische Jugend mit verschiedenen Projekten, Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen. So werden nicht nur Jugendredewettbewerbe oder Jugendaustauschprojekte organisiert, sondern auch Sprachkurse für junge Migrantinnen und Migranten abgehalten sowie burgenländische Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten, Jugendorganisationen und Vertreter der offenen Jugendarbeit bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Auf dieser VASt. ist für Leistungen von natürlichen Personen im Rahmen der Jugendarbeit vorgesorgt. Außerdem sollen angefallene Reisekosten der Mitglieder des Jugendbeirates aus diesen Mitteln beglichen werden.

1-259009-7280	01	2007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	180.000,00

LVA

Das Referat Jugend unterstützt die burgenländische Jugend mit verschiedenen Projekten, Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen. So werden nicht nur Jugendredewettbewerbe oder Jugendaustauschprojekte organisiert, sondern auch Sprachkurse für junge Migrantinnen und Migranten abgehalten sowie burgenländische Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten, Jugendorganisationen und Vertreter der offenen Jugendarbeit bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Des Weiteren werden Jugendstudien, Broschüren und Informationsschriften zu jugendspezifischen Themen herausgegeben. Die Mittel dieser VASt. sind für Leistungen für Firmen im Rahmen der Jugendarbeit vorgesehen.

1-259009-7297	01	2007	Sonstige Aufwendungen	EUR	20.000,00

LVA

Das Referat Jugend unterstützt die burgenländische Jugend mit verschiedenen Projekten, Veranstaltungen und Fortbildungsmaßnahmen. So werden nicht nur Jugendredewettbewerbe oder Jugendaustauschprojekte organisiert, sondern auch Sprachkurse für junge Migrantinnen und Migranten abgehalten sowie burgenländische Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten, Jugendorganisationen und Vertreter der offenen Jugendarbeit bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Des Weiteren werden Jugendstudien, Broschüren und Informationsschriften zu jugendspezifischen Themen herausgegeben. Außerdem sollen Kosten für Saalmieten sowie Verpflegung für Arbeitsgruppen von dieser VASt. beglichen werden.

1-260005-7670	01	2007	Förd.d.Turn- u.Sportwesens außerhalb d.Schulen	EUR	545.000,00

LVA

In dieser VASt. werden alle Förderungsmaßnahmen subsumiert, die nicht in den Bereich des Spitzensports fallen. Ein wesentlicher Faktor ist die Förderung der Trainerinnen und Trainer, die insbesondere im Nachwuchsbereich den Einsatz von qualifizierten Trainerinnen und Trainern ermöglichen soll. Unter diese VASt. fallen zudem die Auszahlungen für Pokale und Ehrenpreise. Ein ganz wesentlicher Bereich ist die Förderung der Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen im Burgenland, die dazu beitragen, dass sich das Burgenland verstärkt als Sportland positioniert. Aufgrund der immer schwieriger werdenden Situation für ehrenamtlich tätige Funktionärinnen und Funktionäre wurden auch seitens der Landessportverwaltung vermehrt Initiativen in verschiedenste Vortrags- und Ausbildungsveranstaltungen gesetzt. Auch im Jahr 2021 sollen Expertinnen und Experten für Vereins-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht wieder im Rahmen einer Hotline allen ehrenamtlich Tätigen zur Verfügung stehen und gezielte Schulungsmaßnahmen anbieten sowie vereinsspezifische Probleme lösen.

1-260005-7690	01	2007	Sportinitative Burgenland	EUR	176.000,00

LVA

Diese VASt. soll innovative Nachwuchsprojekte und neue Initiativen, aber auch besondere sportspezifische Maßnahmen und herausragende Erfolge unterstützen. Im heutigen Spitzensport sind die Grundlagen für eine erfolgreiche Karriere bereits in sehr jungen Jahren zu legen. Deshalb ist es sinnvoll, neue Wege und Projekte in einer professionellen Gestaltung der Jugendarbeit anzudenken und auch weiterzugehen. Für diese Maßnahmen ist obige VASt. vorgesehen. Ebenso werden unter dieser VASt. Förderungen für Teilnahmen an regionalen, nationalen und internationalen Sport- und Meisterschaftsbewerben von burgenländischen Sportlerinnen und Sportlern und Mannschaften gewährt bzw. die entstandenen Fahrtkosten abgegolten.

1-260007-7355	01	2007	Trendsportanlagen	EUR	35.000,00

LVA

Auf obiger VASt. ist für die Errichtung bzw. für den Ausbau von Trendsportanlagen (Funcourts, Beachvolleyballplätze etc.) vorgesorgt. Bei der Errichtung sind insbesondere die Bedürfnisse der Jugend zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen auch für Jugendliche, die nicht in Sportvereinen organisiert sind, moderne und sichere Bewegungsräume geschaffen werden, die dem jeweiligen Zeitgeist angepasst und frei zugänglich sind.

1-260007-7480	01	2007	Überregionale Sonderprojekte	EUR	250.000,00

LVA

Die Projektierung und der Bau überregionaler Sportstätten, die in Größe und Dimension sowie ihrer sportlichen Bedeutung über den Bau normaler Vereinsanlagen zu stellen sind, bedürfen als Sonderprojekte einer speziellen Bewertung und Unterstützung. Hierbei handelt es sich um Anlagen und Projekte, die in ihrer Einzigartigkeit und Beschaffenheit eine Sonderstellung einnehmen und eine besondere Bedeutung für das Sportland Burgenland haben.

1-260015-7340	01	2007	Schul- und Leistungsmodelle	EUR	65.400,00

LVA

Das Ziel der Burgenländischen Schul- und Sportmodelle ist die Heranführung junger Sportlerinnen und Sportler an das nationale und internationale Leistungsniveau in ihrer jeweiligen Sportart durch höchste Trainingsqualität, durch eine perfekte Infrastruktur und durch Optimierung der Rahmenbedingungen. Diese Modelle kombinieren in idealer Form Schule und Sport und bieten Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportlern die Möglichkeit, sportliche Karriere und schulische Ausbildung mit Matura optimal zu verbinden.

1-269005-7670	01	2007	Spitzensport, Förderungsmaßnahmen	EUR	540.000,00

LVA

Gemäß den Bestimmungen der geltenden Sportförderungsrichtlinien werden vom Land Beiträge zur Förderung des Spitzensports für die Teilnahme und Erfolge bei nationalen und internationalen Sportbewerben geleistet. Diese beinhalten sowohl die Fahrt- und Reisekosten zu nationalen und internationalen Bewerben als auch Prämienleistungen für erzielte Medaillenerfolge. Die Medaillenstatistik im letzten Sportbericht zeigt deutlich steigende Anforderungen im Spitzensportbereich. Die erfreuliche Anzahl an Erfolgen bewirkte im Vorjahr auch einen spürbaren Mehrbedarf an Spitzensportbudget. Auch im Jahr 2021 werden burgenländische Sportlerinnen und Sportler und Mannschaften wieder für herausragende Leistungen sorgen und es sind die entsprechenden Mittel vorzusehen.

1-269007-7355	01	2007	Förderungsmaßnahmen, Gemeinden	EUR	150.000,00

LVA

Moderne, sicher und behindertengerecht ausgestattete Sportanlagen sind die Basis für erfolgreiches Sporttreiben und eine effiziente Nachwuchsausbildung. Burgenländische Gemeinden sind daher bestrebt, ihren Aktiven ebensolche Anlagen bieten zu können. Es werden viele bestehende Anlagen modernisiert oder komplett neu errichtet. Darüber hinaus werden auch verstärkt Initiativen im Hinblick auf energieeffiziente und ökologische Maßnahmen gesetzt und derartige Maßnahmen verstärkt auch unterstützt (Solarenergie, Wärmepumpen etc.)

1-269007-7770	01	2007	Förderungsmaßnahmen	EUR	250.000,00

LVA

Moderne, sicher und behindertengerecht ausgestattete Sportanlagen sind die Basis für erfolgreiches Sporttreiben und eine effiziente Nachwuchsausbildung. Burgenländische Vereine sind daher bestrebt, ihren Aktiven ebensolche Anlagen bieten zu können. Die großen Anstrengungen und Investitionen finden auch im budgetären Aufwand ihren Niederschlag. Darüber hinaus werden viele bestehende Anlagen modernisiert, mit spieltauglichen Flutlicht- oder Beregnungsanlagen ausgestattet oder komplett neu errichtet. Dies wird auch im Budgetjahr 2021 anfallen, weshalb der entsprechende Betrag benötigt wird. Darüber hinaus werden auch verstärkt Initiativen im Hinblick auf energieeffiziente und ökologische Maßnahmen gesetzt und derartige Maßnahmen verstärkt auch unterstützt (Solarenergie, Wärmepumpen etc.).

1-269009-4130	05	2007	Handelswaren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-269009-7270	01	2007	Sportmedizinische Untersuchungen	EUR	35.000,00

LVA

Die Bereiche der Sportmedizin und Leistungsdiagnostik sind im modernen, erfolgsorientierten Leistungssport ganz wesentliche Erfolgsfaktoren. Nunmehr verfügt auch das Burgenland über hervorragende Institute, die diese Bereiche perfekt abdecken können (Leistungsdiagnostik "Der Sonnberghof", Sportordination VIVA). Für die Inanspruchnahme von sportmedizinischen und leistungsdiagnostischen Betreuungsmaßnahmen bei burgenländischen Ärztinnen und Ärzten oder in burgenländischen Instituten durch geförderte Spitzensportlerinnen und Spitzensportler und Mannschaften wird im Budgetjahr 2021 der entsprechende Betrag erforderlich sein.

1-269009-7280	05	2007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	99.900,00

LVA

Bei der Vollziehung von Angelegenheiten der Sportverwaltung ist insbesondere der persönliche Kontakt mit Vereinen, Verbänden und Sportlerinnen und Sportlern ein wesentlicher Faktor. Neben diversen Besprechungen und Teilnahmen an Verbandstagen, Jahreshauptversammlungen, Veranstaltungen, Bewerben etc. ist auch die Abhaltung von regelmäßigen Sportstammtischen und Informationsveranstaltungen mit/für Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre, Sportmedizinerinnen und Sportmediziner und Sportlerinnen und Sportler eine wesentliche Voraussetzung. Darüber hinaus werden unter dieser VASt. auch die Auszahlungen für die jährliche Nacht des Sports/Wahl der Sportlerin, des Sportlers des Jahres getragen. Diese Intensionen tragen dem Wunsch des Sportreferenten Rechnung, das Sportreferat des Landes auch als umfassende Servicestelle zu positionieren. Als sichtbares Zeichen soll das Burgenland-Sport-Logo verstärkt auch öffentlich dargestellt werden. Transportable Werbetafeln, Beachflags, Dressen und Transparente mit dem Logo "Burgenland Sport" werden erstellt und bei Großveranstaltungen auch öffentlichkeitswirksam präsentiert.

1-269009-7297	01	2007	Bewegungs- und Jugendsportprojekte	EUR	80.000,00

LVA

Für die Durchführung von Bewegungsprojekten in burgenländischen Schulen durch ausgebildete Trainerinnen und Trainer in Kooperation mit burgenländischen Verbänden und Vereinen sollen auch im Jahr 2021 wieder die angeführten Geldmittel bereitgestellt werden. Außerdem werden bei dieser VASt. die Kosten für Trainerinnen und Trainer für diese zusätzlichen Bewegungseinheiten (zum Regelturnunterricht) bereitgestellt.

1-269025-7670	01	2007	Sonderprojekte, Nachwuchsförderung	EUR	101.000,00

LVA

Unter dieser VASt. werden insbesondere die umfangreichen Nachwuchsaktivitäten von burgenländischen Bundesligavereinen, das Judo-Leistungszentrum Seewinkel und die Landesverbandsausbildungszentren des Bgld. Fußballverbandes unterstützt.

1-270005-7340	04	1007	Volkshochschulen	EUR	145.000,00

LVA

Der Landesverband der Burgenländischen Volkshochschulen mit dem Stammhaus in Eisenstadt und seinen Regionalstellen bietet ein flächendeckendes Programm an Weiterbildung für alle Bevölkerungsschichten und wickelt im Auftrag des Landes auch den Förderbereich der Initiative Erwachsenenbildung mit den Teilbereichen Basisbildung und Nachholen von Bildungsabschlüssen ab.

1-271005-7340	01	1007	Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	EUR	11.200,00

LVA

Mit dem entsprechenden Betrag sollen Aktivitäten von Trägern öffentlichen Rechts im Bereich der Erwachsenenbildung gefördert werden.

1-271005-7403	04	1007	Transfers an Beteiligungen des Landes	EUR	11.200,00

LVA

Mit dem entsprechenden Betrag sollen Aktivitäten der burgenländischen Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie der Fachhochschule Burgenland GmbH gefördert werden.

1-271005-7670	04	1007	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	80.000,00

LVA

Das Burgenländische Volksbildungswerk ist die älteste Weiterbildungseinrichtung des Landes. Mit dem entsprechenden Beitrag werden die Projekte des Burgenländischen Volksbildungswerkes unterstützt.

1-271005-7690	04	1007	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	11.300,00

LVA

Mit dem entsprechenden Betrag sollen Aktivitäten von Einzelpersonen im Bereich der Erwachsenenbildung gefördert werden.

1-271015-7670	04	1007	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	11.300,00

LVA

Mit dem entsprechenden Betrag sollen Aktivitäten der burgenländischen Erwachsenenbildungseinrichtungen sowie der Fachhochschule Burgenland GmbH gefördert werden.

1-271021-7020	04	1007	Miet- und Pachtaufwand	EUR	27.900,00

LVA

Für den Mietzins für das Haus, Pfarrgasse 10 (Landesverband der burgenländischen Volkshochschulen, 7000 Eisenstadt), ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-279005-7670	04	1007	Bgld. Forschungsgesellschaft	EUR	25.000,00

LVA

Die Burgenländische Forschungsgesellschaft ist in den Bereichen Bildung und Wissenschaft tätig, ist Mitglied der BuKEB und betreibt die Bildungsinformation Burgenland. Zur Abdeckung der Kosten soll der entsprechende Betrag verwendet werden.

1-280005-7340	04	1007	Stiftung pivate Pädagog. Hochschule Burgenland	EUR	380.000,00

LVA

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 25.4.2007, Zl. LAD-GS-P657-10000-8-2007, beschlossen, die vorherige Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in eine nach dem Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 29/2018, neu gestaltete Stiftung umzuwandeln. Stiftungsgründer sind die Republik Österreich, die Diözese Eisenstadt sowie das Land Burgenland. Damit wurde im Burgenland die einzige Hochschule in privater Trägerschaft (Stiftung) errichtet. Die neu gegründete Stiftung mit dem Namen Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland hat den Zweck, eine private Pädagogische Hochschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien - Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.F. BGBl. I Nr. 101/2020, auf dem Gebiet des Burgenlands zu führen. Die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Stiftung wird im § 4 der Satzung geregelt. Demnach trägt das Land den Sachaufwand der privaten Pädagogischen Hochschule, die Verwaltungskosten sowie die Kosten des nicht pädagogischen Personals (Verwaltungspersonal, Hilfspersonal) zu einem Viertel. Aufgrund der inflationsmäßigen Steigerung sowohl der Verwaltungs- als auch der Personalkosten sind entsprechende Mittel erforderlich.

1-282005-7690	01	3007	Auslandsstipendien	EUR	15.000,00

LVA

Den entsprechenden Betrag stellt das Land Burgenland für burgenländische Studierende an österreichischen Fachhochschulen und Universitäten zur Verfügung, die sich dazu entschlossen haben, ein bzw. zwei Semester an einer ausländischen Universität oder Fachhochschule ihre Ausbildung zu komplettieren.

1-283001-4000	01	4007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	1.000,00

LVA

Obige VASt. dient zur Anschaffung von Archiv- und Bibliothekserfordernissen unter EUR 800,00 (Regale, Katalog- und Kartenschränke, Bindearbeiten, Kartons, technische Geräte und andere Materialien für die sachgemäße Lagerung der Archiv- und Bibliotheksbestände etc.).

1-283001-4570	01	4007	Druckwerke	EUR	120.000,00

LVA

Für die Herstellungskosten der vom Hauptreferat Sammlungen des Landes herausgegebenen wissenschaftlichen und kulturhistorischen Publikationen und Schriftenreihen sowie Maßnahmen sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten ist obige VASt. vorgesehen.

1-283003-0420	01	4007	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	12.500,00

LVA

Obige VASt. dient zur Anschaffung von Archiv- und Bibliothekserfordernissen (Regale, Katalog- und Kartenschränke, Bindearbeiten, Kartons, technische Geräte und andere Materialien für die sachgemäße Lagerung der Archiv- und Bibliotheksbestände etc.).

1-283009-7270	01	4007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	11.100,00

LVA

Für Honorare von Autorinnen und Autoren der wissenschaftlichen Druckwerke und Veranstaltungen des Hauptreferates Sammlungen des Landes sowie Honorare für die Bearbeitung und drucktechnische Betreuung von Publikationen ist entsprechende VASt. vorgesehen.

1-284003-0460	01	4007	Kulturgüter beweglich	EUR	6.000,00

LVA

Für die Anschaffung von beweglichen Kulturgütern ist der entsprechende Betrag erforderlich.

1-284009-7250	01	4007	Bibliothekserfordernisse	EUR	156.000,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für nachstehende Auszahlungen vorgesehen: Allgemeine Bibliothekserfordernisse, Ankauf von wissenschaftlichen Werken, Zeitschriften und Nonbookmaterial, Bindearbeiten, Restaurierungsarbeiten, Mikroverfilmung und Digitalisierung von Bibliotheksbeständen für das Hauptreferat Sammlungen des Landes und des Burgenländischen Volksliedwerkes.

1-284009-7280	01	4007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	19.400,00

LVA

Entsprechend dem § 16 a Urheberrechtsgesetz haben Urheberinnen und Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung für das Verleihen von Werkstücken. In einem Vertrag zwischen Bund sowie Bundesländern einerseits und verschiedenen Verwertungsgesellschaften andererseits wurde eine pauschale Abgeltung jener angemessenen Vergütungen, die Urheberinnen und Urhebern und Leistungsschutzberechtigten für das Verleihen von Werkstücken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Werksbücherei, Bild- oder Schallträgersammlung etc.) nach dem Urheberrechtsgesetz zusteht, ausverhandelt. Als jährliche Pauschalvergütung für das Land Burgenland entfallen seit dem Jahre 1997 auf Dauer der Vereinbarung Kosten in entsprechender Höhe.

1-289000-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-289000-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	895.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (Biologische Station) vorgesehen.

1-289000-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	47.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (Biologische Station) vorgesehen.

1-289000-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	3.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen (Biologische Station) vorgesehen.

1-289000-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-289000-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-289000-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-289000-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, VB	EUR	34.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (Biologische Station) vorgesehen.

1-289000-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	184.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (Biologische Station) vorgesehen.

1-289000-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	7.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (Biologische Station) vorgesehen.

1-289000-5901	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	8.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes vorgesehen.

1-289000-5903	01	2001	Zusatzkrankenfürsorge VB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-289008-7600	01	2001	Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	EUR	531.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge der Beamtinnen und Beamten (Biologische Station) vorgesehen.

1-289008-7602	01	2001	Versorgungsbez.n.öffentlich-rechtl.Bediensteten	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-289008-7606	01	2001	Dienstgeberbeitr.f.Ruhe- u.Versorg.Bezugsempf.	EUR	17.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (Biologische Station) vorgesehen.

1-289009-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	24.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (Biologische Station) vorgesehen.

1-289013-0300	02	3004	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	EUR	27.000,00

LVA

Zur Sicherstellung der normgerechten Trinkwasser- und Schwimmbadanalysen gegenüber den Vertragspartnern der Biologischen Station ist ein funktionsfähiges Laboratorium notwendig. Laufend sind veralterte Geräte zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung zu tauschen (eine 6-fach-Filterleiste, eine Werkbank zum sterilen Arbeiten, ein Titrator, ein Heißluftsterilisator, ein Dampfsterilisator, ein Brutschrank, zwei Datenlogger etc.).

1-289013-0420	02	3004	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	3.000,00

LVA

Von dieser VASt. werden Anschaffungen für Büro- und Betriebsausstattung, wie Einrichtungsgegenstände (Bürosessel, Schreibtische, Archivkästen, EDV-Ergänzungen etc.) getätigt. Weiters sind laufend Instandhaltungen an den Außenanlagen (Online-Wetter- und Gewässermessstation, Steganlagen, Bootshebeanlagen etc.) notwendig.

1-289013-0500	02	3004	Sonderanlagen	EUR	12.500,00

LVA

Auf dieser VASt. ist der Ankauf von analytischen Laborutensilien (Elektroden, Trennsäulen und Kartuschen für Anionen- und Kationenchromatographie) und Geräten (Laborkühlschränke etc.), die für den Betrieb notwendig sind, vorgesehen. Der 115 PS Außenbordmotor des Probenahmekajütboots ist bereits 15 Jahre alt und gehört aus Sicherheitsgründen dringend getauscht.

1-289021-4000	02	3004	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	14.100,00

LVA

Für Instituts-, Küchen- und Werkstatterfordernisse sowie Labor-EDV (für analytische Messsysteme abseits der Landesrechner) und Messsondensysteme (Anschaffung unter der Wertgrenze von EUR 800,00) ist entsprechender Betrag erforderlich (EDV-Speichermedien, EDV-Kabel, Batterien, Ladegeräte, Werkzeuge etc.). Unter obige VASt. fallen ebenfalls die Erfordernisse für das akkreditierte Trinkwasserlabor (Einweggebinde, Analysengebinde, Sondergase für ICP-OS). Durch Einführung neuer notwendiger Untersuchungsmethoden und durch neue Untersuchungsparameter gemäß ÖNORM M 5874 im Trinkwasserbereich sowie gemäß Bäderhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 321/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 15/2014, im Bereich Bäder und Badewasseraufbereitungsanlagen ergeben sich entsprechende Mittel.

1-289021-4020.900	02	3004	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	2.600,00

LVA

Durch die Fortführung innovativer Untersuchungsmethoden gemäß ÖNORM M 5874 im Trinkwasserbereich sowie gemäß Bäderhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 321/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 15/2014, im Bereich Bäder- und Badewasseraufbereitungsanlagen und Anpassung der Untersuchungsparameteranzahl an die Verordnung ergeben sich entsprechende Mittel.

1-289021-4560	02	3004	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	4.200,00

LVA

Auf obiger VASt. sind die Auszahlungen für spezielle Büromittel abseits der zentralen Beschaffung für Gutachten und Stellungnahmen im Bereich Naturschutz, im akkreditierten Laborbereich und in der Forschung vorgesehen.

1-289021-4570	02	3004	Druckwerke	EUR	3.500,00

LVA

Auf obiger VASt. sind die Auszahlungen für Fachliteratur (Zeitschriften, Bestimmungswerke, Fachbücher etc.) erforderlich. Die Fachliteratur der Bibliothek wird durch Ankauf aktueller Werke auf dem neuesten Stand gehalten. Für in der Akkreditierung vorgeschriebene Druckwerke (Fachliteratur zur Trinkwasseranalytik, Normen, Gefahrengutkatalog) ist entsprechender Betrag vorgesehen.

1-289021-4590	02	3004	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	19.200,00

LVA

Durch Anschaffung neuer Sicherheitsbekleidung für Labor und Werkstatt für neues Personal sowie durch die Notwendigkeit normkonformer Untersuchungsmethoden im akkreditierten Labor ergeben sich entsprechende Kosten (Bereich Mikrobiologie - Legionellen- und Clostridienanalyse).

1-289021-6300	02	3004	Postdienste	EUR	4.500,00

LVA

Für Telefonkosten und Portogebühren ist entsprechender Betrag vorgesehen.

1-289021-7020	02	3004	Miet- und Pachtaufwand	EUR	14.000,00

LVA

Für die Miete der Telefone, des Internetzuganges, der Labordatenbank, der Bibliotheksprogramme, der Kopiergeräte und für die Miete von Laborgasflaschen ist entsprechender Betrag erforderlich.

1-289029-4520	02	3004	Treibstoffe	EUR	1.600,00

LVA

Die Kosten für Fahrten zur Probenahme mit dem Probenahmekajütboot bzw. dem Pick-up Dienstwagen sind in obiger VASt. enthalten.

1-289029-4540	02	3004	Reinigungsmittel	EUR	300,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für spezielle laborspezifische Reinigungsmittel reserviert.

1-289029-4550	02	3004	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	EUR	30.100,00

LVA

Auf obiger VASt. sind die Auszahlungen für Anschaffungen von chemischen und mikrobiellen Verbrauchsgütern (spezielle Nährböden und bakteriensensitive Filter, analytische Reagenzien etc.) budgetiert.

1-289029-6160	02	3004	Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen	EUR	1.000,00

LVA

Da einige Analyse-Geräte und Maschinen auch außerhalb des akkreditierten Labors regelmäßig geeicht und gewartet bzw. repariert werden müssen, ist obige VASt. vorgesehen.

1-289029-6170	02	3004	Instandhaltung von Fahrzeugen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-289029-6180	02	3004	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	2.000,00

LVA

Für die Instandhaltung von Büromaschinen (Folierer, Binder, Etikettendrucker, Schredder etc.) ist obige VASt. erforderlich.

1-289029-6190	02	3004	Instandhaltung von Sonderanlagen	EUR	6.600,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die laufenden Reparaturen der Untersuchungsgeräte, die in der akkreditierten Wasseranalytik eingesetzt werden, vorgesorgt.

1-289097-7355	02	3004	Kapitaltransfer an Gemeinden, sonstige	EUR	2.700,00

LVA

Die Biologische Station in Illmitz wurde im Jahr 1989 an das Kanalnetz der Gemeinde Illmitz angeschlossen. Seitens der Gemeinde wurde hierfür keine Anschlussgebühr verrechnet. Dafür wurde vom Land die Eigenleistung der Gemeinde in der Höhe von EUR 29.100,00 getragen. Darüberhinaus wurde auch der Schuldendienst für das von der Gemeinde beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aufgenommene Darlehen übernommen. Zur Bedienung dieses Darlehens ist entsprechender Betrag erforderlich.

1-289099-6570	02	3004	Geldverkehrs- und Bankspesen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-289099-7270	02	3004	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	14.100,00

LVA

Für die Arbeiten institutsfremder Personen, für Analyse-, Bibliotheks-, Sammlungs-, Herbariumsarbeiten sowie für die Landeskofinanzierung von Kandidatinnen und Kandidaten des Freiwilligen Umweltjahres aus dem Burgenland ist entsprechender Betrag vorgesehen. Außerdem beinhaltet die VASt. Aufträge für Arbeiten und Analysen an Fremdfirmen, die nicht an der Station gemacht werden können und die Kosten der eigenen wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsprogramme des Instituts auf den Gebieten der Biologie und Umweltanalytik. Da die personelle und zeitliche Situation eine wissenschaftliche Forschung an der Station nur eingeschränkt zulässt, muss die Station diesen Aufgabenbereich an Studierende bzw. Gastforscherinnen und Gastforscher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Umweltjahr großteils auslagern.

1-289099-7280	02	3004	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	7.000,00

LVA

Es werden auf dieser VASt. Spezialuntersuchungen für auszulagernde Wasseranalysen bei Fremdfirmen verbucht. Die Kosten der Auslagerung werden den Kunden der Biologischen Station weiterverrechnet. Gemäß Sitzungsakt, Zahl: A4/NN.A.10015-18-2017 vom 7.3.2017, werden die entsprechenden Einzahlungen der Biologischen Station über die VASt. 2-289095-8145 - Rückersätze von Auszahlungen für Leistungen Dritter am Ende eines jeden Quartals an die obige VASt. rückerstattet, um dauerhaft über die nötigen Mittel zur laufenden Abrechnung mit den Speziallaboratorien zu verfügen. Weiters ist bei Sanierungsmaßnahmen laut Arbeitnehmerschutzkommission ein entsprechender Betrag vorgesehen.

1-289099-7280.001	02	3004	Vogelwarte Neusiedler See - Hansag	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-289099-7280.003	02	3004	Projekt WeCon	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-289099-7297	02	3004	Sonstige Aufwendungen	EUR	19.700,00

LVA

Entsprechender Betrag ist für die Kosten für Seminare, Besprechungen, Tagungen, Mitgliedsbeiträge etc. vorgesehen. Weiters wird hiermit das jährliche Reakkreditierungsaudit nach der ÖVE/ÖNORM 17020 und 17025 (Inspektionsstelle und Prüfstelle) aufgrund des Akkreditierungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, durchgeführt, um den Status "Akkreditiertes Labor" wiederverliehen zu bekommen. Weiters werden Ringtests finanziert. Ringtests sind verpflichtender Bestandteil der Tätigkeiten eines akkreditierten Labors, um den Nachweis zu erbringen, dass die eingesetzten Methoden und Analysen für die zu untersuchenden Proben geeignet sind. Weiters werden Schulungen finanziert. Ein Teil des verpflichtenden Qualitätsmanagements des akkreditierten Labors beinhaltet den Besuch von Schulungen, um sich über die neuesten Analyse- und Messtechniken zu informieren und um innerhalb der akkreditierten Laboratorien die Methoden abzugleichen (ÖNORM-Schulungen, Qualitätsmanagement, Softwareeinschulungen, Geräteeinschulungen etc.). Weiters sind unter obiger VASt. die Kosten für Laborauszahlungen enthalten.

1-289105-7670	01	3007	Maßnahmen zur Wissenschaftsförderung	EUR	25.000,00

LVA

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz sieht in § 2 Förderungen im Wissenschaftsbereich vor. Mit diesem Förderungsbeitrag sollen wissenschaftliche Projekte mit Burgenlandbezug unterstützt und wissenschaftliche Kooperationen ermöglicht werden.

1-300001-4570	01	3007	Druckwerke	EUR	6.500,00

LVA

Die Mittel der entsprechenden VASt. werden für sämtliche Druckwerke von diversen Informationskampagnen und Ausschreibungen des Referates sowie für den Druck des jährlichen Kulturberichtes benötigt.

1-300005-7690	01	3007	Kulturpreis des Landes	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-300008-7295	01	3007	Aufwendungen für gewählte Organe, Reisekosten	EUR	2.500,00

LVA

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz sieht gemäß § 5 die Einrichtung von Kulturbeiräten vor und regelt gemäß § 6 die Form und Höhe der Vergütung für deren Tätigkeit. Dazu zählt auch die Vergütung der Reisekosten entsprechend der landesinternen Vorschriften.

1-300009-7270	01	3007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	1.000,00

LVA

Für die verstärkte Förderung und Vermittlung von kulturellen Aktivitäten und neuen Akzenten der burgenländischen Kulturlandschaft veranstaltet das Kulturreferat Symposien, Tagungen, Podiumsdiskussionen, Gespräche von Expertinnen und Experten, Workshops, Sitzungen etc. Dafür fallen Auszahlungen verschiedenster Art an (Kosten für Juryleistungen und Leistungen von externen Gutachterinnen und Gutachtern, Grafikleistungen sowie sonstige Sach- und Personalleistungen von Einzelpersonen).

1-300009-7280	01	3007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	30.900,00

LVA

Für die verstärkte Förderung und Vermittlung von kulturellen Aktivitäten und neuen Akzenten der burgenländischen Kulturlandschaft veranstaltet das Kulturreferat Symposien, Tagungen, Podiumsdiskussionen, Gespräche von Expertinnen und Experten, Workshops, Sitzungen etc. Dafür fallen Auszahlungen verschiedenster Art an (Druckkosten, Repräsentationskosten, die Anmietung von Geräten oder Räumlichkeiten sowie sonstige Sach- und Personalleistungen).

1-320000-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	2.395.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (JHK) vorgesehen.

1-320000-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	30.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (JHK) vorgesehen.

1-320000-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	15.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Mehrleistungsvergütungen aller Bediensteten (JHK) vorgesehen.

1-320000-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-320000-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	76.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB (JHK) vorgesehen.

1-320000-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	445.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (JHK) vorgesehen.

1-320000-5889	01	2001	Kommunalsteuer	EUR	65.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Kommunalsteuer vorgesehen (3 % der Lohnkosten des JHK sind an die Gemeinde Eisenstadt zu leisten).

1-320000-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	25.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (JHK) vorgesehen.

1-320000-5901	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	24.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (JHK) vorgesehen.

1-320000-5903	01	2001	Zusatzkrankenfürsorge VB	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-320008-7600	01	2001	Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	EUR	145.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge (JHK) vorgesehen.

1-320008-7602	01	2001	Versorgungsbez.n.öffentlich-rechtl.Bediensteten	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-320008-7606	01	2001	Dienstgeberbeitr.f.Ruhe- u.Versorg.Bezugsempf.	EUR	4.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (JHK) vorgesehen.

1-320009-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	3.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren aller Bediensteten (JHK) vorgesehen.

1-320013-0420	04	3007	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	40.000,00

LVA

In diesem Jahr sind nachstehende Anschaffungen unbedingt notwendig: Ergänzung und Reparatur des Schlagwerkinstrumentariums, Ankauf von Blasinstrumenten, diverses Zubehör und Video-Extension für den Konzertsaal. Zudem soll die Infrastruktur für E-Learning erweitert werden: Zu den bisherigen Ressourcen werden in Zukunft Möglichkeiten des digitalen Unterrichts verstärkt eingesetzt "Blended Learning": Vorlesungen und Seminare sollen im "Hybrid-Betrieb", sowohl mit physischer Anwesenheit als auch online, angeboten werden (Europäischer Studierendenausweis-Erasmus Plus).

1-320029-7150	04	3007	Andere öffentliche Abgaben	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-320031-4000	04	3007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	4.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln werden die notwendigen Anschaffungen für den Schulbetrieb getätigt (kleinere Musikinstrumente, Instrumentenersatzteile, geringfügige Gegenstände für den Bürobetrieb, notwendige Utensilien der Schulwartin oder des Schulwartes etc.).

1-320031-4560	04	3007	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	3.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln werden die Auszahlungen für den Betrieb der EDV-Geräte, des Kopiergerätes und der Telefonanlage getätigt.

1-320031-4570	04	3007	Druckwerke	EUR	7.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln werden die notwendigen Anschaffungen für die musikpädagogische und wissenschaftliche Bibliothek sowie für das benötigte neue Notenmaterial getätigt, ebenso für die Drucksorten für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

1-320031-6300	04	3007	Postdienste	EUR	3.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird sowohl für die Versendung von Konzertankündigungen als auch für die alltägliche Schulpost vorgesorgt.

1-320031-7020	04	3007	Miet- und Pachtaufwand	EUR	10.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für Leihgebühren für benötigtes Notenmaterial, für Orchesterinstrumente, für externe Saalmieten etc. vorgesorgt.

1-320031-7050	04	3007	Operating Leasing	EUR	17.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird die Leasingrate für die Klaviere verbucht.

1-320039-4130	04	3007	Handelswaren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-320039-4520	04	3007	Treibstoffe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-320039-4540	04	3007	Reinigungsmittel	EUR	1.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln werden Putzmittel für Teppiche und andere Bodenbeläge angekauft sowie Fensterreiniger und Putzmittel für die sanitären Anlagen.

1-320039-6180	04	3007	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	18.500,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln werden die Stimmungen der Orgel und der Klaviere, die Wartungsarbeiten an den schuleigenen Instrumenten etc. sowie die Servicekosten für den Kopierer, für die EDV-Anlage, für die Drucker und andere Geräte getätigt.

1-320099-7270	04	3007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	20.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für die Abdeckung der Aufwandsentschädigungen für Gastreferentinnen und Gastreferenten und für Orchesteraushilfen vorgesorgt. Bei Erkrankung oder Dienstverhinderung durch einen Kuraufenthalt von Lehrkräften müssen außerdem externe Vertretungslehrerinnen und Vertretungslehrer bezahlt werden.

1-320099-7280	04	3007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	25.000,00

LVA

Die entsprechenden Mittel werden für die Wartung der Homepage, der Telefonanlage, der Schul-PCs und anderer EDV-Geräte benötigt, ebenso für die AKM-Gebühren. Außerdem werden Mittel für die vertraglich vereinbarte Kooperation der Studierenden des JHK durch die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien im Rahmen des Bachelorstudiums "Bachelor of Arts" benötigt (Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 27.6.2017, Zahl: A7/KWJHK.D-10007-1-2017). Die Mittel sollen auch für die Präsentation des JHK in den sozialen Medien genutzt werden.

1-320099-7297	04	3007	Sonstige Aufwendungen	EUR	15.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln werden die Kontoführungsgebühren bei der Bank Burgenland, die aktuellen Kosten der Hausapotheke sowie Marketingkosten (Einladungen) und der AEC-Mitgliedsbeitrag getätigt. Außerdem wird auf dieser VASt. für Auszahlungen für Projekte und Kooperationen außerhalb des üblichen Veranstaltungs- und Schulbetriebs vorgesorgt.

1-320105-7690	01	3007	Stipendien für künstl.Ausbild., Einzelpersonen	EUR	18.500,00

LVA

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz sieht gemäß § 3 die Möglichkeit der Vergabe von Stipendien aus den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft und Bildung als Instrument der Kulturförderung vor. Das Land Burgenland vergibt das Paliano-Kunststipendium sowie bedarfsorientierte Stipendien für künstlerische Ausbildung.

1-320204-7660	04	3007	Musikschulen, Landesanteil	EUR	5.901.000,00

LVA

Gemäß Regierungsbeschluss, Zahl: LAD-VD-A586/5-2001, wurde der Verein Burgenländisches Musikschulwerk vom Land Burgenland gegründet, der die Trägerschaft für das Burgenländische Musikschulwesen übernommen hat. Die Finanzierung des Burgenländischen Musikschulwerkes erfolgt entsprechend der im Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993 i.d.g.F., beschlossenen Aufteilung, wobei 55 % der Gesamtsumme vom Land, 20 % von den Gemeinden und 25 % von den Elternbeiträgen abgedeckt werden. Gemäß Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993 i.d.g.F., haben anfallende Abfertigungen Land und Gemeinden im Verhältnis 67:33 zu tragen. Der entsprechende Betrag dient zur Finanzierung des Burgenländischen Musikschulwerkes und zur Abdeckung der voraussichtlich anfallenden Abfertigungen.

1-320205-7670	04	3007	Musikschulen, sonstige Zuwendungen	EUR	19.000,00

LVA

Mit Regierungsbeschluss, Zahl: LAD-VD-A586/5-2001, wurde der Verein Burgenländisches Musikschulwerk vom Land Burgenland gegründet, der die Trägerschaft für das Burgenländische Musikschulwesen übernommen hat. Der veranschlagte Betrag soll diesem Trägerverein zur Abdeckung des Sachaufwandes laut Vereinbarung mit Wertsicherung zur Verfügung gestellt werden.

1-320205-7690	04	3007	Musikschulen, Zuschuss für Elternbeiträge	EUR	39.000,00

LVA

Entsprechend dem Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993 i.d.g.F., kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilrückerstattung des Schulgeldes gewährt werden. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Schuljahre ist der entsprechende Betrag notwendig.

1-320214-7660	04	3007	Musikschulen, Gemeindeanteil	EUR	2.172.000,00

LVA

Siehe Erläuterungen zu VASt. 1-320204-7660.

1-330005-7670	01	2007	Belange der Volksgruppen	EUR	60.000,00

LVA

Unter obiger VASt. soll der vom Land Burgenland zu tragende Teil der Kosten für lebende Förderungen abgedeckt werden. Weiters sollen für gesteigerte Bildungsaktivitäten (ROMA-Unterricht in Oberwart) Mittel bereitgestellt werden. Die Medienvielfalt soll durch Förderungen abgesichert werden. Weiters soll die Modernisierung der Unterrichtsmittel für Bildungsaktivitäten in Volksgruppensprachen im Schulwesen und in der Erwachsenenbildung unterstützt werden. Außerdem sollen eventuell anfallende Kosten für Übersetzungen bei der Erstellung zweisprachiger Amtsstücke zu Lasten dieser VASt. beglichen werden.

1-330015-7670	01	3007	Kulturbelange der Volksgruppen	EUR	44.000,00

LVA

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz sieht gemäß § 2 Förderungen in den Bereichen Volkskultur und kulturelles Erbe vor. Mit dem Förderbetrag sollen Initiativen und Projekte aus den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft und Bildung etc. der im Land Burgenland beheimateten autochthonen Volksgruppen gefördert werden.

1-340000-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	25.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (Museen) vorgesehen.

1-340000-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	484.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (Museen) vorgesehen.

1-340000-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	34.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (Museen) vorgesehen.

1-340000-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	1.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (Museen) vorgesehen.

1-340000-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-340000-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	1.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Beamtinnen und Beamte (Museen) vorgesehen.

1-340000-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	1.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (Museen) vorgesehen.

1-340000-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	18.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für die VB (Museen) vorgesehen.

1-340000-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	99.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für die VB (Museen) vorgesehen.

1-340000-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	4.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (Museen) vorgesehen.

1-340008-7600	01	2001	Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	EUR	289.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge der Beamtinnen und Beamten (Museen) vorgesehen.

1-340008-7602	01	2001	Versorgungsbez.n.öffentlich-rechtl.Bediensteten	EUR	88.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Versorgungsbezüge (Museen) nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten vorgesehen.

1-340008-7606	01	2001	Dienstgeberbeitr.f.Ruhe- u.Versorg.Bezugsempf.	EUR	13.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (Museen) vorgesehen.

1-340009-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	5.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für Reisegebühren aller Bediensteten (Museen) vorgesehen.

1-340010-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	5.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (Museen) vorgesehen.

1-340030-5900	01	2001	Zusatzkrankenfürsorge Vertragsbedienstete	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-340901-4590	01	4007	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	2.800,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für den Ankauf von speziellen Verschleißmaterialien für den Betrieb des Hauptreferates Sammlungen des Landes und der Depoträume vorgesehen.

1-340901-7020	01	4007	Miet- und Pachtaufwand	EUR	87.100,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für die Miete, Energie und Betrieb im Depot in der GZO in Siegendorf vorgesehen.

1-340901-7050	01	4007	Operating Leasing	EUR	6.100,00

LVA

Auf der entsprechenden VASt. werden die Leasingraten für den Dienstwagen des Landesmuseums gebucht.

1-340903-0420	01	4007	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	3.500,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Ergänzung und Erneuerung der musealen und technischen Ausstattungen des Hauptreferates Sammlungen des Landes/Landesmuseums sowie zur weiteren Ausgestaltung der Depoträume der GZO Siegendorf.

1-340903-0460	01	4007	Kulturgüter beweglich	EUR	61.700,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zum Ankauf von Sammlungs- und Ausstellungsgegenständen nach den Sammlungsrichtlinien sowie zur Förderung und Dokumentation und Präsentation der zeitgenössischen Kunst. Dieser dient als Pflichtanteil des Landes zur Auslösung der Galerienförderung des Bundes.

1-340909-7297	01	4007	Masterplan Archäologie	EUR	120.000,00

LVA

Die geographische Lage des Burgenlandes beschert dem Land Burgenland eine nahezu unüberschaubare archäologische Vielfalt, die von der Altsteinzeit über die Bronze-, Römer- und Türkenzeit bis in die Gräben des Südostwalls im 20. Jahrhundert reicht. Archäologische Denkmäler im Burgenland sind unverzichtbar für unsere kulturelle Identität und vermitteln das Wissen um die Entwicklung menschlicher Gemeinschaften. Die Mittel der VASt. werden für den Ausbau des Landesmuseums als Kompetenzzentrum für Wissenschaft und Präsentation, die Digitalisierung der archäologischen Sammlung des Landes und die Intensivierung von Forschungsgrabungen von Nord bis Süd benötigt. Außerdem sollen Auszahlungen für Veranstaltungen im Rahmen des "Masterplan Archäologie", wie etwa historische Feste oder Themenführungen sowie moderne Kulturvermittlung mittels Virtual Reality oder Augmented Reality-Tools für laufende Archäologie-Projekte in den Bezirken Eisenstadt, Oberpullendorf und Oberwart, mit diesen Mitteln getätigt werden.

1-341009-6150	01	4007	Instandhaltung von Kulturgütern	EUR	500,00

LVA

Für Erhaltungsarbeiten an den in der Obhut des Hauptreferates Sammlungen des Landes/Landesmuseums befindlichen Naturdenkmälern ist obige VASt. vorgesehen.

1-341009-6180	01	4007	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	15.300,00

LVA

Das Hauptreferat Sammlungen des Landes/Landesmuseums erwirbt immer wieder Exponate, die einer dringenden Restaurierung bedürfen. Die im Besitz des Landes befindlichen Exponate bedürfen ebenfalls einer Restaurierung, um unwiederbringlichen Schaden an wertvollem Kulturgut zu vermeiden.

1-341009-7270	01	4007	Wissenschaftliche Forschungsarbeiten	EUR	24.700,00

LVA

Für wissenschaftliche Maßnahmen zur Betreuung der einzelnen Sammlungsbereiche ist die obige VASt. erforderlich.

1-341009-7280	01	4007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	9.500,00

LVA

Auf der entsprechenden VASt. wird für die jährlichen Auszahlungen (Tagung "Schlaininger Gespräche") sowie für Leistungen von Firmen, welche nicht mit eigenen Ressourcen bewältigt werden können, und Veranstaltungen des Referates Wissenschaft des Landes, vorgesorgt.

1-341009-7297	01	4007	Sonstige Aufwendungen	EUR	30.400,00

LVA

Entsprechende VASt. dient für wissenschaftliche Maßnahmen (Ausgrabung in Müllendorf).

1-341019-7270	01	4007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	29.500,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für Leistungen von Personen, welche nicht mit eigenen Ressourcen bewältigt werden können, vorgesehen. Außerdem fallen unter diese VASt. Veranstaltungen des Referates Wissenschaft des Landes.

1-361001-4000	01	4007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	18.000,00

LVA

Zu Lasten der entsprechenden VASt. sollen folgende Auszahlungen getätigt werden: Ausbau des Fotoarchivs und sachgerechte Aufbewahrung seiner Bestände; Mikroverfilmung und Digitalisierung von Archivbeständen; Restaurierung und Sicherheitsverfilmung der Bestände des Landesarchivs; Erwerb spezieller Buchbestände, Serien und Rarissima; Kleinwerkzeug; Foto- und Filmmaterialien für das Landesmuseum und die Depots.

1-361001-4560	01	4007	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	1.900,00

LVA

Für Kleinmaterialien für archiv-, bibliotheks- und museumsspezifische Erfordernisse sowie sonstigen Bürobedarf ist entsprechende VASt. vorgesehen.

1-361001-4570	01	4007	Druckwerke	EUR	3.500,00

LVA

Die entsprechende VASt. dient für die Erweiterung des Handapparats (Benützerraum), die Förderung von Dissertationen, Diplomarbeiten und Bindearbeiten.

1-361001-4590	01	4007	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	2.500,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für Anschaffungen für den Versand aller wissenschaftlicher Publikationen des Hauptreferates Sammlungen des Landes vorgesehen.

1-361003-0460	01	4007	Kulturgüter beweglich	EUR	5.000,00

LVA

Entsprechende VASt. ist für den Ankauf von Archivalien (Ansichtskarten, Fotos, Pläne, Landkarten, Bücher, Urkunden, Stiche, Graphiken, Nachlässe etc.) vorgesehen.

1-361009-7270	01	4007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	28.000,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für archiv- und bibliotheksrelevante Arbeiten, Fotodigitalisierung und Mikroverfilmung vorgesehen.

1-361009-7280	01	4007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	32.800,00

LVA

Zu Lasten der entsprechenden VASt. sollen folgende Auszahlungen getätigt werden: Leistungen für die Erstellung, Wartung, Schulung und Nutzung der Archivdatenbank; Archivschutz und Sicherheitsverfilmung von Archiv- und Sammlungsgut; Digitalisierung des Fotoarchivs; Auszahlungen für Vorarbeiten und Durchführung diverser historischer Ausstellungen, Publikationen; Service der technischen Geräte.

1-361011-4000	01	4007	Kulturgüter beweglich (GWG)	EUR	13.000,00

LVA

Entsprechende VASt. ist für den Ankauf von Archivalien bis EUR 800,00 (Ansichtskarten, Fotos, Pläne, Landkarten, Bücher, Urkunden, Stiche, Graphiken, Nachlässe etc.) vorgesehen.

1-362005-7305	01	3007	Transfers an Gemeinden	EUR	78.000,00

LVA

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz sieht gemäß § 2 Förderungen in den Bereichen "Betrieb kultureller Einrichtungen", "Kulturelles Ausstellungswesen", "Bildende Kunst", "Büchereiwesen", "Darstellende Kunst", "Denkmal- und Ortsbildpflege", "Festspiele", "Film- und Fotowesen", "Volkskultur und kulturelles Erbe", "Kulturaustausch", "Literatur", "Medien", "Museumswesen", "Musik", "Schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation", "Volkskunst und Wissenschaftliches Archiv und Bibliothekswesen" vor. Mit dem Förderbetrag sollen Maßnahmen von Gemeinden im Zusammenhang mit den angeführten Bereichen gefördert werden.

1-363007-7355	02	1004	Dorferneuerungsmaßnahmen, Gemeinden	EUR	260.000,00

LVA

Nicht jedes Dorfentwicklungsprojekt kann aufgrund der Auswahlverfahren über die Sonderrichtlinie der EU-Land-kofinanzierten Projekte in der Programmperiode LE 2014-2020 inkl. Übergangsjahre gefördert werden. Die Förderwerbenden können jedoch die Landesförderung der Dorfentwicklung gemäß den Dorferneuerungsrichtlinien 2015 in Anspruch nehmen. Dafür sind jedoch entsprechende Landesmittel erforderlich. Im Förderungsprogramm sind Themenfelder wie die Gestaltung von Plätzen und öffentlichen Räumen, Spielplätze, Sport- und Freizeitanlagen, Kommunikationszentren, Mobilitätsprojekte etc. vorgesehen. Ein Teil der in den Gemeinden nach 10-jähriger Frist ablaufenden Dorferneuerungsleitbilder ist zu evaluieren. In themenbezogenen Informationsveranstaltungen, Workshops etc. werden die Förderwerbenden bei der Antragstellung unterstützt. Für das Jahr 2021 ist daher ein entsprechender Betrag erforderlich.

1-363007-7480	02	1004	Dorferneuerungsmaßnahmen, Unternehmen	EUR	19.000,00

LVA

Im Bereich der Landesförderung werden in Einzelfällen auch von Tochterunternehmen von Gemeinden Förderanträge gestellt. Die Themenfelder sind ähnlich wie bei den Gemeinden. Erfahrungsgemäß sind dafür entsprechende Landesmittel erforderlich.

1-363007-7670	02	1004	Dorferneuerungsmaßn. priv. gemeinn. Einrichtungen	EUR	19.000,00

LVA

Für die Umsetzung von Dorferneuerungsmaßnahmen wird auch von gemeinnützigen Vereinen die Landesförderung in Anspruch genommen und vereinzelt werden Förderungsanträge gestellt. Die Themenfelder sind ähnlich wie bei den Gemeinden. Erfahrungsgemäß sind dafür entsprechende Landesmittel erforderlich.

1-363009-7270	02	1004	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	1.000,00

LVA

Für die von der Bgld. Landesregierung bestellten, nicht im Landesdienst stehenden und privat tätigen Mitglieder des Dorferneuerungsbeirates, wird für die Teilnahme an den Beiratssitzungen bzw. an den Besichtigungen der Dorferneuerungsprojekte ein pauschaler Kostenersatz in der Höhe von max. EUR 510,00 inkl. MwSt. vorgesehen. Für die Moderation sowie für die Vorträge von Referentinnen oder Referenten bei Informationsveranstaltungen werden die Kosten samt Nebenkosten für private Leistungen in Rechnung gestellt.

1-363009-7280	02	1004	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	1.000,00

LVA

Für die von der Bgld. Landesregierung bestellten, nicht im Landesdienst stehenden und unternehmerisch tätigen Mitglieder des Dorferneuerungsbeirates, wird für die Teilnahme an den Beiratssitzungen bzw. an den Besichtigungen der Dorferneuerungsprojekte ein pauschaler Kostenersatz in der Höhe von max. EUR 510,00 inkl. MwSt. vorgesehen. Für die Moderation sowie für die Vorträge von Referentinnen oder Referenten bei Informationsveranstaltungen werden die Kosten samt Nebenkosten für unternehmerische Leistungen in Rechnung gestellt. Die Bevölkerung soll weiterhin über die umgesetzten Projekte und Maßnahmen im Bereich der Dorferneuerung informiert werden bzw. sollen verschiedene Maßnahmen und Aktivitäten zum Fortschritt der Dorfentwicklung gesetzt werden (Informationsveranstaltungen, Symposien, Medienpräsentationen, Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung von Studien, Vergabe der Dorferneuerungspreise etc.). In diesem Zusammenhang werden Kosten für sonstige Leistungen (Mieten für Veranstaltungsräumlichkeiten, Erstellung und Produktion von Informationsmaterial oder der Urkunden, Tafeln oder sonstige Preise, Erstellung von Roll-Ups, Organisations- oder Bewirtungskosten etc.) anfallen.

1-363009-7297	02	1004	Sonstige Aufwendungen	EUR	25.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag wird für die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Auszahlungen im Rahmen der umfassenden Dorferneuerung durch den Verein "Unser Dorf" benötigt.

1-363019-7297	01	2007	Dorfererneuerung, Vereinswesen	EUR	50.000,00

LVA

Die Bedeutung der Vereine und Freiwilligenorganisationen für die intakte Dorfgemeinschaft wird auch in Zukunft steigen. Eine verstärkte Informationsarbeit und Betreuung der Vereine soll diese Tätigkeit erleichtern. Für die Aktivitäten des Referates Sport- und Vereinspflege, die von Informations- und Beratungstätigkeiten bis zur Veranstaltung des Tages der Vereine reichen, ist obige VASt. vorgesehen.

1-369009-7297	01	4007	Sonstige Aufwendungen	EUR	17.000,00

LVA

Die "Landeskundliche Forschungsstelle" hat die Aufgabe, die Erforschung unseres Landes zu unterstützen und die Durchführung von Projekten zu ermöglichen. Dazu zählen wissenschaftliche Vorarbeiten, landeskundliche Diskussionen, Honorare für Forscherinnen und Forscher, Tätigkeiten für die Nomenklaturkommission und Mitgliedsbeiträge.

1-380009-7297	01	4007	Symposium Mogersdorf	EUR	10.000,00

LVA

Das aufgrund eines internationalen Übereinkommens abwechselnd in Burgenland, Ungarn, Slowenien, Kroatien und der Steiermark zu veranstaltende Internationale Kulturhistorische Symposion Mogersdorf findet jährlich statt, wodurch sich für das Land Burgenland Teilnahme- und Organisationskosten ergeben. Die Gedächtnisstätten auf dem Schlösslberg in Mogersdorf bedürfen dauernder Pflege und Ergänzungen und werden finanziell unterstützt.

1-380100-5000	01	2001	Geldbezüge Beamte	EUR	83.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380100-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	42.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380100-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	59.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380100-5630	01	2001	Sonstige Aufwandsentschädigungen	EUR	6.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Aufwandsentschädigungen aller Bediensteten (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380100-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-380100-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-380100-5800	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Beamte	EUR	3.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für Beamtinnen und Beamte (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380100-5810	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, Beamte	EUR	3.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Beamtinnen und Beamte (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380100-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	2.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum Familienlastenausgleichsfonds für VB (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380100-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	22.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380100-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse aller Bediensteten (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380108-7600	01	2001	Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	EUR	231.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge der Beamtinnen und Beamten (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380108-7602	01	2001	Versorgungsbez.n.öffentlich-rechtl.Bediensteten	EUR	35.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Versorgungsbezüge (Kulturzentren) nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten vorgesehen.

1-380108-7606	01	2001	Dienstgeberbeitr.f.Ruhe- u.Versorg.Bezugsempf.	EUR	9.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380109-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-380110-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	2.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (Kulturzentren) vorgesehen.

1-380120-5900	01	2001	Geburts- und Heiratsaushilfe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-380130-5900	01	2001	Zusatzkrankenfürsorge Vertragsbedienstete	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-381205-7670	01	3007	Kulturförderung	EUR	3.040.000,00

LVA

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz sieht gemäß § 2 Förderungen in den Bereichen "Betrieb kultureller Einrichtungen", "Kulturelles Ausstellungswesen", "Bildende Kunst", "Büchereiwesen", "Darstellende Kunst", "Denkmal- und Ortsbildpflege", "Festspiele", "Film- und Fotowesen", "Volkskultur und kulturelles Erbe", "Kulturaustausch", "Literatur", "Medien", "Museumswesen", "Musik", "Schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation", "Volkskunst und Wissenschaftliches Archiv und Bibliothekswesen" vor. Mit dem Förderbetrag sollen Maßnahmen von Vereinen im Zusammenhang mit den angeführten Bereichen gefördert werden.

1-381205-7690	01	3007	Kulturförderung, Einzelpersonen	EUR	200.000,00

LVA

Das Burgenländische Kulturförderungsgesetz sieht gemäß § 2 Förderungen in den Bereichen "Betrieb kultureller Einrichtungen", "kulturelles Ausstellungswesen", "Bildende Kunst", "Büchereiwesen", "Darstellende Kunst", "Denkmal- und Ortsbildpflege", "Festspiele", "Film- und Fotowesen", "Volkskultur und kulturelles Erbe", "Kulturaustausch", "Literatur", "Medien", "Museumswesen", "Musik", "Schöpferische Freizeitgestaltung und Kulturanimation", "Volkskunst und Wissenschaftliches Archiv und Bibliothekswesen" vor. Mit dem Förderbetrag sollen Maßnahmen von Einzelpersonen im Zusammenhang mit den angeführten Bereichen gefördert werden.

1-381209-7297	01	3007	Sonstige Aufwendungen	EUR	756.100,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln sollen jene Verpflichtungen gedeckt werden, die das Land Burgenland als Vereinsmitglied, als Kuratoriumsmitglied bzw. aufgrund einer bestehenden vertraglichen Regelung finanziell und rechtlich binden. Außerdem sollen die Mittel für kulturpolitische Projekte wie den "kulturellen Jahresschwerpunkt" und "Kulturgutschein" verwendet werden.

1-381215-7670	01	2007	Förd. von Kirchen, Vereinen u. sonst.Aktivitäten	EUR	798.500,00

LVA

Zu Lasten dieser VASt. sollen Förderungen an burgenländische Vereine, die für ihre kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen Aktivitäten der finanziellen Unterstützung des Landes bedürfen, gewährt werden. Des Weiteren sollen auch sonstige Aktivitäten gefördert werden.

1-381219-7297	01	3007	Kulturprojekte, Internationale Kooperationen	EUR	47.000,00

LVA

Die Europäische Union sieht im Interreg-Programm Projektförderungen im Bereich Kultur bzw. Erhaltung des kulturellen Erbes vor. Die entsprechenden Mittel dienen dazu, die in diesen Projekten notwendige Vorfinanzierung zu gewährleisten.

1-381229-7297	01	3007	100 Jahre Burgenland	EUR	252.000,00

LVA

Im Jahr 2021 feiert das Burgenland sein 100-jähriges Bestehen bei Österreich. Anlässlich dieses Jubiläums will das Land Burgenland Projekte, die von Burgenländerinnen und Burgenländern bzw. von burgenländischen Vereinen initiiert und durchgeführt werden, fördern. Aus den Bereichen Kunst und Kultur, Schule und Bildung, Gesellschaft und Generationen, Sport, Soziales und Tourismus können anlässlich des Jubiläumsjahres "100 Jahre Burgenland" Projekte eingereicht werden. Diese Projekte müssen nachhaltig sein, sich mit der Identität, Geschichte, Zukunft oder Vergangenheit des Landes Burgenland auseinandersetzen, aktuelle gesellschaftliche Problemfelder thematisieren bzw. den sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt im Burgenland fördern.

1-411005-7332	03	1006	Sozialfonds Burgenland	EUR	550.000,00

LVA

Der "Sozialfonds Burgenland (SFB)" ist eine gemeinnützige Organisation. Die Ziele des SFB sind insbesondere die Unterstützung in den sozialen Grundbedürfnissen für bedürftige Menschen im Burgenland, die soziale Beratung, Behandlung und Betreuung von bedürftigen Menschen sowie die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung bzw. Verringerung einer Bedürftigkeit. Die Mittel des SFB setzen sich u.a. zusammen aus den Dotationen des Landes Burgenland nach Maßgabe der definierten Ziele und Aufgaben.

1-411005-7670	03	1006	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	50.500,00

LVA

Der entsprechende Betrag soll zur Subventionierung gemeinnütziger Organisationen verwendet werden (z.B. Einrichtungen, die sich mit Tätigkeiten im Bereich der Sozialhilfe oder Kinder- und Jugendhilfe befassen). Die Erfahrung hat gezeigt, dass derartige Ansuchen in den letzten Jahren vermehrt einlangen.

1-411005-7690	03	1006	Beihilfen an Einzelpersonen	EUR	20.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag soll die Möglichkeit bieten, in außergewöhnlichen und besonders dringenden Sozialhilfefällen unmittelbar und möglichst unbürokratisch zu unterstützen.

1-411008-7296.900	03	1006	Daueruntersütze und einmalige Leistungen	EUR	520.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient der Begleichung von Leistungen an Daueruntersützte und Nichtdaueruntersützte (Lebensunterhalt, ärztliche Behandlung inkl. stationärer Unterbringung, Krankentransporte, Bestattungskosten). Bei Daueruntersützten handelt es sich um Personen mit mehr als drei Monaten Unterstützungsdauer. Auf die Hilfe besteht Rechtsanspruch nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. Aufgrund der Bruttodarstellung ist im entsprechenden Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche als Einzahlung bei der VASt. 2-411005-8500 verbucht ist.

1-411015-7690	01	1006	Hilfe in besonderen Lebenslagen	EUR	200.000,00

LVA

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt das Land als Träger von Privatrechten gemäß § 17 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. Sie kann in Form von Geld- und Sachleistungen erbracht werden. Diese Hilfe wird vermehrt für aushaftende Mietrückstände, Strom- bzw. Gasrechnungen, Zuschuss zum Lebensunterhalt etc. aufgewendet. Es soll daher aufgrund der zu erwartenden Anzahl von Antragstellungen der entsprechende Betrag bereitgestellt werden.

1-411104-7303	03	1006	Transfers an Länder, sonstige	EUR	10.000,00

LVA

Die Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, wozu auch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) zählte, wurde mit 1.1.2018 von Seiten des Landes aufgekündigt. Es werden hier nur mehr wirksame Kostenanerkenntnisse verbucht, die im Auslaufen sind.

1-411104-7680	03	1006	Leistungen für Lebensunterhalt	EUR	9.200.000,00

LVA

Zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung oder anderer sozialer Notlagen sowie zur weitestgehenden Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen in das Erwerbsleben wurde eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Bgld. Mindestsicherungsgesetz-Bgld.MSG) geschaffen. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs, Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung. Die entsprechenden Kreditmittel werden zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs verwendet. Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe. Aufgrund der Bruttodarstellung ist im veranschlagten Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-411005-8500 verbucht ist.

1-411108-7310	03	1006	Leistungen für Krankenversicherung	EUR	660.000,00

LVA

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst u.a. Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung. Die entsprechenden Kreditmittel werden für Krankenversicherungsleistungen verwendet. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung des Landes umfasst auch alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse zukommen. Diese Leistungen sind durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.

1-411114-7430.900	03	1006	Privatr.Leist.Transf.a.Unternehm.(o.Finanzuntern.)	EUR	20.000,00

LVA

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst u.a. Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung und Beschaffung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben bzw. als einmalige Leistung eine Kaution. Aufgrund der Bruttodarstellung ist im veranschlagten Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-411005-8500 verbucht ist.

1-411114-7680.900	03	1006	Privatrechtliche Leistungen	EUR	40.000,00

LVA

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst u.a. Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs. Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung und Beschaffung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben bzw. als einmalige Leistung eine Kaution. Aufgrund der Bruttodarstellung ist im veranschlagten Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-411005-8500 verbucht ist.

1-411204-7340.900	03	1006	Transfers an sonst. Träger öffentl. Rechts	EUR	12.500.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zum überwiegenden Teil (99,5 %) der Unterbringung von Hilfsbedürftigen in Altenwohn- und Pflegeheimen. Jährliche Kostensteigerungen ergeben sich aus der Valorisierung der Tagsätze, welche nach der Höhe des Pflegegeldes gestaffelt sind und aus der Entwicklung, dass die Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner und damit die Höhe der Tagsätze laufend zunimmt. Mehrkosten entstehen auch dadurch, dass 2021 wieder mehr Plätze für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe zur Verfügung stehen werden (Umsetzung Bedarfs- und Entwicklungsplan). Die im Jahr 2018 durch den Wegfall des Pflegeregresses anfallenden Mehrkosten werden auch im Jahr 2021 schlagend bleiben. Im veranschlagten Betrag ist aufgrund der Bruttodarstellung auch der Betrag der Umsatzsteuer enthalten, welche dem Land allerdings refundiert wird und bei der VASt. 2-411005-8500 verbucht ist. Auf die Hilfe besteht Rechtsanspruch nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.

1-411204-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzuntern.)	EUR	48.600.000,00

LVA

Der veranschlagte Betrag dient zum überwiegenden Teil (99,5 %) der Unterbringung von Hilfsbedürftigen in Altenwohn- und Pflegeheimen. Jährliche Kostensteigerungen ergeben sich aus der Valorisierung der Tagsätze, welche nach der Höhe des Pflegegeldes gestaffelt sind und aus der Entwicklung, dass die Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner und damit die Höhe der Tagsätze laufend zunimmt. Mehrkosten entstehen auch dadurch, dass 2021 wieder mehr Plätze für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe zur Verfügung stehen werden (Umsetzung Bedarfs- und Entwicklungsplan). Die im Jahr 2018 durch den Wegfall des Pflegeregresses anfallenden Mehrkosten werden auch im Jahr 2021 schlagend bleiben. Im veranschlagten Betrag ist aufgrund der Bruttodarstellung auch der Betrag der Umsatzsteuer enthalten, welche dem Land allerdings refundiert wird und bei der VASt. 2-411005-8500 verbucht ist. Auf die Hilfe besteht Rechtsanspruch nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.

1-411204-7660.900	03	1006	Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.	EUR	45.900.000,00

LVA

Der veranschlagte Betrag dient zum überwiegenden Teil (99,5 %) der Unterbringung von Hilfsbedürftigen in Altenwohn- und Pflegeheimen. Jährliche Kostensteigerungen ergeben sich aus der Valorisierung der Tagsätze, welche nach der Höhe des Pflegegeldes gestaffelt sind und aus der Entwicklung, dass die Pflegebedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner und damit die Höhe der Tagsätze laufend zunimmt. Mehrkosten entstehen auch dadurch, dass 2021 wieder mehr Plätze für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe zur Verfügung stehen werden (Umsetzung Bedarfs- und Entwicklungsplan). Die im Jahr 2018 durch den Wegfall des Pflegeregresses anfallenden Mehrkosten werden auch im Jahr 2021 schlagend bleiben. Im veranschlagten Betrag ist aufgrund der Bruttodarstellung auch der Betrag der Umsatzsteuer enthalten, welche dem Land allerdings refundiert wird und bei der VASt. 2-411005-8500 verbucht ist. Auf die Hilfe besteht Rechtsanspruch nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F.

1-411204-7680.900	03	1006	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	1.000.000,00

LVA

Der veranschlagte Betrag dient der finanziellen Unterstützung zur vorübergehende Betreuung einer pflegebedürftigen Person, die mindestens durchgehend 4 Tage, aber höchstens 90 Tage pro Jahr dauert. Auf Grundlage der §§ 33 ff. Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., und der Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten eine Förderung an Personen, die in Pflegeheimen Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen oder "Kurzzeitpflege zu Hause" durch eine Organisation, die vorübergehende 24-Stunden Betreuung anbietet, beziehen.

1-411214-7340	03	1006	So. SH-Einricht.,Transf.sonst.Träg.öffentl.Rechts	EUR	130.000,00

LVA

Als Unterbringung in fremden Anstalten werden u.a. Unterbringungen in Obdachlosenunterkünften etc. verstanden. Im veranschlagten Betrag ist aufgrund der Bruttodarstellung auch der Betrag der Umsatzsteuer enthalten, welche dem Land allerdings refundiert wird und bei der VASt. 2- 411005-8500 als Einzahlung verbucht ist.

1-411214-7660	03	1006	Sonstige SH-Einrichtungen, priv.gemeinn.Einricht.	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-411305-7303.900	03	1006	Transfers an Länder, sonstige	EUR	100.000,00

LVA

Die Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe wurde mit 1.1.2018 von Seiten des Landes aufgekündigt. Es werden hier nur mehr wirksame Kostenanerkenntnisse verbucht, die im Auslaufen sind.

1-411404-7305.900	03	1006	Kosten f.mobile Pflege-u.Betreuungsdienste,Tr.Gem.	EUR	370.000,00

LVA

Die Zahl der hochaltrigen Menschen nimmt ständig zu und damit erhöht sich auch die Zahl pflegebedürftiger Personen, deren Pflege und Betreuung zum überwiegenden Teil daheim von den Angehörigen geleistet wird, die damit oft überfordert sind. Daher dienen vom Land geförderte professionelle ambulante (mobile) Pflege- und Betreuungsdienste der fachlichen Unterstützung, Entlastung und Ergänzung der Angehörigenpflege. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 in Verbindung mit einem Vertrag zwischen dem Land und den in der ARGE Hauskrankenpflege zusammengeschlossenen Organisationen sowie von der Landesregierung beschlossene Richtlinien zur Durchführung und Finanzierung der Dienste. Als Gegenmaßnahme zur erwartbaren Zunahme der Nachfrage nach Heimunterbringungen als Folge des Wegfalles des Pflegeregresses müssen die mobilen Dienste ausgebaut werden. Zusätzliche Auszahlungen entstehen auch aus der Erhöhung der Leistungstarife als Folge der jährlichen Steigerung der Personalkosten. Das Pilotprojekt Nachbarschaftshilfe PLUS soll älteren Menschen, so lange wie möglich, eine hohe Lebensqualität selbstständig und in vertrauter Umgebung ermöglichen. Die Höhe der Förderung beträgt 40 % der Nettojahresauszahlungen der mitwirkenden Gemeinden, höchstens EUR 10.000,00 pro Jahr. Das Pilotprojekt Nachbarschaftshilfe PLUS kann auch als sogenanntes "innovatives Projekt" mit den Gesamtkosten (für Land und Gemeinden) über den Pflegefonds abgerechnet werden.

1-411404-7340	03	1006	Seniorentagesbetreu.,Transf.so.Tr.öffentl.Rechts	EUR	125.000,00

LVA

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 sieht Einrichtungen zur aktivierenden Tagesbetreuung für alte und pflegebedürftige Menschen vor. Diese dienen der Unterstützung und Entlastung der vielen pflegenden Angehörigen sowie zur Vermeidung bzw. Verzögerung von Heimunterbringungen. Daher soll diese Betreuungsform weiter ausgebaut werden. Die Auszahlungen können gemäß Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, mit dem Bund verrechnet werden und dienen auch dazu, diese seit 2018 jährlich steigenden Fondsmittel auslösen zu können.

1-411404-7340.900	03	1006	Kosten f.mobile Pflege-u.Betreuungsdienste,Tr.ö.R.	EUR	2.268.000,00

LVA

Die Zahl der hochaltrigen Menschen nimmt ständig zu und damit erhöht sich auch die Zahl pflegebedürftiger Personen, deren Pflege und Betreuung zum überwiegenden Teil daheim von den Angehörigen geleistet wird, die damit oft überfordert sind. Daher dienen vom Land geförderte professionelle ambulante (mobile) Pflege- und Betreuungsdienste der fachlichen Unterstützung, Entlastung und Ergänzung der Angehörigenpflege. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 in Verbindung mit einem Vertrag zwischen dem Land und den in der ARGE Hauskrankenpflege zusammengeschlossenen Organisationen sowie von der Landesregierung beschlossene Richtlinien zur Durchführung und Finanzierung der Dienste. Als Gegenmaßnahme zur erwartbaren Zunahme der Nachfrage nach Heimunterbringungen als Folge des Wegfalles des Pflegeregresses müssen die mobilen Dienste ausgebaut werden. In Umsetzung der auf breiter Basis im Jahr 2015 erarbeiteten österreichischen Demenzstrategie "Gut leben mit Demenz" wurde ab 2018 die mobile Demenzbetreuung intensiviert. Zusätzliche Auszahlungen entstehen auch aus der Erhöhung der Leistungstarife als Folge der jährlichen Steigerung der Personalkosten.

1-411404-7403.900	03	1006	Kosten f.mob.Pflege-u.Betreuungsdienste,Tr.Bet.L.	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-411404-7430	03	1006	Seniorentagesbetreuung,Transf.a.Unternehmen	EUR	210.000,00

LVA

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 sieht Einrichtungen zur aktivierenden Tagesbetreuung für alte und pflegebedürftige Menschen vor. Diese dienen der Unterstützung und Entlastung der vielen pflegenden Angehörigen sowie zur Vermeidung bzw. Verzögerung von Heimunterbringungen. Daher soll diese Betreuungsform weiter ausgebaut werden. Die Auszahlungen können gemäß Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, mit dem Bund verrechnet werden und dienen auch dazu, diese seit 2018 jährlich steigenden Fondsmittel auslösen zu können.

1-411404-7430.900	03	1006	Kosten f.mobile Pflege- u.Betreuungsd.,Tr.Unt.	EUR	528.000,00

LVA

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten in Kooperation mit den burgenländischen Krankenversicherungsträgern auf Grundlage des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., und nach Maßgabe der Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Wundmanagement eine Förderung für Behandlungen im Rahmen eines modernen Wundmanagements. Für Auszahlungen, die im Rahmen einer Direktverrechnung mit den behandelnden Wundmanagerinnen und Wundmanagern erfolgen, soll unter dieser VASt. vorgesorgt werden.

1-411404-7660	03	1006	Seniorentagesbetreuung	EUR	645.000,00

LVA

Das Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 sieht Einrichtungen zur aktivierenden Tagesbetreuung für alte und pflegebedürftige Menschen vor. Diese dienen der Unterstützung und Entlastung der vielen pflegenden Angehörigen sowie zur Vermeidung bzw. Verzögerung von Heimunterbringungen. Daher soll diese Betreuungsform weiter ausgebaut werden. Die Auszahlungen können gemäß Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, mit dem Bund verrechnet werden und dienen auch dazu, diese seit 2018 jährlich steigenden Fondsmittel auslösen zu können.

1-411404-7660.900	03	1006	Kosten für mobile Pflege- und Betreuungsdienste	EUR	11.579.900,00

LVA

Die Zahl der hochaltrigen Menschen nimmt ständig zu und damit erhöht sich auch die Zahl pflegebedürftiger Personen, deren Pflege und Betreuung zum überwiegenden Teil daheim von den Angehörigen geleistet wird, die damit oft überfordert sind. Daher dienen vom Land geförderte professionelle ambulante (mobile) Pflege- und Betreuungsdienste der fachlichen Unterstützung, Entlastung und Ergänzung der Angehörigenpflege. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Bgld. Sozialhilfegesetz 2000 in Verbindung mit einem Vertrag zwischen dem Land und den in der ARGE Hauskrankenpflege zusammengeschlossenen Organisationen sowie von der Landesregierung beschlossene Richtlinien zur Durchführung und Finanzierung der Dienste. Als Gegenmaßnahme zur erwartbaren Zunahme der Nachfrage nach Heimunterbringungen als Folge des Wegfalles des Pflegeregresses müssen die mobilen Dienste ausgebaut werden. In Umsetzung der auf breiter Basis im Jahr 2015 erarbeiteten österreichischen Demenzstrategie "Gut leben mit Demenz" wurde ab 2018 die mobile Demenzbetreuung intensiviert. Zusätzliche Auszahlungen entstehen auch aus der Erhöhung der Leistungstarife als Folge der jährlichen Steigerung der Personalkosten. Dafür wurden vom Bund und den Sozialversicherungsträgern ab 2017 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, aus denen Mehrkosten resultieren. Die Auszahlungen können gemäß Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, mit dem Bund verrechnet werden und dienen auch dazu, diese seit 2018 jährlich steigenden Fondsmittel auslösen zu können. Darüber hinaus gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten eine Förderung für Behandlungen im Rahmen eines modernen Wundmanagements.

1-411404-7690.900	03	1006	Kosten f.mob.Pflege- u.Betreuungsdienste,So.Zuw.EP	EUR	254.000,00

LVA

Das Land Burgenland gewährt als Träger von Privatrechten in Kooperation mit den burgenländischen Krankenversicherungsträgern auf Grundlage des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., und nach Maßgabe der Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung von Wundmanagement eine Förderung für Behandlungen im Rahmen eines modernen Wundmanagements. Für Auszahlungen, die direkt an die jeweiligen Förderwerberinnen oder Förderwerber erfolgen, soll unter dieser VASt. vorgesorgt werden.

1-411405-7403	03	1006	Pflegeservice Burgenland GmbH, lfd. Aufwendungen	EUR	1.200.000,00

LVA

Für Auszahlungen betreffend der in § 14 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., normierten Sozialleistung "Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige" sowie aller damit in Zusammenhang stehender Leistungen soll unter dieser VASt. vorgesorgt werden.

1-411405-7690	03	1006	Pflegeservice Burgenland GmbH, Sonst.Zuw.EP	EUR	30.000,00

LVA

Wenn pflegende Angehörige Pensionsleistungen beziehen, mit den pflegebedürftigen Personen in einem gemeinsamen Haushalt leben und das Haushaltseinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als EUR 1.700,00 monatlich beträgt, kann auf Antrag der pflegebedürftigen Person ab der Pflegestufe 3 als Ersatz der Mehrkosten der oder des pflegenden Angehörigen eine Förderung in der Höhe der Differenz auf dieses Haushaltsnettoeinkommen gewährt werden. Für Auszahlungen im Rahmen dieses Aufzahlungsmodells gem. § 14 Abs. 9 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl.Nr. 5/2000 i.d.g.F., soll unter dieser VASt. vorgesorgt werden.

1-411415-7403	01	1006	Psychosozialer Dienst GmbH, lfd. Aufwendungen	EUR	1.040.000,00

LVA

Bei dieser VASt. wird die Hospiz- und Palliativversorgung sowie der Betrieb des Frauen- bzw. Sozialhauses, die über den Psychosozialen Dienst abgewickelt werden, abgerechnet. Für die Hospiz- und Palliativversorgung wurden vom Bund und den Sozialversicherungsträgern ab 2017 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, aus denen Mehrkosten resultieren. Die Auszahlungen können gemäß Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, mit dem Bund verrechnet werden und dienen auch dazu, diese seit 2018 jährlich steigenden Fondsmittel auslösen zu können.

1-411415-7670.900	03	1006	Betreutes Wohnen	EUR	350.000,00

LVA

Nachdem die aus Sozialhilfemitteln mitfinanzierte Unterbringung in einem Pflegeheim im Regelfall erst ab PG-Stufe 4 erfolgen kann, sollen hilfsbedürftige Personen mit niedrigeren PG-Stufen, die zu Hause nicht mehr entsprechend versorgt werden können, in an Pflegeeinrichtungen angeschlossenen betreuten Wohnungen untergebracht werden. Das Land unterstützt diese neue Betreuungsform durch die einkommensgestaffelte Kostenübernahme für das obligatorische Grundservicepaket. 2018 wurde das vormalige Pilotprojekt in die Regelfinanzierung übernommen und soll laufend ausgebaut werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner leisten dazu einkommensabhängige Kostenbeiträge. Die Auszahlungen können gem. dem Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, mit dem Bund verrechnet werden und dienen auch dazu, diese seit 2018 jährlich steigenden Fondsmittel auslösen zu können.

1-411415-7690.900	03	1006	Betreutes Wohnen, Sonstige Zuw.EP	EUR	350.000,00

LVA

Seit 2018 wird das Pilotprojekt Betreute Wohngemeinschaft für demenziell erkrankte Seniorinnen und Senioren vom Land mittels eines Fördermodells finanziert. Die Bewohnerinnen und Bewohner leisten dazu einkommensabhängige Kostenbeiträge. Die Auszahlungen können gemäß dem Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, mit dem Bund verrechnet werden und dienen auch dazu, diese seit 2018 jährlich steigenden Fondsmittel auslösen zu können.

1-411425-7301.900	03	1006	24-Stunden Betreuung, Transf.a.d.Bund	EUR	3.950.000,00

LVA

Zur gemeinsamen Förderung der 24-Stunden Betreuung wurde zwischen Bund und Ländern eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG abgeschlossen, wonach die Länder 40 % der in ihrem Gebiet anfallenden Förderkosten zu tragen haben. Die rechtliche Basis dafür findet sich auch im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. Im Burgenland zeigt die Inanspruchnahme der 24-Stunden Betreuung eine stark steigende Tendenz. Diese wurde als Begleitmaßnahme zur Abschaffung des Pflegeregresses, um Heimunterbringungen zu verhindern und um diese Betreuungsform auch Personen mit geringerem Einkommen zugänglich zu machen, eingeführt.

1-411425-7690.900	03	1006	24-Stunden Betreuung	EUR	3.250.000,00

LVA

Zur Unterstützung von Personen mit geringerer Pension, die durch Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer 24 Stunden versorgt werden, und zur (finanziellen) Entlastung der Angehörigen, gewährt das Land Burgenland eine zusätzliche Förderung für diese Betreuungsform. Das Land erbringt die Förderung als Träger von Privatrechten.

1-411909-7270	03	1006	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	40.000,00

LVA

Für die voraussichtlich notwendige Beiziehung von externen Expertinnen und Experten (Sachverständige etc.) bei Kontrollverfahren und den Anfall etwaiger Honorar- und Reisekosten soll unter obiger VASt. vorgesorgt werden.

1-411909-7280	03	1006	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	220.000,00

LVA

Für die Beiziehung externer Gutachterinnen und Gutachter, Expertinnen und Experten zur Erstellung von Gutachten, Evaluierungen, Berichten (BEP etc.), Grundlagenforschungen, Studien etc. und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten soll vorgesorgt werden. Auch sollen Maßnahmen gesetzt werden, um auf die verstärkte Schulung des Personals in Pflegeheimen in punkto Demenz hinzuwirken. In Anbetracht der Tatsache, dass der Anteil an demenziell erkrankten Menschen in den Pflegeheimen ständig steigt und in Umsetzung der auf breiter Basis im Jahr 2015 erarbeiteten österreichischen Demenzstrategie "Gut leben mit Demenz" soll das Personal der Pflegeheime bezüglich des angemessenen Umgangs mit diesem Personenkreis fortgebildet werden.

1-411909-7670	03	1006	Qualitätsmanagementsystem für Heime	EUR	50.000,00

LVA

Gemäß Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 57/2011 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, haben die Länder darauf hinzuwirken, dass die stationären Einrichtungen zur Altenpflege über Qualitätssicherungssysteme verfügen, deren Anteil im Jahr 2021 einen Zielwert von mindestens 50 % erreicht. Zur Umsetzung dieser Vorgabe sollen zielgerichtete Maßnahmen die stationären Einrichtungen zur Altenpflege motivieren. Weiters haben sich alle Bundesländer sowie der Bund an der Entwicklung und Finanzierung eines Nationalen Qualitätszertifikates für Pflegeheime (NQZ) beteiligt. Die Organisation der Zertifizierungen ist im Bundesseniorengesetz geregelt. Die Länder leisten einen Zuschuss zur Zertifizierung und der nach drei Jahren fälligen Rezertifizierung von Heimen.

1-413004-7305.900	03	1006	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	200.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 23 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Hilfe zur Erziehung und Schulbildung. Dies umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den behinderten Menschen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erhalten. Diese Hilfe kann vom Land als Träger von Privatrechten durch eine finanzielle Förderung der Erziehungsberechtigten, insbesondere durch die Beistellung einer Schulassistenz, erfolgen. Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Schulassistenz. Unter Schulassistenz versteht man Personen zur Begleitung und pflegerischen Betreuung von behinderten Kindern in Pflichtschulen, um diesen die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen. Außerdem sind sämtliche Gehaltskosten, für die im Dienstverhältnis der Gemeinden stehenden Schulassistenzen, vom Land zu refundieren. Im Rahmen eines Pilotprojektes "Schulassistenz" erfolgt seit Beginn des Schuljahres 2018/2019 die Abwicklung der Schulassistenz in Kooperation mit der Bildungsdirektion. Dieses Projekt wird im Schuljahr 2020/2021 weitergeführt.

1-413004-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-413004-7660.900	03	1006	Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.	EUR	5.400.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 23 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Hilfe zur Erziehung und Schulbildung. Dies umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den behinderten Menschen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erhalten. Diese Hilfe kann vom Land als Träger von Privatrechten durch eine finanzielle Förderung der Erziehungsberechtigten, insbesondere durch die Beistellung einer Schulassistenz, erfolgen. Die Förderung erfolgt in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine Schulassistenz. Unter Schulassistenz versteht man Personen zur Begleitung und pflegerischen Betreuung von behinderten Kindern in Pflichtschulen, um diesen die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen. Außerdem sind sämtliche Gehaltskosten, für die im Dienstverhältnis des Vereins "Rettet das Kind" stehenden Schulassistenzen, vom Land zu refundieren. Im Rahmen eines Pilotprojektes "Schulassistenz" erfolgt seit Beginn des Schuljahres 2018/2019 die Abwicklung der Schulassistenz in Kooperation mit der Bildungsdirektion. Dieses Projekt wird im Schuljahr 2020/2021 weitergeführt.

1-413104-7340.900	03	1006	Tansfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	EUR	200.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für schulpflichtige Kinder, denen aufgrund der Schwere der Behinderung selbst der Besuch einer öffentlichen Sonderschule nicht möglich ist. Dies umfasst die bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um schwerst behinderte Kinder in die Lage zu versetzen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen (Schul- und Internatskosten, Transportkosten zu einer speziellen Schule etc.).

1-413104-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	200.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für schulpflichtige Kinder, denen aufgrund der Schwere der Behinderung selbst der Besuch einer öffentlichen Sonderschule nicht möglich ist. Dies umfasst die bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um schwerst behinderte Kinder in die Lage zu versetzen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen (Schul- und Internatskosten, Transportkosten zu einer speziellen Schule etc.).

1-413104-7680.900	03	1006	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	150.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für schulpflichtige Kinder, denen aufgrund der Schwere der Behinderung selbst der Besuch einer öffentlichen Sonderschule nicht möglich ist. Dies umfasst die bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um schwerst behinderte Kinder in die Lage zu versetzen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen (Schul- und Internatskosten, Transportkosten zu einer speziellen Schule etc.).

1-413204-7340.900	03	1006	Transfers an sonst. Träger öffentl. Rechts	EUR	44.000,00

LVA

Das Team des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes (Caritas) umfasst Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, Sonderkindergartenpädagoginnen und Sonderkindergartenpädagogen, Logopädinnen und Logopäden sowie Frühförderinnen und Frühförderer und ermöglicht flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für (behinderte) Kinder im Kindergartenalter. Auch Eltern bzw. Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen werden fachlich beraten. Frühförderung sowie Seh- und Hörfrühförderung ist eine spezielle Förderung von Kleinkindern bis zum Schuleintrittsalter, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern.

1-413204-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	38.000,00

LVA

Frühförderung sowie Seh- und Hörfrühförderung ist eine spezielle Förderung von Kleinkindern bis zum Schuleintrittsalter, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern. Ebenso ist eine (anteilige) Kostenübernahme für einschlägige Fortbildungen möglich.

1-413204-7660.900	03	1006	Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.	EUR	3.507.000,00

LVA

Das Team des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes (Rettet das Kind) umfasst Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, Sonderkindergartenpädagoginnen und Sonderkindergartenpädagogen, Logopädinnen und Logopäden sowie Frühförderinnen und Frühförderer und ermöglicht flächendeckend kostenlose Unterstützung und Therapie für (behinderte) Kinder im Kindergartenalter. Auch Eltern bzw. Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen werden fachlich beraten. Frühförderung sowie Seh- und Hörfrühförderung ist eine spezielle Förderung von Kleinkindern bis zum Schuleintrittsalter, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern.

1-413204-7680.900	03	1006	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	1.000,00

LVA

Frühförderung sowie Seh- und Hörfrühförderung ist eine spezielle Förderung von Kleinkindern bis zum Schuleintrittsalter, die entwicklungsverzögert, behindert oder in ihrer Entwicklung gefährdet sind, verbunden mit einer fachlichen Beratung der Eltern.

1-413304-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	147.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 21 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Heilbehandlung. Diese umfasst die Vorsorge für Hilfe durch Ärztinnen und Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen (Physiotherapie, Ergotherapie, Musiktherapie, Logopädie, Hippotherapie etc.), für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

1-413304-7660.900	03	1006	Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.	EUR	13.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 21 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Heilbehandlung. Diese umfasst die Vorsorge für Hilfe durch Ärztinnen und Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen (Physiotherapie, Ergotherapie, Musiktherapie, Logopädie, Hippotherapie etc.), für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

1-413304-7680.900	03	1006	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	30.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 21 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Heilbehandlung. Diese umfasst die Vorsorge für Hilfe durch Ärztinnen und Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen (Physiotherapie, Ergotherapie, Musiktherapie, Logopädie, Hippotherapie etc.), für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

1-413404-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	15.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 22 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel. Dies umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem behinderten Menschen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, erwachsen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen erhöht oder die Folgen seines Leidens und Gebrechens erleichtert werden.

1-413404-7680.900	03	1006	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	15.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 22 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel. Dies umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem behinderten Menschen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, erwachsen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen erhöht oder die Folgen seines Leidens und Gebrechens erleichtert werden.

1-413504-7305.900	03	1006	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	85.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 24 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Berufliche Eingliederung. Diese umfasst die Berufsfindung, die berufliche Ausbildung (Anlernung), die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen, die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden.

1-413504-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	85.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 24 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Berufliche Eingliederung. Diese umfasst die Berufsfindung, die berufliche Ausbildung (Anlernung), die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen, die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden.

1-413504-7660.900	03	1006	Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.	EUR	800.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 24 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Berufliche Eingliederung. Diese umfasst die Berufsfindung, die berufliche Ausbildung (Anlernung), die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen, die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden.

1-413504-7680.900	03	1006	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	30.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung der Kosten für Leistungen nach den Bestimmungen gemäß § 24 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., Berufliche Eingliederung. Diese umfasst die Berufsfindung, die berufliche Ausbildung (Anlernung), die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen, die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden.

1-413604-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	75.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung von Subventionskosten, die seitens der Behindertenhilfe Organisationen, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig sind (ÖZIV, Rettet das Kind, Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GesmbH, Gehörlosenverein, Verein "Wir Leben" etc.), gewährt werden können.

1-413604-7660.900	03	1006	Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.	EUR	60.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zur Deckung von Subventionskosten, die seitens der Behindertenhilfe Organisationen, die im Bereich der Behindertenhilfe tätig sind (ÖZIV, Rettet das Kind, Selbsthilfe-Werkstätten-Betriebs-GesmbH, Gehörlosenverein, Verein "Wir Leben" etc.), gewährt werden können.

1-413704-7305.900	03	1006	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	176.000,00

LVA

Nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., besteht die Hilfeleistung in Form von geschützter Arbeit darin, dass für den behinderten Menschen, welcher in einem integrativen Betrieb oder auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb eines integrativen Betriebes das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, dem Träger des integrativen Betriebes bzw. dem Arbeitgeber der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird.

1-413704-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	568.000,00

LVA

Nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., besteht die Hilfeleistung in Form von geschützter Arbeit darin, dass für den behinderten Menschen, welcher in einem integrativen Betrieb oder auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb eines integrativen Betriebes das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, dem Träger des integrativen Betriebes bzw. dem Arbeitgeber der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird.

1-413704-7660.900	03	1006	Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.	EUR	56.000,00

LVA

Nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., besteht die Hilfeleistung in Form von geschützter Arbeit darin, dass für den behinderten Menschen, welcher in einem integrativen Betrieb oder auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb eines integrativen Betriebes das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, dem Träger des integrativen Betriebes bzw. dem Arbeitgeber der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird.

1-413804-7340.900	03	1006	Beschäftigungstherap.,Transf.Träger öffentl.Rechts	EUR	2.847.000,00

LVA

Das Land hat die jeweils auflaufenden Verpflegskosten in teilstationären Maßnahmen der Behindertenhilfe (Beschäftigungstherapie) zur Gänze zu tragen. Im Bereich der Tagesbetreuung in Förderwerkstätten ist der Bedarf an derartigen Maßnahmen weiterhin steigend. Aufgrund der Bruttodarstellung ist in dem veranschlagten Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-413905-8500 verbucht ist.

1-413804-7430.900	03	1006	Beschäftigungstherapie, Transf. Unternehmen	EUR	2.171.000,00

LVA

Das Land hat die jeweils auflaufenden Verpflegskosten in teilstationären Maßnahmen der Behindertenhilfe (Beschäftigungstherapie) zur Gänze zu tragen. Im Bereich der Tagesbetreuung in Förderwerkstätten ist der Bedarf an derartigen Maßnahmen weiterhin steigend. Aufgrund der Bruttodarstellung ist in dem veranschlagten Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-413905-8500 verbucht ist.

1-413804-7660.900	03	1006	Beschäftigungstherapie, priv.gemeinn.Einrichtungen	EUR	11.684.000,00

LVA

Das Land hat die jeweils auflaufenden Verpflegskosten in teilstationären Maßnahmen der Behindertenhilfe (Beschäftigungstherapie) zur Gänze zu tragen. Im Bereich der Tagesbetreuung in Förderwerkstätten ist der Bedarf an derartigen Maßnahmen weiterhin steigend. Aufgrund der Bruttodarstellung ist in dem veranschlagten Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-413905-8500 verbucht ist.

1-413814-7340.900	03	1006	Stationäre Unterbr.,Transf.Träger öffentl.Rechts	EUR	6.180.000,00

LVA

Das Land hat die jeweils auflaufenden Verpflegskosten für Behinderte in einer stationären Maßnahme der Behindertenhilfe (Wohnen) zur Gänze zu tragen. Im Bereich der Wohnunterbringung ist der Bedarf an derartigen Maßnahmen weiterhin steigend. Aufgrund der Bruttodarstellung ist in dem veranschlagten Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-413905-8500 verbucht ist.

1-413814-7430.900	03	1006	Stationäre Unterbr.,Transf. Unternehmen	EUR	7.356.000,00

LVA

Das Land hat die jeweils auflaufenden Verpflegskosten für Behinderte in einer stationären Maßnahme der Behindertenhilfe (Wohnen) zur Gänze zu tragen. Im Bereich der Wohnunterbringung ist der Bedarf an derartigen Maßnahmen weiterhin steigend. Aufgrund der Bruttodarstellung ist in dem veranschlagten Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-413905-8500 verbucht ist.

1-413814-7660.900	03	1006	Stationäre Unterbr., priv.gemeinn.Einrichtungen	EUR	16.764.000,00

LVA

Das Land hat die jeweils auflaufenden Verpflegskosten für Behinderte in einer stationären Maßnahme der Behindertenhilfe (Wohnen) zur Gänze zu tragen. Im Bereich der Wohnunterbringung ist der Bedarf an derartigen Maßnahmen weiterhin steigend. Aufgrund der Bruttodarstellung ist in dem veranschlagten Betrag eine eventuell anfallende Umsatzsteuer beinhaltet, welche bei der VASt. 2-413905-8500 verbucht ist.

1-413904-7340.900	03	1006	Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	EUR	336.000,00

LVA

Gemäß § 25 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., ist volljährigen behinderten Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, indem ihnen Heilbehandlungen gemäß § 21, Erziehung und Schulbildung gemäß § 23, berufliche Eingliederung gemäß § 24, Unterbringung in Behinderteneinrichtungen gemäß § 27 oder Beschäftigungstherapie gemäß § 28 gewährt wird. Weiters können gemäß § 29 Integrationsbegleitung und soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte sowie nach § 29a eine Förderung für die Inanspruchnahme einer persönlichen Assistenz, insbesondere zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten, gewährt werden. Unter der Maßnahme "Betreutes Einzelwohnen für psychisch kranke Menschen" ist ein individuell angepasstes Betreuungsangebot und die Hilfestellung zur Verwirklichung eines eigenständigen Lebens für psychisch kranke Klientinnen und Klienten nach einem stationären Aufenthalt sowie einem darauffolgenden Aufenthalt in einem Wohnheim zu verstehen. Durch diese Maßnahme sollen psychisch kranke Menschen die Kontrolle über den eigenen Alltag wiedererlangen und eine selbstständige Wohnfähigkeit in einer eigenen Wohnung wieder erreichen. Ziel ist des Weiteren auch die Verhinderung eines langfristigen stationären Aufenthaltes.

1-413904-7403.900	03	1006	Transfers an Beteiligungen des Landes	EUR	670.000,00

LVA

Unter der Maßnahme "Betreutes Einzelwohnen für psychisch kranke Menschen" ist ein individuell angepasstes Betreuungsangebot und die Hilfestellung zur Verwirklichung eines eigenständigen Lebens für psychisch kranke Klientinnen und Klienten nach einem stationären Aufenthalt sowie einem darauffolgenden Aufenthalt in einem Wohnheim zu verstehen. Durch diese Maßnahme sollen psychisch kranke Menschen die Kontrolle über den eigenen Alltag wiedererlangen und eine selbstständige Wohnfähigkeit in einer eigenen Wohnung wieder erreichen. Ziel ist des Weiteren auch die Verhinderung eines langfristigen stationären Aufenthaltes. Das Land Burgenland hat dabei mit der Psychosozialer Dienst Burgenland-GmbH (PSD) eine Vereinbarung über die Erbringung und Finanzierung von Betreuungsleistungen im Rahmen dieses Konzepts abgeschlossen. Der PSD verpflichtet sich, Personen, bei denen der PSD auf Grund ihrer psychischen Erkrankung die Notwendigkeit einer Betreuung feststellt, zu betreuen. Als Gegenleistung hat das Land Burgenland einen pauschalen Kostenersatz zu leisten. Der entsprechende Betrag dient zur Deckung dieser Kosten.

1-413904-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	316.000,00

LVA

Gemäß § 25 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., ist volljährigen behinderten Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, indem ihnen Heilbehandlungen gemäß § 21, Erziehung und Schulbildung gemäß § 23, berufliche Eingliederung gemäß § 24, Unterbringung in Behinderteneinrichtungen gemäß § 27 oder Beschäftigungstherapie gemäß § 28 gewährt wird. Weiters können gemäß § 29 Integrationsbegleitung und soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte und nach § 29a eine Förderung für die Inanspruchnahme einer persönlichen Assistenz, insbesondere zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten, gewährt werden. Unter der Maßnahme "Betreutes Einzelwohnen für psychisch kranke Menschen" ist ein individuell angepasstes Betreuungsangebot und die Hilfestellung zur Verwirklichung eines eigenständigen Lebens für psychisch kranke Klientinnen und Klienten nach einem stationären Aufenthalt sowie einem darauffolgenden Aufenthalt in einem Wohnheim zu verstehen. Durch diese Maßnahme sollen psychisch kranke Menschen die Kontrolle über den eigenen Alltag wiedererlangen und eine selbstständige Wohnfähigkeit in einer eigenen Wohnung wieder erreichen. Ziel ist des Weiteren auch die Verhinderung eines langfristigen stationären Aufenthaltes.

1-413904-7660.900	03	1006	Gesetzliche Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht.	EUR	3.373.000,00

LVA

Gemäß § 25 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., ist volljährigen behinderten Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, indem ihnen Heilbehandlungen gemäß § 21, Erziehung und Schulbildung gemäß § 23, berufliche Eingliederung gemäß § 24, Unterbringung in Behinderteneinrichtungen gemäß § 27 oder Beschäftigungstherapie gemäß § 28 gewährt wird. Weiters können gemäß § 29 Integrationsbegleitung und soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte und nach § 29a eine Förderung für die Inanspruchnahme einer persönlichen Assistenz, insbesondere zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten, gewährt werden. Unter der Maßnahme "Betreutes Einzelwohnen für psychisch kranke Menschen" ist ein individuell angepasstes Betreuungsangebot und die Hilfestellung zur Verwirklichung eines eigenständigen Lebens für psychisch kranke Klientinnen und Klienten nach einem stationären Aufenthalt sowie einem darauffolgenden Aufenthalt in einem Wohnheim zu verstehen. Durch diese Maßnahme sollen psychisch kranke Menschen die Kontrolle über den eigenen Alltag wiedererlangen und eine selbstständige Wohnfähigkeit in einer eigenen Wohnung wieder erreichen. Ziel ist des Weiteren auch die Verhinderung eines langfristigen stationären Aufenthaltes.

1-413904-7680.900	03	1006	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	273.000,00

LVA

Gemäß § 25 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., ist volljährigen behinderten Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, indem ihnen Heilbehandlungen gemäß § 21, Erziehung und Schulbildung gemäß § 23, berufliche Eingliederung gemäß § 24, Unterbringung in Behinderteneinrichtungen gemäß § 27 oder Beschäftigungstherapie gemäß § 28 gewährt wird. Weiters können gemäß § 29 Integrationsbegleitung und soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte und nach § 29a eine Förderung für die Inanspruchnahme einer persönlichen Assistenz, insbesondere zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten, gewährt werden. Unter der Maßnahme "Betreutes Einzelwohnen für psychisch kranke Menschen" ist ein individuell angepasstes Betreuungsangebot und die Hilfestellung zur Verwirklichung eines eigenständigen Lebens für psychisch kranke Klientinnen und Klienten nach einem stationären Aufenthalt sowie einem darauffolgenden Aufenthalt in einem Wohnheim zu verstehen. Durch diese Maßnahme sollen psychisch kranke Menschen die Kontrolle über den eigenen Alltag wiedererlangen und eine selbstständige Wohnfähigkeit in einer eigenen Wohnung wieder erreichen. Ziel ist des Weiteren auch die Verhinderung eines langfristigen stationären Aufenthaltes.

1-415005-7670	03	1006	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	8.000,00

LVA

Die Institution Hörbücherei des österreichischen Blindenverbandes darf als humanitäre und kulturelle Einrichtung höchster Qualität gewertet werden, wodurch behinderten Menschen Bildung, Freude, Zerstreuung und somit Leidbewältigung und Lebensbereicherung geschenkt werden. Entsprechend einer Vereinbarung der Sozialreferentinnen und Sozialreferenten der Länder wird die Förderung dieser Einrichtung zu zwei Drittel von den Ländern und zu einem Drittel vom Bund getragen. Der Berechnung der Länderanteile wird die Anzahl der Hörerinnen und Hörer in den einzelnen Bundesländern zugrunde gelegt. Um diesem Anliegen Rechnung tragen zu können, ist entsprechender Betrag erforderlich.

1-416004-7660	03	1006	Gesetzl.Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	20.500,00

LVA

Mit diesen Geldmitteln erfolgt die Förderung der politischen KZ-Verbände, des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes für Wien, NÖ und Burgenland, die Unterstützung des anspruchsberechtigten Personenkreises (Personen im Rahmen des Opferfürsorge- bzw. Kriegsopferversorgungsgesetzes bzw. Kriegswitwen).

1-416008-7296	03	1006	Entschädigungen nach dem KGEG	EUR	3.500,00

LVA

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, wurde unter Art. 70 auch das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) beschlossen und jenen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die sich in Kriegsgefangenschaft von ost- oder mittelosteuropäischen Staaten befanden, eine monatl. Entschädigung, abhängig von der Dauer der Gefangenschaft, gewährt. Im Zuge einer Novellierung dieses Gesetzes wurde ab 1.1.2002 nunmehr die Anspruchsberechtigung auch auf jene Kriegsgefangenen ausgeweitet, die in Gefangenschaft der Westalliierten gerieten. Bei pensionierten Landeslehrerinnen und Landeslehrern entscheidet über diesbezügliche Ansprüche zufolge § 11 des KGEG der Landeshauptmann. Unter Berücksichtigung der bisher erledigten bzw. infolge der Novellierung neu eingelangten Anträge wird der entsprechende Betrag veranschlagt. Diesen Auszahlungen stehen infolge der Refundierung des Bundes Einzahlungen in der gleichen Höhe gegenüber.

1-416015-7670	03	1006	Kriegsopferverb.f. Wien,NÖ u.Bgld.,Ausfallsentsch.	EUR	12.300,00

LVA

Aufgrund des Bgld. Opferfürsorgeabgabengesetzes mussten für alle entgeltlichen Kinovorführungen Abgaben vom Nettoerlös der Eintrittskarten entrichtet werden, die zu 2/5 dem Bgld. Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus und zu 3/5 dem Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, NÖ und Burgenland zu Gute kamen. Im Zuge der Aufhebung dieses Opferfürsorgeabgabengesetzes wurde dem Kriegsopfer- und Behindertenverband zugesichert, den entstandenen Verlust durch entsprechende Geldmittel des Landes auszugleichen. Es ist hierfür der entsprechende Betrag erforderlich.

1-417008-7310	03	1006	Pflegedatenbank	EUR	1.000,00

LVA

Die bei dieser VASt. veranschlagten Mittel sind für Abfragen der Bundespflegegelddatenbank (PFIF-Pflegegeldinformation) vorgesehen.

1-417009-6400	03	1006	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-419009-7280	03	1006	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	70.000,00

LVA

Die zahlreichen Förderungsmöglichkeiten des Landes im Sozialbereich sollen durch Inserate in den Printmedien dem Zielpublikum nähergebracht werden. So sollen u.a. der Heizkostenzuschuss, die Arbeitnehmerförderung, die Ticketförderung für Studentinnen und Studenten, die Initiative hinsichtlich Lehre und Matura, Angebote im Sozial- und Pflegebereich (z.B. der Pflegeatlas Burgenland sowie die Bewerbung von Pflegeberufen wie im Zukunftsplan Pflege vorgesehen) und ähnliche Maßnahmen Gegenstand von Öffentlichkeitsarbeit sein. Außerdem sollen österreichweite Studien im Sozialbereich (die Armutsstudie sowie der Ankauf von Literatur) durch Mittel aus dieser VASt. unterstützt werden.

1-419025-7690	01	1006	Heizkostenzuschuss	EUR	1.020.000,00

LVA

Das Land Burgenland gewährt zur teilweisen Abdeckung gestiegener Heizkosten in der Heizperiode 2020/2021 förderungswürdigen Burgenländerinnen und Burgenländern einen einmaligen Heizkostenzuschuss in der Höhe von EUR 165,00 pro Haushalt. Die Zuschusshöhe ist unabhängig davon, ob es sich um eine alleinstehende Person oder ein Ehepaar, allenfalls auch mit Kindern, handelt.

1-422005-7430	01	2006	Dialyse Frauenkirchen	EUR	1.520.000,00

LVA

Die OptimaMed Dialysezentrum Frauenkirchen GmbH betreibt seit 15.4.2015 ein Dialysezentrum in Frauenkirchen. Das der Betriebsbewilligung zu Grunde liegende Konzept sieht auf Basis von 10 Dialysebetten zunächst einen 2-Schicht-Betrieb mit der Erweiterungsmöglichkeit auf einen 3-Schicht-Betrieb vor. Seit 1.4.2020 wird das Dialysezentrum Frauenkirchen als 3-Schicht-Betrieb geführt. Mit dem Land Burgenland wurde auf Basis einer Finanzierungsvereinbarung ein dem Verbraucherpreisindex unterliegender Fixbetrag pro Dialyse vereinbart.

1-426005-7305	04	2007	Integration, Gemeinden	EUR	5.500,00

LVA

Integration bedeutet die Eingliederung von neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in die burgenländische Gemeinschaft mit dem Ziel, dass am Ende dieses Prozesses die neuen Burgenländerinnen und Burgenländer die gesellschaftlichen Werte annehmen, die deutsche Sprache beherrschen und als vollwertige Mitglieder der burgenländischen Gesellschaft wirtschaftlich unabhängig in den Alltagsprozess voll eingebunden sind. Dazu sind Maßnahmen wie z.B. Wertekurse, Deutschkurse, Schritte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie die Bereitstellung von Fahrt- und Prüfungskosten nötig. Auf dieser VASt. ist für Leistungen von Gemeinden im Rahmen der Integration vorgesorgt.

1-426005-7670	04	2007	Integration, Private gemeinnützige Einrichtungen	EUR	80.000,00

LVA

Integration bedeutet die Eingliederung von neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in die burgenländische Gemeinschaft mit dem Ziel, dass am Ende dieses Prozesses die neuen Burgenländerinnen und Burgenländer die gesellschaftlichen Werte annehmen, die deutsche Sprache beherrschen und als vollwertige Mitglieder der burgenländischen Gesellschaft wirtschaftlich unabhängig in den Alltagsprozess voll eingebunden sind. Dazu sind Maßnahmen wie z.B. Wertekurse, Deutschkurse, Schritte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie die Bereitstellung von Fahrt- und Prüfungskosten nötig. Auf dieser VASt. ist für Förderungen und Leistungen von Vereinen vorgesorgt.

1-426005-7690	04	2007	Integration, Sonstige Zuwendungen a.Einzelpers.	EUR	15.000,00

LVA

Integration bedeutet die Eingliederung von neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in die burgenländische Gemeinschaft mit dem Ziel, dass am Ende dieses Prozesses die neuen Burgenländerinnen und Burgenländer die gesellschaftlichen Werte annehmen, die deutsche Sprache beherrschen und als vollwertige Mitglieder der burgenländischen Gesellschaft wirtschaftlich unabhängig in den Alltagsprozess voll eingebunden sind. Dazu sind Maßnahmen wie z.B. Wertekurse, Deutschkurse, Schritte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie die Bereitstellung von Fahrt- und Prüfungskosten nötig. Auf dieser VASt. ist für Förderungen und Leistungen von Einzelpersonen vorgesorgt.

1-426008-7296.900	04	1006	Grundversorgung für Fremde	EUR	7.500.000,00

LVA

Zielgruppe der Grundversorgung sind Asylwerberinnen und Asylwerber, Flüchtlinge und sonstige Fremde mit Aufenthaltsrecht in Österreich bzw. auch Fremde ohne Aufenthaltsrecht, wenn diese aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind sowie Schubhäftlinge und unbegleitete minderjährige Fremde. Die Kosten der Grundversorgung tragen der Bund zu 60 % und das Land zu 40 %, wobei der Bund für Fälle mit langer Verfahrensdauer (länger als 12 Monate) 100 % der Kosten zu tragen hat. Das Land tritt für sämtliche Auszahlungen in Vorlage. Die Aufteilung der Fremden auf die Bundesländer erfolgt nach dem Bevölkerungsschlüssel.

1-426008-7297	04	1006	Grundvers.f.Fremde, sonst. Aufwendungen	EUR	300.000,00

LVA

Gemäß 15a B-VG Artikel 10 Abs. 2 werden die Kosten der Länder unter Berücksichtigung des Bevölkerungsschlüssels aufgeteilt. Jene Länder, die eine geringere Anzahl von Fremden betreuen, haben jenen Ländern, die mehr Fremde betreuen, Ausgleichsbeträge zu leisten.

1-426008-7301	04	1006	Grundvers.f.Fremde, Transfers an den Bund	EUR	200.000,00

LVA

Gemäß Artikel 11 der Grundversorgungsvereinbarung werden die Kosten der Grundversorgung zwischen dem BM für Inneres und den Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt. Die Kosten für jene Fremde, deren Asylverfahren nicht innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen ist, trägt zu 100 % das BM für Inneres.

1-426018-7296.900	04	1006	Grundversorgung für Fremde umF A bis 18 Jahre	EUR	820.000,00

LVA

Im Rahmen der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen 15a B-VG-Vereinbarung "Grundversorgung für Fremde", die mit 1.5.2004 in Kraft getreten ist, ist auch die Unterstützung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden vorgesehen. Die Kosten werden mit dem Aufteilungsschlüssel von 60 % Bund und 40 % Länder geteilt. Auch hier ist ein finanzieller Lastenausgleich unter den Ländern vorgesehen. Zwecks übersichtlicher Darstellung wurde nun eine Aufsplittung der Kosten für unbegleitete minderjährige Fremde vorgenommen. Hierfür sind entsprechende Mittel erforderlich.

1-426028-7296.900	04	1006	Grundversorgung für Fremde umF B bis 14 Jahre	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-426035-7330	04	2007	Transfers an Bundesfonds	EUR	48.000,00

LVA

Zu Lasten dieser VASt. sollen burgenländische Initiativen im Integrationsbereich gefördert werden. Unter anderem soll auch für die Kofinanzierung der Landesanteile von Projektvorhaben - beispielsweise der Ausschreibungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten bzw. Vorhaben des Österreichischen Integrationsfonds - unter obiger VASt. vorgesorgt werden.

1-426039-7280	04	2007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	20.000,00

LVA

Integration bedeutet die Eingliederung von neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in die burgenländische Gemeinschaft mit dem Ziel, dass am Ende dieses Prozesses die neuen Burgenländerinnen und Burgenländer die gesellschaftlichen Werte annehmen, die deutsche Sprache beherrschen und als vollwertige Mitglieder der burgenländischen Gesellschaft wirtschaftlich unabhängig in den Alltagsprozess voll eingebunden sind. Dazu sind Maßnahmen wie z.B. Wertekurse, Deutschkurse, Schritte zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie die Bereitstellung von Fahrt- und Prüfungskosten nötig. Auf dieser VASt. ist für Leistungen von Firmen im Rahmen der Integration vorgesorgt.

1-429005-7330	03	1006	Auslandsösterreicher-Fonds	EUR	12.000,00

LVA

Der Nationalrat hat am 27. April 2006 das "Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds" einstimmig angenommen, welches das bisherige Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland errichtet wird, BGBl. Nr. 381 i.d.F. BGBl. Nr. 294/1981, ersetzt. Die Länder haben sich verpflichtet, dem Fonds den gleichen Betrag wie der Bund zur Verfügung zu stellen. Es ist daher der entsprechende Betrag erforderlich.

1-429005-7670	03	2007	Seniorenförderung	EUR	130.000,00

LVA

Das Land stellt den Vereinigungen von Seniorinnen und Senioren im Burgenland zur Unterstützung ihrer Beratungs-, Informations- und Betreuungstätigkeit einen Förderbeitrag zur Verfügung.

1-429015-7670	03	2007	Seniorenbeirat	EUR	1.800,00

LVA

Laut § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Landes-Seniorenbeirates vom 17.12.2003 gebührt den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) dieses beratenden Gremiums der Landesregierung der Ersatz der Fahrtauslagen und ein Sitzungsgeld. Die Refundierung erfolgt an den Pensionistenverband Österreichs.

1-429025-7670	03	1006	Haftentlassungshilfe	EUR	2.300,00

LVA

Die Haftentlassungshilfe berät bzw. betreut Personen, die irgendeine Art von Haft hinter sich gebracht haben sowie deren Familien. Sie umfasst Hilfestellungen bei der Eingliederung in die Gesellschaft, bei der Beschaffung eines Wohnraumes und der Suche nach einem Arbeitsplatz. Weiters soll die zusätzlich angebotene sozialarbeiterische Intervention präventiv und kriminalitätsvermeidend wirken, ebenso wie auch bei der Lösung existenzieller Probleme Hilfestellung anbieten. Der "Verein Neustart" übernimmt u.a. die Haftentlassungshilfe im Burgenland. Um die Haftentlassungshilfe auch im Burgenland anbieten zu können, sollte eine Förderung zur teilweisen Abdeckung der Personalkosten der Betreuerinnen und Betreuer gewährt werden.

1-431005-7670	03	1006	Kinderschutzzentrum Burgenland	EUR	12.000,00

LVA

Ein Kinderschutzzentrum (Rettet das Kind in Eisenstadt etc.) bietet Beratung und Betreuung in Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und gegebenenfalls Krisenintervention bei körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung. Es leistet auch Präventionsarbeit in Kindergärten und an Schulen. Die Finanzierung der Tätigkeit soll (neben Subventionen des Bundes und neben Spenden) auch durch Förderungen des Landes erfolgen, zumal das Kinderschutzzentrum Aufgaben im Sinne des Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetzes wahrnimmt und eine für das Burgenland unverzichtbare Leistung anbietet.

1-431009-7280	03	1006	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	2.500,00

LVA

Im Zuge einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit sollen die Ziele, die Aufgaben, die Leistungen und Angebote, aber auch der Servicecharakter der Kinder- und Jugendhilfe besser bekanntgemacht und der Bevölkerung nähergebracht werden. Auch sollen allgemeine Informationen und besondere Schwerpunktthemen in einfacher und verständlicher Form (Folder, Broschüren etc.) aufbereitet werden. Abhängig vom Ergebnis der burgenländischen Kinder- und Jugendhilfeplanung sollen entsprechend neue, abgestimmte Begleitmaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit die erarbeitete (Neu-)Ausrichtung transportieren.

1-432004-7301	03	1006	Transfers an den Bund, sonstige	EUR	33.500,00

LVA

Gemäß § 2a (1) FAG leisten die Länder einen Beitrag in der Höhe von EUR 1,0 Mio. jährlich zu den Kosten des Heimopferrentengesetzes (BGBl. I Nr. 69/2017). Der entsprechende Betrag verteilt sich auf die Länder nach dem Bevölkerungsschlüssel.

1-435004-7303.900	03	1006	Transfers an Länder, sonstige	EUR	1.000,00

LVA

Für im Burgenland aufgegriffene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) werden die Kosten der Unterbringung von der Kinder- und Jugendhilfe an die Grundversorgung refundiert, sofern deren Leistungen nicht ausreichend sind.

1-435004-7310.900	03	1006	Transfers an Sozialversicherungsträger	EUR	22.000,00

LVA

Im Rahmen der Obsorge werden für Kinder und Jugendliche, die in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen betreut werden und die nicht bei ihren Eltern mitversichert werden können, Sozialversicherungsbeiträge übernommen, damit die medizinische Versorgung gewährleistet ist.

1-435004-7340.900	03	1006	Transfers an sonstige Träger öffentl. Rechts	EUR	110.000,00

LVA

Im Rahmen von Erziehungshilfen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen Unterbringungen in Einrichtungen von Trägern öffentlichen Rechts (z.B. im Mutter-Kind-Heim der Caritas).

1-435004-7403.900	03	1006	Transfers an Beteiligungen des Landes	EUR	719.000,00

LVA

Im Rahmen von Erziehungshilfen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen Betreuungen und Behandlungen im Heilpädagogischen Zentrum Rust (HPZ), welches Teil des PSD Burgenland ist.

1-435004-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	8.000.000,00

LVA

Der Finanzmittelbedarf ergibt sich durch die im Rahmen der vollen Erziehung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit Tagsätzen untergebrachten Kindern und Jugendlichen sowie aus vertraglich bedingten Tagsatzanhebungen. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung sind auch stationäre Plätze zur Krisenintervention zur Verfügung zu stellen. Durch die in der KJH-Einrichtungsverordnung vorgesehenen Verkleinerung der Gruppengrößen werden in den Einrichtungen Tagsatzerhöhungen erforderlich sein, um die Betreuungsqualität zu sichern. Der Anstieg betrifft vorrangig die Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen. Jedoch muss für immer mehr Kinder/Jugendliche mit psychiatrischen Krankheitsbildern zusätzlich zur Unterbringung die Finanzierung von Therapien oder Einzelbetreuungen übernommen werden bzw. brauchen diese Kinder eine Betreuung in sozialtherapeutischen oder sozialpsychiatrischen Einrichtungen. In dem entsprechenden Betrag ist auch eine Umsatzsteuer enthalten, die bei der VASt. 2-435005-8500 verbucht ist.

1-435004-7660.900	03	1006	Gesetzl. Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	10.648.000,00

LVA

Der Finanzmittelbedarf ergibt sich durch die im Rahmen der vollen Erziehung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit Tagsätzen untergebrachten Kindern und Jugendlichen, außerdem aus dem vertraglich zu ersetzenden Aufwand für das Heilpädagogische Zentrum (HPZ) in Rust sowie aus vertraglich bedingten Tagsatzanhebungen. Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung sind zudem stationäre Plätze zur Krisenintervention zur Verfügung zu stellen. Durch die in der KJH-Einrichtungsverordnung vorgesehenen Verkleinerung der Gruppengrößen werden in den Einrichtungen Tagsatzerhöhungen erforderlich sein, um die Betreuungsqualität zu sichern. Der Anstieg betrifft vorrangig die Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen. Jedoch muss für immer mehr Kinder/Jugendliche mit psychiatrischen Krankheitsbildern zusätzlich zur Unterbringung die Finanzierung von Therapien oder Einzelbetreuungen übernommen werden bzw. brauchen diese Kinder eine Betreuung in sozialtherapeutischen oder sozialpsychiatrischen Einrichtungen. In dem entsprechenden Betrag ist auch eine Umsatzsteuer enthalten, welche bei der VASt. 2-435005-8500 verbucht ist.

1-435104-7680.900	03	1006	Gesetzl. Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	1.750.000,00

LVA

Ist die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Familie erforderlich, sind vor allem Säuglinge und Kleinkinder entsprechend dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz vorrangig in Pflegefamilien unterzubringen. Dies gilt auch für Krisenunterbringungen. Krisenplätze bei Pflegepersonen sollen 2021 geschaffen werden. Ziel ist nach wie vor, auch die Zahl der Plätze in Pflegefamilien zu erhöhen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist Pflegepersonen eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung zu ermöglichen. Der Bedarf errechnet sich für richtsatzmäßige Leistungen einschließlich Auszahlungen für Sonderbedarf (Therapien etc.). Eine eventuelle Anpassung des Pflegekindergeldes und ein leichter Anstieg der Zahl an Pflegekindern ist zu berücksichtigen.

1-435204-7305.900	03	1006	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	155.000,00

LVA

Im Rahmen von Erziehungshilfen werden von der Kinder- und Jugendhilfe Essensbeiträge in Kindergärten und Schulen sowie Nachmittags- bzw. Tagesbetreuungen übernommen.

1-435204-7340.900	03	1006	Transfers an sonst.Träger öffentl.Rechts	EUR	35.000,00

LVA

Wenn es im Rahmen von Kinderschutzmaßnahmen erforderlich ist, werden von der Kinder- und Jugendhilfe die Kosten für niederschwellige Betreuungen, z.B. bei der Caritas, übernommen.

1-435204-7430.900	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	2.670.000,00

LVA

Die Unterstützung der Erziehung umfasst alle ambulanten Maßnahmen, die im Einzelfall die sachgemäße und verantwortungsbewusste Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Sie soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Familie zu verbessern. Diese Betreuungsleistungen wurden bisher vorrangig bei externen Anbietern zugekauft. Durch die Aufnahme von eigenem Personal sollen die Betreuungsleistungen zunehmend selbst erbracht werden. Die ambulanten Betreuungsleistungen (Psychotherapien und Familienintensivbetreuung etc.) gewinnen auch deshalb zunehmend an Bedeutung, da dadurch in zahlreichen Fällen der Weiterverbleib der Kinder in ihren Familien gewährleistet werden und somit die weit teurere Fremdunterbringung vermieden werden kann. Weiters ist auch Vorsorge für ambulante Betreuungen von Kindern im Anschluss an deren Aufenthalt im Heilpädagogischen Zentrum Rust oder in einer KJH-Einrichtung zu treffen.

1-435204-7660.900	03	1006	Gesetzl. Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	2.360.000,00

LVA

Die Unterstützung der Erziehung umfasst alle ambulanten Maßnahmen, die im Einzelfall die sachgemäße und verantwortungsbewusste Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Sie soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in der eigenen Familie zu verbessern. Diese Betreuungsleistungen wurden bisher vorrangig bei externen Anbietern zugekauft. Durch die Aufnahme von eigenem Personal sollen die Betreuungsleistungen zunehmend selbst erbracht werden. Die ambulanten Betreuungsleistungen (Psychotherapien und Familienintensivbetreuung etc.) gewinnen auch deshalb zunehmend an Bedeutung, da dadurch in zahlreichen Fällen der Weiterverbleib der Kinder in ihren Familien gewährleistet werden und somit die weit teurere Fremdunterbringung vermieden werden kann. Weiters ist auch Vorsorge für ambulante Betreuungen von Kindern im Anschluss an deren Aufenthalt im Heilpädagogischen Zentrum Rust oder in einer KJH-Einrichtung zu treffen.

1-439004-7297	04	2007	Sonstige Aufwendungen	EUR	1.000,00

LVA

Das Bgld. Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 3/2012 i.d.g.F., sieht für das Land die Verpflichtung vor, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über Inhalt und Sinn des Gesetzes sowie über die die körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdenden Faktoren wie z.B. Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch informiert und aufgeklärt werden. Im Rahmen dieser Aufklärungsarbeit soll durch Broschüren und andere geeignete Medien bzw. durch Abhaltung von Informationsveranstaltungen diesem Gesetzesauftrag nachgekommen werden. Auf dieser VASt. soll für die Finanzierung verschiedener Projekte vorgesorgt werden. Ferner sollen die entsprechenden Mittel die Möglichkeit bieten, Aktivitäten und Initiativen, die den Jugendschutz im weiteren Sinne betreffen, finanziell zu fördern.

1-439004-7340	04	2007	Transfers an so.Träger öffentlichen Rechts	EUR	25.000,00

LVA

Das Bgld. Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 3/2012 i.d.g.F., sieht für das Land die Verpflichtung vor, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über Inhalt und Sinn des Gesetzes sowie über die die körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdenden Faktoren wie z.B. Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch informiert und aufgeklärt werden. Im Rahmen dieser Aufklärungsarbeit soll durch Broschüren und andere geeignete Medien bzw. durch Abhaltung von Informationsveranstaltungen diesem Gesetzesauftrag nachgekommen werden. Auf dieser VASt. soll für die Finanzierung verschiedener Aktivitäten (Mona Mobil etc.) vorgesorgt werden. Ferner sollen die entsprechenden Mittel die Möglichkeit bieten, Aktivitäten und Initiativen, die den Jugendschutz im weiteren Sinne betreffen, finanziell zu fördern. Auf dieser VASt. ist für Förderungen und Leistungen an sonstige Träger öffentlichen Rechts vorgesorgt.

1-439004-7670	04	2007	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	15.000,00

LVA

Das Bgld. Jugendschutzgesetz, LGBl. Nr. 3/2012 i.d.g.F., sieht für das Land die Verpflichtung vor, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über Inhalt und Sinn des Gesetzes sowie über die die körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdenden Faktoren, wie z.B. Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch informiert und aufgeklärt werden. Im Rahmen dieser Aufklärungsarbeit soll durch Broschüren und andere geeignete Medien bzw. durch Abhaltung von Informationsveranstaltungen diesem Gesetzesauftrag nachgekommen werden. Auf dieser VASt. soll für die Finanzierung verschiedener Aktivitäten (Mona Mobil etc.) vorgesorgt werden. Ferner sollen die entsprechenden Mittel die Möglichkeit bieten, Aktivitäten und Initiativen, die den Jugendschutz im weiteren Sinne betreffen, finanziell zu fördern. Auf dieser VASt. ist für Förderungen für Vereine vorgesorgt.

1-439909-7297	03	1006	Fort- und Weiterbildung, Supervision	EUR	70.000,00

LVA

Entsprechend dem Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetz hat die Landesregierung die Fortbildung des in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachpersonals sicherzustellen sowie die begleitende Fortbildung durch das Angebot von Supervision zu ermöglichen. Aufgrund der sich rasch wandelnden und steigenden Anforderungen an das Fachpersonal in diesem verantwortungsvollen und auch riskanten Arbeitsbereich - Kernaufgaben sind die Gefährdungsabklärung und die Arbeit mit Familien, in denen eine Gefährdung der Kinder festgestellt wurde oder ohne Unterstützung droht - kommt der laufenden Weiterbildung eine hohe Bedeutung zu. Zu berücksichtigen waren in der Gesamtsumme die beabsichtigten Neuaufnahmen durch das geplante Insourcing von Betreuungsleistungen und die steigenden Honorarsätze von entsprechend qualifizierten Fachleuten für Supervision und Fortbildung. Die ebenfalls in dieser VASt. enthaltene Ausbildung für Pflege- und Adoptivwerberinnen und Adoptivwerber wurde an den österreichweiten Standard angepasst. Darüber hinaus ist auch noch für laufende Weiterbildungsmöglichkeiten von Pflegeeltern einmal jährlich vorzusorgen.

1-439919-7297	01	1100	Kinder- und Jugendanwalt	EUR	14.000,00

LVA

Für die Erstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Folder, Info-Blätter) über Themenstellungen im Kinder- und Jugendbereich im Sinne von präventiver Arbeit sollen dem Kinder- und Jugendanwalt die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. Desweiteren sind verstärkte Aktivitäten hinsichtlich Präventionsveranstaltungen zur Internetsicherheit sowie Gewaltprävention bei und für Kinder und Jugendliche geplant. Außerdem sind Infomaterialien dazu nötig und auch andere kinder- und jugendrelevante Themenbereiche sollen neu aufgelegt bzw. neu erarbeitet werden. Außerdem erfordern die neueren gesellschaftlichen wie technischen Entwicklungen Umstrukturierungsmaßnahmen in der Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie den Aufbau von Kommunikations- und Informationsschienen via Soziale Medien. Die konkreten Vorhaben werden im Laufe des Jahres nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entwickelt und realisiert.

1-441005-7430	03	1006	Förderung für HIV-infizierte Bluter	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-459004-7680	03	1006	Lehrlingsförderung	EUR	1.350.000,00

LVA

Gemäß §§ 7 bis 9 der Richtlinie zum Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz sollen im Burgenland wohnhafte Lehrlinge bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung unterstützt werden. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Antragsvolumens wie in den Vorjahren und einer unveränderten Zuschusshöhe (Lehrlingsförderung und Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge) sollte mit dem entsprechenden Betrag das Auslangen gefunden werden.

1-459005-7305	01	1006	Transfers an Gemeinden	EUR	50.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln sollen Fördermaßnahmen zugunsten des burgenländischen Arbeitsmarktes umgesetzt werden (infrastrukturelle sowie Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.).

1-459005-7403	01	1006	Transfers an Beteiligungen des Landes	EUR	100.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln sollen Fördermaßnahmen zugunsten des burgenländischen Arbeitsmarktes umgesetzt werden (infrastrukturelle sowie Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.).

1-459005-7430	03	1006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	60.000,00

LVA

Im Herbst 2008 wurde das Projekt "Lehre mit Matura" in Kooperation mit den Bildungseinrichtungen BFI, WIFI und BUZ gestartet, um Lehrlingen neben der Lehrausbildung in Lehrgängen an drei Standorten im Burgenland die Ablegung der Berufsreifeprüfung kostenlos zu ermöglichen. Dafür wurde die Lehrzeit um mind. 6 Monate auf 3,5 bzw. 4 Jahre verlängert. Die entsprechenden Mittel sind für Kostenersätze an die Unternehmen (Lehrbetriebe), als teilweiser Ausgleich des Leistungsausfalles wegen Lehrgangsbesuches, als Entschädigung vorgesehen.

1-459005-7670	01	1006	Sonstige Zuwend. an private gemeinnützige Einrich.	EUR	182.500,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln sollen Fördermaßnahmen zugunsten des burgenländischen Arbeitsmarktes umgesetzt werden (infrastrukturelle sowie Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.).

1-459005-7690	03	1006	Semesterticket	EUR	550.000,00

LVA

Die Ticketförderung wurde beginnend mit Sommersemester 2008 geschaffen, um allen ordentlich Studierenden mit Hauptwohnsitz im Burgenland eine finanzielle Unterstützung zu den Kosten eines Semestertickets bzw. einer Monatskarte am Studienort außerhalb des Burgenlandes zu gewähren. Das Ausmaß der Förderung beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten der Fahrkarten. Die dazu ergangenen Richtlinien der Landesregierung legen die Zuschussvoraussetzungen im Detail fest.

1-459006-7480	03	1006	GIP-Sonderförderung	EUR	9.000,00

LVA

Der in der Gemeinde Großpetersdorf ansässige Industriebetrieb Delphi Packard Austria hat auf seinem Areal mit Einbeziehung der Oberwarter gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft GmbH (OSG) ein Forschungs- und Entwicklungszentrum errichtet, um nationalen und internationalen Spezialistinnen und Spezialisten gemeinsame Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war es unbedingt erforderlich, die Schaffung von geeigneten Wohnmöglichkeiten in der Nähe des Forschungsbereiches in Form des GIP (Global Integration Point) zu ermöglichen. Für die Ausfinanzierung des GIP II wurde seitens der OSG ein Darlehen in der Höhe von EUR 174.415,00 mit einer Laufzeit von 22,5 Jahren, bei der Bank Austria Creditanstalt (jetzt: Unicredit Bank Austria), aufgenommen, wobei vom Land Burgenland ein Investitionszuschuss in der Höhe des jährlich anfallenden Annuitätendienstes übernommen wird (Beschluss v. 26.7.2005, Sitzungsakt 3-725/23-2005). Mit dem Annuitätendienst wurde im 2. Halbjahr 2005 begonnen.

1-459009-6400	01	1006	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	100.000,00

LVA

Das Referat Förderwesen der Abteilung 6 ist verantwortliche Förderstelle im ESF und Additionalitätsprogramm in den Förderperioden 2014-2020 sowie 2021-2027. Zu den Aufgaben zählen neben der fachlichen Beurteilung und der formalen Abwicklung von Projekten auch die juristische Begleitung und Kontrolle bei Ausschreibungen im EU- bzw. Additionalitätsprogramm. Da die juristische Begleitung in diesen Bereichen nicht amtsintern abgedeckt werden kann, wurde die auf Vergaberecht spezialisierte Kanzlei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH (KWR) mit der rechtlichen Beratung und Begleitung beauftragt. Der bei dieser VASt. veranschlagte Betrag soll dazu dienen, die mit der Rechtsberatung durch die KWR GmbH entstandenen Kosten abzudecken.

1-459014-7680	03	1006	Qualifikationsförderung	EUR	800.000,00

LVA

Gefördert werden gemäß §§ 10 bis 12 der Richtlinie zum Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz Bildungsmaßnahmen zur arbeitsmarktpolitisch zielführenden Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich in ihrem Beruf weiterbilden oder ihren Beruf wechseln möchten. Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im gegenwärtigen oder zukünftigen Beruf zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Meisterprüfung etc.) sind. Die derzeit geltenden Richtlinien eröffnen einen sehr breiten Zugang zu der Maßnahme.

1-459015-7430	01	1006	Transfers an Unternehmen	EUR	190.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln sollen Fördermaßnahmen zugunsten des burgenländischen Arbeitsmarktes umgesetzt werden (infrastrukturelle sowie Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitssuchende sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.).

1-459024-7680	03	1006	Entfernungsbeilhilfen	EUR	791.000,00

LVA

Entfernungsbeihilfen (§ 13 bis 15 der Richtlinie zum Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz) werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt, wenn unverhältnismäßig hohe oder/und unzumutbare Kosten zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen. Die dabei geltenden Richtlinien sehen bestimmte Kriterien vor, bei deren Zutreffen Zuschüsse gewährt werden können. Die jährliche Maximalförderung beträgt EUR 750,00 pro Antragstellerin bzw. Antragsteller.

1-459034-7680	03	1006	Öko-Bonus	EUR	400.000,00

LVA

Der Öko-Bonus wird gemäß §§ 16 bis 18 der Richtlinie zum Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit geringem oder mittlerem Einkommen sowie Lehrlingen, deren Eltern ein geringes oder mittleres Einkommen beziehen, gewährt, die regelmäßig die Wegstrecke vom Hauptwohnsitz (die Förderung wird nur für jene Monate geleistet, in denen sich nachweislich der Hauptwohnsitz im Antragszeitraum im Burgenland befand) zum Arbeitsort zurücklegen müssen. Der Öko-Bonus kann nur gewährt werden, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte mindestens 20 km (Entfernung der kürzesten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Kilometern) beträgt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Die jährliche Maximalförderung beträgt EUR 150,00 pro Antragstellerin bzw. Antragsteller.

1-459909-7260	03	1006	Österreichisches Komitee für Sozialarbeit	EUR	3.000,00

LVA

Dem österreichischen Komitee für Sozialarbeit gehören sämtliche Bundesländer als Mitglieder an. Zur Aufbringung der Mitgliedsbeiträge gibt es in den einzelnen Bundesländern verschiedene Möglichkeiten. Im ho. Verwaltungsbereich wurde der Subventionsmodus gewählt. Mit der Durchführung von Seminaren und Tagungen für die in der Sozialarbeit Tätigen leistet das österreichische Komitee für Sozialarbeit einen großen Beitrag zur Weiterbildung dieser Berufsgruppe. Mit Beschluss der Landessozialreferentenkonferenz, Zl. LAD-SE-8712/009-2008, wurde ab dem Jahr 2009 einer Erhöhung der Länderanteile auf EUR 70.000,00 zugestimmt. Es ergibt sich somit für das Burgenland nach dem Bevölkerungsschlüssel ein entsprechender Länderbeitrag.

1-469001-4570	04	2007	Druckwerke	EUR	20.000,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für sämtliche Druckwerke von diversen Aufklärungsarbeiten, Projekten und Informationskampagnen des Referates vorgesehen.

1-469004-7680	04	2007	Kinderbonus	EUR	250.000,00

LVA

Mit der Novelle des Bgld. Familienförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/2009, wurde anstatt des Familienbonus der Kinderbonus geschaffen. Der Kinderbonus besteht aus einer einkommensabhängigen monatlichen finanziellen Zuwendung auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten ab Antragstellung für die aus Anlass der Geburt eines Kindes entstehenden Mehrkosten für Familien. Er kann für Kinder vom Zeitpunkt ihrer Geburt bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates beantragt werden.

1-469005-7305	01	2007	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	110.000,00

LVA

Für die Zukunft der Gesellschaft ist die Entwicklung der nachwachsenden Generationen von besonderer Bedeutung. Um gerade in der heutigen Zeit und auch künftig die Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Beruf und Familie bewältigen zu können, bedarf es gezielter Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Familien. Die Förderung von Eltern-Kind-Zentren, Ferienbetreuung im Burgenland sowie weitere Projekte von burgenländischen Gemeinden soll daher als familienpolitische Maßnahme zur Zielerreichung beitragen.

1-469005-7670	01	2007	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	100.000,00

LVA

Für die Zukunft der Gesellschaft ist die Entwicklung der nachwachsenden Generationen von besonderer Bedeutung. Um gerade in der heutigen Zeit und auch künftig die Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Beruf und Familie bewältigen zu können, bedarf es gezielter Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Familien. Die Förderung von Eltern-Kind-Zentren, Ferienbetreuung im Burgenland sowie weitere Projekte von Vereinen soll daher als familienpolitische Maßnahme zur Zielerreichung beitragen.

1-469005-7690	01	2007	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	1.800,00

LVA

Für die Zukunft der Gesellschaft ist die Entwicklung der nachwachsenden Generationen von besonderer Bedeutung. Um gerade in der heutigen Zeit und auch künftig die Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen Beruf und Familie bewältigen zu können, bedarf es gezielter Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Familien. Die Förderung von Eltern, Alleinerzieherinnen und Alleinerziehern sowie engagierten Einzelpersonen soll daher als familienpolitische Maßnahme zur Zielerreichung beitragen. Außerdem fördert das Land Burgenland die Betreuung durch Tageseltern in der Höhe von max. EUR 90,00, jedoch höchstens in Höhe des Elternbeitrages.

1-469009-4130	04	2007	Handelswaren	EUR	10.000,00

LVA

Die Mittel der entsprechenden VASt. werden für sämtliche Handelswaren für Veranstaltungen, Projekte und Informationskampagnen des Referates benötigt.

1-469009-7270	04	2007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	25.000,00

LVA

Auf der entsprechenden VASt. wird für die Weiterführung der Dokumentenmappe sowie für sämtliche Auszahlungen von diversen Projekten (bewusstseinsfördernde Maßnahmen für Familiengründung, Woche der Familie, Projekte betreffend familienbezogener Probleme etc.) und Veranstaltungen in diesem Bereich vorgesorgt. Außerdem sollen im Rahmen der Aufklärungsarbeit das Referat betreffende Auszahlungen für Informationskampagnen von der VASt. beglichen werden.

1-469009-7280	04	2007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	242.000,00

LVA

Auf der entsprechenden VASt. wird für die Weiterführung des Familienpasses Burgenland und der Dokumentenmappe sowie für sämtliche Auszahlungen von diversen Projekten (bewusstseinsfördernde Maßnahmen für Familiengründung, Woche der Familie, Projekte betreffend familienbezogener Probleme etc.) und Veranstaltungen in diesem Bereich vorgesorgt. Außerdem sollen im Rahmen der Aufklärungsarbeit das Referat betreffende Auszahlungen für Informationskampagnen von der VASt. beglichen werden.

1-469009-7297	04	2007	Sonstige Aufwendungen	EUR	7.500,00

LVA

Von der entsprechenden VASt. sollen Preisgelder, welche im Rahmen von Ausschreibungen und Wettbewerben zum Thema Familie und Familienförderung anfallen, beglichen werden.

1-469014-7680	04	2007	Schulstartgeld	EUR	236.500,00

LVA

Das Schulstartgeld gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland über die Gewährung eines Schulstartgeldes besteht in der einmaligen Auszahlung von EUR 100,00 und wird unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens gewährt.

1-469015-7670	04	2007	Familienfördernde Maßnahmen	EUR	353.000,00

LVA

Durch die Gründung des Vereins "Tagesmütter Burgenland" im Jahr 1989 ist es gelungen, einen heute allgemein anerkannten, nicht mehr wegzudenkenden Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu leisten. Mit den entsprechenden Mitteln erfolgt eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Tageseltern, und es wird eine Vergünstigung der Betreuungstarife bewirkt.

1-469024-7680	04	2007	Mehrlingsgeburten	EUR	25.000,00

LVA

Die Familienförderung bei Mehrlingsgeburten wird als Einmalbeitrag gewährt und ist als finanzielle Hilfe des Landes Burgenland zu den mit Mehrlingsgeburten verbundenen Mehrkosten zu verstehen.

1-469044-7680	04	2007	Familienauto	EUR	8.000,00

LVA

Für Familien mit mehr als 3 Kindern entstehen höhere Kosten, da das Platzangebot eines konventionellen Fahrzeuges nicht mehr ausreicht. Einkommensschwache Familien erhalten daher gemäß den Bestimmungen des Bgld. Familienförderungsgesetzes eine finanzielle Unterstützung von EUR 1.500,00 für den Ankauf eines max. 5 Jahre alten Fahrzeuges, das auf zumindest 6 Sitzplätze zugelassen ist.

1-469101-4570	02	2007	Druckwerke	EUR	20.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für Druckwerke wie das Magazin if:faktum und weitere Infobroschüren mit relevanten Themen für Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung, vorgesorgt.

1-469105-7670	02	2007	Frauenberatungsstellen	EUR	60.000,00

LVA

Die entsprechende VASt. beinhaltet den jährlichen Förderbeitrag des Landes für die sieben burgenländischen Frauenberatungs- und Frauenservicestellen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes sowie diverse Projekte für Mädchen und Frauen.

1-469109-4130	02	2007	Handelswaren	EUR	5.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für Handelswaren für Veranstaltungen im Rahmen Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung vorgesorgt.

1-469109-6400	02	2007	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	25.000,00

LVA

Seit 2006 werden juristische Beratungen für Frauen angeboten und vom Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung finanziert. Während im Jahr 2006 noch mit der für juristische Beratung zur Verfügung gestellten Summe von EUR 30.000,00 das Auslangen gefunden werden konnte, überstieg schon im Jahr 2007 aufgrund der steigenden Nachfrage für juristische Beratung diesen Betrag. Derzeit ist an jedem Standort der sieben Frauenberatungsstellen 2x pro Monat eine Juristin für juristische Erstberatung und frauenspezifische Fragestellungen tätig. Um sowohl diese für viele Frauen erste Rechtsauskunft auch weiterhin anbieten zu können als auch den vertraglichen Verpflichtungen gerecht zu werden, ist der entsprechende Betrag vorzusehen.

1-469109-7280	02	2007	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	15.000,00

LVA

Die Organisation und Koordination von jährlich stattfindenden Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen, Enqueten, Kongressen (Internationaler Frauentag, 16 Tage gegen Gewalt etc.) zählen zu den Aufgaben des Referates Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung. Diese Veranstaltungen sind für die Sensibilisierung für Frauenthemen gedacht und variieren vom Inhalt und der Örtlichkeit entsprechend dem Anlass.

1-469109-7297	02	2007	Sonstige Aufwendungen	EUR	55.000,00

LVA

Die Organisation und Koordination von jährlich stattfindenden Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen, Enqueten, Kongressen (Internationaler Frauentag, 16 Tage gegen Gewalt etc.) zählen zu den Aufgaben des Referates Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung.

1-469115-7670	02	2007	Frauengesundheit	EUR	60.000,00

LVA

Das Thema Frauengesundheit wird in der Frauenarbeit immer wichtiger. Das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung möchte mit einem Frauengesundheitszentrum Vorträge und Workshops zu verschiedenen relevanten Themen organisieren und umsetzen. Des Weiteren soll Sensibilisierungsarbeit seitens des Referats geleistet werden.

1-469125-7670	02	2007	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	145.000,00

LVA

Frauenpolitische Anliegen werden seit mehreren Jahren durch das Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung verfolgt und wahrgenommen. Als Anlauf- und Servicestelle für Frauen und Fraueneinrichtungen ist die Hauptaufgabe des Referates die Organisation, Koordination und Vernetzung frauenspezifischer Angelegenheiten. Dazu werden Aufträge vergeben und frauenrelevante Themen und Projekte gefördert. Zusätzlich werden aus dieser VASt. verschiedene, bereits bestehende Mädchenprojekte gesichert, wie z.B. der Girls Day oder der Equal Pay Day. Es ist weiterhin ein Ziel des Referates Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung, Mädchen verstärkt auf die Vielfalt von Berufen aufmerksam zu machen. Daher soll u.a. das Mädchenprojekt BIBI - Bildungs- und Berufsinformationsmesse wieder gemeinsam mit MonA-Net burgenlandweit durchgeführt werden, um Mädchen an technische bzw. frauenuntypische Berufe heranzuführen. Um dies zu ermöglichen und die bereits verankerten Projekte, wie das Frauenhaus in Eisenstadt und das Sozialhaus in Oberwart, sicher weiterführen zu können, ist obige VASt. erforderlich.

1-469909-7270	03	1006	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	17.000,00

LVA

Mit dem entsprechenden Betrag werden nachstehende Honorare und Rechnungen für Beratungstätigkeiten (Ärztinnen und Ärzte, Dipl. Hebammen, sonstiges Fachpersonal) in Einrichtungen zur Beratung der Eltern von Säuglingen und Kleinkindern (Mutter-/ Elternberatungsstellen) beglichen. Außerdem werden die Honorare und Rechnungen für die im Rahmen der Geburtsvorbereitungskurse tätigen Dipl. Hebammen, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Ärztinnen und Ärzten beglichen.

1-480009-3550	05	4003	Abführ. von Rückflüssen a.Forderungsverk., Tilgung	EUR	11.785.100,00

LVA

Aufgrund der Forderungsverkäufe (Darlehen an gemeinnützige Bauträger) sind die Rückflüsse (Tilgungen) an die Erwerberin und den Erwerber abzuführen.

1-480009-6500	05	4003	Abführ. von Rückflüssen a.Forderungsverk., Zinsen	EUR	2.067.500,00

LVA

Aufgrund der Forderungsverkäufe (Darlehen an gemeinnützige Bauträger) sind die Rückflüsse (Tilgungen) an die Erwerberin und den Erwerber abzuführen und die Höhe der daraus resultierenden Zinsen separat anzuführen.

1-480009-7280	05	4003	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	400.500,00

LVA

Die Wohnbauförderung erfordert aufgrund des WFG 2018 und den darauf basierenden Richtlinien verstärkt durchzuführende Informationstätigkeiten in Form von Informationsmaterial (Fibeln, Broschüren, Roll-ups etc.), für Informationen im Rahmen der Baumessen (eigener Messestand), Schaltung von Inseraten in periodischen Druckwerken und für sonstige im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit stehenden Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderung. Der Schwerpunkt der nunmehr erforderlichen breiten Informationen liegt im Bereich des Energiesparens, des ökologischen Wohnbaues, der Informationen zur Sanierung von Altbeständen sowie der Nutzung von alternativen Energieformen zur Erreichung des Kyoto-Zieles und zur Reduktion von Feinstaub. Weiters ist auch für den Ausbau und die Wartung der Wohnbaufördersoftware die Leistung von Firmen zuzukaufen.

1-480009-7297	05	4003	WBF-Abwicklung	EUR	720.000,00

LVA

Das Land Burgenland hat im Rahmen des Projektes "Auslagerung der Wohnbauförderung" die Verwaltung und Führung der Wohnbauförderungskonten mit der Vereinbarung vom 14. März 2003 an die Bank Burgenland übertragen. Das Land Burgenland und die Bank Burgenland errichteten für die Abwicklung des Projektes die dazu notwendigen Arbeitsplätze. Aufgrund eines Vertrages sollen EUR 700.000,00 jährlich für die Abwicklung der Wohnbauförderung an die Bank Burgenland bezahlt werden. Für die laufenden Kosten (Infrastrukturkosten, Datenleitungskosten) sind weitere Budgetmittel erforderlich.

1-480019-3540	05	4003	Abführung von Rückflüssen, WBG Tilgung	EUR	26.514.300,00

LVA

Die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) wurde am 19.2.2008 als 100 %-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH (alt: Burgenländische Landesholding GmbH) bzw. 100 %-ige Enkeltochter des Landes Burgenland gegründet. Das Geschäftsmodell der WBG besteht darin, anstatt eines bisherigen klassischen Verkaufes von WBF-Darlehen an Banken die entsprechenden Forderungen durch eine landeseigene, dafür gegründete Gesellschaft einlösen zu lassen. Die veranschlagten Beträge sind dementsprechend die Tilgungsbeträge, die an die WBG im laufenden Jahr abzuführen sind.

1-480019-6500	05	4003	Abführung von Rückflüssen, WBG Zinsen	EUR	6.445.600,00

LVA

Die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) wurde am 19.2.2008 als 100 %-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH (alt: Burgenländische Landesholding GmbH) bzw. 100 %-ige Enkeltochter des Landes Burgenland gegründet. Das Geschäftsmodell der WBG besteht darin, anstatt eines bisherigen klassischen Verkaufes von WBF-Darlehen an Banken die entsprechenden Forderungen durch eine landeseigene, dafür gegründete Gesellschaft einlösen zu lassen. Die veranschlagten Zinsen sind dementsprechend die Mittel, die an die WBG im laufenden Jahr abzuführen sind.

1-482006-7680	05	4003	Alarmanlagen	EUR	500.000,00

LVA

Aufgrund §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung ist die Förderung von Alarmanlagen und Sicherheitstüren vorgesehen. Aufgrund von Erfahrungswerten ist mit entsprechendem Betrag zu rechnen.

1-482006-7790	05	4003	Zinsenzuschüsse	EUR	700.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung können für die Rückzahlung von Fremddarlehen, die zur Finanzierung der Errichtung von Bauvorhaben mit mehr als zwei Wohneinheiten aufgenommen werden, Zinsenzuschüsse gewährt werden. Mit dem veranschlagten Betrag können das zu erwartende Fördervolumen für das Budgetjahr und die bereits zugesicherten, jedoch im Budgetjahr zu leistenden Zuschüsse der Vorjahre, abgedeckt werden.

1-482009-6400	05	4003	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	61.000,00

LVA

Bei uneinbringlichen Forderungen sind Rechts- und Beratungskosten an die mit den Einforderungen beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu entrichten. Zusätzlich kann gemäß § 2 Abs. 4 Bgld. WFG 2018 das Land Mittel für Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauforschung und zur Weiterentwicklung der Wohnbauförderung verwenden.

1-482009-6420	05	4003	Sonstiger Gerichtsaufwand	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-482009-6570	05	4003	Geldverkehrs- und Bankspesen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-482009-7150	05	4003	Andere öffentliche Abgaben	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-482009-7299	05	4003	Forderungsabschreibungen	EUR	10.000,00

LVA

Dauerhaft uneinbringliche Forderungen aus Darlehensgewährungen sind nach erfolgloser zwangsweiser Eintreibung abzuschreiben. Aufgrund der Erfahrungswerte der Vorjahre ist der entsprechende Betrag anzusetzen.

1-482011-6300	05	4003	Postdienste	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-482014-7680	01	4003	Wohnbeihilfe	EUR	1.200.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 18 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien über die Gewährung einer Wohnbeihilfe können Mieterinnen und Mietern, die durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet sind, Wohnbeihilfen gewährt werden. Da die Anzahl der im Burgenland verfügbaren Wohnungen jährlich steigt, ist der entsprechende Betrag zu veranschlagen.

1-482016-2404	05	4003	Investitionsdarlehen an Gemeinden	EUR	35.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag wurde aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen der zu gewährenden Darlehen gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung in den Landesvoranschlag aufgenommen.

1-482016-2447	05	4003	Investitionsdarl.a.Untern. (ohne Finanzuntern.)	EUR	250.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag wurde aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen der zu gewährenden Darlehen gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung in den Landesvoranschlag aufgenommen.

1-482016-2470	05	4003	Investitionsdarlehen an private Bauträger	EUR	100.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag wurde aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen der zu gewährenden Darlehen gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung in den Landesvoranschlag aufgenommen.

1-482019-6420	05	4003	Grundbuchsdatenbank	EUR	5.000,00

LVA

Bei Einsicht in die Grundbuchsdatenbank und beim Ausdruck von Grundbuchsauszügen wird jede Einsichtnahme verrechnet. Die anfallenden Kosten sollen unter dieser VASt. abgegolten werden.

1-482026-2470	05	4003	Investitionsdarlehen an gemeinnützige Bauträger	EUR	25.803.600,00

LVA

Der entsprechende Betrag wurde aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen der zu gewährenden Darlehen gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung in den Landesvoranschlag aufgenommen.

1-482036-2470	05	4003	Investitionsdarlehen an natürliche Personen	EUR	20.000.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag wurde aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen der zu gewährenden Darlehen gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung in den Landesvoranschlag aufgenommen. Durch die Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes wurden die Einkommensgrenzen angehoben und die ursprüngliche Ökoförderung wird als Steigerungsbetrag zur Basisförderung gewährt.

1-482046-2470	05	4003	Eigenmittelersatzdarlehen	EUR	350.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag wurde aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen der zu gewährenden Eigenmittelersatzdarlehen in den Landesvoranschlag aufgenommen. Diese Förderungsart wird nur mehr österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und Gleichgestellten gewährt, jedoch nicht für Reihenhäuser.

1-482056-2470	05	4003	Eigenmittelersatzdarlehen, Zinsenzuschuss	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-483006-2404	05	4003	Investitionsdarlehen an Gemeinden	EUR	50.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung besteht die Förderung für Sanierungsmaßnahmen in der Gewährung von Darlehen. Aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen sollen entsprechende Mittel veranschlagt werden.

1-483006-2447	05	4003	Investitionsdarl.a.Untern. (ohne Finanzuntern.)	EUR	500.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung besteht die Förderung für Sanierungsmaßnahmen in der Gewährung von Darlehen. Aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen sollen entsprechende Mittel veranschlagt werden.

1-483006-7790	05	4003	Zinsenzuschüsse	EUR	100.000,00

LVA

Aufgrund von Erfahrungswerten sind Zuschüsse in entsprechender Höhe zu Lasten dieser VASt. zu verrechnen.

1-483009-6400	05	4003	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-483009-6420	05	4003	Sonstiger Gerichtsaufwand	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-483009-6570	05	4003	Geldverkehrs- und Bankspesen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-483009-7150	05	4003	Andere öffentliche Abgaben	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-483026-2470	05	4003	Investitionsdarlehen an gemeinnützige Bauträger	EUR	6.000.000,00
	LVA				
	Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung besteht die Förderung für Sanierungsmaßnahmen in der Gewährung von Darlehen. Aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen sollen entsprechende Mittel veranschlagt werden.				

1-483036-2470	05	4003	Investitionsdarlehen an natürliche Personen	EUR	4.800.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung besteht die Förderung für umfassende Sanierungsmaßnahmen in der Gewährung von Darlehen. Aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen sollen entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

1-500001-4000	01	2006	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	13.000,00

LVA

Die Auszahlungen sind für die Anschaffung von Hilfsmitteln für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den amtsärztlichen Ordinationen und für Kostenzuschüsse für Bildschirmbrillen erforderlich.

1-500001-4020	01	2006	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	4.500,00

LVA

Die Auszahlungen sind für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den amtsärztlichen Ordinationen (Medikamente, Drogentests, Notfallausrüstung etc.) sowie für Anschaffungen nach dem Epidemiegesetz (Rifoldin zur Meningokokken-Meningitis-Prophylaxe etc.) vorgesehen.

1-500001-4570	01	2006	Druckwerke	EUR	2.000,00

LVA

Die Auszahlungen sind für die Anschaffung von Drucksorten sowie Abonnements vorgesehen.

1-500003-0420	01	2006	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	6.900,00

LVA

Die Auszahlungen sind für die Anschaffung von medizinischer Ausstattung für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den Ordinationen des amtsärztlichen Dienstes der Landesregierung sowie der Gesundheitsämter der Bezirkshauptmannschaften notwendig.

1-500003-0700	01	2006	Rechte, Lizenzen und Software	EUR	5.500,00

LVA

Die Auszahlungen sind für die Umstellung des derzeitigen Impfabrechnungsprogramms für die Abwicklung des elektronischen Impfpasses vorgesehen.

1-500009-7270	01	2006	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	10.000,00

LVA

Die Auszahlungen sind für die Einholung von medizinischen Fachgutachten sowie Entschädigungen für Mitglieder (Ersatzmitglieder) von Schiedskommissionen vorgesehen. Gemäß § 67 Bgld. KAG 2000 erhalten die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission für ihre Tätigkeit eine durch die bezugnehmende Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 7.9.2010, LGBl. Nr. 51, festgesetzte Entschädigung.

1-500009-7280	01	2006	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	100.000,00

LVA

Die Auszahlungen sind für die Öffentlichkeitsarbeit (Einschaltungen in Printmedien etc.), für Fortbildungsveranstaltungen sowie für Tagungen von Amtsärztinnen und Amtsärzten sowie sonstige Tagungen, für Auszahlungen für Sitzungen des Landessanitätsrates, für Besprechungen mit Bundes- und Landesdienststellen sowie für den Zukauf von externen Leistungen (Sachverständigengutachten, Beraterfirmen, laufende Wartungsgebühren (Moodle-Onlinekurs und e-Austria Codex etc.) erforderlich. Für die Diabetesbetreuung für Typ-2-Diabetikerinnen und Diabetiker in den Krankenanstalten wurde eine einheitliche, standardisierte Schulungsunterlage erstellt. Diese wird laufend evaluiert, überarbeitet und den Krankenanstalten nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

1-510001-4000	02	2006	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	600,00

LVA

Für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Lebensmittelkontrollorgane ist die Anschaffung von wiederverwendbaren Kleingeräten wie Thermosgefäßen, Kühltaschen, Aktenkoffern und diversem Kleinmaterial für die Probenziehung nach §§ 36 und 37 und die Kontrolle nach § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz notwendig.

1-510001-4020	02	2006	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	700,00

LVA

Für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Lebensmittelaufsichtsorgane ist die Anschaffung verschiedener (Einmal-)Behältnisse und Verpackungsmaterial (Plastiktaschen, Plomben), steriler Gläser mit Verschluss, div. chemische Reagenzien etc. für die Probenziehung nach §§ 36 und 37 und die Kontrolle nach § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz notwendig.

1-510001-4570	02	2006	Druckwerke	EUR	1.000,00

LVA

Für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Lebensmittelaufsichtsorgane ist die Anschaffung des Abonnements des Österreichischen Lebensmittelbuches sowie des Lebensmittelcodexes notwendig.

1-510003-0420	01	2006	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	4.000,00

LVA

Von dieser VASt. werden Anschaffungen für den Bereich der Lebensmittelaufsicht (Messgeräte wie Thermometer, pH-Elektroden etc.) getätigt.

1-510003-0700	01	2006	Rechte, Lizenzen und Software	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-510005-7430	01	2006	Projekt HPV	EUR	308.000,00

LVA

Im Jahr 2014 wurde das kostenfreie (Schul-)Kinderimpfprogramm HPV-Impfung eingeführt, und zwar für Buben und Mädchen ab dem vollendeten 9. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Zusätzlich zu den Gratisimpfungen bieten die Bundesländer für Kinder ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr HPV Catch-up Impfungen zum vergünstigten Selbstkostenpreis an. Gemeinsam mit der Österreichischen Krebshilfe werden Impfungen zum vergünstigten Selbstkostenpreis für Burgenländerinnen und Burgenländer ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr angeboten. Die entstehenden Kosten sind durch entsprechende Einzahlungen (VASt. 2-510005-8145) bedeckt.

1-510005-7670	01	2006	Gesundheitsvorsorge	EUR	240.500,00

LVA

Aktivitäten auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge werden von dieser VASt. gefördert (Unterstützung des Landesverbandes der burgenländischen Selbsthilfegruppen, Frauengesundheitszentren etc.).

1-510005-7690	01	2006	Projekt Gesunde Kinder im Burgenland	EUR	210.000,00

LVA

Das Gesundheitsförderungsprojekt in Burgenländischen Kindergärten läuft seit 2012 und wurde bis Ende 2018 zur Gänze aus dem Burgenländischen Gesundheitsförderungfonds (LGFF) finanziert. 125 Kindergärten sind bereits Teil des Projekts, auch die Gemeinschaftsverpflegerinnen und Gemeinschaftsverpfleger werden miteinbezogen. Im Herbst 2019 wurde das Programm um die Schwerpunkte Kariesprophylaxe und Psychische Gesundheit (Fortbildung für Pädagoginnen und Pädagogen durch PSD) erweitert. Gemäß Entschließungsantrag des Bgld. Landtags vom 5.7.2018 sollte das Programm GeKiBu fortgesetzt und auf Volksschulen ausgeweitet werden. Diese Ausweitung auf Volksschulen wurde im Herbst 2020 gestartet und wird durch Fördermittel des Fonds Gesundes Österreich teilfinanziert. Auch die Abwicklung des im aktuellen Regierungsprogramm enthaltenen Schwerpunkts "Bio-Essen im Kindergarten" erfolgt über GeKiBu.

1-510009-7270	02	2006	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	2.000,00

LVA

Für entnommene Proben ist gemäß § 36 Abs. 10 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz auf Verlangen der Partei eine Entschädigung in Höhe des Einstandspreises (EUR 150,00 Untergrenze) zu leisten, wenn keine Bestrafung oder Verurteilung aufgrund dieser Probe erfolgt bzw. auf den Verfall der betreffenden Ware erkannt wird. Probenentschädigungen werden vom Bund refundiert. Weiters werden Honorare betreffend Gutachten der Untersuchungsanstalten und Gutachten von externen Expertinnen und Experten nach §§ 65, 72, 73 LMSVG von dieser VASt. beglichen.

1-510009-7280	02	2006	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	12.000,00

LVA

Die Auszahlungen werden für die Wartung/Datenübertragung des bundesweit genutzten EDV-Programms ALIAS, welches gemäß § 10 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) als Datenbank der Kontrolltätigkeit der Lebensmittelaufsicht verwendet wird, und die Eichgebühren für die amtlichen Thermometer, benötigt.

1-510009-7310	01	2006	Projekt Burgenland gegen Dickdarmkrebs	EUR	475.000,00

LVA

Mit Regierungsbeschluss vom 22.12.2009, Zl. 6-G-A1792/122-2009, wurde die Neuorganisation des Projekts und damit die Fortführung der Umstellung von dem bisherigen Stuhltest auf immunologischer Basis auf ein neues quantitatives und qualitatives Testsystem genehmigt. In der adaptierten Kooperationsvereinbarung hat sich das Land Burgenland zur Übernahme der Kosten für den Ankauf der erforderlichen Materialien, Laborkosten (samt Abholdienst, Bearbeitung, Befunderstellung sowie Befundzustellung), Geräte- und Servicekosten, EDV-Anbindung- und Entwicklungskosten sowie Transportkosten verpflichtet. Weitere Kooperationspartner sind die ÖGK, die KRAGES, der Konvent der Barmherzigen Brüder sowie die Gemeinden. Die Organisation und Verwaltung wird durch die ÖGK und die KRAGES wahrgenommen.

1-510009-7690	01	2006	Projekt Netzwerk Kind	EUR	50.000,00

LVA

Seit 2016 besteht im Burgenland flächendeckend das Netzwerk Kind Burgenland, das (werdende) Familien mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr in belastenden Situationen niederschwellig und kostenlos begleitet und passende Unterstützungsangebote vermittelt. Das Angebot ist ein gemeinsames Projekt vom Land Burgenland und der Österreichischen Gesundheitskasse, die Finanzierung erfolgt bis Ende 2021 aus Vorsorgemittel des Bundes und Mittel aus dem Landesgesundheitsförderungsfonds, danach ist eine Übernahme in die Regelfinanzierung vorgesehen. Aufgrund des vermehrten Bedarfs und eines entsprechenden Beschlusses in der Steuerungsgruppe soll nun die Zielgruppe auf 0-4-Jährige ausgeweitet werden. Die Unterzeichnung eines entsprechenden Letter of Intents zwischen Land Burgenland und ÖGK wurde mit Regierungsbeschluss vom 14. Juli 2020, Zahl: A6/G.PRO109-10001-19-2020, genehmigt.

1-510015-7430	01	2006	Ärztebereitschaft, Transfers an Unternehmen	EUR	295.000,00

LVA

Gemäß Regierungsbeschluss vom 3.7.2018, Zl. A6/GR.AEK102-10000-76-2018, über den Betrieb von Akutordinationen im Burgenland und § 4 der Kooperationsvereinbarung über einen Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst hat in sechs festgelegten Sprengeln zwischen 17 und 22 Uhr jeweils eine niedergelassene Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindeärztin oder ein niedergelassener Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindearzt Dienst in der Akutordination und eine niedergelassene Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindeärztin oder ein niedergelassener Kassenvertrag-, Kreis- oder Gemeindearzt Dienst als Visitenärztin oder Visitenarzt zu versehen. Weiters wurde ab Mai 2019 eine telefonische Gesundheitsberatung 1450 im Burgenland eingerichtet.

1-510015-7670	01	2006	Ärztebereitschaft, private gemeinn. Einricht.	EUR	180.000,00

LVA

Gemäß Regierungsbeschluss vom 3.7.2018, Zl. A6/GR.AEK102-10000-76-2018, über den Betrieb von Akutordinationen im Burgenland und § 4 der Kooperationsvereinbarung über einen Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst hat in sechs festgelegten Sprengeln zwischen 17 und 22 Uhr jeweils eine niedergelassene Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindeärztin oder ein niedergelassener Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindearzt Dienst in der Akutordination und eine niedergelassene Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindeärztin oder ein niedergelassener Kassenvertrag-, Kreis- oder Gemeindearzt Dienst als Visitenärztin oder Visitenarzt zu versehen. Weiters wurde ab Mai 2019 eine telefonische Gesundheitsberatung 1450 im Burgenland eingerichtet.

1-510015-7690	01	2006	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	20.000,00

LVA

Aktivitäten und Projekte auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge werden von dieser VASt. gefördert.

1-510019-7270	01	2006	Sonstige Leistungen v. natürl. Personen,Epidemieg.	EUR	453.200,00

LVA

Die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) verursachte Krankheit wird als Covid-19 bezeichnet. Zur Bewältigung der Pandemie ist es notwendig, Maßnahmen zu setzen (Einsatz von Epidemieärztinnen und Epidemieärzten bzw. von Infektionsärztinnen und Infektionsärzten).

1-510019-7280	01	2006	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	5.246.000,00

LVA

Die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) verursachte Krankheit wird als Covid-19 bezeichnet. Zur Bewältigung der Pandemie ist es notwendig, Maßnahmen zu setzen (Durchführung umfassender Testungen, bauliche Maßnahmen in öffentlichen Gebäuden-Trennwände, Plexiglasvorrichtungen, Anschaffung von Schutzausrüstungen etc.).

1-510019-7297	01	2006	Sonstige Aufwendungen	EUR	15.000,00

LVA

Um die Qualitätssicherung im amtsärztlichen Dienst zu gewährleisten, sind gemäß Weiterbildungsverordnung laufend Fortbildungen zu absolvieren.

1-510019-7310	01	2006	Ärztebereitschaft, Transfers an SV-Träger	EUR	290.000,00

LVA

Gemäß Regierungsbeschluss vom 3.7.2018, Zl. A6/GR.AEK102-10000-76-2018, über den Betrieb von Akutordinationen im Burgenland und § 4 der Kooperationsvereinbarung über einen Wochentags-Nachtbereitschaftsdienst hat in sechs festgelegten Sprengeln zwischen 17 und 22 Uhr jeweils eine niedergelassene Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindeärztin oder ein niedergelassener Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindearzt Dienst in der Akutordination und eine niedergelassene Kassenvertrags-, Kreis- oder Gemeindeärztin oder ein niedergelassener Kassenvertrag-, Kreis- oder Gemeindearzt Dienst als Visitenärztin oder Visitenarzt zu versehen. Weiters wurde ab Mai 2019 eine telefonische Gesundheitsberatung 1450 im Burgenland eingerichtet.

1-510025-7430	01	2006	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	1.000.000,00

LVA

Um langfristige Effekte für die Bevölkerungsgesundheit im Burgenland zu erzielen, soll ein nachhaltiges Gesundheitsförderungsprogramm in Form einer Gesundheitsvorsorge durchgeführt werden. Für den Aufenthalt zur Gesundheitsvorsorge gibt es einen Zuschuss des Landes.

1-510025-7670	01	2006	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	5.000,00

LVA

Aktivitäten und Projekte auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge werden von dieser VASt. gefördert.

1-510025-7690	01	2006	Projekt Gesund im Mund	EUR	120.000,00

LVA

Gemäß Entschließungsantrag des Burgenländischen Landtags vom 25.1.2018 wurde die "Kariesprophylaxe" in Volksschulen als Maßnahme der Gesundheitsförderung und Prävention im Herbst 2019 wieder eingeführt. Durch Präventionsmaßnahmen können Zahnschäden und somit Behandlungskosten minimiert und die Zahngesundheit der Bevölkerung verbessert werden. Die Umsetzung des Projekts erfolgt gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse.

1-510035-7670	01	2006	Sons. Zuwend. an priv. gemeinn. Einricht., Epid.G.	EUR	2.500.000,00

LVA

Die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) verursachte Krankheit wird als Covid-19 bezeichnet. Zur Bewältigung der Pandemie ist es notwendig, Maßnahmen zu setzen wie die Durchführung umfassender Testungen durch geschultes Personal des Österreichischen Roten Kreuzes.

1-511001-4000	04	2007	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	300,00

LVA

Für die Erhaltung, den Weiterausbau und die Bestreitung des Sachaufwandes der Familienberatungsstellen ist die entsprechende VASt. vorgesehen (Familienberatungsförderungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 80/1974 i.d.g.F.).

1-511001-4020	04	2007	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	300,00

LVA

Für den laufenden Betrieb der Familienberatungsstellen werden Geldmittel für Testmaterial, Fachzeitschriften und Spielmaterial benötigt (Familienberatungsförderungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 80/1974 i.d.g.F.).

1-511001-6300	04	2007	Postdienste	EUR	200,00

LVA

Die VASt. dient der Begleichung von Telefongebühren in den Familienberatungsstellen (Familienberatungsförderungsgesetz 1974, BGBl. Nr. 80/1974 i.d.g.F.).

1-511001-7020	04	2007	Miet- und Pachtaufwand	EUR	1.600,00

LVA

Es wurden Büroräume für die Familienberatungsstellen gemietet. Für Miete und Betriebskosten dieser Einrichtungen ist die entsprechende VASt. vorgesehen.

1-511009-7270	04	2007	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	28.600,00

LVA

Als Honorar für die Tätigkeit in den Familienberatungsstellen des Landes erhalten die Beraterinnen und Berater einen Stundensatz von derzeit EUR 35,00. Die Abrechnung erfolgt gemäß den geleisteten Stunden. Die Anwesenheit der einzelnen Beraterinnen und Berater kann, je nach Bedarf, individuell zwischen einer und drei Stunden pro Woche betragen, die Gesamtzahl der vom Bund derzeit geförderten Beratungsstunden (acht Stunden pro Woche) je Beratungsstelle darf über den Zeitraum eines Quartals jedoch nicht überschritten werden. Dadurch soll auch eine gute Auslastung der Familienberatungsstellen erreicht werden.

1-512009-4580	01	2006	Impfstoffe	EUR	275.000,00

LVA

Die Auszahlungen sind für den Ankauf von Impfstoffen aufgrund des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 37, für die Landesbediensteten (Hepatitis A und B, FSME, Influenza) und für den Ankauf von Gelbfieberimpfstoff für die Bevölkerung vorgesehen (Gelbfieberimpfstellen BH Oberpullendorf und Abt. 6). Die Gelbfieberimpfstoff- und Honorarkosten werden vor Ort bezahlt und der VASt. 2-512005-8150 - Schutzimpfungen zugeführt. Die Kosten für die Gelbfieberimpfung werden durch den Tarif gedeckt. Seit 1998 werden im Rahmen des vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (jetzt: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), den Sozialversicherungsträgern und den Ländern gemeinsam akkordierten kostenfreien Kinderimpfprogrammes bis zum 15. Lebensjahr die Impfstoffe (MMR, Meningokokken ACWY, Rotavirus, Di-Tet-Pert-HiB-IPV-Hep B, Di-Tet-Pert-IPV, Humane Papillomaviren, Hepatitis B bzw. Pneumokokken) laut aktuellem Impfplan des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, basierend auf wissenschaftlichen Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums, bei den bezugsberechtigten Stellen ohne Selbstkosten zur Verfügung gestellt. Die hierfür anfallenden Impfstoffkosten werden anteilig dem Bund zu 4/6, den Ländern und Sozialversicherungsträgern zu je 1/6 angelastet. Ab Herbst 2020 wird eine Influenza-Schutzimpfung für 2-5-jährige Kinder in das Kinderimpfprogramm aufgenommen. Die hierfür anfallenden Impfstoffkosten werden anteilig dem Bund zu 4/6, den Ländern und Sozialversicherungsträgern zu je 1/6 angelastet. Desweiteren wird auch noch eine Influenza-Schutzimpfung für über 65-Jährige zur Verfügung gestellt werden.

1-512009-7270	01	2006	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	550.000,00

LVA

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, den Sozialversicherungsträgern und den Ländern gemeinsam akkordierten Impfkonzepts werden jeweils nach den Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums entsprechende Impfungen angeboten. Im Jahr 2020 betrug das Honorar EUR 6,46 je Impfung für beamtete Kreis- und Gemeindeärztinnen und beamtete Kreis- und Gemeindeärzte, EUR 9,69 je Impfung für sonstige Impfärztinnen und Impfärzte und für bestellte Impfärztinnen oder Impfärzte. Das Honorar erhöht sich jährlich um die jeweilige Jahresinflationsrate. Die Honorierung für Lagerung und Bevorratung der Impfstoffe in den Apotheken ist mit EUR 0,73 je Impfdosis, Regierungsbeschluss vom 19.3.2002, Zl. 6-G-I104/76-2002, geregelt. Eine Meningokokkenimpfaktion für Säuglinge (Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 13.12.2016, Zl. A6/G.I101-10001-6-2016) wird fortgesetzt. Ab Herbst 2020 wird eine Influenza-Schutzimpfung für 2-5-jährige Kinder in das Kinderimpfprogramm aufgenommen. Weiters wird eine Influenza-Schutzimpfung für über 65-Jährige zur Verfügung gestellt werden.

1-512101-4020	01	2006	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	5.000,00

LVA

Gemäß Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968 i.d.g.F., und Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung, LGBl. Nr. 60/2008, sind die Auszahlungen im Rahmen der Vollziehung des Tuberkulosegesetzes vorgeschrieben.

1-512108-7270	01	2006	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	130.000,00

LVA

Die Strukturierung der Tuberkulosefürsorge im Burgenland erfolgte mit Regierungsbeschluss vom 13. Oktober 2009, Zl. 6-G-T1220/427-2009. Die Bgld. Krankenanstalten Ges.m.b.H. (KRAGES) erhält vom Land für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen einen Pauschalpreis von EUR 55,10 für Röntgenaufnahmen oder Untersuchungen mit dem Mendel-Mantoux Test je Patientin bzw. Patient. Für Untersuchungen mit Quantiferon werden EUR 32,70 verrechnet. Falls auf Anforderung des Landes eine CD mit EDV-lesbaren Röntgenbildern hergestellt wird, erhält die KRAGES zusätzlich EUR 9,40 je CD. Weiters werden vom Land die anfallenden Portokosten vergütet. Die Anzahl der Röntgenuntersuchungen ist stark schwankend, da dies von der Anzahl neu entdeckter Tuberkuloseerkrankungen, dem Zeitpunkt der Entdeckung und somit dem Umfang der jeweils notwendigen Umgebungsuntersuchung und Zuzug von Asylwerberinnen und Asylwerbern abhängt.

1-512209-7310	01	2006	Kinderrehabilitation	EUR	300.000,00

LVA

Auf Grundlage der Beschlüsse der Bundeszielsteuerungskommission vom 28. Juni 2013 TOP 5, vom 22. November 2013 TOP 10, vom 21. März 2014 TOP 6 und vom 25. Juni 2015 TOP 10, wurde eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien einerseits und dem Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger andererseits abgeschlossen. Es wurde vereinbart, dass es einen niedrigschwelligen Zugang zur Rehabilitation für Kinder und Jugendliche gibt (die in einer österreichischen, durch Bundesgesetz eingerichteten Sozialversicherung versichert und anspruchsberechtigt sind), unabhängig davon, ob die Rehabilitation im Anschluss an eine Krankenbehandlung oder wegen einer angeborenen Behinderung bzw. genetischer Defekte oder Entwicklungsstörungen erforderlich ist. Im Vollausbau der Rehabilitationseinrichtungen ab dem Jahr 2020 entfällt auf das Burgenland ein jährlicher Betrag in Höhe von EUR 248.200,00 (valorisiert).

1-512300-5100	01	2001	Geldbezüge VB I	EUR	163.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB I (PSD) vorgesehen.

1-512300-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-512300-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	2.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG (PSD) vorgesehen.

1-512300-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	24.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB (PSD) vorgesehen.

1-512305-7670	01	1006	Psychiatriekonzept	EUR	10.000,00

LVA

Nach Fertigstellung des Psychiatrieplanes für das Burgenland im Jahre 2000 ist ab 2001 mit dessen schrittweiser Umsetzung begonnen worden. Der Verein "Pro Mente" Burgenland, der Ende 2000 gegründet wurde, soll einen wesentlichen Teil dieses zusätzlichen Angebotes an stationärer und teilstationärer Infrastruktur für psychisch Kranke im Burgenland aufbauen. Da der Verein keine sonstigen nennenswerten Einzahlungen verfügbar hat, sollen durch die Gewährung einer Subvention die Personal- und Sachkosten teilweise abgedeckt werden. Daneben sollen weitere Initiativen anderer Organisationen zur Umsetzung des Psychiatriekonzeptes aus den entsprechenden Budgetmitteln gefördert werden.

1-512310-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	1.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (PSD) vorgesehen.

1-512908-7280	01	2006	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	20.000,00

LVA

Mit 1. Jänner 2016 trat die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, BGBl. II Nr. 198/2015, in Kraft. Gemäß § 1 Abs. 6 haben zur Durchführung der nach Abs. 1 erforderlichen Laboruntersuchungen die Bezirksverwaltungsbehörden die österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) heranzuziehen. Diese Kosten trägt der Bund. Die Kosten für die Tätigkeit der bestellten Ärztinnen und Ärzte (Durchführung der Blutabnahme und die Vornahme von Abstrichen) sind vom Land Burgenland zu tragen.

1-519009-7270	01	1100	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	38.000,00

LVA

Mit Landesgesetz vom 27.4.2000, LGBl. Nr. 51 vom 18.7.2000, wurde beschlossen, zur Wahrung der Rechte und Interessen der Patientinnen und Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens im Burgenland, beim Amt der Bgld. Landesregierung eine Burgenländische Patienten- und Gesundheitsanwaltschaft einzurichten. Seit Aufnahme seiner Tätigkeit am 2.5.2001 liegt die Kernaufgabe des Patienten- und Gesundheitsanwalts in der Bearbeitung von Beschwerden über Gesundheitseinrichtungen, wobei der Schwerpunkt bei behaupteten Behandlungsfehlern von Krankenanstalten und Ärztinnen und Ärzten zu finden ist. Zur Verifizierung behaupteter Behandlungsfehler sind vielfach Gutachten von Sachverständigen erforderlich. Neben der Beratung, Information und Hilfestellung in diesen Angelegenheiten ist insbesondere die Zusammenarbeit mit sonstigen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich (auch) auf das Gesundheitswesen bezieht (Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen, private Krankenversicherungen etc.), erforderlich. Seit dem Jahr 2009 beteiligt sich der Patienten- und Gesundheitsanwalt mit einem jährlichen Betrag von EUR 1.000,00 an der Finanzierung des in der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH eingerichteten Notrufes 141, wo die Entgegennahme des Notrufes sowie die Auskunftserteilung über Erreichbarkeiten von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten und Tierärztinnen und Tierärzten sowie Apothekendiensten vorgenommen werden. Ab 1.6.2006 ist die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Erstellung von verbindlichen Patientenverfügungen (§ 6 des Patientenverfügungsgesetzes, BGBl. Nr. 55/2006) hinzugekommen. Mit Beschluss des Landtages vom 28.2.2008 wurden die Agenden des Patienten- und Gesundheitsanwalts um jene des Behindertenbereiches erweitert. Es ist daher ein entsprechender Betrag vorzusehen.

1-519009-7280	01	1100	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	2.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für die Anschaffung rechtlicher und medizinischer Fachliteratur, Drucksorten sowie Abonnements vorgesehen.

1-519901-4020	01	2006	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	1.000,00

LVA

Der Desinfektor benötigt Desinfektions- und Entwesungsmittel sowie Drucksorten und sonstigen Bedarf für die Durchführung seiner Tätigkeit. Weitere Auszahlungen sind für Entsorgungskosten für infektiöses Material und für Fortbildungsveranstaltungen vorgesehen.

1-519903-0420	01	2006	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	1.000,00

LVA

Die VASt. dient der Anschaffung von spezifischen Arbeitsmitteln, Desinfektions- und Entwesungsgeräten sowie Ersatzteilen, weiters für die Anschaffungen zur Bekämpfung von infektiösen Krankheiten (Pockenalarmplan, Influenza-Pandemieplan, SARS, Noraviren etc.) bei zunehmendem Bedrohungsbild in den letzten Jahren. Weiters dient diese VASt. für Auszahlungen zur Vollziehung des Epidemiegesetzes.

1-519909-6190	01	2006	Instandhaltung von Sonderanlagen	EUR	1.000,00

LVA

Diese VASt. ist für allfällige Reparaturen von Geräten im Bereich des Desinfektionswesens vorgesehen.

1-519909-7270	01	2006	Obduktionen	EUR	20.000,00

LVA

Die Auszahlungen sind für sanitätspolizeiliche Leichenöffnungen nach einschlägigen Gesetzen (Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. 16/1970 i.d.g.F., Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.g.F., Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl. Nr. 52 i.d.g.F.) vorgesehen. Die Pathologie Oberwart wurde ab Mai 2006 mit der Durchführung betraut (Regierungsbeschluss vom 6.6.2006, Zl. 6-G-M3308/911-2006). Die Höhe der Kosten hängt von der variablen Anzahl, vor allem von der Anzahl kostenintensiver, außerhalb des Sonderfachgebietes für Pathologie liegenden Obduktionen durch Institute für gerichtliche Medizin (Drogentote, Wasserleichen, verweste Leichen, plötzlicher Kindstod), ab. Seit 2019 werden die sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen auch für Drogentote in der Pathologie Oberwart durchgeführt.

1-519935-7690	01	2006	Medizinerförderungen	EUR	750.000,00

LVA

Aktuellen Daten der Österreichischen Gesundheitskasse zu Folge gehen in den nächsten Jahren 60 % der Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin des Burgenlandes in Pension. In Anbetracht dieser Ausgangslage fördert das Land Burgenland nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel Medizinstudierende und Turnusärztinnen und Turnusärzte, die bereit sind, nach der Ausbildung als Ärztin oder Arzt für Allgemeinmedizin im Land Burgenland als Kassenvertragsärztin oder Kassenvertragsarzt auf die Dauer von mindestens 5 Jahren tätig zu sein. Mit Regierungsbeschluss vom 20.3.2018 wurden die Richtlinien für Medizinstudierende, Zahl: A6/GR.AEK107-10001-2-2018, und für Turnusärztinnen und Turnusärzte, Zahl: A6/GR.AEK107-10000-4-2018, genehmigt. Weiters wird die Gründung bzw. Übernahme von Ordinationen durch Ärztinnen oder Ärzte für Allgemeinmedizin mit § 2 - Kassenvertrag für eine Planstelle im Burgenland finanziell unterstützt. Gefördert werden alle in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen. Mit Regierungsbeschluss vom 5.6.2018, Zahl: A6/GR.AEK107-10002-4-2018, wurden die Richtlinien für Ordinationsförderungen genehmigt. Auch bei Fachärztinnen und Fachärzten im Burgenland herrscht Knappheit, besonders in den beiden Mangelfächern Psychiatrie und Kinder- und Jugendheilkunde. Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden diese gefördert, wenn sie bereit sind nach der Ausbildung als Fachärztin und Facharzt als Kassenvertragsärztin oder Kassenvertragsarzt auf die Dauer von mindestens 5 Jahren im Burgenland tätig zu sein. Die Kooperationsvereinbarung über die Zurverfügungstellung von Studienplätzen des konsekutiven Bachelor- (B.Sc.) und Masterstudienganges (Dr.med.univ.) Humanmedizin für bgld. Studentinnen und Studenten zwischen Land Burgenland und der PUSH Postgraduale Universitätsstudien für Heilberufe GmbH als Rechtsträger der Danube Private University Krems stellt dem Land Burgenland um 30 % ermäßigte Studienplätze zur Verfügung, die vom Land Burgenland nach Maßgabe der budgetären Mittel in Form eines Stipendiums an Burgenländerinnen und Burgenländer vergeben werden.

1-520001-4000	02	3004	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-520001-4590	02	3004	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-520001-7020	02	3004	Miet- und Pachtaufwand	EUR	160.900,00

LVA

Die entsprechenden Mittel dienen der Entschädigung für wirtschaftliche Einschränkungen gemäß § 48 Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 in folgenden Schutzgebieten: Frauenwiesen Leithaprodersdorf, Haidel Nickelsdorf, Fronwiesen/Kuhlacke St. Georgen; für Leistungen aus den Vereinbarungen für die geschützten Gebiete Thenau Breitenbrunn, Hutweide Mönchhof, Zurndorfer Eichenwald, Pfarrwiese Illmitz, Auwiesen Zickenbachtal in den KG. Rohr, Heugraben und Eisenhüttl, Galgenberg und Friedhof Rechnitz, Kalktrockenrasen Neckenmarkt, Rohrbacher Teichwiesen etc.; der Entschädigung für Flurschäden aufgrund der Einschränkung der Jagd auf Wasserwild; Förderung von Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes (Düngerverzicht etc.). Gemäß § 48 Abs. 1 des Bgld. NG 1990 ist den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern bei Minderung des Ertrages eine Entschädigung zu gewähren, wenn durch Maßnahmen zum besonderen Pflanzen- und Tierartenschutz vermögensrechtliche Nachteile entstehen.

1-520005-7332	02	3004	Landschaftspflegefonds, Landesbeitrag	EUR	20.000,00

LVA

Der Landschaftspflegefonds wurde im Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 zur Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes eingerichtet (§ 75 NG 1990). Dieser Fonds wird aus zweckgebundenen Mitteln der Landschaftsschutzabgabe (§ 75a NG 1990) sowie aus Mitteln des Landes dotiert. Die Mittelvergabe an Privatpersonen und Firmen erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie (Förderprogramm), die von der Bgld. Landesregierung erlassen wird: Bgld. Arten- und Lebensraumschutzprogramm (2013) - Förderungsrichtlinie zur Bewahrung und Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter wildlebender Pflanzen und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume.

1-520008-7297	02	3004	Sonstige Aufwendungen	EUR	222.200,00

LVA

Die entsprechenden Mittel sind für nachstehende Maßnahmen vorgesehen: Wissenschaftliche Untersuchungen und Erhebungen (gemäß § 4 NG 1990); Einrichtung und Sicherung von Gebieten zur Erhaltung und Verbesserung geschützter oder gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume; Schutz- und Pflegemaßnahmen in den geschützten Gebieten in Umsetzung von Pflegekonzepten und Managementplänen; Projekte zur wissenschaftlichen Erhebung und Dokumentation und praktischen Sicherung und Erhaltung von geschützten oder gefährdeten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten (einschließlich akuter Artenhilfsmaßnahmen, z.B. Sicherung von Fortpflanzungsstätten geschützter Arten) sowie gefährdeter Lebensräume (Maßnahmen im Rahmen von Arten- und Lebensraumschutzprogrammen gemäß § 16 NG 1990). Diese Maßnahmen werden weitestgehend an Naturschutzorganisationen (Naturschutzbund Burgenland, WWF Österreich, BirdLife Österreich, BERTA, Wieseninitiative Burgenland, BatLife Österreich etc.), private Dienstleister (insb. technische Büros) oder wissenschaftliche Institutionen (insb. Universitäten) als Aufträge vergeben oder durch finanzielle Mittel unterstützt. In Umsetzung des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990 und der FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie der V-RL (RL 2009/147/EG) hat Burgenland ein Netz von 70 Schutzgebieten unterschiedlicher Schutzgebietskategorien eingerichtet. Zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesen Schutzgebieten sind Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen erforderlich. Insgesamt hat das Land Burgenland 33 Vereinbarungen zur Durchführung von Pflegemaßnahmen in 23 geschützten Gebieten abgeschlossen, womit Kosten in der Höhe von EUR 89.362,54 pro Jahr anfallen. Weiters sind Mittel für nachstehende Verpflichtungen bereitzustellen: Wartung und Ausbau von Infrastruktur und Ausrüstung (Tafeln zur Schutzgebietskennzeichnung und besonderen Tier- oder Pflanzenvorkommen) sowie Montagewerkzeug. Für die Erhaltung eines Naturdenkmales haben einerseits gemäß § 31 Abs. 4 NG 1990 die zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten zu sorgen. Sind aber für die Pflege Auszahlungen notwendig, deren Kosten über den gewöhnlichen Pflegeaufwand hinausgehen, hat diese auf Ansuchen des Verfügungsberechtigten das Land zu tragen. Ist das Naturdenkmal oder der geschützte Landschaftsteil Eigentum einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung, die im Mehrheitseigentum einer Gebietskörperschaft steht, hat das Land die Hälfte, der über den gewöhnlichen Pflegeaufwand hinausgehenden Kosten, zu tragen. Bei geschützten Tierarten oder bei jagdrechtlich erfassten Arten, die aufgrund von Naturschutzinteressen gänzlich oder regional geschont sind (Trappen, Gänse etc.), sind durch diesen "besonderen Tierartenschutz" infolge gesetzlicher Verpflichtung (s. § 48 NG) Entschädigungszahlungen zu leisten.

1-520015-7332	02	3004	Landschaftspflegefonds, Landschaftsschutzabgabe	EUR	213.000,00

LVA

Der Landschaftspflegefonds wurde im Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990 zur Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes eingerichtet (§ 75 NG 1990). Der Fonds wird aus zweckgebundenen Mitteln der Landschaftsschutzabgabe (§ 75a NG 1990) sowie aus Mitteln des Landes dotiert. Die Vergabe von Fördermitteln an Vereine, Einzelpersonen, Unternehmen sowie Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Richtlinie (Förderprogramm), die von der Bgld. Landesregierung erlassen wird: Bgld. Arten- und Lebensraumschutzprogramm (2013) - Förderungsrichtlinie zur Bewahrung und Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter wildlebender Pflanzen und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume.

1-520019-7297	02	3004	FFH-Richtlinien, Managementpläne	EUR	30.000,00

LVA

Gemäß § 22c Abs. 3 NG 1990 müssen in Entsprechung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG (ehem. 79/409/EWG) Managementpläne zur Sicherung der biologischen Vielfalt zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebender Pflanzen- und Tierarten erstellt bzw. laufend evaluiert werden. Aus der aktuellen Kostenplanung auf Grundlage detaillierter Leistungskataloge sind Managementpläne für nachfolgende Natura 2000-Gebiete zu erstellen bzw. zu evaluieren: Burgenländische Leithaauen, Parndorfer Platte - Heideboden, Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge, Waasen-Hansag, Parndorfer Heide, Nickelsdorfer Haidel, Zurndorfer Eichenwald, Fronwiesen und Johannisbach Leithaprodersdorf, Siegendorfer Pußta und Heide, Mattersburger Hügelland, Naturwaldreservat Lange Leiten Neckenmarkt, Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz, Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland, Lafnitzauen, Auwiesen Zickenbachtal. Die Erstellung, Evaluierung und Umsetzung der Managementpläne setzt umfangreiche Erhebungen bzw. Evaluierungen der Schutzinhalte auf 111.633 Hektar, das sind 28,15 % der Landesfläche, voraus. Die Erhebungen bzw. Evaluierungen der Managementpläne werden an externe Dienstleister (technische Büros) vergeben. Weiters sind die Monitoring-Verpflichtungen aus Art. 11 der FFH-RL 92/43/EWG zu erfüllen, indem die im Burgenland vorkommenden Arten- und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung einer regelmäßigen Überwachung zu unterziehen sind. Über die Ergebnisse des Monitorings sind der Europäischen Kommission gemäß Art. 17 der FFH-RL 92/43/EWG ebenfalls regelmäßig Berichte zu legen. Eine ebensolche Verpflichtung zum Monitoring und zur regelmäßigen Berichtslegung erwächst aus Art. 12 der Vogelschutz-RL 2009/147/EG (ehem. 79/406/EWG). Die entsprechenden Tätigkeiten (Monitoring, Auswertung, Berichtslegung) sind mit entsprechenden Kosten verbunden. Aufgrund der Komplexität und hoher fachlicher Ansprüche der erforderlichen Tätigkeiten sowie der notwendigen Abstimmung der Bundesländer ist eine österreichweite Vergabe an externe Dienstleister erforderlich. Folgende länderübergreifende Projekte zur verpflichtenden Umsetzung von Bestimmungen des EU-Naturschutzes müssen umgesetzt werden: Monitoring gemäß Art. 11 und Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie, Erhebungen und Bericht gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie: jeweils Beauftragung und Beginn der Erhebungen für das Monitoring für die Berichtsperiode 2019-2024; Umsetzung wesentlicher Bestimmungen der EU-VO 1143/2014 betr. invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung): laufendes BBK-Projekt (UBA) bzw. Fortführung der Beauftragung zur Abdeckung jener Arten, die im Zuge der letzten Erweiterung der Unionsliste invasiver Arten im Jahr 2019 und 2020 hinzugekommen sind. Beginn von Managementmaßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten im Burgenland bereits im Jahr 2020 gemäß Art. 19 der EU-VO 1143/2014; CITES-Fachstelle Tiere im Rahmen des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens (gemäß EU-VO 338/97 und Artenhandelsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 16/2010 (Fortführung des Werkvertrages im Jahr 2021 mit WIBICO); CITES-Fachstelle Pflanzen im Rahmen des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens gemäß EU-VO 338/97 und Artenhandelsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 16/2010 (Fortführung des Werkvertrages im Jahr 2021 mit der Uni Wien).

1-520101-7020	02	3004	Nationalpark Neusiedler See	EUR	1.537.000,00

LVA

Für Entschädigungen auf vertraglich gesicherten Flächen bzw. für die Anpachtung oder den Ankauf von Grundstücksflächen gemäß Artikel VI der 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland unter Berücksichtigung der jährlichen Indexsteigerung sind die entsprechenden Mittel erforderlich. Die vom Land (mit Zustimmung des Bundes) mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern abgeschlossenen Verträge zur Flächensicherung für den Nationalpark sind an den Verbraucherpreisindex gebunden.

1-520104-7430	02	3004	Nationalparkgesellschaft	EUR	1.391.300,00

LVA

Gemäß Artikel VI Abs. 4 Z. 1 der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland hat das Land den Personalaufwand der Nationalparkgesellschaft für den Nationalparkdirektor und das erforderliche Personal (Verwaltungspersonal, Naturschutzorgane und Reinigungsdienst) zu tragen. Mit einer jährlichen Erhöhung der Personalkosten ist aufgrund der Gehaltserhöhungen bzw. Vorrückungen zu rechnen.

1-520105-7670	02	3004	Naturparke	EUR	7.500,00

LVA

Im Burgenland wurden durch Verordnung der Bgld. Landesregierung Landschaftsschutzgebiete, die sich in hervorragendem Maße für die Erholung und Vermittlung von Wissen über Natur oder die historische Bedeutung eines Gebietes eignen und in denen die Voraussetzungen für eine fachliche Information und Betreuung gegeben sind, zu folgenden Naturparken erklärt: Naturpark Geschriebenstein, Naturpark Raab, Naturpark "In der Weinidylle", Naturpark Landseer Berge, Naturpark Neusiedler See - Leithagebirge und Naturpark Rosalia - Kogelberg. Mit dem entsprechenden Betrag sollen Studien und Projekte in den Naturparken gefördert werden, die der Erhaltung der Natur und Landschaft oder der Vermittlung von Wissen über die Natur durch eine entsprechende Infrastruktur dienen: Weiterentwicklung der Naturschutzfunktion in Naturparken; Durchführung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen; Durchführung von Modellprojekten; Weiterentwicklung der Naturparkidee; Erstellung von Informationsmaterialien. Weiters sollen für verschiedene Maßnahmen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Naturparke sowie zur Durchführung von Veranstaltungen bezüglich der Naturparke Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

1-520201-7020	02	2006	Landestierheim	EUR	1.234.000,00

LVA

Die Auszahlungen für Miete und den Betrieb des Tierschutzhauses Sonnenhof in Eisenstadt werden vom Land Burgenland finanziert.

1-520205-7670	02	2006	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	48.500,00

LVA

Bestehende Tierschutzaktivitäten und -einrichtungen, die Stützung einzelner Maßnahmen von Tierschutzvereinen, allgemeine Tierschutzmaßnahmen für die Versorgung herrenloser Tiere, die Kastration von Streunerkatzen sowie für die Vergabe des Tierschutzpreises im Rahmen eines gesamtburgenländischen Tierschutzkonzeptes werden von dieser VASt. gefördert. Weiters erfolgt die Förderung von Maßnahmen, welche durch innovative Haltungsformen über die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen und so zur Anhebung des Tierwohles beitragen.

1-520205-7690	02	2006	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	15.000,00

LVA

Bestehende Tierschutzaktivitäten und -einrichtungen, allgemeine Tierschutzmaßnahmen für die Versorgung herrenloser Tiere, die Kastration von Streunerkatzen sowie für die Vergabe des Tierschutzpreises im Rahmen eines gesamtburgenländischen Tierschutzkonzeptes werden von dieser VASt. gefördert. Weiters erfolgt die Förderung von Maßnahmen, welche durch innovative Haltungsformen über die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinausgehen und so zur Anhebung des Tierwohles beitragen.

1-521009-7297	05	3005	Gewässergütezustand, Abwässer	EUR	86.000,00

LVA

Kosten der Kontrolle der Abwässer in Kläranlagen (Kanälen etc.) sowie Betriebskosten des landeseigenen Labors - Gewässeraufsicht Wulkaprodersdorf (Wartung von Laborgeräten, Ankauf von Chemikalien und Gasen etc.) werden unter dieser VASt. bezahlt.

1-521019-7280	05	3005	Sonstige Leistungen (Sonstige), Bootskleber	EUR	6.000,00

LVA

Obige VASt. ist für den Ankauf der Prüfplaketten für die Boote am Neusiedler See vorgesehen.

1-521019-7297	05	3005	Gewässergütezustand, Gewässer	EUR	25.000,00

LVA

Unter dieser VASt. werden die Kosten für biologische, chemische und physikalische Untersuchungen von Fließgewässern, Seen und des Grundwassers verrechnet.

1-521029-7297	05	3005	Neusiedler-See, Sonderprogramm	EUR	150.000,00

LVA

Für die Fortsetzung des seit 1991 durchgeführten Programmes sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Schilfkanäle: Adaptierung bestehender und Errichtung neuer Kanäle; Seekontrolldienst: Kontrolle der Häfen und Badehütten; Verwertung des Altschilfes und Schilfmanagementprojekt; Vermessung: Neuvermessung des Sees inkl. Erfassung der Sedimente.

1-521039-7297	05	3005	Abfallwirtschaft	EUR	10.000,00

LVA

Aufgabenstellung: Vollzug und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben basierend auf dem Abfallwirtschaftsrecht und den zugehörigen Verordnungen, Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne, Auszahlungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenmanagement, Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Information über Abfallvermeidung, -entsorgung und -verwertung, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Umsetzung der bundes- und landesabfallwirtschaftlichen Zielsetzungen, Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Burgenländischen Müllverbandes.

1-522001-4000	02	3004	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-522003-0409	02	3004	Sonstige Beförderungsmittel	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-522003-0420	02	3004	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-522003-0500	02	3004	Sonderanlagen	EUR	29.200,00

LVA

Das burgenländische Luftgütemessnetz wird auf der Basis des Immissionsschutzgesetzes - Luft und des Ozongesetzes betrieben. Die Messgeräte haben eine durchschnittliche Lebensdauer von ca. 10 Jahren und werden ganzjährig 24 Stunden betrieben. Teile der bestehenden Immissionsmessgeräte sind über 10 Jahre in Betrieb und sollen altersbedingt ausgetauscht bzw. generalüberholt werden. Die Luftgütemesscontainer sind zum Teil 25 Jahre in Betrieb und müssen aufgrund des altersbedingten Verschleißes (Undichtheit) erneuert werden. Die laufende Neubeschaffung erfolgt aus dieser VASt. Für Arbeits- und Schutzbekleidung sowie laufende Auszahlungen für Verbrauchsmaterial im Labor und im Messnetz werden ebenfalls entsprechende Mittel benötigt.

1-522003-0700	02	3004	Luftreinheitsmessstellen, Aktiv.fähige Rechte	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-522009-6000	02	3004	Energiebezüge	EUR	2.000,00

LVA

Die Kosten für Energie in den Messstationen sind von der Abteilung 4 selbst zu bezahlen. Derzeit werden sechs Messstationen betrieben.

1-522009-6170	02	3004	Instandhaltung von Fahrzeugen	EUR	5.500,00

LVA

Die Kosten für Service- und Reparaturarbeiten, Instandhaltung, Treibstoff, Öl, Ersatzteile und für Versicherung und Kraftfahrzeugsteuer für Servicewagen und LKW-Anhängerfahrgestell sollen durch die entsprechenden Mittel abgedeckt werden.

1-522009-6190	02	3004	Instandhaltung von Sonderanlagen	EUR	21.000,00

LVA

Die Messgeräte in den bestehenden sechs Messcontainern und im Referenzlabor sind laufend zu warten und instand zu halten. Durch Vorgaben der EU erhöht sich der Aufwand für Qualitätssicherung und Messgenauigkeit. Die meteorologischen Geber für Wind und Temperatur befinden sich im Dauereinsatz unter teilweise extremen Witterungsbedingungen, die zum Verschleiß führen. Ein jährliches Service der Herstellerfirma ist notwendig. Wartung bzw. Servicearbeiten an der Messnetzsoftware sowie Datenbankpflege an den Immissionsmessdatenbanken sind jährlich erforderlich. Gemäß der Messkonzeptverordnung zum IG-L sind die Messstellen an repräsentative Standorte zu verlegen, da die bestehenden Standorte eventuell von lokalen Faktoren beeinflusst werden. Für Fundamentierung, Stromzuleitung und Transport der stationären Messstellen sind die Kosten von der Abteilung 4 zu tragen.

1-522009-7297	02	3004	Luftreinheitsmessungen	EUR	51.800,00

LVA

Das burgenländische Luftgütemessnetz besteht aus Immissionsmessstationen an den Standorten Kittsee, Eisenstadt und Oberschützen, drei mobilen Messstationen und der Messnetzzentrale samt Referenzlabor sowie über zwanzig zusätzlichen Depositionsmessungen für Staub und mehreren Stickstoffdioxid-Messungen an stark befahrenen Verkehrswegen für die Erfassung von Luftschadstoffen. Die laufenden Messungen und Kontrollmessungen an Belastungsschwerpunkten, aber auch Messungen der Hintergrundbelastung in Gebieten mit weniger Schadstoffemissionen, sind nötig, um einen umfangreichen Überblick über die Schadstoffbelastung im Burgenland zu erhalten und bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung zu setzen. Vorerkundungsmessungen mit Passivsammlern zur Erhebung der Stickstoffemissionen (NO2) aus dem Verkehr werden im Burgenland durchgeführt. Diese Messungen ergaben eine erhöhte Belastung und die Tendenz zur Überschreitung des Immissionsgrenzwertes laut IG-L. Diesbezüglich sind weiterführende Messungen durchzuführen. Auch sind Verifizierungen der Messergebnisse mit kontinuierlichen Messstationen im Laufen. Sollten sich Überschreitungen ergeben, ist laut IG-L eine Statuserhebung durchzuführen. Aufgrund von einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Immissionsschutzgesetz-Luft, Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992, Verordnung über die Einteilung des Bundesgebietes in Ozon-Überwachungsgebiete, BGBl. Nr. 513/1992, Verordnung über das Ozon-Messkonzept, BGBl. Nr. 677/1992 etc.) hat das Land Burgenland Luftgütemessungen durchzuführen. Die Erfassung der Belastung durch Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole) sowie das Projekt Biomonitoring ist fortzusetzen. Das Screening von NO2 an den Hauptverkehrsrouten des Burgenlandes inkl. deren Auswertungen im Labor und die Messung von Benzo(a)pyren laut Messkonzeptverordnung und zum Immissionsschutzgesetz-Luft im Untersuchungsgebiet Südburgenland ist erforderlich. Die Erstellung von Ozonprognosen für die Belastungsabschätzung und Information an die Bevölkerung ist wiederkehrend zu beauftragen. Zwischen der Umweltbundesamt GmbH und den Bundesländern besteht ein Kooperationsvertrag zur jährlichen Erstellung der Bundesländer Luftschadstoff-Inventur (BLI) sowie der fachlich-operativen Unterstützung der AG Treibhausgas- und Luftschadstoffbilanzierung. Für die aus dem laufenden Betrieb entstehenden Kosten wie Flaschenmieten, Wartung, Kalibrierung, Prüfgase, Servicekosten, EDV-Kosten und Gebühren für Ersatzteile, Verbrauchschemikalien und Filter im Messnetz sowie im eigenen Bereich des Landes durchzuführende Passivsammlermessreihen, Veröffentlichungen von Berichten, Anschaffung von ÖNORMEN, Richtlinien und Literatur für die Durchführung von Projekten (Emissionsbilanz, Staubemissionen etc.) und für Unvorhergesehenes sollen die beantragten Mittel bereitgestellt werden. Die Luftgütemesszentrale betreibt zur Datenverarbeitung eine eigene, für diese Bedürfnisse adaptierte Software. Diese muss laufend gewartet und erweitert werden. Immer wieder kommt es zu Aufgabenstellungen, wo Sondermessungen, wie zusätzliche Luftschadstoffe, die nicht im Routinebetrieb erfasst werden (Ammoniak etc.), Schwermetalle oder andere gefährliche und krebserregende Substanzen (Asbest etc.) nötig werden. Dafür werden ebenfalls entsprechende Mittel benötigt.

1-522019-7297	02	3004	Umsetzung von Feinstaubmaßnahmen	EUR	30.300,00

LVA

Ein großer Teil des Burgenlandes ist aufgrund von Grenzwertüberschreitungen bei PM10 in den vorangegangenen Jahren Feinstaubsanierungsgebiet. Quellen der Schadstoff- und Feinstaubemissionen sind Verkehr, nichtindustrielle Verbrennungen (Heizung), verschiedenste Produktionsprozesse und sonstige Verbrennungsprozesse, die Landwirtschaft und der Off-Road-Verkehr sowie Ferntransport von Schadstoffen aus anderen Gebieten. Benzo(a)pyren entsteht bei unvollständiger Verbrennung von organischen Stoffen und ist somit auch ein Inhaltsstoff von Feinstaub. Der größte Teil des hausgemachten Feinstaubs entsteht dabei bei der Verbrennung von Holz zur Erzeugung von Energie und Wärme zu Heizungszwecken. Diese Immissionsdaten sollen laut IG-L-Messkonzeptverordnung auch im Burgenland erhoben werden. Eine Statuserhebung mit entsprechendem "IG-L-Maßnahmenkatalog" und dazugehöriger Verordnung wurden in den letzten Jahren erstellt. Weiters wurden Maßnahmen für den Verkehr, Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge gesetzt. Diese Maßnahmen werden jährlich in Bezug auf die Abgasnormen verschärft. Weitere Maßnahmen aus der Evaluierung des Burgenländischen Feinstaubprogramms sind zu planen und umzusetzen. Dadurch entstehen dem Burgenland weiterhin Kosten für die Anschaffung, Errichtung, Wartung der Hinweistafeln, Erstellung von Foldern etc. Ebenso sind für die laufende Öffentlichkeitsarbeit, zur Verbesserung der Akzeptanz der Maßnahmen sowie Bewusstseinsbildung der Bevölkerung, Informationsaktivitäten und die Unterstützung von einschlägigen Projekten notwendig.

1-522105-7430	02	3004	FAWI Fördermaßnahmen, Unternehmen	EUR	40.000,00

LVA

Der Burgenländische Energie- und Emissionskataster (BEKat) ist ein Datenbanksystem zur räumlich und zeitlich aufgelösten Verwaltung von Daten, Informationen und Berechnungsmodellen für Luftschadstoff-Emissionsinventuren sowie Energiekatastern von Bundesländern und Gemeinden. Dieses Datenbanksystem wird von der Firma Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) betrieben sowie gewartet und vom Amt der Burgenländischen Landesregierung genutzt. Für den laufenden Betrieb müssen Betriebskosten in der Höhe von jährlich ca. EUR 20.000,00 aufgewendet werden. Um die Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen CO2-Emissionsziele bis zum Jahr 2050 sowie entsprechende Zwischenziele für 2030 und 2040 sicherzustellen und um die dafür notwendigen Maßnahmen setzen zu können, wurde im Dezember 2019 eine entsprechende Klima- und Energiestrategie 2050 präsentiert. Diese beinhaltet die Analyse der aktuellen Emissionen sowie die Zuordnung zu den jeweiligen Emissionsquellen. Klimaschonendes Handeln funktioniert nur Hand in Hand mit nachhaltigem Handeln. Zur Weiterführung dieses Prozesses müssen laufend notwendige Maßnahmenprogramme ausgearbeitet und evaluiert werden, um die Wirkung ihrer Umsetzung bewerten zu können. Das Thema Nachhaltigkeit und Sustainable Development Goals (SDGs) wird in der Abteilung 4 koordinierend behandelt. Für die Umsetzung der Klimaschutzziele des Burgenlands 2030, 2040 und 2050 inkl. entsprechender Klimaszenarien und des umfassenden Monitoringprozesses werden diese Mittel veranschlagt.

1-530004-7660	01	2006	Bgld. Rettungsgesetz 1995, Beitr.des Landes	EUR	3.384.000,00

LVA

Laut Burgenländischem Rettungsgesetz 1995 (LGBl. Nr. 30/1996 i.d.g.F.) hat das Land für die Besorgung des örtlichen und des überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht. Dieser Betrag ist im Verhältnis der Zahlen der Einwohnerinnen bzw. Einwohner der Gemeinden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes anerkannter Rettungsorganisationen bedienen, auf diese Rettungsorganisationen aufgeteilt, zu leisten. Die letzte Erhöhung des Rettungsbeitrages von EUR 10,44 auf EUR 11,24 je Einwohnerin bzw. Einwohner erfolgte mit Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 21.1.2020 ab 1.1.2020. Auf Basis der Regelung der Berechnung der Volkszahl, die im LGBl. Nr. 76/2009 festgelegt wird, beträgt die Volkszahl zum Stichtag 31.10.2018 für das Burgenland 293.490 Einwohnerinnen bzw. Einwohner, sodass das ÖRK-Landesverband Burgenland für alle Gemeinden, die einen Vertrag mit dem Österr. Roten Kreuz für die Besorgung des örtlichen Rettungsdienstes abgeschlossen haben, den Rettungsbeitrag von EUR 11,24 erhält. Von den Gemeinden Hornstein, Weppersdorf, Zillingtal, Draßburg, und Andau (Volkszahl lt. LGBl. Nr. 76/2009 9.343 Einw.), die sich vertraglich an den Samariterbund Burgenland (ASBÖ) gebunden haben, erhält der ÖRK-Landesverband Burgenland den NAW-Anteil (Notarztrettungsdienst) in Höhe von EUR 4,30. Dem Samariterbund steht für die Durchführung des örtlichen Rettungsdienstes der Rettungsbeitrag lt. Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 21.1.2020 in Höhe von EUR 6,94 der vertraglich an ihn gebundenen Gemeinden zur Verfügung.

1-530005-7670	01	2006	Förderung der Rettungsdienste	EUR	45.000,00

LVA

Diese VASt. dient der Unterstützung (Förderung) von Einrichtungen des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes, wie Österreichische Rettungshundebrigade, Landesgruppe Burgenland, und Österreichische Wasserrettung, Landesverband Burgenland.

1-530009-7270	01	2006	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-530009-7280	01	2006	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-530014-7660	01	2006	Hubschrauberbereitstellung, Beitrag des Landes	EUR	1.500.000,00

LVA

Mit Regierungsbeschluss vom 19.12.1984, Zahl: LAD-1657/18-1984, wurde die Errichtung und Durchführung eines überregionalen Notarzthubschrauber-Rettungsdienstes mit dem Stationierungsort Wr. Neustadt in Kooperation mit dem ÖAMTC durch einen wertgesicherten Pauschalbetrag genehmigt. Mit Regierungsbeschluss vom 21.12.2005, Zahl: 6-G-R1027/55-2005, erfolgte die Genehmigung eines Konzessionsvertrages mit dem ÖAMTC für die Bereitstellung eines Notarzthubschrauber-Rettungsdienstes im Südburgenland mit Standort Oberwart durch einen wertgesicherten Pauschalbetrag. Aufgrund von Änderungen der Rahmenvereinbarungen (zusätzliche Leistungen des ÖAMTC) wurde der Abschluss einer Vertragsergänzung mit dem ÖAMTC notwendig. Die Stationierung eines 3. Notarzthubschraubers in Gols soll im Jahr 2021 erfolgen.

1-550007-7453	01	1003	KRAGES, Bauliche Investitionen	EUR	700.000,00

LVA

Der Ausbau der Bgld. Kranken- und Pflegeanstalten wurde ab dem Jahr 1987 auf der Grundlage des von der Landesregierung am 22.7.1987 beschlossenen Krankenanstaltenplanes und des Bau- und Finanzierungskonzeptes über den Bgld. Krankenanstaltenbaufonds abgewickelt. Aufgrund der Ausgliederung der Bgld. Kranken- und Pflegeanstalten in die Bgld. Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. wird auch das Bauprogramm über die KRAGES durchgeführt. Für die Finanzierung des Ausbauprogrammes werden der KRAGES jährlich Investitionszuschüsse gewährt.

1-550008-7601	01	2001	Sonstige Ruhebezüge	EUR	2.613.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge zuzüglich des DG-Beitrages zur sozialen Sicherheit der Beamtinnen und Beamten (Krankenanstalten) vorgesehen.

1-550017-7453	01	1003	KRAGES, Investitionszuschuss	EUR	2.100.000,00

LVA

Zur Finanzierung der Pflegeheime im Burgenland, und zwar Pflegeheim Neudörfl (PPP-Modell Neudörfl, Regierungsbeschluss vom 19.5.2009, Zl. 3-651/497-2009), Altenwohn- und Pflegeheim Oberpullendorf (PPP-Modell Oberpullendorf, Regierungsbeschluss vom 27.7.2010, Zl. 3-651/600-2010) und Pflegeheim Rechnitz (PPP-Modell Rechnitz, Regierungsbeschluss vom 21.12.2010, Zl. 3-651/634-2010), sowie durch die KRAGES vorfinanzierte Investitionen, sind Zuschüsse seitens des Landes erforderlich.

1-550027-7453	01	1003	KRAGES, Abgeltung von Leistungserweiterungen	EUR	4.896.400,00

LVA

Aufgrund des Vertrages, mit dem die Rechtsträgerschaft der Kranken- und Pflegeanstalten auf die KRAGES übertragen wurde, ist das Land Burgenland zur Deckung allfälliger bilanzmäßig ausgewiesener Verluste in Form von Zuschüssen verpflichtet, soweit sich diese aus der Vollziehung des für das jeweilige Kalenderjahr vom Land genehmigten Wirtschaftsplanes beziehungsweise der hiezu allenfalls genehmigten Nachträge ergeben. Seitens der KRAGES werden stets Leistungsangebote neu geschaffen bzw. erweitert. Zwecks Abdeckung des Mehraufwandes im Zusammenhang mit den Leistungerweiterungen soll bei obiger VASt. der Betriebsabgang der KRAGES verrechnet werden. Im Zusammenhang mit der Corona-Krise wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Spitälern der KRAGES, die während der Coronavirus-Pandemie der Ansteckungsgefahr im direkten Patientenkontakt besonders ausgesetzt waren, eine Zulage gewährt. Bei obiger VASt. sollen auch die Auszahlungen in Bezug auf die Covid-Zulage an die KRAGES verrechnet werden.

1-550037-7453	01	1003	KRAGES, KH Oberwart, Investitionszuschuss	EUR	50.000.100,00

LVA

Mit Regierungsbeschluss vom 22.7.2014, Zl. 3/FK.GWKRAGES-10045-1-2014, wurde die BELIG (Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH - ab 2020 Landesimmobilien Burgenland GmbH) mit der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens gem. Bundesvergabegesetz (BVerG 2006) für die Generalplanerleistungen für den Neubau des Krankenhauses Oberwart beauftragt. Mit Regierungsbeschluss vom 3.12.2019, Zl. A3/FK.GWKRAGES-10009-68-2019, wurde unter Bezugnahme auf den Regierungsbeschluss vom 4.12.2018, Zl. A3/FK.GWKRAGES-10009-55-2018, entsprechend der Empfehlungen des 13. LAS und 6. BAS vom 13. November 2019 beschlossen, der KRAGES Mittel in der Höhe von EUR 213.631.370,00 für das Projekt Krankenhaus Oberwart zur Verfügung zu stellen. Bis dato wurde der Bgld. Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) für das Projekt KH Oberwart ein Betrag in der Gesamthöhe EUR 50,0 Mio. angewiesen. Zur Deckung der weiteren baulichen Investitionen für das Projekt Neubau Krankenhaus Oberwart sollen der KRAGES bei obiger VASt. Kreditmittel zur Verfügung gestellt werden.

1-555008-7601	01	2001	Sonstige Ruhebezüge	EUR	82.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Ruhebezüge zuzüglich des DG-Beitrages zur sozialen Sicherheit der Beamtinnen und Beamten (Pflegeanstalten) vorgesehen.

1-559005-7403	01	1003	Anwartschaften	EUR	250.000,00

LVA

Mit Vertrag vom 14.1.1993 zwischen dem Land Burgenland und der Bgld. Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. (KRAGES) wurde die Rechtsträgerschaft des Landes Burgenland an den Kranken- und Pflegeanstalten Güssing, Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart, Neudörfl und Rechnitz (Hirschenstein) an die KRAGES übertragen. Mit 1.1.1993 hat die KRAGES die Rechtsträgerschaft dieser Kranken- und Pflegeanstalten übernommen. Mit Landesgesetz vom 22.10.1992 über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Bgld. Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. wurden die Landesbediensteten, deren Dienststelle eine Kranken- oder Pflegeanstalt ist, unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten, als Landesbedienstete der KRAGES zugewiesen. Aufgrund des Vertrages, mit dem die Rechtsträgerschaft der Kranken- und Pflegeanstalten auf die KRAGES übertragen wurde, ist das Land Burgenland zur Deckung allfälliger bilanzmäßig ausgewiesener Verluste in Form von Zuschüssen verpflichtet, soweit sich diese aus der Vollziehung des für das jeweilige Kalenderjahr vom Land genehmigten Wirtschaftsplanes bzw. der hierzu allenfalls genehmigten Nachträge ergeben. Das Land übernimmt seine Abgangsdeckungspflicht, z.B. für Pensionen, Abfertigungen, Urlaubsrückstände, für die der KRAGES zugewiesenen Landesbediensteten nach Maßgabe ihres tatsächlichen Zahlungsanfalles. Im Rahmen einer Dienstleistungskonzession wurden unter anderem die Projektentwicklung, Planung, der Neu-, Zu- und/oder Umbau, die Gesamtfinanzierung und die Betriebsführung des Altenwohn- und Pflegeheimes Oberpullendorf, des Pflegeheimes Neudörfl und des Pflegeheimes Rechnitz an die Bgld. Pflegeheim Betriebs-GmbH (BPB) vergeben, an der die KRAGES zu 51 % und die VAMED zu 49 % beteiligt sind. Das gesamte wirtschaftliche Risiko wird innerhalb dieser Gesellschaft von der VAMED als privater Partner getragen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Altenwohn- und Pflegeheimes Oberpullendorf, des Pflegeheimes Neudörfl und des Pflegeheimes Rechnitz wurden auf Grundlage des Bgld. Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten, LGBl. Nr. 54/2015, unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete, von der KRAGES der Burgenländischen Pflegeheim Betriebs-GmbH zur Dienstleistung zugewiesen. Zur Abgeltung möglicher Abfertigungsansprüche aus Anwartschaften des übernommenen Personals obgenannter Altenwohn- und Pflegeheime sind der KRAGES bei Bedarf Mittel zur Verfügung zu stellen.

1-561007-7480	01	1003	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Baul.Invest.	EUR	2.200.000,00

LVA

In dem von der Landesregierung am 20.7.1987 beschlossenen Krankenanstaltenplanes ist auch der Um- und Zubau (Jubiläumsbau) des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt vorgesehen. Der unüberschreitbare Finanzrahmen wurde (auf Preisbasis 1992) mit EUR 25.072.127,79 festgelegt und mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 15.7.1992, Zl. VIII/2-211/204-1992, genehmigt. Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt hat sich bereit erklärt, den erforderlichen Finanzbedarf durch div. Darlehensaufnahmen aufzubringen. Seitens des Landes wird dem Krankenhaus ein Investitionszuschuss auf Laufzeit des Darlehens in Höhe der anfallenden Annuität gewährt. Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 25.7.2000, Zl. 3-543/180-2000, wurde der Gesamtfinanzierungsrahmen für die Sanierung des Altbaus des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt unter Berücksichtigung aller Anweisungen mit einem unüberschreitbaren Gesamtbetrag (auf Preisbasis Mai 2000) von EUR 18.894.936,89 bewilligt. Das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt hat sich bereit erklärt, den erforderlichen Finanzbedarf durch Darlehensaufnahmen aufzubringen. Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 26.7.2004, Zl. 3-543/181-2004, wurde dem Konvent der Barmherzigen Brüder für ein Darlehen in Höhe von EUR 16.714.700,00 ein Investitionszuschuss in Höhe des anfallenden Annuitätendienstes gewährt, wobei mit Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 21.12.2006, Zl. 3-792/9-2006, eine Indexsteigerung in Höhe von EUR 2,5 Mio. gewährt wurde. In Abänderung des Regierungsbeschlusses vom 18.12.2007, Zl. 3-792/14-2007, wurde mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 23.2.2010, Zl. 3-792/44-2009, dem Konvent der Barmherzigen Brüder für die Zielplanung 2007 ein Förderungsbeitrag bis zu einer maximalen Gesamthöhe von EUR 30,0 Mio. beziehungsweise ein Investitionszuschuss in Höhe des Annuitätendienstes für ein Darlehen in gleicher Höhe gewährt. Im Landesvoranschlag 2021 sollen dem Krankenhaus Eisenstadt Zuschüsse für den Jubiläumsbau, die Sanierung des Altbaus und die Zielplanung 2007 bereitgestellt werden.

1-580005-7327	02	2006	Tiernotdienst, Landeskammer	EUR	183.600,00

LVA

Mit der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Burgenland, wurde ein Vertrag zur Absicherung der tierärztlichen Nutztierversorgung (Rufbereitschaft außerhalb der Normalpraxiszeiten und zum Wochenende) abgeschlossen.

1-580015-7327	02	2006	Heimtiernotdienst, Landeskammer	EUR	108.600,00

LVA

Mit der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Burgenland wurde ein Vertrag zur Absicherung der tierärztlichen Notversorgung von Heimtieren (Rufbereitschaft außerhalb der Normalpraxiszeiten und zum Wochenende) abgeschlossen.

1-581003-0200	02	2006	Maschinen und maschinelle Anlagen	EUR	10.000,00

LVA

Die Anschaffung von veterinärmedizinischer Ausstattung ist für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich.

1-581003-0300	02	2006	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	EUR	10.000,00

LVA

Die Anschaffung von veterinärmedizinischer Ausstattung ist für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich.

1-581003-0420	02	2006	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	3.000,00

LVA

Die Anschaffung von veterinärmedizinischer Ausstattung ist für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erforderlich (Bürocontainer für den Seuchenfall etc.).

1-581008-7296	02	2006	Schlachttier- und Fleischuntersuchungen	EUR	400.000,00

LVA

Der Ertrag aus den gemäß § 2 (1) des Bgld. Lebensmittelkontrollgebührengesetzes, LGBl. Nr. 12/2008 in Verbindung mit § 1 der Bgld. Lebensmittelkontrollgebührenverordnung (Bgld. LMKG-VO), LGBl. Nr. 84/2010, den Betrieben zu verrechnenden Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden Verrechnungskasse zu verwalten. Aus dieser sind sämtliche mit der Vollziehung des LMSVG entstandenen Auszahlungen einschließlich des gesamten Sachaufwandes und der Betriebs- und Wartungskosten für das neu konzipierte elektronische Abrechnungsprogramm zu tragen. Insbesondere handelt es sich dabei um jene Entschädigungen, die den Aufsichtsorganen (amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten) gebühren und gemäß § 2 der Bgld. LMKG-VO zu verrechnen sind. Es ist daher eine VASt. für diese gesetzlichen Aufgaben erforderlich (siehe dazu auch VASt. 2-581005-8150 - Gebühren für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen).

1-581009-7280	02	2006	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	110.000,00

LVA

Nach der Verordnung der (EU) Nr. 1306/2013 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mindeststandards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen und diese auch zu kontrollieren. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen führt zu einer Reduzierung der Förderungen. Es sind sowohl tierhaltende als auch nichttierhaltende Betriebe zu kontrollieren. Die Veterinärverwaltung organisiert diese "amtlichen Veterinärkontrollen" einerseits durch eigene Kontrollen durch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte oder andererseits durch Auslagerung an Kontrollstellen. Um dies bewerkstelligen zu können, bedarf es einer entsprechenden Datenbank. In der Datenbank werden die CC-Kontrollen und die RIK-Kontrollen (Risikobasierter Kontrollplan) abgebildet und mit Checklisten hinterlegt. Dadurch ist eine gegenseitige Abstimmung der Kontrollen und die Erreichung der Synergien möglich. Weiters arbeitet das Land NÖ an der Digitalisierung der Veterinärkontrollen. Alle Bundesländer sind eingeladen sich an dieser Datenbank zu beteiligen. Nachdem es sich um ein sinnvolles Projekt für die Vereinheitlichung und Digitalisierung der Veterinärkontrollen handelt, wäre es günstiger sich an diesem Projekt zu beteiligen. Eine Erweiterung der Esculenta Datenbank mit Beginn Jänner 2021 ist ebenfalls geplant.

1-581009-7297	02	2006	Seuchenbekämpfung, Impfkosten	EUR	70.000,00

LVA

Die finanzielle Mitwirkung des Landes bei der Seuchenbekämpfung und Bekämpfung wichtiger Tierkrankheiten ist von eminenter Wichtigkeit. Dies gilt voraussichtlich wieder in verstärktem Ausmaß bei der Tollwutbekämpfung (Impfköderauslegung, Impfung der Weiderinder in Apetlon sowie in Illmitz). Die Weiterführung des Screeningprogramms bezüglich des Art. 10 Freiheit der Aujeszkyschen Krankheit der Schweine, die Umsetzung der neuen Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung, die Weiterführung der BVD-Bekämpfung und verstärkt auch die Bekämpfung von Bienenseuchen und Bienenkrankheiten stehen am Programm. Die Aufrechterhaltung der externen Datenbanken und die Pflege der Daten sind von besonderer Wichtigkeit. Die Vorbereitungen von Tierseuchenbekämpfungen stehen immer mehr im Fokus des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der EU. Vertragliche Absicherungen, Trainings und Bereitstellung der Gerätschaften werden gefordert. Dazu gehört auch die Umsetzung des Tierschutzes bei Bestandsräumung im Seuchenfall. Die Zoonosenbekämpfung wird ebenfalls von dieser VASt. bezahlt. Bei Ausbruch einer der drohenden Tierseuchen - LSD und afrikanische Schweinepest - werden die Auszahlungen auf dieser VASt. in jedem Fall steigen.

1-581009-7670	02	2006	Tiergesundheitsdienst	EUR	130.000,00

LVA

Im Jahr 2000 wurde im Burgenland, aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes, der Burgenländische Tiergesundheitsdienst eingerichtet. Dieser, nur seinen Statuten verpflichtete Verein, wurde mit 1.10.2003 auf eine gesetzliche Basis gestellt. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind das Tierarzneimittelkontrollgesetz, die TGD-Verordnung und die Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2006. Die Länder-Tiergesundheitsdienste sind im Beirat "Österreichischer Tiergesundheitsdienst" zusammengefasst und unterliegen den Vorgaben und der Kontrolle des Beirates. Ziel des Tiergesundheitsdienstes ist die Beratung der Tierhalterinnen und Tierhalter, die Betreuung der Tierbestände mit dem Ziel der Verringerung des Arzneimitteleinsatzes und die Sicherheit von Konsumentinnen und Konsumenten. Zu diesem Zweck werden Gesundheitsprogramme (österreichweit) erarbeitet und umgesetzt.

1-581018-7296	02	2006	Rückstandsuntersuchungen	EUR	17.000,00

LVA

Die auf der Richtlinie 96/23/EG und dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 in der geltenden Fassung, basierende Rückstandskontrollverordnung 2006 (BGBl. II Nr.110/2006), regelt die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und Erzeugnisse sowie ihrer Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischer Herkunft. Ein durch die AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) erstellter risikobasierter Überwachungsplan ist die Grundlage für die Anzahl der jährlich zu ziehenden Rückstandsproben. Da eine Deckung der Untersuchungskosten seit der Überführung der Bundesanstalten in die AGES mit Erstellung einer gesonderten Tarifordnung nicht mehr gegeben ist, erfolgt die Verrechnung mit den Ländern auf Basis der tatsächlich durchgeführten Probenahmen sowie der jeweiligen Schlachtzahlen.

1-590004-7332	01	1003	BURGEF, Betriebszuschuss	EUR	100.862.700,00

LVA

Mit 1. Jänner 2017 ist das Gesetz über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Burgenland (Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2017 - Bgld. GwG 2017) in Kraft getreten, welches die Weiterführung des Bgld. Gesundheitsfonds (BURGEF) als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Krankenanstaltenfinanzierung nach dem Bgld. GwG 2017 sowie zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben aufgrund der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit vorsieht. Organe des Bgld. Gesundheitsfonds (BURGEF) sind die Gesundheitsplattform, die Landes-Zielsteuerungskommission sowie der Intramurale Rat. Die laufenden Geschäfte des BURGEF, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Fonds-Organe (bis auf § 14 Abs. 9 Bgld. GwG 2017) werden von der Geschäftsstelle des BURGEF besorgt. Art. 21 der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens regelt die Mittel der Landesgesundheitsfonds. Darin ist normiert, welche Gebietskörperschaft und auch welche Sozialversicherungsträger welche Geldleistungen zur Finanzierung der Landesgesundheitsfonds zu leisten haben. Dementsprechend regelt Abs. 1 Z. 7 dieser Vereinbarung die allenfalls unter anderem von den Ländern zur Abdeckung des Betriebsabganges der Krankenanstalten zu leistenden Beiträge an die Landesgesundheitsfonds (im Burgenland - BURGEF). Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich auch der Bundes-Rechnungshof in seinem Bericht (Burgenland 2008/04) für die Beibehaltung einer diesbezüglichen jährlichen 3 %-igen Steigerung ausgesprochen hat. Entsprechend der obzitierten Bestimmung für die Krankenanstalten soll der zu erwartende Betriebsabgang dem BURGEF zur Verfügung gestellt werden. Bis 2015 wurden die Gehälter der Ärztinnen und Ärzte bei einer eigenen VASt. (Sonderzuschuss, Krankenhaus Eisenstadt und KRAGES) verrechnet. Seit dem Jahr 2016 werden die Gehälter der Ärztinnen und Ärzte mit einer 2 %-igen Steigerung nunmehr auch bei der VASt. "BURGEF, Betriebszuschuss" zur Verfügung gestellt. Entsprechend der Vereinbarung hinsichtlich der Gehaltsanpassung für den Pflegebereich in den Krankenanstalten beider Krankenanstaltenträger werden ab dem Jahr 2017 auch Kreditmittel betreffend Pflegezulage bereitgestellt. Im Zusammenhang mit der Coronakrise wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Konvents der Barmherzigen Brüder, die im direkten Patientenkontakt während der Coronavirus-Pandemie der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzt waren, eine Zulage gewährt. Die Auszahlungen betreffend Covid-Zulage sollen bei obiger VASt. verrechnet werden.

1-590014-7332	01	1003	BURGEF, Betriebszuschuss Radioonkologie	EUR	3.046.000,00

LVA

Mit Zl. VIII/2-211/204-1992 wurde die 1. Ergänzung und Modifizierung zum Bgld. Krankenanstaltenbaukonzept beschlossen. In dieses Krankenanstaltenbaukonzept wurde die Errichtung eines radioonkologischen Zentrums am a.ö. Krankenhaus Wiener Neustadt gemeinsam mit Niederösterreich aufgenommen. Laut Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 11. Dezember 1991, Zl. VIII/2-57/5-1991, wurde die gemeinsame Errichtung und der gemeinsame Betrieb eines Strahlentherapiezentrums durch die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland angestrebt. Im Jahr 1995 wurde für die Gewährleistung der Versorgung der burgenländischen Bevölkerung zwischen der Burgenländischen Krankenanstalten GmbH und der Statutarstadt Wiener Neustadt als Rechtsträgerin des a.ö. KH Wiener Neustadt ein Vertrag über die Errichtung und den gemeinsamen Betrieb einer Strahlentherapieeinrichtung abgeschlossen. Zu dem obgenannten Vertrag wurden in den Jahren 1998 und 2006 Ergänzungsvereinbarungen abgeschlossen. Seit Jänner 2015 wird die Strahlentherapie im KH Wiener Neustadt nicht mehr als bettenführende Abteilung, sondern als Institut geführt. Eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung zwischen der KRAGES und der NÖ Landeskliniken-Holding, als Rechtsnachfolgerin der Statutarstadt Wiener Neustadt, wurde im Oktober 2018 abgeschlossen. Die Mittel sollen für die Betriebskosten des Strahlentherapiezentrums Wiener Neustadt bereitgestellt werden.

1-590904-7301	01	1003	Häftlinge in Justizanstalten, Landesbeitrag	EUR	384.300,00

LVA

Entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (BGBl. I Nr. 4/2009 i.d.F. BGBl. Nr. 42/2015, Änderung mit BGBl. I Nr. 99/2017), haben die Länder dem Bund jährlich einen Pauschalbetrag zu überweisen.

1-590905-7332	01	1003	Landeszuschuss, ELGA	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-590909-7297	01	2006	Gesundheitsberichterstattung	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-590915-7332	01	1003	Beitrag an die Bundesgesundheitsagentur	EUR	6.678.000,00

LVA

Bis einschließlich 1996 wurden die Beiträge bei den Ertragsanteilen der Länder einbehalten und dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) zugeführt. Diese Regelung bleibt auch im Rahmen der Neuregelung der Finanzierung der Krankenanstalten (ab 1.1.1997) im Wesentlichen erhalten. Die Beträge werden jedoch nicht an den KRAZAF, sondern an die Länderfonds überwiesen.

1-590918-7332	01	1003	Landesbeitrag, Gesundheitsförderungsfonds	EUR	66.400,00

LVA

Aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit sind zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention in allen Landesgesundheitsfonds jeweils Sondervermögen mit eigenem Verrechnungskreis als sogenannte "Gesundheitsförderungsfonds" ohne Rechtspersönlichkeit einzurichten. Österreichweit erfolgt die Dotierung dieser Gesundheitsförderungsfonds für 10 Jahre (2013 bis 2022) mit insgesamt EUR 150,0 Mio., wobei durch die Sozialversicherung EUR 130,0 Mio. und durch die Länder EUR 20,0 Mio. in gleichen Jahrestranchen einzubringen sind. Die Mittel der Sozialversicherung werden nach dem Versichertenschlüssel, die Mittel der Länder werden nach der Volkszahl, für das Burgenland derzeit rund 3,31 %, aufgebracht und in dieser Form auf die Bundesländer verteilt.

1-611009-7150	05	4005	Andere öffentliche Abgaben	EUR	10.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für öffentliche Abgaben (Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben etc.) vorgesehen.

1-611009-7280	05	4005	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	290.000,00

LVA

Mit entsprechendem Betrag werden Firmenleistungen für allgemeine Projekte (Straßenzustandserfassung-VIAPMS-Analysen, Projekt "Sei keine Dreckschleuder", Projekt "EVIS"- Echtzeitverkehrsinformationssystem etc.) bezahlt.

1-611101-4000	05	5005	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	193.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Auszahlungen für diverses Vermessungs- und Vermarkungsmaterial vorgesehen.

1-611101-4590	05	5005	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	382.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Auszahlungen für Verbrauchsgüter des Straßenbetriebes (Salz, Splitt, Sole, Beton etc.) vorgesehen.

1-611101-7020	05	5005	Miet- und Pachtaufwand	EUR	318.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Auszahlungen für diverse Maschinen- und Geräteanmietungen (Winterdienst etc.) vorgesehen.

1-611103-0500	05	5005	Sonderanlagen	EUR	180.000,00

LVA

Bei gegenständlicher VASt. ist der Ankauf von hochbaulichen Sonderanlagen (Salzhallen, Salzsilos und Soleanlagen etc.) vorgesehen.

1-611109-4200	05	5005	Roh-, Hilfs- und Baustoffe, Splitt	EUR	414.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Auszahlungen für diverse Roh-, Hilfs- und Baustoffe (Streu-Splitt, Beton etc.) vorgesehen.

1-611109-4510	05	5005	Brennstoffe	EUR	1.800,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Auszahlungen für diverse Brennstoffe (Gas zum Flämmen von Straßen und Brücken etc.) vorgesehen.

1-611109-4550	05	5005	Chemische u. sonst. artverwandte Mittel, Salz/Sole	EUR	1.495.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Auszahlungen für diverse chemische und sonstige artverwandte Mittel (Streu-Salz, Sole) vorgesehen.

1-611109-6000	05	5005	Energiebezüge	EUR	43.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Auszahlungen für Energiebezüge für die betriebliche Straßenerhaltung (Ampel, VLSA, autom. Verkehrszählgeräte etc.) vorgesehen.

1-611109-6110	05	5005	Instandhaltung von Straßenbauten	EUR	876.500,00

LVA

Für Auszahlungen für die Fahrbahninstandhaltung gemäß BKS E 1.1 (Oberflächensanierung, Risse etc.) ist entsprechender Betrag vorgesehen.

1-611109-6190	05	5005	Instandhaltung von Sonderanlagen	EUR	15.000,00

LVA

Für Auszahlungen für die Instandhaltung (Reparaturen, Service und Wartung) von hochbaulichen Sonderanlagen (Tankstellen, Salzlagerstätten, Soleanlagen etc.) ist entsprechender Betrag vorgesehen.

1-611109-6920	05	5005	Schadensvergütungen	EUR	4.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Auszahlungen für den Selbstbehalt bei Versicherungsleistungen vorgesehen.

1-611109-7150	05	5005	Andere öffentliche Abgaben	EUR	2.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Anweisungen an Gebietskörperschaften etc. vorgesehen.

1-611109-7280	05	5005	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	314.000,00

LVA

Für Auszahlungen für Leistungen von Fremdfirmen (Umweltdienst Burgenland, ZAMG-Wetterdienst etc.) ist entsprechender Betrag vorgesehen.

1-611119-6110	05	5005	Instandhaltung von Straßenbauten, Bodenmarkierung	EUR	1.500.000,00

LVA

Für Auszahlungen für die Bodenmarkierung von Landesstraßen ist entsprechender Betrag vorgesehen.

1-611201-4000	05	2005	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	330.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient der Beschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Rahmen des Amtsbetriebes der Baudirektion (Fachliteratur, Normen, Sicherheits- und Schutzbekleidung etc.).

1-611201-4020	05	2005	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	EUR	4.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient der Anschaffung von innerbetrieblichen Verbrauchsgütern für das Referat "Bodenerkundung und Labor" im Rahmen von Beprobungen und dergleichen.

1-611201-4560	05	2005	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	EUR	6.000,00

LVA

Bei dieser VASt. wird der Ankauf von fachspezifischen Büromaterialien verrechnet.

1-611201-4570	05	2005	Druckwerke	EUR	10.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient der Anschaffung von diversen fachspezifischen Druckwerken.

1-611201-4590	05	2005	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	10.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient der Anschaffung von fachspezifischen Verbrauchsgütern.

1-611201-6300	05	2005	Postdienste	EUR	44.000,00

LVA

Mit entsprechendem Betrag sollen die Telefon-, Post- und Funkgebühren (Festnetztelefon, Internet der Straßenmeistereien, Porto, Datenübertragung bei Verkehrszählgeräten etc.) bezahlt werden.

1-611201-7020	05	2005	Miet- und Pachtaufwand	EUR	155.000,00

LVA

Mit entsprechendem Betrag sollen diverse Mieten (PKW-Leasing, Kopierer etc.) bezahlt werden.

1-611203-0420	05	2005	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	250.000,00

LVA

Bei dieser VASt. sind alle Kosten für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Software für Verkehrsrechner, Vermessungssoftware etc.) vorgesehen.

1-611209-4540	05	2005	Reinigungsmittel	EUR	4.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient dem Ankauf von Reinigungsmitteln.

1-611209-6180	05	2005	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	EUR	7.500,00

LVA

Mit entsprechendem Betrag sollen die Reparaturkosten für Büromaschinen, Verkehrszählgeräte und sonstige technische Geräte bezahlt werden.

1-611209-7280	05	2005	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	190.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient der Bezahlung von Leistungen von externen Firmen (inkl. Seminargebühren für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Wartungskosten im IT-Bereich etc.).

1-611209-7297	05	2005	Sonstige Aufwendungen	EUR	10.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient der Bezahlung von allen übrigen Kosten im Bereich des Amtsbetriebes (Getränkekosten von Pressekonferenzen, Dienstbesprechungen etc.).

1-611301-4000	05	2005	Geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG)	EUR	49.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient der Bezahlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Bereich des Amtsbetriebes.

1-611303-0100	05	2005	Gebäude und Bauten	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-611303-0200	05	2005	Maschinen und maschinelle Anlagen	EUR	599.900,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient der Beschaffung von Maschinen und maschinellen Anlagen.

1-611303-0300	05	2005	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	EUR	468.300,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient dem Ankauf von Werkzeugen und sonstigen Erzeugungsmitteln, Geräten und Instrumenten.

1-611303-0401	05	2005	Personenkraftwagen	EUR	200.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für die Anschaffung von Personenkraftwagen vorgesehen.

1-611303-0402	05	2005	Sonstige Kraftfahrzeuge	EUR	1.840.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für die Anschaffung von sonstigen Kraftfahrzeugen (Lkw, Doka, Unimog etc.) vorgesehen.

1-611303-0404	05	2005	Wasserfahrzeuge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-611303-0405	05	2005	Lastkraftwagen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-611303-0409	05	2005	Sonstige Beförderungsmittel	EUR	25.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für die Anschaffung von sonstigen Beförderungsmitteln vorgesehen.

1-611400-5101	01	2001	Geldbezüge VB II	EUR	15.747.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II (Baudirektion) vorgesehen.

1-611400-5102	01	2001	Geldbezüge ASFiNAG	EUR	672.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Bezüge der VB II-ASFINAG vorgesehen.

1-611400-5650	01	2001	Mehrleistungsvergütungen	EUR	375.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen der VB II (Baudirektion) vorgesehen.

1-611400-5652	01	2001	Mehrleistungsvergütungen ASFiNAG	EUR	40.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Mehrleistungsvergütungen der VB II-ASFINAG vorgesehen.

1-611400-5660	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	EUR	34.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Dienstjubiläen der VB II (Baudirektion) vorgesehen.

1-611400-5662	01	2001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen, ASFINAG	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-611400-5820	01	2001	Dienstgeberbeiträge zum FLAG, Vertragsbedienstete	EUR	536.100,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB II (Baudirektion) vorgesehen.				
1-611400-5822	01	2001	Dienstgeberbeiträge z.FLAG, VB, ASFiNAG	EUR	19.000,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zum FLAG für VB II-ASFINAG vorgesehen.				
1-611400-5830	01	2001	Sonst. Dienstgeberbeitr. z. soz. Sicherheit, VB	EUR	2.945.600,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB II (Baudirektion) vorgesehen.				
1-611400-5832	01	2001	Sonst.Dienstgeberbeitr.z.soz.Sicherh.,VB,ASFINAG	EUR	127.100,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für den DGB zur sozialen Sicherheit für VB II-ASFINAG vorgesehen.				
1-611400-5900	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen	EUR	230.000,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der VB II (Baudirektion) vorgesehen.				
1-611400-5902	01	2001	Freiwillige Sozialleistungen ASFiNAG	EUR	2.300,00
	LVA				
	Die veranschlagten Mittel sind für die Fahrtkostenzuschüsse der VB II-ASFINAG vorgesehen.				

1-611409-7298	01	2001	Reisegebühren	EUR	1.300.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für die Reisegebühren der VB II (Baudirektion) vorgesehen.

1-611410-5900	01	2001	Beitrag des Landes zur Pensionskasse	EUR	145.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel sind für den Pensionskassenbeitrag des Landes (Baudirektion) vorgesehen.

1-611501-4090	05	2005	Ersatzteile	EUR	677.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient dem Ankauf von Verbrauchsgütern (zum sofortigen Gebrauch) im Sinne von Kfz-Ersatzteilen, Reifen etc.

1-611501-4590	05	2005	Sonstige Verbrauchsgüter	EUR	145.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag wird für sonstige Verbrauchsgüter bei Kfz-Reparaturarbeiten verwendet (Öle, Fette, Schmiermittel etc.).

1-611509-4510	05	2005	Brennstoffe	EUR	4.500,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zum Ankauf von Brennstoffen (Heizöl, Gas) für die vorhandenen Bauwägen der Baudirektion.

1-611509-4520	05	2005	Treibstoffe	EUR	1.400.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zum Ankauf von Treibstoffen für alle Fahrzeuge, Maschinen und Geräte der Abteilung 5 - Baudirektion.

1-611509-6160	05	2005	Instandh. v. Maschinen und maschinellen Anlagen	EUR	80.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Leistungen von Fremdfirmen für die Instandhaltung (Reparaturen) von landeseigenen Baumaschinen und Geräten der Baudirektion vorgesehen.

1-611509-6170	05	2005	Instandhaltung von Fahrzeugen	EUR	510.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für Leistungen von Fremdfirmen für die Instandhaltung (Reparaturen) von landeseigenen Kraftfahrzeugen der Baudirektion vorgesehen.

1-611509-7150	05	2005	Andere öffentliche Abgaben	EUR	54.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für die Kfz-Steuer, An- und Abmeldung und sonstige Gebühren (Parkgebühren etc.), Vignetten und GO-Boxen vorgesehen.

1-611509-7297	05	2005	Sonstige Aufwendungen	EUR	20.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für sonstige Auszahlungen im Werkstattbereich (Entsorgung von Ölen etc.) vorgesehen.

1-611605-7305	05	4005	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	50.000,00

LVA

Bei obiger VASt. werden Transferleistungen an Gemeinden (Rückzahlung einer Vorfinanzierung, Kanalbenützungspauschale, Schutzwegbeleuchtung, Radwegbeiträge etc.) bezahlt.

1-611605-7690	05	4005	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen, Lärmschutz	EUR	60.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Beiträge an Einzelpersonen betreffend Lärmschutzfensterförderung an Landesstraßen ausbezahlt. Etwaige sonstige Auszahlungen betreffend Lärmschutz sind ebenfalls unter dieser VASt. vorgesehen.

1-611703-0002	05	4005	Unbebaute Grundstücke	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-611703-0020	05	4005	Straßenbauten	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-611703-0030	05	4005	Grundstücke zu Straßenbauten	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-611703-0602	05	4005	Im Bau befindliche Straßenbauten	EUR	13.124.900,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die gesamten Auszahlungen eines Straßenbauprojektes (inkl. Planung, Vermessung, Verkehrstechnik, Straßen- und Brückenbau, Straßenausrüstung, Nebenmaßnahmen, eventuelle Notariats- und Rechtsanwaltskosten, Kosten für diverse Gutachten und sonstige projektbezogene Kosten) bezahlt.

1-620005-7301	05	3005	Wasserversorgung, Rohstoffforschung	EUR	300,00

LVA

Entsprechende VASt. umfasst hydrogeologische Projekte zur Erkundung von Grundwasserressourcen: Trink-, Mineral- und Thermalwässer; Weiterführung von Projekten im Rahmen der Bund/Länder Kooperation: Hydrogeologie Parndorfer Platte; Unterirdische Karstwässer Burgenland.

1-620007-7355	05	3005	WVA, Landesbeihilfen an Gemeinden	EUR	500.000,00

LVA

Unter obiger VASt. ist für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen für kommunale Maßnahmen zur Wasserversorgung gemäß "Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft" an Gemeinden vorgesorgt.

1-620007-7390	05	3005	WVA, Landesbeihilfen a.sonst.Träger öffentl.Rechts	EUR	1.050.000,00

LVA

Unter obiger VASt. ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen für kommunale Maßnahmen zur Wasserversorgung gemäß "Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft" an sonstige Träger öffentlichen Rechts vorgesorgt.

1-620007-7770	05	3005	Sonderförderung der Trinkwasserversorgung	EUR	200.000,00

LVA

Mit der Sonderförderung sollen Wasserverbände im Burgenland in ihrer Aufgabe unterstützt werden, qualitativ hochwertiges Wasser mittels Errichtung von Transportleitungen und Anlagen überregional zur Verfügung zu stellen.

1-621007-7355	05	3005	ABA, Landesbeihilfen an Gemeinden	EUR	850.000,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen für kommunale Maßnahmen zur Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung gemäß "Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft" an Gemeinden vorgesehen.

1-621007-7390	05	3005	ABA, Landesbeihilfen a.sonst.Träger öffentl.Rechts	EUR	100.000,00

LVA

Die entsprechende VASt. ist für die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen für kommunale Maßnahmen zur Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung gemäß "Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft" an sonstige Träger öffentlichen Rechts vorgesehen.

1-629009-4550	05	3005	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-629009-7270	05	3005	Hydrographischer Dienst (Gebühren f. Beobachter)	EUR	75.900,00

LVA

Gemäß des WRG § 59c Abs. 3 i.V.m. § 143b sind die Auszahlungen für die Beobachterinnen und Beobachter inkl. Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung zu leisten.

1-629009-7280	05	3005	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	6.000,00

LVA

Gemäß des WRG § 59c Abs. 3 i.V.m. § 143b sind Auszahlungen für die Datenfernübertragung (via Telefon, Funk und GPRS) und übrige Auszahlungen (Betrieb und Erhaltung der gewässerkundlichen Einrichtungen, Instandhaltung der Messstellen, Literatur) zu leisten.

1-629009-7297	05	3005	Grundwasserüberprüfung	EUR	1.000,00

LVA

Gemäß Wasserrechtsgesetz ist eine periodische Feststellung der Gewässergüte des Grundwassers an ausgewählten Messstellen erforderlich (im Burgenland: 120 Grundwassermessstellen). Die Untersuchungen sind dabei in dem durch Verordnung festgelegten Umfang, der Häufigkeit und den definierten Analysemethoden vorzunehmen.

1-629019-7270	05	3005	Oberflächengewässerüberprüfung	EUR	1.000,00

LVA

Gemäß Wasserrechtsgesetz ist eine periodische Feststellung der Gewässergüte der Oberflächengewässer an ausgewählten Messstellen erforderlich. Die Untersuchungen sind hierbei in dem durch Verordnung festgelegten Umfang, Häufigkeit und nach definierten Analysemethoden vorzunehmen. Weiters ist eine Auswahl von Messorten für hydromorphologische Belastungen und die Befischung an Fließgewässerstrecken erforderlich. Die Untersuchungen umfassen physikalische, biologische, chemische und fischereibiologische Untersuchungen.

1-630009-7297	05	3005	Österreichische-Ungarische Gewässerkommission	EUR	6.500,00

LVA

Für die Organisation von Kommissionssitzungen ist entsprechender Betrag vorgesehen.

1-631007-7355	05	3005	Kapitaltransfers an Gemeinden, sonstige	EUR	3.300.000,00

LVA

Die entsprechenden Mitteln dienen der Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken, lineare Maßnahmen) und Hochwasserschadensbehebungen (Uferbrüche, Verklausungen durch Bäume etc.) mit allen Begleitmaßnahmen. Zu diesen zählen die Instandhaltung von Flüssen und Hochwasserschutzanlagen, Abflussuntersuchungen und Beiträge zur Wildbachverbauung. Ziel ist die Erreichung des Hochwasserschutzes für das Burgenland. Weiters werden ökologische Maßnahmen, welche für die Erreichung eines guten Zustandes der Flüsse notwendig sind (Umsetzung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes), gefördert.

1-631007-7770	05	3005	Zuw.f.Inv.a.priv.,nicht a.Gewinn ausger.Org.	EUR	100.000,00

LVA

Die entsprechenden Mitteln dienen der Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken, lineare Maßnahmen) und Hochwasserschadensbehebungen (Uferbrüche, Verklausungen durch Bäume etc.) mit allen Begleitmaßnahmen. Zu diesen zählen die Instandhaltung von Flüssen und Hochwasserschutzanlagen, Abflussuntersuchungen und Beiträge zur Wildbachverbauung. Ziel ist die Erreichung des Hochwasserschutzes für das Burgenland. Weiters werden ökologische Maßnahmen, welche für die Erreichung eines guten Zustandes der Flüsse notwendig sind (Umsetzung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes), gefördert.

1-631009-7270	05	3005	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	22.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag ist für die Leistung im Bereich wasserwirtschaftliche Planungsaufgaben von natürlichen Personen vorgesehen.

1-631009-7280	05	3005	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	242.000,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln sollen alle Agenden im Bereich "Wasserwirtschaftliche Planung" finanziert werden: Finanzierung der Fremdvergabe von vornehmlich hydrologisch orientierten Projekten zur Grundlagenerhebung im Bereich der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung; Hydrologische und hydrogeologische Untersuchungen zur Beweissicherung; Sammlung von wasserwirtschaftlichen Daten zur Schaffung von Grundlagen für die Festlegung und Überarbeitung von Regionalprogrammen, Schutz- und Schongebieten, Sanierungsprogrammen, Grundwassersanierungsgebieten, wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen; Untersuchungen zu Beweissicherungszwecken im Grenzraum, Anschaffung und Führung von Kartenwerken; Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer; Finanzierung eines Brunnen Monitoring Systems zur Aufzeichnung und Auswertung von Tiefbrunnendaten als Grundlage für eine nachhaltige Tiefengrundwasserbewirtschaftung; Schaffung von Grundlagen für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Planungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz, Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne, Hochwasseralarmierungssysteme, Prognosemodelle: Führung des Wasserinformationssystems und Abgleich aller Daten mit dem zuständigen Bundesministerium, Verwaltung der Flussgrundstücke (öffentliches Wassergut).

1-631009-7297	05	3005	Sonstige Aufwendungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-631019-7770	05	3005	Verrechnung VB II	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-649005-7340	01	4002	Verschiedene Messgeräte, LPD	EUR	3.700,00

LVA

Für die zu erwartenden Reparaturen, Betriebskosten, Eichungen etc., der bei der Verkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Burgenland in Verwendung stehenden Geräte, und für die Anschaffung von Blutabnahmesets, Harntestsets oder Drogenvortestgeräten für die Kontrolle auf Drogenbeeinträchtigung sind entsprechende Mittel erforderlich.

1-649009-6400	05	4002	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	20.000,00

LVA

Für Bescheide oder Verordnungen sind oft Sachverständigengutachten erforderlich. In der Abteilung 5 stehen aufgrund der angespannten Personalsituation immer öfter keine Amtssachverständigen zur Verfügung, die innerhalb vertretbarer Zeit die Gutachten erstellen können. Die Abteilung 2 hat dann nichtamtliche Sachverständige zu bestellen, wobei die Kosten in einigen Fällen keinem Antragsteller vorgeschrieben werden können (z.B. bei einem LKW-Fahrverbot). Auch bei der Überprüfung von Eisenbahnkreuzungen können laut VwGH v. 27.11.2008, GZ. 2008/03/0091, die Auszahlungen nicht dem Antragsteller/ Eisenbahnbetreiber vorgeschrieben werden. Aufgrund der geänderten Bestimmungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung sind künftig vermehrt Eisenbahnkreuzungen zu überprüfen.

1-649009-7280	05	4002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	50.200,00

LVA

Aus dieser VASt. sind Kosten für diverse Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu tragen, um die Anzahl der Verletzten und Toten im Straßenverkehr zu reduzieren. Ein Teil dieser Maßnahmen ist von der Landesstraßenverwaltung umzusetzen (Errichtung von Kreisverkehren etc.), ein Teil ist von Bundesdienststellen zu gewährleisten (verstärkte Einsätze der Polizei etc.) und gewisse Aufgaben sind von der Abteilung 2 zu übernehmen (Erhebung über die Anhaltebereitschaft bei Schutzwegen, road safety-Inspektion für besonders gefährliche Straßenabschnitte, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in Medien, sonstige Kosten betreffend Informationsveranstaltungen, Verkehrskontrollen, Umgebungslärm oder Tiertransporte, Unfallhäufungsstellen, Studien, Gutachten etc.).

1-649108-7296	05	4002	Maßn.d.Verkehrssich.gem.§131a Abs.4 u.5 KFG 1967	EUR	80.000,00

LVA

Es handelt sich hierbei um die Auszahlungen der zweckgebundenen Mittel aus dem Anteil des Landes an den Einzahlungen des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds (§ 131a Absätze 4 und 5 KFG 1967). Diese Mittel sind laut KFG für Maßnahmen der Verkehrssicherheit zu verwenden. Dabei handelt es sich vielfach um Beträge, die für Zwecke der Verkehrssicherheit benötigt werden.

1-650004-7304	05	2002	Transfers an Gemeinden nach dem FAG, Eisenbahnen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-650006-7354	05	2002	Kapitaltransfers a.Gem.n.d.FAG,Eisenbahnkr.	EUR	423.300,00

LVA

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 - 2021 geregelt wird, sieht im § 12 Abs. 3 vor, dass der Bund den Ländern in den Jahren 2017 - 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse gewährt. Diese Bundesmittel sowie die gemäß § 12 Abs. 2 FAG 2017 aus den Ertragsanteilen finanzierten Beiträge der Gemeinden, sind von den Ländern (ohne Wien) für Kostenbeiträge an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zu verwenden. Es sind im Jahr 2021 Bundeszuschüsse für Eisenbahnkreuzungen in entsprechender Höhe zu erwarten, die den betroffenen Gemeinden im Sinne einer entsprechenden Landesrichtlinie zukommen.

1-660009-7280	05	4002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	600,00

LVA

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland wurde aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes die Ausübung der Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen im südlichen Bereich des Neusiedler Sees (Silbersee) zur Gänze verboten. Die Grenzen dieser Verbotszone wurden genauestens gekennzeichnet. Weiters wurden im Zusammenhang mit Kite-Surfern und zum Schutz von Badegästen Verordnungen erlassen. Für eventuell erforderlich werdende Erneuerungsarbeiten bei den Verbotstafeln oder Piloten wäre der entsprechende Betrag erforderlich

1-690004-7304	05	2002	Transfers an Gemeinden nach dem FAG	EUR	154.500,00

LVA

Gemäß § 23 Abs. 1 FAG 2017 gewährt der Bund den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen eine Finanzzuweisung im Ausmaß von insg. EUR 15.600.000,00 jährlich und 0,0034 % des Nettoaufkommens an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 10 Abs.1 FAG) des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des jeweiligen Jahres. Von diesem Betrag erhält das Burgenland 0,37 %. Das ist für das Jahr 2021 voraussichtlich der Betrag in veranschlagter Höhe. Diese Mittel sind gemäß § 23 Abs. 1 FAG entsprechend der finanziellen Belastung der Gemeinden auf Basis der Daten gemäß § 30a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999), BGBl. I Nr. 204/1999, den Gemeinden zu überweisen.

1-710007-7770	05	3005	Beiträge zur Erhaltung von Güterwegen	EUR	2.653.000,00

LVA

Die Erhaltung von fertiggestellten Güterwegen obliegt den Wegbaugemeinschaften bzw. für übernommene Güterwege den betroffenen Gemeinden. Beide Rechtsträger sind vielfach nicht in der Lage, der Erhaltungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommen zu können, zumal sich die Verkehrsbelastung auf diesen öffentlichen Wegen sowohl frequenz- wie auch gewichtsmäßig gesteigert hat und der Kreis der Benützerinnen und Benützer teilweise enorm zugenommen hat. Mit den veranschlagten Mitteln sollen neben der Instandhaltung auch die Erhaltung von Güterwegen finanziert werden.

1-710009-7297	05	3005	Sonstige Aufwendungen	EUR	7.200,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln erfolgt die Begleichung sämtlicher Rechnungen.

1-710017-7770	05	3005	Neu- u.Ausbau v.Güterw.inkl. Vermess.u.Vermark.	EUR	247.000,00

LVA

Für den Neu- und Ausbau von Güterwegen (inkl. Projektierung, Vermessung und Herstellung der Grundbuchsordnung) ist ein Landesbeitrag in entsprechender Höhe erforderlich. Der Interessentenbeitrag in der erforderlichen Höhe wird von Wegbaugemeinschaften und Gemeinden aufgebracht. Des Weiteren sollen auch Sonderprojekte zur Stärkung des ländlichen Raumes finanziert werden.

1-711007-7770	05	3005	Zuw.f.Inv.a.priv.,nicht a.Gewinn ausger.Org.	EUR	2.000,00

LVA

Der Grundwasserstand im Seewinkel wurde im vergangenen Jahrhundert durch Entwässerungsmaßnahmen drastisch gesenkt. Um den Wasserstand wieder zu heben, ist vorgesehen, in den entwässerten Landschaftsteilen wieder Feuchtgebiete zu schaffen. Durch das Bewässerungskonzept Seewinkel sollen in den nächsten Jahren Staustufen bzw. Schleusen gebaut werden. Der entsprechende Betrag soll für die Planung und Errichtung derartiger Anlagen verwendet werden.

1-712007-7770	05	3005	Agrarische Operationen	EUR	230.000,00

LVA

Die agrarischen Operationen (in erster Linie Kommassierungen) sind Maßnahmen, die grundlegend zur Entwicklung des ländlichen Raumes beitragen. Ein zweckmäßig ausgebautes Netz von Wirtschaftswegen stellt den Rahmen für die Schaffung großer und günstig geformter Wirtschaftsflächen dar. Alle neuen Grundstücke werden vermessen und vermarkt und nach der Bescheinigung durch das Vermessungsamt in den Grenzkataster übernommen. Zu den Kosten all dieser Maßnahmen, die von den Interessenten nicht allein getragen werden können, leistet die öffentliche Hand bis zu 50 % der Gesamtkosten. Für den Wegebau wird analog zur Vorgehensweise bei der Förderung der ländlichen Infrastruktur unter Berücksichtigung der Einteilung in benachteiligte Gebiete ein Investitionszuschuss außerhalb des benachteiligten Gebietes von 50 %, im benachteiligten Gebiet außerhalb des Berggebietes von 55 % und im Berggebiet von 65 % vorgesehen. Die Fördermittel werden in laufenden und neuen Verfahren eingesetzt, die durch den Rechtsakt einer Verordnung oder eines Bescheides eingeleitet wurden.

1-712009-7270	05	3005	Sonstige Leistungen von natürlichen Personen	EUR	1.500,00

LVA

Folgende Leistungen von Einzelpersonen sollen mit entsprechendem Betrag zugekauft werden: Gutachten zum Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht (UVP-Verfahren) sowie aus hochwasserschutzfachlicher Sicht; Gutachten über notwendige Entschädigungsleistung an anerkannte Biobetriebe; Gutachten über zu entschädigende Kulturen, Bäume etc.; Gutachten über zu entschädigende Bewirtschaftungshindernisse (Masten, Schächte, Leitungen etc.); Planungskosten für kleine Rückhaltungen (Feuchtbiotope); Vermessungsleistung im Zuge von Z-Verfahren.

1-712009-7280	05	3005	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	1.500,00

LVA

Folgende Leistungen von Sonstigen sollen mit entsprechendem Betrag zugekauft werden: Gutachten zum Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht (UVP-Verfahren) sowie aus hochwasserschutzfachlicher Sicht; Gutachten über notwendige Entschädigungsleistung an anerkannte Biobetriebe; Gutachten über zu entschädigende Kulturen, Bäume etc.; Gutachten über zu entschädigende Bewirtschaftungshindernisse (Masten, Schächte, Leitungen etc.); Planungskosten für kleine Rückhaltungen (Feuchtbiotope); Vermessungsleistung im Zuge von Z-Verfahren.

1-712017-7770	05	3005	Bodenschutz und ökologische Maßnahmen	EUR	67.000,00

LVA

Bei den agrarischen Operationen hat die Sicherung und Schaffung eines gesunden Landschaftshaushaltes unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen einen hohen Stellenwert und ist im FLG gesetzlich festgelegt. Man ist bestrebt, im Zuge der Kommassierung die vorhandenen Landschaftselemente mit Vernetzungsstreifen, Windschutzanlagen, Heckenanlagen und Feuchtbiotopen zu Biotopverbundsystemen zusammenzuschließen. Für diese Bewirtschaftungserschwernis ist den neuen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Entschädigung zu zahlen. Darüber hinaus gebührt auch den Alteigentümerinnen und Alteigentümern ein angemessener Ablösebetrag.

1-713005-7690	02	1004	Elektrifizierung und Mechanisierung	EUR	15.000,00

LVA

Im Bereich der Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben wird eine Unterstützung im Zusammenhang mit den dadurch entstehenden Aufschließungskosten (Elektrifizierung und Mechanisierung) gewährt.

1-715003-0420	03	2006	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	1.000,00

LVA

Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Einhaltung der arbeitsvertrags- und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben laufend zu überwachen sowie sicherheitstechnische Schulungen, Beratungen und Unfallerhebungen durchzuführen. Hierfür benötigen die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion verschiedene Demonstrationsmittel.

1-715009-7270	02	1004	Kommissionen	EUR	50.000,00

LVA

Um die Auszahlungen für diverse Kommissionen abdecken zu können, ist ein entsprechender Betrag erforderlich.

1-715009-7297	02	1004	Grüner Bericht	EUR	10.000,00

LVA

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland zu erstatten. Die Sammlung der hierfür erforderlichen Daten erfolgt durch das Amt der Bgld. Landesregierung. Einzelne Teile des Berichtes, wie z.B. die Auswertung der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung auf Landesebene (Grundlage für den Teil "Die wirtschaftliche Lage der Land- und Forstwirtschaft"), werden fremdvergeben (landw. Gesamtrechnung an die Statistik Austria). Die Abteilung 4 als programmverantwortliche Förderstelle für die ländliche Entwicklung hat diverse Konzepte, Projektideen und Berichte im Bereich ELER zu erstellen, zu veröffentlichen und in Fachmedien zu verlautbaren.

1-719005-7340	01	5403	Maßnahme 1, Agrar Bund, zentral	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-719007-7390	01	5403	Maßnahme 1, Agrar Bund, zentral, Kapitaltransfer	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-719015-7340	01	5403	Maßnahme 2, Agrar + NA1, zentral	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-719017-7390	01	5403	Maßnahme 2, Agrar + NA1, zentral, Kapitaltransfer	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

E r l ä u t e r u n g e n

1-719025-7340	01	5403	Maßnahme 3, Flächen, zentral	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-719027-7390	01	5403	Maßnahme 3, Flächen, zentral, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-719035-7340	01	5403	Technische Hilfe ELER	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-719037-7390	01	5403	Technische Hilfe ELER, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-719045-7340	01	5403	Agrar Land, dezentral	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-719047-7390	01	5403	Agrar Land, dezentral, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-719055-7340	01	5403	Agrar Infrastruktur, dezentral	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-719057-7390	01	5403	Agrar Infrastruktur, dezentral, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-719065-7340	01	5403	NA1 Land, dezentral	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-719067-7390	01	5403	NA1 Land, dezentral, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-719075-7340	01	5403	Leader	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-719077-7390	01	5403	Leader, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-719095-7340	01	5403	EMFF, LAND 2014-2020	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-719097-7390	01	5403	EMFF, LAND 2014-2020, Kapitaltransfer	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-741005-7327	02	1004	Fördervertrag mit der Landwirtschaftskammer	EUR	1.500.000,00

LVA

Die für das Land Burgenland durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu erbringenden Leistungen auf dem Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen Beratung, Abwicklung von Förderungen und Amtshilfe sowie die Abgeltungen dieser Leistungen durch das Land Burgenland sollen aufgrund einer Vereinbarung mit der LWK Burgenland auf Basis des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002 i.d.g.F., abgewickelt werden.

1-741005-7670	02	1004	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	1.000,00

LVA

Die entsprechenden Mittel sind für Leistungen auf dem Gebiet der land- und forstwirtschaftlichen Beratung und Abwicklung von Förderungen vorgesehen. Förderbar sind private gemeinnützige Einrichtungen.

1-741015-7327	02	1004	Lehrlings- und Fachausbildungsstelle	EUR	90.000,00

LVA

Die Durchführung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft obliegt gemäß § 22 der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 51/1993 i.d.g.F., der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer. Ihre Aufgabe ist es, unter der Leitung des ständigen Ausschusses die gesetzlichen Bestimmungen in die praktische Ausbildung umzusetzen und entsprechend zur Wirkung zu bringen. Mit dem entsprechenden Betrag sollen nachfolgende Aktivitäten finanziert werden: Durchführung von Lehrlingsfachtagen, Kurse von Facharbeiterinnen und Facharbeitern sowie Kurse von Meisterinnen und Meistern; Honorare für Vortragende; Personalkosten in der Lehrlingsstelle; Reiserechnungen für Fachkräfte bei Kursen; Erhebungen und Überprüfungen von Lehrbetrieben, Berufsberatung, Werbung für Meisterausbildung; Demonstrationsmaterial, Drucksorten, Urkunden, Prüfungsunterlagen; Taggelder für den Ausschuss; Postgebühren, Miete, Bürobedarf, Papier, Telefon, Beleuchtung, Heizung etc.

1-742007-7480	02	1004	Investitionsförderung, Energie aus Biomasse	EUR	40.000,00

LVA

Über die Kommunalkredit Public-Consulting besteht die Möglichkeit, nicht über EU-Programme förderbare Aktivitäten im Zusammenhang mit der Biomasse aus Bundes- und Landesmitteln zu fördern. Um entsprechende Bundesmittel auslösen zu können, sollte der entsprechende Betrag bereitgestellt werden.

1-742105-7260	02	1004	Mitgliedsbeiträge	EUR	20.000,00

LVA

Für den Verein Dachmarke Burgenland ist ein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Gemäß § 11 der Vereinsstatuten hat der Verein Dachmarke Burgenland einen Vorstand, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied ist berechtigt, Mitglieder in den Vorstand zu entsenden. Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren in den Vorstand entsendet, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die angegebene Funktionsperiode eine Obfrau bzw. einen Obmann sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für jede Stimme in der Vollversammlung ist ein Betrag in der Höhe von EUR 10.000,00 zu begleichen. Das Land Burgenland hat zwei Stimmen in der Vollversammlung.

1-742105-7327	02	1004	Transfers an Landeskammern	EUR	1.000,00

LVA

Die VASt. umfasst die Auszahlungen zur Förderung in der Land- und Forstwirtschaft, die darauf abzielen, den dort tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Burgenlands geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Land- und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen und unter Hinweis auf die Freistellungsverordnung (VO-EU Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der Europäischen Kommission abgewickelt werden. Dazu zählen Beihilfen für Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Primärproduktion (Art. 14), Beihilfen zur Existenzgründung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, Beihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 18), Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 21), Beihilfen für Beratungsdienste (Art. 22), Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 23), Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 24), Unterstützungen des Tierhaltungssektors (Art. 27 Buchstabe a oder b), Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes von landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 29).

1-742105-7340	02	1004	Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	EUR	1.000,00

LVA

Die VASt. umfasst die Auszahlungen zur Förderung in der Land- und Forstwirtschaft, die darauf abzielen, den dort tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Burgenlands geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Land- und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen und unter Hinweis auf die Freistellungsverordnung (VO-EU Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der Europäischen Kommission abgewickelt werden. Dazu zählen Beihilfen für Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Primärproduktion (Art. 14), Beihilfen zur Existenzgründung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, Beihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 18), Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 21), Beihilfen für Beratungsdienste (Art. 22), Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 23), Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 24), Unterstützungen des Tierhaltungssektors (Art. 27 Buchstabe a oder b), Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes von landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 29).

1-742105-7402	02	1004	Transfers an Eigenbetriebe	EUR	1.000,00

LVA

Die VASt. umfasst die Auszahlungen zur Förderung in der Land- und Forstwirtschaft, die darauf abzielen, den dort tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Burgenlands geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Land- und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen und unter Hinweis auf die Freistellungsverordnung (VO-EU Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der Europäischen Kommission abgewickelt werden. Dazu zählen Beihilfen für Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Primärproduktion (Art. 14), Beihilfen zur Existenzgründung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, Beihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 18), Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 21), Beihilfen für Beratungsdienste (Art. 22), Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 23), Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 24), Unterstützungen des Tierhaltungssektors (Art. 27 Buchstabe a oder b), Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes von landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 29).

1-742105-7403	02	1004	Transfers an Beteiligungen des Landes	EUR	1.000,00

LVA

Die VASt. umfasst die Auszahlungen zur Förderung in der Land- und Forstwirtschaft, die darauf abzielen, den dort tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Burgenlands geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Land- und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen und unter Hinweis auf die Freistellungsverordnung (VO-EU Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der Europäischen Kommission abgewickelt werden. Dazu zählen Beihilfen für Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Primärproduktion (Art. 14), Beihilfen zur Existenzgründung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, Beihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 18), Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 21), Beihilfen für Beratungsdienste (Art. 22), Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 23), Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 24), Unterstützungen des Tierhaltungssektors (Art. 27 Buchstabe a oder b), Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes von landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 29).

1-742105-7430	02	1004	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	185.000,00

LVA

Die VASt. umfasst die Auszahlungen zur Förderung in der Land- und Forstwirtschaft, die darauf abzielen, den dort tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Burgenlands geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Land- und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen und unter Hinweis auf die Freistellungsverordnung (VO-EU Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der Europäischen Kommission abgewickelt werden. Dazu zählen Beihilfen für Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Primärproduktion (Art. 14), Beihilfen zur Existenzgründung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, Beihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 18), Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 21), Beihilfen für Beratungsdienste (Art. 22), Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 23), Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 24), Unterstützungen des Tierhaltungssektors (Art. 27 Buchstabe a oder b), Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes von landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 29).

1-742105-7500	01	1004	Zinsenzuschüsse in der Landwirtschaft	EUR	58.000,00

LVA

Die Auszahlungen für AIK-Zinsenzuschüsse betreffen folgende Aktionen: Zinsenzuschüsse für landwirtschaftliche Konsolidierungskreditaktionen, bauliche und technische Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte gemäß der Sonderrichtlinie Sonstige Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung und der Sonderrichtlinie zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass der Bund wie in den vergangenen Jahren ein Kreditvolumen zur Verfügung stellen wird, welches vom Land kozufinanzieren ist. Zusätzlich zu den seit 2000 laufenden AIK-Zinsenzuschüssen, welche ebenfalls bei der Finanzierung berücksichtigt werden müssen, wird daher mit einem Förderbetrag in entsprechender Höhe zu rechnen sein.

1-742105-7670	02	1004	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	1.000,00

LVA

Die VASt. umfasst die Auszahlungen zur Förderung in der Land- und Forstwirtschaft, die darauf abzielen, den dort tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Burgenlands geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Land- und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen und unter Hinweis auf die Freistellungsverordnung (VO-EU Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der Europäischen Kommission abgewickelt werden. Dazu zählen Beihilfen für Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Primärproduktion (Art. 14), Beihilfen zur Existenzgründung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, Beihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 18), Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 21), Beihilfen für Beratungsdienste (Art. 22), Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 23), Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 24), Unterstützungen des Tierhaltungssektors (Art. 27 Buchstabe a oder b), Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes von landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 29).

1-742105-7690	02	1004	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	180.000,00

LVA

Die VASt. umfasst die Auszahlungen zur Förderung in der Land- und Forstwirtschaft, die darauf abzielen, den dort tätigen Menschen und deren Familien unter Beachtung der strukturellen und naturbedingten Besonderheiten Burgenlands geeignete Anpassungen zu erleichtern und eine enge Verbindung der Land- und Forstwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft zu ermöglichen und unter Hinweis auf die Freistellungsverordnung (VO-EU Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) der Europäischen Kommission abgewickelt werden. Dazu zählen Beihilfen für Investitionen in materielle oder immaterielle Vermögenswerte in landwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit der Primärproduktion (Art. 14), Beihilfen zur Existenzgründung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte, Beihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 18), Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 21), Beihilfen für Beratungsdienste (Art. 22), Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe (Art. 23), Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 24), Unterstützungen des Tierhaltungssektors (Art. 27 Buchstabe a oder b), Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes von landwirtschaftlichen Betrieben (Art. 29).

1-742909-7297	05	3005	Waldentwicklungsplan	EUR	3.000,00

LVA

Nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. stehen die Teilpläne des Waldentwicklungsplanes des Burgenlandes zur Revision an. Die entsprechenden Budgetmittel dienen zur Abwicklung des Projektes für alle Verwaltungsbezirke des Landes.

1-742919-7297	05	3005	Bioindikatorennetz	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-742929-7297	05	3005	Sonstige Aufwendungen, Waldschäden	EUR	13.900,00

LVA

Die Überwachung der Wälder und die laufende Beobachtung der Wald-Wild-Situation sind forstgesetzliche Aufgaben.

1-742939-7297	05	3005	Waldbauliche Maßnahmen	EUR	15.000,00

LVA

Die entsprechenden Budgetmittel dienen zur Beihilfe für waldbauliche Projekte, die im Rahmen des ELER-Programmes nicht förderbar sind oder deren Abwicklung aufgrund des geringen Projektausmaßes überdurchschnittliche Verwaltungskosten verursachen würde. Weiters sind Versuchsanlagen für Herkunftsempfehlungen heimischer Laubholzarten geplant.

1-742949-7297	02	1004	Bodenschutzmaßnahmen	EUR	5.000,00

LVA

Nach den Bestimmungen des Bgld. Bodenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 87/1990 i.d.g.F., hat die Bgld. Landesregierung das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (vormals Bundesanstalt für Bodenwirtschaft) in Wien mit der Durchführung der Bodenzustandsinventur betraut. Um auf Verschlechterungen rasch reagieren zu können, ist laut Bodenschutzgesetz die Inventur in periodischen Abständen zu wiederholen. Weiters soll die VASt. für die Durchführung von Studien, ökologischen Bewertungen sowie für die Erstellung von Publikationen und die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich des Bodenschutzes herangezogen werden.

1-742959-7297	02	1004	Kosten der EU-Verordnung	EUR	286.000,00

LVA

Das ÖPUL-Programm wird über das Programm der ländlichen Entwicklung (ELER) abgewickelt. Verschiedene Maßnahmen des Umweltprogrammes (Cross-Compliance-Kontrollen der AMA, die Installierung von Zertifizierungssystemen sowie Abwicklungskosten für ausgelagerte Fördermaßnahmen) sollen über die entsprechenden Mittel abfinanziert werden.

1-743005-7327	02	1004	Transfers an Landeskammern	EUR	1.000,00

LVA

Förderziel ist die Ausweitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft und die Ausrichtung des Angebots von ländlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auf die Erfordernisse des Marktes. Heimische Lebensmittel sollen durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden. Dazu zählt auch die Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, Manufakturen, Gastronomie und Tourismus zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung anerkannter Qualitätserzeugnisse. Desweiteren soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen (Veranstaltungen, Publikationen etc.) das Leben/das Arbeiten im ländlichen Raum in seiner Vielfalt an Möglichkeiten und Chancen erhalten und weiterentwickelt werden. Fördergegenstand sind Vermarktungs-, Informations-, Kooperations-, Kommunikations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen als auch Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit etc. im In- und Ausland.

1-743005-7340	02	1004	Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	EUR	1.000,00

LVA

Förderziel ist die Ausweitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft und die Ausrichtung des Angebots von ländlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auf die Erfordernisse des Marktes. Heimische Lebensmittel sollen durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden. Dazu zählt auch die Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, Manufakturen, Gastronomie und Tourismus zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung anerkannter Qualitätserzeugnisse. Desweiteren soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen (Veranstaltungen, Publikationen etc.) das Leben/das Arbeiten im ländlichen Raum in seiner Vielfalt an Möglichkeiten und Chancen erhalten und weiterentwickelt werden. Fördergegenstand sind Vermarktungs-, Informations-, Kooperations-, Kommunikations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen als auch Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit etc. im In- und Ausland.

1-743005-7402	02	1004	Transfers an Eigenbetriebe	EUR	1.000,00

LVA

Förderziel ist die Ausweitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft und die Ausrichtung des Angebots von ländlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auf die Erfordernisse des Marktes. Heimische Lebensmittel sollen durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden. Dazu zählt auch die Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, Manufakturen, Gastronomie und Tourismus zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung anerkannter Qualitätserzeugnisse. Desweiteren soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen (Veranstaltungen, Publikationen etc.) das Leben/das Arbeiten im ländlichen Raum in seiner Vielfalt an Möglichkeiten und Chancen erhalten und weiterentwickelt werden. Fördergegenstand sind Vermarktungs-, Informations-, Kooperations-, Kommunikations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen als auch Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit etc. im In- und Ausland.

1-743005-7403	02	1004	Transfers an Beteiligungen des Landes	EUR	350.000,00

LVA

Förderziel ist die Ausweitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft und die Ausrichtung des Angebots von ländlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auf die Erfordernisse des Marktes. Heimische Lebensmittel sollen durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden. Dazu zählt auch die Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, Manufakturen, Gastronomie und Tourismus zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung anerkannter Qualitätserzeugnisse. Desweiteren soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen (Veranstaltungen, Publikationen etc.) das Leben/das Arbeiten im ländlichen Raum in seiner Vielfalt an Möglichkeiten und Chancen erhalten und weiterentwickelt werden. Fördergegenstand sind Vermarktungs-, Informations-, Kooperations-, Kommunikations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen als auch Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit etc. im In- und Ausland. Förderbar sind Mitgliedsbeiträge von und für das Land Burgenland tätige Vereine und Institutionen.

1-743005-7430	02	1004	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	34.000,00

LVA

Förderziel ist die Ausweitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft und die Ausrichtung des Angebots von ländlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auf die Erfordernisse des Marktes. Heimische Lebensmittel sollen durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden. Dazu zählt auch die Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, Manufakturen, Gastronomie und Tourismus zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung anerkannter Qualitätserzeugnisse. Desweiteren soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen (Veranstaltungen, Publikationen etc.) das Leben/das Arbeiten im ländlichen Raum in seiner Vielfalt an Möglichkeiten und Chancen erhalten und weiterentwickelt werden. Fördergegenstand sind Vermarktungs-, Informations-, Kooperations-, Kommunikations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen als auch Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit etc. im In- und Ausland.

1-743005-7670	02	1004	Sonstige Zuwendungen an private gemeinn. Einricht.	EUR	1.000,00

LVA

Förderziel ist die Ausweitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft und die Ausrichtung des Angebots von ländlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auf die Erfordernisse des Marktes. Heimische Lebensmittel sollen durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden. Dazu zählt auch die Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, Manufakturen, Gastronomie und Tourismus zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung anerkannter Qualitätserzeugnisse. Desweiteren soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen (Veranstaltungen, Publikationen etc.) das Leben/das Arbeiten im ländlichen Raum in seiner Vielfalt an Möglichkeiten und Chancen erhalten und weiterentwickelt werden. Fördergegenstand sind Vermarktungs-, Informations-, Kooperations-, Kommunikations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen als auch Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit etc. im In- und Ausland.

1-743005-7690	02	1004	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	200.000,00

LVA

Förderziel ist die Ausweitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus biologischer und konventioneller Landwirtschaft und die Ausrichtung des Angebots von ländlichen Produkten, Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auf die Erfordernisse des Marktes. Heimische Lebensmittel sollen durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden. Dazu zählt auch die Förderung von Landwirtinnen und Landwirten, Manufakturen, Gastronomie und Tourismus zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung anerkannter Qualitätserzeugnisse. Desweiteren soll durch bewusstseinsbildende Maßnahmen (Veranstaltungen, Publikationen etc.) das Leben/das Arbeiten im ländlichen Raum in seiner Vielfalt an Möglichkeiten und Chancen erhalten und weiterentwickelt werden. Fördergegenstand sind Vermarktungs-, Informations-, Kooperations-, Kommunikations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen als auch Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit etc. im In- und Ausland.

1-743009-7280	02	1004	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	30.000,00

LVA

Die Bevölkerung soll auch weiterhin über Maßnahmen im Bereich der Ländlichen Entwicklung informiert sowie verschiedene Aktivitäten der Ländlichen Entwicklung gesetzt werden (Medienpräsentationen, Öffentlichkeitsarbeit, Vergabe des Innovationspreises etc.). In diesem Zusammenhang werden Kosten für sonstige Leistungen (Erstellung und Produktion von Informationsmaterialien, Organisations- oder Bewirtungskosten, Inserate, Tafeln oder sonstige Preise für den Innovationspreis, Erstellung von Roll-Ups etc.) anfallen.

1-743109-7260	01	1004	Österr. Weinmarketing GmbH	EUR	1.038.700,00

LVA

Im Jahre 1986 wurde die Österreich Wein Marketing GmbH gegründet. Neben dem Burgenland beteiligen sich nach Änderung des Gesellschaftsvertrages die Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Wien, das Bundesgremium des Wein- und Spirituosenhandels und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs. Ziel der Österreich Wein Marketing GmbH ist es, den Absatz des heimischen Weines zu fördern. Auf Basis eines Syndikatsvertrages hat sich das Burgenland verpflichtet mit Zuschüssen zu unterstützen.

1-743109-7297	01	1004	Weinbaukataster	EUR	60.000,00

LVA

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 regelt auch das Genehmigungssystem für Rebpflanzungen. Ein Rebflächenverzeichnis ist anzulegen und automationsunterstützt zu führen. Der Weinbaukataster wird derzeit auf das INVEKOS-System umgestellt. Künftig sollen auch die Pflanzrechte in diesem System verwaltet werden. Die Kosten für die Programmierung dafür betragen voraussichtlich den angeführten Betrag.

1-743115-7430	01	1004	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)	EUR	140.000,00

LVA

Förderziel ist die Ausweitung und Vermarktung von burgenländischem Wein. Der burgenländische Wein soll durch gemeinsame Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene gestärkt werden. Ein Teil des angeführten Betrages soll der Wein Burgenland zur Verfügung gestellt werden. Fördergegenstand sind Vermarktungs-, Informations-, Kooperations-, Kommunikations- und bewusstseinsbildende Maßnahmen als auch Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit etc. im In- und Ausland.

1-743119-7297	01	1004	Sonstige Aufwendungen	EUR	3.700,00

LVA

Obige VASt. ist für die Markterschließung für den burgenländischen Wein durch spezielle Veranstaltungen vorgesehen.

1-743905-7340	02	1004	Förderung Tierproduktion, AMA	EUR	30.000,00

LVA

Am 26. März 2013 wurde das Österreichische Imkereiprogramm für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verlautbart. Ziele dieses Programms sind primär die Erhaltung einer flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft, die Bekämpfung von Bienenkrankheiten, die Gewährleistung hoher Qualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte, die Verbesserung und Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker sowie die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker Bienenvölker. Die Förderabwicklung erfolgt durch die Agrarmarkt Austria, welche die anteiligen Landesmittel bei Bedarf anfordert. Die AMA-Marketing GesmbH hat Lieferscheine für Lebendtierverkäufe (Rinder, Schweine, Schafe/Ziegen) entwickelt, um die geltenden Vorschriften bezüglich des Herkunftsnachweises der Tiere, der lückenlosen Fleischkennzeichnung, des Tiertransportgesetzes sowie der Rückstandskontrollverordnung lückenlos rückverfolgen und kontrollieren zu können. Der Bedarf von Viehverkehrsscheinen im Burgenland wird aus dieser VASt. bedeckt.

1-743905-7430	02	1004	Förderung Tierproduktion, Unternehmen	EUR	30.000,00

LVA

Die Besiedelung des ländlichen Raumes durch bäuerliche Betriebe stellt einen integrierenden Bestandteil des kulturellen Erbes des Burgenlandes dar. Dazu zählt die Aufrechterhaltung der Tierproduktion, die mit dieser VASt. bedeckt werden soll.

1-743905-7690	02	1004	Förderung Tierproduktion, Einzelpersonen	EUR	50.000,00

LVA

Die Burgenländische Landesregierung hat am 17. Mai 2016 die Richtlinie für die Gewährung von Ankaufsprämien für weibliche Zuchtrinder, Zuchtschafe und -ziegen aus Landesmitteln beschlossen. Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung und Qualitätsverbesserung der burgenländischen Rinder-, Schaf- und Ziegenzucht und damit verbunden die Sicherung der traditionellen, bäuerlichen Landbewirtschaftung und vor allem die Erhaltung der Wiesen- und Grünlandflächen.

1-743915-7260	02	1004	Mitgliedsbeiträge	EUR	2.900,00

LVA

Für das Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs ist ein Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

1-743915-7430	02	1004	Länderübergreifende Maßnahmen	EUR	150.100,00

LVA

Aufgrund einer Vereinbarung der Agrarlandesrätinnen und Agrarlandesräte mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (jetzt: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) vom 20. Oktober 1995 übernimmt der Bund die Kosten bei der Förderung bundesländerübergreifender Aktivitäten (Alternativkulturanbaues etc.), wenn die Länder Organisationen mit länderübergreifenden Aktivitäten und bundesweit tätigen Arbeitsgemeinschaften nach dem Finanzierungsverhältnis Bund:Land = 60:40 unterstützen. Es handelt sich um Förderwerberinnen und Förderwerber, vor allem in folgenden Bereichen: landtechnische Maßnahmen; landwirtschaftliches Beratungswesen; Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau; Qualitätsverbesserung und Produktionsalternativen in der Tierhaltung; biologischer Landbau; Werbung und Markterschließung. Um eine entsprechende Bedeckung zu gewährleisten, wäre entsprechender Betrag zu veranschlagen.

1-747009-7150	03	1004	Jagd und Fischerei, öffentliche Abgaben	EUR	500,00

LVA

Entsprechende Mittel sind für Abgaben an das Finanzamt für unverpachtete Reviere zu verwenden.

1-747009-7297	03	1004	Jagd- und Fischereikataster	EUR	30.000,00

LVA

Auf obiger VASt. wird für den digitalen Jagdkataster sowie für den Fischereikataster vorgesorgt.

1-748005-7305	02	1004	Unwetterkatastrophen, Gemeinden	EUR	1.000,00

LVA

Alljährlich erleiden Gebietskörperschaften durch Unwetter und sonstige Katastrophen an ihrem Vermögen Schäden, gegen die sie nur schwer Vorsorge treffen können. Zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden gewährt der Katastrophenfonds Zuschüsse zur Beseitigung von Katastrophenschäden. Beim Bundesministerium für Finanzen können zwecks Beteiligung an den vom Land geleisteten finanziellen Hilfen zur Beseitigung von Katastrophenschäden Anträge zur Gewährung von Bundeszuschüssen eingebracht werden.

1-748005-7430	02	1004	Unwetterkatastrophen, Unternehmen	EUR	100.000,00

LVA

Alljährlich erleiden Unternehmen durch Unwetter und sonstige Katastrophen an ihrem Vermögen Schäden, gegen die sie nur schwer Vorsorge treffen können. Zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden gewährt der Katastrophenfonds Zuschüsse zur Beseitigung von Katastrophenschäden. Beim Bundesministerium für Finanzen können zwecks Beteiligung an den vom Land geleisteten finanziellen Hilfen zur Beseitigung von Katastrophenschäden Anträge zur Gewährung von Bundeszuschüssen eingebracht werden.

1-748005-7690	02	1004	Unwetterkatastrophen, Einzelpersonen	EUR	500.000,00

LVA

Alljährlich erleiden Personen und gemeinnützige Einrichtungen durch Unwetter und sonstige Katastrophen an ihrem Vermögen Schäden, gegen die sie nur schwer Vorsorge treffen können. Zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden gewährt der Katastrophenfonds Zuschüsse zur Beseitigung von Katastrophenschäden. Beim Bundesministerium für Finanzen können zwecks Beteiligung an den vom Land geleisteten finanziellen Hilfen zur Beseitigung von Katastrophenschäden Anträge zur Gewährung von Bundeszuschüssen eingebracht werden.

1-748015-7690	02	1004	Lehrlingsbeihilfe	EUR	1.000,00

LVA

Analog zu Lehrlingen in Arbeits- und Wirtschaftsberufen soll im Agrarbereich eine Lehrlingsbeihilfe gewährt werden.

1-749004-7430	02	1004	Hagel- und Frostversicherung	EUR	5.553.000,00

LVA

Gemäß § 1 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955 i.d.g.F, gewährt der Bund zu den Hagelversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen und zu den Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen einen Prämienzuschuss unter der Voraussetzung, dass die Länder einen Zuschuss in gleicher Höhe leisten. Mit Änderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes mit BGBl. Nr. 46/2016, wurde der Leistungsumfang ausgeweitet und zwar zahlen Bund und Länder auch bei Schäden infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle, im Ausmaß von je 27,5 % der Versicherungsprämie mit. Aufgrund der Ausweitung der Versicherungsleistung und der vermehrt zunehmenden Wetterkapriolen ist gemäß Mitteilung der Hagelversicherung für 2021 mit diesem Prämienvolumen zu rechnen. Dafür sind die entsprechenden Mittel erforderlich.

1-749005-7670	05	3005	Bgld. Forstverein	EUR	1.500,00

LVA

Zur Unterstützung der Aktivitäten des Burgenländischen Forstvereins ist entsprechender Betrag vorgesehen.

1-749005-7690	02	1004	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	5.100,00

LVA

Gefördert werden über diese VASt. unverschuldet in Not geratene Personen. Förderungswürdige Fälle sind hierbei Ereignisse, deren Schäden durch Versicherungen nicht bzw. nicht ausreichend abgedeckt werden können.

1-749008-7296	02	1004	Pflanzenschutzmittel- und Futtermittelkontrolle	EUR	15.000,00

LVA

Die Europäische Union hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG und der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt. Daher wurden das Pflanzenschutzmittelgesetz des Bundes, BGBl. I Nr. 10/2011, und die Ausführungsgesetze der Länder neu gefasst. Demgemäß wurde mit dem Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 (Bgld. PSMG 2012), LGBl. Nr.46/2012, eine rechtliche Basis für die Kontrolle geschaffen. Die Überwachung obliegt gemäß § 11 Abs. 5 des Bgld. PSMG 2012 den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. von der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 1 betrauten Organen. Den beruflichen Verwenderinnen und Verwendern wird von den Bezirkshauptmannschaften eine Ausbildungsbescheinigung in Scheckkartenform ausgestellt, wobei die Finanzierung der Rohlinge über diese VASt. erfolgt. Eine entsprechende Gebühr für die Ausstellung der Karte wird von den Bezirkshauptmannschaften eingenommen. Die Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 114/2012, obliegt laut § 16 generell dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, die Überwachung der Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln durch Landwirtinnen und Landwirte jedoch dem Landeshauptmann. Der Aufwand für die übertragenen Tätigkeiten soll durch den entsprechenden Betrag bedeckt werden.

1-749009-7270	02	2006	Nutztierhaltung	EUR	30.000,00

LVA

Maßnahmen der Tierhaltung sowie bestimmte vom Land angestrebte Entwicklungen (Zucht auf Lebensleistung etc.) oder Unterstützung alternativer Haltungen werden von dieser VASt. gefördert.

1-749014-7430	02	1004	Tierversicherung	EUR	50.000,00

LVA

Die Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Förderung von Prämienzahlungen für Versicherungen gegen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an landwirtschaftlichen Nutztieren wurde am 13. März 2019 beschlossen. Durch die Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien im Ausmaß von je 27,5 % Bund und Land soll eine Verminderung von finanziellen Verlusten bei der landwirtschaftlichen Produktion durch extreme Witterungsereignisse und bei der tierischen Produktion durch Tierseuchen und Tierkrankheiten, die Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung, um dadurch die wirtschaftliche Beeinträchtigung im Schadensfalle zu reduzieren, und ein Beitrag zur Minderung der wichtigsten Risiken der landwirtschaftlichen Produktion erzielt werden.

1-749019-7280	02	1004	Sonstige Leistungen (Sonstige), ClimVino	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-759004-7332	05	4003	Alternativenergieanlagen	EUR	3.000.000,00

LVA

Aufgrund von Erfahrungswerten sind Zuschüsse in entsprechender Höhe zu Lasten dieser VASt. zu verrechnen.

1-759009-7280	05	4003	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	100.000,00

LVA

Aufgrund der Verwaltungsreform 2016 sind Agenden (Förderung von Alternativenergie- und PV-Anlagen) der Burgenländischen Energieagentur in den Zuständigkeitsbereich der Wohnbauförderung gekommen. Nunmehr sollen verstärkt Informationstätigkeiten in Form von Informationsmaterial (Broschüren), Auftritten bei Messen, Infoabende in Gemeinden etc. getätigt werden.

1-759014-7332	05	4003	Photovoltaikanlagen	EUR	300.000,00

LVA

Aufgrund von Erfahrungswerten sind Zuschüsse in entsprechender Höhe zu Lasten dieser VASt. zu verrechnen.

1-770007-7355	01	3002	Förderung der Frei- und Hallenbäder, Gemeinden	EUR	95.800,00

LVA

Das Burgenland verfügt über 60 öffentlich zugängliche Badeanlagen. Aufgrund der Bedeutung der Bäder für die Touristen bzw. die Bevölkerung müssen laufend Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Die Bäder sollen im Sinne einer Qualitäts- und Angebotsentwicklung auf Basis der Bäderstudie 2000/2001 und den Adaptierungen sowie unter Berücksichtigung der Aufgaben der Tourismusverbände gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 (Bgld. TG 2014) attraktiviert und gestaltet werden. Hierfür sind Förderungen vorgesehen.

1-770007-7480	01	3002	Förderung der Frei- und Hallenbäder, Unternehmen	EUR	4.200,00

LVA

Das Burgenland verfügt über 60 öffentlich zugängliche Badeanlagen. Aufgrund der Bedeutung der Bäder für die Touristen bzw. die Bevölkerung müssen laufend Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen durchgeführt werden. Die Bäder sollen im Sinne einer Qualitäts- und Angebotsentwicklung auf Basis der Bäderstudie 2000/2001 und den Adaptierungen sowie unter Berücksichtigung der Aufgaben der Tourismusverbände gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 (Bgld. TG 2014) attraktiviert und gestaltet werden. Hierfür sind Förderungen vorgesehen.

1-771005-7670	01	3002	Touristische Maßnahmen und sonstige Förderungen	EUR	200.400,00

LVA

Diese VASt. erfasst alle sonstigen Auszahlungen des Tourismus. Dazu gehören Förderungen zur Zielerreichung des Bgld. Tourismusgesetzes 2014 (Bgld. TG 2014) sowie Mitgliedschaften bei Vereinen und Organisationen, die Aufgaben für das Land ausüben. Weiters sollen die Bemühungen der Tourismusverbände, der Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereine zur Pflege und Förderung des Tourismus und zur Ortsverschönerung unterstützt werden. Aber auch Musikvereine, folkloristische Gruppen und touristische Veranstaltungen mit entsprechender Wertschöpfung werden finanziell unterstützt. Um eine nachhaltige Entwicklung der burgenländischen Naturparke zu gewährleisten, sind gemeinsame Werbe- und Marketingmaßnahmen erforderlich (Naturparkbroschüre und -zeitung, Homepage, Präsentationen, Kooperation mit Tourismusbetrieben und -verbänden, Kooperation mit dem Dachverband "Österreichische Naturparke"). Diese Aktivitäten können gefördert werden. Ebenso soll die Geschäftsführung der burgenländischen Naturparke gemäß der Vereinbarung des Landes mit den Naturparken und der RMB mitfinanziert werden.

1-771006-7480	01	3002	WIFÖG 1994, Tourismus	EUR	1.800.000,00

LVA

Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH wickelt im Auftrag des Landes die betrieblichen Tourismusförderungen im Burgenland ab. Das Land stellt der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH gemäß § 8 Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 (WiföG) Finanzmittel in der im jeweiligen Landesvoranschlag vorgesehenen Höhe zur Verfügung. Die Schwerpunktförderung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die sich in den letzten Jahren zur wichtigsten Förderungsaktion im Tourismus etabliert hat, basiert auf den aktuellen Strategien und Initiativen im Tourismus. Übergeordnetes Ziel der Förderungsmaßnahmen ist die Stärkung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Tourismusunternehmen durch Investitionen in die Weiterentwicklung, Qualitätsverbesserung und Attraktivierung des Tourismusangebotes. Die Förderungsmaßnahmen umfassen sowohl die Unterstützung von einzelbetrieblichen und themenbezogenen Investitionsvorhaben in gewerblichen Beherbergungs-, Gastronomie- und Freizeitbetrieben als auch die Förderung von Privatzimmervermieterinnen und Privatzimmervermietern. Zusätzlich zu den landeseigenen Förderprogrammen hat das Land Burgenland mit dem Bund eine Vereinbarung zur Kofinanzierung von Vorhaben im Rahmen der Richtlinien des BMWFW für die TOP-Tourismus-Förderung geschlossen und die Wirtschaft Burgenland GmbH (ab 1.1.2021 Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH) mit der Abwicklung der landesseitigen Förderung betraut.

1-771009-7297	05	3002	Reit- und Radwanderwege	EUR	340.000,00

LVA

Das Land hat den Gemeinden als Erhalter der Gemeindestraßen und Güterwege bzw. für Landesstraßenbegleitradwege zum Ausbau, zur Optimierung und zur Instandhaltung von touristischen Radwanderwegen finanzielle Unterstützungen in der Höhe von max. 50 % der förderbaren Gesamtbaukosten nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel zugesagt. Das etwa 3.000 km lange Radwanderwegenetz und das ca. 290 km lange Mountainbikewegenetz sollen weiterhin (auch bundesländer- und grenzüberschreitend) ausgebaut und optimiert werden. Als Leitlinie für das touristische Förderprogramm gelten die seitens des Landes definierten Radrouten. Es handelt sich hierbei um nationale und regionale touristische Radrouten, die unter Berücksichtigung der fachlichen Beratungen der betroffenen Stellen im Burgenland und unter Berücksichtigung einer "Radwegeevaluierung im Burgenland" (Endbericht Oktober 2014) durch den Burgenland Tourismus (jetzt Burgenland Tourismus GmbH - BTG) ausgearbeitet wurden. Zusätzlich finden die europaweiten EuroVelo Rad-Routen Berücksichtigung. Um künftig auch den Trends Wandern, Pilgern, Laufen und Reiten gerecht werden zu können, sind diese Mittel ebenfalls zu verwenden. Nach einigen Strukturänderungen haben sich einige Gemeinden für die Entfernung des Reitwegenetzes entschieden. Das restliche bestehende Reitwegenetz soll in erster Linie instandgesetzt werden. Für die Infrastruktur, Wegweisung und Beschilderung der Rad-, Reit- und Wanderwege sowie für Expertinnen- und Expertenhonorare und Leistungen durch Dritte soll der entsprechende Betrag ebenfalls verwendet werden.

1-771105-7403	01	5203	Z3d M2.3, KMU-Wettbewerbsf. im Tourismus	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-771107-7453	01	5203	Z3d M2.3, KMU-Wettbewerbsf.i.Tourism.,Kap.Transfer	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-781005-7690	02	1100	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-781009-7280	02	1100	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	44.900,00

LVA

Mit den entsprechenden Mitteln soll die Beratungs- und Aufklärungstätigkeit für Konsumentinnen und Konsumenten in den verschiedensten Themenbereichen abgedeckt werden. Des Weiteren sollen Maßnahmen zur Stärkung des konsumentenpolitischen Bewusstseins (insbesondere Öffentlichkeitsarbeit), Maßnahmen der Konsumentenbildung (insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen) sowie Überprüfungstätigkeiten in verschiedenen Branchen und die Publizierung der Ergebnisse in geeigneter Form zu Lasten dieser VASt. finanziert werden.

1-782005-7670	03	3002	FAWI-Wirtschaftsförderung	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-782006-7480	03	3002	WIFÖG 1994, Allgemein	EUR	6.000.000,00

LVA

Diese VASt. dient zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 (WiföG) im Rahmen der Richtlinien, betreffend die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen an Gewerbe- und Industriebetriebe aus ständigen und temporären Förderaktionen. Darüber hinaus werden aus diesen Mitteln Leistungen aus schlagenden Haftungsübernahmen finanziert und ebenso den Betrieben Risikokapital zur Verfügung gestellt. Mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen ist die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH betraut. Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen insbesondere Klein- und Mittelbetrieben zugängig gemacht werden. Da keine Absicht besteht, die Wirtschaftsförderungsmittel zu schmälern, werden Kürzungen und Rückflüsse im Zuge von Projektabrechnungen wieder der VASt. für weitere Förderungen zugezählt.

1-782016-7480	03	3002	WIFÖG 1994, Regionalförderung	EUR	100.000,00

LVA

Die von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH künftig abzuwickelnden Förderaktionen (temporäre Sonderaktionen, Calls etc.), gegebenenfalls auch Kooperationen mit dem Bund, sollen aus Mitteln dieser VASt. abgedeckt werden. Mit der Durchführung derartiger Förderungsmaßnahmen ist die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH betraut.

1-782026-7480	03	3002	WIFÖG 1994, Jungunternehmer	EUR	100.000,00

LVA

Im Rahmen dieser VASt. sollen speziell auf Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer ausgerichtete Förderaktionen finanziert werden. Mit der Durchführung der Fördermaßnahmen ist die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH betraut.

1-782105-7303	01	5103	Interreg AT-HU	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-782105-7340	01	5103	Interreg AT-HU	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-782105-7403	01	5103	Interreg AT-HU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782105-7430	01	5103	Interreg AT-HU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782105-7670	01	5103	Interreg AT-HU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782107-7353	01	5103	Interreg AT-HU, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782107-7453	01	5103	Interreg AT-HU, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782107-7480	01	5103	Interreg AT-HU, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782107-7770	01	5103	Interreg AT-HU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782115-7340	01	5103	Interreg AT-SK	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782115-7403	01	5103	Interreg AT-SK	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782115-7430	01	5103	Interreg AT-SK	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782115-7670	01	5103	Interreg AT-SK	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782117-7453	01	5103	Interreg AT-SK, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782117-7480	01	5103	Interreg AT-SK, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782125-7403	01	5103	Interreg AT-SL	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782125-7430	01	5103	Interreg AT-SL	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782125-7670	01	5103	Interreg AT-SL	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782127-7453	01	5103	Interreg AT-SL, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782135-7305	01	5103	Transnationale Kooperationen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782135-7340	01 LVA Ansatzpost.	5103	Transnationale Kooperationen	EUR	100,00
1-782135-7403	01 LVA Ansatzpost.	5103	Transnationale Kooperationen	EUR	100,00
1-782135-7430	01 LVA Ansatzpost.	5103	Transnationale Kooperationen	EUR	100,00
1-782135-7670	01 LVA Ansatzpost.	5103	Transnationale Kooperationen	EUR	100,00
1-782137-7353	01 LVA Ansatzpost.	5103	Transnationale Kooperationen, Kapitaltransfer	EUR	100,00
1-782137-7390	01 LVA Ansatzpost.	5103	Transnationale Kooperationen, Kapitaltransfer	EUR	100,00

1-782137-7453	01	5103	Transnationale Kooperationen, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782137-7480	01	5103	Transnationale Kooperationen, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782137-7770	01	5103	Transnationale Kooperationen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782145-7403	01	5103	Interregionale Kooperationen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782147-7453	01	5103	Interregionale Kooperationen, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782205-7403	01	5703	Z1a M1.1, Forschungsinfrastruktur FH	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782207-7453	01	5703	Z1a M1.1, Forschungsinfrastr.FH, Kapitaltrans.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782215-7403	01	5703	Z1a M1.2, F&E-Projekte	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782217-7453	01	5703	Z1a M1.2, F&E-Projekte, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782225-7403	01	5203	Z1b M1.3, Innov.Proj.u.techn.-orient.Invest.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782227-7453	01	5203	Z1b M1.3, Innov.Pr.u.techn.-orient.Inv.,Kap.Trans.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782235-7403	01	5203	Z3d M2.3, Innovative Investitionsproj.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782237-7453	01	5203	Z3d M2.3, Innovative Investitionspr.,Kap.Trans.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782245-7403	01	5203	Z4b M3.1, innovative Umweltinvestitionen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782247-7453	01	5203	Z4b M3.1, innovative Umweltinvest., Kap.Trans.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782255-7403	01	5203	Z4f M3.5, CO2-relevante F&E und Innovation	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782257-7453	01	5203	Z4f M3.5, CO2-relev.F&E u.Innov., Kap.Trans.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782265-7340	01	5103	TH1, Zentrale Aufgabe ÖROK, EFRE	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782275-7403	01 LVA Ansatzpost.	5103	TH2, Aufgabe der Länder RMB, EFRE	EUR	100,00
1-782285-7305	01 LVA Ansatzpost.	5103	Z4e, M3.3, CO2-Maßn. Gemeinden	EUR	100,00
1-782287-7355	01 LVA Ansatzpost.	5103	Z4e, M3.3, CO2-Maßn. Gemeinden, Kap.Trans.	EUR	100,00
1-782305-7327	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Akt.f.Arbeitsl.u.Nichterwerbstätige	EUR	100,00
1-782305-7327.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Akt.f.Arbeitsl.u.Nichterwerbstätige,EU	EUR	100,00
1-782305-7430	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Akt.f.Arbeitsl.u.Nichterwerbstätige	EUR	100,00

1-782305-7430.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Akt.f.Arbeitsl.u.Nichterwerbstätige,EU	EUR	100,00
1-782305-7670	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Aktiv.f.Arbeitslose u.Nichterwerbstätige	EUR	100,00
1-782305-7670.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Aktiv.f.Arbeitslose u.Nichterwerbstätige	EUR	100,00
1-782307-7377	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Akt.f.Arbeitsl.u.Nichterw.Tätige,Kap.Tr.	EUR	100,00
1-782307-7377.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Akt.f.Arbeitsl.u.Nichterw.Tät.,Kap.Tr.EU	EUR	100,00
1-782307-7480	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Akt.f.Arbeitsl.u.Nichterw.Tätige,Kap.Tr.	EUR	100,00

1-782307-7480.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Akt.f.Arbeitsl.u.Nichterw.Tät.,Kap.Tr.EU	EUR	100,00
1-782307-7770	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Aktiv.f.Arbeitsl.u.Nichterw.Tät.Kap.Tr.	EUR	100,00
1-782307-7770.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8a M4.1,Aktiv.f.Arbeitsl.u.Nichterw.Tät.Kap.Tr.	EUR	100,00
1-782315-7430	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z8d M4.2,Verb.d.Vereinb.v.Fam.u.Beruf	EUR	100,00
1-782315-7430.200	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z8d M4.2,Verb.d.Vereinb.v.Fam.u.Beruf,EU	EUR	100,00
1-782315-7670	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z8d M4.2,Verb.d.Vereinb.v.Fam.u.Beruf	EUR	100,00

1-782315-7670.200	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z8d M4.2,Verb.d.Vereinb.v.Fam.u.Beruf,EU	EUR	100,00
1-782317-7480.200	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z8d M4.2,Verb.d.Vereinb.v.Fam.u.Beruf,Kap.Tr.EU	EUR	100,00
1-782317-7770	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z8d M4.2,Verb.d.Vereinb.v.Fam.u.Beruf	EUR	100,00
1-782317-7770.200	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z8d M4.2,Verb.d.Vereinb.v.Fam.u.Beruf,EU	EUR	100,00
1-782325-7403	01 LVA Ansatzpost.	5203	Z8e M4.3,Qualif.v.UN u.Schl.- u.Fachkr.	EUR	100,00
1-782325-7403.200	01 LVA Ansatzpost.	5203	Z8e M4.3,Qualif.v.UN u.Schl.- u.Fachkr.,EU	EUR	100,00

E r l ä u t e r u n g e n

1-782327-7453	01 LVA Ansatzpost.	5203	Z8e M4.3,Qualif.v.UN u.Schl.- u.Fachkr.,Kap.Tr.	EUR	100,00
1-782327-7453.200	01 LVA Ansatzpost.	5203	Z8e M4.3,Qualif.v.UN u.Schl.- u.Fachkr.,Kap.Tr.	EUR	100,00
1-782335-7430	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8e M4.3,Bedarfsorient.Qualifiz.wissenbas.Ges.	EUR	100,00
1-782335-7430.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8e M4.3,Bedarfsorient.Qualifiz.wissenbas.Ges.,EU	EUR	100,00
1-782335-7670	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8e M4.3,Bedarfsorient.Qualifiz.wissenbas.Ges.	EUR	100,00
1-782335-7670.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8e M4.3,Bedarfsorient.Qualifiz.wissenbas.Ges.,EU	EUR	100,00

1-782337-7480	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8e M4.3,Bedarfsorient.Qual.wissenbas.Ges.,Kap.Tr.	EUR	100,00
1-782337-7480.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8e M4.3,Bedarfsor.Qual.wissenb.Ges.,Kap.Tr.EU	EUR	100,00
1-782337-7770	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8e M4.3,Bedarfsorient.Qualifiz.wissenbas.Ges.	EUR	100,00
1-782337-7770.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8e M4.3,Bedarfsorient.Qualifiz.wissenbas.Ges.,EU	EUR	100,00
1-782345-7430	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8f M4.4, Aktives und gesundes Altern	EUR	100,00
1-782345-7430.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8f M4.4, Aktives und gesundes Altern, EU	EUR	100,00

1-782345-7670	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8f M4.4, Aktives und gesundes Altern	EUR	100,00
1-782345-7670.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8f M4.4, Aktives und gesundes Altern, EU	EUR	100,00
1-782347-7480	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8f M4.4, Aktives und gesundes Altern, Kapitaltr.	EUR	100,00
1-782347-7480.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8f M4.4, Aktives und gesund.Altern, Kapitaltr.EU	EUR	100,00
1-782347-7770	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8f M4.4, Aktives und gesundes Altern	EUR	100,00
1-782347-7770.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z8f M4.4, Aktives und gesundes Altern, EU	EUR	100,00

1-782355-7430	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z9a M4.5, Maßn.f.soz.benacht.u.arbeitsmarktf.Pers.	EUR	100,00
1-782355-7430.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z9a M4.5, Maßn.f.so.Ben.u.arb.marktf.Pers.,EU	EUR	100,00
1-782355-7670	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z9a M4.5, Maßn.f.soz.benacht.u.arbeitsmarktf.Pers.	EUR	100,00
1-782355-7670.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z9a M4.5, Maßn.f.so.Ben.u.arb.marktf.Pers.,EU	EUR	100,00
1-782357-7480	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z9a M4.5, Maßn.f.so.ben.u.arb.marktf.Pers.,Kap.Tr.	EUR	100,00
1-782357-7480.200	01 LVA Ansatzpost.	5603	Z9a M4.5, Maßn.so.Ben.u.arb.marktf.Per.,Kap.Tr.EU	EUR	100,00

1-782357-7770	01	5603	Z9a M4.5, Maßn.f.soz.benacht.u.arbeitsmarktf.Pers.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782357-7770.200	01	5603	Z9a M4.5, Maßn.f.so.Ben.u.arb.marktf.Pers.,EU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782365-7340.200	01	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut, EU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782365-7403	01	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782365-7403.200	01	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut, EU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782365-7430	01	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782365-7430.200	01	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut, EU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782365-7670	01	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782365-7670.200	01	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut, EU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782367-7390.200	01	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut, Kapitaltr.EU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782367-7453	01	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut, Kapitaltr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782367-7453.200	01	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut, Kapitaltr.EU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782367-7480	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut, Kapitaltr.	EUR	100,00
1-782367-7480.200	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut, Kapitaltr.EU	EUR	100,00
1-782367-7770	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut	EUR	100,00
1-782367-7770.200	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z9a M4.5, Bekämpfung der Frauenarmut, EU	EUR	100,00
1-782375-7340	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z10c M4.7, Erwachsenenbildung und LLL	EUR	100,00
1-782375-7340.200	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z10c M4.7, Erwachsenenbildung und LLL, EU	EUR	100,00

1-782375-7403	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z10c M4.7, Erwachsenenbildung und LLL	EUR	100,00
1-782375-7403.200	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z10c M4.7, Erwachsenenbildung und LLL, EU	EUR	100,00
1-782377-7390	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z10c M4.7, Erwachsenenbildung und LLL, Kapitaltr.	EUR	100,00
1-782377-7390.200	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z10c M4.7, Erwachsenenbild.und LLL, Kapitaltr.EU	EUR	100,00
1-782377-7453	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z10c M4.7, Erwachsenenbildung und LLL, Kapitaltr.	EUR	100,00
1-782377-7453.200	01 LVA Ansatzpost.	5703	Z10c M4.7, Erwachsenenbild.und LLL, Kapitaltr.EU	EUR	100,00

1-782385-7403	01	5103	Technische Hilfe ESF	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782385-7403.200	01	5103	Technische Hilfe ESF, EU	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782405-7403	01	5203	M 1.1,F&E,Kompetenzz.u.Cluster,innov.Proj.,Gründ.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782407-7453	01	5203	M 1.1,F&E,Komp.Z.u.Cluster,inn.Proj.,Gründ.Kap.Tr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782415-7403	01	5203	M 1.2, Förderung Tourismus- und Freizeitbetr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782417-7453	01	5203	M 1.2, Förder.Tourism.- u.Freizeitbetr.,Kap.Tr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782425-7403	01	5203	M 1.3, Tourismusmark.u. -org., tour. Infrastruktur	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782425-7670	01	5203	M 1.3, Tourismusmark.u. -org., tour. Infrastruktur	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782427-7453	01	5203	M 1.3, Tourismusm.u. -org.,tour.Infrastr.,Kap.Tr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782427-7770	01	5203	M 1.3, Tourismusmark.u. -org., tour. Infrastruktur	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782435-7403	01	5703	M 1.4, Kult.Ress.u.Angebote i.V.m. Tourismus	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782435-7430	01	5703	M 1.4, Kult.Ress.u.Angebote i.V.m. Tourismus	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782435-7670	01	5703	M 1.4, Kult.Ress.u.Angebote i.V.m. Tourismus	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782437-7453	01	5703	M 1.4, Kult.Ress.u.Angeb.i.V.m.Tourism.,Kap.Tr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782437-7480	01	5703	M 1.4, Kult.Ress.u.Angeb.i.V.m.Tourism.,Kap.Tr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782437-7770	01	5703	M 1.4, Kult.Ress.u.Angebote i.V.m. Tourismus	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782445-7403	01	5203	M 1.5, Infrastruktur und Verkehr	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782447-7453	01	5203	M 1.5, Infrastruktur und Verkehr, Kapitaltransfer	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782455-7403	01	5503	M 1.6, Geotechn.Erkund.,Dammsan.,Binnenentw.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782457-7453	01	5503	M 1.6, Geot.Erkund.,Dammsan.,Binnenentw.,Kap.Tr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782465-7340	01	5103	M 1.7, Umsetzung Regional Governance	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782465-7403	01	5103	M 1.7, Umsetzung Regional Governance	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782465-7430	01	5103	M 1.7, Umsetzung Regional Governance	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782465-7670	01	5103	M 1.7, Umsetzung Regional Governance	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782467-7453	01	5103	M 1.7, Umsetzung Regional Governance, Kap.Tr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782475-7403	01	5103	Technische Hilfe RMB, EFRE Additionalität	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782505-7340	01	5603	M 1.1, Verbesserung des Arbeitsmarktes	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782505-7430	01	5603	M 1.1, Verbesserung des Arbeitsmarktes	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782505-7670	01	5603	M 1.1, Verbesserung des Arbeitsmarktes	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782507-7390	01	5603	M 1.1, Verbesserung des Arbeitsmarktes, Kapitaltr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782507-7480	01	5603	M 1.1, Verbesserung des Arbeitsmarktes, Kapitaltr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782507-7770	01	5603	M 1.1, Verbesserung des Arbeitsmarktes	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782515-7403	01	5203	M 1.2, Qualifiz. v.UN u.Schlüssel- u. Fachkräften	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782517-7453	01	5203	M 1.2, Qual. v.UN u.Schlüssel- u.Fachk.,Kapitaltr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782525-7340	01	5703	M 1.3, Mädchen- und Frauenarbeit	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782535-7403	01	5703	M 1.5, Erwachsenenb.u.lebensbegl. Lernen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782545-7340	01	5103	M 1.6, Umsetzung von Regional Governance	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782545-7403	01	5103	M 1.6, Umsetzung von Regional Governance	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782545-7430	01	5103	M 1.6, Umsetzung von Regional Governance	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782545-7670	01	5103	M 1.6, Umsetzung von Regional Governance	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782547-7453	01	5103	M 1.6, Umsetz.v.Regional Governance, Kap.Tr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782555-7403	01	5103	Technische Hilfe RMB, ESF Additionalität	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

1-782905-7340	01	5003	Leistungen a.Vorperioden, so.Träger öffentl.Rechts	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782905-7403	01	5003	Leistungen aus Vorperioden, Beteiligungen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782905-7430	01	5003	Leistungen aus Vorperioden, Unternehmen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
1-782915-7303	01	5003	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027	EUR	6.113.700,00
	LVA				
	Zum Zeitpunkt der Budgetierung des Landesvoranschlages 2021 liegt der Beschluss des Europäischen Rates zum "Mehrjährigen Finanzrahmen" noch nicht vor. Gemäß informellen und vorläufigen Informationen wird aufgrund der bisher bekannten Daten der entsprechende Betrag zur Verfügung gestellt, wobei eine Anpassung erst nach Vorliegen konkreter Finanztabellen erfolgt.				
1-782915-7340	01	5003	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027	EUR	6.500.100,00
	LVA				
	Zum Zeitpunkt der Budgetierung des Landesvoranschlages 2021 liegt der Beschluss des Europäischen Rates zum "Mehrjährigen Finanzrahmen" noch nicht vor. Gemäß informellen und vorläufigen Informationen wird aufgrund der bisher bekannten Daten der entsprechende Betrag zur Verfügung gestellt, wobei eine Anpassung erst nach Vorliegen konkreter Finanztabellen erfolgt.				

1-782915-7403	01	5003	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027	EUR	6.500.100,00

LVA

Zum Zeitpunkt der Budgetierung des Landesvoranschlages 2021 liegt der Beschluss des Europäischen Rates zum "Mehrjährigen Finanzrahmen" noch nicht vor. Gemäß informellen und vorläufigen Informationen wird aufgrund der bisher bekannten Daten der entsprechende Betrag zur Verfügung gestellt, wobei eine Anpassung erst nach Vorliegen konkreter Finanztabellen erfolgt.

1-782915-7430	01	5003	Mehrjähriger Finanzrahmen 2021-2027	EUR	6.500.100,00

LVA

Zum Zeitpunkt der Budgetierung des Landesvoranschlages 2021 liegt der Beschluss des Europäischen Rates zum "Mehrjährigen Finanzrahmen" noch nicht vor. Gemäß informellen und vorläufigen Informationen wird aufgrund der bisher bekannten Daten der entsprechende Betrag zur Verfügung gestellt, wobei eine Anpassung erst nach Vorliegen konkreter Finanztabellen erfolgt.

1-789003-0420	03	3002	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	10.000,00

LVA

Von dieser VASt. werden diverse Anschaffungen für erforderliche Amts-, Geschäfts-, Büro- und Betriebsausstattung getätigt.

1-789005-7327	03	1006	Transfers an Landeskammern	EUR	8.000,00

LVA

Zur Bewältigung der zahlreichen Aufgaben der Kammer für Arbeiter und Angestellte (Gewährung von Wohnbaudarlehen zur Fertigstellung von Wohnräumen, die Unterbringung von burgenländischen Studentinnen und Studenten in Wien sowie zur Setzung kultureller Aktivitäten etc.) gewährt das Land Burgenland der genannten Kammer jährlich eine Subvention.

1-789009-7280	05	4005	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	20.000,00

LVA

Aufgrund des verstärkten Auftretens von Massenbewegungen (Hangrutschungen, Kriechbewegungen) und den damit verbundenen Schäden an Gebäuden und Infrastruktur, speziell im südlichen und mittleren Burgenland, wird eine Überarbeitung der Gefahren-Hinweiskarten für Massenbewegungen mittels der modernsten seit 2011 und 2012 zur Verfügung stehenden Methoden (Neuberechnung der Landbedeckung auf Basis von Satellitenbildern, Verfügbarkeit des ALS-DHM für das Burgenland, AIT/Waterloo Software) erforderlich. Durch den Einsatz dieser neuen räumlichen Parameter und der neuen Modellierungsmethodik wird die Aussagegenauigkeit der Gefahren-Hinweiskarten für Massenbewegungen signifikant erhöht werden. Es wird daher wesentlich besser möglich sein, Gebiete, die eine potenzielle Gefährdung für die Ausbildung von Massenbewegungen aufweisen, zu erkennen, um in weiterer Folge Baumaßnahmen derart planen zu können, dass spätere Schäden durch Rutschungen vermieden werden können. Um die notwendige Überarbeitung dieser Gefahren-Hinweiskarten für das südliche und mittlere Burgenland durchführen zu können, sind Mittel in entsprechender Höhe erforderlich.

1-789019-7280	03	3002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	64.000,00

LVA

Mit den veranschlagten Mitteln sollen die jährlichen Auszahlungen von diversen IT-Erfordernissen, wie Lizenz-, Service- und Wartungsverträge (GISA etc.) beglichen werden. Ebenso soll der veranschlagte Betrag für die Finanzierung von sonstigen Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich Wirtschaft und für sonstige Auszahlungen wie Werbe-, Marketing-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die mediale Betreuung (Berichte, Werbeeinschaltungen etc.) sowie für Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

1-789029-7280	05	3002	Sonstige Leistungen (Sonstige)	EUR	5.000,00

LVA

Aufgrund laufender Änderungen im Burgenländischen Baurecht (Bgld. Baugesetz, Bgld. BauVO sowie OIB-Richtlinien) ist eine laufende Information an die Bevölkerung erforderlich. Mit den entsprechenden Mitteln sollen Bauwerberinnen und Bauwerber, Gemeinden und Interessierte, mit den jeweils geltenden Vorschriften - eventuell durch die Herausgabe von Informationsmaterial - informiert werden.

1-825008-6210	02	2006	Sonstige Transporte	EUR	500.000,00

LVA

Mit dem Bundesgesetz, betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialiengesetz-TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, das in Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ergangen ist, wurden Bestimmungen über die Ablieferungspflicht solcher Materialien erlassen. Für Falltiere und Siedlungsabfälle kann der Landeshauptmann gemäß § 12 Abs. 1 TMG Bestimmungen über die Anzeige- und Ablieferungspflicht, das Aufbewahren, Verbringen und Einsammeln tierischer Nebenprodukte und Materialien, die Entgelte für das Sammeln, Befördern und unschädliche Entsorgen von Falltieren und Siedlungsabfällen sowie die Gebühren für Betriebszulassungen und Kontrollen erlassen. Die Kosten des Transports der Falltiere und Siedlungsabfälle sollen durch den Gebührentarif abgedeckt werden. Gemäß § 4 Bgld. Tiermaterialienverordnung, LGBl. Nr. 44/2004, tragen die Gemeinden die Kosten. Die Entgelttarife für Schlachtabfälle entfallen. Für Transport, Verarbeitung und Entsorgung haben die Schlachtbetriebe direkt beim Entsorgungsbetrieb zu bezahlen.

1-825008-7297	02	2006	Sonstige Aufwendungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-825018-7297	02	2006	Tierkörperbeseitigung	EUR	170.000,00

LVA

Mit dem Bundesgesetz, betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialiengesetz-TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, das in Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ergangen ist, wurden Bestimmungen über die Ablieferungspflicht solcher Materialien erlassen. Für Falltiere und Siedlungsabfälle kann der Landeshauptmann gemäß § 12 Abs. 1 TMG Bestimmungen über die Anzeige- und Ablieferungspflicht, das Aufbewahren, Verbringen und Einsammeln tierischer Nebenprodukte und Materialien, die Entgelte für das Sammeln, Befördern und unschädliche Entsorgen von Falltieren und Siedlungsabfällen sowie die Gebühren für Betriebszulassungen und Kontrollen erlassen. Die Kosten der Verarbeitung und Entsorgung der Siedlungsabfälle sollen zur Gänze durch den Gebührentarif abgedeckt werden, die Kosten bei den Falltieren werden vom Land gefördert. Die Landesmittel sind für den gebührenfinanzierten Anteil und den Landesanteil an der öffentlichen Finanzierung veranschlagt.

1-891009-4300	01	1101	Küchen- und Buffetbetrieb	EUR	400.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag dient zum Ankauf von Lebensmitteln und Getränken, zur Bezahlung von Abgaben sowie für die Nachbeschaffung von Geschirr, Einrichtungsgegenständen und die für den Buffetbetrieb notwendigen Maschinen (Kaffeemaschine etc.).

1-910009-6570	01	1003	Geldverkehrs- und Bankspesen	EUR	600.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Geldverkehrs- und Bankspesen des Landes, die durch ein effizient geführtes Kreditmanagement reglementiert werden können, verrechnet.

1-910009-7150	01	1003	Kapitalertragssteuer	EUR	700,00

LVA

Für die anfallende Kapitalertragssteuer für das Jahr 2021 werden bei obiger VASt. entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt.

1-910019-6570	01	1003	Geldverkehrs- und Bankspesen, Kreditkartenabr.	EUR	11.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Kreditkartenspesen verrechnet.

1-914105-7403	03	1100	RMB, Gesellschafterzuschuss	EUR	365.600,00

LVA

Das RMB erfüllt entsprechend des Gesellschaftervertrages eine Reihe von Aufgaben, vorallem auch bei der Planung, Umsetzung und dem Abschluss diverser EU-Programme und des Additionalitätsprogrammes. Dabei übt es auch die Funktion der Verwaltungsbehörde (ETZ-Programm AT-HU), der Programmverantwortlichen Landesstelle (IWB), der Monitoringstelle, der Öffentlichkeitsarbeit und der Förderstellen aus. Ferner wickelt das RMB im Auftrag der Landesregierung verschiedene Projekte ab, leistet Unterstützungsarbeiten für Organisationseinheiten des Landes (z.B. First Level Control), für das Sekretariat der EUREGIO West/Nyugat Pannonia, Koordinationsstelle Ziel 3 transnational und interregional inkl. FLC, Nachbearbeitung der Förderperiode 2007-2013, Naturparkmanagement etc. Diese Leistungen werden zum Großteil von der EU kofinanziert. Aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Kommission ist bei allen durch die EU finanzierten Projekten eine Vorfinanzierung erforderlich, um im Nachhinein die abgerechneten Gelder refundiert zu bekommen. Diese langen Akontierungszeiten über mehrere Jahre können beim RMB zu Liquiditätsengpässen führen, wofür unter dieser VASt. Vorsorge getroffen wird.

1-914125-7403	05	2007	FUBAK, Gesellschafterzuschuss	EUR	1.400.000,00

LVA

Der Landeszuschuss an die Fußballakademie Burgenland beinhaltet den anteilsmäßigen Beitrag des Landes an die Fußballakademie Mattersburg Errichtungs-GmbH sowie die Fußballakademie Burgenland GmbH. Weiters sind darin auch die vom Land Burgenland zusätzlich übernommenen Geschäftsanteile an der Fußballakademie Burgenland GmbH beinhaltet. Der entsprechende Betrag entstammt dem bewilligten Businessplan für das angeführte Geschäftsjahr inklusive der entsprechenden Anpassungen.

1-914125-7430	05	2002	Verkehrsverb.Ost-Region GmbH, Gesellschafterzusch.	EUR	1.053.700,00

LVA

Die Gesellschafteranteile des Landes Burgenland an der VOR GesmbH betragen 12 % des Gesamtanteiles. Entsprechend dem Anteil am Stammkapital hat das Land Burgenland im Jahr 2021 laut Wirtschaftsplanprognose des VOR voraussichtlich Mittel in entsprechender Höhe zu leisten.

1-914135-7403	01	3002	Bgld. Tourismus GmbH, Gesellschafterzuschuss	EUR	4.321.800,00

LVA

Die Burgenland Tourismus GmbH (BTG) übt ihre Tätigkeit aufgrund des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 (Bgld. TG 2014) i.d.g.F. aus und hat die im § 4 normierten Aufgaben für das Land in Zusammenwirken mit den Tourismusträgern (§ 3 Bgld. TG 2014) zu erfüllen. Darüber hinaus ist von der BTG die von der Burgenländischen Landesregierung genehmigte "Tourismusstrategie Burgenland 2022+" umzusetzen. Um die gesetzlichen, wie auch gesellschaftsvertraglichen Aufgaben wahrnehmen zu können, wird der BTG ein Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt (§ 4 in Verbindung mit § 26 Bgld. TG 2014). Der Bekanntheitsgrad der touristischen Marke Burgenland und das positive Image des Burgenlandes sollen gesteigert werden. Die verkaufsorientierten Marketingaktivitäten in den Gästeherkunftsmärkten bezogen auf die Themen Natur, Wein und Kulinarik, Sport und Bewegung, Therme, Wellness, Gesundheit, Kur, Kultur etc. sollen weiter forciert werden. Weiters sollen die strategischen Handlungsfelder im Marketingbereich in den Bereichen Technologie und Online Marketing, Kooperationen mit touristischen Anbietern und Partnern, Kooperationen durch TV-Beiträge, verstärktes Innenmarketing und Marktforschung weiterentwickelt werden. Ziel ist und bleibt die sorgfältige, effiziente und gleichzeitig auch transparente Verwendung der Mittel für Betriebskosten und für die Marketingmaßnahmen.

1-914145-7403	01	1003	Wirtschaftsagentur Bgld. GmbH,Gesellschafterzusch.	EUR	2.216.000,00

LVA

Ziel des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 (WiföG) ist es, der burgenländischen Wirtschaft die Anpassung an die geänderte geopolitische Situation in Mitteleuropa zu erleichtern und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Chancen bestmöglich auch hinsichtlich der Internationalisierung zu fördern und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit in einem großen Wirtschaftsraum zu stärken. Gleichzeitig sollen damit unter Bedachtnahme auf die Ziele der Raumplanung und die bestehende Betriebsstruktur im Burgenland eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Nahversorgung herbeigeführt werden. Dabei ist insbesondere auf innovative und technologieorientierte Produktionen und Dienstleistungen unter Beachtung der ökologischen Verträglichkeit Bedacht zu nehmen. Zur Erreichung der Ziele sind als Förderungsmaßnahmen (§ 5 WiföG), insbesondere nicht rückzahlbare Zuschüsse sowie die Bereitstellung von Risikokapital und Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Beratung im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die Erstellung von Gutachten und Hilfestellung bei Marktinformationen, die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere von Geschäftsanteilen und Aktien, der Betrieb, die Übernahme und die Vermittlung aller den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechenden Geschäfte sowie die Durchführung aller Tätigkeiten, mit der Zielsetzung, für die burgenländische Wirtschaft sowie die burgenländische Tourismuswirtschaft Förderungsmaßnahmen zu setzen, vorzusehen. Zur Umsetzung der gesetzmäßigen und gesellschaftsrechtlichen Aufgaben werden der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt.

1-914155-7403	01	3007	KBB, Gesellschafterzuschuss	EUR	13.500.000,00

LVA

Zu den Aufgaben der Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (KBB) zählen die betriebliche Führung der Burgenländischen Kulturzentren, des Landesmuseums, der Landesgalerie, des Haydn-Hauses, des Lisztzentrums und des Liszt-Hauses, die Umsetzung von diversen kulturtouristischen Maßnahmen sowie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes für die Kulturmarken Schloss-Spiele Kobersdorf, Liszt-Festival Raiding, jOPERA Jennersdorf und Seefestspiele Mörbisch. Die entsprechenden Mittel sind ein Zuschuss zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag.

1-914165-7403	03	1006	Arbeitsstifung Burgenland, Gesellschafterzuschuss	EUR	55.000,00

LVA

Die gemeinnützige GmbH "Arbeitsstiftung Burgenland GmbH" (ASB) wurde im Jahr 2008 gegründet, mit dem Zweck, Maßnahmen zur Stärkung des Arbeitsmarktes und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit durchzuführen. Für die Kosten der ASB, welche nicht direkt einem konkreten Arbeitsstiftungsprojekt zugeordnet werden können, d.h. für den laufenden Betrieb, wenn keine Arbeitsstiftungsprojekte gefördert werden (Kosten, die zwischen den einzelnen Arbeitsstiftungsprojekten anfallen oder Vorfinanzierungskosten etc.), ist im Voranschlag budgetäre Vorsorge zu treffen.

1-914175-7403	04	1007	Gästehäuser Bgld.GmbH, Gesellschafterzuschuss	EUR	326.100,00

LVA

Mit Regierungsbeschluss vom 24.1.2017, Zl. LAD-GS/AR.BELIG-10002-4-2016, wurde der Projektbericht seitens der Bgld. Landesregierung zur Kenntnis genommen und die BELIG (jetzt: LIB) beauftragt, die Zusammenführung und organisatorische Betreuung der Internate und Schülerheime durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinnützige Betreibergesellschaft mit beschränkter Haftung, die Gästehäuser Burgenland GmbH, gegründet. Mit Regierungsbeschluss, Zl. A7/BS.A2551-10025-1-2017, wurde von der Bgld. Landesregierung ein Betriebsführungsvertrag zwischen dem Land Burgenland, der BELIG (jetzt: LIB) und der Gästehäuser Burgenland GmbH, zur Übertragung der Heimverwaltung an die Gästehauser Burgenland GmbH beschlossen. Zur Abgangsdeckung (Verlustabdeckung) sollen Landeszuschüsse zu Lasten gegenständlicher VASt. bereitgestellt werden.

1-914185-7403	04	1007	Fachhochschule Burgenland, Gesellschafterzuschuss	EUR	4.649.200,00

LVA

Die Fachhochschule Burgenland GmbH ist ein 100 %-ige Tochter der Landesholding Burgenland GmbH, die im 100 %-igen Eigentum des Landes Burgenland steht. Die Aufrechterhaltung des Studienbetriebs an der Fachhochschule Burgenland GmbH wird größtenteils durch Förderverträge bzw. Fördervereinbarungen, welche die Fachhochschule sowohl mit dem Bund, als auch mit dem Land Burgenland abgeschlossen hat, gewährleistet. Der Förderbetrag setzt sich aus den vertraglichen, anteiligen Zuschüssen des Landes zu den vom Bund kofinanzierten Studiengängen, den vollständig finanzierten Kosten für die Studiengänge Gesundheits- und Krankenpflege und Physiotherapie sowie aus einem Forschungsförderungsbeitrag in der Höhe von EUR 150.000,00 zusammen.

1-914195-7403	01	1007	Joanneum Research GmbH, Gesellschafterzuschuss	EUR	464.500,00

LVA

Die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH ist mit einem Forschungs- und Innovationsstandort auch im Burgenland aktiv. Die Mittel dienen zur Unterstützung der Kosten für einen Forschungsort im Burgenland. Mit dem Engagement von Joanneum Research sollen die Internationalisierung des burgenländischen Forschungssektors forciert, die Marktchancen heimischer Unternehmen verbessert und die Forschungsquote im Land nachhaltig erhöht werden.

1-914205-7403	03	3007	Forschung Burgenland GmbH, Gesellschafterzuschuss	EUR	850.000,00

LVA

Im Jahr 2002 wurde die Forschung Burgenland GmbH als 100 %-ige Tochter der Fachhochschule Burgenland GmbH gegründet. Am 22.6.2017 erfolgte die Verschmelzung der Forschung Burgenland GmbH mit der FTI Burgenland GmbH und der TOB - Technologieoffensive Burgenland GmbH. Mit dieser Fokussierung im Forschungsbereich sollen die Bereiche Forschung, Innovation und Entwicklung im Burgenland forciert und die Forschungsquote nachhaltig erhöht werden.

1-914215-7403	03	1006	Pflegeservice Bgld. GmbH, Gesellschafterzusch.	EUR	260.000,00

LVA

Die Pflegeservice Burgenland GmbH (PSB) ist eine 100 %-ige gemeinnützige Tochter der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES). Die Gesellschaft wurde am 16. Juli 2019 gegründet. Zweck der Gesellschaft ist die Sicherstellung von Pflege- und Betreuungsbedürfnissen der Menschen im Burgenland, die Koordination unterschiedlicher Pflege- und Betreuungsaktivitäten und die Bereitstellung oder Organisation von bedarfsgerechten Angeboten, die Anstellung und Unterstützung von pflegenden und betreuenden Angehörigen oder anderer zur Erbringung von Leistungen notwendiger Personen sowie die Bereitstellung und Abwicklung von Pflege-, Betreuungs- und sonstigen erforderlichen und bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten. Die entsprechenden Mittel sind ein Zuschuss zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag.

1-914225-7403	01	1003	Landesholding Burgenland, Gesellschafterzuschuss	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-914235-7403	01	1006	Psychosozialer Dienst GmbH, Gesellschafterzuschuss	EUR	1.300.000,00

LVA

Die Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH (PSD) ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES). Zweck der Gesellschaft ist die Betreuung von alkohol-, drogen- und psychisch kranken Menschen. Die flächendeckende Tätigkeit hat sich sehr bewährt und ist nicht zuletzt verantwortlich dafür, dass kostenaufwendige stationäre Aufenthalte in akutpsychiatrischen Anstalten vermieden werden können. Die entsprechenden Mittel sind ein Zuschuss zur Aufrechterhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag.

1-914245-7403	01	1001	Akademie Burgenland GmbH, Gesellschafterzuschuss	EUR	155.300,00

LVA

In einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Akademie Burgenland GmbH, dem Aus- und Weiterbildungsinstitut des Landes und dem Land Burgenland wurde festgelegt, dass sich das Land an der Deckung der Fixkosten der Akademie mit einem monatlichen Betrag beteiligt.

1-914255-7403	05	2002	Verkehrsbetriebe Bgld. GmbH,Gesellschafterzuschuss	EUR	1.200.000,00

LVA

Im Busbereich sollen verbesserte öffentliche Verbindungen aus Oberwart und Güssing in das Zentrum Graz geschaffen und möglicherweise im Eigenbetrieb des Landes implementiert werden, dafür sind für das Jahr 2021 voraussichtliche Kosten in der Höhe von EUR 1.200.000,00 vorgesehen. Zu diesem Zweck wird das Landesunternehmen VBB GmbH gegründet. Der finanzielle Abgang dieses Unternehmens soll über Gesellschafterzuschüsse ausgeglichen werden.

1-914307-7453	01	1003	Businesspark Heiligenkreuz GmbH, Zuschuss	EUR	2.052.000,00

LVA

Das Land hat sich mit Regierungsbeschluss vom 6. Mai 2014, Zahl: 3/BU.NVAO-10009-1-2014, verpflichtet, bei gleichzeitiger Umwandlung der bestehenden Haftung der WiBAG (ab 1.1.2021 Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH) gegenüber der Business Park Heiligenkreuz GmbH, für ein von der Business Park Heiligenkreuz GmbH (BPH GmbH) aufgenommenes Darlehen in Höhe von rund EUR 25,0 Mio., einen Investitionszuschuss in Höhe des anfallenden Annuitätendienstes zu leisten. Die entsprechenden Kreditmittel sollen bei obiger VASt. bereitgestellt werden.

1-914317-7453	01	1003	Businesspark Müllendorf, Zuschuss	EUR	382.600,00

LVA

Mit Regierungsbeschluss vom 27.6.2017, Zl. A3/BU.NVAO-10033-1-2017, wurde seitens des Landes einer Darlehensaufnahme durch die Business Park Müllendorf GmbH bei der Hypo-Bank Burgenland AG in Höhe von EUR 5,0 Mio. zugestimmt. Das Land Burgenland gewährt der Businesspark Müllendorf GmbH einen unwiderruflichen, nicht rückzahlbaren und unverzinsten Zuschuss (Gesellschafterzuschuss zur Stärkung des Eigenkapitals und zur Eigenfinanzierung von Beteiligungsanschaffungskosten). Im Landesvoranschlag 2021 sollen entsprechend dem aktuellen Tilgungsplan Mittel zur Verfügung gestellt werden.

1-921004-7305	05	1003	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	100.000,00

LVA

Gemäß dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 haben bestimmte Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen jährlich eine Photovoltaikabgabe zu leisten. Die Einhebung erfolgt zu 100 % durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenbehörde. 50 % der Einzahlungen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Anlage errichtet wurde.

1-921014-7305	05	1003	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	225.000,00

LVA

Gemäß dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 haben Betreiberinnen und Betreiber von Windkraftanlagen jährlich eine Windkraftabgabe zu leisten. Die Einhebung erfolgt zu 100 % durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenbehörde. 50 % der Einzahlungen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Anlage errichtet wurde.

1-921024-7305	05	1003	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	4.130.000,00

LVA

Gemäß dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 haben Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten Baulandgrundstücken jährlich eine Baulandmobilisierungsabgabe zu leisten. Die Einhebung erfolgt zu 100 % durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenbehörde. 50 % der Einzahlungen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet das Baulandgrundstück liegt.

1-922008-7290	01	1003	Kulturförderungsbeitrag	EUR	234.000,00

LVA

Die GIS Gebühren Info Service GmbH erhält 3,25 % der vereinnahmten Abgabenbeträge als Vergütung für den ihr nach dem Rundfunkgesetz entstehenden Aufwand. Der Vergütungsbetrag wird von der GIS Gebühren Info Service GmbH von den eingenommenen Abgabenbeträgen einbehalten und enthält eine allfällige Umsatzsteuer.

1-922009-7299	01	1003	Forderungsabschreibungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-922018-7290	01	1003	Wohnbauförderungsbeitrag	EUR	203.000,00

LVA

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017 (BGBl. I Nr. 116/2016 vom 30.12.2016, § 16 Abs. 1 Z 3) beinhaltet unter anderem auch die Umwandlung des Wohnbauförderungsbeitrages von einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu einer Landesabgabe. Die entsprechende Umsetzung erfolgte mit dem Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 (BGBl. I Nr. 144/2017 vom 18.10.2017). Die Abfuhr des Wohnbauförderungsbeitrages erfolgt nach wie vor durch den Dienstgeber an die zuständigen Sozialversicherungsträger. Seit dem Jahr 2018 wird die Überweisung direkt an die Länder und nicht mehr an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds durchgeführt. Das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 sieht in § 4 Abs. 2 vor, dass die Sozialversicherungsträger für die ihnen durch die Einhebung, Einbringung und Abfuhr der Beiträge entstandenen Kosten eine Vergütung in der Höhe von 0,7 % der eingehobenen Abgabe erhalten.

1-940004-7304	01	1002	Bedarfszuweisungen an Gemeinden, Allgemein	EUR	32.601.700,00

LVA

Die Höhe der Bedarfszuweisungen ist von der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben abhängig. Die vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Prognosewerte stellen zwar Ansatzgrößen dar, ohne jedoch die Höhe der Mittel eindeutig voraussehen zu können. Die Bedarfszuweisungen sind im Sinne des FAG Gemeindemittel und stellen für das Land praktisch Durchläufer dar. Die Bedarfszuweisungen werden ausschließlich in Höhe der eintreffenden Mittel ausgeschöpft. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen erfolgt auf Basis der Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln, welche in der Regierungssitzung vom 3. Juli 2018, Zahl: A2/G.BZ-10029-5-2018, beschlossen wurden.

1-940004-7306	01	1002	Bedarfszuweisungen an Gemeindeverbände, Allgemein	EUR	295.000,00

LVA

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen erfolgt auf Basis der Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln, welche in der Regierungssitzung vom 3. Juli 2018, Zahl: A2/G.BZ-10029-5-2018, beschlossen wurden. In den genannten Richtlinien wurde beschlossen, dass ein Teil der Bedarfszuweisungen unter anderem an Gemeindeverbände ausbezahlt wird. Der entsprechende Betrag dient daher zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeindeverbände im Jahr 2021.

1-940014-7304	04	1007	Bedarfszuweisungen an Gemeinden, Schulbau	EUR	290.700,00

LVA

Der entsprechende Betrag wird aus den allgemeinen Bedarfszuweisungen ausgeklammert und zur finanziellen Unterstützung des Schulbauprogrammes verwendet.

1-940024-7304	04	1007	Bedarfszuweisungen an Gemeinden, Kindergartenbau	EUR	218.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag wird aus den allgemeinen Bedarfszuweisungen ausgeklammert und zur finanziellen Unterstützung des Kindergartenbauprogrammes verwendet.

1-940034-7304	05	4002	Bedarfszuweisungen an Gemeinden, Feuerwehr	EUR	1.560.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag stellt den Vorwegabzug von den allgemeinen Bedarfszuweisungsmitteln für Förderungen der Errichtung und Sanierung von Feuerwehrhäusern sowie Anschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen, Feuerwehreinsatzgeräten, Tragkraftspritzen und persönlicher Schutzausrüstung etc. dar.

1-940044-7304	01	1002	Bedarfszuweisungen an Gemeinden, Gemeindenetzwerk	EUR	1.000.000,00

LVA

Seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurde ein EDV-Netzwerk errichtet, das die Landesdienststellen und die Gemeinden einbezieht. Mit Regierungsbeschluss vom 4. Mai 1999, Zahl: LAD-DV-A/159-1999, wurde die Errichtung des Burgenländischen Gemeindenetzwerkes beschlossen. Der Anschluss der Gemeinden ist abgeschlossen. Die Kosten für die gegenständliche Sachleistung gemäß dem Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt.

1-940054-7304	01	1002	Bedarfszuweisungen an Gemeinden, Schulnetzwerk	EUR	450.000,00

LVA

Das Schulnetzwerk ist die Kommunikationsplattform für den administrativen und pädagogischen Bereich der Burgenländischen Pflichtschulen. Das Netz ist voll ausgebaut, die Betriebskosten fallen daher in voller Höhe an. Die Kosten für die gegenständliche Sachleistung gemäß dem Gesetz vom 15. November 2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt.

1-940064-7304	01	1002	Bedarfszuweisungen an Gemeinden, Aus- u.Weiterb.	EUR	204.000,00

LVA

Der veranschlagte Betrag dient zur Finanzierung der verpflichtenden Aus- und Weiterbildung der Gemeindebediensteten. Die Kosten für die gegenständliche Sachleistung gemäß dem Gesetz vom 15.11.2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt.

1-940074-7304	01	1002	Bedarfszuweisungen an Gemeinden, E-Vergabe-Plattf.	EUR	25.000,00

LVA

Der veranschlagte Betrag dient zur Begleichung der anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der E-Vergabe-Plattform der Gemeinden im Jahr 2021. Die Kosten für die gegenständliche Sachleistung gemäß dem Gesetz vom 15.11.2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt.

1-940084-7304	01	1002	Bedarfszuweisungen an Gemeinden, Allg.Bereitsch.D.	EUR	240.000,00

LVA

Der veranschlagte Betrag dient zur Begleichung des Gemeindeanteils für den Allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienst in Form des Betriebes von Akutordinationen. Die Kosten für die gegenständliche Sachleistung gemäß dem Gesetz vom 15.11.2018 über die interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden werden zu Lasten der Bedarfszuweisungen gedeckt.

1-945004-7305	02	1002	Transfers an Gemeinden, sonstige	EUR	6.910.000,00

LVA

Zur Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen und zur Sicherung sowie zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau eines Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (jetzt: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) ein Verwaltungsfonds eingerichtet, der die Bezeichnung "Pflegefonds" trägt. Aus dem Pflegefonds werden in Form von Zweckzuschüssen zufolge §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I. Nr. 51/2012, Leistungen erbracht. Mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Pflegefonds unterstützt der Bund die Länder und Gemeinden im Bereich der Langzeitpflege.

1-950109-3500	01	1003	Langfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund	EUR	49.000.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Kreditmittel bezüglich Schuldendienst des Landes (Langfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund) verbucht (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst).

1-950109-3501	01	1003	Kurzfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-950109-3551	01	1003	Kurzfristige Finanzschulden	EUR	11.600.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Kreditmittel für kurzfristige Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen und anderen verbucht (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst).

1-950109-6500	01	1003	Zinsen, 4,15 % Darlehen 2011-2037	EUR	1.037.500,00

LVA

Für den Zinsendienst des 4,15 % - Darlehens 2011-2037 (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) sollen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

1-950109-6580	01	1003	Zins.u.so.Aufw.a.deriv.Finanzinstr.o.Grundg.i.Euro	EUR	8.581.000,00

LVA

Im Sinne eines den Anforderungen entsprechenden und zeitgemäßen Finanzmanagements werden ausschließlich auf Grundlage von jeweiligen Regierungsbeschlüssen (zuletzt Sitzungsakt, Zl. 3-9/3411-2003, Beschluss vom 8. April 2003) Zinstauschverträge durchgeführt. Das sind mit den Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der bestehenden Darlehens- und Anleihen-Grundschuld korrespondierende Zinsgeschäfte, die geeignet sind, die Zins- und Rückzahlungsbelastungen der Darlehens- und Anleihenverbindlichkeiten und/oder ihre Risiken zu verringern (siehe Punkt 8. des Landtagsbeschlusses). Für die genannten Maßnahmen sollen entsprechende Mittel bei obiger VASt. bereitgestellt werden.

1-950129-6500	01	1003	Zinsen, 3,50 % Darlehen 2016-2021	EUR	875.000,00

LVA

Für den Zinsendienst des 3,50 % - Darlehens 2016-2021 (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) sollen entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

1-950139-6500	01	1003	Zinsen, 3,50 % Darlehen 2017-2021	EUR	840.000,00

LVA

Bei dieser VASt. sollen entsprechende Mittel für den Zinsendienst des 3,50 % - Darlehens 2017-2021 (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) bereitgestellt werden.

1-950149-6500	01	1003	Zinsen, 3,65 % Darlehen 2017-2022	EUR	912.500,00

LVA

Für den Zinsendienst des 3,65 % - Darlehens 2017-2022 sollen entsprechende Kreditmittel zur Verfügung gestellt werden (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst).

1-950159-6500	01	1003	Zinsen, 3,80 % Darlehen 2018-2062	EUR	1.615.000,00

LVA

Für den Zinsendienst des 3,80 % - Darlehens 2018-2062 (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) sollen entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

1-950169-6500	01	1003	Zinsen, 3,15 % Darlehen 2019-2044	EUR	1.411.200,00

LVA

Für den Zinsendienst des 3,15 % - Darlehens 2019-2044 (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) sollen entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

1-950179-6500	01	1003	Zinsen, 4,85 % Darlehen 2020-2026	EUR	1.823.600,00

LVA

Bei dieser VASt. sollen entsprechende Mittel für den Zinsendienst des 4,85 % - Darlehens 2020-2026 (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) bereitgestellt werden.

1-950189-6500	01	1003	Zinsen, 0,05 % Darlehen 2020-2026	EUR	15.800,00

LVA

Für den Zinsendienst des 0,05 % - Darlehens 2020-2026 (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) sollen entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

1-950199-6500	01	1003	Zinsen, 0,75 % Darlehen 2020-2051	EUR	624.800,00

LVA

Für den Zinsendienst des 0,75 % - Darlehens 2020-2051 (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst) sollen entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

1-950209-6500	01	1003	Ultimodarlehen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-950219-6500	01	1003	Zinsen, 0,75 % Darlehen 2021-2051	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-950219-6510	01	1003	Zinsen für unterjährige Geldgeschäfte in Euro	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-960009-7900	01	1003	Inanspruchnahme von Haftungen	EUR	2.000.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden entsprechende Kreditmittel für Haftungen, die seitens des Landes übernommen wurden, zur Verfügung gestellt.

1-960019-7900	01	1003	Inanspruchnahme von Haftungen, Landesausstellungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-970009-7297	01	1003	Verstärkungsmittel	EUR	813.700,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Mittel zur Abdeckung von nicht vorhersehbaren unabweislichen Auszahlungen zur Verfügung gestellt

1-970019-7297	01	1003	Verstärkungsmittel, Reisegebühren	EUR	13.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel dienen zur Abdeckung von nicht vorhersehbaren Auszahlungen bei den Reisekosten.

1-991009-7220	01	1003	Rückersätze von Erträgen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

1-991009-7299	01	1003	Forderungsabschreibungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-000005-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	411.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Landtagsabgeordneten sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (Solidarbeitrag) dar.

2-001005-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	4.900,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge (Landtagsdirektion) dar.

2-002005-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	15.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten (BLRH) dar.

2-010005-8501	01	2001	Beitrag des Bundes z.Ruhebezug des LH	EUR	97.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Beitrag des Bundes für den Versorgungsbezug nach einem ehem. Landeshauptmann dar.

2-010005-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	154.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger (Solidarbeitrag) dar.

2-010015-8501	01	2001	Beitrag des Bundes für LH und LH-Stv.	EUR	467.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Beitrag des Bundes für den Bezug des Landeshauptmannes und der Landeshauptmann-Stellvertreterin dar.

2-020005-8270	01	2001	Kosteners.f.d.Überlass.v.Bediensteten an Dritte	EUR	1.500.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete dar.

2-020005-8280	01	2001	Rückersatz der Bezüge AMS (ATZ)	EUR	430.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Beitrag des AMS für Bezüge von Landesbediensteten wegen Inanspruchnahme von Altersteilzeit dar.

2-020015-8270	01	2001	Kosteners.f.d.Überlass.v.Bed.a.Dritte, ASFiNAG	EUR	40.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für VB I der ASFINAG dar.

2-020205-8014	01	1100	Veräuß.v.Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-020205-8050	01	1100	Veräuß.v.bezog.Betriebsstoffen u.so.Verbrauchsg.	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-020205-8100	01	1100	Erträge aus Leistungen	EUR	18.000,00

LVA

Da die Aufträge zur Erstellung von Sachverständigengutachten an Dritte und die damit verbundenen Rückzahlungen im Voraus nicht bekannt sind, wäre entsprechender Betrag zu veranschlagen.

2-020205-8150	01	1003	Kommissionsgebühren	EUR	269.000,00

LVA

Hier werden Einzahlungen für außerhalb des Amtes vorgenommene Amtshandlungen (mündliche Verhandlung oder Augenschein) verrechnet.

2-020205-8240	01	1100	Miet- und Pachtertrag	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-020205-8291	01	1100	Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-020205-8299	01	2001	Sonstige Erträge, Amtshaftung	EUR	1.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Ersätze aus Amtshaftungsbeiträgen dar.

2-020215-8299	01	1100	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-020235-8299	01	1003	Sonstige Erträge	EUR	196.700,00

LVA

Bei der obigen VASt. werden jene Einzahlungen verrechnet, die nicht konkret zuordenbar sind.

2-020295-8150	01	1001	Gebühren für Verwaltungsleistungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-020295-8170	01	1100	Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.	EUR	40.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Einzahlungen an Kostenersätzen im Verfahren vor den Gerichten und vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof verbucht. Des Weiteren wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 13.12.2016, Zahl: LAD-GS/AR. ELGA-10000-8-2016, die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland über die Errichtung und den Betrieb eines dezentralen Standortes der ELGA-Ombudsstelle des Bundes im Bundesland Burgenland genehmigt. Darin wurde vereinbart, dass die dem Land entstehenden jährlichen Kosten für Personal- und Sachaufwand zur Gänze vom Bund getragen bzw. dem Land Burgenland refundiert werden.

2-020305-8012	01	1111	Veräußerung von Gebäuden und Bauten	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-020305-8240	01	1111	Miet- und Pachtertrag	EUR	1.145.000,00

LVA

Im Zuge der Auslagerung der Landesgebäude wurden auch die Landesberufsschulen Pinkafeld und Eisenstadt an die LIB-Landesimmobilien Burgenland GmbH übertragen. Damit diese Schulen ihrerseits den Eltern Kostenbeiträge vorschreiben können, werden seitens der Schulen die Betriebskosten, Instandhaltungskosten und Reinigungskosten an das Land überwiesen. Seitens des Landes erfolgt im Zuge der monatlichen Miet- und Betriebskostenabrechnung eine Weiterüberweisung an die LIB, sodass dieser Betrag für das Land einen Durchlaufposten darstellt. Die Höhe des Betrages ergibt sich aus den Landesberufsschulen Pinkafeld und Eisenstadt. Es ist daher der entsprechende Betrag als Rückersatz für Betriebskosten, Instandhaltungskosten und Reinigungskosten zu erwarten.

2-020405-8013	05	1111	Veräuß.v.techn.Anlagen, Fahrz.u.Maschinen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
2-020405-8299	05	1111	Sonstige Erträge	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
2-020505-8014	01	1102	Veräuß.v.Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
2-020505-8145	01	1102	Rückersatz von Telefongebühren	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
2-021005-8150	01	1100	Gebühren für Verwaltungsleistungen	EUR	42.000,00
	LVA				
	Bei dieser VASt. werden die Einzahlungen im Zusammenhang mit dem Landesamts- und Landesgesetzblatt sowie der Loseblattsammlung des Landesrechts verbucht.				
2-022005-8299	05	2002	Sonstige Erträge	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

2-022005-8501	05	2002	Transfers vom Bund, sonstige	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-022015-8299	05	2002	Sonstige Erträge	EUR	60.000,00

LVA

Zu erwartende Einzahlungen im Jahr 2021 aus dem Additionalitätsprogramm EFRE 2014-2020 Projekt "Alternative Bedienungsformen für das Burgenland - Mikro-ÖV als sinnvolle Ergänzung zum liniengebundenen ÖV".

2-030105-8080	01	1100	Veräuß.v.geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	EUR	17.000,00

LVA

Es kann mit Einzahlungen in entsprechender Höhe gerechnet werden.

2-030105-8100	01	1100	Erträge aus Leistungen	EUR	400,00

LVA

Obige VASt. ist für Kopienrückersätze (im Strafverfahren an Versicherungen bzw. sonstige Kopien an Parteien etc.) vorgesehen.

2-030105-8280	01	1100	Rückersätze von Aufwendungen	EUR	8.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Rückersätze von Jugendämtern, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht.

2-030105-8299	01	1100	Sonstige Erträge	EUR	40.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Verfahrenskosten und die Rückersätze, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht. Den Großteil bilden die Strafverfahrenskosten.

2-030105-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	53.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten (BH-EU) dar.

2-030105-8810	01	1100	Strafgelder	EUR	500.000,00

LVA

Hierbei handelt es sich um Strafgelder, die bei Übertretungen auf Landesstraßen eingenommen werden.

2-030205-8080	01	1100	Veräuß.v.geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	EUR	120.000,00

LVA

Es kann mit Einzahlungen in entsprechender Höhe gerechnet werden.

2-030205-8100	01	1100	Erträge aus Leistungen	EUR	2.000,00

LVA

Obige VASt. ist für Kopienrückersätze (im Strafverfahren an Versicherungen bzw. sonstige Kopien an Parteien etc.) vorgesehen.

2-030205-8145	01	1100	Rückersatz von Telefongebühren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030205-8280	01	1100	Rückersätze von Aufwendungen	EUR	5.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Rückersätze von Jugendämtern, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht. Es ist mit Einzahlungen in entsprechender Höhe zu rechnen.

2-030205-8299	01	1100	Sonstige Erträge	EUR	65.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Verfahrenskosten sowie Rückersätze, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht.

2-030205-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	16.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten (BH-ND) dar.

2-030205-8810	01	1100	Strafgelder	EUR	700.000,00

LVA

Hierbei handelt es sich um Strafgelder, die bei Übertretungen auf Landesstraßen eingenommen werden.

2-030305-8080	01	1100	Veräuß.v.geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	EUR	80.000,00

LVA

Es kann mit Einzahlungen in entsprechender Höhe gerechnet werden.

2-030305-8100	01	1100	Erträge aus Leistungen	EUR	200,00

LVA

Obige VASt. ist für Kopienrückersätze (im Strafverfahren an Versicherungen bzw. sonstige Kopien an Parteien etc.) vorgesehen.

2-030305-8145	01	1100	Rückersatz von Telefongebühren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030305-8280	01	1100	Rückersätze von Aufwendungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030305-8291	01	1100	Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030305-8299	01	1100	Sonstige Erträge	EUR	40.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Verfahrenskosten sowie Rückersätze, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht.

2-030305-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	67.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten (BH-MA) dar.

2-030305-8810	01	1100	Strafgelder	EUR	220.000,00

LVA

Hierbei handelt es sich um Strafgelder, die bei Übertretungen auf Landesstraßen eingenommen werden.

2-030405-8080	01	1100	Veräuß.v.geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	EUR	70.000,00

LVA

Es kann mit Einzahlungen in entsprechender Höhe gerechnet werden.

2-030405-8100	01	1100	Erträge aus Leistungen	EUR	200,00

LVA

Obige VASt. ist für Kopienrückersätze (im Strafverfahren an Versicherungen bzw. sonstige Kopien an Parteien etc.) vorgesehen.

2-030405-8145	01	1100	Rückersatz von Telefongebühren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030405-8280	01	1100	Rückersätze von Aufwendungen	EUR	3.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Rückersätze von Jugendämtern, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht.

2-030405-8291	01	1100	Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030405-8299	01	1100	Sonstige Erträge	EUR	22.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden beispielsweise die Rückersätze, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht.

2-030405-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	53.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten (BH-OP) dar.

2-030405-8810	01	1100	Strafgelder	EUR	90.000,00

LVA

Hierbei handelt es sich um Strafgelder, die bei Übertretungen auf Landesstraßen eingenommen werden.

2-030505-8080	01	1100	Veräuß.v.geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	EUR	110.000,00

LVA

Es kann mit Einzahlungen in entsprechender Höhe gerechnet werden.

2-030505-8100	01	1100	Erträge aus Leistungen	EUR	400,00

LVA

Obige VASt. ist für Kopienrückersätze (im Strafverfahren an Versicherungen bzw. sonstige Kopien an Parteien etc.) vorgesehen.

2-030505-8145	01	1100	Rückersatz von Telefongebühren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030505-8280	01	1100	Rückersätze von Aufwendungen	EUR	8.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Rückersätze von Jugendämtern, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht.

2-030505-8291	01	1100	Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen	EUR	8.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Mahnspesen (GISA-Akten und Strafgelder - Mahngebühren) verbucht.

2-030505-8299	01	1100	Sonstige Erträge	EUR	70.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Verfahrenskosten sowie Rückersätze, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren vereinnahmt werden, verbucht.

2-030505-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	62.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten (BH-OW) dar.

2-030505-8810	01	1100	Strafgelder	EUR	850.000,00

LVA

Hierbei handelt es sich um Strafgelder, die bei Übertretungen auf Landesstraßen eingenommen werden.

2-030605-8080	01	1100	Veräuß.v.geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	EUR	57.000,00

LVA

Es kann mit Einzahlungen in entsprechender Höhe gerechnet werden.

2-030605-8100	01	1100	Erträge aus Leistungen	EUR	500,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Einzahlungen für Fotokopien für Kunden etc. verbucht.

2-030605-8145	01	1100	Rückersatz von Telefongebühren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030605-8280	01	1100	Rückersätze von Aufwendungen	EUR	3.500,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Rückersätze von Jugendämtern, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht.

2-030605-8291	01	1100	Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030605-8299	01	1100	Sonstige Erträge	EUR	21.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Rückersätze, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht.

2-030605-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	15.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten (BH-GS) dar.

2-030605-8810	01	1100	Strafgelder	EUR	200.000,00

LVA

Hierbei handelt es sich um Strafgelder, die bei Übertretungen auf Landesstraßen eingenommen werden. Aufgrund der Erfahrungswerte kann mit dem entsprechenden Betrag gerechnet werden.

2-030705-8080	01	1100	Veräuß.v.geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	EUR	25.000,00

LVA

Es kann mit Einzahlungen in entsprechender Höhe gerechnet werden.

2-030705-8100	01	1100	Erträge aus Leistungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030705-8145	01	1100	Rückersatz von Telefongebühren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030705-8280	01	1100	Rückersätze von Aufwendungen	EUR	1.500,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Rückersätze von Jugendämtern, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht.

2-030705-8291	01	1100	Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-030705-8299	01	1100	Sonstige Erträge	EUR	23.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Rückersätze, welche von Exekutionskosten, Drittschuldnererklärungen und sonstigen Gerichtsgebühren eingenommen werden, verbucht.

2-030705-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	36.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten (BH-JE) dar.

2-030705-8810	01	1100	Strafgelder	EUR	100.000,00

LVA

Hierbei handelt es sich um Strafgelder, die bei Übertretungen auf Landesstraßen eingenommen werden.

2-030905-8810	01	1100	Strafgelder, Landespolizeidirektion Eisenstadt	EUR	110.000,00

LVA

Aufgrund der Entwicklung in den Vorjahren ist der entsprechende Betrag an Strafgeldern auf Landesstraßen zu erwarten.

2-045005-8100	11	1130	Erträge aus Leistungen	EUR	500,00

LVA

Dieser VASt. sind hauptsächlich die Einzahlungen für Kostenersätze für Kopien zuzuordnen.

2-045005-8170	11	1130	Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.	EUR	500,00

LVA

Auf dieser VASt. werden Kostenersätze im Verfahren vor den Höchstgerichten verbucht.

2-045005-8299	11	1130	Sonstige Erträge	EUR	13.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Pauschalgebühren nach dem Vergabegesetz sowie die Einzahlungen von gebührenrechtlichen Vorschreibungen in Bescheiden verbucht.

2-045005-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	130.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten (LVwG) dar.

2-052005-8150	03	3002	Gewerbliche Prüfungen, Prüfungsgebühren	EUR	237.600,00

LVA

Nach den einschlägigen Prüfungsordnungen für das Güter- und Personenbeförderungsgewerbe sind an den Landeshauptmann Prüfungsgebühren durch die Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber zu entrichten. Ein Teil dieser Prüfungsgebühren ist auf die Mitglieder der Prüfungskommission aufzuteilen, während der Rest zur Abdeckung des durch die Organisation und Abhaltung der Prüfungen entstandenen sonstigen Verwaltungsaufwandes dem Land verbleibt. Die Anzahl der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber und somit die Höhe der Einzahlungen kann aufgrund der bisherigen Prüfungen nur geschätzt werden. Die Entschädigung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt über die VASt. 1-052000-5640.

2-052005-8170	05	1005	Rückers.v.and.Gebietskörpersch.f.Fahr- u.KFZ-Prüf.	EUR	80.000,00

LVA

Bei der entsprechenden VASt. wird der Rückersatz für Fahrprüfungen verbucht.

2-052015-8150	05	1005	Führerscheinprüfungen gem. § 15 FSG-PV	EUR	360.000,00

LVA

Unter dieser VASt. werden Prüfgebühren für Fahrprüfungen gemäß § 15 FSG-PV eingehoben.

2-052015-8170	05	4002	Kostenersatz Prüfungsgebühr für Fahrlehrer	EUR	5.000,00

LVA

Den Kandidatinnen und Kandidaten für die Prüfung von Fahr(schul) lehrerinnen und Fahr(schul)lehrern wird vorgeschrieben, dass sie die gemäß § 66 KDV vorgesehenen Vergütungen für die Prüfung zu entrichten haben (über die VASt. der Auszahlungen verfügt die Abteilung 5).

2-052025-8150	01	1003	Prüfungsgebühr für theoretische Fahrprüfungen	EUR	26.900,00

LVA

Hier werden Prüfungsgebühren für seitens der Behörde durchgeführte theoretische Fahrprüfungen verrechnet.

2-052025-8170	05	4002	Rückers.d.Prüf.Geb.f.d.Grundqual.Pr.v.Berufsfahr.	EUR	32.000,00

LVA

Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrerinnen bzw. Fahrer bestimmter Kfz für den Güter- oder Personenkraftverkehr erfolgte in Österreich durch Änderungen im Führerscheingesetz, Güterbeförderungsgesetz 1995, Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und Kraftfahrliniengesetz mit BGBl. I Nr. 153/2006. Die Grundqualifikation besteht aus drei Teilen (90 min. praktische Fahrprüfung, schriftliche Prüfung, kommissionelle mündliche Prüfung mit drei Prüferinnen bzw. Prüfern, Erörterung von Praxissituationen), wobei die Prüfungswerberinnen bzw. Prüfungswerber einen Kostenbeitrag zu entrichten haben. 10 % davon verbleiben beim Land, der Rest wird auf die Prüferinnen bzw. Prüfer aufgeteilt.

2-052035-8150	01	1003	Gebühren f.ärztl.Untersuch.gem. § 13 FSG-GV	EUR	40.200,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Gebühren für ärztliche Untersuchungen gemäß § 13 FSG-GV (Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung) verrechnet.

2-052045-8150	05	4002	Schiffsführerprüfungstaxen	EUR	1.500,00

LVA

Die Bewerberinnen und Bewerber um ein Schiffsführerpatent haben gemäß § 128 des Schifffahrtsgesetzes i.d.g.F. eine Prüfungstaxe zu entrichten. Die Höhe derselben ist in der Schiffsführerverordnung je nach Art des Patentes in unterschiedlichem Ausmaß festgelegt.

2-053005-8170	01	1001	Grundausbildung	EUR	23.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Kostenersatz der Gemeinden für die Grundausbildung der Gemeindebediensteten dar.

2-053005-8299	04	1007	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-059005-8270	01	2001	EU-Verwaltungsbehörde, Refund.v.Personalkosten	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-059105-8299	01	1003	Sonstige Erträge	EUR	23.200,00

LVA

Hier werden jene Einzahlungen verrechnet, die den in der Gruppe 0 bzw. in den übrigen Gruppen vorgesehenen VASt. nicht zugeordnet werden können.

2-059115-8299	05	2002	Sonstige Erträge	EUR	240.000,00

LVA

Das Land Burgenland hat mit Zahl: LAD-GS-P909-10000-12-2012 den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Gemeinden des Burgenlandes über die Zusammenarbeit im Bereich Geoinformation beschlossen. Die im Zuge der Vertragserfüllung entstehenden Kosten werden zur Hälfte vom Land Burgenland und zur Hälfte von den burgenländischen Gemeinden getragen. Der aktuelle Jahresbeitrag wird vom Land Burgenland nach der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde berechnet und jeweils zu Jahresende vorgeschrieben.

2-059405-8280	01	4002	Rückers.v.Aufwendungen, Initiativen Sicherheit	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-059415-8280	03	1150	Rückersätze von Aufwendungen, RMB	EUR	30.000,00

LVA

Das Burgenland wurde in der Programmperiode 2014-2020 als Übergangsregion in das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich integriert. Um die Aufgaben der Verwaltungsbehörde im BMASK umfassend wahrnehmen zu können, stellt das Land Burgenland dem BMASK Dienstleistungen zur Verfügung, welche in einem Verwaltungsübereinkommen vertraglich festgelegt wurden. Diese Leistungen, wie z.B. Mitarbeit bei der Umsetzung, Erstellung und Aktualisierung des Verwaltungs- und Kontrollsystems (VKS), Aufsicht über die zwischengeschalteten Stellen (ZWIST) sowie die Betreuung der Datenbank und das Monitoring werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regionalmanagement Burgenland GmbH erbracht und gemäß der zwischen Land und RMB abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung dem Land Burgenland inkl. USt. in Rechnung gestellt. Im Zuge der Weiterverrechnung an das BMASK werden dem Land die angefallenen Ist-Netto-Kosten der Regionalmanagement Burgenland GmbH zeitversetzt und somit erst im Jahr 2021 refundiert bzw. auf dieser VASt. eingenommen.

2-059505-8170	02	3004	Energie- und Umweltberatung, Kostenersätze	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-080005-8800	01	2001	Pensionsbeiträge, Landesbeamte	EUR	1.939.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger dar.

2-080015-8800	01	2001	Pensionsbeiträge, Gemeindebeamte	EUR	830.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Pensionsbeitrag von Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten dar. Auch besondere Pensionsbeiträge werden hier ausgewiesen.

2-080025-8800	01	2001	Pensionsbeiträge, Gemeindeärzte	EUR	70.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Pensionsbeitrag von Gemeindeärztinnen und Gemeindeärzten dar. Auch besondere Pensionsbeiträge werden hier ausgewiesen.

2-080905-8505	01	2001	Pensionsbeiträge, Gemeindeant.f.Gemeindebeamte	EUR	1.625.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Pensionsbeitrag für Beamtinnen und Beamte der Gemeinde (Gemeindeanteil) dar.

2-080905-8510	01	2001	Überweisungsbeträge und Rentenüberweisungen	EUR	10.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen Überweisungsbeträge und Rentenüberweisungen dar.

2-090008-2460	01	2001	Bezugsvorschüsse, Ersätze	EUR	10.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Rückersatz von Bezugsvorschüssen dar.

2-110195-8505.001	01	4002	Transfers von Gemeinden, sonstige, BgA	EUR	11.900,00

LVA

Auf dieser VASt. werden Einzahlungen von Gemeinden bezüglich der seitens der Landessicherheitszentrale erforderlichen Wartung der Sturmwarnanlagen am Neusiedler See verbucht.

2-110195-8510.001	01	4002	Transfers von Sozialversicherungsträgern, BgA	EUR	28.700,00

LVA

Auf dieser VASt. werden Einzahlungen von Sozialversicherungsträgern verbucht. Konkret handelt es sich hierbei um die Einzahlungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) betreffend Dispositionen.

2-110195-8540.001	01	4002	Tansfers v.sonst. Trägern öffentlichen Rechts, BgA	EUR	11.700,00

LVA

Auf dieser VASt. werden Einzahlungen von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts verbucht. Konkret handelt es sich hierbei um die Einzahlungen der Ärzte- und Tierärztekammer im Zusammenhang mit Beauskunftungen (z.B. Ärzte- und Apothekenbereitschaft).

2-110195-8603.001	01	4002	Transfers von Beteiligungen des Landes, BgA	EUR	2.900,00

LVA

Diese VASt. dient zur Verbuchung der Transfers von Beteiligungen des Landes. Darunter sind insbesondere die Einzahlungen der Kultur-Betriebe Burgenland GmbH (KBB) im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Wetterstation in Mörbisch zu verstehen.

2-110195-8630.001	01	4002	Transfers v. Unternehmen (ohne Finanzuntern.), BgA	EUR	160.100,00

LVA

Die Verbuchung der Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) erfolgt auf dieser VASt. Konkret handelt es sich vor allem um die Einzahlungen aus dem Verkauf, dem Betrieb und der Wartung von BOS-Endgeräten der Landessicherheitszentrale. Weiters werden auf dieser VASt. die Einzahlungen für den Betrieb und die Wartung von Brandmeldeanlagen sowie die Einzahlungen im Zusammenhang mit der psychosozialen Beratung verbucht.

2-110195-8801.001	01	4002	Transfers v.priv.Haush.u.priv.Org.ohne Erw.Zw.,BgA	EUR	267.400,00

LVA

Auf dieser VASt. werden Transfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck verbucht. Darunter fallen insbesondere die Einzahlungen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für Dispositionen der Landessicherheitszentrale sowie die Einzahlungen von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck aus dem Verkauf, dem Betrieb und der Wartung von BOS-Endgeräten.

2-179005-8299	01	4002	Rückers.,Entgeltfortz.gem.§3 Z.3 lit.b Kat.Fondsg.	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-205000-8500	04	1007	Cluster-Administrativpersonal	EUR	69.000,00

LVA

Auf dieser VASt. werden die Mittel verwaltet, die durch die Refundierung für den Einsatz als Schulclustersekretariatskraft im Wege des Transferaufwandes für LL (monatliche Anforderungen) durch den Bund an das Land anfallen.

2-205005-8800	01	2001	Pensionsbeiträge des Bildungsdirektors	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-208000-8500	04	1007	Transfers vom Bund nach dem FAG	EUR	81.082.300,00

LVA

Gemäß § 4 Abs. 5 FAG, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2019, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter der Diensthoheit stehenden Lehrerinnen und Lehrer sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Personen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Lehrerinnen und Lehrer von den Ländern eingenommenen Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

2-208005-8510	04	1007	Transfers von Sozialversicherungsträgern	EUR	71.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen Überweisungsbeträge dar.

2-208005-8800	04	1007	Pensionsbeiträge	EUR	12.850.400,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Pensionsbeitrag von Lehrerinnen und Lehrern dar.

2-208015-8800	04	1007	Besondere Pensionsbeiträge	EUR	10.200,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den besonderen Pensionsbeitrag von Lehrerinnen und Lehrern dar.

2-210000-8500	04	1007	Transfers vom Bund nach dem FAG	EUR	141.748.800,00

LVA

Gemäß § 4 Abs. 1 FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2019, ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, 100 % im Rahmen der vom Bundesminister für Bildung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne.

2-210105-8810	04	1007	Geldst.g. § 70 Abs.1 Landesl.-Dienstr.G.(LDG)	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-210108-2560	04	1007	Nicht investitionsförd.Darl.a.aktive Bedienst.	EUR	11.000,00

LVA

Die gewährten Bezugsvorschüsse werden in monatlichen Teilbeträgen zurückbezahlt, sodass Einzahlungen in der entsprechenden Höhe zu erwarten sind.

2-210205-8501	04	1007	Transfers vom Bund, sonstige	EUR	6.700.000,00

LVA

Über diese VASt. administriert das Land Burgenland die Refundierung von Mitteln des Bundes für den Ausbau und Erhalt der Nachmittagsbetreuung der 6- bis 14-jährigen Schülerinnen und Schüler laut Bildungsinvestitionsgesetz (BIG).

2-210205-8505	04	1007	Transfers von Gemeinden, sonstige	EUR	80.000,00

LVA

Gemäß § 47 Abs. 4a Burgenländisches PflSchG 1995 LGBl. Nr. 36/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 44/2018, obliegt die Erhaltung von Expositurklassen der Standortgemeinde, in welcher sich die jeweiligen Expositurklassen befinden. Bei der Errichtung von Expositurklassen gemäß § 47 Abs. 4a Z. 2 ist eine schriftliche Vereinbarung über einen Kostenbeitrag zur Erhaltung des Schulstandortes zwischen der Standortgemeinde der Expositurklassen und dem Land abzuschließen. Diese Vereinbarung stellt eine Voraussetzung für die Errichtung und den Bestand der Expositurklassen am Expositurstandort dar. Laut Vereinbarung wurde die Höhe des Kostenbeitrages einvernehmlich pauschal mit EUR 40.000,00 pro Schuljahr festgelegt (Laufzeit 4 Jahre). Der vereinbarte Kostenbeitrag wird vom Land bis 30. April eines jeden Jahres in Rechnung gestellt. Im Jahr 2021 werden voraussichtlich 2 Expositurstandorte geführt.

2-220000-8500	04	1007	Transfers vom Bund nach dem FAG	EUR	4.104.000,00

LVA

Gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 ersetzt der Bund den Ländern 50 % des Personalaufwandes für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an den berufsbildenden Pflichtschulen der laut Stellenplan des BMF genehmigten definitiven Planstellen, mit Ausnahme des Aufwandes für den Dienst der Erzieherinnen und Erzieher.

2-220105-8810	04	1007	Geldst.g. § 56 Abs.1 Landesl.-Dienstr.G.(LDG)	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-220108-2560	04	1007	Nicht investitionsförd.Darl.a.aktive Bedienst.	EUR	2.000,00

LVA

Die gewährten Bezugsvorschüsse werden in monatlichen Teilbeträgen zurückbezahlt.

2-220225-8050	04	1007	Veräuß.v.bezog.Betriebsst.u.sonst.Verbrauchsgütern	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-220225-8070.900	04	1007	Veräußerungen von Erzeugnissen	EUR	4.000,00

LVA

Diese VASt. beinhaltet die Einzahlungen aus der Veräußerung von Erzeugnissen der Lehrwerkstätten (Backwaren, Speisen der Lehrküchen, Maler- und Haararbeiten).

2-220295-8100.001	04	1007	Internatsbeiträge, Heim	EUR	35.000,00

LVA

Diese VASt. dient für Internatsbeiträge des Bundesheimes.

2-220295-8170	04	1007	Lernmittelbeiträge	EUR	40.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Lernmittelbeiträge für Lehrlinge in den Bereichen Einzelhandel, Büro, Gastgewerbe, Lebensmittelgewerbe sowie Gewerbe und Handwerk verbucht.

2-220295-8170.900	04	1007	Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verwaltungsleist.,Verpf.	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-220295-8240	04	1007	Miet- und Pachtertrag	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-220295-8240.001	04	1007	Miet- und Pachtertrag, Heim	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-220295-8270	01	2001	Kostenersätze f.d.Überlass.v.Bedienst.an Dritte	EUR	98.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete dar.

2-220295-8299	04	1007	Sonstige Erträge	EUR	2.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden verschiedene Einzahlungen (Schadensersätze etc.) verbucht.

2-220295-8299.001	04	1007	Sonstige Erträge, Heim	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-220295-8505	04	1007	Schulerhaltungsbeiträge	EUR	1.802.000,00

LVA

Das Land Burgenland ist gemäß § 2 Abs. 2 lit. a Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995 i.d.g.F., gesetzlicher Schulerhalter der Landesberufsschule Eisenstadt. Der Schulsprengel dieser Schule umfasst nach der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 18.5.2004 über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen das gesamte Landesgebiet. Aus der Sprengelzugehörigkeit ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde, für den Fall, dass sich in der Gemeinde der Lehrbetrieb eines Lehrlings befindet, zur Leistung von jährlichen Schulerhaltungsbeiträgen an das Land im Sinne des § 42 Abs. 2, 5 und 6 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995. Durch die Novelle des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 74/2013 (Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013), wurden die Landesgesetzgeber ermächtigt, bei berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, den Standort der Ausbildungseinrichtung oder den Wohnort als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Sprengelzugehörigkeit festzulegen. Das Burgenland (Novelle zum Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 vom 3. Juli 2014, LGBl. Nr. 32/2014) hat sowohl hinsichtlich Personen in Ausbildungsverhältnissen (überbetriebliche Lehrlingsausbildung) als auch Personen, die gemäß §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, den Anknüpfungspunkt nach dem Wohnort festgelegt (§ 38 Abs. 9 Bgld. PflSchG 1995). Dem folgend sind die Wohnsitzgemeinden in diesen Fällen auch zur Leistung der Schulerhaltungsbeiträge verpflichtet (§ 42 Abs. 3 Bgld. PflSchG 1995).

2-220325-8050	04	1007	Veräuß.v.bezog.Betriebsst.u.sonst.Verbrauchsgütern	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-220325-8060	04	1007	Veräußerungen von Altmaterial	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-220325-8070	04	1007	Veräußerungen von Erzeugnissen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-220325-8170.900	04	1007	Kostenbeitr.u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.	EUR	43.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag stellt die Einzahlungen der von den Schülerinnen und Schülern eingehobenen Lehr- und Lernmittelbeiträge dar.

2-220395-8240	04	1007	Miet- und Pachtertrag	EUR	2.500,00

LVA

Die Einzahlungen für Vergütungen (Miete) für Veranstaltungen werden auf dieser VASt. verbucht.

2-220395-8270	01	2001	Kostenersätze f.d.Überlass.v.Bedienst.an Dritte	EUR	7.600,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete dar.

2-220395-8299	04	1007	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-220395-8505	04	1007	Schulerhaltungsbeiträge	EUR	1.898.000,00

LVA

Das Land Burgenland ist gemäß § 2 Abs. 2 lit. a Bgld. Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2019, gesetzlicher Schulerhalter der Landesberufsschule Pinkafeld. Der Schulsprengel dieser Schule umfasst nach der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 18.5.2004 über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen das gesamte Landesgebiet. Aus der Sprengelzugehörigkeit ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinde, für den Fall, dass sich in der Gemeinde der Lehrbetrieb eines Lehrlings befindet, zur Leistung von jährlichen Schulerhaltungsbeiträgen an das Land im Sinne des § 42 Abs. 2, 5 und 6 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995. Durch die Novelle des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 74/2013 (Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013), wurden die Landesgesetzgeber ermächtigt, bei berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, den Standort der Ausbildungseinrichtung oder den Wohnort als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Sprengelzugehörigkeit festzulegen. Das Burgenland (Novelle zum Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 vom 3. Juli 2014, LGBl. Nr. 32/2014) hat sowohl hinsichtlich Personen in Ausbildungsverhältnissen (überbetriebliche Lehrlingsausbildung) als auch Personen, die gemäß §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2 Schulpflichtgesetz 1985 zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, den Anknüpfungspunkt nach dem Wohnort festgelegt (§ 38 Abs. 9 Bgld. PflSchG 1995). Dem folgend sind die Wohnsitzgemeinden in diesen Fällen auch zur Leistung der Schulerhaltungsbeiträge verpflichtet (§ 42 Abs. 3 Bgld. PflSchG 1995).

2-220905-8291	04	1007	Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-220905-8503	04	1007	Schulkostenbeiträge	EUR	10.000,00

LVA

Aufgrund der bisherigen Erfahrung kann angenommen werden, dass ca. 20 Lehrlinge aus Lehrbetrieben, die nicht im Land Burgenland ihren Standort haben, eine burgenländische Berufsschule besuchen werden. Der Beitrag zum Personalaufwand wird von den Bundesländern gemäß der Vereinbarung von Kuchl jährlich festgesetzt.

2-220905-8505	04	1007	Schulkostenbeiträge, Teilersatz Gemeinden	EUR	150.000,00

LVA

Entsprechend den Erläuterungen zu VASt. 1-220904-7303 werden aufgrund der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Mai 2004 über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen Lehrlinge aus dem Burgenland fachliche Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen) in anderen Bundesländern besuchen, wofür das Land unter anderem Beiträge zum Sachaufwand (Schulerhaltungsaufwand) zu leisten haben wird, zu deren Ersatz gemäß § 42 Abs. 6 Bgld. Pflichtschulgesetz 1995 jene burgenländischen Gemeinden heranzuziehen sind, in denen die Lehrlinge wohnhaft sind. Die Anzahl der Lehrlinge, die fachliche Berufsschulen in anderen Bundesländern besuchen, kann nur geschätzt werden.

2-220915-8505	04	1007	Berufsschulerzieheraufwand, Gemeindebeiträge	EUR	650.000,00

LVA

Die Beiträge umfassen 50 % der voraussichtlichen Bezüge inklusive Zulagen der Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer mit Dienst im Rahmen der Erziehung.

2-221025-8070	04	1007	Veräußerungen von Erzeugnissen	EUR	6.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Einzahlungen aus dem Verkauf von Lehrwerkstättenerzeugnissen sowie aus Sonderaufträgen verbucht.

2-221095-8150	04	1007	Schulgelder	EUR	58.000,00

LVA

Diese VASt. dient der Verrechnung der Schulgelder für die Heimschülerinnen und Heimschüler und die externen Schülerinnen und Schüler.

2-221095-8270	01	2001	Kostenersätze f.d.Überlass.v.Bedienst.an Dritte	EUR	60.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete dar.

2-221095-8299	04	1007	Sonstige Erträge	EUR	3.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Schadensersätze der Schülerinnen und Schüler, Ersatz von Brand- und Materialkosten, Anfertigung von Privatkopien etc. verbucht.

2-221100-8500	02	2001	Transfers vom Bund nach dem FAG	EUR	554.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Teilersatz zur Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer seitens des Bundes dar.

2-221105-8503	02	1007	Transfers von Ländern, sonstige	EUR	115.000,00

LVA

Das Land Burgenland hat die Vereinbarung gemäß § 15a B-VG, betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Besuch von landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, unterzeichnet. Seit dem Schuljahr 2015/2016 werden im Nachhinein dem Bundesland, aus dem Schülerinnen bzw. Schüler kommen, die bei uns eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen, Beiträge zum Sachaufwand vorgeschrieben. Die Beiträge sind wertgesichert. Voraussichtlich wird ein Betrag von EUR 49,60 je Schülerin bzw. Schüler pro Schulwoche zu entrichten sein. Da nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Schülerinnen bzw. Schüler von einem anderen Bundesland eine landwirtschaftliche Berufs- oder Fachschule besuchen, soll der entsprechende Betrag vorgesehen werden.

2-221105-8800	02	2001	Pensionsbeiträge	EUR	53.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge und die Pensionssicherungsbeiträge dar.

2-221110-8500	02	2001	Transfers vom Bund nach dem FAG	EUR	1.431.800,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Beitrag des Bundes gemäß FAG für den Pensionsaufwand der landwirtschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer dar.

2-221225-8070.100	02	1007	Erlös aus der Pflanzenproduktion, WB	EUR	36.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Einzahlungen aus dem Verkauf von Obst, Gemüse und Getreide für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221225-8070.101	02	1007	Erlös aus der Weinproduktion, WB	EUR	100.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Einzahlungen aus dem Verkauf von Sekt und Wein für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221225-8070.102	02	1007	Erlös aus der Kellerei, WB	EUR	40.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Einzahlungen aus dem Verkauf von Most, Schnaps und Essig für den Wiirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221295-8145	02	1007	Rückersätze von Auszahlungen f.Leistungen Dritter	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-221295-8270	01	2001	Kostenersätze f.d.Überlass.v.Bedienst.an Dritte	EUR	46.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete dar.

2-221295-8299	02	1007	Sonstige Erträge	EUR	6.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Einzahlungen aus Exkursionen und Verkostungen verbucht.

2-221295-8299.100	02	1007	Sonstige Erträge, WB	EUR	7.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Einzahlungen aus Exkursionen und Verkostungen für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221325-8070.100	02	1007	Erlös aus der Pflanzenproduktion, WB	EUR	10.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Einzahlungen aus dem Pflanzenbau für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221325-8070.101	02	1007	Erlös aus der Tierproduktion, WB	EUR	115.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Einzahlungen aus dem Rinder- und Schweineverkauf für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-221395-8270	01	2001	Kostenersätze f.d.Überlass.v.Bedienst.an Dritte	EUR	164.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Rückersatz von Bezügen für Landesbedienstete dar.

2-221395-8299.100	02	1007	Sonstige Erträge, WB	EUR	5.000,00

LVA

Auf obiger VASt. werden Einzahlungen für diverse Maschinenringeinsätze im Pflanzenbau und für die Vermietung von Maschinen und Traktoren für den Wirtschaftsbetrieb verbucht.

2-228005-8518	01	2001	Erstattungsbetr.Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-228005-8540	01	2001	Beihilfe für die Ausbildung von Lehrlingen	EUR	10.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Beihilfen zur Förderung der Ausbildung von Lehrlingen dar.

2-230005-8505	04	1007	Audio-Visuelle Lehrmittel	EUR	50.000,00

LVA

Gemäß Zl. VII-370/18-1964 vom 20. April 1964 wurde allen Gemeinden ein Versorgungsplan zur Annahme empfohlen, der von den Gemeinden angenommen wurde. Gleichzeitig mit der Annahme dieses Versorgungsplanes verpflichteten sie sich, einen jährlichen Beitrag pro Pflichtschülerin bzw. Pflichtschüler für das jeweilige Schuljahr zu leisten. Der Unterrichtsfilmbeitrag der Schulerhalter der allgemeinbildenden Pflichtschulen beträgt EUR 1,46 pro Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr. Beim derzeitigen Stand an Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern in Privatschulen sowie Entlehnungen an Bundesschulen ist mit entsprechenden Einzahlungen zu rechnen.

2-239005-8299	04	1007	Bildungsprojekte, Intern. Kooperationen	EUR	200.000,00

LVA

Die Europäische Union sieht im Interreg-Programm Projektförderungen im Schul- bzw. Bildungsbereich vor. Über diese VASt. administriert das Land Burgenland die Refundierung der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen.

2-239015-8299	02	1007	Landwirtschaftl.Schulwesen,Proj.u.Intern.Kooperat.	EUR	264.900,00

LVA

Die Europäische Union sieht Projektförderungen im landwirtschaftlichen Schulbereich vor. Über diese VASt. administriert das Land Burgenland die Refundierung der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen.

2-240105-8505	04	1007	Transfers von Gemeinden, sonstige	EUR	30.000,00

LVA

Mit § 7 Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 i.d.F. LGBl. Nr. 70/2019, werden Art und Ausmaß der Verwendung der Volksgruppensprachen und die Einstellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen und Assistenzkindergartenpädagogen in gemischtsprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen geregelt. Für die Betreuung in der jeweiligen Volksgruppensprache hat grundsätzlich der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung zu sorgen. Die Beistellung von diesen durch das Land erfolgt auf Initiative der betreffenden Gemeinden. Sofern die Beistellung seitens des Landes Burgenland erfolgt, hat der Erhalter der öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 7 Abs. 5 Bgld. KBBG 2009 die entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung der Assistenzkindergartenpädagoginnen und Assistenzkindergartenpädagogen zu tragen. Es werden Kostenersätze der Kinderbetreuungseinrichtungserhalter für die Beistellung der Assistenzkindergartenpädagoginnen und Assistenzkindergartenpädagogen in der entsprechenden Höhe erwartet.

2-259005-8170	01	2007	Kostenersätze für Freizeitveranstaltungen	EUR	13.500,00

LVA

Auf dieser VASt. werden Ersätze von Projekten und Veranstaltungen des Referates Jugend gebucht.

2-259005-8291	01	2007	Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-259005-8299	01	2007	Sonstige Erträge	EUR	2.600,00

LVA

Bei dieser VASt. werden verschiedene Einzahlungen verbucht.

2-283005-8050	01	4007	Erlöse für Publikationen, Mikrofilme, Kopien	EUR	30.000,00

LVA

Auf der entsprechenden VASt. ist der Erlös für verkaufte Publikationen, Mikrofilme und Kopien des Hauptreferates Sammlungen des Landes verbucht.

2-289005-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	6.500,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten (Biologische Station) dar.

2-289091-8890.001	02	3004	Vogelwarte Neusiedler See - Hansag	EUR	80.000,00

LVA

Die Einzahlungen beim Interreg Projekt Vogelwarte II (A4/NN.A-10028-2-2016 vom 11.12.2016) aus den EFRE-Förderungen bzw. der nationalen Kofinanzierung werden laut Genehmigung auf obiger VASt. eingenommen. Die Rückläufe aus der EFRE-Förderung im Projekt Vogelwarte II können im Jahr 2021 in veranschlagter Höhe angenommen werden.

2-289091-8890.003	02	3004	Projekt WeCon	EUR	100.000,00

LVA

Die Einzahlungen beim Interreg Projekt WeCon aus den EFRE-Förderungen werden auf obiger VASt. eingenommen. Die Rückläufe aus der EFRE-Förderung im Projekt WeCon können im Jahr 2021 in veranschlagter Höhe angenommen werden.

2-289095-8145	02	3004	Rückersätze von Auszahlungen f.Leistungen Dritter	EUR	300.000,00

LVA

Eine Stagnation der Einzahlungen für das Labor ist aufgrund der Marktsituation und der Auftragslage als sicher anzunehmen.

2-289095-8150	02	3004	Benützungsgebühren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-289095-8299	02	3004	Sonstige Erträge	EUR	8.000,00

LVA

Die Einzahlungen belaufen sich aufgrund der Unkostenbeiträge von Forschungsgruppen und Gastforscherinnen und Gastforschern auf den veranschlagten Betrag.

2-320005-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	2.100,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten und Ruhebezugsempfängerinnen und Ruhebezugsempfänger (JHK) dar.

2-320015-8014	04	3007	Veräußerung von Musikinstrumenten	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-320095-8170	04	3007	Schulgelder	EUR	155.000,00

LVA

Aufgrund der Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist mit Einzahlungen an Schulgeldern und Studiengebühren in entsprechender Höhe zu rechnen.

2-320095-8240	04	3007	Miet- und Pachtertrag	EUR	4.000,00

LVA

Auf dieser VASt. werden die Einzahlungen durch Vermietung des Konzertsaales und der Seminarräume verbucht.

2-320095-8299	04	3007	Sonstige Erträge	EUR	2.000,00

LVA

Auf dieser VASt. werden die Einzahlungen der Schule aus der Vermietung der schuleigenen Instrumente verbucht.

2-320205-8505	04	3007	Musikschulen, Gemeindeanteil	EUR	2.172.000,00

LVA

Siehe Erläuterungen zu VASt. 1-320204-7660.

2-340005-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	9.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten (Museen) dar.

2-340905-8299	01	4007	Sonstige Erträge	EUR	1.000,00

LVA

Auf der entsprechenden VASt. werden Sponsorenbeiträge, Rückersätze, Einzahlungen von Förderungen, Eintritte der Außenstellen sowie Leih- und Reproduktionsgebühren verbucht.

2-340905-8501	01	4007	Transfers vom Bund, sonstige	EUR	36.500,00

LVA

Zur Förderung der zeitgenössischen Kunst werden regelmäßig seitens der Landesgalerie Kunstwerke angekauft. Diese Tätigkeit wird durch den Bund mit einem eigenen Beitrag unterstützt.

2-381205-8299	01	3007	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-381215-8299	01	3007	Kulturprojekte, Intern. Kooperationen	EUR	47.000,00

LVA

Die Europäische Union sieht im Interreg-Programm Projektförderungen im Bereich der Kultur bzw. bei Erhaltung von kulturellem Erbe vor. Über diese VASt. administriert das Land Burgenland die Refundierungen von der Europäischen Union für die vom Land Burgenland getätigten materiellen und immateriellen Vorfinanzierungen bzw. Personalkosten.

2-411005-8141	03	1006	Nachträgliche Erträge für erbrachte Leistungen	EUR	400.000,00

LVA

Für die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes von Unterstützten sind von Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt verpflichtet sind (in der Regel Eheleute), Ersätze für die in Anstalten und Heimen untergebrachten Hilfsbedürftigen zu leisten.

2-411005-8170.900	03	1006	Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.	EUR	46.826.400,00

LVA

Bei dieser VASt. werden die Ersatzansprüche des Landes gegen die Träger der Sozialversicherungen für Hilfsbedürftige in sämtlichen Anstalten eingenommen, wobei nach den gesetzlichen Bestimmungen 80 % des Pensionsanspruches sowie des Pflegegeldes (abzüglich des Taschengeldes) nach dem Bundespflegegeldgesetz auf den Sozialhilfeträger übergehen. Aufgrund der bisherigen Erstattungspraxis durch die Sozialversicherungsträger kann mit dem entsprechenden Betrag gerechnet werden.

2-411005-8280	03	1006	Rückersätze von Aufwendungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-411005-8500	03	1006	Leistungen gem. Beihilfengesetz 1996	EUR	8.524.700,00

LVA

Aufgrund der Bruttodarstellung der Umsatzsteuer ist der in den Voranschlagsansätzen 1-411008, 1-411104, 1-411114, 1-411204 und 1-411214 enthaltene Betrag als Einzahlung zu verbuchen.

2-411005-8505	03	1006	Beitragsleistungen der Gemeinden, Sozialhilfe	EUR	37.636.000,00

LVA

Gemäß § 56 Absatz 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F. und § 21 Bgld. Mindestsicherungsgesetz, haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Sozialhilfe einen Beitrag von 50 % zu leisten. Unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Budgetziffern ergibt sich der rechnerische Betrag der Gemeindebelastungen in entsprechender Höhe.

2-411005-8810	03	1006	Geldstrafen	EUR	4.800.000,00

LVA

Gemäß § 15 VStG fließen Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zu, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Aufgrund bisheriger Erfahrungswerte kann der entsprechende Betrag erwartet werden.

2-411105-8170	03	1006	Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.	EUR	30.000,00

LVA

Die Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe, wozu auch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) zählte, wurde mit 1.1.2018 von Seiten des Landes aufgekündigt. Es werden hier nur mehr wirksame Kostenanerkenntnisse verbucht, die im Auslaufen sind.

2-411105-8280	03	1006	Rückersätze von Aufwendungen	EUR	170.000,00

LVA

Für Leistungen nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz ist von Unterstützten dann Ersatz zu leisten, wenn diese durch Verletzung der Anzeigepflicht zu Unrecht Leistungen bezogen haben bzw. zu Vermögen gelangt sind. Auch von deren Erbinnen und Erben und Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern sind Ersätze zu leisten. Weiters gehen Rechtsansprüche, die Empfängerinnen und Empfänger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) gegen einen Dritten zur Deckung des Lebensbedarfes haben, auf den Sozialhilfeträger über.

2-411305-8170.900	03	1006	Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.	EUR	20.000,00

LVA

Die Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in Angelegenheiten der Sozialhilfe wurde mit 1.1.2018 von Seiten des Landes aufgekündigt. Es werden hier nur mehr wirksame Kostenanerkenntnisse verbucht, die im Auslaufen sind.

2-411405-8170	03	1006	Kostenbeiträge u.Kosteners.f.Verwaltungsleist.,HKP	EUR	160.000,00

LVA

Von der Hauskrankenpflege betreute Personen, die eine zusätzliche Förderung aus der Sozialhilfe in Anspruch nehmen, müssen einen von ihrem Einkommen und Pflegegeld abhängigen "zumutbaren Kostenbeitrag" leisten. Überdies wird bei dieser VASt. auch die Refundierung der Umsatzsteuer für die Tagesbetreuung von Seniorinnen und Senioren und Betreutes Wohnen Plus verbucht.

2-411405-8280	03	1006	Rückersätze von Aufwendungen, 24-Stunden Betreuung	EUR	17.000,00

LVA

Hier werden Rückersätze von Auszahlungen, welche im Rahmen der 24-Stunden Betreuung anfallen, verbucht.

2-411405-8532	03	1006	Beitr.a.d.Bgld.Gesundheitsförderungsfonds	EUR	1.213.600,00

LVA

Der Bgld. Gesundheitsfonds BURGEF leistet aus Mitteln für strukturverbessernde Maßnahmen einen Beitrag zur Finanzierung der ambulanten Pflege- und Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege). Der entsprechende Betrag entspricht den Beiträgen der Vorjahre.

2-411415-8170	03	1006	Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verw.Leist.,ÖGK HKP	EUR	120.000,00

LVA

Mit der 50. ASVG-Novelle wurde 1992 die "medizinische Hauskrankenpflege" (med.HKP) als krankenhausersetzende Pflichtleistung der Sozialversicherungsträger (Kassen) eingeführt. Diese Leistung betrifft einen Teilbereich der vom Diplompflegepersonal der ambulanten Pflegedienste geleisteten und vom Land mitfinanzierten Hauskrankenpflege. Die burgenländischen Kassen haben im Jahr 2000 mit dem Land eine Vereinbarung zur Finanzierung der medizinischen HKP in Form einer Pauschalvergütung abgeschlossen. Ebenso vertraglich geregelt ist die Leistungserbringung durch die Pflegeorganisationen.

2-411425-8170	03	1006	Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verw.Leist., ÖGK Wundm.	EUR	188.500,00

LVA

Der entsprechende Betrag sieht den Kostenersatz der Österreichischen Gesundheitskasse für die Förderung der Leistungen betreffend Wundmanagement vor.

2-413005-8170	03	1006	Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-413815-8170	03	1006	Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verw.Leist.,stationär	EUR	2.988.600,00

LVA

Der bei dieser VASt. eingenommene Betrag resultiert aus Pflegegeldern von jenen pensionsbeziehenden behinderten Personen, welche Maßnahmen einer stationären Unterbringung in Behindertenwohnheimen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., in Anspruch nehmen und der Anspruchsübergang im Bundespflegegeldgesetz geregelt ist.

2-413825-8170	03	1006	Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verw.Leist.,teilstat.	EUR	919.900,00

LVA

Der bei dieser VASt. eingenommene Betrag resultiert aus Pflegegeldern von jenen pensionsbeziehenden behinderten Personen, welche Maßnahmen einer teilstationären Unterbringung in Behinderteneinrichtungen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., in Anspruch nehmen und der Anspruchsübergang im Bundespflegegeldgesetz geregelt ist.

2-413905-8170.900	03	1006	Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.	EUR	1.596.000,00

LVA

Gemäß §§ 43 und 45 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., haben die/der Behinderte bzw. Personen, die für sie/ihn vertraglich oder gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten.

2-413905-8500	03	1006	Leistungen gem. Beihilfengesetz 1996	EUR	5.090.600,00

LVA

Der entsprechende Betrag errechnet sich aus den zu erwartenden Rückerstattungen der Umsatzsteuer, welche als Auszahlungen bei Maßnahmen der Behindertenhilfe veranschlagt sind.

2-413905-8505	03	1006	Beitragsleistungen der Gemeinden, Behindertenhilfe	EUR	26.635.000,00

LVA

Gemäß § 56 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000 i.d.g.F., haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Sozialhilfe für das Jahr 2021 einen Beitrag von 50 % zu leisten. Unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Budgetziffern des Landesvoranschlages 2021 ergibt sich der rechnerische Betrag der Gemeindebelastung in entsprechender Höhe.

2-416005-8280	03	1006	Rückersätze v.Aufwendungen, KGEG	EUR	3.500,00

LVA

Siehe Erläuterungen zu VASt. 1-416008-7296.

2-426001-8501	04	1006	Grundversorgung für Fremde, Bundesanteil	EUR	5.292.100,00

LVA

Hier werden die Refundierungen seitens des Bundes (für vom Land zur Gänze vorfinanzierte Maßnahmen) im Zuge der Umsetzung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung "Grundversorgung für Fremde" (Auszahlungen bei der VASt. 1-426008-7296-900 - Grundversorgung für Fremde, VASt. 1-426018-7296.900 - Grundversorgung für Fremde umF A bis 18 Jahre, VASt. 1-426028-7296.900 - Grundversorgung für Fremde umF B bis 14 Jahre) eingenommen.

2-426005-8280	04	1006	Rückersätze Flüchtlingshilfe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-426015-8280	04	1006	Rückersätze von Aufwendungen, USt.	EUR	314.300,00

LVA

Der Betrag errechnet sich aus den zu erwartenden Rückerstattungen der Umsatzsteuer, welche als Auszahlungen bei Maßnahmen im Rahmen der Grundversorgung für Fremde veranschlagt sind.

2-426025-8280	04	1006	Rückersätze, Kinder- und Jugendhilfe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-435005-8170	03	1006	Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.	EUR	595.200,00

LVA

Der entsprechende Betrag errechnet sich gemäß den Bestimmungen des Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetzes aus den bisherigen Erfahrungswerten der zu erwartenden Rückersätze für die Kosten der vollen Erziehung.

2-435005-8500	03	1006	Leistungen gem. Beihilfengesetz 1996	EUR	1.985.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag errechnet sich aus zu erwartenden Rückerstattungen der Umsatzsteuer, die als Auszahlungen bei der VASt. 1-435004-7430.900 und VASt. 1-435004-7660.900 veranschlagt sind.

2-435005-8505	03	1006	Beitragsleist. d.Gem., Kinder- und Jugendhilfe	EUR	11.944.900,00

LVA

Gemäß den Bestimmungen des Bgld. Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben die Gemeinden dem Land im Jahr 2021 einen Betrag von 50 % der vom Land zu tragenden Kosten zu ersetzen. Unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Budgetziffern des Landesvoranschlages 2021 ergibt sich der rechnerische Betrag der Gesamtbelastung in entsprechender Höhe.

2-435005-8810	03	1006	Geldstrafen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
2-439001-8852	04	2007	Geldspenden	EUR	20.200,00
	LVA				
	Auf diese VASt. werden verschiedene Spenden im Rahmen des Jugendschutzes gebucht.				
2-459005-8170	03	1006	Lehre mit Matura	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
2-459015-8170	03	1006	Berufsreifeprüfung	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
2-469005-8170	04	2007	Kostenbeiträge u.Kostenersätze f.Verwaltungsleist.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
2-469005-8299	04	2007	Sonstige Erträge	EUR	300,00
	LVA				
	Auf dieser VASt. werden Einzahlungen von familienpolitischen Projekten und Veranstaltungen gebucht.				

2-469105-8299	02	2007	Sonstige Erträge	EUR	50.000,00

LVA

Auf dieser VASt. werden Einzahlungen von frauenpolitischen Projekten und Veranstaltungen gebucht.

2-480005-8299	05	4003	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-480010-8299	05	4003	Sonstige Erträge, Tilgung	EUR	11.785.100,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Aus Forderungsverkäufen sind Einzahlungen (Tilgungen) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-480020-8299	05	4003	Sonstige Erträge, Zinsen	EUR	2.067.500,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Aus Forderungsverkäufen sind Zinsen in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-480030-8299	05	4003	Sonstige Erträge, Tilgung WBG	EUR	26.514.300,00

LVA

Die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) wurde am 19.2.2008 als 100 %-ige Tochter der Burgenländischen Landesholding GmbH bzw. 100 %-ige Enkeltochter des Landes Burgenland mit der Zielsetzung der langfristigen Sicherung der Wohnbauförderung gegründet. Das Geschäftsmodell der WBG besteht nun darin, anstatt eines bisherigen klassischen Verkaufes von WBF-Darlehen an Banken die entsprechenden Forderungen durch eine landeseigene, dafür gegründete Gesellschaft einlösen zu lassen. Die entsprechenden Beträge sind dementsprechend die Rückflüsse (Tilgungen) der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, die in weiterer Folge an die WBG im laufenden Jahr abzuführen sind (siehe VASt. 1-480019-3540).

2-480040-8299	05	4003	Sonstige Erträge, Zinsen WBG	EUR	6.445.600,00

LVA

Die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) wurde am 19.2.2008 als 100 %-ige Tochter der Burgenländischen Landesholding GmbH bzw. 100 %-ige Enkeltochter des Landes Burgenland mit der Zielsetzung der langfristigen Sicherung der Wohnbauförderung gegründet. Das Geschäftsmodell der WBG besteht nun darin, anstatt eines bisherigen klassischen Verkaufes von WBF-Darlehen an Banken die entsprechenden Forderungen durch eine landeseigene, dafür gegründete Gesellschaft einlösen zu lassen. Die entsprechenden Beträge sind dementsprechend die Zinsen der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer, die in weiterer Folge an die WBG im laufenden Jahr abzuführen sind (siehe VASt. 1-480019-6500).

2-482000-8200	05	4003	Zinserträge a.Darlehen und akt.Finanzinstrum.	EUR	8.500.000,00

LVA

Die von den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern zu leistenden Annuitäten bestehen aus Kapital- und Zinsenanteil. Die zu erwartenden anteiligen Zinseinzahlungen wurden aufgrund der bezugshabenden Tilgungspläne und in Abstimmung mit den Anteilen für die Wohnbau Burgenland GmbH (WBG) berechnet.

2-482005-8280	01	4003	Rückersätze von Aufwendungen, Wohnbeihilfe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-482005-8293	05	4003	Zinsen aus dem Geldverkehr	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-482005-8299	05	4003	Sonstige Erträge, Ökoförderung Neubau	EUR	95.000,00

LVA

Darlehenstilgungen in entsprechender Höhe sind gemäß den Tilgungsplänen zu erwarten.

2-482012-2404	05	4003	Investitionsdarlehen an Gemeinden	EUR	70.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteile) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-482012-2447	05	4003	Investitionsdarl.a.Untern.(o.Finanzunternehmen)	EUR	150.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteile) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-482012-2470	05	4003	Investitionsdarlehen an private Bauträger	EUR	100.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteile) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-482015-8299	05	4003	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-482022-2470	05	4003	Investitionsdarlehen an gemeinnützige Bauträger	EUR	5.500.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteile) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-482032-2470	05	4003	Investitionsdarlehen an natürliche Personen	EUR	14.622.600,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteile) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-482042-2470	05	4003	Eigenmittelersatzdarlehen	EUR	972.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteile) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-483000-8200	05	4003	Zinserträge a.Darlehen und akt.Finanzinstrum.	EUR	1.300.000,00

LVA

Die von den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern zu leistenden Annuitäten bestehen aus Kapital- und Zinsenanteil. Die zu erwartenden anteiligen Zinseinzahlungen wurden aufgrund der bezugshabenden Tilgungspläne berechnet.

2-483002-2404	05	4003	Investitionsdarlehen an Gemeinden	EUR	50.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteile) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-483002-2447	05	4003	Investitionsdarl.a.Untern.(o.Finanzunternehmen)	EUR	100.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteile) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-483005-8299	05	4003	Sonstige Erträge, Ökoförderung Sanierung	EUR	25.000,00

LVA

Es sind Einzahlungen (Kapitalanteile) entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-483005-8501	05	4003	Transfers vom Bund, sonstige	EUR	75.000,00

LVA

Gemäß § 3 Abs. 1 Zweckzuschussgesetz 2001 gewährt der Bund den Ländern zur teilweisen Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen jährlich Zweckzuschüsse. Die Zweckzuschüsse für die einzelnen Länder sind anteilsmäßig begrenzt. Es sind Einzahlungen in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-483015-8299	05	4003	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-483022-2470	05	4003	Investitionsdarlehen an gemeinnützige Bauträger	EUR	310.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteile) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-483032-2470	05	4003	Investitionsdarlehen an natürliche Personen	EUR	1.400.000,00

LVA

Gemäß §§ 1, 11 und 16 Bgld. WFG 2018 i.V.m. den dazu erlassenen Förderrichtlinien der Landesregierung sind Darlehen entsprechend der bezugshabenden Tilgungspläne zurückzuzahlen. Es sind Einzahlungen (Kapitalanteile) in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-510001-8145	01	2006	Rückersätze von Auszahlungen v.Leistungen Dritter	EUR	5.000,00

LVA

Die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) verursachte Krankheit wird als Covid-19 bezeichnet. Für Schutzausrüstungen, die an verschiedene Einrichtungen ausgegeben werden, kann ein Kostenbeitrag eingehoben werden.

2-510001-8501	01	2006	Transfers vom Bund, Epidemiegesetz	EUR	2.000.000,00

LVA

Gemäß § 36 Abs. 1 Epidemiegesetz trägt der Bund die Kosten für alle in diesem Gesetz angeführten Maßnahmen.

2-510005-8145	01	2006	HPV-Impfaktion	EUR	308.000,00

LVA

Das Land bestellt die Impfstoffe über die BBG (VASt. 1-510005-7430) und nimmt die Kosten über die Apotheken als Einzahlung wieder ein (Zl. 6/FW.GS101-10004-3-2015).

2-510005-8150	02	2006	Gebühren für Nachkontrollen gem. § 61 LMSVG	EUR	8.500,00

LVA

Für zusätzlich erforderliche amtliche Kontrollen, für Ein- und Ausfuhrkontrollen sowie für die Zulassung von Kontrollstellen gemäß §§ 61 Abs. 1 Z 1 und 3, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 1 LMSVG sind nach Maßgabe der LMSVG-Abgabenverordnung Verwaltungsabgaben und Gebühren zu berechnen. Weiters sind nach der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung in bestimmten Lebensmittelbetrieben Gebühren für die Hygienekontrollen und Zuschläge für Rückstandskontrollen einzuheben.

2-510005-8501	02	2006	Lebensmittelaufsicht, Probenvergütung	EUR	700,00

LVA

Die Einzahlungen stellen die Refundierung der Entschädigung durch den Bund (BMSGPK) für entnommene Proben gemäß § 36 Abs. 10 LMSVG (siehe dazu auch VASt. 1-510009-7270) dar.

2-510005-8505	01	2001	Sanitätsbeiträge der Gemeinden	EUR	1.470.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Sanitätsbeiträge der Gemeinden (50 % des Pensionsaufwandes für Gemeinde- und Kreisärztinnen und Gemeinde- und Kreisärzte) dar.

2-510005-8532	01	2006	Gesunde Kinder im Burgenland	EUR	145.000,00

LVA

Das Gesundheitsförderungsprojekt in Burgenländischen Kindergärten läuft seit 2012 und wurde bis Ende 2018 zur Gänze aus dem Burgenländischen Gesundheitsförderungfonds (LGFF) finanziert. 125 Kindergärten sind bereits Teil des Projekts, auch die Gemeinschaftsverpflegerinnen und Gemeinschaftsverpfleger werden miteinbezogen. Im Herbst 2019 wurde das Programm um die Schwerpunkte Kariesprophylaxe und Psychische Gesundheit (Fortbildung für Pädagoginnen und Pädagogen durch den PSD) erweitert. Gemäß Entschließungsantrag des Bgld. Landtags vom 5.7.2018 sollte das Programm GeKiBu fortgesetzt und auf Volksschulen ausgeweitet werden. Diese Ausweitung auf Volksschulen wurde im Herbst 2020 gestartet und wird durch Fördermittel des Fonds Gesundes Österreich teilfinanziert. Auch die Abwicklung des im aktuellen Regierungsprogramm enthaltenen Schwerpunkts "Bio-Essen im Kindergarten" erfolgt über GeKiBu.

2-510011-8501	01	2006	Transfers vom Bund, sonstige	EUR	60.000,00

LVA

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz finanziert das österreichweite Marketing, den Betrieb des medizinischen Fachbeirats und den Betrieb der Telefonnummer 1450 mit einem entsprechenden Beitrag.

2-510011-8510	01	2006	Transfers von Sozialversicherungsträgern	EUR	150.000,00

LVA

Jedes Land erhält für den Betrieb der Gesundheitshotline einen Sockelbetrag von EUR 110.000,00 jährlich. Jener Betrag, der nach Abzug des Sockelbetrags von der jährlichen Pauschalzahlung der Sozialversicherung noch zur Verfügung steht, wird nach dem Bevölkerungsanteil auf die Länder verteilt, die die Gesundheitsberatung 1450 implementiert haben.

2-511005-8501	04	2007	Lebens-, Sozial- und Familienberatungsstellen	EUR	20.600,00

LVA

In Entsprechung des Familienberatungsförderungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 80/1974 i.d.g.F., werden die Kosten der Familienberatungsstellen des Landes vom Bund refundiert (siehe VASt. 1-511009-7270).

2-512005-8150	01	2006	Schutzimpfungen	EUR	10.200,00

LVA

Die Einzahlungen stellen den Rückersatz von Impfstoffkosten, die vom Land vorfinanziert werden (Gelbfieber), dar.

2-519005-8145	01	1100	Rückersatz von Gutachten	EUR	1.500,00

LVA

Bei Gutachten wird es nach Vorfinanzierung durch die Patientenanwaltschaft eventuell zu Kostenbeteiligungen der Versicherungen kommen. Eventuell kann es auch zu Rückzahlungen von Kosten von Gutachterinnen und Gutachtern durch Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer kommen. Dies dann, wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht und nach Prüfung durch die Patientenanwaltschaft eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingeschaltet wurden.

2-519905-8170	01	2006	Kostenbeitr.u.Kosteners.f.Verwaltungsleist.	EUR	500,00

LVA

Die anfallenden Desinfektionskosten werden zu 2/3 von den Ertragsanteilen der Gemeinden einbehalten.

2-520005-8299	02	3004	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-521005-8170	05	3005	Gewässergüteuntersuchungen	EUR	1.200,00

LVA

Der entsprechende Betrag stellt die Kostenersätze für die Sachverständigentätigkeit im Bereich Gewässeraufsicht dar.

2-521005-8810	05	3005	Geldstrafen gem. § 137 Abs. 8 Wasserrechtsgesetz	EUR	14.000,00

LVA

Der entsprechende Betrag stellt die Einzahlungen von Geldstrafen gemäß § 137 WRG dar.

2-521011-8299	05	3005	Neusiedler See Sonderprogramm	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-521015-8170	05	3005	Neusiedler See Bootskleber	EUR	6.800,00

LVA

Der entsprechende Betrag stellt die Kostenersätze für die Prüfplaketten der Boote am Neusiedler See dar.

2-522005-8299	02	3004	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-550001-8270	01	2001	Pensionsaufwand, Kostenersatz KRAGES	EUR	2.639.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Kostenersatz der KRAGES für den Pensionsaufwand der Beamtinnen und Beamten dar (Krankenanstalten).

2-550001-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	48.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger dar (Krankenanstalten).

2-555001-8270	01	2001	Pensionsaufwand, Kostenersatz KRAGES	EUR	83.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Kostenersatz der KRAGES für den Pensionsaufwand der Beamtinnen und Beamten dar (Pflegeanstalten).

2-555001-8800	01	2001	Pensionsbeiträge	EUR	1.700,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Pensionsbeiträge der Beamtinnen und Beamten sowie der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger dar (Pflegeanstalten).

2-581005-8150	02	2006	Gebühren f.Schlachttier- u.Fleischuntersuch.	EUR	340.000,00

LVA

Gemäß § 64 (1) des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 i.d.g.F., hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung der in der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 genannten Tierarten und die amtlichen Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie für die Rückstandskontrollen Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren sind mit Ausnahme der gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG geregelten Gebühren für Großbetriebe Landesabgaben. Die von der Verrechnungskasse gemäß § 2 (1) Bgld. Lebensmittelkontrollgebührengesetz, LGBl. Nr. 12/2008, in Verbindung mit der Bgld. Lebensmittelkontrollgebührenverordnung (Bgld. LMKG-VO), LGBl. Nr. 84/2010, berechneten Gebühren sind von den (nicht gemäß § 64 Abs. 4 LMSVG unter Großbetriebe fallenden) Betrieben an das Land zu bezahlen. Die nach der LMSVG-Lebensmittelkontrollgebühren-VO, BGBl. II Nr. 361/2007, in den betroffenen Großbetrieben abzurechnenden Gebühren sind ebenfalls von der Verrechnungskasse abzurechnen und einzuheben. Es ist daher eine VASt. für diese gesetzlichen Aufgaben erforderlich (siehe dazu auch VASt. 1-581008-7296 - Schlachttier- und Fleischuntersuchungen).

2-581005-8810	02	2006	Geldstrafen gem. § 22 Abs. 1 Tiertransportgesetz	EUR	6.000,00
	LVA				
	Die Geldstrafen gemäß § 22 Abs. 1 Tiertransportgesetz werden von den Bezirksverwaltungsbehörden eingenommen.				
2-611005-8299	05	4005	Sonstige Erträge	EUR	300,00
	LVA				
	Bei dieser VASt. werden alle sonstigen Einzahlungen im Rahmen des Straßenbaues verbucht.				
2-611105-8060	05	5005	Veräußerungen von Altmaterial	EUR	40.000,00
	LVA				
	Auf dieser VASt. werden die Einzahlungen hinsichtlich der Veräußerung von Altmaterial verbucht.				
2-611105-8299	05	5005	Sonstige Erträge	EUR	299.500,00
	LVA				
	Bei dieser VASt. werden alle sonstigen Einzahlungen im Rahmen der betrieblichen und baulichen Erhaltung verbucht.				
2-611115-8299	05	5005	Sonstige Erträge, Ersatzkostenforderungen	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				
2-611125-8299	05	5005	Sonstige Erträge,Sondernutzung v. Landesstraßengr.	EUR	100,00
	LVA				
	Ansatzpost.				

2-611135-8299	05	5005	Sonstige Erträge, Wiegegebühren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-611145-8299	05	5005	Sonstige Erträge, Leistungen für Dritte	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-611201-8299	05	4005	Sonstige Erträge, Projekt EVIS	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-611205-8240	05	2005	Miet- und Pachtertrag	EUR	1.400,00

LVA

Unter dieser VASt. sind Einkünfte aus Pachtverträgen zu erwarten.

2-611305-8013	05	2005	Veräuß.v.techn.Anlagen, Fahrzeugen u.Maschinen	EUR	75.000,00

LVA

Diese VASt. ist für die Einzahlungen hinsichtlich Veräußerung von Fahrzeugen, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baudirektion vorgesehen.

2-611705-8011	05	4005	Veräuß.v.Grundstücken u.Grundstückseinricht.	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-611705-8100	05	4005	Erträge aus Leistungen	EUR	1.100,00

LVA

Diese VASt. ist für die Einzahlungen hinsichtlich Beiträge fremder Kostenträger vorgesehen.

2-611705-8299	05	4005	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-611708-0030	05	4005	Grundeinlösen	EUR	8.000,00

LVA

Auf dieser VASt. werden die Einzahlungen hinsichtlich der Rückzahlung von Grundeinlösen verbucht.

2-611805-8270	01	2001	Rückersatz der Bezüge VB II	EUR	2.000.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Refundierung der Bezüge von VB II dar.

2-611815-8270	01	2001	Rückersatz der Bezüge VB II, ASFiNAG	EUR	940.000,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen die Refundierung der Bezüge von VB II seitens der ASFINAG dar.

2-611905-8240	05	2005	Miet- und Pachtertrag f. KFZ, Geräte und Maschinen	EUR	900.000,00

LVA

Diese VASt. ist für die Einzahlungen hinsichtlich Vermietung von Baumaschinen, KFZ und Gerätschaften der Baudirektion vorgesehen.

2-629015-8170	05	3005	Hydrographischer Dienst	EUR	6.100,00

LVA

Der entsprechende Betrag stellt die Kostenersätze für die Sachverständigentätigkeit des Hydrographischen Dienstes dar.

2-631005-8299	05	3005	Sonstige Erträge	EUR	500,00

LVA

Der entsprechende Betrag stellt die Rückflüsse von EU-kofinanzierten Vorhaben dar.

2-640005-8810	05	4002	Geldstrafen	EUR	290.000,00

LVA

Gemäß § 37 Abs. 8 des Führerscheingesetzes fließen die eingehobenen Strafgelder der Gebietskörperschaft zu, die die Kosten jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt. Es sind Einzahlungen in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-649005-8150	05	4002	KFZ- Überprüfungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-649101-8501	05	4002	Zweckzuschuss des Bundes gem. § 48 a KFG 1967	EUR	80.000,00

LVA

Gemäß § 48a KFG 1967 ist für ein Wunschkennzeichen von Antragstellerinnen und Antragstellern eine Abgabe von EUR 200,00 zu entrichten. Der Anteil des jeweiligen Bundeslandes beträgt hievon 60 %, das sind EUR 120,00. Die daraus erfließenden Einzahlungen sind zweckgebunden für Aufgaben der Verkehrssicherheit zu verwenden.

2-710005-8299	05	3005	Sonstige Erträge	EUR	10.300,00

LVA

Für Leistungen des Forstfachpersonals im Zuge von Wegetrassierungen wird pauschal ein Betrag von EUR 1,50 pro lfm eingehoben. Es sind daher Einzahlungen in entsprechender Höhe zu erwarten.

2-715005-8170	02	1004	Kommissionen, Kostenersätze	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-741001-8527	02	1004	Transfers von Landeskammern	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-742901-8890	02	1004	Technische Hilfe	EUR	166.000,00

LVA

Die Einzahlungen entstehen durch die Refundierung von Abwicklungskosten für ausgelagerte Förderungsmaßnahmen von der AMA. Diese werden den entsprechenden Betrag erreichen.

2-747005-8299	02	1004	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-747015-8299	03	1004	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-748001-8501	02	1004	Katastrophenschäden, Bundesbeitrag	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-771001-8240	05	3002	Miet- und Pachtertrag	EUR	1.200,00

LVA

Auf der entsprechenden VASt. wird vom Verein Naturpark Landseer Berge das Wegbenutzungsentgelt für das Reitwegenetz im Naturpark Landseer Berge, welches über Gebiete der Esterházy Betriebe verläuft, eingenommen. Von der VASt. 1-771009-7297 - Reit- und Radwanderwege wird der von den Esterházy Betrieben geforderte Betrag für das Wegentgelt bezahlt. Das Land Burgenland zahlt das Entgelt an die Esterházy Betriebe, das Entgelt wird vom Verein Naturpark Landseer Berge an das Land Burgenland überwiesen, somit wird das Land Burgenland nicht mit den Kosten belastet.

2-782905-8890	01	5003	Leistungen aus Vorperioden, EU	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-782915-8299	01	5003	Sonstige Erträge	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-782915-8890	01	5003	Übergangsprogramm 2014-2020, EU	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-825005-8505	02	2006	Tierkörper- u.Schlachtmüllbeseit.u.Verarbeitung	EUR	580.000,00

LVA

Mit dem Bundesgesetz, betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialiengesetz-TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, das in Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ergangen ist, wurden Bestimmungen über die Ablieferungspflicht solcher Materialien erlassen. Für Falltiere und Siedlungsabfälle kann der Landeshauptmann gemäß § 12 Abs. 1 TMG Bestimmungen über die Anzeige- und Ablieferungspflicht, das Aufbewahren, Verbringen und Einsammeln tierischer Nebenprodukte und Materialien, die Entgelte für das Sammeln, Befördern und unschädliche Entsorgen von Falltieren und Siedlungsabfällen sowie die Gebühren für Betriebszulassungen und Kontrollen erlassen.

2-840005-8011	01	1003	Veräuß.v.Grundstücken u.Grundstückseinricht.	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-841005-8240	02	1004	Miet- und Pachtertrag für Fischerei	EUR	45.000,00

LVA

Das Land besitzt mehrere Fischereieigenreviere und ist an mehreren Fischereipachtrevieren beteiligt. Die Fischereireviere sind verpachtet. Die Einzahlungen aus diesen Revieren werden den entsprechenden Betrag erreichen.

2-846005-8240	01	2001	Miet- und Pachtertrag für landeseigene Wohnungen	EUR	1.300,00

LVA

Die veranschlagten Mittel stellen den Mietertrag von landeseigenen Wohnungen dar.

2-891005-8040	01	1101	Küchen- und Buffetbetrieb	EUR	400.000,00

LVA

Es handelt sich hierbei um Einzahlungen aus dem Buffetbetrieb. Diese entsprechen den Auszahlungen bei der VASt. 1-891009-4300.

2-910001-8293	01	1003	Zinsen aus dem Geldverkehr § 94 EStG	EUR	57.800,00

LVA

Gemäß § 94 Z 6 lit. c TS 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 hat der zum Abzug Verpflichtete gemäß § 95 Abs. 3 leg.cit. bei Einkünften beschränkt Körperschaftsteuerpflichtiger im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, die einer Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nachweislich zuzurechnen sind, keine Kapitalertragsteuer abzuziehen. Das Land Burgenland als Körperschaft des öffentlichen Rechtes unterliegt der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Mit Beschluss der Landesregierung vom 22.12.2008, Zahl: 3-9/4223-2008, erfolgte die Widmung sämtlicher Zinsen des Landes für Versorgungs- und Unterstützungsleistungen im Sozialbereich oder für Pensionsleistungen allenfalls im Wege eines unselbstständigen Fonds. Hier werden Einzahlungen von Zinsen aus dem Geldverkehr verrechnet, bei denen keine Kapitalertragssteuer berücksichtigt wurde.

2-910005-8205	01	1003	Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft	EUR	532.700,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Einzahlungen, die auf Zinstauschverträgen beruhen, verrechnet.

2-910005-8293	01	1003	Zinsen aus dem Geldverkehr	EUR	1.500,00

LVA

Obige VASt. dient der Verrechnung von Einzahlungen von Zinsen aus dem Geldverkehr.

2-910005-8298	01	1003	Agien	EUR	1.333.800,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Agien und Stückzinsen für seitens des Landes aufgenommene Darlehen verrechnet.

2-910015-8293	01	1003	Zinsen für veranlagte Gelder	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-914405-8220	01	1003	Genussrecht Ausschüttung	EUR	2.827.200,00

LVA

Das Land Burgenland hat im Jahr 2006 direkte Tochterunternehmen an die Landesholding Burgenland GmbH (vormals "Burgenländische Landesholding GmbH") veräußert und daraus einen Erlös von rund EUR 225,0 Mio. erzielt. Mit dem Verkaufserlös wurde ein nicht verbrieftes obligationenähnliches Genussrecht bei der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs GmbH Co OG in Höhe von rund EUR 225,0 Mio. gezeichnet und das Genussrechtskapital in unterschiedliche Wertpapiere veranlagt. Im Jahr 2012 wurde die Veranlagungsstrategie geändert und sämtliche Wertpapiere veräußert. Die dadurch realisierten liquiden Mittel wurden in eigene Töchter des Landes investiert (Zahl: 3-805/96-2012). In weiterer Folge wurde am 30. März 2012 ein Kaufvertrag betreffend aller Anteile an der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH Co OG von der Kommunalkredit Beteiligungs- und Immobilien GmbH sowie der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs-GmbH durch die Burgenländische Landesholding GmbH und die Wohnbau Burgenland GmbH unterzeichnet. Die BLH übernahm die Geschäftsführung der Gesellschaft und diese erhielt die Bezeichnung "Burgenländische Landesholding Vermögensverwaltungs GmbH Co OG" (BVOG). Mit Regierungsbeschluss vom 6. September 2016, Zahl: A3/FK.KMBVOG-10000-1-2016, erfolgte die Umstrukturierung der BVOG. Weiters erfolgte im Jahr 2018 die Abspaltung der 99 % Anteile der LHB an der BVOG an die neu gegründete 100 %-ige Tochtergesellschaft des Landes - die Vermögens- und Beteiligungsverwaltung Burgenland GmbH (VBB), Zahl: A3/BM. BM290-10000-3-2018. Das Genussrecht in Höhe von EUR 225,0 Mio verblieb bei der BVOG und das Land Burgenland blieb Genussrechtsinhaber. Das Genussrechtsnominale in Höhe von EUR 225,0 Mio. wurde in zwei Kreditlinien (EUR 100,0 Mio. und EUR 125,0 Mio.) aufgesplittet, wobei das Land im Jahr 2019 einen Teil des Genussrechtes und zwar in der Höhe von EUR 125,0 Mio. - rückzahlbar in fünf Jahrestranchen - rückforderte. Die obige VASt. dient der Verbuchung der Einzahlungen, die sich aus diesem Genussrecht des Landes Burgenland ergeben.

2-914415-8220	01	1003	Dividenden und Gewinnabfuhren von Beteiligungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-914508-0850	01	1003	Zur Veräußerung verfügb.Finanzinstrumente-langfr.	EUR	55.000.000,00

LVA

Seitens der Landesregierung wurde mit Zl. A3/FK.GWKRAGES-10009-68-2019 am 3. Dezember 2019 eine Teilrückforderung des Genussrechtes (Nominale EUR 225,0 Mio.) von der BVOG in Höhe von EUR 125,0 Mio. beschlossen. Diese Rückforderung soll in fünf Tranchen in den Jahren 2020 bis 2024 erfolgen. Bei der 1. Tranche im Jahr 2020 und bei der 2. Tranche 2021 ist jeweils ein Betrag in Höhe EUR 55,0 Mio. vorgesehen. In Bezug auf die 3. Tranche im Jahr 2022, die 4. Tranche 2023 und die 5. Tranche im Jahr 2024 soll jeweils ein Betrag in Höhe von EUR 5,0 Mio. rückgeführt werden.

2-921005-8350	01	1003	Landschaftsschutzabgabe, Landesanteil	EUR	320.000,00

LVA

Gemäß § 75a Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (i.d.F. LGBl. Nr 35/2018) erhebt das Land für den Abbau oder die Entnahme von Bodenmaterialien aus Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Schotter, Stein, Lehm und Torf eine Landschaftsschutzabgabe. Die Landschaftsschutzabgabe fällt zu 60 % dem Land Burgenland und zu 40 % der jeweiligen Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau erfolgt, zu. Das Land hat den Gemeinden die Ertragsanteile bis 15. April des Folgejahres zu überweisen. Die Landschaftsschutzabgabe ist für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, der Umweltbildung und Umwelterziehung sowie Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zu verwenden. Gemäß § 75b beträgt die Landschaftsschutzabgabe EUR 0,43 pro m3 der im Bewilligungsbescheid zum Abbau freigegebenen Kubatur. Unter Heranziehung des bisher von den Unternehmen durchschnittlich verwendeten Umrechnungsfaktors von 1,8 Tonnen pro m3 abgebautem Material beträgt der Abgabensatz somit EUR 0,24 pro abgebauter Tonne. Gemäß § 75c entsteht der Abgabenanspruch mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Bei dieser VASt. werden die Einzahlungen betreffend Landesanteil Landschaftsschutzabgabe verbucht.

2-921005-8450	01	1003	Glücksspielautomatenabgabe	EUR	1.000.000,00

LVA

Gemäß § 13a FAG 2008 bzw. gemäß § 14 FAG 2017 wurde der Landesgesetzgeber ermächtigt, zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe des Bundes eine Zuschlagsabgabe einzuführen, die mit 150 % der Stammabgabe des Bundes begrenzt ist. Der Landesgesetzgeber kann vorsehen, dass die Einzahlungen aus dieser Abgabe (teilweise) den Gemeinden zufließen. Mit Gesetz vom 28.10.2010 (LGBl. Nr. 78/2010) über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten und VLT-Abgabe hat der Bgld. Landtag beschlossen, eine derartige Zuschlagsabgabe einzuführen und die burgenländischen Gemeinden mit 50 % vom Ertrag zu beteiligen. Mit Gesetz vom 20.10.2011, LGBl. Nr. 2/2012 (Novelle zum Bgld. Veranstaltungsgesetz), wurde das "kleine" Glücksspiel im Burgenland eingeführt. Die Teilung des Ertrages aus dem Zuschlag erfolgt laut § 2 leg. cit. zwischen dem Land und den Gemeinden zu je 50 %. Weiters ist der auf die Gemeinden entfallende Anteil vom Land als Leistung des Beitrags der Gemeinden gemäß § 56 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung, einzubehalten und auf den gemäß § 56 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung, zu leistenden Beitrag der Gemeinden anzurechnen.

2-921015-8350	05	1003	Photovoltaikabgabe	EUR	200.000,00

LVA

Gemäß dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 haben bestimmte Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen jährlich eine Photovoltaikabgabe zu leisten. Die Einhebung erfolgt zu 100 % durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenbehörde. 50 % der Einzahlungen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Anlage errichtet wurde (1-921004-7305).

2-921025-8350	05	1003	Windkraftabgabe	EUR	450.000,00

LVA

Gemäß dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 haben Betreiberinnen und Betreiber von Windkraftanlagen jährlich eine Windkraftabgabe zu leisten. Die Einhebung erfolgt zu 100 % durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenbehörde. 50 % der Einzahlungen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Anlage errichtet wurde (1-921014-7305).

2-921035-8350	05	1003	Baulandmobilisierungsabgabe	EUR	8.260.000,00

LVA

Gemäß dem Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 haben Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten Baulandgrundstücken jährlich eine Baulandmobilisierungsabgabe zu leisten. Die Einhebung erfolgt zu 100 % durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als Abgabenbehörde. 50 % der Einzahlungen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet das Baulandgrundstück liegt (1-921024-7305).

2-922001-8350	01	1003	Kulturförderungsbeitrag	EUR	8.000.000,00

LVA

Laut § 1 des Gesetzes vom 22.11.2001 über den Kulturförderungsbeitrag (StF. LGBl. Nr. 37/2002) unterliegt der Betrieb oder die Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung (§§ 1 und 2 Rundfunkgebührengesetz, StF. BGBl. I Nr. 159/1999 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2003) im Land Burgenland einer ausschließlichen Landesabgabe (Kulturförderungsbeitrag). Bemessungsgrundlage des Kulturförderungsbeitrages sind jene monatlichen Zahlungen (Rundfunkgebühr und Programmentgelt), die von den abgabepflichtigen Personen aufgrund des Betreibens oder der Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung zu leisten sind. Die Umsatzsteuer und der Kunstförderungsbeitrag des Bundes gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

2-922005-8350	01	1003	Wohnbauförderungsbeitrag	EUR	27.020.100,00

LVA

Gemäß § 16 Abs. 1 Z. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) wurde der Wohnbauförderungsbeitrag ab dem Jahr 2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe. Der Bund regelt aus Einheitlichkeitsgründen aber weiterhin die Bemessungsgrundlage, die Einhebung, die Abfuhr der Abgabe etc., wobei der Landesgesetzgebung die Regelung der Tarifhöhe vorbehalten bleibt. Für burgenländische Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie für Dienstgeberinnen und Dienstgeber beträgt die Höhe des Tarifs je 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018 (BGBl. I Nr. 144/2017).

2-922005-8380	01	1003	Nebenansprüche und Resteingänge	EUR	50.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Mahnspesen bzw. Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen verrechnet.

2-922005-8450	01	1003	Feuerschutzsteuer	EUR	2.000.000,00

LVA

Die Aufteilung der Einzahlungen aus der Feuerschutzsteuer auf die einzelnen Bundesländer erfolgt gemäß Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017, StF.BGBl. I Nr. 116/2016). Der Anteil des Landes Burgenland beträgt gemäß § 20 Abs.2 3,156 %. Die Anweisung der Feuerschutzsteuer erfolgt quartalsmäßig.

2-922015-8350	05	1005	KFZ-Einzelgenehmigungen und Routengenehmigungen	EUR	1.000.000,00

LVA

Unter dieser VASt. werden die Verwaltungsabgaben gemäß §§ 31 und 33 Kraftfahrgesetz 1967 für Kfz-Einzelgenehmigungen sowie für Routengenehmigungen verbucht.

2-922025-8350	01	1003	Verwaltungsabgaben	EUR	2.500.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden Verwaltungsabgaben für Amtshandlungen der Behörde in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes verrechnet.

2-922035-8350	01	1003	Jagd- und Fischereikartenabgaben	EUR	500.000,00

LVA

Bei obiger VASt. wird die Landesabgabe für die Ausstellung von Jagd- und Fischereikarten verrechnet.

2-922045-8350	01	1003	Jagdabgabe	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-922065-8350	01	1003	Tourismusförderungsbeitrag	EUR	237.700,00

LVA

Die Tourismusförderungsbeiträge werden gemäß § 36 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 (Bgld. TG 2014), mit Ausnahme des Vorweganteils für den Erhebungsaufwand, als zwischen der Burgenland Tourismus GmbH und den Tourismusverbänden geteilte Landesabgabe erhoben. Von den Gesamterträgen aus dieser Abgabe sind zunächst von der Landesregierung 10 % als Abgeltung für die bei der Einhebung der Abgabe entstandenen Kosten einzubehalten. Von den danach verbleibenden Einzahlungen gebühren 30 % der Burgenland Tourismus GmbH und 70 % dem Tourismusverband nach dem jeweiligen örtlichen Aufkommen. Besteht kein Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Anteil der Burgenland Tourismus GmbH zuzuweisen. Die Verteilung des Aufkommens des Tourismusförderungsbeitrags, welches von den Unternehmerinnen und Unternehmern der Beitragsgruppe D des Anhangs entrichtet wurde, erfolgt an die Tourismusverbände im Ausmaß des Prozentsatzes des dritten Satzes unabhängig vom örtlichen Aufkommen nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden des Tourismusverbands. Das gleiche gilt für das Aufkommen des Tourismusförderungsbeitrags, der von Mobilfunknetzbetreibern entrichtet wurde. Für diese Zwecke ist die Gemeinde, für die kein Tourismusverband besteht, wie ein solcher zu behandeln, und der so ermittelte Anteil an Einzahlungen der Burgenland Tourismus GmbH zuzuweisen. Die entsprechenden Einzahlungen werden bei obiger VASt. verbucht.

2-925005-8390	01	1003	Ertragsanteile	EUR	487.215.000,00

LVA

Der überwiegende Anteil der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen (90 %) wird als gemeinschaftliche Bundesabgabe erhoben, die auf der Grundlage eines Verteilungsschlüssels auf die Gebietskörperschaften verteilt werden. Gemäß § 9 FAG 2017 sind gemeinschaftliche Bundesabgaben die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Einmalzahlungen gemäß dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt sowie gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern, die Kapitalverkehrssteuern, die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Stiftungseingangssteuer, die Stabilitätsabgabe, die Flugabgabe, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Werbeabgabe, die Konzessionsabgabe, die Spielbankabgabe und der Kunstförderungsbeitrag. Die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden werden für den Bund mit 67,934 %, für die Länder mit 20,217 % und für die Gemeinden mit 11,849 % festgelegt. Die Schätzung der Ertragsanteile beruht auf der Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (Stand September 2020).

2-930005-8450	01	1003	Landesumlage	EUR	19.086.700,00

LVA

Gemäß Landesumlagengesetz 1993 (StF. LGBl. Nr. 73/1993) werden 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als Landesumlage eingehoben. Die Berechnung der Landesumlage erfolgt aufgrund der vorliegenden Schätzungen der Ertragsanteile der Gemeinden (Stand September 2020).

2-940000-8500	01	1002	Bedarfszuweisungen	EUR	36.884.400,00

LVA

Die Höhe der diesbezüglichen Einzahlungen ist abhängig von der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Die vom Bundesministerium für Finanzen erstellten Prognosewerte stellen zwar Ansatzgrößen dar, ohne jedoch die Höhe der Mittel eindeutig voraussehen zu können. Die Bedarfszuweisungen sind im Sinne des FAG Gemeindemittel und dürfen daher ausdrücklich nur Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt werden.

2-941000-8500	01	1003	Finanzzuweisung gem. § 23 Abs. 1 FAG 2017	EUR	154.600,00

LVA

Der Bund gewährt den Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen eine Finanzzuweisung von insgesamt EUR 15,6 Mio. jährlich und 0,034 % des Nettoaufkommens an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 10 Abs. 1 FAG 2017) des Zeitraums vom November des Vorjahres bis zum Oktober des jeweiligen Jahres. Der Anteil für das Burgenland beträgt 0,37 % und ist vom Bund an die Länder zu überweisen.

2-941005-8500	01	1003	Finanzzuweisung gem. § 24 FAG 2017	EUR	4.669.000,00

LVA

Gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) gewährt der Bund den Ländern und den Gemeinden zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales eine Finanzzuweisung in der Höhe von EUR 300,0 Mio. jährlich. Von diesen Mitteln erhalten die Länder EUR 193.137.000,00 und die Gemeinden EUR 112.863.000,00 jährlich. Der Anteil des Burgenlandes beträgt EUR 4.669.000,00 jährlich.

2-943001-8500	01	1003	Eisenbahnkreuzungen	EUR	423.300,00

LVA

Gemäß § 27 Abs. 3 FAG 2017 hat der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2029 für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen Zweckzuschüsse in der Höhe von EUR 4,81 Mio. jährlich zu gewähren. Es entfallen hierbei jährlich 4,4 % der Zweckzuschüsse, das sind EUR 211.640,00 auf das Burgenland. Gemäß § 12 Abs. 2 FAG 2017 haben die Länder von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden Beträge in der Höhe des Zweckzuschusses des Bundes gemäß § 27 Abs. 3 FAG 2017 auszuscheiden und zur Mitfinanzierung der Kostenbeiträge an die Gemeinden für Eisenbahnkreuzungen zu verwenden. Dies bedeutet, dass das Land Burgenland von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden jährlich einen Betrag in der Höhe von EUR 211.640,00 zur Mitfinanzierung der Kostenbeiträge an die Gemeinden für Eisenbahnkreuzungen abzuziehen hat. Dem Land Burgenland stehen somit EUR 423.280,00 jährlich zur Gewährung von Zweckzuschüssen für Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen zur Verfügung. Nach Erfüllung der Kriterien, die in den Burgenländischen Richtlinien verankert sind, wie schriftliches Ansuchen, eisenbahnrechtlicher Bescheid, geeignete Abrechnungsunterlagen des Eisenbahnunternehmens sowie Unterlagen, aus denen eindeutig die Rechtsverbindlichkeit des von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteils hervorgeht (Vereinbarung in Sinne EisbG § 48 Abs. 2, Bescheid nach EisbG § 48 Abs. 2 oder Abs. 3 etc.), werden die entsprechenden Mittel den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

2-943011-8500	01	1003	Art. 15a B-VG, Elementarpädagogik	EUR	4.108.300,00

LVA

Gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2019/2020 bis 2021/2022 gewährt der Bund (Art. 14) den Ländern Zweckzuschüsse in der Gesamthöhe von EUR 142,5 Mio. Der Anteil des Landes beträgt hierbei 2,883 %.

2-944001-8501	05	4002	Zweckzuschuss für die Feuerwehr	EUR	1.000.000,00

LVA

Obige VASt. korrespondiert mit VASt. 1-179005-7340.

2-944011-8501	01	4002	Zweckzuschuss für den Warn- und Alarmdienst	EUR	122.000,00

LVA

Zu erwartende Einzahlungen aus Bundesmitteln gemäß der Art. 15a-Vereinbarung über den Warn- und Alarmdienst.

2-945001-8501	03	1003	Zweckzuschuss gemäß Pflegefondsgesetz	EUR	13.830.000,00

LVA

Der Pflegefonds (Pflegefondsgesetz-PFG, StF. BGBl. I Nr. 57/2011) dient der Unterstützung der Länder zur teilweisen Abdeckung der Kosten im Bereich der Langzeitpflege für die Sicherung und Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen insbesondere mit dem Ziel, eine österreichweite Harmonisierung im Bereich der Dienstleistungen der Langzeitpflege zu erreichen. Der Zweckzuschuss gemäß § 3 Abs. 1 und 2 wird für die Sicherung sowie für den Aus- und Aufbau der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Länder im Bereich der Langzeitpflege zum laufenden Betrieb gewährt und zwar für Angebote an mobilen Betreuungs- und Pflegediensten, an stationären Betreuungs- und Pflegediensten, an teilstationärer Tagesbetreuung, an Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen, eines Case- und Caremanagements, an alternativen Wohnformen und an mehrstündigen Alltagsbegleitungen und Entlastungsdiensten. Weiters wird der Zweckzuschuss für begleitende qualitätssichernde Maßnahmen und für innovative Projekte gewährt. Unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, wird im Bereich der Pflegesachleistungen ein verpflichtender Ausgabenpfad vorgesehen. Dieser schreibt einen Höchstwert von 4,6 % für die jährlichen prozentuellen Steigerungen der gesamten Bruttoausgaben aller Länder im Bereich der Sicherung sowie des Aus- und Aufbaus der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 vor. Die Zielerreichung wird vom Bundesministerium für Finanzen anhand der festgelegten Höchstwerte der Auszahlungen im Vergleich zu den Ergebnissen der Pflegedienstleistungsstatistik des jeweiligen Berichtsjahres überprüft. Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2011 bis 2021 jährlich einen Zweckzuschuss zur Verfügung. Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem gemäß FAG 2017 für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung.

2-945011-8501	03	1003	Zweckzuschuss, Verbot Pflegeregress	EUR	8.218.400,00

LVA

Der Bund stellt als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses (Ausfälle an Einzahlungen, entsprechende Kosten für Menschen mit Behinderung und den Entfall der Selbstzahler) nach § 330a des Allg. Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, den Ländern für die Jahre 2019 und 2020 einen Fixbetrag aus dem Pflegefonds von jeweils EUR 300,0 Mio. zur Verfügung. Darauf werden jene Beträge, die gemäß § 330b ASVG (EUR 100,0 Mio.) zur Anweisung gelangen, angerechnet. Die Verteilung des Betrages in Höhe von EUR 100,0 Mio. auf die Länder erfolgt nach dem gemäß dem FAG 2017 für das jeweilige Kalenderjahr ermittelten Schlüssel der Wohnbevölkerung. Die Aufteilung des Restbetrages auf die Länder erfolgt auf Basis des Ergebnisses der Endabrechnung gemäß § 4 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Einrichtungen, BGBl. I Nr. 85/2018, für das jeweilige Referenzjahr.

2-945021-8501	01	3007	100 Jahre Burgenland	EUR	4.000.000,00

LVA

Über diese VASt. administriert das Land Burgenland den Bundesbeitrag für das Projekt "100 Jahre Burgenland".

2-950008-3500	01	1003	Langfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund	EUR	178.400.000,00

LVA

Bei dieser VASt. werden langfristige Finanzschulden für den laufenden Aufwand gegenüber dem Bund verrechnet (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst des Landes).

2-950008-3501	01	1003	Kurzfristige Finanzschulden gegenüber dem Bund	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-950008-3550	01	1003	Langfri. Finanzschulden gegenü. Finanzunternehmen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-950008-3551	01	1003	Kurzfristige Finanzschulden	EUR	2.180.000,00

LVA

Bei obiger VASt. werden kurzfristige Finanzschulden für den laufenden Aufwand gegenüber Finanzunternehmen verrechnet (siehe Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst des Landes).

2-960001-8280	01	1003	Rückersätze von Aufwendungen	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-961005-8299	01	1003	Haftungsprovisionen	EUR	3.000.000,00

LVA

Die Bgld. Landesregierung hat am 26.7.2004, Zl. LAD-VD-P526-10007-2004, beschlossen, den Kaufvertrag zwischen dem Land Burgenland und der BELIG (Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH - ab 2020 Landesimmobilien Burgenland GmbH/LIB) betreffend die Landesimmobilien, zu genehmigen. Der Kaufpreis betrug EUR 141,2 Mio. und wurde in mehreren Tranchen (letzte Tranche 10.8.2006) an das Land bezahlt. Die BELIG (ab 2020 LIB) hat die Finanzierung über den Kapitalmarkt durchgeführt. Um die bestmöglichen Konditionen zu erreichen, hat das Land Burgenland der BELIG (ab 2020 LIB) für ihre Kapitalaufnahmen eine Landeshaftung gewährt. Die Bgld. Landesregierung hat mit Zl. LAD-VD-P625-10002-2-2006 am 1.3.2006 die Gründung einer Burgenländischen Landesholding GmbH, neu ab 2016 Landesholding Burgenland GmbH (Landesholding Burgenland), sowie die dafür erforderlichen Strukturmaßnahmen beschlossen. Die Landesholding hat vom Land Burgenland die Landesbeteiligungen erworben. Die Finanzierung des Kaufpreises erfolgte über den Kapitalmarkt. Um auch der Landesholding Burgenland optimale Finanzierungskonditionen zu ermöglichen, übernahm das Land Burgenland eine Landeshaftung, für die die Landesholding Burgenland eine entsprechende Haftungsprovision an das Land entrichtet. Weiters werden noch andere Haftungsprovisionen für seitens des Landes eingegangene Haftungen bei dieser VASt. verrechnet.

2-982009-3560	01	1003	Sonstige Finanzschulden	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.

2-991005-8280	01	1003	Rückersätze von Aufwendungen aus Vorjahren	EUR	100,00

LVA

Ansatzpost.